



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

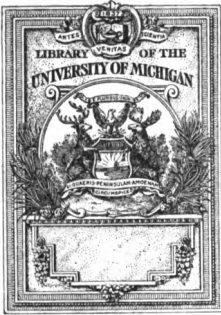
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





FROM THE LIBRARY OF  
**Professor Karl Heinrich Rau**  
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE  
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY  
**Mr. Philo Parsons**

OF DETROIT

1871

---

HB  
-165  
.K23





Die

# National-Oekonomik

als



## Wissenschaft.

Theorie und Geschichte der National-Oekonomie

Von

Dr. Julius Rauh,

Professor der National-Oekonomie, der Finanzwissenschaft, und der österreichischen Finanz-Gesetzkunde an der k. k. Rechtsakademie zu Grosswardein.

Bd. I

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1858.

In truth, there is scarcely any investigation in the whole body of a science, requiring so high a degree of analysis and abstraction as the inquiry, what the science itself is.

**J. Stuart Mill.**

Jede National-Ökonomie hat zwei Hauptseiten, die harmonisch entwickelt werden müssen: eine ethisch-politische und eine materiell-ökonomische.

**Roscher.**

..... 407  
..... ket.  
.....

## V o r w o r t.

---

Die vorliegende Schrift, welche einen kleinen Beitrag zur national-ökonomischen Literatur nach einer bis jetzt noch wenig behandelten und doch so vielbedeutenden Seite hin zu liefern strebt, verfolgt eine zweifache Aufgabe. Einmal hat sie nämlich die Bestimmung, die Gesamtheit der, auf das Wesen, den Zweck, den Charakter und die Methode der National-Ökonomik, bezüglichen theoretischen Grundlehren, in ihrer systematischen Einheit und Verbindung zu entwickeln, also eine Theorie der Volkswirtschaft als Wissenschaft zu liefern; andererseits hingegen hat dieselbe den Zweck, eine Darstellung des Entwicklungsanges der national-ökonomischen Wissenschaft und ihrer Literatur, von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, und zwar mit stetem Hinweise auf die gleichzeitigen socialpolitischen Doctrinen und Culturbewegungen zu bieten. — Das ganze Werk, welches somit aus zwei verschiedenen und selbstständigen, jedoch einander vielfach ergänzenden Theilen besteht, bildet dann auch eine, auf den Ergebnissen der neueren Wissenschaftsforschung beruhende, systematische Einleitung in die Volks- und Staatswirthschaftslehre, und zwar mit besonderer Rücksicht auf Diejenigen, die sich einem ernsteren Studium dieser Wissenschaft widmen.

In Bezug auf meine Gesamtauffassung der National-Ökonomik, sowie dieselbe im vorliegenden Buche hervortritt, glaube ich hier eine nähere Erörterung oder Rechtfertigung der Grund-

..... 113016 F. P. 1



ansichten füglich übergehen zu können. Den einzigen Punkt kann ich jedoch nicht ganz unerwähnt lassen, daß in der ganzen Arbeit das historische das ethische und das politische Moment gleichmäßig Berücksichtigung gefunden, daß das Sittlich-Höhere neben dem Materiell-Ökonomischen entschieden gewürdigt und überhaupt dahin gestrebt wurde, die National-Ökonomik im Kreise der moralisch-socialen Disciplinen als einen selbstständigen selbstberechtigten Wissenszweig zu begründen, sowie auch den Beruf und die Fähigkeit der Wissenschaft zur Mitwirkung bei der Lösung socialer und staatlicher Probleme, mit entscheidender Beweisführung klarzulegen.

Betreffs des erwähnten ethischen Momentes, welches die ganze Darstellung durchweht, glaube ich darauf hinweisen zu müssen, daß eben jetzt, wo in der Wissenschaftsforschung ein so crasser Materialismus sich breit zu machen anfängt, auf alles höhere sittliche und ideale Menschenstreben und Wirken nur mit leidensvoll herabblickt, und alles Geistig-Moralische nur mit den Maßstäben physikalischer Kraftwirkungen, mit der Retorte und der Waage, mit dem Secirmesser und dem Mikroskope, zu messen und zu schätzen beginnt, — daß eben jetzt, meines Erachtens, auch an die National-Ökonomik die Forderung erhoben wird, dieser vielfach irrigen und irreführenden Richtung auch von ihrer Seite aus entschieden entgegenzutreten, das Gefährliche und Gemeinschädliche derselben aufzudecken, ja auf die Unverträglichkeit eines solchen Verfahrens mit den Erscheinungen und Thatsachen des sittlichgeistigen Völkerlebens, nachdrücklich hinzuweisen.

Die den einzelnen §§. angeschlossenen Belege und Citate, in denen ich oft meine Gedanken auch durch die eine oder die andere Autorität aussprechen und bekräftigen ließ, oder auf abweichende, entgegengesetzte Ansichten hingewiesen habe, sind, abgesehen von ökonomischen Gründen und dem Streben, das Massenhafte des zu verarbeitenden Stoffes einheitlicher und übersicht-

licher zusammenzufassen, vorzugsweise dem zuzuschreiben, daß ich es auch für meine Aufgabe hielt, jüngeren Fachgenossen und Freunden der National-Ökonomik eine nähere Kenntniß der literarischen Quellen und Hülfsmittel dieser so vielseitig entwickelten Wissenschaft einigermaßen zu verschaffen, auf die dogmengeschichtlichen Momente der einzelnen Hauptfragen hinzuweisen, und so auch die nöthigen Anhaltspunkte für ein selbstständiges Weiterarbeiten auf diesem riesig ausgedehnten Gebiete zu liefern. Für Diejenigen übrigens, die sich nur das Verständniß des Wesens und der Resultate der Untersuchung zu verschaffen bestrebt sind, und die der literarische Apparat eines Buches nur in minderm Grade interessirt, sind die Noten und Anmerkungen vollkommen entbehrlich, und das im Haupttexte Mitgetheilte, zur Auffassung des Ganzen, wie ich glaube, ausreichend.

Die Quellen, aus denen ich im Einzelnen geschöpft und die fachwissenschaftlichen Schriften, welche mir zu Gebote gestanden, habe ich überall gewissenhaft angegeben. Gerne und mit größtem Danke weise ich jedoch noch insbesondere darauf hin, welch' reiche Quelle der Belehrung und der Anregung mir die geistvollen und gründlichen Werke meines hochverehrten Lehrers Hofrath Prof. Wilhelm Roscher, des gefeierten Leipziger National-Ökonomen, die vielbekanntten Schriften von Prof. C. Schüz in Tübingen, vornehmlich aber das, eine große Reihe der hier behandelten Fragen gleichfalls erörternde, eminente Buch von Prof. R. Knieß in Freiburg, geboten, und in welch' vielfacher Beziehung ich diese Berlen der national-ökonomischen Literatur, trotz meiner hie und da wesentlich abweichenden Meinung, und (wie ich glaube nachgewiesen zu haben) auf selbstständige Studien gegründeten Auffassung, der Darstellung zu Grunde gelegt.

Indem ich diese, unter vielfach ungünstigen äußeren Verhältnissen ausgeführte, namentlich zufolge meiner weiten Entfernung von allen wissenschaftlichen Centralpunkten mit manch' harten

Opfern verbundene, und durch den Umstand, daß ich nicht in meiner Muttersprache schrieb, einigermaßen erschwerte Arbeit, der Oeffentlichkeit übergebe, und im vollen Bewußtsein der Unvollkommenheit meiner Leistung, einer geneigten Beurtheilung kompetenter Fachmänner unterwerfe, wage ich nur noch den Wunsch zu äußern: möge dieser kleine Beitrag zur volkswirthschaftlichen Literatur einerseits fähig sein, das Gedeihen des für den österreichischen Kaiserstaat so hochwichtigen national-ökonomischen Studiums wenigstens einigermaßen zu fördern, und andererseits als nicht ganz unwürdiger Interpret jener sich bereits erfreulich habnbrechenden national-ökonomischen Wissenschaftsrichtung auch bei uns erscheinen, die ich am liebsten als die historisch-ethische bezeichnen möchte, und welche wie ich glaube die einzige ist, die uns zu allseitig beruhigenden Ergebnissen zu führen vermag, und ohne welche in diesem Gebiete weder die theoretischen noch die praktischen Bedürfnisse des Lebens wahrhaft befriediget werden können.

Am 11. Juni 1857.

**Der Verfasser.**

# Inhaltsübersicht.

## Erstes Buch.

### Wesen der Volkswirtschaft.

	Seite
<b>I. Bedürfnisse der Menschen.</b>	
§. 1. Bedürfnisse der Menschen überhaupt . . . . .	1
§. 2. Fortsetzung . . . . .	2
§. 3. Eintheilung der Bedürfnisse . . . . .	4
§. 4. Bedürfniß-Befriedigung . . . . .	8
§. 5. Fortsetzung . . . . .	9
§. 6. Fortsetzung . . . . .	13
<b>II. Güter, Vermögen und Reichthum.</b>	
§. 7. Güter überhaupt . . . . .	17
§. 8. Fortsetzung . . . . .	19
§. 9. Werth der Güter . . . . .	23
§. 10. Fortsetzung . . . . .	25
§. 11. Eintheilung der Güter . . . . .	28
§. 12. Oekonomische Güter . . . . .	32
§. 13. Fortsetzung . . . . .	36
§. 14. Vermögen überhaupt . . . . .	41
§. 15. Fortsetzung . . . . .	43
§. 16. Reichthum und Nationalreichthum . . . . .	45
<b>III. Wirthschaft und Sondereigenthum.</b>	
§. 17. Wirthschaft überhaupt . . . . .	49
§. 18. Fortsetzung . . . . .	52
§. 19. Der Mensch als wirtschaftendes Wesen . . . . .	55
§. 20. Fortsetzung . . . . .	57
§. 21. Fortsetzung . . . . .	58
§. 22. Das Privat- oder Sondereigenthum überhaupt . . . . .	59
§. 23. Die sociale und ökonomische Bedeutung des Sondereigenthums insbesondere . . . . .	62
§. 24. Fortsetzung . . . . .	65
§. 25. Fortsetzung . . . . .	68
§. 26. Fortsetzung . . . . .	71
<b>IV. Die ökonomischen Interessen und ihre Bedeutung im Staats- und Völkerleben.</b>	
§. 27. Die Signatur der Zeit . . . . .	75
§. 28. Fortsetzung . . . . .	76
§. 29. Fortsetzung . . . . .	79
§. 30. Die ethische und sociale Bedeutung des Vermögens und Wohlstands . . . . .	82

\*



§. 31. Fortsetzung . . . . .	84
§. 32. Die Industrie und ihr Einfluß auf die Entwicklung und Gestaltung des Völklerlebens . . . . .	88
§. 33. Fortsetzung . . . . .	90
§. 34. Fortsetzung . . . . .	94
§. 35. Die Gegner der ökonomischen Tendenz der Gegenwart . . . . .	96
§. 36. Fortsetzung . . . . .	100
§. 37. Prüfung dieser Ansichten . . . . .	105
§. 38. Fortsetzung . . . . .	106
§. 39. Fortsetzung . . . . .	109
§. 40. Schluß . . . . .	111
§. 41. Der Volkswohlstand in der Gegenwart und in früheren Zeiten . . . . .	115
§. 42. Fortsetzung . . . . .	116
§. 43. Fortsetzung . . . . .	119
<b>V. Die Volkswirthschaft.</b>	
§. 44. Verschiedenheit der Wirtschaftskreise . . . . .	123
§. 45. Volkswirthschaft . . . . .	125
§. 46. Fortsetzung . . . . .	127
§. 47. Fortsetzung . . . . .	131
§. 48. Fortsetzung . . . . .	132
§. 49. Inhalt, Endzweck und Ideal der Volkswirthschaft . . . . .	136
§. 50. Fortsetzung . . . . .	137
§. 51. Das allgemeine und das wirtschaftliche Volksleben . . . . .	139
§. 52. Fortsetzung . . . . .	142
§. 53. Die Volkswirthschaft in ihrem Verhältniß zur Individual-Ökonomie . . . . .	145
§. 54. Volkswirthschaft und Staatshaushalt . . . . .	147
§. 55. Volkswirthschaft und Weltökonomie . . . . .	150
§. 56. Fortsetzung . . . . .	152
<b>VI. Eigennutz und Gemeinfinn in der Volkswirthschaft.</b>	
§. 57. Die physischen Triebfederu des menschlichen Handelns überhaupt . . . . .	157
§. 58. Der Eigennutz im ökonomischen Leben . . . . .	160
§. 59. Fortsetzung . . . . .	163
§. 60. Der Gemeinfinn im wirtschaftlichen Leben . . . . .	165
§. 61. Fortsetzung . . . . .	169
§. 62. Fortsetzung . . . . .	173
§. 63. Schlußbemerkung . . . . .	177
<b>VII. Die Volkswirthschaft als Organismus.</b>	
§. 64. Die Volkswirthschaft als Organismus überhaupt . . . . .	183
§. 65. Organismus und Mechanismus . . . . .	188
§. 66. Charakter des volkswirtschaftlichen Organismus . . . . .	192
§. 67. Fortsetzung . . . . .	195
§. 68. Die Gesetze der Volkswirthschaft . . . . .	199
§. 69. Fortsetzung . . . . .	204

**VIII. Das allgemein-gleichheitliche und das individuell-besondere Moment im wirthschaftlichen Volksleben.**

§. 70. Einleitende Bemerkung . . . . .	208
§. 71. Die concreten Grundbedingungen des nationalen Güterlebens überhaupt . . . . .	210
§. 72. Der nationale Volks-Charakter . . . . .	213
§. 73. Fortsetzung . . . . .	215
§. 74. Moral und Geistesbildung . . . . .	219
§. 75. Recht, Staat und Gesetzgebung . . . . .	221
§. 76. Religion und Kirche . . . . .	223
§. 77. Das nationale Staatsgebiet . . . . .	225
§. 78. Fortsetzung . . . . .	230
§. 79. Fortsetzung . . . . .	233
§. 80. Einleitende Bemerkung . . . . .	235
§. 81. Das Allgemein-gleichheitliche in der Volkswirtschaft insbesondere . . . . .	236
§. 82. Fortsetzung . . . . .	240
§. 83. Die geschichtliche Entwicklung der Volkswirtschaft . . . . .	244
<b>IX. Die Volkswirtschaft und der Staat.</b>	
§. 84. Das Wesen des Staates überhaupt . . . . .	249
§. 85. Fortsetzung . . . . .	252
§. 86. Fortsetzung . . . . .	254
§. 87. Fortsetzung . . . . .	256
§. 88. Die Aufgabe der Staatsgewalt mit besonderer Rücksicht auf das ökonomische Volksleben . . . . .	263
§. 89. Fortsetzung . . . . .	267
§. 90. Fortsetzung . . . . .	271
§. 91. Schlußbemerkungen . . . . .	274

**Zweites Buch.**

**Die Wissenschaft der Volkswirtschaft.**

**I. Volkswirtschaftslehre oder National-Oekonomie überhaupt.**

§. 92. Wirtschaftslehre überhaupt . . . . .	279
§. 93. Fortsetzung . . . . .	281
§. 94. Volkswirtschaftslehre oder National-Oekonomie . . . . .	283
§. 95. Fortsetzung . . . . .	286

**II. Gegenstand, Untersuchungsgebiet, Aufgabe, und Charakter der National-Oekonomie.**

§. 96. Gegenstand und Untersuchungsgebiet der National-Oekonomie . . . . .	292
§. 97. Fortsetzung . . . . .	296
§. 98. Die National-Oekonomie als nationale und Weltwissenschaft . . . . .	299
§. 99. Fortsetzung . . . . .	301
§. 100. Die National-Oekonomie als Wissenschaft volkswirtschaftlicher Entwicklungsgesetze . . . . .	305

	Seite
§. 101. Fortsetzung . . . . .	307
§. 102. Fortsetzung . . . . .	310
§. 103. Das ethisch-ideale Element in der National-Ökonomik . . . . .	313
§. 104. Das ethische und das materielle ökonomische Moment in der Volkswirtschaft . . . . .	318
§. 105. Fortsetzung . . . . .	323
§. 106. Ergebnisse . . . . .	330
§. 107. Die National-Ökonomik als Theorie und Kunst . . . . .	334
<b>III. Die National-Ökonomik im Systeme der Wissenschaften vom Volksleben.</b>	
§. 108. Wissenschaften vom Natur- und Menschenleben überhaupt . . . . .	341
§. 109. Social- oder Volkslebenswissenschaften . . . . .	343
§. 110. Fortsetzung . . . . .	346
§. 111. Fortsetzung . . . . .	350
§. 112. Die National-Ökonomik insbesondere . . . . .	352
§. 113. Fortsetzung . . . . .	354
§. 114. Fortsetzung . . . . .	356
§. 115. Systematik der national-ökonomischen Wissenschaft . . . . .	358
§. 116. Fortsetzung . . . . .	361
§. 117. Hülfswissenschaften der National-Ökonomik . . . . .	363
<b>IV. Die Methode der National-Ökonomik.</b>	
§. 118. Einleitende Bemerkung . . . . .	367
§. 119. Die Quellen der national-ökonomischen Erkenntniß . . . . .	369
§. 120. Fortsetzung . . . . .	372
§. 121. Die Methode der Gewinnung national-ökonomischer Gesetze . . . . .	376
§. 122. Fortsetzung . . . . .	377
§. 123. Fortsetzung . . . . .	383
§. 124. Fortsetzung . . . . .	386
§. 125. Die Methode der Analogie insbesondere . . . . .	389
§. 126. Fortsetzung . . . . .	395
§. 127. Das ideale Moment in der National-Ökonomik . . . . .	396
§. 128. Fortsetzung . . . . .	400
§. 129. Charakter der national-ökonomischen Lehrsätze . . . . .	408
§. 130. Fortsetzung . . . . .	412
§. 131. Fortsetzung . . . . .	417
§. 132. Schlußbemerkung . . . . .	419
<b>V. Werth und Bedeutung der National-Ökonomik.</b>	
§. 133. Bedeutung der National-Ökonomik überhaupt . . . . .	423
§. 134. Die Bedeutung der National-Ökonomik insbesondere . . . . .	424
§. 135. Fortsetzung . . . . .	428
§. 136. Widerlegung der Einwürfe . . . . .	432
§. 137. Fortsetzung . . . . .	435
§. 138. Nutzen und praktische Nothwendigkeit der National-Ökonomik . . . . .	439



# Erstes Buch.

## Wesen der Volkswirtschaft.

---

### I.

#### Bedürfnisse der Menschen.

**Hilfsmittel überhaupt:** Bastiat: *Harmonies Économiques* (1850) S. 50—92. Vidal: *Répartition des richesses sociales* (1846) S. 1—32. G. de Molinari: *Cours d'Économie politique* (1855) I. S. 32—52. Fr. Fuoco: *Saggi Economici* (1825) I. S. 165—172. Rosmini-Serbati: *Filosofia della Politica* (opere 1837 vol. XX) S. 444 ff. Eifelen: *Die Lehre von der Volkswirtschaft* (1843) S. 1—5. Kubler: *Grundlehren der Volkswirtschaft* (1846) I. S. 49 ff. Louis Stein: *System der Staatswissenschaft* (1852) I. S. 150—155. Rinne: *National-Ökonomie* (1848) passim. Mischler: *Grundsätze der National-Ökonomie* (1856) S. 163—274.

#### §. 1.

#### Bedürfnisse der Menschen überhaupt.

Das menschliche Leben ist eine ununterbrochene Kette und Entwicklung von Bedürfnissen<sup>1-2)</sup>. Das Bedürfnis, welches sich als Gefühl und Bewußtsein kundgibt, daß gewisse unseren Neigungen und Wünschen entsprechende Dinge nicht vorhanden sind, gestaltet den Lebenslauf zu einem fortgesetzten Kampfe mit dem Mangel, dessen Endergebnis zwar der Sieg des Menschen über alle Hindernisse und über die ihn umgebende äußere Natur zu sein pflegt, in seinem Verlaufe jedoch die allseitige höchste Entfaltung und Bethätigung aller jener Kräfte

<sup>1</sup>Rauh, *National-Ökonomie*.



und Fähigkeiten erfordert, mit denen wir ausgestattet, und deren harmonisches Zusammenwirken zugleich die Grundbestimmung aller menschlichen Wesen, den Endzweck aller individuellen und socialen Entwicklung bildet<sup>3-7)</sup>. Und so wird das, diese Ausbildung der menschlichen Anlagen und Fähigkeiten ursprünglich bedingende Bedürfnis, nach der weisen und gütigen Einrichtung des Schöpfers zu einer Quelle und Triebfeder aller unserer Wünsche, Strebungen und Lebenszwecke, so finden wir in den das Leben scheinbar so vielfach erschwerehenden Grundverhältnissen der geistigen und physischen Weltordnung selbst das mächtigste Mittel, den nachhaltigsten Sporn zur Erreichung der uns gestellten Lebensbestimmung, zur Realisation des ununterbrochenen Fortschrittes in moralischer und intellectueller Cultur, in Civilisation und socialer Entwicklung, in individueller und allgemeiner Wohlfahrt.

*Anmerkungen.* 1) Den Fundamentalgegenstand der national-ökonomischen Wissenschaft bildet der Mensch, diese, wie Molinari (Cours I. S. 32) bemerkt: *molécule sociale und matière vivante, dont se compose la société*. Vergleiche noch Bastiat: *Harmonies* S. 50 und Helfferich: *Organismus der Wissenschaft* (1856) S. 23.

2) Fr. Fuoco bemerkt (II. S. 348) in dieser Beziehung recht gut: „l' uomo tutto quanto è, può chiamarsi un bisogno vivente, una somma di bisogni. L' uomo e la società non sono in ultimo risultato, che l' opera del bisogno.“

3) „So groß und herrlich auch die menschlichen Anlagen sind, so bieten sie doch nur Möglichkeit einer unabsehbar großen Entwicklung, sie entfalten sich erst durch Übung, und hiezu ist ein Sporn, ein äußerer Antrieb erforderlich.“ (Mischler o. c. S. 2.) — Dort, wo das Bedürfnis, also das Gefühl des Mangels nicht empfunden wird, gibt es auch keinen Antrieb zur Kraftäußerung und Thätigkeit (*Ignoti nulla cupido*), somit auch keine Cultur und Civilisation. Fuoco (II. S. 1) bemerkt in dieser Hinsicht: „la forza che rende l' uomo attivo laborioso, e previdente, e la forza del bisogno, che lo spinge alla fatica, gliela rende cara, gliene ispira la costanza“ u. s. f.

4) Jede unbefangene Prüfung und Würdigung der Geschichte und der Vorgänge unserer tiefbewegten Gegenwart führt zur Einsicht, daß eben hier der Schlüssel zum Verständnis eines großen Theiles der gesammten Menschheits-Entwicklung zu suchen ist, und daß namentlich die Vorsehung die so unschätzbaren Güter und Früchte der geistigen und materiellen Cultur uns nicht auf einmal verleiht, sondern diese als Resultat jahrtausendlanger, schwerer, mühevoller Arbeit von dem ganzen menschlichen Geschlechte so zu sagen erobert werden muß.

## §. 2.

Das Verständnis der Natur und des Wesens der Bedürfnisse ist vielfach bedingt durch die Kenntniß und die Beachtung derjenigen Wand-

lungen und Verschiedenheiten, die die menschlichen Bedürfnisse im Entwicklungsgange der Geschichte, im Gebiete des individuellen, des socialen und staatlichen Lebens bekunden. <sup>1</sup> Gleichwie die Wirkungen des Bedürfnisses in erhöhter Arbeitsthätigkeit, Anstrengung und in schöpferischem Fleiße, somit in stetig fortschreitender Cultur und Civilisation hervortreten <sup>1</sup>), pflegt auch in der Regel mit der Erweiterung unserer Kenntnisse, mit der Vervollkommnung unserer Bildung und unserer Einsichten eine ununterbrochene, fortschreitende Ausdehnung und Vielfältigung der Bedürfnisse Hand in Hand zu gehen, welche letztere wiederum weit entfernt als ein Uebel zu erscheinen, vielmehr zur mächtigsten und wirksamsten Triebfeder aller menschlichen und socialen Vervollkommnung wird <sup>2</sup>). — In dieser nothwendigen, wir möchten sagen providentialen Wechselbedingtheit und Verknüpfung von Bedürfnis und Cultur, von menschlicher Arbeit und allgemeiner Entwicklung liegt das sicherste Pfand unserer unendlichen Fortschrittsthätigkeit, zugleich aber auch der lautstärkteste Beweis dafür, daß die menschlichen Bedürfnisse nie und nirgends als absolut gleich bleibende, unveränderliche, constante Größen zu betrachten sind <sup>3</sup>), sondern vielmehr ihrer innersten Natur und Wesenheit nach in Bezug auf Art, Zahl, Dringlichkeit und Befriedigungsweise ein vielfach änderliches, wechselndes, entwicklungsfähiges Moment menschlicher Lebensverhältnisse bilden, also auch in der wissenschaftlichen Untersuchung und Behandlung eine stete Rücksichtnahme auf diese ihrem Wesen anhaftenden Eigenthümlichkeiten erheischen <sup>4</sup>).

Was den innersten Grund und die eigentliche Quelle dieser Bedürfnisse betrifft, so läßt sich behaupten, daß alle menschlichen Bedürfnisse theils auf der Natur des Menschen überhaupt beruhen, theils aber aus denjenigen äußeren Verhältnissen und Umständen hervorgehen, in denen der Mensch als Individuum und als sociales Wesen existirt, als Einzelner und als Glied einer Gesellschaft erscheint. — Sie beziehen sich also theils auf die Erhaltung und Sicherung des Lebens und der Gesundheit, auf Erheiterung, Bildung und Erbauung des Geistes und des Gemüthes, auf die Entwicklung und Vervollkommnung unserer geistigen, moralischen und physischen Kräfte, Anlagen und Fähigkeiten, — theils aber auf die Erhöhung des geistigen und materiellen Wohls, auf äußere Anerkennung und Achtung von Seite unserer Mitmenschen, — und folglich auch auf alle jene Mittel, welche in der menschlichen Gemeinschaft zur Erreichung dieser Lebenszwecke für dienlich erachtet werden <sup>5</sup>).

Anmerkungen. 1) „Chi dice uomo, dice bisogno, chi dice bisogno, dice attività, chi dice attività dice industria, e chi dice industria e lavoro; dice comodo, e civilta. Fupco II. S. 4.

2) In diesem Sinne hat Max Wirth nicht Unrecht, wenn er behauptet: „Je mehr die Bedürfnisse überhand nehmen, desto glücklicher befindet sich die Gesellschaft, denn die Bedürfnisse nehmen nur überhand mit den Mitteln ihrer Befriedigung. Eine Gesellschaft, ein Volk, welches viele Bedürfnisse hat, wird fleißiger, ordnungsliebender und verhältnißmäßig auch sparsamer sein als ein solches, welches wenig Bedürfnisse kennt.“ (Grundzüge der National-Ökonomie. 1856. S. 302.) Bezüglich der Vielfältigkeit unserer Bedürfnisse mit dem Fortschritte der Cultur vgl. J. B. Say: Cours pratique (Stirner) I. S. 36. Eiselen o. c. S. 15 ff. Perin: Les Économistes et les Socialistes (1849) Chap. 3. Roscher: System der Volkswirtschaft I. (1854. Ed. 2. 1857.) S. 2.

3) Vergleiche den folgenden Paragraph.

4) „Erklärt man die Bedürfnisse für stetige Größen, so verkennt man die Natur der geistigen und sittlichen Kräfte und Anlagen des Menschen, widerspricht der Geschichte und macht die Civilisation unerklärlich.“ Mischler: Grundsätze S. 166. Dunoyer: Liberté du travail (1845) III. S. 357.

5) Ähnlich Schüß: Grundsätze der National-Ökonomie (1843) S. 2.

### S. 3.

#### Eintheilung der Bedürfnisse.

Betrachtet man das Wesen der menschlichen Bedürfnisse genauer, so finden wir, daß die Menschen als Menschen, d. h. zufolge ihrer gleichen Lebensbedingungen und Lebensbestimmung im Allgemeinen, zwar alle dieselben Bedürfnisse theilen<sup>1)</sup>, in Bezug auf Art, Form und Dringlichkeit der Befriedigung dieser Bedürfnisse jedoch unter den einzelnen Gliedern der Gesellschaft und in verschiedenen Perioden der socialen Entwicklung die größte Ungleichheit besteht, somit das Allgemeine und Gleichförmige durch die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit individueller Verhältnisse, Strebungen und Zwecke vielfach modificirt erscheint, verschiedenartige Gestaltungen annimmt. — In dieser nach Zeit, Ort, Lebensrichtung, socialer Stellung, individuellen Ansichten und Culturstufe hervortretenden Vielheit und Veränderlichkeit, also auch Relativität<sup>2)</sup> der menschlichen Bedürfnisse liegt eine große Schwierigkeit bezüglich der wissenschaftlichen Eintheilung und Gruppierung derselben, welche letztere jedoch zum Verständniß manch bedeutender Probleme unserer Wissenschaft dienlich ist. — Die Gesamtheit aller menschlichen Bedürfnisse<sup>3)</sup> können wir im Allgemeinen nach den drei constitutiven

Grundelementen der Menschennatur, der geistigen, moralischen und physischen: als geistige, sittliche und materielle Bedürfnisse bezeichnen. Was jedoch den Charakter, die Art und die Grade der Wichtigkeit und Dringlichkeit derselben speciell betrifft, so kann man die Bedürfnisse der Menschen am einfachsten in der nachstehenden Ordnung und Reihenfolge überblicken:

A. In Bezug auf die Stellung und die äußeren Verhältnisse des Menschen sind die Bedürfnisse entweder individuelle, überhaupt menschliche, die wir als Glieder und Theile der geistigen und physischen Weltordnung haben, oder sociale, die der Mensch als Mitglied einer bürgerlichen Gesellschaft oder eines politischen Gemeinwesens fühlt.

B. Betreffs ihrer Ausdehnung und des Lebenskreises, den sie umfassen, sind die Bedürfnisse entweder besondere oder allgemeine. — Manche Bedürfnisse nämlich sind allen Menschen, andere Vielen und wieder andere entweder nur Wenigen oder gar nur Einzelnen eigen, weshalb man die ersteren als Allgemeine, die letzteren hingegen als Besondere zu bezeichnen pflegt. Bei den Besonderen kann man außerdem noch gewöhnliche, häufige oder seltene unterscheiden, je nachdem das Streben nach Befriedigung derselben ein stetes, allzeitiges oder ein oft wiederkehrendes, oder aber nur in gewissen, seltenen Zeitmomenten und Verhältnissen bemerkbares ist.

C. Nimmt man den Grad der Dringlichkeit und den Grund des Begehrens nach einem Gegenstande zum Ausgangspunkte der Einteilung, so kann man die menschlichen Bedürfnisse als Nothwendigkeits-, Annehmlichkeits- und Luxusbedürfnisse bezeichnen. Ein Nothwendigkeitsbedürfnis nennen wir dasjenige, dessen Befriedigung absolut und unbedingt erfordert wird, wenn man Leben, Existenz und sociale Stellung nicht gefährden will (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung, Pflege, Heilung) <sup>4</sup>). Ein Annehmlichkeitsbedürfnis ist dasjenige, welches zwar nicht unbedingt befriedigt werden muß, jedoch wegen der hiemit verbundenen Bequemlichkeiten, Lebensgenüsse und Vortheile allgemein angestrebt wird (elegantere Kleidung, bequemere Wohnung, schmackhaftere Speisen) <sup>5</sup>). Luxusbedürfnisse endlich nennen die Nationalökonomien theils die Bedürfnisse des höchsten Genuß- und Wohllebens überhaupt, theils diejenigen Bedürfnisse, deren Befriedigung aus eitler Ostentation und Brunktsucht, und zwar nicht seltener auf unkluge und unsittliche Weise bewerkstelligt zu werden pflegt <sup>6-7</sup>).

D. Kann man die Bedürfnisse, je nachdem dieselben sich entweder



aus der allgemein notwendigen Beschaffenheit der menschlichen Natur ergeben, oder aber als Resultate höherer Bildung und des Strebens nach Mannigfaltigkeit in den Lebensgenüssen erscheinen, natürliche und künstliche nennen. Ohne dem Bewußtsein dieser natürlichen Bedürfnisse, welche auch als wesentliche bezeichnet werden können und auf den allgemeinen Naturgesetzen des Menschenlebens beruhen, wäre die Existenz des Menschen, wie auch Kundler bemerkt, vom Pflanzenleben nicht verschieden, gleichwie andererseits unser Dasein ohne künstliche Bedürfnisse jedes höheren Reizes, aller edleren Genüsse beraubt wäre, ja selbst der mächtigsten Triebfedern der steten Entwicklung und Vervollkommnung entbehren würde<sup>9-9</sup>).

E. Sind die menschlichen Bedürfnisse außerdem entweder gegenwärtige oder zukünftige. Während namentlich die Thiere, ihren instinctiven Trieben folgend, größtentheils nur ihrer momentanen Selbsterhaltung und des augenblicklichen Genußes wegen thätig sind, verließ der Schöpfer dem Menschen auch die Fähigkeit in die Zukunft zu blicken, und so zur Sicherung, Erheiterung und Verschönerung seines noch bevorstehenden Lebenslaufes thätigst zu sorgen<sup>10</sup>). Diejenigen Bedürfnisse also, welche sich auf erst später eintretende Verhältnisse beziehen und deren Befriedigung nur in der Zukunft erforderlich sein wird, nennen wir zukünftige, im Gegensatz zu den gegenwärtigen, welche zur Zeit ihres jeweiligen Entstehens sogleich nach Befriedigung streben.

F. Sieht man endlich auf das, wodurch die Bedürfnisse der Menschen befriedigt werden, so ergibt sich ein Unterschied zwischen immateriellen oder geistig-moralischen<sup>11</sup>) und materiellen oder physisch-sinnlichen Bedürfnissen, und zwar insofern, als dieselben entweder äußere, sinnlich-körperliche, materielle Gegenstände (Sachgüter) zu ihrer Befriedigung erheischen (materiell-ökonomische Bedürfnisse), oder aber moralische-intellektuelle Dinge, also Gedanken, Vorstellungen, Gefühle u. s. w. als Mittel der Befriedigung erfordern (Culturbedürfnisse)<sup>12</sup>).

Anmerkungen. 1) „Ces besoins varient selon les temps, selon les climats, selon les circonstances et les conditions diverses où l'homme se trouve placé, enfin selon les différentes phases de la civilisation. Il devient à peu près impossible de les préciser d'une manière rigoureusement et absolue. Mais partout et toujours l'homme a besoin d'une nourriture saine et abondante, de vêtements, d'un logement salubre, partout il a besoin de sécurité, de loisir, pour développer le côté moral de sa nature,“ bemerkt Vidal: Répartition S. 29.

2) In Bezug auf diesen relativen Charakter der menschlichen Bedürfnisse vgl.

M. Birthy: National-Oekonomie S. 302; Ott: Traité d'Économie Sociale (1851) S. 44, und Trinchera: Corso di E. Pol. (1854) I. S. 12.

3) Vgl. Eifelen: Volkswirtschaft S. 2—4; Mischler: Grundsätze S. 168—175, und die schöne Zusammenstellung bei G. de Molinari: Cours I. S. 32—38.

4) Die Nothwendigkeits-Bedürfnisse, die auch primäre und unentbehrliche genannt werden, können wir, je nachdem die aus der Nichtbefriedigung entstehenden Nachtheile nach den Gesetzen der Natur, oder nach denen der socialen Einrichtungen und Sitten eintreten: in natur-nothwendige und social-politisch nothwendige theilen.

5) Dieses Streben nach Verschönerung des Lebens und Erhöhung unserer Genüsse wurzelt in der beinahe unmeßbaren Dehnbarkeit der menschlichen Bedürfnisse, Wünsche und Strebeziele, ist vorhanden in jedem Menschen, bildet ein nothwendiges Element unserer physischen und geistigen Natur und kann auch als wirksamer Hebel aller Entfaltung menschlicher Kräfte und Fähigkeiten mit Recht bezeichnet werden.

6) Ueber die Relativität des Begriffes: Luxus vgl. Roscher: Grundlagen der National-Oekonomie S. 433 ff.

7) Die Bedürfnisse der Annehmlichkeit werden auch als secundäre und die des Luxus als tertiäre bezeichnet, beide Arten zusammen genommen aber pflegt man auch freie, unwesentliche und entbehrliche zu nennen.

8) Die künstlichen Bedürfnisse sind somit, so lange der Mensch Weisheit im Genuße übt, nicht verwerflich. Sobald jedoch dieselben auf Kosten edlerer, ethisch-höherer Bedürfnisse sich breit machen, entbehren sie aller moralischen Berechtigung und können zugleich als Merkmal und Symptom socialer und sittlicher Erschlaffung, des Sinkens und Verfallses ganzer Gemeinwesen betrachtet werden. So z. B. bei den Römern im Zeitalter der Imperatoren, bei den Italienern im Anfange der neueren Zeit, bei den Franzosen vor der großen Revolution. In Bezug auf Deutschland etwas Ähnliches bei Bieder mann: Deutschland im 18. Jahrhundert (1854) I. S. 360 ff.

9) In die Reihe der natürlichen Bedürfnisse in diesem Sinne stellt Fuoco (Saggi I. 168) auch die Gewohnheits-Bedürfnisse.

10) Vgl. U h d e: Grundzüge der National-Oekonomie (1849) S. 25. R u d l e r: Grundlehren I. S. 50—51.

11) Bezüglich der geistig-moralischen und religiösen Bedürfnisse äußert sich G. de Molinari (Cours I S. 35) folgendermaßen: „les appétits intellectuels exigent impérieusement satisfaction; l'intelligence veut être alimentée, sinon elle déperit, elle s'atrophie et l'homme a plus alors qu'une vie imparfaite.“ — „L'homme est naturellement religieux, il éprouve le besoin d'aimer, de vénérer un être supérieur“ u. s. w. (S. 37). Vergl. noch J. Garnier: Éléments de l'économ. politique (1850) S. 1.

12) Treffend ist übrigens in Hinsicht auf das Wesen und die Natur der menschlichen Bedürfnisse die Bemerkung Fr. Fuoco's (o. c. I. S. 171): „Comunque si consideri il bisogno, esso è sempre un sentimento che mette l'uomo in rapporto con se stesso, e colle cose vevoli a soddisfarlo, e consiste piu

nel giudizio che noi recchiamo su questo rapporto, che nella natura vera del rapporto medesimo, il quale è impossibile ad esser determinato con precisione.“

#### §. 4.

### Bedürfniß - Befriedigung.

Das unablässige Streben des Menschen nach Sicherung, Erhaltung und Verschönerung seines Daseins ruft die unausgesetzte Thätigkeit und Anstrengung der ihm verliehenen Kräfte und Fähigkeiten zur Befriedigung aller jener Bedürfnisse hervor, die sich aus seiner sittlichen, geistigen und sinnlichen Natur ergeben. Hiemit ist also auch das Entstehen und die Verwirklichung aller jener Mittel und Gegenstände verbunden, die zur Befriedigung der einzelnen Bedürfnisse nothwendig und brauchbar erscheinen und, wie wir im Weiteren noch zu erörtern haben, als Güter bezeichnet werden. — Das Haupt- und Endziel alles menschlichen Strebens und Wirkens bildet nach dem soeben Bemerkten der aus der vollständigen Befriedigung unserer Bedürfnisse und Wünsche sich ergebende Genuß, welcher, je nachdem das Bedürfniß und das demselben entsprechende Gut ein geistiges, sittliches oder sinnliches ist, geistiger moralischer oder materieller Genuß sein wird. — Da die Bestimmung des Menschen in der vollkommenen Entfaltung aller in der menschlichen Natur vorhandenen Anlagen und Fähigkeiten und deren harmonischem Zusammenwirken besteht, so ist auch das Streben nach Genuß und Wohlfahrt, welche eben das Ergebnis dieser vollkommenen Entwicklung und harmonischen Wechselbeziehung bildet, ein durchaus unverwerfliches, berechtigtes, und nur dann verdammungswürdig, wenn es den Gesetzen der sittlich höheren Natur des Menschen und der socialen Gemeinschaft widerspricht, den Forderungen und Vorschriften der Gerechtigkeit, der Moral und wahren Humanität entgegentritt<sup>1-2)</sup>. Genüsse und Bedürfnisse stehen unter sich in engster Verbindung und in ununterbrochenem Wechselverhältniß. Mit jeder Veränderung, mit jedem Fortschritte in den Bedürfnissen ändern sich auch die Grenzen und die Bedingungen der Genüsse. Mit dem Wechsel im Kreise der menschlichen Bedürfnisse und Wünsche pflegt sich auch das Maß, die Art und Form des Genusses zu ändern, und bei Einzelnen wie ganzen Volksclassen, ja selbst Nationen findet man in verschiedenen Zeit- und Lebensverhältnissen oder Entwicklungsperioden auch verschiedene Genüsse, so daß wir eben hierin auch einen unschätzbaren Leitfaden besitzen zur Beurtheilung jener

ökonomischen, geistigen und sittlichen Culturstufe, welche einzelne Gemeinwesen und Völker in ihrem historischen Entwicklungsgange erklimmen <sup>3</sup>). — Insbesondere finden wir mit dem Fortschritte in ethischer und intellectuellder Ausbildung der Menschheit stets eine Erweiterung und Vielfältigung der Genüsse verbunden, indem gerade hiedurch der Kreis der Bedürfnisse und der menschlichen Erkenntniß an Umfang und Ausdehnung zunimmt und so der Fortschritt in Civilisation und Cultur, Vorbedingung und Ausgangspunkt zur Erhöhung individueller und socialer Wohlfahrt wird <sup>4</sup>).

Anmerkungen. 1) Eine formelle Theorie und Philosophie des Genusses (und noch dazu auf mathematischer Grundlage!) hat in jüngster Zeit Fr. Gossen in seinem Werke: „Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs“ 1854 (S. 1 bis 45 und sonst) zu liefern gestrebt. Manches Gute, aber freilich auch Breite enthält in dieser Beziehung Rischler's National-Ökonomie I. S. 175 — 184.

2) Gossen bemerkt (o. c. S. 2): daß alle Menschen ihren Genuß stets zum höchsten zu bringen streben, daß dies als eigentlicher Lebenszweck von Gott selbst in die Natur des Menschen gelegt wurde und daß selbst der Ascet, welcher die Welt flieht und in der Einöde sich durch Entbehrung und Kasteiungen reinigt, nur diesem Triebe huldigt, indem er den Himmel sucht und sich zu einem zukünftigen Genusse würdig zu machen trachtet.

3) „Wechsel und Umfang der Bedürfnis-Befriedigung zeigen die Höhe der Güter-Entwicklung und mit ihr die Höhe der freien, geistigen Productivkräfte der Völker und Zeiten.“ L. Stein: System I. S. 154, und Martinelli: Harmonies (1852) S. 18.

4) „Den Genuß nur auf die körperlich-sinnlichen Bedürfnisse einzuschränken, ist eine im Wesen des Menschen nicht begründete Einengung des Begriffes, die viel Verwirrung hervorbrachte. Von Genußsucht und Haschen nach sinnlichen Genüssen spricht man, um die Unsitlichkeit des Strebens zu bezeichnen.“ Rischler: I. S. 175—176. Vgl. noch Rößler: Allgemeine Staatslehre I. (1857) S. 158—160.

## §. 5.

Die große Mannigfaltigkeit der menschlichen Strebungen und Bedürfnisse <sup>1</sup>), die Beschränktheit unserer Fähigkeiten und Kräfte, so wie auch die große Ungleichheit <sup>2</sup>) und Verschiedenheit in den individuellen Anlagen, Geistes- und Körpereigenschaften des Menschen <sup>3</sup>) führen nothwendigerweise dahin, daß das Individuum auf sich selbst beschränkt, d. h. außerhalb der socialen Gemeinschaft ohne der Mithilfe und Theilnahme anderer Menschen nie und nimmer diejenigen Mittel und Güter sich zu verschaffen vermag, die zur Erhaltung, Sicherung und Erhaltung seiner Existenz erforderlich sind. Isoliert und von der Gesellschaft ausgeschlossen, kann und wird der Einzelne nie zur vollen Darstellung

seines menschlich-sittlichen, humanen Lebens gelangen <sup>4)</sup>, gleichwie auch eine gedeihliche Entwicklung und Ausbildung unserer geistigen und materiellen Fähigkeiten, und so die Erfüllung der uns von der Vorsehung gestellten Aufgabe, außerhalb der socialen Coexistenz, gar nicht denkbar ist. Die Abhängigkeit der Menschen in Beziehung auf die ihn umgebenden äußeren Verhältnisse ist eine zweifache <sup>5)</sup>. Einmal nämlich in Hinsicht seiner leiblich-sinnlichen Selbsterhaltung ist er abhängig von der äußeren Natur überhaupt, indem ohne die Mitwirkung dieser letzteren kaum irgend ein materielles menschliches Bedürfnis nachhaltig befriedigt werden kann; das andere Mal hingegen, d. h. in Bezug auf seine sittlich-intellectuelle Vervollkommnung, finden wir ihn in Abhängigkeit von seinen Mitmenschen, in deren Gesellschaft er erst eigentlich zum höheren Selbstbewußtsein, zur Entfaltung seiner Anlagen, zur Sittlichkeit und zur dauernd gesicherten Befriedigung aller seiner ethischen Bedürfnisse gelangt <sup>6)</sup>. In dieser Beschränktheit und Abhängigkeit der individuellen Menschen-Existenz liegt die unbezweifelbare Nothwendigkeit, daß der Einzelne in der Befriedigung seiner Bedürfnisse und in der hiedurch ermöglichten Verwirklichung seiner Lebensbestimmung an die mitwirkende Thätigkeit und Unterstützung anderer, mit ihm in ähnlicher Lage befindlichen Individuen, ja nicht selten an die Hilfe und Kraftbethätigung der ganzen menschlichen Gattung gewiesen ist <sup>7)</sup>, und daß er die zur Erreichung seiner Lebenszwecke unabweislich erforderliche Ergänzung und Vervollständigung seines Eigenwesens nur in dem innigen Anschluß an die Gemeinschaft gleicher Menschheitsglieder findet. Aus diesem Grunde können wir denn auch den Gesellschaftszustand der Menschen, welcher auf dem gegenseitigen Bedürfnis der Einzelnen beruht, seine tiefste, eigenste Quelle in der wechselseitigen Bedürftigkeit der Individuen hat <sup>8)</sup>, und eben deshalb in allen Ländern, in allen Zeiten und unter allen Zonen angetroffen wird <sup>9)</sup>, als den eigentlich natürlichen bezeichnen. — Nur wo die Einzelnen, geleitet von ihrem eingebornen Geselligkeitstriebe <sup>10)</sup> und beherrscht von ihren mannigfaltigen Bedürfnissen — in dauernde Gemeinschaft treten, und ihr Dasein sich so zu einem harmonisch engverflochtenen Systeme von Bedürfnissen, Strebungen und wechselseitigen Leistungen gestaltet <sup>11)</sup>, nur dort kann einerseits von jener segensreichen Corporation und Verbindung und andererseits von jener wohlthätigen Reibung und Concurrnz der individuellen Kräfte, Interessen und Strebungen die Rede sein, auf denen alle Entwicklung und Vervollkommnung der Menschennatur beruht, und ohne welcher unser ganzes

Leben nur ein dumpfes Hinbrüten, ein thierisches oder pflanzenähnliches Vegetiren genannt werden müßte <sup>12</sup>). — In dieser wechselseitigen Unterstützung, wo der Mensch dem Menschen, das Individuum dem Individuum zu Hilfe kommt, wo einer für den andern und alle für einander insgesammt streben und arbeiten, finden wir, daß die Fähigkeiten und Kräfte des Menschen seine Bedürfnisse übersteigen <sup>13</sup>) oder denselben wenigstens gleichkommen, während im außergesellschaftlichen Zustande nur Noth und Entbehrung das Loos des Sterblichen ist. Nur hier in der Gemeinschaft mit Seinesgleichen fühlt der Mensch den ganzen Adel, die volle Würde seines Wesens, nur hier kann der Einzelne erfolgreich an seiner eigenen, geistigen und materiellen Wohlfahrt arbeiten, nur hier wird der in der Selbstliebe des Einzelnen wurzelnde Eigennuz zu einer höheren, sittlich berechtigteren Wirksamkeit geleitet und überhaupt die Realisation aller jener Einrichtungen und Maßregeln ermöglicht, welche die absolut nothwendige Bedingung aller individuellen und menschlichen Cultur bilden, während bei Trennung und Isolirung der Einzelnen alles dies als durchaus unausführbar erscheint <sup>14</sup>). — Hiemit ist die ewig menschliche Grundlage, die anthropologisch-ethische Nothwendigkeit, sowie auch zugleich die hohe Bedeutung und Berechtigung derjenigen Daseinsform der Menschen gegeben, welche in der behufs gegenseitiger Unterstützung, Ergänzung und Bedürfnisbefriedigung nach Maßgabe gemeinsamer allgemein bindender Normen und Gesetze, geordneter Lebensgemeinschaft vieler Einzelnen besteht, und die sogenannte Gesellschafts-Ordnung oder bürgerliche Gesellschaft bildet <sup>15—16</sup>).

Anmerkungen: 1) Zum Zwecke näheren Verständnisses der nachfolgenden Erörterungen ist hier eine übersichtliche Darstellung der Bedürfnis-Befriedigung innerhalb der socialen Gemeinschaft, d. h. desjenigen Verhältnisses unerläßlich, welches zwischen dem Wesen der menschlichen Bedürfnisse und der Natur des hierauf gegründeten Gesellschaftslebens besteht und womit auch die für unsere Wissenschaft so hochwichtige Staatsidee in unzertrennlicher Verbindung erscheint.

2) Als Menschen sind alle Menschen einander gleich, als Individuen jedoch ungleich. Vergl. die schöne Erörterung bei Ahrens Naturrecht (1846) S. 162—187, und bei Röder: Grundzüge der Rechtsphilosophie (1846) S. 138—165.

3) Vollgraff entscheidet die Frage: warum leben die Menschen in bürgerlichen und politischen Gemeinschaften? folgendermaßen: „Die Behauptung, daß der Mensch ein sociales Wesen sei (Aristoteles: Polit. I. 1) und deswegen in Gesellschaft lebend, ist keine Antwort auf die Frage. Denn es fragt sich nun, warum sind die Menschen sociale Wesen? Antwort: Weil sie einander bedürfen. Auch diese Antwort genügt nicht, sondern wir müssen weiter fragen, warum bedürfen sie einander?

und erst darauf bleibt keine andere Antwort übrig als die: weil sie geistig und körperlich ungleich erschaffen und begabt sind.“ Vgl. dessen Schrift: Wie muß man forschen und dann schreiben (1855) S. 8.

4) „Was ist der Mensch für sich allein, nur mit Anderer Gunst kann er hoffen, mehr zu werden und zu thun.“ Herbart's sämtliche Werke VIII. (1851) S. 134, und Genesis: Cap. 2 v. 18.

5) Vgl. Höffen: „Austria.“ Jahrgang 1856. Heft XXXIV. S. 345. Socrates bei Ferguson: History of civil Society (1767) I. Chap. 4. Stahl: Philosophie des Rechts. (1845) II. 1. S. 77.

6) Cicero bemerkt nicht mit Unrecht, daß nächst Gott das nützlichste Wesen für den Menschen der Mensch ist. De officiis lib. II. cap. 3. §. 11, und Montesquieu sagt: Toutes les unions sont fondées sur les besoins mutuels. Esprit des Lois. Livre XX. chap. 2. Vgl. außerdem die Bemerkungen bei Fr. Fuoco: Saggi II. S. 348. Uebe: National-Oekonomie S. 24—27. Wischler: Grundsätze S. 4—5.

7) „A single tree, which stands alone, is more exposed to storms, than one, that grows among the rest“ bei Benefe (Grundlinien der Sittenlehre II. 1841. S. 283) ist hier einigermassen anwendbar.

8) Herbart bemerkt bezüglich des eigentlichen Wesens der Gesellschaft: Die Menschen sind noch nicht gesellet, so lange jeder etwas Eigenes für sich sucht, sie haben sich gesellet, sobald sie etwas mit Einer Bestimmung gemeinsam betreiben. O. c. VIII. S. 127—128. Vgl. noch Uebe über Rousseau o. c. S. 60.

9) Vgl. Schloffer: Universalhist. Uebersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer Cultur I. 1. S. 5. Filangieri: La scienza della Legislazione I. 1.. und Ferguson's Untersuchungen über den Ursprung der Gesellschaft in seiner History of Civil society. passim.

10) Röder (o. c. S. 187) bemerkt, daß schon der Trieb nach Geselligkeit, der diese als eine menschliche Grundeigenschaft bekundet, alle Einzelnen zur Vereinigung ihres Lebens und Wirkens für alle Zwecke eines vernünftigen Lebens auffordert. — Einer der geistreichsten Philosophen Deutschlands, der jüngere Fichte, hat das hier Berührte jüngstens in seinem System der Ethik (Bd. II. Abth. 1. §§. 13—33) einer gründlichen Erörterung unterzogen, deren Ergebnis in Folgendem zusammengefaßt werden kann: a) Im Systeme der menschlichen Triebe und Bedürfnisse finden wir neben dem Triebe nach Selbsterhaltung, nach Persönlichkeit und geistig-ethischen oder höheren Gütern den Geselligkeitstrieb, d. h. den Drang des Menschen, mit andern Wesen seiner Gattung zu sein; b) daß es ein Gesetz der Natur sei, daß der menschliche Lebenszweck nur vermöge der Gemeinschaft wahrhaft erfüllt werden kann, und daß die Menschen hiezu durch den allen angeborenen Drang der Sociabilität, der gegenseitigen Auffuchung und Verbindung getrieben werden; c) daß dieser Geselligkeitstrieb als allgemeiner Urgrund der menschlichen Coexistenz sich zu einer der menschlichen Vernunft immanenten Idee, der Idee der ergänzenden Gemeinschaft gestaltet. In Bezug auf den Socialitätstrieb vgl. noch Aristoteles I. c. und lib. III. cap. 4. Cicero: De republica I. 25. De officiis II. 21. Platon: De Repub. lib. II. passim. Götte: Politik (1840)

§. 230. Hinrichsli: *N. Staatsrecht* (1851) S. 25—34. Warkdnig: *Juristische Encyclopädie* (1853) S. 1—5. Prof. R. Bollgraff: *Anthropognose* (1851) §§. 64—87. Welfer: im *Staatslexicon* (Ed. 2.) V. S. 679.

11) Galler sagt (*Restauration der Staatswissenschaft* I. S. 288): „Der Wille Gottes, das dringende Bedürfnis und der unwiderstehliche Trieb innewohnender Liebe bilden den Menschen zum geselligen Leben“ u. s. w., und Gerty: *Versuche auf dem Gebiete des Naturrechts* (1852. S. 43): „Der Mensch ist überhaupt kein Einzelner, er ist nur, und ist nothwendig das Glied einer Gemeinschaft von Menschen.“ — Auch ist es wohl bekannt, daß die Behauptung Rousseau's (*Discours sur l'inégalité*): „Das gesellige Leben sei nicht Bestimmung des Menschen,“ schon von Mirabeau (*Essai sur le despotisme*) mit folgender Aeußerung bekämpft wurde: „Non seulement l'homme semble fait pour la société, mais on peut dire, qu'il nest vraiment homme que lorsque elle comence à s'organiser.“

12) Vgl. Arnd: *Die Staatsverfassung nach dem Bedürfnis der Gegenwart* (1857) S. 11—13.

13) Wissenschaftlich nachgewiesen durch den geistreichen National-Oekonom Fr. Bastiat in seinen *Harmonies Économiques* (1850) S. 95 und passim, worüber im folgenden Paragraph. — Ihm folgen Martinelli: *Harmonies et Perturbations sociales* (1852) S. 27, und Rischler: *Grundsätze* S. 4.

14) Aristoteles: *Ethik*. VIII. 1. „La Civilisation est la force de tous, mise aux services de la faiblesse de chacun.“ *Revue de Paris* (1856. April 1.) S. 49.

15) Thomas von Aquino: *De Regimine principis*. L. IV. c. 3. Stahl: *Rechtsphilosophie* II. 1. passim. Widmann: *Die Geseze der socialen Bewegung* (1851) S. 40—41. Levita: *Die Volksvertretung* (1850) S. 2.

16) Der deutsche Communist Weitling betrachtet als ursprüngliche Triebkraft, welche den Menschen zur Gesellschaft nöthigt, das menschliche Begehren, welches er dann als Erwerb-, Genuß- und Erkenntnißbegehren unterscheidet. (*Garantien der Harmonie und Freiheit* 1842. S. 113 ff.)

## §. 6.

Eine nähere Betrachtung derjenigen Vorgänge und Erscheinungen, wodurch das Bedürfnis sich zum eigentlichen Bande der menschlichen Gemeinschaft gestaltet, dürfte hier als Ergebnis der bisherigen Andeutungen nicht ganz überflüssig sein. — Das Leben des Menschen, wie wir gesehen, besteht einerseits aus Bedürfnissen und Wünschen, andererseits aus der unablässigen Richtung unserer Thätigkeit auf die Befriedigung derselben; — endlich aus der thatsächlich erfolgten, wirklichen Befriedigung — dem Genusse<sup>1)</sup>. Bedürfnis, Anstrengung oder Kraftbethätigung und Genuß bilden somit die drei Hauptkreise, um die sich das Leben des Menschen bewegt, und sind zugleich ein eng zusammenhängendes Ganzes, dessen Gestaltung und Beziehungen als



eigentliches Inhalt aller menschlichen und socialen Geschichte bezeichnet werden kann. — Was nun den speciellen Charakter dieser drei Hauptmomente der individuellen Lebensentwicklung betrifft, so finden wir, daß das erste und letzte, oder Bedürfnis und Genuß, immer und nothwendig in ein und demselben Individuum vereinigt ist, und daß diese getrennt und geschieden in derselben Person gar nicht gedacht werden können<sup>2)</sup>. Derjenige nämlich, welcher irgend ein Bedürfnis empfindet, wird auch den Mangel und die Entbehrung so lange fühlen, bis ihm durch Aneignung des erforderlichen Gutes oder Befriedigungsmittels dieselbe aufzuheben Gelegenheit geboten wird. Da die Menschen für einander höchstens Mitgefühl und Theilnahme haben, — nie aber für einander entbehren oder genießen können, so ist die Annahme, daß das Bedürfnis von der einen, und die Befriedigung von einer anderen Person empfunden wird, durchaus unmöglich. Hätte es nun mit dem zweiten der oben bezeichneten Momente, d. h. mit der das Bedürfnis mit dem Genuß vermittelnden Kraftbethätigung ein gleiches Bewandnis, würde sich nämlich die Letztere auch immer in dem bedürftenden und genießenden Individuum vorfinden, dann müßte man den Menschen als ein für sich ausschließlich existirendes, keiner Ergänzung und Hilfe Anderer bedürftiges Wesen betrachten. Dann würde sich jeder Einzelne vollkommen selbst genügen, dann wäre die Gesamtheit der Menschen ein bloßes Juxta positum von Personen, ein ohngefährtes Aggregat, aber keine Gesellschaft; dann würde und müßte sich das Dasein in schwacher ohnmächtiger Thatlosigkeit der Individuen hinziehen, das Resultat dieses unnatürlichen Zustandes aber, wo jeder nur für sich leben und keiner durch die Bande der Geselligkeit zu seinen Mitmenschen hingezogen würde — nur Barbarei und Versumpfung sein.

Dem ist aber nicht so! — Der Mensch ist durch die Beschränktheit seiner Fähigkeiten und eben zufolge seiner mannigfaltigen Bedürfnisse und Zwecke selten in der Lage, durch eigene Anstrengung, Kraftbethätigung und Arbeit<sup>3)</sup> alle seine Wünsche selbst zu befriedigen, die Verwirklichung aller seiner Strebeziele selbst zu bewerkstelligen. Er ist also an die Gemeinschaft, an die thätige Theilnahme seiner in ganz ähnlicher Lage befindlichen Mitmenschen gewiesen, d. h. sehr oft verdankt das Bedürfnis des Einen seine Befriedigung der Kraftbethätigung des Andern<sup>4)</sup>. Das Dritte der bezüglichen Momente, die Kraftbethätigung, ist somit in den meisten Fällen das vermittelnde Band zwischen Bedürfnis und Genuß, also auch zwischen Individuum und Individuum, welche

sich wechselseitig bedürfen, und durch Gegenleistungen, Gegendienste zur wechselseitigen Bedürfnisbefriedigung dadurch verhelfen, daß die Kraftbethätigung übertragbar ist und so das Arbeiten und Wirken für einander mittelst Vergütung geschehen kann<sup>5)</sup>. — Auf diesem Gesetze der ethischen Weltordnung beruht die ewig nothwendige Thatsache der socialen Daseinsform der Menschen. Diesem zufolge sehen wir die Menschen immer und überall an einander gewiesen, die socialen Bande zwischen Menschen und Menschen, Völker und Völker immer enger und fester werden, die Befolgung des Gebotes der Menschen- und Nächstenliebe immer thätiger und allgemeiner sich gestalten. — Diese Nothwendigkeit des geselligen Zusammenwirkens, der wechselseitigen Leistung, Mitwirkung und Unterstützung der Individuen führt zur Bervollkommnung und Ausbildung aller unserer Kräfte, zur Verwerthung aller individuellen Anlagen und Eigenschaften, so wie auch zur vollen Entwicklung und Anwendung jenes großen menschlichen Principes, worauf alle Cultur und Civilisation beruht — zur Arbeitstheilung<sup>6)</sup>. — So wird uns jenes wohlthätige Phänomen des socialen Lebens, daß jeder Einzelne das Interesse und Wohl der Gesamtheit oft dann am wirksamsten fördert, wenn er sein eigenes Bedürfnis zu befriedigen strebt, erklärlich<sup>7)</sup>; — so finden wir in der Gegenwart bei Befriedigung der Bedürfnisse Einzelner Tausende- und Millionen seiner Mitmenschen in Bewegung und Thätigkeit<sup>8)</sup>; diesem großen, segensreichen Naturgesetze ist es endlich zuzuschreiben, daß die weitzerstreuten Menschenstämme und Völker zu einer wahrhaft innigen Familie werden, und daß die Solidarität und Interessengemeinschaft aller Nationen und Staaten in einem stetigen Fortschreiten begriffen ist<sup>9—10)</sup>.

Anmerkungen. 1) Ich folge hier beinahe wörtlich dem genialen Schöpfer dieser Theorie: Bastiat in seinen *Harmonies Écon.* S. 50—60. Zu vergleichen sind noch Martinelli o. c. S. 18—28, und Mischler S. 3—5.

2) Vgl. Bastiat S. 56.

3) Die Arbeit, als überlegte Anwendung geistiger, sittlicher oder physischer Kräfte zur Verwirklichung irgend eines Gutes, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gedacht.

4) Dieß sah schon Fr. Fuoco vollkommen ein, indem er ganz im Geiste Bastiat'scher Deduction sich folgendermaßen äußert: „Se ciascuno lavorasse, e non lavorasse che per se solo, ogni vincolo di società diverrebbe impossibile, o seuna volta si fosse formato, verrebbe distrutto“ u. s. w. *Saggi II.* S. 349.

5) „Frequemment le besoin de l'un doit sa satisfaction à l'effort de l'autre. C'est en effet, cette faculté, donnée aux hommes et aux hommes seules entre toutes les créatures, de travailler les unes, pour les autres“ (Bastiat).

6) Vgl. hierüber Platon: De Repub. Lib. II. und IV. passim., von den Neueren Adam Smith: Inquiry into the nature and causes of the Wealth of Nations 1776. I. Chap. 1—3. Gifelen: Volkswirtschaft S. 16—40. Gifelhart: Philosophie des Staates I. S. 1—65. G. de Molinari: Cours I. S. 53—73, und Roscher's Grundlagen S. 81—98.

7) Vgl. Rau: Ansichten der Volkswirtschaft (1821) S. 21, und Roscher: Grundlagen S. 17.

8) „Es dürfte nicht zu viel gesagt sein, daß die ganze ungeheure Bevölkerung der Erde nothwendig sei, um Ein Individuum vollkommen zu versorgen,“ sagt Gifelhart (o. c.) I. S. 42.

9) Vgl. noch die Bemerkungen bei Wollkoff: Économie naturelle des sociétés (1849) S. 17—20. Vollgraff: Wie muß man forschen S. 8. Fuoco: Saggi II. S. 333—350, und Genovesi: Lezioni di Economia Civile; am Schlusse.

10) Anhang. In dogmengeschichtlicher Beziehung ist hier nur zu bemerken, daß die Lehre von den menschlichen Bedürfnissen, die für unsere Wissenschaft eine unbestreitbar hohe Wichtigkeit hat, bis auf die neueste Zeit von den meisten National-Ökonomen kaum einer Erwähnung gewürdigt wurde. Doch fängt sich jetzt schon (Fuoco machte bereits früher eine lobenswerthe Ausnahme) allgemein die entgegengesetzte Ansicht an Bahn zu brechen, wie dies aus den Werken von Gifelen, Schütz, Rudler, Rinne, L. Stein, Bastiat, Molinari und Wischler ersichtlich ist.

## II.

### Güter, Vermögen und Reichthum.

Hilfsmittel überhaupt: John Stuart Mill: Principles of Political Economy (1849). Introduction und Book I. chap. 3. Derselbe: Essays on some unsettled questions of Pol. Economy (1844) S. 75—90. Ricardo: Principles of Pol. Econ. (1819) Chap. 1 und 20. Senior: Introd. Lectures on P. Econ. (1852) S. 68—76. J. B. Say: Cours pratique de l'Écon. Politique (1826). Part. I. Rossi: Cours d'É. Pol. (1838) I. Léçon 1—3. Bastiat: Harmonies Écon. S. 92—212. J. Garnier: Éléments de l'É. Pol. (1850) S. 38 ff. und 370—372. Dictionnaire de l'Économie Polit. (1852, 1853). Artifel: Richesse, Valeur, Utilité. Gioja: Nuovo Prospetto delle scienze Économiche (1815). Part. II. passim. Fr. Fuoco: Saggi II. S. 121—208. Florez-Estrada: Curso de Economía Política (1848) I. P. I. Dunoyer: La Liberté du travail (1845) Tom. II. Loß: Revision der Grundbegriffe der National-Ökonomie (1811) I. S. 8—54. Hufeland: Grundlegung der Staatswirthschaftskunst (1807) I. S. 15—46. Storch: National-Ökonomie (von Rau) II. S. 335 ff. Rau: Lehrbuch I. S. 1—2 und 46—48. Thomas: Theorie des Verkehrs (1841) Theil I. Hermann: Staatswirthschaftliche Untersuchungen (1832) S. 1—42. Kaufmann: Untersuchungen im Gebiete der P. Ökonomie (1830) Abth. II. Heft 1. Roscher: System I. S. 1—14 und 92—104. L. Stein: System I. S. 168—217. Mischler: Grundsätze S. 189—294. Rosgarten: National-Ökonomie (1856) S. 46—64, und Unger: System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes (1856) I. S. 353—470.

#### A. Güter.

##### §. 7.

#### Güter überhaupt.

Nach der näheren Betrachtung der menschlichen Bedürfnisse stellt sich uns hier unmittelbar als Aufgabe dar: Die Erforschung des We-  
Kaus, National-Ökonomie.

sens und der Natur derjenigen Mittel, wodurch die Bedürfnisse der Menschen befriedigt und so die Zwecke des menschlichen Strebens und Wirkens eigentlich verwirklicht werden. Hiemit steht dann auch die Erlebigung jener hochwichtigen Frage, „was denn speciell als Gegenstand der national-ökonomischen Wissenschaft betrachtet werden soll,“ in engster Beziehung und Verbindung, weswegen wir auch dem vorliegenden Probleme eine eingehendere Erörterung zu widmen haben. — In der großen unabsehbar mannigfaltigen Reihe jener Dinge, die wir in der uns umgebenden Geist- und Körperwelt als Bestandtheile und Aeußerungen beobachten, tritt uns eine nicht unerhebliche Menge solcher Dinge <sup>1)</sup> vor Augen, die theils zur unmittelbaren, theils zur mittelbaren Befriedigung unserer Bedürfnisse dienen, und so durch die Ermöglichung der Realisation der geistigen, ethischen und materiellen Lebenszwecke des Menschen als Mittel menschlicher Bedürfnis-Befriedigung, menschlicher Genüsse und menschlicher Wohlfahrt erscheinen. — Diese Bedürfnis-Befriedigungsmittel nennen wir ohne besondere Berücksichtigung, ob durch dieselben ein sittliches oder sinnliches Bedürfnis gestillt wird, im Allgemeinen Gut oder Güter <sup>2)</sup>. Als Bedingung und nothwendige Grundlage aller individuellen und gesellschaftlichen Zweckerreichung sind die Güter ein Gegenstand unablässigen, ununterbrochenen, thätigen Menschenstrebens, aller unserer Anstrengung und Kraftbethätigung, also auch Triebfeder und Hebel zur steten Vervollkommnung und Weiterbildung des Menschen und der Gesellschaft. — Der Begriff des Gutes selbst ist für uns hier von höchster entscheidender Wichtigkeit, er ist, wie Huseland treffend sagt <sup>3)</sup>: „der einfachste Grundbegriff unserer Wissenschaft, der Staatswirtschaft, von ihm muß man ausgehen, von ihm und seinen Beziehungen uns eine klare, reine unbefangene Ansicht bilden, und dann erst zum Abgeleiteten und Zusammengesetzten fortschreiten,“ wenn man die Erscheinungen und Vorgänge des unserm Forschungsgebiete angehörigen wirtschaftlichen Volks- und Menschenlebens zu erklären, das eigenthümliche Terrain unserer Untersuchung wissenschaftlich festzustellen, und die Grund- und Centralstellung der unserm Wissenszweige zuzuweisenden Momente und Verhältnisse theils an sich in ihrer Charaktereigenthümlichkeit, theils in ihrer Verkettung und Beziehung mit allen übrigen Lebenskreisen des Menschen und der Gesellschaft nachzuweisen, als Aufgabe erkennt. —

Anmerkungen. 1) Wir verstehen hier unter „Ding“ jeden Gegenstand jede Aeußerung der physischen und geistigen Welt, während wir mit der Benennung „Sache“

immer nur einen sicht- und tastbaren, oder körperlichen Gegenstand bezeichnen werden. Vgl. Max Wirth: *National-Ökonomie* S. 5, und Unger: *System des österr. Privatrechts*. I. S. 352.

2) Vgl. die Bemerkung Herbart's: *Sämmtliche Werke* VIII. S. 5.

3) *Neue Grundlegung* (Ed. 1815) I. S. 15.

### §. 8.

Damit man ein Ding, d. h. einen Gegenstand oder eine Aeußerung der sinnlichen oder geistigen Natur in die Reihe der Güter stellen könne, ist vor allem und unbedingt erforderlich, daß demselben eine auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und Wünsche bezügliche Eigenschaft innewohne, daß es somit als Mittel zur Verwirklichung irgend eines menschlichen Lebens- und Wohlfahrtszweckes brauchbar sei. — Jede tiefere Einsicht in das Wesen der Güter, sowie auch die wissenschaftliche Begriffsbestimmung derselben ist bedingt durch die Beachtung der Genesis oder Entstehung der Güter, d. h. desjenigen Processes, wodurch Dinge und Gegenstände in die Reihe der Güter treten, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse tauglich und verwendbar werden und als Bestandtheile der allgemeinen Güterwelt diejenige Charaktereigenthümlichkeit erlangen, wodurch dieselben von den übrigen, mit unseren Zwecken und Strebungen in keiner Beziehung stehenden Dingen gesondert erscheinen, und die somit auch keinen Gegenstand menschlicher Wohlfahrt bilden. —

Duelle und Grundbedingung der Existenz aller Dinge bildet die Natur, und zwar einerseits die in der ethischen Weltordnung hervortretende geistig-moralische, und andererseits die in der sinnlichen oder Körperwelt sich wirksam erweisende physisch-materielle oder reale <sup>1)</sup>. Die Schöpfungen der ersteren finden wir in der Gesamtheit aller das intellectuelle und sittliche Menschenleben bewegenden und gestaltenden Ideen Vorstellungen Gefühle Gedanken; — während die Erzeugnisse und Producte der letzteren wir in der Summe aller organischen und unorganischen Stoffe, aller sicht- greif- und fühlbaren Gegenstände erblicken. — Nimmt man nun Rücksicht auf das Wesen und die Wirkungen der Natur in physischem Sinne und der menschlich-ethischen als Gegensatz der ersteren, so finden wir, daß es eine große Menge solcher Dinge gibt, die die Natur und der Menscheng Geist bald abge sondert von Einander, bald vereint und verbunden mit Einander hervor zu bringen pflegen <sup>2)</sup>, und denen eben deßhalb, weil sie berufen sind Mittel zur Verwirklichung menschlicher Lebenszwecke zu

bilden, die Eigenschaft und Fähigkeit der Güter — innerwohnt <sup>5</sup>). Diese Schöpfungen und Erzeugnisse der physischen und ethischen Natur sind jedoch nicht schon zufolge ihrer Existenz allein, d. h. an sich Güter, sobald sie Realität und Wirklichkeit erlangt, sondern hierzu ist vor Allem und unbedingt erforderlich, daß die menschliche Erkenntnis in ihrer Richtung auf menschliche Bedürfnisse, Zwecke und Befriedigungsmittel, also in der Vorstellung und im Bewußtsein in Bezug auf Zweck und Mittel <sup>4-5</sup>), diese Schöpfungen und Gegenstände auch als Mittel zur Förderung und Verwirklichung menschlicher Lebensziele *thatsächlich* anerkenne und so, da die Natur selbst nur Dinge hervorzubringen, mit Eigenschaften der Güter auszustatten, nie aber allein und ohne Hinzutreten menschlichen Zweckbewußtseins, menschlicher Erkenntnis zu wirklichen Gütern zu erheben fähig ist, aus dem weiten, unabsehbaren Gebiete aller geschaffenen und vorhandenen Dinge in den engeren eigenthümlichen Kreis der Güterwelt verseze <sup>6</sup>).

„Güter können wir somit (um in dieser Beziehung eine zutreffende Definition zu geben) alle diejenigen Dinge nennen, welche zur Befriedigung irgend eines menschlichen Bedürfnisses anerkannt brauchbar sind“ <sup>7-9</sup>). — Aus dieser Begriffsbestimmung des Gutes ist ersichtlich, daß der Güterbegriff kein absoluter sondern ein wesentlich relativer ist, daß also die Bestimmung des Gutes, oder die Entscheidung, ob ein Ding oder Gegenstand in die Reihe der Güter gestellt werden könne oder nicht: meist nur von zufälligen, mannigfaltigen und veränderlichen Momenten, von dem Wesen und Wechsel der Bedürfnisse und Zwecke der Meinungen und Ansichten abhängt <sup>10</sup>). Mit jeder Erweiterung unserer Forschungen und Erfahrungen, mit jeder Aenderung unserer Bedürfnisse, mit jedem Fortschritte in den Einsichten und Kenntnissen der Menschen, mit jeder Weiterentwicklung individueller und gesellschaftlicher Lebenszustände ändern sich in der That bald die Grenzen, bald die Höhenverhältnisse des Güterreichs <sup>11</sup>), und Loß hat vollkommen Recht wenn er bemerkt, „daß jeder Zuwachs an sittlicher und intellectueller Bildung der Menschen auf die Erweiterung dieser Grenzen wirkt, daß mit jedem neuen Zwecke ein neuer Thätigkeitssporn entsteht, daß mit der Entdeckung der Tauglichkeit eines Dinges zu menschlichen Zwecken auch die Möglichkeit der Befriedigung beginnt, und endlich durch den Besitz diese Letztere auch verwirklicht wird“ <sup>12</sup>). — Aus diesem relativen Charakter der Güter folgt, daß mit dem Fortschritte unserer Cultur, *welch'* letzterer in der Regel die Gütermenge

steigert und erhöht<sup>13)</sup>, auch diejenige Stelle des einzelnen Gutes eine Aenderung zu erleiden pflegt, welche dieses auf der großen Stufenleiter der Gütergesamtheit einnimmt; daß also die Güterqualität der Dinge im Laufe der Entwicklung der Socialverhältnisse bald höher bald niedriger steht, je nachdem dieselben zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse mehr oder weniger tauglich erscheinen, somit in der allgemeinen Werthschätzung der Menschen eine ansehnlichere oder minderbedeutende Stelle innehaben.

Anmerkungen. 1) Wie der Mensch, dieses sinnlich-geistige Wesen, als Resultat und Synthesis der physischen Naturordnung und der Geistes- oder Vernunftwelt erscheint, entwickelt sehr schön die Krause'sche Philosophie und namentlich Krause: Geist der Geschichte der Menschheit, herausgegeben von Leonhardi (1843) Th. 1. Abth. 2. Lindemann: Anthropologie (1844), und Ahrens: philosophische Schriften. Manches hierauf Bezügliche bei Loze: Mikrokosmos; Ideen zur Naturgeschichte und Geschichte der Menschheit (1856) Abschnitt III.

2) Ich folge hier vorzugsweise der ebenso gründlichen als lichtvollen Erörterung Huseland's (Neue Grundlegung I. S. 17—34), und J. Fr. Loz: (Revision I. S. 9 ff.), worauf sich auch die Genesis der Roscher'schen Ansicht über den Begriff von Gut zurückführen läßt.

3) Somit gehört in die Reihe der Güterfactors auch der menschliche Geist, der sich in der Gesamtheit der Arbeitserzeugnisse manifestirt, und alle inneren geistigen Güter in sich freithätig erzeugt (z. B. durch Studien erlangte Kenntnisse). Vgl. Loz: Revision I. S. 44—50.

4) Vgl. die eingehende Erörterung bei Huseland I. S. 17—24.

5) Daß der menschliche Geist in der Regel nur solche Dinge (an sich) schafft, welche er schon früher als zu menschlichen Zwecken tauglich anerkennt, und daß somit hier die Genesis des Dinges (nicht so wie bei den Erzeugnissen der physischen Natur) gewöhnlich zugleich die Genesis des Gutes selbst ist, erörtert Loz I. S. 11—13.

6) Die Brauchbarkeit und Tauglichkeit des Dinges zur Befriedigung irgend eines menschlichen Bedürfnisses erscheint bei den National-Ökonomen als Hauptmerkmal in der Begriffsbestimmung des Gutes. So sagt Rossi (Cours I.): „Toute chose propre à satisfaire aux besoins de l'homme est richesse.“ J. Garnier (Elements S. 16.): „On entend par richesses où biens tout ce, qui sert à satisfaire nos besoins, nos plaisirs moraux et matériels.“ Boccardo (Trattato di Econ. Pol. 1853. I. S. 24): „Richezza è tutto ciò, che giova a soddisfare i bisogni dell'uomo.“ Trincherà (Corso di É. Pol. 1854 I. S. 12): „Per ricchezza deve intendersi ogni cosa adatta al soddisfacimento de' bisogni dell' uomo.“ Ähnlich Jakob: National-Ökonomie (1825) I. S. 30. Hermann: Untersuchungen S. 1. Rudler: Grundlehren I. S. 53. Wisfler: Grundsätze S. 6—7. Escherich: Allgemeines Rechnungswesen (1851) I. S. 3. M. Wirtz: National-Ökonomie S. 5. Jakob: National-Ökonomie (1825) I. S. 30.



7) Dies ist die Definition Roscher's: Grundlagen S. 1. — Der Italiener Trinchera und neuerens auch Wischler (Grundsätze S. 187) glauben in die Definition auch das ethisch-rechtliche Moment besonders aufnehmen zu müssen, und während der Erstere (Corso I S. 11 -- 12) sich folgendermaßen äußert: „Siccome i desiderii possono essere diretti al male ed al bene, così il loro soddisfacimento potrebbe alla sua volta essere un male ed un bene, ed in conseguenza la ricchezza stessa dovrebbe ritenersi come mezzo buono e cattivo, sicche per ricchezza devè interdersi ogni cosa al soddisfacimento de bisogni legittimi,“ sagt der Letztere: „Ein Gut kann nur das sein, was einen vernünftigen, sittlichen und erlaubten Zweck zu erreichen gestattet.“

8) Das Wort „Gut“ in streng und ausschließlich ethischem Sinne und nach seinem absoluten Charakter bleibt hier außerhalb unserer Betrachtungen. Vgl. übrigens hierüber Ahrens: Cours de Philosophie (1836) II. S. 294, und dessen Naturrecht S. 60 ff.

9) Ob diese Anerkennung der Brauchbarkeit eine allgemeine oder individuelle sein müsse, ist bis jetzt keiner speciellen Erörterung unterworfen worden. Die Erhebung eines Dinges in die Reihe der Güter ist in dem Momente vollzogen, als irgend Jemand dasselbe zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses als tauglich erkennt. So z. B. die Chinapflanze, sobald man ihre Heilkraft zuerst erkannt d. h. Jemand dieselbe entdeckt hat. — Aehnlich verhält es sich in dem Falle, wo ein Ding aus der Güterreihe heraustritt. Hierbei ist es namentlich nicht hinreichend, daß ein Ding von irgend Jemand oder selbst von Vielen als untauglich erkannt werde zu menschlichen Zwecken, sondern es wird zur Aufhebung des Gütercharakters die allgemeine, übereinstimmende Gleichheit in den Ansichten aller bezüglich des Gegenstandes erfordert. Auch hier bewährt sich somit der relative Charakter des Güterbegriffs, wie kaum einer Erwähnung bedarf. — Ueber den Nützlichkeits- und Brauchbarkeits-Charakter des Gutes Gioja: Nuovo Prospetto etc. I. S. 24.

10) „Hiemit ist nun auf einmal die unumschränkte Herrschaft der Meinungen im Kreise der Güter und des Vermögens klar ausgesprochen,“ sagt Hufeland o. c. S. 19. — Wir dürfen hier jedoch die Thatsache nicht unbeachtet lassen, daß selbst die Meinungen und Ansichten der Menschen in den bis auf gewisse Punkte wesentlich gleichen und unveränderlichen Grundbedingungen und Grundgesetzen der menschlichen Natur wurzeln, somit trotz aller Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit auch den Charakter des Nothwendigen, Gleichen und Unveränderlichen an sich tragen.

11) Kein Ding ist somit bloß deshalb, weil es vorhanden ist oder hervorgebracht wurde, ein Gut, sondern nur dann, wenn es auch als tauglich erkannt wird, zu irgend einem menschlichen Zwecke zu dienen. So können wir beispielsweise den Tabak, die Auster, die Guttapercha, den Guano, den Moschus u. dgl., nur seit jener Zeit als Gut bezeichnen, seitdem die Brauchbarkeit dieser Gegenstände zur Befriedigung irgend eines menschlichen Bedürfnisses factisch anerkannt wurde. — Ebenso kann etwas sehr lange im Besitze des Menschen sein und doch kein Gut bilden, während es allmählig oder plötzlich in die Reihe der Güter erhoben werden kann, wenn nämlich ein neues Bedürfnis entsteht, zu dessen Befriedigung dieser Gegenstand verwendbar ist (z. B. Kunstwerke, Antiquitäten bei barba-

rischen Völkern, sobald sich der Sinn für Kunst und dgl. einigermaßen zu entwickeln angefangen); — oder wenn der Zweck schon lange bekannt und die hierzu tauglichen Mittel aber noch nicht vorhanden waren (Heilfrucht gegen eine böse Krankheit). Ebenso verlieren Dinge ihre Güterqualität, wenn sich die Ansicht bezüglich ihrer Brauchbarkeit geändert hat (Amuletten, Zaubermittel, Universalrecepte verlieren mit dem Glauben an ihre Wirksamkeit auch den Charakter als Güter). Vgl. Hufeland: Neue Grundlegung I. S. 23. Roscher: Grundlagen S. 1—2.

12) Vgl. Log: o. c. S. 10. Lüder: National-Industrie (1808) S. 5.

13) Ähnlich Hufeland o. c. S. 24. J. B. Say: Cours pratique (d. a. 1846) I. S. 32. Gifelen: Volkswirtschaft S. 15—18. Bastiat: Harmonies S. 61—90. Roscher o. c. S. 2.

## §. 9.

### Werth der Güter.

Den Begriff Werth können wir in der National-Ökonomie in einem weiteren und im engeren Sinne beachten. Im weiteren Wortverstande bezeichnen wir die Brauchbarkeit eines Gutes zu menschlichen Bedürfnissen überhaupt als den Werth desselben <sup>1)</sup>. — Der Werthbegriff im engeren Sinne hingegen läßt sich folgendermaßen bestimmen: Durch die Erhebung eines Dinges in die Reihe der Güter hat der menschliche Geist (wie Log bemerkt) seine Arbeit noch nicht vollendet, er pflegt auch zugleich die Rangordnung der einzelnen Güter unter sich in Hinsicht auf ihre Brauchbarkeit und Nützlichkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse zu bestimmen. Unter Werth im engeren Wortverstande verstehen wir somit den Grad der Brauchbarkeit eines Gutes als Mittel zu menschlichen Zwecken, oder das Maß jener Nützlichkeit und Tauglichkeit eines Dinges, welches dieses letztere in die Reihe der Güter erhebt <sup>2—4)</sup>. — Die Wertheigenschaft der Dinge ist gleich den Gütern und den Bedürfnissen des Menschen relativ nach Zeit Ort Bildungsstufe individuellen Ansichten und Verhältnissen Veränderungen unterworfen. — Was die Werthbestimmung betrifft, so hat letztere ihr eigenthümliches Niveau, welches durch die Intensität und Ausdehnung der menschlichen Zwecke und Bedürfnisse gebildet wird. Alles auf diesem Niveau ist ein solcher Gegenstand welcher zur Befriedigung eines Bedürfnisses brauchbar ist; beurtheilt man nun diese verschiedenen Gegenstände nach dem höheren und niederen Maße ihrer Brauchbarkeit und Tauglichkeit, d. h. nach der höheren oder tieferen Stelle, die sie auf dem besagten Niveau einnehmen, so gelangt man zum Werthe derselben (im engeren Sinne). — Es wird jedes Gut einen um so höheren

Werth besitzen, je höher es auf der vom Niveau sich erhebenden Brauchbarkeits-Scala mittelst Vergleichung mit den übrigen Gütern gestellt werden kann. — In der Werthbestimmung der Güter, in diesem Sinne, sind somit stets zwei Momente vorhanden, erstens das qualitative oder die Brauchbarkeit, und zweitens das quantitative oder der Grad dieser Brauchbarkeit, auf deren Combination sich jede national-ökonomische Werththeorie zu gründen hat<sup>5-6)</sup>.

Hiermit dürfen wir uns jedoch nicht dem Glauben hingeben, als könnte man vom Werthe eines Gutes für sich, ohne Beziehung auf andere Güter gar nicht sprechen, oder als wäre es absolut unmöglich, auch an einem und demselben Gute Grade der Brauchbarkeit nachzuweisen. — Jedes Gut nimmt im Systeme der Güterordnung außer seiner Beziehung zu den übrigen Gütern, eine bestimmte selbstständige eigenthümliche Stellung ein, jedes entspricht einem bestimmten Kreise, einer bestimmten Art von Bedürfnissen, jedes ist nach Maßgabe der Aenderungen und Schwankungen in den Bedürfnissen, Ansichten und Vorstellungen des Menschen auch dem Wechsel der Veränderung unterworfen; jedes bedingt und ermöglicht also auch eine selbstständige von allen übrigen Gütern absehende Würdigung und Werthschätzung. So wie man also im weiteren Wortverstande die Brauchbarkeit der Dinge überhaupt als den Werth derselben bezeichnen kann, so läßt sich auch die Werthschätzung eines Gutes für sich, und so auch eine Betrachtung der niederen oder höheren Grade seiner Tauglichkeit und Nützlichkeit in verschiedenen Zeiten und Verhältnissen recht gut denken, wodurch man auch in die Lage versetzt wird, von einem kleineren oder größeren Werthe eines und desselben Gutes auch ohne vergleichende Betrachtung der übrigen Güter sprechen zu können.

Anmerkungen. 1) Aehnlich Adam Smith: Inquiry (D. von Garve) I. S. 48. Hermann: Staatswirthschaftliche Untersuchungen S. 4. Schüz: National-Ökonomie S. 55. Rudler: Grundlehren I. S. 54. Schmittbrenner: Zwölf Bücher vom Staate (1839) I. 331. Rosgarten: National-Ökonomie S. 51—52. Jos. Garnier: Elements S. 20.

2) So Lauderdale: Wealth of Nations. Chap. I. S. 1. Loß: Revision I. S. 13—14. Rau: o. c. I. S. 70. Roscher: o. c. S. 5. Mit obigem übereinstimmend: Schmittbrenner S. 250. Rosgarten: S. 51—52. Vgl. noch Genovesi: Lezioni di Economia civile. II. cap. 1. S. 3.

3) L. Stein's Werthdefinition lautet folgendermaßen: „Das durch das äußerliche Maß den Dingen und Gütern gegebene Maß der Fähigkeit, die menschliche Bestimmung zu erfüllen, ist der Werth.“ Vgl. dessen System I. S. 168 ff.

4) Ueber sonstige Begriffsbestimmung des Wortes Werth vgl. Rau: Lehrbuch I. S. 71. Thomas: Theorie des Verkehrs I. S. 11.

5) Ruies: Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1855. S. 421 ff.

6) Der geistreiche, jedoch mißlungene Anlauf zur Vervollkommnung der Werththeorie, den in jüngster Zeit Frédéric Bastiat in Frankreich genommen, und in welchem der Werth als das Maß der gegenseitigen Dienstleistung der Menschen erscheint, fand dennoch hie und da Anerkennung. Vgl. darüber Bastiat (Harm. S. 138 ff.), Martinelli (o. c. S. 20—43), Max Birtz (Nat.-Oekonomie S. 7—16).

## §. 10.

Geht man vom Standpunkte des Werthbegriffes im engeren Sinne aus, so finden wir, daß die Begriffe Gut Brauchbarkeit und Werth miteinander zwar in engster Verbindung und Wechselbeziehung stehen, — dennoch aber nicht vermischt oder verwechselt werden dürfen. Ein Gut insbesondere muß nothwendigerweise auch immer Werth haben, ebenso wie die Eigenschaft des Werthes nur stets einem als Gut anerkannten Dinge zukommen kann. Doch sind Gut und Werth (im engeren Sinne) nicht identische Begriffe, indem durch ersteres die Brauchbarkeit zur Befriedigung irgend eines menschlichen Bedürfnisses überhaupt ausgedrückt ist, letzterer hingegen das Maß und den Grad dieser Brauchbarkeit des Gutes repräsentirt, und zugleich mit dem Nebenbegriffe einer vergleichenden Würdigung des Gutes in Verbindung steht. — Nach der Verschiedenheit der Güter kann der Werth entweder ein moralischer oder geistiger oder materieller sein, hier berührt uns jedoch unmittelbar nur die Betrachtung der Eintheilung des Werthes in Gebrauchswerth einerseits, und in Tauschwerth andererseits. Untersucht man nämlich näher, wie die einzelnen Güter ihre Tauglichkeit und Brauchbarkeit hinsichtlich unserer Zwecke und Wünsche bethätigen, so finden wir, daß die Menschen die werthhabenden Dinge entweder zur unmittelbaren Befriedigung eigener Bedürfnisse benützen, oder aber mittelst dieser Güter sich im Wege des Tausches oder des Verkehrs ein anderes werthbesitzendes Ding zu verschaffen pflegen. Vom Standpunkte desjenigen aus betrachtet, welcher das Gut unmittelbar selbst gebrauchen und verwenden will, ist also der Werth: Gebrauchswerth<sup>1)</sup>; blickt man aber auf die Tauglichkeit des Gutes gegen andere, werthhabende Dinge umgetauscht zu werden, so gelangt man zum Begriffe des Tauschwerthes<sup>2)</sup>. — Beide Grundformen des Werthes stehen in innigster Verbindung miteinander, sind für die fundamentalen Lehren der Volksw.

wirthschaft von entscheidender Wichtigkeit und erheltschen eben deshalb eine genaue Prüfung, Sonderung und Beleuchtung <sup>3</sup>).

Der Gebrauchswerth, welcher auf der Brauchbarkeit des Gutes als Mittel für eigene Bedürfnisse eines bestimmten Individuums <sup>4</sup>) unmittelbar zu dienen, beruht, ist in der Regel um so höher, je mehr Bedürfnisse und Zwecke durch das Gut selbst befriedigt oder realisirt werden können; — je größer die Zahl derjenigen ist, die mit dem Gute ihre Bedürfnisse befriedigen, — je dringender diejenigen Bedürfnisse sind, zu deren Deckung der werthhabende Gegenstand verwendbar ist, — je sicherer dauerhafter angenehmer und vollständiger endlich die Bedürfnisse mit dem Gute befriedigt werden können. Der Gebrauchswerth der Güter ist mit dem Wechsel unserer Ansichten und Meinungen, mit dem Fortschreiten der Civilisation und des Güterwesens nothwendigerweise Aenderungen unterworfen. So z. B. wird bei der Entdeckung eines neuen, noch nicht bekanntes Gutes, welches ein menschliches Bedürfnis besser vollkommener oder sicherer befriedigt als ein früheres Gut, dieses letztere, obwohl in sich unverändert und unbenützt, an Werth bedeutend verlieren, wenn insbesondere das neue Gut gleich leicht und sicher hergestellt werden kann. — Güter die in solcher Menge vorhanden sind, daß sie das Bedürfnis überschreiten, behalten ihren Gebrauchswerth bis zur Grenze des Bedürfnisses, über dasselbe hinaus bleiben sie nur Elemente eines möglichen künftigen Werthes bei eintretender Vermehrung der Bedürfnisse, für den gegenwärtigen Gebrauch sind sie jedoch werthlos. (Roscher. Friedländer.)

Was den Tauschwerth, oder die Eigenschaft und Fähigkeit eines Gutes gegen Vergeltung in anderen Gütern vertauscht zu werden, anbelangt, ist derselbe eigentlich nur eine besondere Art des Gebrauchswerthes <sup>5</sup>), gegründet auf die entgeltliche Uebertragbarkeit eines Gutes im Wege des gewöhnlichen Verkehrs, — also in der socialen Gemeinschaft der Menschen. Der Tauschwerth beruht auf dem Gebrauchswerthe der Dinge, ohne dem er gar nicht denkbar ist; doch darf man ihn mit diesem nicht für identisch halten. Es gibt nämlich Güter, die einen sehr großen Gebrauchswerth haben (wie Licht, Luft, das offene Meer), ohne daß dieselben vertauscht und in den Verkehr gebracht, also auch Tauschwerth erlangen könnten; und wiederum andere, die in so großer Menge vorhanden sind, daß sie von Jedermann leicht und ohne Mühe erworben werden können, somit trotz ihres Gebrauchswerthes doch nie oder selten Tauschwerth besitzen (Wasser in den meisten

Gegenden, Holz in Urwäldern). — Damit ein Gut Tauschwerth erlange, ist daher neben der Bereitwilligkeit des Besitzers, es Anderen zu überlassen, erforderlich a) daß es Gebrauchswerth habe, und dieser Gebrauchswerth auch von Anderen anerkannt sei; b) daß es Gegenstand des Tausches sein könne; c) daß es die Fähigkeit habe, ausschließlich besessen zu werden; d) daß der Erwerb dieses Besitzes mit einigen Schwierigkeiten verbunden sei, z. B. wegen Seltenheit, — Unannehmlichkeit der Aneignung u. dgl. — Der Kreis der Güter, welche Tauschwerth besitzen, ist viel enger als der Kreis jener Güter, die Gebrauchswerth haben, indem es, wie wir auch gesehen haben, sehr viele Gegenstände und Güter gibt, welche zwar die unmittelbare Befriedigung eines bestimmten Individuums oder Mehrerer bewirken, nie aber die Eigenschaft erlangen in den Verkehr kommen zu können<sup>6)</sup>. — Auch der Tauschwerth ist mit den Veränderungen der Cultur- und Güterverhältnisse, zufolge des Wechsels in den Ansichten und Meinungen der Menschen Änderungen unterworfen; insbesondere aber pflegen wir bei fortschreitender Bildung an vorhandenen Stoffen und Gegenständen neue Gebrauchsfähigkeiten zu entdecken, wodurch dann in der Regel der Kreis und die Grenze der Tauschwerthgüter eine Ausdehnung und Erweiterung erfährt<sup>7)</sup>.

Anmerkungen. 1) Value in use, valeur en usage, valore in uso. Bei Adam Müller „individueler“ Werth, im Gegensatz zum Tauschwerth, den er den „socialen“ nennt

2) Value in exchange. Valeur en échange. Valore di Cambio.

3) Ueber den Gebrauchs- und Tauschwerth sind zu vergleichen Log: Revision I. S. 27—36. Hufeland: o. c. I. S. 118 ff. Rau: Lehrbuch I. S. 69 ff. Thomas: Theorie des Verkehrs I. S. 11 ff. Rossi: Cours I. Léçon 3. Roscher: o. c. S. 5—7. Molinari: o. c. S. 83 ff. Mischler: Grundsätze S. 208—222.

4) Rau sagt: „Der Grad von Tauglichkeit eines Gutes, seinem Besitzer bei der eigenen Anwendung für einen in der Bestimmung des Gutes liegenden, nicht erst durch den Verkehr vermittelten Zwecke, einen Vortheil zu gewähren, ist der Gebrauchswerth.“

5) Vgl. Log: o. c. S. 29. Rossi: Cours (1851) I. S. 38. Mischler: o. c. S. 218.

6) Also die sog. freien Güter, ebenso wie alle außer Verkehr gesetzten Gegenstände.

7) Obgleich eine der fundamentalen Lehren unserer Wissenschaft, glaubte ich die Theorie des Werthes hier nur in so fern einer Erörterung zu unterziehen, als es für das nähere Verständniß der hier behandelten Gütertheorie unbedingt nothwendig erscheint. Die specielle Darstellung der Lehre vom Werth ist meines Erachtens in den ersten Haupttheil der Nationalökonomie zu verweisen, welcher

die allgemeinen Grundlehren zu erörtern hat. Außer den hier angeführten Schriften sind übrigens in Bezug auf die Werththeorie zu vergleichen: Friedländer: Theorie des Werthes. 1852. Dictionnaire de l'Économie Politique. Art. Utilité, Richesse, Valeur. 1853. Bastiat: o. c. passim. Rosengarten: De valoris et pretii vi et momentis. 1838. Baumstark: Volkswirtschaftliche Erläuterungen. 1838. S. 297 ff. Storch: Handbuch I. S. 24 ff. Proudhon: Contradictions Économique (1846. D. Ausg.) I. S. 77—96. Hillebrand: National-Oekonomie der Gegenwart und Zukunft (1848) S. 316—324. Stuart Mill: Principles Book III., und Ott: Traité S. 42—67.

## §. 11.

## Eintheilung der Güter.

Daß die Reihe jener Gegenstände und Güter, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, und zur Realisation unserer verschiedenartigsten Lebenszwecke als Mittel dienen, ungemein groß, ja unübersehbar genannt werden kann, bedarf keiner näheren Beweisführung. Den mannigfaltigsten Bedürfnissen der Menschen entsprechend finden wir in der That die Grenzen und Höhenverhältnisse des Güterreichs beinahe unmeßbar ausgedehnt, und für alles Wünschen und Sehnen, für alle Zwecke und Bedürfnisse des Menschenlebens gibt es in der moralischen und materiellen Weltordnung irgend ein correspondirendes Ding, welches als Hebel und Mittel der Befriedigung und so auch als Factor oder wenigstens Element der Wohlfahrt zu dienen die Bestimmung hat. — Um in dieser großen Kette der unversetzten Güterordnung in das Wesen und die Natur der einzelnen Hauptgruppen und Classen nähere Einsicht zu erlangen, ist vor Allem eine specielle Beachtung der besonderen Eigenschaften und Charaktermerkmale der verschiedenen Güterarten erforderlich. Und zwar können wir vor Allem vom Standpunkte der in der Menschennatur wurzelnden dreifachen nämlich geistigen, sittlichen und materiellen Bedürfnisarten, auch drei Hauptclassen der Güter, also geistige sittliche und materielle unterscheiden. In die Reihe der letzteren gehören vorzugsweise diejenigen, welche die Voraussetzung und Bedingung aller physisch-realen Menscheneristenz bilden, und den Körper mit seinen Fähigkeiten Kräfte, ferner die zur Nahrung Bekleidung Wohnung Feuerung materiellen Lebenserhaltung dienlichen Stoffe Gegenstände und Erzeugnisse umfassen. — Die erste Hauptgruppe enthält diejenigen Güter, welche als Träger und Ausfluß unseres geistig-intellectuellen Daseins und unserer Vernunftbestimmung betrachtet werden können, also die menschliche Vernunft, die

geistigen Gaben und Fähigkeiten Kenntnisse Erfahrungen und Charaktereigenschaften. Die letzte oder die sittlichen Güter umfassende Gruppe bezieht sich endlich auf die in der moralischen Menschennatur liegenden, und mit der zeitlichen und ewigen Bestimmung des Menschen, als ethischen Wesens in Verbindung stehenden Güter, namentlich Tugend Gottesfurcht Gerechtigkeitsgefühl Wohlwollen Geselligkeit Religionsgemeinschaft Rechtsicherheit u. dgl. <sup>1)</sup>.

Neben dieser allgemein=übersichtlichen Eintheilung der Güter ist hier jedoch eine besondere Betrachtung der letzteren je nach Verschiedenheit der Beziehungen, in denen sie zu den menschlichen Zwecken stehen, und nach den besonderen Charaktereigenthümlichkeiten, die dem Wesen der einzelnen soeben betrachteten Güter speciell anhaften, erforderlich, und zwar:

A. Steht man auf das Wesen und die Natur der Bestandtheile des Gutes und dessen Bestimmung, so kann man unterscheiden, a) materielle oder körperliche, auch Sachgüter, d. h. solche Güter, die sicht-, wäg-, tast- und meßbar sind, die sinnliche Wohlfahrt zu fördern als geeignet erscheinen <sup>2)</sup> und alle beweglichen und unbeweglichen, veräußerlichen und unveräußerlichen, theilbaren und untheilbaren, consumptiblen und inconsumptiblen, organischen und unorganischen Sachen, Stoffe und Gegenstände umfassen. Hieher werden also beispielsweise alle Nahrungsmittel, Wohnungsgebäude, Kleidungsstücke, Feuerungsmateriale, Geräthschaften, Werkzeuge, Verkehrsanstalten, Magazine, Fabriken, Maschinen und Werthzeichen, namentlich Geld zu rechnen sein; — b) immaterielle, nichtstoffliche, unkörperliche Güter, die in geistigen Fähigkeiten, moralischen Eigenschaften, Vorstellungen, Gefühlen, Gedanken, Kenntnissen, Erfahrungen u. s. w. bestehen, die geistig=moralische Wohlfahrt ermöglichen und in der allgemeinen Gütereintheilung unter den Begriff der geistig=sittlichen Güter zusammengefaßt wurden <sup>3)</sup>.

B. Vom Standpunkte des einzelnen Individuums und seiner Bedürfnisse zerfallen die Güter in innere und äußere. — Innere Güter sind diejenigen, welche der Mensch als natürliche Gabe in sich findet und besitzt, oder aber auch freithätig in sich, in seinem Inneren erzeugt. Außere Güter <sup>4)</sup> hingegen werden vom Standpunkte dieses Individuums alle diejenigen Dinge genannt werden können, welche es durch den Beistand der Außenwelt zur Befriedigung eines Bedürfnisses entweder erhält oder selbst erzeugt. Außeres Gut wird somit für jeden Einzelnen alles außer ihm Erstrebende, also auch alles dasjenige sein,



was er zur Befriedigung eines Bedürfnisses der Thätigkeit, Anstrengung und überhaupt den Eigenschaften Anderer verdankt. — Die inneren Güter nehmen den Charakter von äußeren Gütern an, wenn sie nämlich entweder unmittelbar, z. B. durch mündliche Belehrung und Mittheilung, oder mittelbar, gleichsam andern äußeren Gütern anhaftend, mit ihnen verbunden, sie bestimmend und durchdringend, also durch ihre Vermittlung in den Genuß eines Anderen übergehen. Ist ein inneres Gut einmal aus ihrer subjectiven Sphäre herausgetreten, um einen Stoff für irgend einen menschlichen Zweck zuzurichten, herzustellen, so wird es nach Erreichung des Zieles, d. h. nach Fertigstellung des Gegenstandes nicht nur für den Empfänger, sondern auch für den Producenten und Geber — ein äußeres Gut. An diesem Erzeugnisse fñhrt, wird nun das früher bloß innere Gut sichtbar, läßt sich in dieser Verbindung und Form übertragen, ansammeln, um nicht nur in der Gegenwart, sondern selbst in späteren Zeiten unmittelbar und mittelbar Bedürfnisse zu befriedigen und neue Fähigkeiten und Kräfte zu entwickeln <sup>6)</sup>.

— In die Reihe der inneren Güter eines Individuums sind nach dem Gesagten zu rechnen die persönlichen Eigenschaften, wie Geschicklichkeit, Arbeitsliebe, Charakterstärke, Rechtschaffenheit, Gemeinfinn, Mildehätigkeit, Wohlwollen, Fleiß, Unternehmungsgeist, während äußere Güter für den Menschen überhaupt vorhanden sind a) durch die Natur, in dem Boden, Klima, Naturkräften, Producten, Stoffen und körperlichen Gegenständen; b) in Arbeitserzeugnissen durch das Zusammenwirken der Natur mit dem Menschen, wodurch der Naturkörper in der Form, im Stoffe oder in beiden zugleich geändert, oder auch in einen anderen Raum versetzt wird; c) durch den Menschen allein, nämlich in den Diensten und Verhältnissen des Zusammenlebens der Menschen, indem mittelst ununterbrochener, wechselseitiger Leistung von Diensten die Gesellschaft dem Einzelnen, theils in ihrer Gesammtheit und Totalität, theils in ihren einzelnen Gliederungen, theils aber durch Einzelne gewisse Güter zum unmittelbaren oder mittelbaren Genusse reicht, zum Gebrauch und zur Benützung bietet. Diese Güter sind Sicherheit, Erwerbsmöglichkeit, Gerechtigkeit, Freundschaft, Vertrauen, Religionsgemeinschaft, Unterricht, Pflege, Heilung, Vertretung u. dgl., welche als die höchste Classe äußerer Güter, die sittlich-geistige bilden, und unter dem allgemeinen Namen Socialgüter zusammengefaßt werden können <sup>6-7)</sup>.

C. Schließlich kann man die bisher betrachteten Güter noch fol-

genderweise eintheilen: a) Bezüglich ihres Charakters im Verhältnisse zum Eigenthum in aneignungsfähige, welche nämlich in den Besitz und das Eigenthum eines Menschen übergehen, also erworben werden können, und nichtaneignungsfähige, auch freie Güter, über die sich kein Eigenthumsrecht erwerben läßt und die in der Regel selbst jeglicher Einwirkung der menschlichen Gewalt entzogen sind <sup>8)</sup>. Die ersteren oder aneignungsfähigen Güter sind außerdem theils veräußerliche, die nämlich durch Kauf und Verkauf übertragen werden können, theils unveräußerliche, die keinen Gegenstand des Tausches und des Verkehrs bilden <sup>9)</sup>. — b) Die materiellen Güter in Bezug auf ihre Verwendung und Benützung in Genußmittel, wenn durch dieselben irgend ein menschliches Bedürfniß unmittelbar befriedigt wird, in Produktionsmittel, wenn mittelst denselben ein neues, noch nicht vorhandenes materielles Gut hervorgebracht wird, und Erwerbsmittel, wenn sie zur Aneignung, zum Erwerb schon vorhandener Güter, geistiger wie körperlicher, im Wege des Verkehrs dienen <sup>10)</sup>.

Anmerkungen. 1) Eine gründliche, wissenschaftliche und folgerichtig zusammenhängende Eintheilung der Güter besitzen wir bis jetzt meines Wissens nicht. Das hier Gegebene hat nur die Bestimmung, das Verständniß der nächstfolgenden Paragraphe vorzubereiten und zu erleichtern, weswegen ich mich auch nur auf kurze Andeutungen beschränken zu müssen glaubte.

2) Freilich mittelbar auch geistige und ethische Bedürfnisse befriedigen. Vgl. Jakob: National-Oekonomie I. S. 18. Log: Handbuch der Staatswirtschaftslehre I. S. 18. Buchariä: Vierzig Bücher vom Staate V. S. 1. Rau: Lehrbuch I. S. 1—2.

3) Bianchini: La Scienza del bene vivere sociale (1856) spricht von ponderabeln und imponderabeln Gütern, während Hagen (Staatslehre 1839. S. 63) die Güter in persönliche und dingliche Güter theilt.

4) Storck (Handbuch I. S. 50 und II. 337 ff.) nennt die körperlichen Güter äußere, und setzt denselben Gesundheit, Wissen, Religion, Sittlichkeit als innere Güter entgegen. Vgl. Hufeland: Neue Grundlegung I. S. 28—30. Gioja: Nuovo Prospetto I. (Einleitende Capiteln.) Dunoyer: Liberté du travail. (Am Eingange des zweiten Theiles.)

5) Vgl. Hermann: Untersuchungen S. 1—2, dem wir hier besonders folgen; dann Uebe: National-Oekonomie S. 1—2, und Steuart: Political Economy. B. II. chap. 26.

6) „In den Erzeugnissen und Producten wird menschliche Einsicht und Thätigkeit an einem Stoffe, also unmittelbar einem Andern zum Genuß gebracht, während in den Diensten und Verhältnissen der Mensch den Menschen unmittelbar genießt,“ bemerkt Hermann S. 2.

7) Daß übrigens diese Leistungen und Dienste nur dann äußere Güter werden,

wenn der Empfänger dieselben als solche anerkennt, ist eine Eigenschaft, die diese Classe von Gütern mit allen äußeren Gütern gemein hat.

8) Sonnenlicht, offenes Meer, Luft.

9) *Res extra commercium*. — Hierher können gerechnet werden Abelsgüter, Krongüter, Universitätsbibliotheken, öffentliche Sammlungen, Altargeräthe u. dgl. m. Jedoch bleiben diese Güter nur so lange in der Classe der unveräußerlichen, bis sie nicht etwa eine andere Bestimmung erhalten, so daß sie wieder zu verkehrsfähigen Gütern werden. — Die nicht aneignungsfähigen Güter bringt die Natur meist in so großer Quantität hervor, daß kein Mangel daran entsteht, und so auch ihre Herstellung und Beschaffung keine besondere Mühe Anstrengung oder Sorgfalt von Seite des Menschen erheischt.

10) Geht man vom Standpunkte unserer obigen Eintheilung der menschlichen Bedürfnisse aus, so können wir die Güter überdies als allgemeine und individuelle, als wesentliche und unwesentliche, als Nothwendigkeits-, Annehmlichkeits- und Luxusgüter betrachten.

## §. 12.

### Oekonomische Güter.

In die Reihe der uns hier unmittelbar betreffenden Grundprobleme der Wissenschaft gebührt vielleicht die hervorragendste Stelle der Frage: „welche Güter bilden nun den Gegenstand und das Untersuchungsobject der National-Ökonomie?“ — Durch die Feststellung des Forschungsgebietes und derjenigen Erscheinungen des individuellen und socialen Menschenlebens, welche in den Kreis der national-ökonomischen Erörterung gehören, läßt sich erst die rechte Einsicht in die Natur, das Wesen und die eigenthümliche Aufgabe unseres Wissenszweiges überhaupt gewinnen, indem erst hiedurch jene Sondernung, Scheidung und Vervollständigung durchgeführt werden kann, zufolge deren die Volkswirthschaftslehre im Verhältnisse zu allen übrigen Forschungs- und Erkenntnißzweigen zu einer selbstständigen eigenthümlich begrenzten und selbstberechtigten Wissenschaft erhoben und eine gezielte Behandlung, Vervollkommnung und Würdigung derselben möglich wird<sup>1)</sup>.

Die Lösung der vorliegenden Frage ist von der Beachtung eines Hauptmomentes abhängig, welchem hier bereits eine kurze Erörterung gewidmet wurde. In dem Umstande nämlich, daß die Menschen als Individuen einzeln und auf sich selbst beschränkt, ihre mannigfaltigen Bedürfnisse nie befriedigen, ihre Lebenszwecke nie erreichen können, und so in allen ihren Strebungen stets und ununterbrochen an einander, auf wechselseitige Unterstüßung, Mitwirkung gewiesen sind, liegt die unab-

weissliche Nothwendigkeit des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen überhaupt, insbesondere aber der durch ununterbrochenen Austausch der Güter und Leistungen ermöglichten Coorporation und gegenseitigen Ergänzung der einzelnen Gesellschaftsglieder. Bei dieser Beschaffenheit unserer individualen und socialen Lebensbeziehungen wird jeder Einzelne in der Regel die Mitwirkung und thätige Unterstützung seiner Mitmenschen zur Befriedigung seines Bedürfnisses nur so erlangen, wenn er die, sich in gleicher Lage befindenden Gesellschaftsglieder durch stete Gegenleistungen und Gegendienste in der Erreichung ihrer Lebenszwecke auch seinerseits wirksam unterstützt, d. h. die ihm durch letztere geleisteten Dienste, Arbeiten oder dargebrachten Güter in äquivalenten, ihrerseits benötigten Gütern, Diensten und Leistungen zurückstattet, vergütet. Dieses durch die ununterbrochen fortlaufende Kette von Leistungen und Gegenleistungen, Diensten und Gegendiensten begründete, und zufolge des steten Ein- und Austausch von Dienst, Arbeit und Gut <sup>2)</sup> hervorgebrachte sociale Lebensverhältniß der Menschen nennt man Verkehr. In diesem Verkehre und durch denselben gestaltet sich die menschliche Gemeinschaft zu einer innerlich zusammenhängenden, engverknüpften Einheit und Ordnung, worin der Einzelne für die Gesellschaft, die Gesellschaft für den Einzelnen arbeitet, strebt und wirkt <sup>3)</sup>, und so die allseitige Befriedigung der Bedürfnisse, die Realisation aller menschlichen Lebenszwecke ermöglicht wird. Der Verkehr, als eine Vielheit von durch gegenseitiges Nehmen und Geben hervorgerufenen Tauschfällen oder Tauschacten ist der sichere und einzige Hebel, wodurch die Communication und Mittheilung aller Erzeugnisse der erkennenden, ersfindenden und bildenden Geisteskräfte immer schneller und leichter wird <sup>4)</sup>, die Entwicklung und Ausbildung der menschlichen Anlagen und Fähigkeiten seine mächtigsten Impulse erhält, und überhaupt alle Bervollkommnung unserer geistigen und materiellen Lebensverhältnisse am nachhaltigsten gesichert und gefördert erscheint.

Wir sprachen bisher vom Verkehre, „als jenem lebendigen Netze von Beziehungen, welches Bedürfnis und Leistung ununterbrochen knüpfen und lösen“ (Hermann, Roscher), nur überhaupt, d. h. ohne specielle Berücksichtigung der Natur und des Wesens derjenigen Leistungen, Dienste und Güter, welche eigentlich das constitutive Grundelement des Verkehrs bilden. — Sind die den gegenseitigen Leistungen und Diensten zu Grunde liegenden Objecte oder Güter geistige, sittliche, überhaupt immaterielle, so werden wir von einem geistig-moralischen

Kauß, National-Öconomie.

Verkehre sprechen <sup>5)</sup>, sind hingegen auf der einen Seite des Leistenden und Tauschenden materielle und sachliche, und auf der des anderen Leistenden, immaterielle Güter, oder sind auf beiden Seiten Sachgüter die Objecte des Tausches und des Verkehrs, so haben wir eine der Natur nach von der ersteren wesentlich abweichende Art des Verkehrs, den realen Verkehr, und diese letztere ist es, welche, wie wir sogleich bemerken werden, für uns von größerer, ja ausschließlicher Bedeutung ist <sup>6)</sup>.

Die Seele und das bewegende Princip des Verkehrs bildet die Entgeltlichkeit, welche ebenso wie der Verkehr selbst, nach dem Wesen und der Natur desjenigen Gegenstandes oder Gutes, durch welches die Leistung und die Dienste entgolten und vergütet werden, entweder eine geistig-sittliche, oder eine geistig-materielle, oder aber gänzlich materielle-reale ist. — Wenden wir nun die in dem Bisherigen entwickelten Bemerkungen auf unsere vorliegende Frage an, und betrachten wir insbesondere den Umstand, daß einerseits nicht alle irgend vorhandenen und denkbaren Güter dem Verkehre unterworfen sind, ja selbst nicht alle dem Verkehr unterworfenen Güter einen gleichen Charakter haben, — und andererseits das wirthschaftliche, ökonomische Menschenleben nie und nirgends losgelöst von sachlichen, materiellen, abschätzbaren Gütern gedacht werden kann, so werden wir die uns gestellte Frage folgenderweise beantworten können: „Die National-Ökonomie beachtet vorzugsweise nur diejenigen Güter, welche des realen, (jezt) ökonomischen Verkehrs fähig sind, oder denselben wenigstens fördern können, d. h. die wirthschaftlichen Güter“ <sup>7-10)</sup>.

Anmerkungen. 1) Daß eine die Gesamtheit aller Güter in den Kreis ihrer Untersuchung und gleichzeitigen Erörterung ziehende, und so das universale Natur- und Menschenleben einer gleichzeitigen, wissenschaftlichen Betrachtung unterwerfende Weltwissenschaft bis jetzt weder in der Wirklichkeit, noch überhaupt klar und zusammenhängend in der Idee existirt, — und daß somit eine Scheidung der Wissenschaften in gewisse Gruppen und Gebiete nicht nur im Allgemeinen wünschenswerth, sondern selbst als Grundbedingung aller gedeihlichen Wissenschaftsforschung und Behandlung erscheint, — bedarf keines näheren Nachweises. Vgl. die Bemerkung Dieterici's: Abhandlungen der phil. hist. Classe der Berliner Akademie. 1855. Nr. 10. S. 456.

2) Ebenso wie in jüngster Zeit Bastiat, betrachtete schon vor achtzig Jahren der geniale Begründer der National-Ökonomie Adam Smith die Möglichkeit des Tausches und der hierauf gegründeten Arbeitstheilung als eines derjenigen

Merkmale, wodurch sich der Mensch vom Thiere unterscheidet. „It is the necessary consequence (sagt er), of a certain propensity in human nature to truck, to barter and exchange one thing for another.“ *Wealth of Nations* (1846. S. 6. Edit. Macculloch). Vgl. Molinari: *Cours* I. S. 75, und J. Stuart Mill: *Principles of Political Economy* (D. A.) II. S. 161.

3) Sehr treffend ist die Bemerkung Genovesi's am Ende seines *Werkes* (*Lezioni etc*): „Chi dice un corpo politico, dice un corpo di tubi comunicanti. Non vi è società. dove non v'è comunicazione. Tagliate i canali di comunicazione, ed avrete non un corpo associato ma una moltitudine di selvaggi sparsi ed erranti divoranti gliuni gli altri, è un gran palazzo disciolto in minuti calcinacci.“

4) Vgl. Knieß: *Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen* (1853). S. 128, 146 und 147. L o ß: *Handbuch der Staatswirthschaftslehre* (1837). I. Vorwort VII und S. 292 ff. — Die Behauptung Herbart's (*Sämmtliche Werke* VIII. Bd. S. 127—128): „Im Verkehre werden Leistungen gewechselt; die Verkehrenden kommen mit verschiedenen Zwecken zu einander, und jeder, damit er zu seinem gelangen könne, läßt sich des Anderen Zweck als Mittel gefallen. So lange aber jeder etwas Eigenes für sich sucht, sind sie noch nicht gesellet,“ wäre nur dann vollkommen richtig, wenn die Menschen nur momentan und sehr wenige Bedürfnisse hätten, wo also kaum irgend ein Grund vorliegen würde, auch für die Zukunft zu sorgen, — und wenn die Einzelnen die unbedingte Nothwendigkeit ununterbrochener wechselseitiger Ergänzung und Unterstützung gar nicht fühlten.

5) So z. B. wenn ich als Advocat einem Arzte, der mich behandelt, statt Honorar, verspreche, ihn in seinen Rechtsangelegenheiten zu vertreten; — wenn sich zwei Gelehrte gegenseitig in ihrem Wissensfache unterrichten u. dgl.

6) Wenn also in den früheren Beispielen der Advocat den Arzt für seine Mühe und Dienfleistung materiell vergütet, wenn der eine Gelehrte dem anderen eine Bezahlung gibt, d. h. in Geld, oder aber in irgend einem anderen sachlichen Gute die Leistung erwiebert, — oder endlich wenn sich in beiden Fällen beide Paascenten gegenseitig in materiellen Gütern die Leistung vergüten.

7) So sind die meisten persönlichen Güter: Tugend, Schönheit, Gesundheit, Ordnungsliebe, Fleiß des Laufsches und des Verkehres durchaus unfähig.

8) Die Genesis der Ansicht, daß die National-Oekonomie sich nur mit den verkehrsfähigen Gütern zu befassen habe, ist einigermaßen durch Stuart (*Political Economy*. B. II. Ch. 26), wo derselbe alle Leistungen, die in den Verkehre eingreifen und um Geld zu haben sind, in körperliche und unkörperliche eintheilt u. s. w., vorbereitet. Jüngst hat in dieser Beziehung vieles Hermann, insbesondere aber Mosher geleistet, während andererseits in Frankreich Bastiat durch die Definition, daß die National-Oekonomie sich nur mit solchen Bedürfnissen und Befriedigungen beschäftigt, wo die als Mittelglied zwischen Bedürfnis und Befriedigung erforderliche Anstrengung (vgl. den S. 6 dieses Werkes) von einem Anderen gegen Entgelt geleistet wird, zur Klärung der Ansichten wesentlich beigetragen hat.

9) Roscher's Definition in seinem Grundrisse S. 3 weicht von der in seinem neuesten Buche (System I. S. 3) gegebenen Begriffsbestimmung insofern ab, als er im ersteren „Güter, welche in den Verkehr kommen,“ im letzteren hingegen „Güter, welche des Verkehrs fähig sind oder denselben fördern,“ erwähnt.

10) Unter verkehrsfördernden Gütern sind zunächst Landstraßen, Flüsse, schiffbare Seen, Canäle und Häfen zu verstehen. — Roscher führt dies bei seiner Definition nicht näher aus, während Mischler unter verkehrsfördernden Gütern auch die von ihm so benannten ökonomischen Tugenden, Fleiß, Ordnungsliebe, Unternehmungsgeist, Bürgerfinn u. s. w. versteht.

### §. 13.

Indem wir in die Reihe der wirthschaftlichen Güter alle jene zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse anerkannt brauchbaren Dinge gestellt haben, welche des realen Verkehrs fähig sind, d. h. zufolge materiell-entgeltlicher Uebertragung Gegenstand von Tausch, von Leistungen und Gegenleistungen werden können, so ergibt sich, daß als nothwendige Charaktermerkmale der wirthschaftlichen Güter die folgenden betrachtet werden können: a) Gebrauchswerth; b) Fähigkeit und Tauglichkeit zum Tausche; c) Fähigkeit, ausschließlich besessen zu werden<sup>1)</sup>; d) einige Mühe und Schwierigkeit in der Erwerbung des Besitzes; e) endlich, daß das Gut in der Regel in sachlichen Gütern abgeschätzt werden könne<sup>2-4)</sup>. — Nach diesem allgemeinen Hinweise auf den fundamentalen Charakter des ökonomischen Güterreichs, dessen Ausdehnung übrigens mit den Fortschritten der Cultur sich zu erweitern und zu vergrößern pflegt, kann man die Gesamtheit der wirthschaftlichen Güter und die einzelnen Hauptclassen derselben in nachstehender Ordnung und Reihenfolge überblicken:

A. Materielle oder Sachgüter. In diese Classe gehören Naturerzeugnisse, einzelne organische und unorganische Stoffe und Körper, der Grund und Boden, Erz, Stein- und Kohlenlager, also Producte der äußeren Natur, die letztere entweder nicht überall in unbeschränkter Menge liefert, oder nur mittelst Beihilfe und Mitwirkung menschlicher Kräfte, Arbeit und Anstrengung hervorbringt. Ferner an gewisse Orte gebundene Naturkräfte, klimatische und locale Vortheile (schöne Aussicht, gesunde Lage einer Wohnung), endlich allerlei Arbeitserzeugnisse, wodurch der Mensch bereits vorhandene Stoffe und Sachgüter umzugestalten, zu veredeln, zu menschlichen Zwecken tauglich zu machen pflegt, sowie auch allerlei Geräthe, Instrumente, Maschinen, Werkzeuge, Gebäude, Verkehrsmittel, Eisenbahnen, Schiffe, Metallgeld

und geistige Arbeitsproducte, die an einem stofflich-körperlichen Dinge gegenständlich und verkehrsfähig geworden sind <sup>5-6</sup>).

B. Menschen oder Personen in solchen Gemeinwesen, wo noch das den Forderungen der Humanität der Gerechtigkeit und der sittlich-menschlichen Bestimmung hohnsprechende Institut der Slaverei besteht; wo also Menschen gleich Sachgütern verkauft und vertauscht, vererbt und verschenkt und überhaupt gleich vernunft- und leblosen Dingen behandelt werden.

C. Persönliche Dienste und Dienstfähigkeiten, womit Menschen ihren Mitmenschen unmittelbar einen Vortheil oder einen Nutzen verschaffen, so z. B. Heilung, Unterricht, Pflege, Vertretung, Schutz; ferner persönliche Eigenschaften, wodurch sich Jemand materielle Güter zu verschaffen vermag, z. B. ein Künstler u. dgl.

D. Die oben erwähnten Socialgüter, wenn sie nämlich verkehrsfähig werden, so z. B. Rechte, Gewerbsberechtigungen, Privilegien, Monopole, Beziehungen zu Personen oder Sachen, Credit, die für einen Gewerbsmann so hochwichtige Kundschaft, d. i. eine bestimmte Zahl von Abnehmern, von Stammgästen, Pränumeranten, oft auch eine ansehnliche Geschäftsfirma u. dgl. <sup>7-10</sup>).

Anmerkungen. 1) Schölzer (Staatswirthschaft 1805. §. 15) betrachtet die Eigenthumsfähigkeit als Hauptmerkmal der ökonomischen Güter.

2) Die englischen National-Ökonomen, so insbesondere auch Maculloch (Principles I. §. 1) und Stuart Mill (Principles. Introduction.), betrachten als Güter und Vermögenstheile alle jene nützlichen und angenehmen Dinge, welche Tauschwerth besitzen. Malthus (Principles S. 28) betrachtet als Vermögen alle materiellen Dinge, welche dem Menschen nothwendig, nützlich oder angenehm sind, während W. Senior (Intr. Lectures on P. Economy 1852. S. 68—69) als Merkmale des Vermögens Brauchbarkeit, Beschränktheit in der Menge, Appropriationsfähigkeit und Uebertragbarkeit bezeichnet. Der holländische National-Ökonom B. Tellegen (Volkshuishoudkunde 1853. S. 1) gibt auch folgende Definition: „Tot den rijkdom behooren alle stoffelijke voorwerpen die ruilwaarde hebben.“

3) Hieraus folgt übrigens nicht, als könnte oder müßte der National-Ökonom nicht auch auf dasjenige seine Aufmerksamkeit lenken, was mit dem ökonomischen Volks- und Menschenleben in Beziehung steht, und auf dessen Entwicklung und Vervollkommnung wirksamen Einfluß auszuüben vermag.

4) Die Roscher'sche Definition ist jüngstens auch von Feistmantel (Die Politische Ökonomie 1856. S. 2) adoptirt worden.

5) Von sehr vielen National-Ökonomen, worunter A. Smith, Malthus, St. Mill, Rau, Sismondi, Schüz, Droz, Kaufmann, Schön, Riedel, Rosgarten, Schmalz, Zacharia, Loz werden bloß die sachlichen Güter als Gegenstand der Wissen-



schaft betrachtet. Einer der neueren Vertreter dieser Ansicht, Rosengarten, hat von diesem Standpunkte aus als Merkmale der ökonomischen Güter folgende aufgestellt. (National-Ökonomie S. 47—49.) Die ökonomischen Güter a) erscheinen als Stoffe im Raume, können aufbewahrt, capitalisirt, aufgehäuft werden und sind der Größenbestimmung fähig; b) können dieselben durch Rechtsverhältnisse (Besitz, Eigenthumsrecht) mit Personen verbunden und von denselben wieder getrennt werden, sind also ihrer allgemeinen Natur nach veräußerlich; c) verhalten sie sich im Allgemeinen als Mittel zu den persönlichen Gütern, beziehungsweise auch als Wirkungen zu denselben; d) können sie ihren Zweck nur so erfüllen, wenn sie theilweise oder gänzlich verbraucht, zerstört oder ihrer zum Gebrauche dienlichen Eigenschaften beraubt, also abgenützt werden. Vgl. noch Derselben Polemik gegen die Roscher'sche Definition in den österreichischen Blättern für Literatur und Kunst 1855. Nr. 51, sowie auch Rau: Lehrbuch I. S. 46—54. Malthus: Principles. Chap. 1. Sect. 2., und desselben Definitions in Political Economy. Chap. 7. 10. St. Mill: Essays on some unsettled questions of P. E. (1844) S. 75—90.

6) Die materiellen Güter, die des Verkehrs nicht fähig sind, haben diesen Charakter entweder zufolge ihrer Naturbeschaffenheit aus natürlichen Ursachen, z. B. Dinge, die in unbeschränkter Menge vorhanden sind, wie die freien Güter, ferner Gegenstände, die der menschlichen Gewalt gänzlich entzogen sind, wie die Sonne, die Gestirne, der innere Kern der Erde; oder aber zufolge socialer Bestimmung, menschlicher Anordnung, wie Krongüter, Kunstsammlungen, Altargeräthe u. dgl. — Letztere jedoch sind nur dann und nur so lange des Verkehrs nicht fähig, als diese positiven Bestimmungen aufrecht erhalten werden. Vgl. J. Unger: Das allgemeine österreichische Privatrecht 1856. I. S. 364 ff.; Stubenrauch: Bürgerliches Gesetzbuch von Oesterreich u. s. w. (1854) I. S. 605 ff., und Buchta: Cours der Institutionen. (Ed. 1851) S. 515 ff.

7) In der Reihe derjenigen National-Ökonomen, welche auch den immateriellen Gütern mehr oder weniger den wirthschaftlichen Charakter vindiciren, stehen nach dem Vorgange J. B. Say's in Frankreich: Jos. Garnier, Ganilh, Rossi, Dunoyer, Bastiat; in Italien: Gioja, Augustinis, Bosenilli, Boecardo, Scialoja, Trinchera, Busconi; in England: Davenant, Hobbes, Ferguson, Steuart, Macculloch, Wakefield, Lauderdale; in Amerika: Carey, und in Deutschland: Hufeland, Soden, Adam Müller, Bülow, Storch, Rudler, List, Gifelen, Eisenhart, Hermann, Kries, Roscher, Steinlein, Baumstark, Rinne, Schulze, Hagen, Erd. Stahl, Diegel.

8) Es liegt hier außerhalb unserer Aufgabe, eine ausführliche Erörterung aller jener Argumente zu liefern, welche in Bezug auf die Einreihung der immateriellen Güter in die Classe der ökonomischen pro et contra angeführt zu werden pflegen. Es möge daher zum Verständniß des Ganzen Folgendes dienen. Die Vertreter der ersteren Meinung, welche nämlich nur den Sachgütern einen ökonomischen Charakter beizulegen pflegt, behaupten: a) Die wirthschaftliche Thätigkeit der Menschen richtet sich nur auf die sog. sachlichen Güter, diese aber unterscheiden sich von den immateriellen Gütern, welche in ihrer Entstehung, Uebertragung, Dauer und

Zerstörung einen gänzlich verschiedenen Charakter bekunden, so wesentlich, daß durch die Aufnahme derselben in das Gebiet der National-Oekonomie das Eigenthümliche des wirtschaftlichen Volkslebens verschwinden und die Wissenschaft sich zu einer Disciplin des gesammten Staats- und Gesellschaftslebens erweitern würde. b) Die Fähigkeit und Tauglichkeit eines Menschen, gewisse Dienste zu leisten, ist von der Berrichtung derselben wohl zu unterscheiden, indem weder ein ganzes Volk noch der Einzelne durch eine gewisse Menge möglicher oder wirklich effectuirtter Arbeiten selbst schon reich und vermögend ist, sondern dies nur durch die mittelst Arbeit wirklich erzeugten materiellen Güter werden kann. c) Können die Dienstleistungen und Dienstfähigkeiten weder inventarisiert noch taxirt werden; ebenso wie man andererseits weder die materiellen Ergebnisse dieser Thätigkeit abzuschätzen, weder die Dauerhaftigkeit derselben zu beurtheilen, noch endlich zu behaupten im Stande ist, daß sich die Arbeit an einem besonderen Gegenstande, an einer verkäuflichen Waare verkörpern oder fixiren läßt, was jedoch bei den Vermögensbestandtheilen überall erforderlich ist. d) Können diese Güter, so wie die materiellen Vermögensbestandtheile weder aufgesammelt noch in einem Vorrathe besessen werden. e) Daß die persönlichen Güter und Dienstleistungen zum Erwerb des Vermögens dienlich sind, ist unlängbar, eine Gleichstellung derselben mit den sachlichen Gütern ist jedoch schon zufolge des Umstandes unzulässig, daß die Dienste ihren Erfolg meist nur bei entsprechender Mitwirkung dessen hervorbringen, für wen sie geleistet wurden. (Folgsamkeit des Patienten, Aufmerksamkeit des Schülers.) Endlich f) der Vorwurf, als verfehle die National-Oekonomie durch Nichtberücksichtigung der immateriellen Güter in eine fehlerhafte Einseitigkeit, ist insofern unbegründet, als gerade durch die strenge Begrenzung des Untersuchungsgebietes die wissenschaftliche Forschung wahrhaft fruchtbringend und erfolgreich gemacht wird. — Hierauf pflegen die Vertreter der entgegengesetzten Meinung Folgendes zu erwidern: a) Ohne die Berücksichtigung der immateriellen Güter, der persönlichen Dienste und Dienstfähigkeiten ist es nie und nimmer möglich, die Erscheinungen des individuellen oder nationalen Erwerbs- und Verkehrslebens, die wirtschaftlichen Strebungen, Zwecke und Thätigkeiten Einzelner und ganzer Völker vollständig zu erfassen, zu würdigen und zu erklären. b) Sind die immateriellen Güter bei der Hervorbringung, Erhaltung und Verwendung des materiellen Individual- und Volkvermögens von entscheidender Wichtigkeit, und da alle wirtschaftlichen Berrichtungen auf die Besserung des Zustandes der Menschen abzielen, das Vermögen somit nie für sich allein, sondern nur in Beziehung zur menschlichen Gesellschaft, in seiner Anwendung zur Erzeugung geistiger, sittlicher Güter zu würdigen ist, so liegt es schon im Wesen der Wissenschaft, ihre Aufmerksamkeit auch auf diese Gebiete auszudehnen, auch in dieser Hinsicht nach ihrer eigenen Bereicherung und Vervollständigung zu streben. c) Leugnen, daß Dienstleistungen, die ein Bedürfnis befriedigen und darum vergolten werden, wirtschaftliche Güter sind, hieße die unabweisbarsten Vorgänge des Verkehrslebens leugnen; behaupten, sie seien nicht Tauschgüter, weil man sie nicht übertragen könne, heißt das Wesen über die Form verkennen. In jedem Tauschgute empfängt man ja nichts als die Möglichkeit der Befriedigung eines Bedürfnisses, die Körperlichkeit ist nur ein Mittel hiezu. Ist nun wegen der Eigenthüm-

lichkeit des Bedürfnisses ein solches Mittel unstatthaft, soll darum das eingetauschte Befriedigungsmittel des Bedürfnisses nicht übergeben und empfangen sein. d) Daß die persönlichen Dienste und Dienstfähigkeiten weder angehäuft und aufgehäuft, noch inventarisiert und taxirt werden können, ist sprechender Beweis dafür, daß diese Classe von Gütern sehr viele Eigenthümlichkeiten besitzt, die erst durch die allseitige Berücksichtigung des gesammten ökonomischen Erwerbs- und Verkehrslebens erklärbar werden. Und dann, ist es denn möglich, alle Theile des Volkvermögens genau abzuschätzen, anzufammeln und aufzuhäufen. Gibt es etwas Vergänglicheres als ein zum Essen bestimmtes Stück Brod? eine Portion Tabak, die in wenigen Minuten in Rauch aufzugehen bestimmt ist? Oder sind denn alle persönlichen Güter und Fähigkeiten wirklich jeder Anhäufung unzugänglich? e) Will man gerecht sein, so dürfen wir auch nicht behaupten, daß die materiellen Arbeitszweige die Eigenschaft allgemein größerer Unentbehrlichkeit und Dringlichkeit besitzen. f) Fast man die Ergebnisse des nationalen Gütererwerbs und Verkehrs näher ins Auge, beachtet man insbesondere jenen bedeutenden Theil des jährlichen Nationaleinkommens, welcher in den Besitz aller jener Gesellschaftsglieder gelangt, die keine Sachgüter erzeugen, sondern mit ihren persönlichen Diensten der Gesamtheit so viele Vortheile verschafft, den Staat geleitet, die Cultur und Ausbildung der Glieder des Gemeinwesens gefördert, die Gesellschaft beschützt, vertheidigt haben, mit einem Worte, der Nation von so vielfach entschiedenem Nutzen gewesen! Ist es denkbar, daß all' dies gründlich gewürdigt werde, wenn man eine so beschränkte und einseitige Ansicht über das Wesen des Vermögens zum Ausgangspunkte genommen?! g) Der Vorwurf, als würde die Folge dieser Auffassung eine Verwechslung der persönlichen Güter mit materiellen sein, und der Einbürgerung materialistischer Grundsätze Thür und Thor geöffnet werden, ist vollkommen unbegründet, wenn man bedenkt, daß die persönlichen und sittlich-geistigen Fähigkeiten hier durchaus nicht als materielle Größen und Factoren erscheinen, sondern nur in ihren Beziehungen zum wirtschaftlichen Volks- und Menschenleben in Betracht gezogen werden, übrigens aber in ihrer ethisch-idealen Berechtigung vollkommen unangetastet bleiben. — Und dann ist ja die obige Definition von Gut und ökonomischem Gut, also die anerkannte Brauchbarkeit und die Verkehrsfähigkeit der persönlichen Dienste und Dienstfähigkeiten immer das Entscheidende und zu Berücksichtigende. Vgl. in Bezug auf die erstere Ansicht (außer den bereits in der Note 5 berührten Schriften) Kaufmann: Untersuchungen. II. Heft. 1. Schütz: National-Ökonomie. S. 3. Zachariä: Staatsw. S. 5. 42. Droz: Economie Politique (1837) S. 11. Sismondi: Nouveaux principes de l'E. Pol. (1819) II. Chap. 1. Schön: National-ökonomische Untersuchungen (1835) S. 32 ff., während vom Standpunkte der letzteren Roscher: Grundlagen 1—5. 92—104. Gioja: Nuovo Prospetto I. S. 246 ff. Part. II. livre 2. Ch. 3. Bosellini: Nuovo esame della ricchezza (1816) I. S. 20 ff. Scialoja: Economie Sociale (1844) Part. I. Ch. 5. Soden: National-Ökonomie I. S. 142 ff. Storch: Kritik des Begriffs vom Nationalreichtum 1827. J. B. Say: Traité und Cours pratique de l'E. Politique. Part. I. Dunoyer (welcher sich um diese Lehre in Frankreich in neuester Zeit verdient gemacht): Liberté du travail. Tom. II. S. 1 ff.

Jos. Garnier: Elements (1850) S. 36—46. Dictionnaire de l'Econ. polit. (1853) I. S. 835—840, und II. S. 439—450. Hermann: Untersuchungen 1—4 und 20—42, und Mischler: Grund. I. c.

9) Denken wir an die Firma Farina. — Viele renommirte Gasthäuser, Kaffeehäuser in großen Städten.

10) In Bezug auf persönliche Eigenschaften bemerkt N. Senior (Four introd. Lectures S. 69): „Most of our personal qualities are only indirectly transferable, they are transferable not in themselves, but embodied in the commodities or in the services which their possessor can render.“

## B. Vermögen und Reichthum.

### §. 14.

#### Vermögen überhaupt.

Der Begriff „Vermögen“ wird nach der Verschiedenheit des Standpunktes, von welchem man bei Betrachtung des Wortsinnes ausgegangen, verschiedenartig bestimmt. Bald bezeichnet man damit eine Summe von Fähigkeiten, Eigenschaften oder eine gewisse Kraft- und Machtfülle, die irgend Jemanden zur Effectuirung seines Willens, zur Verwirklichung eines Zweckes zu Gebote steht, bald versteht man darunter einen Inbegriff aller jener Mittel, wodurch der Inhaber über Andere etwas vermag, bald will man damit auf eine Summe materieller und sachlicher Güter hinweisen, welche im Besitze eines Menschen oder einer größeren Gemeinschaft sich befindet, und zur Realisation der individuellen oder socialen Wohlfahrt verwendet zu werden pflegt<sup>1)</sup>. — Für uns ist hier der Vermögensbegriff nur vom national-ökonomischen Standpunkte aus von Bedeutung, und hier wird sich derselbe am einfachsten dadurch bestimmen lassen, wenn wir sagen: „Unter Vermögen verstehen die National-Ökonomen den Inbegriff aller ökonomischen Güter, oder aller zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse anerkannt brauchbaren und verkehrsfähigen Dinge, welche sich im Besitze einer physischen oder moralischen Person befinden.“ — Das wirthschaftliche Vermögen, wie wir es soeben bezeichnet, umfaßt nach der bereits entwickelten Güterlehre alle materiellen Güter, welche nicht in unbeschränkter Menge vorhanden sind, nur mit Mühe oder gegen Entgelt erworben werden und Tauschwerth besitzen; also Grundbesitz, Bodenmelliorationen, Gebäude, Grubenwerke, Verkehrsmittel, Geräthe, Maschinen u. s. w., ferner Arbeitsproducte, organische und

anorganische Stoffe und Gegenstände des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs, Kunst- und Gewerbszeugnisse, sowie auch das baare Geld. Von den immateriellen Gütern sind ins Vermögen einzurechnen das Eigenthum an dem Werthe eines anderen Besizes, Forderungen, Gerechtfame, Actien, Schuldverschreibungen; ferner Privilegien, Monopole, Berechtigungen, Kundschaft; endlich persönliche Güter, welche im Verkehre verwerthet und gegen Sachgüter hingegeben werden können. In der Regel können alle diese Bestandtheile des Vermögens, etwa mit Ausnahme persönlicher Fähigkeiten, im Gelde, als dem allgemein anerkannten Werthmaßstab und Tauschmittel, abgeschätzt werden<sup>2)</sup>, wobei es jedoch wohl zu beachten ist, daß von der jeweiligen Vermögenssumme die etwa daran haftenden Schulden und die Forderungen Dritter in Abrechnung zu bringen sind. — Das wirthschaftliche Vermögen kann nach der Verschiedenheit der innehabenden Person folgendermaßen in Betracht gezogen werden: a) Als Individual- oder Einzelvermögen, wenn der Vermögensbesitzer eine einzelne physische Person ist. b) Als Gemeinschaftsvermögen, wenn das Subject des Vermögens eine Corporation, Genossenschaft, ein Verein, Stift oder Kloster ist. c) Als Gemeindevermögen, wenn der Besitz von einer Gemeinde als moralisch-juristische Person ausgeübt wird. d) Als Staatsvermögen oder öffentliches Vermögen, wenn die Gesamtheit der im Vermögen inbegriffenen Güter dem Staate als juristisch-politische Person angehört, mag dieses Vermögen nun zur allgemeinen Benützung bestimmt sein, wie die verkehrsfördernden Landstraßen, Flüsse, viele Canäle oder auch Kunstsammlungen, Bibliotheken, oder aber von der Staatsregierung zur Befriedigung staatlich-finanzieller Bedürfnisse verwendet und verwaltet werden, wie Bergwerke, Wälder, Domantalgüter u. s. w. e) Als Nationalvermögen, worunter wir die Gesamtheit aller im Besitze sämtlicher Glieder eines politischen Gemeinwesens oder Staates und der Staatsregierung befindlichen wirthschaftlichen Güter verstehen. Endlich f) als Weltvermögen, wenn die Summe aller im Besitze der Menschheit und ihrer Glieder befindlichen wirthschaftlichen Güter in ihrer Einheit und Gesamtheit gedacht wird<sup>3-4)</sup>.

Anmerkungen. 1) In subjectivem Sinne verstehen wir hierunter auch bloß die Gewalt über Sachgüter; während in rechtlichem Sinne Vermögen (wie Unger auch bemerkt) die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse, der Rechte einer Person ist, welche sich auf Geld, also auf Sachgüter reduciren lassen. Man bemerkt, daß uns für diesen Begriff in den meisten Sprachen ein brauchbarer Ausdruck fehlt. (Bei

den Engländern: Wealth; bei den Franzosen: Richesse; bei den Römern: Opes; bei den Griechen: Κεῖρας.) Vgl. noch Kossgarten: National-Oekonomie S. 56, 57, und über die römische Begriffsbestimmung L. Pand. 49. D. de verb. Signif.; ferner Schmittener: Zwölf Bücher I. S. 249. Nau: Lehrbuch I. S. 62—63. Mischler: Grundsätze S. 244 ff.

2) Des Aristoteles: Χρηματα δε λεγομεν παντα, των η αξια νομισματι μετρεται. Ethic. ad Nicomach. IV.

3) Das von Manchen sogen. persönliche oder besser sittlich-geistige Vermögen, worunter diejenigen Kräfte, Fähigkeiten und Eigenschaften zu verstehen sind, welche vielfach Voraussetzung und Bedingung aller wirthschaftlichen Thätigkeiten und Erfolge bilden, und zur Erhaltung, Vermehrung und Benützung des Vermögens von höchster Wichtigkeit zu sein pflegen — bleibt hier außerhalb des Kreises unserer Betrachtungen. Vgl. Kiedel: National-Oekonomie (1838) I. S. 43. Mischler: Grundsätze I. c.

4) Hermann nennt „die Summe der im Eigenthum einer Person befindlichen Güter Vermögen, und setzt hinzu, um Vermögen zu werden, muß ein Tauschgut für den Besitzer äußeres Gut sein, und einige Dauer haben.“ — Persönliche Leistungen werden daher seiner Ansicht nach nur dann wirkliche Vermögenstheile, wenn sie sich durch Umgestaltung eines Stoffes in einem Producte fixiren. Untersuchungen S. 6.

## §. 15.

Das Nationalvermögen, welches die Gesamtheit aller im Besitze eines unabhängigen, politischen Gemeinwesens und seiner einzelnen Glieder befindlichen wirthschaftlichen Güter in sich faßt, ist vom Einzelvermögen streng zu unterscheiden. Das letztere ist nämlich immer Bestandtheil und Element des ersteren, doch ist das Nationalvermögen nicht als die Summe des gesammten Einzelvermögens zu betrachten. Es gibt nämlich sehr viele, für das ökonomische Leben des Individuums und der Gesamtheit höchst wichtige Vermögenstheile, welche nicht Einzelnen, sondern der Gesamtheit angehören und gleichsam Gemeineigenthum der ganzen bürgerlichen Gesellschaft bilden; so die verkehrsfördernden Landstraßen, Canäle, Flüsse, Seen u. dgl. In diesem Falle werden wir also das Volks- oder Nationalvermögen für entschieden größer halten müssen, als die Summe des Vermögens aller einzelnen Gemeinwesenglieder. — Nimmt man hingegen Rücksicht auf den Umstand, daß manche Güter für den Einzelnen von höchster wirthschaftlicher Bedeutung sind, auf die Größe des Gesamtvermögens der Nation hingegen gar keinen Einfluß üben, wie z. B. Schuldforderungen des Inländers an Inländer oder an den Staat, Privilegien, Gewerbsrechte,

auf Kosten der Inländer ausgeübt, manche Erwerbsfähigkeiten, durch welche nur die Besitzverhältnisse des vorhandenen Vermögens geändert werden, zum eigentlichen Nationalvermögen hingegen gar nichts hinzukommt u. s. w., so gelangt man zur Einsicht, daß in gewisser Beziehung die gesammte Menge des im Staate vorhandenen Einzelvermögens größer ist als die Summe des eigentlichen Nationalvermögens. Wollte man also das Gesamtvermögen irgend eines politischen Gemeinwesens, einer ganzen Nation als solcher, streng summiren und berechnen, so müßte man früher alle Schuldforderungen der Ausländer an das Inland abziehen, die der Inländer hingegen unter einander gänzlich außer Acht lassen. Nur insofern die Inländer unbestrittene Forderungen an das Ausland haben und diese dem Inlande auch bezahlt werden, nur insofern als durch Privilegien, Patente, Monopole oder durch ausgezeichnete persönliche Eigenschaften eines im Auslande sich Vermögen erwerbenden Individuums (Künstlers) dem Inlande materielle, ökonomische Güter zufließen und Einkommen gesichert wird, nur insofern kann man somit auch von einer Vergrößerung und Vermehrung des nationalen Gesamtvermögens sprechen. —

Dieser Unterschied zwischen Einzel- und Nationalvermögen wird somit auch ersichtlich, wenn man insbesondere das Vermögen vom Standpunkte des Werthes einer Schätzung und näheren Betrachtung unterwirft<sup>1)</sup>. — Die Frage nämlich, ob man bei der Abschätzung eines Vermögens vom Gebrauchswerthe, oder aber vom Tauschwerthe auszugehen habe, läßt sich mit Folgendem beantworten: Der Tauschwerth, bei dem es sich immer um die Möglichkeit handelt, durch Hingabe eigener Güter im Tausche fremde Vermögenstheile zu erlangen, wird in der Regel nur im Hinblick auf das Einzelvermögen, welches meist unselbstständig, verkehrsbedürftig ist, somit vorzugsweise auf die Tauschkraft und Fähigkeit seiner Elemente achtet, — von entscheidender Wichtigkeit sein. Blickt man hingegen auf den Gebrauchswerth, so werden wir sogleich bemerken, daß vom Standpunkte des selbstständigen, des Verkehrs mit andern Völkern weniger bedürftigen und einigermaßen wirthschaftlich in sich abgeschlossenen Nationalvermögens, das Hauptmoment nicht mehr im Tauschwerthe, sondern im Gebrauchswerthe liegt, und letzterer somit auch bei der Abschätzung vorzugsweise in Betracht zu ziehen ist<sup>2-3)</sup>.

Anmerkungen. 1) Roscher: Grundlagen S. 8—10. Lauder dal e: Public Wealth (D. A. 1814) S. 8 ff.

2) Die Schätzung des Volksvermögens nach dem Tauschwerthe könnte für die absolute Größe desselben wenig Belehrendes haben; für die Kenntniß der Vermögenstheilung unter den einzelnen Classen und Gliedern des Volkes wäre es hingegen vom höchsten Interesse.

3) Ist ein Zweig des Nationalvermögens an Tauschwerth gewachsen, so wird dies nur in dem Falle als wahre Bereicherung des Volkes betrachtet werden können, wenn die Tauschwertherhöhung auf einer Steigerung des Gebrauchswerthes, der Nützlichkeit beruht. Vgl. Roscher o. c. S. 11.

## §. 16.

### Reichthum und Nationalreichthum.

Gleich dem Worte Vermögen wird im praktischen Leben auch das Wort Reichthum in verschiedenem Sinne genommen. Bald bezeichnet man damit die Gesamtheit aller Güter, welche in großer Menge und Fülle Jemanden zu Gebote stehen, bald versteht man darunter den Inbegriff einer Fülle von äußeren Gütern, die im Besitze einer Person sich befinden, womit dann meistens die Idee eines im Ueberflusse vorhandenen materiellen Vermögens verbunden zu sein pflegt. — Von unserem Standpunkte aus nennen wir den Besitz eines großen Vermögens, d. h. eine Fülle ökonomischer Güter, welche sich im Besitze irgend einer juristischen oder physischen Person befindet — Reichthum. — Der Begriff „Reichthum“ ist in gewisser Beziehung ein relativver. Damit man nämlich das Vermögen mit Recht als groß bezeichnen könne, ist es nothwendig, a) daß das Vermögen nicht nur im Verhältnisse und mit Beziehung auf die sittlich-vernünftigen Bedürfnisse und Zwecke des Besitzers groß genannt werden könne, d. h. daß es nicht nur zur vollständigen Befriedigung aller sittlich-berechtigten Wünsche und Bedürfnisse des Eigenthümers hinreichend sei, sondern daß es außerdem auch noch einen Ueberschuß zu weiteren Genüssen, Lebensannehmlichkeiten, oder zur Hinterlegung von Capitalen — enthalte; b) daß es außer dem Genug und Vielhaben (vom Standpunkte der besitzenden Person) auch ein „Mehrhaben als Andere“ sei, d. h. daß es im Verhältnisse zu dem Vermögenszustand der in gleicher Lage befindlichen Reichthumssubjecte, der Standesgenossen, der social- und politisch-gleichgestellten Nebenmenschen auch groß genannt zu werden verdiene<sup>1-2</sup>). — So kann man mit einem und demselben Vermögen in einer Welthauptstadt wie London, Paris, Wien, Newyork nur vermögensmäßig, in einer kleinen Provinzialstadt ungemein reich sein; zwanzigtausend Francs jährlicher Revenuen werden in einem bescheidenen Schwei-



zer Städtchen als ein ungeheurer Reichthum betrachtet, während man dies in London und Paris kaum beachten würde. Wer möchte einen Rothschild, Baring, Pereire, Fould oder Sina auch ferner für sehr reich halten, wenn dieselben plötzlich durch mißlungene Speculationen in ihrem Vermögensstande auf zehn Millionen Francs herabgekommen wären, und mit welcher Summe man einen kleinen Banquier für einen Crösus hielte!! Wird sich ein Apicius oder Lucullus mit hundertmal so viel, was heutzutage eine Bürgerfamilie in Deutschland braucht, um reich genannt zu werden — nicht für einen Bettler halten<sup>3-4)</sup>!?

Unter Nationalreichthum wird somit in der Nationalökonomie stets eine im soeben entwickelten Sinne groß zu nennende ökonomische Gütermenge zu verstehen sein. — Eine staatlich constituirte, unabhängige Gesellschaft, oder ein ganzes Volk wird daher nur dann für reich gelten, oder als reich bezeichnet werden können, wenn es nicht nur zur vollkommenen, sicheren Befriedigung aller sittlich-vernünftigen Bedürfnisse hinreichend mit ökonomischen Gütern versehen ist, so daß selbst noch zur Hinterlegung von Capitalen, neuen großartigen Unternehmungen, Verbesserungen u. s. f. ein Ueberschuß vorhanden bleibt, sondern es muß auch mit Rücksicht auf andere, etwa gleichbevölkerte und ausgedehnte Staaten als reich und vermögend anerkannt werden. England wird heutzutage als ein reicher Staat bezeichnet, nicht bloß deshalb, weil die Bevölkerung desselben sich einer durchschnittlich günstigeren ökonomischen Lage erfreut, sondern auch darum, weil es überdies jährlich ungeheure Summen auf öffentliche Einrichtungen, Wohlfahrtszwecke verwendet, insbesondere aber im Vergleiche zu allen Staaten, die sich einer ähnlichen oder relativ gleichen Bevölkerung und Ausdehnung erfreuen, unstreitig als das vermögendste, reichste und mächtigste Gemeinwesen der Gegenwart erscheint.

Anmerkungen. 1) Vgl. Roscher: Grundlagen S. 12—14. Kaufmann: Untersuchungen I. S. 165. Verri: Meditazioni sull' Economia Politica (1771) XVII. 2. — Ueber Reichthum im Allgemeinen Fleury: De la Richesse, sa définition, sa generation 1833, und Xenophon's: Hiero. 4.

2) Louis Say, der Geistesverwandte Riess, betrachtet diejenigen, die nicht einmal ihre Nothwendigkeitsbedürfnisse befriedigen können, als arm, diejenigen, denen die Annehmlichkeitsbedürfnisse zugänglich sind, als wohlhabend, diejenigen hingegen, die die Luxusbedürfnisse auch zu befriedigen vermögen, als reich. (Traité de la Richesse individuelle et sociale. 1827. S. 1 und 71 ff.) Vgl. noch Rau: o. c. I. S. 75—78. Pinheiro Ferrera: Précis d'un Cours d'Economie politique (1840) S. 180.

3) Bezüglich der Armut, welche gleichfalls ein relativer Begriff ist, vgl. Bluntschli's Staatswörterbuch (1856) I. S. 369 — 399. Artikel Armenpflege von Stahl. Ueber den Unterschied zwischen Arme und Bettler, Aristophanes: Plutus v. 652; auch Schloffer: Univ. Uebersicht der Geschichte der alten Welt. I. Abth. Th. 2. S. 117.

4) Ueber Socrates bemerkt Hildebrand: Socrates cujus opes quinque minarum praetium non superant, se ipsum locupletem Critobulum contra magna rerum copia gaudentem pauperem esse contendit. (Vgl. Aristotelis et Xenophontis doctrinae de oeconomia publica etc. 1845. S. 11.)

5) Anhang. In dogmengeschichtlicher Beziehung ist die verschiedene Definition des Vermögens bei den einzelnen Theoretikern der Volkswirtschaft beachtenswerth. So betrachtet im Alterthum Aristoteles das Wort Reichthum als Ueberfluß der häuslichen und öffentlichen Dinge, welche von Nutzen sind. Socrates spricht hiebei nur von dem Verhältniß des Vermögens zu den Bedürfnissen des Besitzers; während Platon gerade das „Mehrhaben“ als Andere hervorhebt. — Xenophon's Betrachtungen über den Reichthum sind ebenso vielseitig als schön, aber eine präcise Begriffsbestimmung liefert er in keinem seiner Werke. — Bei den Römern finden wir ebenso wenig als im Mittelalter eine klare wissenschaftliche Ansicht über das Wesen des Vermögens. Bekannt ist übrigens die Stelle, wo es heißt: „in bonis nostris computari sciendum est, non solum quae domini nostri sunt, sed et si bona fide a nobis possideantur, vel superficia sunt. Aequae bonis adnumerabitur, si quid est in petitionibus, actionibus; nam haec omnia in bonis esse videntur.“ Mit dem Beginne der neueren Zeit finden wir bereits in Italien und England Theoretiker der National-Oekonomie, die auch dem Begriffe des Vermögens und Reichthums einige Aufmerksamkeit geschenkt, und denen dann die neueren Fachmänner theils in den erwähnten Ländern selbst, theils in Deutschland, Frankreich, Spanien und Holland nachgefolgt sind. So definiren z. B. den Reichthum die Engländer Petty (um 1608), Beke und King als Gesammtheit aller Privatgüter, die Merkantilisten, insbesondere Schröder (1686), sowie auch Pollexfen (1697) und Andere als Gesammtheit aller im Lande vorkommenden Edelmetalle, während Boisguillebert (um 1700) und Berkeley (1735) dieser Ansicht entschieden entgegengetreten. Der geistreiche Dudley North (1691) bezeichnet als Reichthum den Genuß vieler Annehmlichkeiten und Freiheit vom Mangel. Bei Davenant (um 1700) dehnt sich der Reichthumsbegriff auf Alles aus, was Volk und Fürst in Ruhe, Ueberfluß und Sicherheit versteht. Hier finden wir auch schon immaterielle Güter, geistige Kräfte und Verhältnisse als Bestandtheile des Vermögens bezeichnet. Vauban (1700) nennt Vermögen den Ueberfluß aller nothwendigen Lebensmittel; Broggia (1743) die große Menge alles desjenigen, was die Menschen bedürfen und verzehren; während bei dem geistvollen Galiani (1770) die Gesammtheit der Sachgüter und die Bevölkerung, bei Palmieri (1780) der Ueberfluß, bei Conte Verri (1771) der Ueberfluß der Production über die Consumption, bei Beccaria (1770) die große Menge angenehmer und nothwendiger Dinge, und bei Genovesi (1769) der Ackerbau, Gewerbe, Handel, Bevölkerung und öffentliches Vertrauen als Ver-

mögen erscheinen. Die französischen Physiokraten *Quesnay*, *Mirabeau*, *Le Trosne*, *Turgot* (1758—1789) bringen den Reichthumsbegriff mit dem Grund und Boden und dessen reinem Ertrage in Verbindung, während bei *A. Smith* und seinen unbedingten Anhängern die Gesamtheit der Tauschgüter, der dauernden und materiellen Bedürfnisbefriedigungsmittel als Vermögen bezeichnet wird. *A. Smith's* Gegner: *Lauderdale* (1804), nennt Vermögen Alles, was der Mensch als nützlich und angenehm anstrebt, und einigermaßen selten ist; *Sismondi* alle jene Arbeitsergebnisse, welche aufgehäuft und noch nicht verzehrt worden sind. Außer den bereits erwähnten National-Ökonomen des gegenwärtigen Jahrhunderts sind noch bemerkenswerth die Engländer *Jones*, *Torrens*, *Malthus*, die alle nothwendigen, nützlichen und angenehmen Dinge, welche durch Arbeit hervorgebracht werden, als Vermögen betrachten. *Gioja* nähert sich der Auffassung *Davenant's* und *Beccaria's*; *Fr. Fuoco*, *Trinchera* betrachten Alles, was zur Befriedigung unserer Bedürfnisse brauchbar ist, als Vermögen, während der Amerikaner *Carey* hiebei an die nützlichen und angenehmen Gegenstände, *Chalmers* an Uebersuß und Größe materieller Volksgenüsse, die Spanier *Florez*, *Colmeiro*, *Borrego* an brauchbare Dinge, und der Holländer *Tellegen* an stoffliche, sachliche Güter denkt, welche verkehrswürdig sind, d. h. im Wege des Tausches ihrem Besitzer eine andere Sache zu verschaffen — brauchbar erkannt werden.

### III.

## Wirthschaft und Sondereigenthum.

---

Hülfsmittel überhaupt: Lieber: Essay on property and labor 1842. Stuart Mill: Principles of P. Economy. Book II. Comte: Traité de la Propriété (1834). Agnès: De la propriété comme principe de Conservation (1840). Thiers: De la propriété 1849. Bastiat: Harmonies Économiques (1850) Nr. VIII. Proudhon: Contradictions Économiques. Chap. XI—XII. Lebastier: De la Propriété (1841). Ott. Traité d'Économie Sociale. Livre IV. Boccardo: Trattato di Economia Politica I. Cap. IV. Trinchera: Corso di Economia polit. I. S. 62—81. Vollkoff: Premisses d'Économie naturelle (1849) S. 21—40. Dictionnaire d'É. Pol. Art. Propriété. Röder: Naturrecht S. 224—279. Ahrens: Naturrecht S. 236—324. Roscher: Grundlagen S. 132—154. Rnies: Politische Defonomie (1853) S. 130 ff. Hilbebrand: National-Defonomie der Gegenwart und Zukunft (1847) S. 98 ff. Mohl: Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (1855) Band I.

#### §. 17.

### Wirthschaft überhaupt.

Damit der Einzelne ebenso wie die ganze bürgerliche Gesellschaft ihren sittlichen und materiellen Lebenszweck zu erreichen fähig sei, und so zugleich die ethische und die sinnlich-materielle Aufgabe des Volks- und Menschenlebens gelöst werde — ist die Verwirklichung und Herbeischaffung einer gewissen Art von Lebensbedingungen und Mitteln erforderlich, die sich auf das real-materielle Dasein des Menschen, auf die sinnlich-leibliche Wohlfahrt des Einzelnen und der Gemeinschaft, und

Rauy, National-Defonomie.

zwar auf die Befriedigung der in der Menschennatur liegenden Bedürftigkeit hinsichtlich materieller oder sachlicher Güter unmittelbar beziehen, und die man auch aus diesem Grunde als die sachlichen Lebensbedingungen der individuellen und socialen Menschengemeinschaft bezeichnen könnte. Als unbedingt nothwendiges Element und Factor des materiellen Wohlfseins bilden diese an irgend einem Stoffe äußerlich gegenständlich gewordenen und verkehrsfähigen Güter in gewisser Beziehung auch die Bedingung zur Realisation unserer ethischen <sup>1)</sup>, höheren Lebenszwecke, und eben deshalb finden wir auch den Menschen in seinem Streben nach Selbsterhaltung, Selbstbeglückung und Selbstvervollkommnung immer und überall mit einer eigenthümlichen, besonderen Thätigkeitsphäre, deren gesammte Richtung und Bewegung eben auf die Gewinnung, Sicherung und Benützung dieser Lebensbedingungen und Güter abzielt, somit auch einen im Hinblick auf alle übrigen Thätigkeitskreise des Menschen eigenthümlich=besonderen Charakter bekundet <sup>2)</sup>.

Damit der Einzelne oder die ganze Gesellschaft in dem Streben nach Verwirklichung ihrer sittlich=materiellen Grundlebenszwecke diese Sachgüter zu gebrauchen und zu verwenden in der Lage sei, ist vor Allem erforderlich erstens, daß man sich dieselben ausschließlich angeeignet in unsere Gewalt gebracht habe; zweitens, daß man dieselben in Bezug auf Erhaltung, Sicherung, Vermehrung und Benützung zum Gegenstande einer besonderen Sorge, Mühewaltung und Thätigkeit mache. — Der Mensch kann zufolge der verschiedenen Elemente, Bedürfnisse und Fähigkeiten seiner Natur, und in Beziehung seiner Verhältnisse zu den übrigen Gesellschaftsgliedern von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden. Jeder dieser besonderen Gesichtspunkte stellt uns den Menschen von einer eigenen, bestimmten Seite seiner Strebungen, Zwecke und Thätigkeiten vor Augen, jede dieser Seiten bildet ein in sich einigermaßen abgeschlossenes, eigenthümlich geartetes, selbstständiges Gebiet, jedes bietet uns eine eigenthümlich verschiedengefaltete Gesamtheit von Thatfachen und Erscheinungen des individuellen oder gesellschaftlichen Lebens; — zu einer vollständigen, gründlichen Erkenntniß des Wesens, der Bestimmung der Menschennatur führt jedoch nur die gleichzeitige Beachtung, die einheitliche Gesamtauffassung und Betrachtung aller Seiten, aller in gewisser Beziehung in engster Verknüpfung und Verbindung stehenden menschlichen Lebensmomente, Lebenskreise und Lebensbedingungen. — So ist der Mensch nur, wenn man ihn von den einzelnen Seiten seiner Lebensaufgabe und Lebensthätigkeit betrachtet, insofern er mit sei-

nen Mitmenschen in rechtlich geordneter Coeristenz zur Erreichung gemeinsamer Zwecke gesellig verbunden erscheint, ein rechtliches und sociales; insofern er als religiöse, ein höchstes Wesen über sich erkennende, und mit den Mitmenschen in religiös-kirchlicher Gemeinschaft dasselbe verehrende Person gedacht wird, ein kirchlich=religiöses; insofern man ihn als Glied eines öffentlichen unabhängigen Gemeinwesens betrachtet, ein staatlich=politisches; insofern er sich die Erkenntniß der ihn umgebenden Erscheinungen und Vorgänge des Natur- und Menschenlebens zu verschaffen strebt, ein wissenschaftliches, und endlich, insofern er die zur Befriedigung seiner ethischen und sinnlichen Lebensbedürfnisse und zur Begründung seiner materiellen Wohlfahrt erforderlichen materiellen oder Sachgüter sich anzueignen und zu verwalten pflegt, ein wirtschaftliches Wesen<sup>3)</sup>.

Diesen Inbegriff aller auf die Gewinnung, Vermehrung, Verwaltung und Benützung der materiellen oder Sachgüter sich beziehenden menschlichen Verrichtungen nennen wir also **Wirtschaft** oder **Oekonomie**<sup>4-6)</sup>.

**Anmerkungen.** 1) Man könnte sagen, die Sachgüter haben eine unmittelbare und mittelbare Bestimmung in Bezug auf Ermöglichung und Förderung menschlicher Lebenszwecke. Jenes nämlich insofern, als durch Sachgüter materielle Bedürfnisse, dieses insofern, als ethische geistige Bedürfnisse befriedigt werden. Treffend ist in dieser Beziehung die Bemerkung bei Loß, Handbuch der Staatswirtschaftslehre (1837) I. S. 2: „Ich sage absichtlich nächster Zweck, denn unbestritten ist es wohl, daß durch Gütererwerb, Besiz und Gebrauch auch höhere geistige Zwecke erfolgt und erstrebt werden können. Die physische und die geistige Vervollkommnung des Menschen grenzen so nahe an einander, und die Wechselwirkung der Mittel für die eine und die andere ist so innig, daß“ u. s. w.

2) Das Verdienst, die Bedeutung und Beziehung der Sachgüter in Hinsicht auf unsere ethischen Lebenszwecke vollständig erkannt und gewürdigt zu haben, gebührt den Griechen, insbesondere Aristoteles und Xenophon. Vgl. Rau: *Ansichten der Volkswirtschaft* (1821) S. 3—21. Hildebrand o. c. Uebe: *Rational-Oekonomie* S. 1—20.

3) Ahrens bemerkt hierüber: „Der Mensch ist zugleich ein religiöses moralisches politisches industrielles und wissenschaftliches Wesen, und folglich nimmt Jeder an der Sphäre der Moral der Religion der Politik u. s. w. Theil, wirkt an ihren Arbeiten mit, und empfängt seinen Theil von dem gemeinschaftlich erworbenen Vermögen.“ (Naturrecht S. 221.) Vgl. noch Eisenhart: *Philosophie des Staats* I. S. 65.

4) *Wirtschaft vom altdeutschen Wirt-vir-herus.* (Auch Rosgarten o. c. S. 1.) Nach Baumstark, Friedländer (*Die rechte Begründung der*

Staatswirthschaft 1829 S. 5) und Eisenhart (Staatsphilosophie I. S. 52) von Werth Werth schafft.

5) *Oekonomie* vom altgriechischen *οικος*, Haus, und *νομος*. Gesetz, Ordnung. Lateinisch: *Oeconomia*; französisch: *Economie*; englisch: *Economy*; spanisch und italienisch: *Economia*. — *Xenophon* bezeichnet (*Oekon. Cap. 1*) die gute Hausverwaltung hiemit. Ueber sonstige Bedeutungen des Wortes *Wirthschaft* vgl. *Kau*: Lehrbuch I. S. 2.

6) *Rossgarten* bemerkt in Bezug auf die Definition der *Oekonomie*, daß eine einzelne Handlung, durch welche Vermögen erworben wird, noch keine *Wirthschaft* genannt werden kann. Er fordert also hiezu eine auf Vermögenserwerb u. gerichtete planmäßige Thätigkeit. (*National-Oekonomie* S. 57.) Vgl. über diesen Begriff noch *Kau*: Ueber die Cameralwissenschaften (1825) S. 1. *Bluntschli*: Allg. Staatsr. S. 591. *Riedel*: *National-Oekonomie* I. S. 4. *Gscheric*: Staatsrechnungswesen I. S. 23 ff., sowie auch *Roscher* in seinem Grundriß zu Vorlesungen S. 3.

### §. 18.

Wir haben in der soeben gegebenen Definition des Begriffes „*Wirthschaft*“ unser Hauptaugenmerk auf die materiellen oder sachlichen Güter gerichtet, und haben so mit obiger Begriffsbestimmung bezüglich der ökonomischen Güter in scheinbarem Widerspruche, die von uns so benannten immateriellen verkehrsfähigen Vermögenstheile unbeachtet gelassen! — Dieser äußerliche, formelle Gegensatz wird jedoch sogleich aufgehoben, wenn man bedenkt, daß aller ökonomische Verkehr immer und überall, also nothwendigerweise mit und durch *Sachgüter* bewirkt wird, und durch dieselben bedingt ist <sup>1)</sup>, daß der *National-Oekonom* also alle jene Verkehrsarten und Formen, wo und in welchen sich weder auf der einen, noch auf der anderen Seite der Leistenden ein materielles oder *Sachgut* vorfindet, grundsätzlich und entschieden zurückzuweisen hat, wenn er mit dem Wesen und der Natur der Sache, mit dem Grundcharakter und der Beschaffenheit der wirthschaftlichen Menschenverhältnisse, ja mit dem Leben und mit aller Erfahrung in unlöslichen Conflict zu gerathen nicht Gefahr laufen will <sup>2)</sup>! — Andererseits bedarf es nur eines flüchtigen Blickes auf die von uns so benannten *ökonomisch-immateriellen Güter*, um zu begreifen, daß es sich hier für uns immer und überall nie um etwas anderes handeln kann, als um Erwerbung und Verwendung materieller Güter und um Beachtung und Würdigung des Wesens der immateriellen Vermögensbestandtheile als Mittel und Hebel zur Erlangung und Gewinnung sachlicher Güter <sup>3)</sup>. Der unbe-

fangene Forscher im Gebiete der wirthschaftlichen Lebensinteressen des Menschen und der Gesellschaft weiß sehr wohl, welch' hohe materielle Wichtigkeit und Bedeutung den immateriellen Gütern bezüglich der Sachgüter im praktischen Verkehrs- und Erwerbsleben gebührt, doch nicht minder klar wird er sich auch in der Ueberzeugung sein, daß sich die National-Oekonomie eigentlich und unmittelbar weder mit der Production noch mit der Repartition oder Consumtion geistiger immaterieller Güter zu befassen hat, sondern daß sie sich um diese Güter nur insofern zu bekümmern haben wird, als durch dieselben Sachgüter, materielle Vermögenstheile erworben, vertheilt und verwendet werden können! — Oder sollter wir etwa behaupten, die National-Oekonomie sei eine Lehre von der Erzeugung und Consumtion persönlicher Eigenschaften und Fähigkeiten, von Slaven und Kundschaften, von Dienstfähigkeiten und Dienstleistungen!? Oder kauft und tauscht Jemand an der Kundschaft, an dem Slaven etwas anderes ein, als den Sachgüterwerth, die materiell-verwerthbaren Eigenschaften? Ist in den ökonomischen Gütern nicht immer und überall ihre Beziehung zum materiellen Vermögen für uns das Entscheidende, das uns allein Interessirende!? Werden wir denjenigen, der seine persönlichen Fähigkeiten und Dienste für moralische, materiell nicht abschätzbare Güter hingibt und überträgt, in dieser Beziehung als ein wirthschaftendes Wesen betrachten, wird er einen Untersuchungsgegenstand der National-Oekonomie bilden können, indem sein ganzes Thun und Lassen dem Gebiete der Moral u. s. w. angehört!? Ist es denkbar, daß unsere Wissenschaft fruchtbringend und intensiv bebaut und gepflanzt werden könne, wenn wir in den Kreis unserer Forschungen Gegenstände hereinziehen, die mit dem wirthschaftlichen Leben in gar keiner Beziehung stehen, sondern Object eines ganz heterogenen, besonderen Erkenntnisgebietes bilden!? — Es gibt vielleicht Fachmänner, die durch dieses unberechtigte Zusammenfassen mehrerer Gebiete, durch gleichzeitige Behandlung verschiedener nichtökonomischer Thätigkeitsäußerungen des Staats- und Gesellschaftslebens die National-Oekonomie ihres, wie sie glauben, materialistischen Charakters zu entkleiden, und so dieselbe mit einem gewissen Nimbus umzugeben sich für berufen erachten! Aber gerade diese sind in ärgstem Irrthume befangen; denn abgesehen davon, daß es eben die National-Oekonomie (in unserem Sinne) ist, welche zufolge der hohen Bedeutung ihres Untersuchungsgegenstandes für die gesammte ethische Welt- und Menschenordnung, — zufolge des Nachweises der Natur



und des wohlthätigen, erhebenden, ja nothwendig bedingenden Charakters der Sachgüter für alles menschliche Streben und Wirken, — zufolge der Klarstellung dessen, daß das materielle Vermögen aller unserer Thätigkeit und Anstrengung den mächtigsten Beistand zu leihen vermag, jeglicher Verklärung und Idealisierung von Seite fremder Wissenszweige entbehren kann; abgesehen sagen wir hievon ist gerade durch das entgegengesetzte Verfahren jene Gefahr des unbeschränkten Materialistrens entschieden vergrößert, indem es hiedurch wahrlich sehr nahe liegt, in dem Menschen nie und nirgends etwas anderes, als eine bloß ökonomische Größe zu sehen, jeden Menschen gleich einem Klumpen Gold oder Silber abzuwägen, abzuschätzen, für alles andere, geistig Höhere hingegen jede Beachtung bei Seite zu setzen! — Nicht darin liegt und ist der ethische, menschlich-edlere Charakter der Wissenschaft zu suchen, daß wir dieses und jenes ohne Rücksicht darauf, ob es mit den materiellen Interessen in Verbindung steht oder nicht, in Betracht zu ziehen uns herausnehmen, sondern darin, daß wir in der Wissenschaft die Sachgüter in ihrem Verhältniß als Mittel und Bedingung zu allen höheren, idealen und sittlichen Interessen des Menschenlebens beachten; das wirthschaftliche Leben und Streben in seiner wohlthätigen Verbindung und Wechselwirkung mit allen ethischen Grundzwecken Strebungen und Regungen der Gesellschaft nachzuweisen uns bemühen, und so auch alle materielle Kraftbethätigung, weil es vom Menschen ausgeht und Menschen veredelt, in ihrer höheren, inneren Berechtigung klarzustellen suchen \* -- 5).

Anmerkungen. 1) Ich habe hierauf bereits in meiner obigen Begriffsbestimmung der verkehrsfähigen, ökonomischen Güter entschieden hingedeutet.

2) Wie dies in der That in jüngster Zeit allen widerfährt, die sich in Bezug auf das Wesen und die Aufgabe unserer Wissenschaft eine klare, festbestimmte Ansicht zu bilden unterlassen.

3) Hiernach wird sich auch die Behauptung Dunoyer's beurtheilen lassen: „Un bon traité d'Economie Politique n'est pas plus un traité d'agronomie ou de technologie (?), qu'un traité d'esthétique, de morale et de politique.“ Dictionnaire de l'Econ. Polit. 1. S. 857.

4) Hierüber tiefer unten.

5) Hiemit soll freilich nicht im mindesten die hohe Wichtigkeit, ja Nothwendigkeit einer einheitlichen Beachtung und Berücksichtigung des gesammten Menschen- und Völkerlebens bezweifelt werden, auch in allen jenen Fällen, wo wir es mit den wirthschaftlichen und materiellen Interessen, Strebungen und Bedürfnissen Einzelner und ganzer Staaten zu thun haben. Roscher bemerkt bezüglich des J. Stuart Mill'schen Buches: „Principles of Political Economy with some of their

applications to social philosophy“: „Eine solche Socialphilosophie, die im Sinne der Aristotelischen Politik und mit den Hülfsmitteln der Gegenwart die wirthschaftlichen Verhältnisse der ganzen Menschheit zu verarbeiten suchte, würde ohne Zweifel eines der größten wissenschaftlichen Bedürfnisse befriedigen.“ (Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre 1851 S. 5.)

## §. 19.

### Der Mensch als ein wirthschaftliches Wesen.

Indem der Mensch als sittlich-geistiges und sinnlich-materielles Wesen aus der Hand des Schöpfers hervorgeht, ist er zugleich mit den unbezwinglichsten und nachhaltigsten Trieben nach Sicherung und Förderung seiner geistigen und sinnlichen Wohlfahrt ausgestattet <sup>1)</sup>; und da sich dieser uns eingeborene Trieb und Drang als wesentlicher, allgemein nothwendiger Grundzug der Menschennatur in jedem Lebensmomente, in jedem Verhältniß, in allen Zeiten und bei allen Völkern kundgibt und bethätigt, so folgt, daß auch die Sorge des Menschen für das Vermögen, das Streben nach Aneignung, Erzeugung und Benutzung sachlicher Güter, welche letztere als ein wesentliches Mittel zur Erreichung menschlicher Zwecke und Aufgaben nie entbehrt werden können — also die wirthschaftliche Thätigkeit eine der allgemeinsten, wichtigsten und universalsten Angelegenheiten des individuellen und gesellschaftlichen Menschenlebens bildet <sup>2)</sup>. — Den ausschließlich oder vorzugsweise moralischen, geistigen und socialen Bedürfnissen und Interessen gegenüber erscheint uns der Mensch hier auf der wirthschaftlichen Arena seines Lebens als ein Wesen, welches zunächst und vorzugsweise sein sinnlich-leibliches Wohlsein, seine materielle Erhaltung, Lebenserheiterung, Sicherung und Verschönerung vor Augen hat. Als ein Wesen, welches die Bedürfnisse und Zwecke seines gesammten Nahrungslbens zu befriedigen strebt; die Forderungen der leiblich-körperlichen Seite seines Daseins zu erfüllen trachtet; mit einem Worte: seine materiellen Interessen zu wahren, zu fördern, zu pflegen als Aufgabe erkennt. — Inmitten dieser ökonomisch-materiellen Arbeit und Thätigkeit, wo das Individuum als ethisch-geistiges Wesen einerseits mit den Sachgütern und durch diese mit den Kräften, Stoffen und Ausprägungen der physischen Natur, und andererseits mit seinen Mitmenschen in Berührung tritt, erhält der Mensch die Bestimmung, die Ordnung der physischen Natur mit der Ordnung der Cultur zu verbinden <sup>3)</sup>, die wechselseitige Ergänzung und Bervollständigung dieser beiden großen Er-

scheiungstreife zu bewirken, und durch Aneignung aller jener Mittel und materiellen Hebel, worauf die ethische Existenz Einzelner und ganzer Völker ruht, den physischen Cosmos in immer höherem Grade unter die Herrschaft der sittlichen und intellectuellen Weltordnung zu beugen. — Durch die wirtschaftliche Arbeit, und in dieser Verbindung zwischen Menschen und Menschen und zwischen Menschen und Sachgütern offenbart der menschliche Geist die Tiefe und Fülle seines ganzen Wesens. Auf der Arbeit ruht der Bestand der Menschheit, ohne ihr gibt es keinen wahren materiellen Genuß, keine dauerhafte Socialordnung, keine echte Cultur und Civilisation <sup>4)</sup>. — Ebenso wie in den Schöpfungen der Kunst und der Wissenschaft, in den Einrichtungen des Staats und Rechts, enthüllt der menschliche Geist seinen wahren Inhalt auch im Gebiete der materiellen Interessen, auch in der Gesamtheit unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, welche befruchtend und bedingend sich durch das gesammte Menschenleben hindurchziehen, mit allen Regungen und Strebungen, mit allem Fühlen und Denken des Menschen und der Gesellschaft in meist untrennbarer Verbindung stehen <sup>5)</sup>. — Eben deshalb ist auch die Wirtschaft und ihre Geschichte ein Proceß der Entwicklung unseres Geistes, freilich auf eigenthümlichem Gebiete, in besonderen Formen und Gestaltungen <sup>6)</sup>. — Auch hier verräth sich in jedem Momente des ökonomischen Daseins die Bewegung des Geistes; jene Bewegung, die dem Wahlsprüche *Mens agit at molem!* gemäß, die Materie in Bewegung setzt, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zwingt, und jene Factoren aus ihr hervorzaubert, welche das physische und vielfach selbst das sittliche Dasein der Menschenordnung tragen. — In diesem großen wirtschaftlichen Kampfe mit den äußeren Naturelementen und Kräften stärkt und stählt sich der Menscheng Geist auch zur geistigen Arbeit; — hiedurch erhält erst aller sinnlich-materielle Genuß, alle Wohlfahrt ihre wahre Berechtigung; hier tritt uns der Einzelne und die ganze Gesellschaft mit all' ihrem Wirken und Streben erst ganz verständlich vor Augen; nur dann haben wir endlich die Natur und das Wesen des Menschen, der Familie, der staatlichen Ordnung vollständig begriffen, wenn wir alle auch in ihren materiellen Interessen, in ihrem wirtschaftlichen Leben uns vergegenwärtiget haben <sup>7)</sup>.

Anmerkungen. 1) Mit Recht bemerkt daher A. d. Smith: „The desire of bettering our condition comes with us from the womb, and never leaves us till we go into the grave; in the whole interval which separates those two moments there is scarce perhaps a single instant in which any man

is so perfectly satisfied with his situation as to be without any wish of alteration, or improvement of any kind“ (Wealth of Nations S. 151), und Macaulay: History of England (Tauchnitz I. S. 275): „In every human being there is a wish to ameliorate his own condition.“

2) Bereits klar eingesehen von Aristoteles Politicorum Lib. I. Cap. 3. S. 17—19. — Der Italiener Paruta bemerkt hierüber: „Das Streben nach Vermögensterwerb ist uns ebenso natürlich als die Liebe zum Leben selbst“ u. s. w. (Della Perfezione della vita politica S. 259.)

3) Vgl. U h d e: National-Oekonomie, Vorwort IX—X.

4) Ueber die Bedeutung der materiellen Interessen in der Weltgeschichte vgl. Abschnitt IV.

5) „Jedes menschliche Verhältniß, selbst die süßesten und erhabensten nicht ausgenommen, hat seine wirthschaftlichen Interessen,“ sagt Roscher: Grundlagen S. 22. Vgl. noch Diezel: System der Staatsanleihen S. 18. M. Chevalier: Cours de l'E. Polit. I. S. 32. Rudler: Volkswirthschaft I. S. 5.

6) S ö f f e n: „An die Wirthschaft knüpfen sich die ersten Anfänge ebensowohl als die weiteren Fortschritte der Bildung, knüpft sich das Leben der Staaten.“ Austria 1856. Heft 1. S. 7. Ueber den Einfluß des Gütererwerbs und Gebrauchs auf die intellectuelle Ausbildung des Menschen, Storck: Cours d'Economie Politique I. S. 162 ff.

7) Ueber die wirthschaftlichen Thatfachen und Erscheinungen als Ergebnisse menschlich=personaler und physisch=realer Kraftwirkungen tiefer unten.

## §. 20.

Zufolge der in der Wesenheit gleichen Lebensbedingungen und Gesetze der Menschennatur einerseits und der Uebereinstimmung und Gleichheit in den physisch=realen Grundlagen und in der Beschaffenheit des Sachgüterwesens andererseits tritt uns der Mensch in seiner ökonomischen Thätigkeit in einem bestimmten festen Verhältnisse zu diesen sachlichen Gütern entgegen. Immer und überall, wo wir ihn auch beobachten, in allen Ländern und in allen Zeiten wohnt den wirthschaftlichen Strebungen und Zwecken ein gewisses unwandelbares Moment des Gleichen und Constanten inne, und hierauf beruht auch dann jene auffallende Analogie und Aehnlichkeit der wirthschaftlichen Erscheinungen und Gestaltungen, welche der nur einigermaßen aufmerksamere Forscher im Kreise des materiellen Erwerbs= und Verkehrslebens der Völker immer und überall zu beobachten Gelegenheit findet. — Doch wie bei allem menschlichen und socialen Leben, so finden wir auch beim ökonomischen in allen Zeiten und bei allen Völkern gewisse charakteristische Unterschiede, ein Moment des Besonderen, des Eigenthümlichen und Individuellen, welches gleich jenem ersteren, sich in allen wirthschaftlichen

Daseinsformen und Phänomenen entschieden befundet. Das neben allem Ewigen und Gleichen hervortretende Wandelbare und Unterschiedsvolle der menschlichen Oekonomie, welches in den eigenthümlichen Bedürfnissen, Strebungen und Thätigkeitsformen des Menschen und der Gesellschaft in einzelnen Zeiten, oder in einzelnen Nationen ihre Wurzeln hat, und durch die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit derjenigen sittlichen, geistigen, physischen und socialen Verhältnisse, Kräfte und Elemente, die bei jeder Wirthschaft nothwendigerweise mitwirken, bedingt und bestimmt wird, verleiht jeder Wirthschaft einen besonderen, individuellen und nationalen Charakter und Typus, und eben die Beachtung dieser beiden Grundmomente des Güterwesens ist es, welche zu einem klaren gründlichen Verständniß alles ökonomischen Lebens, aller wirthschaftlichen Bewegung, Ordnung und Entwicklung unabweislich nothwendig erscheint und in den vorliegenden Blättern auch Gegenstand mehrfacher, specieller Erörterungen sein wird.

#### §. 21.

Ebenso wie alles menschliche Leben, alle menschliche Thätigkeit überhaupt gewissen geistigen und materiellen Bedingungen unterworfen ist, — ist auch das Dasein und aller Erfolg der wirthschaftlichen Menschenthätigkeit von gewissen theils in der Natur der ökonomischen Dinge selbst, theils in den socialen Verhältnissen des Menschen liegenden Faktoren und Voraussetzungen bedingt. Ohne diesen letzteren, als tiefsten Grundlagen aller menschlichen und socialen Entwicklung, ist eine nachhaltig gedeihliche, die Realisation unserer materiellen Lebenszwecke ermöglichende Wirthschaft entweder absolut unmöglich, oder nur in Formen und Gestaltungen denkbar, welche mit der gesammten heutigen Lebensordnung des Menschengeschlechtes, mit den Resultaten unserer vieltausendjährigen Cultur und Civilisation, mit den ewigen Gesetzen der Menschennatur in schreiendem Widerspruche stünden, die Negation aller Geschichte des gesammten Menschenwesens wären. — Diese fundamentalen Bedingungen der Wirthschaft sind a) die das sociale Zusammenleben der Menschen in ihrem harmonischen Zusammenwirken begründende und befestigende sociale Rechtsordnung; b) das Vorhandensein eines zur allseitigen Förderung des gesellschaftlichen und so auch ökonomischen Volks- und Menschenlebens berufenen öffentlichen Gesellschaftsorgans, der Staatsgewalt<sup>1)</sup>; c) Achtung und Anerkennung der Menschenwürde, insbesondere aber der in dem Wesen der

vernünftig = sittlichen Menschennatur wurzelnden persönlichen Freiheit als Hebel und Bedingung alles sittlich = selbstständigen Individuallebens<sup>2)</sup>; d) das auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Güterwesens, der ökonomischen Lebensordnung in fundamentaler Bedeutung erscheinende, ja als Grundvoraussetzung aller Wirthschaft anerkannte Individual-, Privat- oder Sondereigenthum, worunter wir in der nachfolgenden Erörterung nicht nur die ausschließliche Herrschaft eines Individuums über ein Vermögen, nicht allein das factische Vorhandensein der freien Verfügungsmöglichkeit über wirthschaftliche Güter, sondern auch die rechtliche Anerkennung und Aufrechthaltung des individuellen Eigenthums von Seite der Staats- oder Gesellschaftsgewalt verstehen.

Uns berührt hier im Hinblick auf das uns vorgesteckte Ziel vorzugsweise das letztere Moment, dem wir auch im Nachstehenden eine besondere Betrachtung zu widmen für unsere Aufgabe erkennen.

Anmerkungen. 1) Sievon tiefer unten.

2) Die fundamentale Bedeutung der rechtlich anerkannten persönlichen oder Individualfreiheit, welche in der ungehinderten Entwicklung und Anwendung aller geistigen, sittlichen und physischen Menschenfähigkeiten und Kräfte zu ethisch = rechtlichen Zwecken besteht — für das gesammte Menschenleben und Wirthschaftswesen, kann als eine Thatsache betrachtet werden, die hier keines besonderen Nachweises bedarf. Vgl. übrigens Röder: Naturrecht S. 138 — 198. Ahrens: Rechtsphilosophie S. 162 — 228. J. Stahl: Philosophie des Rechts. II. Band. Abth. 1. S. 256 — 275.

## §. 22.

### Das Privat- oder Sondereigenthum überhaupt.

Das eigentliche Lebensgebiet, den Inhalt und die Voraussetzung aller individuellen ökonomischen Thätigkeit bildet das sogenannte Privateigenthum<sup>1)</sup> als Gesammtheit aller für die ethisch = geistige und sinnlich = materielle Existenz des Menschen nothwendigen, und im rechtlich = ausschließenden Besitze eines Einzelnen befindlichen sächlichen und ökonomischen Mittel und Bedingungen. — Das Eigenthum, einerseits Folge, andererseits Bedingung der persönlichen Freiheit und des Individualitätsrechtes<sup>2)</sup>, ist, wie Bluntschli bemerkt: „nicht erst durch den Staat erzeugt worden; es ist in seiner ersten, freilich unvollkommenen und noch wenig gesicherten Gestalt ein Werk des individuellen Lebens, gewissermaßen die Erweiterung des leiblichen Daseins der Individuen. Das Individuum ergreift Besitz von den Dingen um sich her, die in den

Bereich seiner Herrschaft fallen, es macht sich dieselben dienstbar, nutzbar, und eignet sich dieselben an; und so, indem zum Besitze das Bewußtsein der berechtigten Herrschaft der Person über die Sache hinzutritt, ist das Eigenthum vollendet“<sup>2-5)</sup>!

Das Princip des Privateigenthums<sup>6)</sup>, in den innersten Gesetzen der menschlichen Natur wurzelnd, und mit dem Wesen und der Bethätigung alles menschlich = persönlichen Daseins eng und untrennbar verbunden<sup>7)</sup>, hat aber als Quelle und Urbedingung aller Gütererzeugung, Güterverwaltung und Güterverwendung nicht für das wirthschaftliche Leben allein eine fundamentale und universelle Wichtigkeit, sondern es bildet zugleich einen jener großen, menschheitlichen Grundpfeiler, auf denen die gesammte Geschichte<sup>8)</sup>, alle Entwicklung und Gestaltung unseres Geschlechts beruht; es ist, wie ein französischer National-Ökonom recht gut bemerkt, der Eckstein und die Basis des Gesellschaftsgebäudes, es ist die Axe und der Hauptpol, um den sich alle Staats- und Völkerordnung, alle Cultur und Civilisation, alle individuelle und gemeine Wohlfahrt bewegt. Dies ist das große, segensreiche Princip, dessen praktische, gerechte, der ethischen Menschennatur und Menschenwürde vollkommen entsprechende Durchführung und Verwirklichung, eine der höchsten, edelsten Aufgaben der Menschheit bildet, und dem man nur mit der offenbarsten Gefährdung, ja Zerstörung aller jener höheren Lebensgüter entsagen könnte, welche unser Geschlecht in seinem ununterbrochenen Fortschritt durch die Jahrtausende der geschichtlichen Entwicklung in schwerer, mühevoller Arbeit sich zu erringen gewußt<sup>9-11)</sup>!

Anmerkungen. 1) Vgl. die am Anfange dieses Capitels angeführten Schriften.

2) Weßwegen auch Fox in einer seiner denkwürdigen Reden die Freiheit folgendermaßen definierte: „It consists in the safe and sacred possession of a mans property.“ Vgl. noch M. Chevalier: Cours I. die einleitenden Capiteln.

3) Vgl. dessen allgemeines Staatsrecht. S. 119.

4) Die Frage über das Sondereigenthum ist bis auf die jüngsten Zeiten von den National-Ökonomen kaum einer eindringenderen Betrachtung und Erörterung unterzogen worden. Gegenwärtig bilden hievon bereits Macculloch (Principles P. II. Ch. 2), Stuart Mill: Pol. Economy. Book II.), Joseph Garnier, Bastiat, Olt, Roscher, Trinchera, Riees eine Ausnahme, denen noch insbesondere alle jene beizuzählen sind, die sich mit der Widerlegung der communistischen Socialtheoretiker vorzugeweise befassen.

5) In Bezug auf das Problem des Eigenthums bemerkt Proudhon (Contradictions Économiques 1846. Chap. XI. §. 1): daß die Eigenthumsfrage nach der über die menschliche Bestimmung die wichtigste und bedeutsamste ist, die sich die menschliche Vernunft stellen kann, die aber, setzt er hinzu, sie auch am spätesten

lösen wird. Ebenso sagt der geistreiche französische Socialtheoretiker Pequeur (Théorie nouvelle de l'Econ. sociale et politique S. VI): „La question la plus fondamentale de l'Economie politique, est celle de la Propriété.“

6) Das Eigenthum als Basis des Rechts und die Verwandtschaft dieser Begriffe bei Belime: Philosophie du droit (1844—1848) II. S. 184. Ahrens: Rechtsphilosophie (1846) S. 244. — Das Eigenthumsrecht als natürliches ursprüngliches neben Röder und Ahrens noch S. S. Fichte: System der Ethik. Band II. Abth. 2. S. 64.

7) Ueber den Menschen als Eigenthümer in der Gesellschaft vgl. die Bemerkung Heeren: Kleine historische Schriften (1817) I. S. 348.

8) Das jüdische Gesetzbuch im Alterthum sagt bereits: „versucht sei der, der die Ackergränze seines Nächsten verrückt.“ Deuteronomium 19, 14, 27, 17. — Begrenzte Acker als Zeichen der Civilisation. Homer: Odyssea VI. v. 10. Heilighaltung des Eigenthums bei den Alten, Baktrern, Iraniern, vgl. Duncker: Geschichte des Alterthums I. S. 533 und II. S. 119 und 417, und Stuart Mill: Principles (Soetheer) I. S. 235.

9) „Ohne Eigenthum ist Fortschritt in der Civilisation nicht denkbar; die Heilighaltung desselben gilt als eines der obersten Merkmale geisteter Völker.“ W. Wirth o. c. S. 186, und Leon Faucher: plus la propriété s'accroît, se fortifie, se trouve respectée, plus les sociétés prospèrent im Dictionnaire de l'Economie Pol. II. S. 465. Vgl. noch die Bemerkung Schelling's: Sämmtliche Werke. Abth. I. Bd. 1. 1856. S. 538.

10) Ueber den Ursprung des Eigenthums, welcher mit dem Ursprunge und der Entstehung der menschlichen Gesellschaft selbst zusammenfällt, sagt Faucher (l. c. S. 264): La distinction du mien et du tien est aussi vielle que l'espèce humaine; und Cicero: Hanc enim ob causam maxime ut sua tuerentur, reipublicae et civitates constitutae sunt; nam etsi duce naturae congregabantur homines tamen spe custodiae rerum suarum urbium praesidia quae-rebant. (De off. Lib. II. cap. 21.) Rousseau's Aeußerung: „Der erste, der sich erkühnte zu sagen, das gehört mir, war der Gründer der Gesellschaft,“ ist allbekannt. Vgl. noch Heeren: Kleine historische Schriften I. S. 314. Böpfel: Grundsätze des Staatsrechts (Ed. 4.) S. 5.

11) Die uns hier nicht unmittelbar berührende rechtsphilosophische Begründung und Rechtfertigung des Eigenthums ist von verschiedenen Gelehrten auf verschiedene Weise versucht worden; größere Bedeutung erlangten insbesondere a) die Occupationstheorie mit dem Wahlsprüche: res cedit primo occupanti; vertreten durch die römischen Gesetze, Huig de Groot, Puffendorf, Burlamachi, Gerßäcker, Blackstone, Zacharia; b) die Vertragstheorie, welche von der freilich unhaltbaren Ansicht eines ursprünglichen Vertrags ausgeht, wodurch die ursprüngliche Gütergemeinschaft aufgehoben wurde, und jedem Einzelnen die Möglichkeit des Erwerbes und Besitzes von Privateigenthum gesichert worden ist (vertreten durch Kant, Fichte und ihre meisten Anhänger); c) die Staatsanerkennungstheorie, in welcher die endgültige Entscheidung über Mein und Dein dem Ermessen und der Willkür der Staatsgewalt anheimgestellt wird (ver-



fochten von Hobbes, Montesquieu, Paley, Bentham, Tronchet, Mirabeau, Toullier und viele neuenglische und französische Rechtsgelehrte); d) die Arbeitstheorie, welche jedem Einzelnen das Recht auf die von ihm bearbeiteten oder umgeformten Gegenstände vindicirt. Vertreter dieser Ansicht sind die meisten Nationalökonomien, so A. Smith, Faucher, Garnier, A. Ott, Vollkoff; außerdem noch Giord. Bruno, Locke, Dugald-Stewart, Reid, Thiers, Groß, Meister, Schröder. Sehr gut bemerkt bezüglich dieser Schule ein italienischer Nationalökonom (Conforti: *Atti dell' academia della filosofia*. Genua 1852. S. 242): „se dal lavoro risultasse il diritto di proprietà, essa apparterebbe unicamente a quei che possono lavorare, e lavorano etc.“ endlich e) diejenige Theorie, welche das Eigenthum auf die sittliche und individuell-soziale Menschennatur und Menschenbestimmung als natürliches, ewiges Urrecht gründet, und welche mit mehr oder weniger Entschiedenheit Krause, Röder, Ahrens, J. G. Fichte, Hegel (*Rechtsphilosophie* S. 49), Stahl (*Philosophie des Rechts* Bd. II. Abth. 2. S. 77) und in Frankreich noch Portalis und Andere vertreten.

### §. 23.

#### Die sociale und ökonomische Bedeutung des Sondereigenthums insbesondere.

Die Thatsache des Sondereigenthumes ist eine derjenigen, welche eben zufolge ihrer univervellen Bedeutung und Wichtigkeit für das gesammte menschliche und staatliche Leben — Gegenstand ununterbrochener Forschungen, zugleich aber auch Zielpunkt der gehässigsten und ungerechtesten Angriffe geworden. Für den National-Ökonomen, welcher das organische Gebäude seiner Wissenschaft auf dem Fundamente dieser großen, menschheitlichen Institution aufzuführen bestrebt ist — wird es somit vor Allem unabweislich nothwendig sein, einerseits die unberechenbar großen Vortheile und den segensreichen Einfluß des Sondereigenthums auf alle menschlichen und nationalen Lebenskreise sich zu vergegenwärtigen, andererseits aber auch zugleich alle jene Einwürfe, welche gegen dasselbe von Seite einzelner Ideologen und utopistischen Schwärmer erhoben und geltend gemacht zu werden pflegen, einer eindringenderen Prüfung und Widerlegung zu unterziehen.

Bezüglich des ersteren Momentes dürfte vom Standpunkte der National-Ökonomie, der Moral und Politik insbesondere Nachstehendes hervorgehoben werden: a) verschafft und sichert das individuelle Eigenthum jeder Anstrengung, Arbeit und Mühe nicht nur den Besiz, sondern auch das möglichst freie, unbeschränkte Verfügungsrecht über alle Früchte und Resultate des menschlichen Fleißes und der Thätigkeit,

bildet somit die eigentliche Grund- und Haupttriebfeder aller Arbeit und Thätigkeit, den mächtigsten Sporn zur allseitigen Kraftentwicklung, Ordnungsliebe, Sparsamkeit und aller jener socialen und individuellen Tugenden, auf denen Glück und Wohlfahrt Einzelner und ganzer Völker beruht <sup>1-2</sup>); b) bildet das Sondereigenthum dadurch, daß es dem Individuum die Möglichkeit eines einigermaßen materiell gesicherten Daseins eröffnet, unläugbar eine der bedeutendsten Schutzwehren bürgerlicher und socialer Unabhängigkeit, individueller Freiheit <sup>3-4</sup>), sowie es auch andererseits jener mächtige Pfeiler und Factor ist, ohne dem ein wahrhaft-sittliches Familienleben, Sinn für edlere Häuslichkeit, Wohlthätigkeit, moralische Erhebung und Menschenwürde gar nicht denkbar ist; c) bei der gegenwärtigen Verfassung der gesellschaftlichen Zustände und Einrichtungen ist das Sondereigenthum der mächtigste Hebel geistiger und materieller Entwicklung, eine Quelle fortschreitender Verbesserungen, Entdeckungen und Reformen, insbesondere auf dem durch Vermehrung der materiellen Existenzbedingungen auch die gesammte Geistescultur und Vervollkommnung allseitig fördernden Gebiete des nationalen Erwerbs-, Verkehrs- und Nahrungslebens der Völker; d) führt das Sondereigenthum durch die Ungleichheit seiner Vertheilung unter den einzelnen Gesellschaftsgliedern zu einer gewissen Unterordnung und Abhängigkeit der letzteren von einander, was bei vielen technischen, mechanischen und industriellen Unternehmungen und Arbeitszweigen nicht zu entbehren ist, überhaupt aber, weit entfernt, die Banden der Gesellschaft zu lockern, gerade hier auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Lebensbeziehungen der Menschen zur Förderung einer in wohlgegliederter socialer Verbindung unentbehrlichen Interessensolidarität und Interessengemeinschaft aller Gesellschaftsglieder, entschieden beizutragen pflegt. Eine Eigenthumsordnung hingegen, die auf das Princip der Gütergemeinschaft gegründet wäre, müßte nothwendigerweise früher oder später zur heillosigsten Zersplitterung und Anarchie der socialen Arbeitskräfte, zu einer Geist, Energie, Fleiß und Sparsamkeit ertödtenden mechanischen Uniformität führen, und so auch veranlassen, daß die gesammte Gesellschaftsordnung den Gefahren und Uebeln eines fortwährenden inneren Schwankens, eines kräftelähmenden, ordnungslosen und unheilvollen Interessenkampfes ausgesetzt, und schließlich die Menschen dennoch einer Alles erdrückenden und die härteste Willkür herbeiführenden Ungleichheit wehrlos preisgegeben wären <sup>5</sup>); e) bei dem Systeme des Sondereigenthums und der hierauf gegründeten Ordnung und Verfassung des Er-

werbs- und Verkehrslebens regeln und gestalten sich die ökonomischen Socialverhältnisse, welche bei einer gütergemeinschaftlichen Organisation nur durch eine starre, despotisch-waltende Centralgewalt, und auch dann nur auf kurze Zeit in leidliche Harmonie gebracht werden könnten, von selbst, und zwar zu einem gerechten, individuelle und sociale Wohlfahrt fördernden und auch größtentheils befriedigenden Ergebnisse, während andererseits alle diejenigen Krisen, Streitigkeiten und erbitterten Socialkämpfe, die bei einer auf dem entgegengesetzten Systeme beruhenden nationalen Güterrepartition unfehlbar hervortreten müßten, durch das Privateigenthum nothwendigerweise beseitigt werden; g) wird durch das Individualeigenthum bewirkt, daß eine große Reihe wahrhaft mühsamer, mitunter unedlen, jedoch vom Standpunkte der allgemeinen Wohlfahrt unerläßlichen Beschäftigungsweige und Arbeiten, zufolge der bestehenden Verhältnisse von Menschenhänden betrieben und verrichtet werden, — in einem solchen Zustande der Gesellschaft hingegen, wo Gütergemeinschaft bestünde, wahrscheinlich gänzlich unberücksichtigt blieben; h) weckt und nährt endlich das Sondereigenthum in jedem einzelnen Gliede der staatlichen Gemeinschaft Liebe und Anhänglichkeit zu dem Boden, den Einrichtungen und den Menschen, mit denen er als Bestandtheil eines großen Ganzen lebt und wirkt, — stärkt und festiget es den Sinn für Recht und Freiheit, für Haus und Vaterland; knüpft und schlingt es endlich das Band gemeinsamer Anschauungen, Sitten, Ideen und Ueberzeugungen um die Gesellschaftsglieder, und leitet so auch zu einem immer tiefere Wurzeln schlagenden Bewußtsein von der Nothwendigkeit und Vortheilhaftigkeit harmonischen Zusammenwirkens Aller, dieser Fundamentalbedingung aller socialen und politischen Entwicklung, alles Fortschritts und aller Wohlfahrt, aller staatlichen Macht, Blüthe und Vervollkommnung.

Anmerkungen. 1) „C'est ce droit, qui a vaincu l'aversion naturelle du travail, qui a donné à l'homme l'empire de la terre, qui a fait cesser la vie errante des peuples, qui a formé l'amour de la Patrie; — jouir promptement, jouir sans peine voila le desir universel des hommes; c'est ce desir, qui est terrible, puisqu'il armerait tous ceux qui n'ont rien, contre ceux, qui ont quelque chose; mais le droit qui restreint ce desir, est le plus beau triomphe de l'humanité sur elle-même,“ bemerkt Bentham: Oeuvres par Dumont 1840. Tom. I. S. 64 v.

2) „Wer möchte Sparen (sagt Roscher), also dem gegenwärtigen Genuße entsagen, wenn er des zukünftigen Genußes nicht sicher wäre.“

3) Sagt doch selbst Proudhon. dieser entschiedene Gegner unserer Eigen-

thumsverfassung, daß die Gütergemeinschaft nur das auf eine höhere Stufe hinaufgerückte, an die Gesellschaft übergegangene Eigenthum, aber nicht bloß der Güter, sondern selbst der Personen und der Willen ist. Qu' est-ce que la Propriété S. 281 ff. Ueber die Unverträglichkeit des Systems der Gütergemeinschaft mit der bürgerlichen Freiheit spricht sich auch Zacharia in seinen staatswirthschaftlichen Abhandlungen (1835 S. 118 ff.) entschieden aus.

4) Die ethische Bedeutung des Individualitätsrechts erkennt selbst Fröbel, indem er sagt: „Jedes Socialsystem ist als unsittlich zu verwerfen, von welchem das individuelle Leben unterdrückt werden soll.“ System der socialen Politik (1847) I. S. 556. Vgl. noch die schöne Bemerkung J. Stuart Mill's: Polit. Economy. D. A. II. S. 707.

5) Guizot: Dela Démocratie en France. Chap. IV. Ahrens: Naturrecht S. 296 ff.

## §. 24.

Daß das Sondereigenthum seinen Ursprung keiner zufälligen menschlichen Erfindung verdankt, auch nicht seiner allenfalls momentanen und ohngefährten Nützlichkeit und Vortheilhaftigkeit wegen aufrecht gehalten und gesichert zu werden verdient — ist eine Thatsache, die nach der bisherigen Auseinandersetzung keines näheren Nachweises mehr bedarf. Gleichwie der aus der ununterbrochenen Leistung und Gegenleistung hervorgehende menschliche Verkehr die äußerliche Zerrissenheit des Menschengeschlechtes wieder gut macht, und die Gesammtheit der Gesellschaftsmitglieder mit den dauerndsten und mächtigsten Banden zu einem engzusammenhängenden einheitlichen Ganzen gestaltet, so bildet andererseits die Institution des Privateigenthums erst die eigentliche Voraussetzung, die unbedingt nothwendige Grundlage, ohne welcher weder Tausch und Eintausch von Gütern, weder eine Wechselseitigkeit der Dienste und Gegen Dienste denkbar wäre. — Im Bunde mit der Familie, mit der socialen Obergewalt und allen jenen Lebens- und Daseinsformen der menschlichen Gemeinschaft, welche als Fundament und Voraussetzung individueller und socialer Wohlfahrt und Cultur in allen Zeiten und in allen Ländern anzutreffen sind, ist das Sondereigenthum eine jener menschheitlichen Grundordnungen, auf denen das Leben der Völker und der Staaten sich seit dem Anbeginne der Geschichte immer bewegt hat, und ohne denen wir, wenn man die Stufenleiter aller Culturperioden der Menschheit durchgeht (mit sehr wenigen und kaum beachtenswerthen Ausnahmen), keine menschliche Gemeinschaft, keinen Augenblick der ganzen Weltgeschichte aufzuweisen vermögen. — Trotz dieser unverselben Bedeutung und hohen Wichtigkeit des Sondereigenthums hat

Raub, National-Defonomie.

es beinahe zu allen Zeiten Socialtheoretiker gegeben, welche dasselbe zum Gegenstande der heftigsten Angriffe gemacht, die wohlthätigen Wirkungen des Individualeigenthums auf das sociale und menschliche Leben in Zweifel gezogen, insbesondere aber auf die Nothwendigkeit einer totalen Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse hinzuweisen sich bestrebt haben <sup>1)</sup>. — Die uns hier näher berührenden Grundbehauptungen der Gegner des Sondereigenthums kann man in ihren wesentlichsten Zügen in Folgendem zusammenfassen: a) das Privateigenthum gründet sich auf Egoismus und Individualismus, und ist die unverstegliche Quelle aller jener unedlen, gemeinschädlichen Aeußerungen und Manifestationen des Menschenlebens, wodurch das Eigeninteresse und die Selbstsucht zum leitenden Principe und zur Haupttriebfeder aller Handlungen erhoben, und so zu einem anarchischen Kriege Aller gegen Alle — Veranlassung geboten wird; b) ist das Institut des Sondereigenthums ein fortwährender Protest gegen alle Forderungen der vernünftigen Menschennatur, der Moral und Humanität, deren Gebote bei diesem Systeme nothwendigerweise ewig und immer unerfüllt bleiben müssen; c) nährt und weckt das Privateigenthum jenen heillofen Kampf der Interessen und Strebungen, wodurch die ganze Gesellschaft zu einem großen Schlachtfelde zwischen Arm und Reich, Hoch und Nieder umgewandelt wird, außerdem aber in dem maßlosen Vorherrschen der materiellen Individualinteressen, Gemeingefühl und Bürgerfinn, Vaterlandsliebe und uneigennütziger Opfernuth im Keime erstickt werden; d) bewirkt und fördert das Sondereigenthum die Vereinzelnung und Isolirung der so reichen und mannigfaltigen Fähigkeiten, Kräfte, Tendenzen und Strebungen der Gesellschaftsglieder, wodurch dann jedes harmonische Zusammenwirken, jede Association von Kräften und Interessen, die eine Bedingung und Gewähr aller ökonomischen Wohlfahrt bilden, unausführbar erscheint; e) ist die Institution des Sondereigenthums nach der Ansicht der Communisten Quelle der Verarmung, des Elends, der Unsitlichkeit und der Verbrechen der niederen Volksclassen, welche durch die Herrschaft dieses Systems in der Regel der Mittel und Hebel des materiellen Erwerbs beraubt oder entblößt sind; f) ist es der Grund einer zu großen, drückenden Ungleichheit, die weder mit den Fähigkeiten noch mit den Verdiensten des Menschen im Verhältniß steht, außerdem aber auch in ihren Wirkungen zu Ergebnissen führt (Kasten u. s. w.), die mit der Bestimmung des Menschen, mit unserer individualen und socialen Lebensaufgabe im grellsten Widerspruche sind; g) endlich behaupten unsere Wi-

dersfacher, beruht die ganze Verfassung des Privateigenthums, wenn man die Art und Weise des Ursprungs der Eigenthumsverhältnisse aufmerksam beachtet, weit mehr auf dem Zufalle, als auf denjenigen Fundamenten, welche die Berechtigung aller menschlichen Besitz- und Eigenthumsverhältnisse tragen, also Talent und Arbeit, Mühe und Anstrengung, Thätigkeit und Opfermuth u. dgl. <sup>2-3</sup>).

**A n m e r k u n g e n.** 1) Da wir im zweiten Theile der vorliegenden Arbeit die socialistischen und communistischen Systeme ohnehin umständlicher und speciell zu erörtern haben, beschränken wir uns hier auf die nothwendigsten Andeutungen, die zum Verständniß und zur Orientirung in dieser Frage der Wissenschaft für dienlich erachtet werden können.

2) Die hervorragendste Stelle unter den Gegnern des Sondereigenthums und der bestehenden Eigenthumsorganisation nimmt ein im Alterthume Plato. Phaleas, Hippodamos; im Anfange der neueren Zeit Thomas Morus, Campanella, Giordano Bruno, Seb. Franck, Hall, Harrington, später Vairasse; in deren Fußstapfen in der neueren Zeit, namentlich im 18. Jahrhundert, Mably, Morelly, Brissot, Godwin, Babeuf, Buonarrotti; im gegenwärtigen Jahrhundert aber mit mehr oder weniger Entschiedenheit St. Simon, Fourier, Cabet, Owen, L. Blanc, Bazard, Considérant, Proudhon, Hugo, der berühmte Rechtshistoriker, Stirner, Fröbel, Engels, Weitling und Andere getreten sind. Eine praktisch-formale, freilich stets nur auf kleine Kreise beschränkte Durchführung der gütergemeinschaftlichen Theorien finden wir im Alterthum einigermassen in Sparta, später unter den Essenern (vgl. über diese Gräß: Geschichte der Juden. III. S. 98 ff.) und den ersten Christen, im Mittelalter in den Mönchsorden, im Anfange der neueren Zeit in der Reformationsperiode während des Bauernkrieges, später in dem Jesuitenstaat Paraguay, neuester Zeit auf kurze Dauer in New-Lanark, in der französischen Gemeinde Saint Paulge, außerdem aber bei manchen ganz rohen und uncultivirten Völkern der alten und neueren Zeit.

3) Als Literaturhistoriker und Kritiker der socialistisch-communistischen Theorien sind vorzugsweise zu vergleichen Reyband: *Études sur les Réformateurs contemporains* 1840. II. vol. Sudre: *Histoire du Communisme* 1853. Franck: *Le Communisme jugé par l'histoire* 1851. Thonissen: *Histoire du socialisme* 1852 ff. Passy: im *Journal des Économistes*. Tom. XII. Wiedermaun: *Vorlesungen über Socialismus und Communismus* 1847. Louis Stein: *Der Socialismus und Communismus in Frankreich* 1842, und derselbe: *Geschichte der socialen Bewegung*. III. 1850. Hildebrand: *Nat.-Ökonomie* S. 99—327. Stahl: II. 2. S. 68 ff. Roscher: *System der Volkswirtschaft* I. S. 123—144. Rob. Mohl: *Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*. Bd. I. (1855.) Widmann: *Gefesse der socialen Bewegung* S. 193 bis Ende. J. H. Fichte: *System der Ethik*. Bd. I. S. 732—820. Reybaud: im *Dictionnaire de l'Économie politique*. II. S. 629—641, und die Werke von Leon Faucher, Avril, Stuart Mill, Villegardelle, Cherbuliez u. s. w.

## §. 25.

Die Haltlosigkeit und Schwäche dieser gegen das Sondereigenthum erhobenen Einwürfe tritt, sobald man sich nur das Wesen und die Wirkungen desselben einigermassen zu vergegenwärtigen strebt, allenthalben zu Tage, so daß es kaum einer ernstern Erwiederung oder Rechtfertigung bedarf, um mit Beziehung auf das bereits Erörterte die Angriffe der Gegner siegreich zurückzuweisen. — Was insbesondere den Einwurf betrifft, als wäre das Sondereigenthum nur eine Quelle und Triebfeder des Egoismus, des Individualismus u. s. w., so läßt sich erwiedern, daß dies alles nur in Zeiten und Ländern denkbar ist, wo ein allgemeiner Sittenverfall das ganze Staats- und Gesellschaftsleben ergriffen und vergiftet, die socialen und moralischen Bande der Gemeinschaft gelockert, der schrankenlosen Willkür Einzelner die Wege gebahnt, Gemeingefühl und Bürgersinn zerstört hat, und wo somit die gesammte social-politische Lebensarena des Volkes ein wüster Tummelplatz der niedrigsten Leidenschaften, der Geldgier und des Betrugs, der Bestechung und der Zuchtlosigkeit geworden <sup>1)</sup>. — Auch ist es wol zu beachten, daß das Privateigenthum die Förderung des Selbstwohls, die Wahrung der Eigeninteressen nur dann und insofern heiligt und rechtfertigen kann, wenn dies den höheren Geboten und Forderungen des Gemeinwohls nicht widerspricht, sich mit der ethisch-socialen Bestimmung des Einzelnen und der Gesammtheit verträgt und nicht der Anarchie, der socialen Ordnungslosigkeit zur Stütze dient. — Die durch das Sondereigenthum bewirkte Scheidung und Vereinzelung der Kräfte und Interessen ist nur eine äußerliche, scheinbare, indem gerade durch und zufolge der Institution des Sondereigenthums das friedlich-harmonische Zusammenwirken, die Verbindung und Vereinigung der Einzelnen mit ihren Kräften, Fähigkeiten und Interessen sich zu einer unabwendlichen Nothwendigkeit erhebt, und andererseits eben hiedurch die Verwirklichung aller individuellen und socialen Lebenszwecke am mächtigsten und nachhaltigsten gefördert wird <sup>2) - 3)</sup>. — Das Sondereigenthum, als eine Quelle des Elends, der Immoralität und der Verbrechen anzuklagen <sup>4)</sup>, ist einer jener gefährlichen Irrthümer, die auf der offenbarsten Mißachtung oder Unkenntniß der Thatfachen beruhen, und zu einer für das gesammte gesellschaftliche Menschenleben verderblichen Begriffsverwirrung Veranlassung bieten. War nicht in dem Zustande, wo das Privateigenthum noch nicht gesichert und anerkannt war, Armuth und Elend das

allgemeine Loos des Menschen und der Gesellschaft? Hat sich die individuelle Arbeitskraft, Fleiß, Sparsamkeit, Ordnungsliebe und Zucht nicht an dem Privateigenthum und durch dasselbe entwickelt? War es nicht das Privateigenthum, welches der Kargheit der Natur den Krieg erklärt, die schlummernden Kräfte geweckt und gestählt, und so auch an die Stelle des Mangels und der Entbehrung, in den Ueberschüssen des Arbeitsertrages über den Bedarf, in der Erweiterung und Vermehrung der Capitale, Vermögen und Wohlstand gesetzt<sup>5)</sup>? — Ist nicht in jenen Perioden der Völkergeschichte, wo die Achtung und Heilighaltung des Privateigenthums noch weniger entwickelt war, oder in jenen Ländern, wo dasselbe entweder nicht bekannt oder nicht allgemein anerkannt ist — Barbarei, Rohheit und Mangel an jeglicher Sittlichkeit und Moralität allgemein verbreitet, während Tugend und Gerechtigkeitsgefühl, Gesetzesachtung und Ordnungsliebe, Anhänglichkeit an Haus und Familie und Mäßigkeit, überall zu finden sind, wo sich nur das Privateigenthum einiger Sicherheit erfreut, und zum Segen der Menschheit tiefere Wurzel zu fassen Gelegenheit gefunden. — Die Behauptung, die Institution des Sondereigenthums habe die Gleichheit unter den Menschen vernichtet<sup>6)</sup>, und an dessen Stelle Herrschaft der Besitzenden und Knechtschaft der Besitzlosen gesetzt, beruht gleichfalls auf einem leicht zu berichtigenden Irrthume. Die Gleichheit der Menschen war früher eine Gleichheit in Armuth, Mangel, Unwissenheit und Entbehrung, während es erst durch die Sicherung und Anerkennung des Sondereigenthums den persönlichen Fähigkeiten, der individuellen Energie und Tüchtigkeit möglich wurde, sich aus dem Natur- und Armuthsstande zu erheben, zu einem höheren, geistigen und materiellen Culturleben emporzuschwingen, d. h. alle höheren, edleren Güter einer menschenwürdigeren Existenz zu erringen und zu sichern! — Dem Sondereigenthum ist es insbesondere zuzuschreiben, daß sich die Menschheit, die Gesellschaft, die Familie und der Einzelne zu einem wahrhaft sittlichen, vernünftig = humanen Dasein zu erheben vermag<sup>7)</sup>, und mit Recht bemerkt Hildebrand, daß das Eigenthum neben der Sprache der mächtigste Hebel der Entwicklung des menschlichen Geistes geworden, und daß sich in demselben die individuelle Ideenwelt durch die That ebenso offenbart, wie durch das Wort in der Sprache! — Ohne dieser großen, menschenerhebenden und menschenveredelnden Einrichtung wäre die Gesellschaft eine leblose, gleichartige Menge, ein seelenloses Agglomerat von Menschen ohne individuelle Eigenthümlichkeit und Mannigfaltigkeit, ohne Cultur und Civilisa-



tion, ohne Sinn für etwas Höheres, Dauernderes, Unvergänglichliches<sup>2-3)</sup>. — Nur arge Verblendung kann man es ferner nennen, wenn einige der Gegner des Sondereigentums behaupten, letzteres beruhe auf Zufall und nicht auf eigenem Verdienste, Anstrengung, Talent und Arbeit. Es bedarf in der That keines besonderen Nachweises, um zur Ueberzeugung zu gelangen, daß der Zufall und das Ohngefähr in der Erwerbung und Gewinnung des Vermögens doch bei weitem nicht jene bedeutende Rolle spielt, die durch Manche demselben beigelegt wird, ja im Gegentheil, daß eben die benannten Factoren und Grundlagen es sind, auf denen unsere gesammte Eigenthumsverfassung beruht, und alle selteneren Abweichungen nur Ausnahmen von der allgemeinen Regel bilden. Und dann, wer würde nicht einsehen, daß eine künstliche Eigenthumsorganisation, wobei einem Jeden nach Maßgabe seiner Talente, Fähigkeiten und Anstrengungen die Güter zugetheilt würden, nur unter der Mitwirkung einer despotisch eingerichteten Socialgewalt, und dies auch nur auf ungemein kurze Zeit und mit der totalen Umgestaltung, ja Zerstörung der gesammten Gesellschaftsordnung denkbar wäre<sup>4)</sup>! — Auf dem Sondereigenthum und dem damit verbundenen freien Verfügungsrecht (Vererbung u. dgl.) beruht endlich jene große, unberechenbar bedeutungsvolle Thatsache des menschlichen Daseins, daß zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Gesellschaft eine innige Verbindung, Wechselbeziehung bewirkt wird, Generationen und Generationen in eine segensreiche, sittlich-höhere Interessengemeinschaft und Interessensolidarität treten, das Wohl der zukünftigen Gesellschaftsglieder im Einzelnen und Ganzen thätigst vorbereitet und so überhaupt die Grundlage zu aller späteren geistigen und materiellen Cultur, Wohlfahrt, Macht und Blüthe des Gemeinwesens gelegt wird<sup>5)</sup>.

Anmerkungen. 1) Wie dies in dem Zeitalter der Imperatoren im sinkenden Römerreich und mehr oder weniger einigemal selbst in der neueren Geschichte Europas beobachtet werden kann.

2) Gerade darin liegt ja eine unüberwindliche Hauptschwierigkeit der Realisation aller communistischen Utopien, daß bei einer gütergemeinschaftlichen Organisation keiner etwas für sich, sondern alles nur für andere wäre; — jeder sich auch immer nur auf den andern verlassen würde, was, wie auch Spittler bemerkt, ein baarer Unsinn ist. Vorlesungen über Politik S. 354.

3) Vgl. Hildebrand: National-Oekonomie S. 242 ff.

4) Beccaria: Dei Delitti e delle Pene §. 22, leitet den Diebstahl bekanntlich vom Eigenthum ab.

5) Das Eigenthum kann namentlich auch nicht der Vorwurf der Ungerechtig-

keit und Billigkeit treffen; — es gibt Niemanden Vortheile vor Anderen und theilt in der Regel die Gerechtigkeit unparteiisch aus; daß es nicht alle Menschen reich und vernünftig gemacht, bemerkt ein Schriftsteller, ist dem Umstande zuzuschreiben, weil es auch nicht alle sparsam, arbeitsam und fleißig machen konnte!

6) Bezüglich der von den Communisten geträumten Vermögensgleichheit und gleichen Gütervertheilung bemerkt *Vader* (*Societäts-Philosophie* 1837. S. 40): „als ob, falls heute alle Menschen gleich vermöglich wären, nicht morgen wieder dieselbe Ungleichheit einträte.“

7) *Vorländer*: *Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft* 1855. Heft 3—4. S. 580.

8) *Léon Faucher* bemerkt recht gut: „Comme toutes les institutions, qui servent de base à l'ordre social, la propriété est en progrès. Elle marche, elle s'étend et elle comble chaque jour de ses bienfaits ceux mêmes, qui la maudissent“ u. s. w. *Dictionnaire de l'Econ. polit.* II. S. 472. *Mercier* behauptet, daß ohne Eigenthum selbst die Familie unmöglich wäre (*L'influence du bienêtre* S. 60), und *Macculloch*: „Das Eigenthum ist ein von der Gesellschaft errichteter Wall gegen ihre gemeinschaftlichen Feinde, gegen Gewaltthätigkeit und Raubsucht, gegen Plünderung und Unterdrückung. Ohne dem Eigenthumsrechte würde der reiche Mann arm und der Arme nie reich werden, alle würden in dem nämlichen bodenlosen Abgrund der Barbarei und Armuth sinken.“

9) Es bedarf vielleicht gar keiner Erwähnung, daß wir bei einer communis- tischen Güterorganisation wahrscheinlich weder einen *Macaulay*, *Ranke*, *Schlosser*, *Thierry*, — noch einen *Humboldt*, *Arago*, *Gauß*, *Liebig*, *Orsted*, *A. Smith*, *Roscher*, *Wohl*, *Kant*, *Herbart*, *Krause*, *Whewell*, *Savigny*, *Buchta* besitzen würden.

10) Vgl. *Martinelli*: *Harmonies et perturbations sociales* S. 71—74, und die Bemerkung gegen Vermögensgleichheitsschwärmer bei *Beli me*: *Philosophie du droit*. II. S. 199, und *Reichenbach*: *Kritik der Staatswirtschaft* (1854) S. 6.

11) Sehr gut sagt *Proudhon*, der weltbekannte Gegner unserer Eigenthums- organisation (*Contradictions Économiques* D. A. II. S. 354): „Der Communis- mus ist der Ekel vor der Arbeit, die Langeweile des Lebens, die Unterdrückung des Gedankens, der Tod des Ichs, — das Nichts!“ Vgl. die berebte und entschiedene Vertheidigung des Privatigenthums bei demselben in seinem seeben angeführten Werke. II. Chap. 2.

## §. 26.

Die hohe, sittlich-socialc und menschcittliche Bedeutung des Son- dereigenthums läßt sich demnach mit vollem Rechte als eine über allen Zweifel erhabene Thatsache bezeichnen, die ihre ewige, innere Berechtigung in sich selber trägt, Hebel und Triebfeder zur Entwicklung alles Schönen, Guten, Dauernden und Gerechten bildet, und als Stütze und Grundlage aller menschlichen und socialen Cultur stets hoch und heilig gehalten zu wer-

den verdient. Und eben aus diesen Gründen ist es auch erklärbar, warum noch bisher immer und überall an dieser Institution alle jene Angriffe machtlos gescheitert sind, welche in leichtfertiger Mißachtung oder Unkenntniß der geschichtlichen Entwicklung unseres Geschlechts und der Forderungen der sittlich freien und geistig vernünftigen Menschennatur erhoben, zur gewaltsamen Aenderung der bestehenden Gesellschafts- und Eigenthumsverfassung Anlaß bieten wollten. — Indem man aus dem Gemeingute der Freiheit die Nothwendigkeit der Gütergemeinschaft, aus dem Bedürfniß des Eigenthums für die geistige Entwicklung das allgemeine Anrecht Aller auf das Eigenthum und das Unrecht jedes individuellen Besitzes, und endlich aus dem Rechte des Menschen auf die Früchte seiner Arbeit das Eigenthumsrecht der arbeitenden Classen und die Unrechtmäßigkeit des Besitzes der nicht arbeitenden Stände herzuleiten sich bestrebt, gelangt man, wie Hildebrand bemerkt, gerade zu dem entgegengesetzten Ergebnisse. Gibt man nämlich zu, daß die gleiche Menschenfreiheit, geistige Bildung, Bestimmung und Arbeit des Individuums einen Rechtsanspruch auf Privateigenthum begründet, so folgt aus der Eigenthümlichkeit vieler Individuen nicht die Nothwendigkeit seiner Aufhebung oder Abschaffung, sondern im Gegentheil, seiner Verallgemeinerung, seiner immer größeren Ausdehnung und Befestigung. Weil die Menschheit in ihrer Culturentwicklung durch das Sondereigenthum so mächtig unterstützt wurde, daß es sich somit als Hebel alles geistigen und materiellen Fortschrittes erwies, das Ziel jedoch noch nicht erreicht ist, so folgt nicht die Negation der bisherigen Geschichte, sondern die Nothwendigkeit ihrer Fortsetzung, nicht das Unrecht, sondern das Recht des Privateigenthums. — Aus allen diesem geht auch klar hervor, daß sich keine Macht der Erde, keine staatliche Gewalt das Recht anzumessen berufen sein kann, der Gesellschaft das System der Gütergemeinschaft aufzulegen, das Privateigenthum und damit die gesammte sociale und politische Menschenordnung der Gegenwart von Grund aus zu vernichten, zu zerstören. Denn abgesehen davon, daß eine solche Maßregel nur mittelst der ärgsten, drückendsten Gewalt einer omnipotent organisirten Willkürherrschaft ausführbar wäre, ja, daß selbst die Staatsgewalt als Eigenthümer an die Stelle der einzelnen Besitzer treten würde, — würde die neue Einrichtung zufolge ihres alle ewigen Gesetze der Menschennatur verleugnenden und mißachtenden Charakters höchstens nur auf kurze Dauer Bestand haben; andererseits aber auch als Negation aller Grundsätze der Gerechtigkeit und der Moral die Keime ihres nothwen-

digen Unterganges schon bei ihrem Ursprunge in sich selber tragen. — So ist denn das Privateigenthum, als Voraussetzung aller geächtlichen Privat- und Nationalwirtschaft, als Gewähr aller individuellen und socialen Cultur, Macht und Entwicklung, eine unserer größten und wohlthätigsten Institutionen, und wäre es auch im Einzelnen noch so bedürftig der Weiterbildung, wie Manche behaupten, wir müßten es dennoch stets als einen Rettungsanker inmitten der Stürme unserer tiefbewegten Zeit, als eine geheiligte Arche und Bürgschaft allgemeinen Menschenwohles achten, beschützen und vertheidigen. 1—5).

Anmerkungen. 1) Bezüglich der im Gebiete der Eigenthumsverhältnisse einzuführenden Reformen und Verbesserungen müssen wir uns stets an die denkwürdigen Worte Proudhon's erinnern: „Der Charakter des Eigenthums zeigt sich in der merkwürdigen Täuschung, welche das Eigenthum seinen eigenen Theoretikern bereitet, und die darin besteht, daß man, je mehr man das Eigenthum entwickelt, reformirt und verbessert, desto mehr den Verfall desselben beschleunigt.“ *Contradictions D. A.* II. S. 281.

2) Das Problem in Betreff des Grundeigenthums und die Lehre der Bastiat'schen Schule über die mit der vorliegenden Frage verwandten Gegenstände glauben wir hier keiner besonderen Erörterung unterwerfen zu müssen.

3) Ueber die Theorien der Utopisten schließlich spricht sich einer der jüngsten italienischen National-Oekonomen folgendermaßen aus: „Da qualunque parte esaminiamo le teorie degli utopisti, dappertutto veggiamo, che la miseria e lo squallore stenderebbero sulla società un velo funerale, se eglino potessero, attuare quei sogni coi quali promettono aprirci le porte dal paradiso.“ *Boccardo: Trattato di Economia politica.* I. S. 96.

#### IV.

### Die ökonomischen Interessen und ihre Bedeutung im Staats- und Völkerleben.

---

Hilfsmittel überhaupt: Dunckley: Charter of Nations (1854) passim. Stuart Mill: Principles of Pol. Economy. Mayhew: London Labour and Poor. (1855). Salway: Pauperism and remedies of poverty (1852). M. Chevalier: Cours d'Econ. Politique. I. S. 1—40, und Cours d'E. P. neue Ausg. (1855) Bd. I. passim. Dunooyer: Liberté du travail (1845) passim. Granier-Cassagnac: Histoire de la classe ouvrière (1837). Robert: Histoire des classes labor. (1849) ff. Bastiat: Harmonies (1850). Ott: Économie sociale (1851). Degerando: Progrès de l'Industrie (1841). Buret: De la misère des classes laborieuses (1840). L. Rollin: De la décadence de l'Angleterre (1850). L. Blanc: Organisation du travail (1849). Moreau-Christophe: Du problème de la misère (1851). Considérant: Destinée sociale (1851). Mercier: De l'influence du bien-être matériel sur la moralité des peuples (1853). Ferrara: Importanza dell' Economia politica (1849). Fallati: Ueber die sogenannte materielle Tendenz der Gegenwart (1842). Schütz: National-Ökonomie (1843). Arndt: Die materiellen Grundlagen der europäischen Cultur (1835). Ancillon: Zur Vermittlung der Extreme (1831) II. S. 61—113. Engels: Die Lage der arbeitenden Classen in England (1845). Huber: Reisebriefe II. 1855. Benzen: Die Proletarier. 1847. Vorländer: Ueber die ethische Bedeutung des Eigenthums und Wohlstands (Zeitschrift für die Staatswissenschaft 1855). Der Materialismus der Gegenwart (Deutsche Vierteljahrschrift. 1855). Götte: Politik (1841) passim. Uhde: National-Ökonomie (1849). Dieterici: Die Fortschritte der Industrie und die Vermehrung des Wohlstandes unter den Völkern. (Abhandlungen

der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1855. N. 10.) Germania 1856. No. 26. Bremer Handelsblatt 1855. No. 215. Marlo: System der Weltökonomie oder Organisation der Arbeit (1848) Bd. I. Abth. 1 passim. Rosbach: Vier Bücher Geschichte der politischen Oekonomie (1856). Rückert: Weltgeschichte in organischer Darstellung (1857) II. S. 796—840. Sasse: Das Anwachsen des Reichthums. 1854.

### §. 27.

#### Die Signatur der Zeit.

Jeder aufmerksame Blick auf die Entwicklung des menschlichen Geschlechts von seinen Anfängen bis auf die Gegenwart führt uns zur Einsicht, daß im Laufe der geschichtlichen Bewegung des Welt- und Völkerlebens jeder Staat, jedes Volk, ebenso wie jedes Zeitalter, jede historische Periode eine besondere Aufgabe, einen eigenthümlichen Beruf hat <sup>1)</sup>, und daß somit auch die Bedeutung und Berechtigung derselben von jener Stelle abzuhängen pflegt, welche es in der Gliederung und Verkettung der Weltbegebenheiten nach dem ewigen Plane der die Geschicke der Menschheit lenkenden Vorsehung einzunehmen angewiesen ist. — Dieser besondere eigenthümliche Beruf eines jeden Volkes oder Zeitalters im Haushalte der Vorsehung tritt in der jeweiligen Gesamtheit aller das allgemeine Volks- und Gesellschaftsleben und dessen Entwicklung bewegenden und beherrschenden Elemente, Factoren und Erscheinungen hervor. Er manifestirt sich nämlich theils in der besonderen, eigenthümlichen Verkettung und Wechselwirkung der geschichtlichen Thatfachen, theils in der eigenthümlichen Gestaltung der nationalen und kosmischen Daseinsbedingungen, in dem Kampfe der Meinungen, Ansichten und Interessen, in der historischen Formgewinnung und Verkörperung der die einzelnen geschichtlichen Perioden durchdringenden geistigen, moralischen, socialen und staatlichen Tendenzen, Ideen und Ueberzeugungen, theils endlich in der Gesamtheit jener Bedürfnisse, Strebungen und Resultate, welche in einzelnen Zeitabschnitten dem Gesamtausdrucke des Staats- und Völkerlebens seinen besonderen Charakter verleihen, somit als entscheidende Momente und Merkmale einer jeweiligen universalgeschichtlichen Periode, — die volle Beachtung und Würdigung des Staats- und Geschichtsforschers in vollem Maße erfordern.

Das bewegende und befruchtende Element aller geschichtlichen Entwicklung bilden die Ideen und die Interessen der Menschen. Alles Kin-

gen, Kämpfen und Streben der letzteren gilt also auch in einzelnen Zeitabschnitten der Förderung und Verwirklichung dieser Interessen und Ideen, von denen manche eben in den einzelnen Perioden des Menschheitslebens allen übrigen gegenüber eine vorwiegend dominirende Stellung erlangen, dieselben unter ihre Herrschergewalt beugen, und so auch allen Lebensformen und Phänomenen des Zeit- und Völkerlebens den eigenthümlichen Typus, den Stempel ihres Wesens aufzudrücken pflegen! Von diesen bestimmten, allgemeinwirkenden und zur vorherrschenden Bedeutung gelangten Ideen und Zwecken der Menschheit erhält dann alle nationale und staatliche Entwicklung ihre eigenthümlichen Impulse; mit diesen, oder gegenüber denselben erheben sich in der Geschichte nicht selten zu welthistorischer Bedeutung einzelne große Individualitäten; innerhalb des Bewegungskreises dieser Ideen und Interessen liegt in einzelnen Zeitaltern die große Aufgabe aller gesellschaftlichen, politischen und nationalen Völkerorganisation; zufolge derselben finden wir in einzelnen Perioden, wie ganze Nationen, ganze Staatensysteme, ja Welttheile sich, und zwar mit höchster Entfaltung und Anstrengung aller ihrer Kräfte, der Lösung einer und derselben Aufgabe widmen, einem und demselben großen Probleme alle ihre Aufmerksamkeit leihen; diese sind die nothwendigen Vorbereitungsstufen zu den Gestaltungen und Formen eines jeweilig neu anzutretenden Entwicklungsstadiums; diese endlich pflegen in ihrem Alles beherrschenden und umfassenden Einflusse auch jene großen, mächtigen Hebel zu bilden, durch welche die Vorsehung das menschliche Geschlecht von Jahrhundert zu Jahrhundert auf immer höhere und höhere Entwicklungsstufen hebt, und so ihrer irdischen Bestimmung immer näher führt<sup>2)</sup>.

Anmerkungen. 1) Aehnlich J. Stahl: Philosophie des Rechts. Bd. II. Abth. 1. (1845) S. 45 und Bd. II. Abth. 2. S. 131.

2) Manches hierauf Bezügliche bei Saug: Allgemeine Geschichte 1841. I. S. 20—56.

### §. 28.

Das soeben berührte große, tiefbedeutungsvolle Gesetz der menschlichen Entwicklung scheint unserem Zeitalter das Vorherrschen der materiellen Lebens- und Entwicklungsfactoren, das Ueberwiegen der realen, ökonomischen Volks- und Staatsinteressen, die Lösung der wirtschaftlichen Gesellschaftsprobleme als Aufgabe gestellt zu haben<sup>1)</sup>. — Während dem orientalischen Alterthume eine überwiegend theokratisch-religiöse Weltanschauung und Weltgestaltung zu Grunde liegt, in Rom

und Griechenland der staatlich-politische Charakter entschieden hervortritt, im Mittelalter hingegen einerseits wiederum das religiöse Element im Vordergrund erscheint, andererseits aber das ganze Jahrtausend nur einen großen Staats- und Völkerbildungsproceß darstellt, und so einen mehr transitorischen Charakter bekundet: bilden die jüngst verfloßenen drei vier Jahrhunderte der europäischen Menschheit mit ihrem individual-rationalistischen und realistischen Typus eine Periode der wirtschaftlichen, der ökonomischen Bewegung, somit einen Zeitabschnitt, welcher neue, allen früheren entgegengesetzte oder wenigstens von den bisherigen abweichende Menschheitsinteressen und Ideen zur Geltung zu bringen, der Entwicklung entgegenzuführen Beruf und Bestimmung hat <sup>2)</sup>. — Wirft man in der That einen forschenden Blick auf die Fundamentaltriebe und die Bewegungsbahnen des modernen Weltalters, und in diesem vorzugsweise auf die unserer jüngsten Gegenwart, so werden wir zur Einsicht gelangen, daß trotz aller Anerkennung der hohen Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der vorzugsweise sogenannten höheren idealen und ethischen Interessen und Lebensgüter, trotz allseitiger ernster Würdigung aller sittlichen, intellectuellen Individual- und Gesellschaftszwecke <sup>3)</sup> wir doch nicht umhin können, einzusetzen, daß die neuere Zeit, insbesondere aber unsere Gegenwart, eine Zeit der materiellen Tendenzen <sup>4)</sup> und Strebungen, eine Zeit der ökonomischen Entwicklung, des Realismus und des Industrialismus ist <sup>5)</sup>, daß unser Zeitalter der realistische, wirtschaftliche und utilitarische Charakter entschieden kennzeichnet, und daß es somit auch die ökonomischen Socialprobleme sind, zu deren Lösung die jüngsten Generationen vorzugsweise berufen zu sein scheinen <sup>6)</sup>. — Dies näher nachzuweisen und klarzustellen bietet in der That wenig Schwierigkeiten, wenn man beachtet, wie alle unsere großen, mächtigsten Strebungen und Bemühungen, Interessen und Errungenschaften sich auf diesem ökonomischen Gebiete vereinigen <sup>7)</sup>; wie im Kreise der materiellen und industrialen Culturverhältnisse die bedeutendsten, das gesammte Staats- und Gesellschaftsleben durchdringenden und beherrschenden Fragen der Gegenwart sich concentriren, wie der Ruf der wirtschaftlichen Zeitinteressen und Zeittendenzen in der Bewegung des Völkerlebens, in dem Fortschritte unserer univervellen Bildung und Civilisation, ebenso wie in der Mechanik und Architektur des Staatslebens, in der Wissenschaft <sup>8)</sup> und in den Künsten, auf dem Forum und in der stillen Werkstätte, auf dem Markte des öffentlichen Lebens und am geräuschlosen Familien-



herde, überall laut und mächtig durchtönt; wie alle wahrhaft tiefgreifenden und gewissenhafte Lösung erfordernden Menschheitsprobleme der neuesten Zeit nur in diesem Gebiete hervortreten, nur hier einer endgültigen Entscheidung entgegenharren<sup>9)</sup>; wie endlich alle Thätigkeit und Anstrengung der Regierten, ebenso wie alle Kraftentwicklung und staatliche Sorge der Regierenden überall unter dem zwingenden Einflusse eines und desselben Factors<sup>10)</sup>, in einer und derselben Bahn und Richtung getrieben wird, — wo sich nämlich der große Zug der ökonomischen Zeitinteressen und Zeitströmungen bewegt<sup>11)</sup>!

Anmerkungen. 1) Ich habe dieser Idee bereits früher in einem größeren wissenschaftlichen Aufsatze über Adam Smith und die moderne National-Ökonomie in der ungarischen Zeitschrift „Kelet-Nepe“ Heft 2 eine ausführlichere Erörterung gewidmet.

2) Vgl. Hildebrand: National-Ökonomie S. 5. — „Betriebsamkeit ist das Gesetz der neueren Zeit,“ bemerkt Schlosser: Univ. Uebersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer Cultur. I. 1. Abth. S. 177. Rückert: Weltgeschichte II. Bb. S. 781, 790, 817.

3) Hierüber sogleich tiefer unten.

4) „Die Industrie und der Handel sind der Nerv unseres Lebens geworden, und die industriellen Interessen stehen dominirend im Centrum unserer Zeit.“ Deutsche Vierteljahrschrift 1855. Heft 4. S. 3.

5) Fallati sagt hierüber (o. c. S. 11): „Die feurige Kraft, welche aus den Tiefen der noch ungeborenen Zukunft unsere Zeit bewegt, hat ihren stärksten Herd auf dem wirthschaftlichen Gebiete“ — und Scialoja (Économie sociale 1844. S. 395): „Ce caractère d'utilité, qui distingue l'époque où nous vivons. le rend éminemment Économique.“ Vgl. noch Marlo: System der Welt-Ökonomie Bb. I. Abth. 1. S. 1—2.

6) Die neuere Zeit von 1500 an nennt Hugo Eisenhart in seiner Philosophie des Staats (1843) S. 232 das ökonomische Weltalter.

7) Vgl. die Bemerkung Diegel's: System der Staatsanleihen S. 1. Mancini: Introduzione allo studio di diritto marittimo (1846) Lez. 1, und Trinchera (Corso di Econ. Pol. I. S. 44): „L'indole dunque della rivoluzione umanitaria alla quale assistiamo, e principalmente economica; e non è che lavorando su questo elemento della vita sociale che i popoli ed i governi potranno toccare il sospirato porto, di un nuovo mondo morale irradiato dal sole di una più benefica civiltä.“

8) Ist es ganz zufällig, daß man in der Gegenwart gerade denjenigen Gelehrten für den größten und gefeiertesten hält, welcher als erster Repräsentant der physikalischen und realen Wissenszweige gilt!?

9) Unter andern auch die moralische und materielle Hebung der unteren Volksclassen, der arbeitenden Stände. Vgl. Chevalier: Cours I. Léçon 1—3.

10) Sehr gute Bemerkung bei Carion-Nisas: Principes de Econ. Polit. (1824) S. 275.

11) Die Behauptung Dunder's (Geschichte des Alterthums I. S. 104), daß das alte Egypten der Schauplatz einer Industrie gewesen sei, welche der des modernen Europa nicht viel nachgestanden haben wird, dürfte nur unter sehr großen Beschränkungen für richtig gehalten werden. Vgl. noch Rüstert: Weltgeschichte in organischer Darstellung 1857. I. S. 161, und II. 863.

### §. 29.

Ursprung und Beginn dieses ökonomischen Zeitalters läßt sich bis in die Zeit des sinkenden Feudalwesens im Mittelalter, der völkerverbindenden Kreuzzüge und bis zu jener Periode des erwachenden europäischen Lebens zurückführen, wo gleichzeitig mit dem emporblühenden Städtewesen und dem aufstrebenden Bürgerstande die Gewerbs-, Verkehrs- und Handelsverhältnisse der Völker einen entschiedenen Aufschwung genommen, die italienischen, norddeutschen und andere europäische Kaufmannsstädte in ihren Verkehrsbeziehungen und Verbindungen immer bedeutender geworden, insbesondere aber durch die mächtig emporstrebende See- und Handelsseefahrt und durch die großen Entdeckungsreisen der abendländischen See- und Culturvölker<sup>1)</sup> im Gebiete der materiellen Interessen und des wirthschaftlichen Weltlebens sich eine untermessliche Umgestaltung und Neubildung zu bekunden angefangen hat. Dieser große Entwicklungsproceß des europäischen Staats- und Wirthschaftswesens erhielt nun am Ende des fünfzehnten und am Beginne des sechzehnten Jahrhunderts durch die Entdeckung des gold- und silberreichen Amerikas, sowie auch durch Auffindung der neuen See- und Handelswege einen neuen und zwar mächtigen Anstoß. Der vielfach angefachte Trieb und die alle Hindernisse beseitigende Sehnsucht nach fremden Ländern und deren Schätzen ergriff mehr oder weniger alle irgend thatkräftigeren Völker unjeres Welttheils, und es entspann sich ein Wettkampf, welcher alle Culturstaaten in die Arena der ökonomischen Bewegung rief und in seinen großartigen, weltgeschichtlichen Resultaten zur innigen Verbindung der Völker und Welttheile, zu immer vollständigerer Ausbeute und Beherrschung der Natur, zur Aufdeckung des ganzen Erdkreises und so auch zu einem entschiedenen Fortschritte in den Cultur- und Wohlstandsverhältnissen der europäischen Menschheit Veranlassung bieten mußte. — Auf dieser einmal mit soviel Energie und Erfolg betretenen Bahn der wirthschaftlichen Entwicklung schreitet seit vier Jahrhunderten Europa und das durch letzteres aus seinem Stiechthum mächtig aufgerüttelte Asien und Amerika, gestützt auf ungeheure Hilfsmittel, Verkehrshebel, Erfindungen und Entdeckungen, und aufgemuntert durch wahrhaft großartige Errungenschaften, immer

freudiger und selbstbewußter voran, und täglich, stündlich erweitert, vergrößert sich jenes mächtige Fundament und jener riesige Unterbau, auf dem sich der Koloss der modernen Weltindustrie erhebt, die zugleich zur materiellen, wirtschaftlichen Hebung aller Völker berufen ist<sup>2)</sup>.

Forscht man nun nach den eigentlichen Ursachen dieses mächtigen Aufschwunges der materiellen Interessen und ökonomischen Verhältnisse der neueren Zeit, so werden wir bei aufmerksamerer Prüfung der geschichtlichen und socialen Erscheinungen auf folgende Hauptmomente vorzugsweise hingewiesen. **Erstens:** Auf den allgemein wahrnehmbaren Fortschritt in der menschlichen und socialen Bildung und Civilisation, welche seit dem Beginne der neueren Zeit alle Schichten und Kreise der Gesellschaft durchzubringen, den Wissenstrieb zu steigern, den Kreis der Bedürfnisse und mit demselben das Streben nach Befriedigung derselben zu erweitern begonnen, somit durch die Richtung des Geistes und der menschlichen Thakraft auf die Verbesserung, Verschönerung des ökonomischen Lebens, der Entwicklung der Erwerbs- und Betriebsverhältnisse die nachhaltigsten Impulse gegeben. — **Zweitens:** Auf die Vielfältigung und stete Vervollkommnung der socialen, politischen und internationalen, ja selbst kosmischen Verkehrsbeziehungen, deren Ergebnis einerseits ein immer regerer und fruchtbringenderer Ideen- und Gütertausch, andererseits die Ueberzeugung und Einsicht in die Vortheilhaftigkeit und Nothwendigkeit wechselseitiger, materieller und ökonomischer Bedürfnisbefriedigung, ja selbst in die Solidarität und Gemeinschaft der Interessen der Völker und Gesellschaftsmitglieder im Gebiete des Wirtschaftswesens zu sein pflegt. — **Drittens:** Auf die immer allgemeiner und vollständiger sich bethätigende Anerkennung und Achtung der materiellen Arbeit und der Würde des Arbeiterstandes, der ökonomischen Bevölkerungsklassen, deren Bedeutung und Berechtigung der religiös-theokratische Orient, die aristokratisch-politische Römer- und Griechenwelt, sowie auch das asketisch-feudale Mittelalter so arg verkannt, die moderne Cultur-bewegung hingegen in die Reihe der bedeutsamsten socialen Mächte und Entwicklungsfactoren gestellt, und so als nothwendiges, wohlthätiges Element und Ferment aller Völkercultivierung und Vervollkommnung zu würdigen begonnen. — **Viertens:** Auf den wahrhaft staunenerregenden und in der gesammten Culturgeschichte einzig dastehenden Aufschwung der physikalischen oder Naturwissenschaften in der neueren Zeit. Mit dem Auftreten eines Newton, Galilei, Halley, Napiier, Hooke, Keppler, Harvee und Anderer in den ersten zwei Jahrhunderten der

modernen Zeit, trat namentlich im Gebiete der realen Wissenszweige und in der Erforschung der Geseze und Erscheinungen der äußeren Natur eine Bewegung hervor, deren Zweck die vollständige Ausbeutung und Nutzbarmachung, so wie auch die immer allgemeinere Bezwingung und Beherrschung der Körperwelt bildet, und die in ihren Resultaten zu immer größerer und umfassenderer Vervollkommnung in der Güterproduction und Distribution, im Handel und in den Gewerben, in der Mechanik und Technik, in den Verkehrsmitteln und Communications-Hebeln, ja selbst im gesammten geistigen Volks- und Menschenleben führt. Endlich fünftens: ist eine Hauptursache der so allgemein bemerkbaren Anerkennung und Würdigung der materiellen und industriellen Gesellschaftsinteressen auch darin zu suchen, daß sich der menschliche Geist in der neueren Zeit von den vorwiegend idealen und theoretischen Lebensverhältnissen und Strebungen abgewendet, und einer das gesammte Staats- und Völkerleben praktisch und concret erfassenden Richtung hingegeben. Folge dieser unleugbaren Thatsache ist die im allgemeinen Bewußtsein der Völker immer entschiedener hervortretende Ueberzeugung von der unabweislichen Nothwendigkeit und Bedeutung der Pflege und Förderung der materiellen Interessen, die Einsicht in die Dringlichkeit praktischer Lebens- und Staatsgestaltung, in die Fruchtlosigkeit aller bloß formellen äußerlichen, leben- und inhaltlosen Reformen und Verbesserungen, so wie auch die Beachtung und volle Würdigung dessen, daß in der Reihe der unabweislichen Forderungen der Gegenwart die Verwirklichung aller jener Grundbedingungen gezählt werden muß, wodurch eine menschenwürdige Existenz und Lage aller, insbesondere aber der unteren Volksclassen allein bedingt ist. — Und was insbesondere das so vielseitige Ueberwiegen der ökonomischen Interessen und Strebungen heutzutage betrifft, so ist letztere nicht nur natürliche Folge jener bereits erwähnten mächtigen Impulse des neuzeitigen Wirthschaftswesens der Völker, sondern zugleich auch entschiedener Rückschlag der Zeitbewegung gegen jenes maßlose Ueberwiegen des Idealismus und Ideologismus, welches letzterer im Laufe der letzten fünfzig Jahre nicht selten in die Irrgänge unfruchtbarer Speculation gerathen, die ökonomischen und materiellen Aufgaben der neuesten Zeit, den wirthschaftlichen Beruf des Zeitalters zu verkennen, in vielfacher Beziehung Anlaß geboten \*).

Anmerkungen. 1) Ueber den weltgeschichtlichen Einfluß des Durstes nach Indiens Gold und Reichthümer auf diese Verhältnisse vgl. den gründlichen Aufsatz: „Die Raub, National-Ökonomie.“

Canalisierung des Isthmus von Suez in der Brockhaus'schen „Unsere Zeit,“ 1857. Heft 1. S. 1—47.

2) Chevalier: Cours d'Econ. Pol. I. Lecon 1—3.

3) Manches hierauf Bezügliche bei U h d e: National-Oekonomie S. 157 ff. Rosbach: Vier Bücher S. 83 ff. Marlo: System der Weltökonomie. Bd. I. Abth. 1.

### §. 30.

## Die ethische und sociale Bedeutung des Vermögens und Wohlstands.

Um die Bedeutung und die hohe Wichtigkeit der ökonomischen Interessen vollkommen zu würdigen, bedarf es nur eines flüchtigen Blickes einerseits auf die geschichtliche Entwicklung des Staats- und Völkerebens überhaupt, und andererseits auf die Natur der ökonomischen Dinge und deren Beziehung zu den Aufgaben der individuellen und socialen Existenz des Menschen. — Was insbesondere das materielle Vermögen und den Wohlstand betrifft, so ist jener mächtige und segensbringende Beistand unleugbar, welchen derselbe nicht nur dem sinnlichen und materiellen Dasein leiht, sondern zugleich und allgemein auch allen jenen Interessen und Strebungen zu Theil werden läßt, auf denen die Entwicklung und das Gedeihen alles ethischen und geistigen Menschenlebens zu beruhen pflegt. Als Quelle und Grundlage aller gesellschaftlichen und staatlichen Cultur und Civilisation ist das Vermögen und die materielle Wohlfahrt nothwendiges Erforderniß zur Realisation individueller und politischer, sittlicher und intellectueller Lebenszwecke<sup>1)</sup>; Bedingung und Voraussetzung alles Fortschritts und aller Entwicklung, die ohne denselben gar nicht denkbar wäre. Die Forderungen und Bedürfnisse der sinnlich-materiellen Existenz nehmen nach den allgemein wirkenden Gesetzen der Menschennatur zuerst und vor Allem den ganzen Menschen mit all seiner Thätigkeit in Anspruch<sup>2)</sup>, und erst dann, wenn er sich die zur Sicherung und Erhaltung seines leiblich-materiellen Lebens nothwendigen Mittel und Güter verschafft und angeeignet hat, kann und pflegt auch in der That der Mensch seine Kraft und Aufmerksamkeit der Pflege und Förderung höherer geistiger, moralischer und gesellschaftlicher Interessen zuzuwenden! — Der Einfluß des materiellen Vermögens und Wohlstandes erscheint demnach theils als ein geistig-sittlicher, theils als ein social-politischer und staatlicher. In ersterer Beziehung ist es namentlich unleugbar, daß jede Erhebung des menschlichen Daseins

zu den Regionen des höheren geistigen, moralischen Güterlebens, die Begründung eines für den Menschen als solchen unbedingt nothwendigen Bildungsvermögens, sowie auch der volle, freudige, nachhaltige Genuß reinerer, edlerer Früchte menschlicher Arbeit und Anstrengung, nur neben einigermaßen gesicherter, materieller Existenz denkbar ist. Wohlstand und Vermögen erschließen für die intellectuelle und moralische Bervollkommnung des Einzelnen und ganzer Völker Quellen, an denen der Menscheng Geist und das Sittlichkeitsgefühl sich zu stärken, zu stählen und zu veredeln vermag. Nur dort und dann ist der menschliche Geist im Stande, seine freiesten Schwingen zu entfalten, seine größte, segensbringendste Productivkraft zu bethätigen, wo und wenn eine ökonomisch-günstigere Lage ihm den Genuß freier Muße, sorgenloser Bewegung garantirt. — In social-politischer Beziehung ist die Bedeutung des materiellen Vermögens nicht minder beachtenswerth! Alle jene großen, Cultur und staatliches Leben so mächtig fördernden Einrichtungen, Maßregeln und Institutionen, von denen in der That die Lösung der staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben überhaupt abhängt, können nur durch materielles Vermögen ins Leben gerufen und realisirt werden, während andererseits selbst alle Macht und Entwicklung, aller Einfluß und Ansehen, Blüte und Wohlfahrt der Gemeinwesen vorzugsweise auf ökonomischen Fundamenten ruht<sup>3)</sup>. Vermögen und Wohlstand verschafft Einzelnen, wie ganzen Volksclassen und Staaten Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, Freiheit<sup>4)</sup> und erhebendes Selbstbewußtsein, ohne denen weder eine gedeihliche nationale Ausbildung, noch Fortschritt und Bervollkommnung im Kreise der politischen Völkerexistenz möglich ist. Der bei weitem größte und bedeutendste Theil aller jener staatlichen und gesellschaftlichen Errungenschaften, welche heutzutage bereits zum Gemeingute aller Völker geworden, und als lautredende Beweise für die Größe und die schöpferische Kraft des Menschengestes Zeugniß geben, sind aus wirthschaftlichem Grunde hervorgegangen, oder müssen als Erscheinungen beachtet werden, die ohne den staunenerregenden Fortschritten in unserem ökonomischen und industriellen Leben ewig unausführbar geblieben wären. Alle großen, weltgeschichtlichen Daseinsformen des Menschenlebens, wie beispielsweise der moderne Staat mit seinem riesigen Mechanismus und mit seinem unabsehbar weiten Wirkungskreise, stehen nur auf den Schultern des gigantisch entwickelten Industrialismus, sowie andererseits selbst die idealen Gebiete der Kunst und der Wissenschaft, der Religion und der Kirche, der Familie und der Rechtsordnung mehr oder weniger hier-

auf, auf die materiellen Bedingungen aller individuellen und socialen Existenz gewiesen sind <sup>5)</sup>).

Anmerkungen. 1) Vgl. Xenophon: Memorab. Socr. I. chap. 1. Vidal: Repartition des richesses S. 28. Schügenberger: Les lois de l'ordre social I. S. 84. Dunckley: The charter of nations S. 291. Kolb: im Staatslexikon (Ed. 2.) IX. S. 5, 44. List: Politische Oekonomie (1842) S. 17. Mosher: Colonien und Colonialpolitik (1856) S. 77. Fallati: Materielle Tendenz S. 18, 24, und Vorländer: in der angeführten geistvollen Abhandlung S. 592 ff.

2) Vgl. Götte: Politik S. 69, 70. V. Considérant: Destinée Sociale (1848) I. S. 34. Xenophon: Memor. I. cap. 1. Marlo: System der Weltökonomie I. 1. S. 5.

3) Wealth is power! — Hobbes.

4) Dunoyer wies bereits in seinem 1830 veröffentlichten Werke: Économie Sociale, sehr gut nach, wie die Entwicklung der persönlichen Freiheit der Menschen mit den ökonomischen Fortschritten der Völker stets Hand in Hand zu gehen pflegt. Vgl. noch die Bemerkung Heeren's: Kleine histor. Schriften II. S. 280.

5) Sehr gute Bemerkungen hiezu in der deutschen Vierteljahrschrift. 1857. Heft 1. S. 317—320. (Schäffle's Artikel über die Befolungsfrage.)

### §. 31.

Noch schärfer und allseitiger tritt die hohe Bedeutung des materiellen Vermögens in Bezug auf das sittliche und politische Volksleben hervor, wenn man den Gegensatz desselben, Noth und Armut in ihrem Einflusse auf das private und öffentliche Leben, beachtet. — Kaum wird es namentlich geleugnet werden können, in welch' hohem Maße die ökonomisch nicht gesicherte Existenz des Menschen alle jene individuellen und socialen Lebensgüter und Tugenden gefährdet, welche, wie die persönliche Freiheit, Charakterfestigkeit <sup>1)</sup>, Sinn für Recht und Gemeinwohl, ja selbst Moral und Sittlichkeit, die Grundlage aller menschlichen und gesellschaftlichen Würde und Wohlfahrt bilden. Vermögenslosigkeit und Noth pflegen unverstegbare Quellen aller jener Laster und Verbrechen zu sein, welche einerseits die Würde und den Werth alles menschlichen Daseins verleugnen, zerstören, andererseits aber auch als stete Gefährdung aller socialen und öffentlichen Rechts- und Sittenordnung betrachtet werden müssen, wie die geistige Versumpfung und die Immoralität, die Prostitution und die thierische Verwilderung, der Diebstahl und der Raub <sup>2)</sup> und vieles Aehnliche. Es ist in der That nur ein flüchtiger

Blick auf die traurigen, abscheuerregenden Wirkungen des materiellen Elends erforderlich, welche uns täglich, ja stündlich allenthalben entgegen treten, um die ganze sittliche und sociale Wichtigkeit des Vermögens vollkommen und gebührend würdigen zu können. Nicht unerklärlich wird uns insbesondere die so allgemein wahrnehmbare Thatsache der thierischen Demoralisation und Unwissenheit, der niedrigsten Schwelgerei und der entehrendsten Wollust sein, welche, wie alle Geschichte und Erfahrung satzfam beweist, bei allen denen anzutreffen ist, deren Geist und Seele unter dem schmerzlichen Drucke äußerer Noth und Entbehrung verkümmert, deren sittliches Dasein in dem steten Kampfe mit den materiellen Sorgen und Leiden erstarrt, und die durch nicht selten erdrückendste physische Anstrengung von der Pflege höherer Interessen abgezogen, der Möglichkeit jeglichen freien Aufblickes in das Reich ethischer Wesen beraubt sind <sup>3)</sup>. — Oft bildet die Noth den Grund zu jenem schändlichen, verabscheuungswürdigen Menschenhandel, wobei der Körper eines geistig vernünftigen, unsterblichen Wesens auf den Markt getragen und Herz und Ehre, Seel und Seligkeit mit in den Kauf gegeben wird, zur Prostitution <sup>4)</sup>! Oft bietet Noth und Elend Veranlassung zu den größten, menschenerniedrigsten Mißbräuchen, wobei der sittlich ohnehin Gesunkene in den Schlamm tiefster Verworfenheit und Rohheit immer weiter und weiter hinabstürzt. Armuth und Elend versagen oder verbittern dem Menschen nicht selten den Genuß jener höheren, edleren Lebensfreuden, welche die sittlichen Träger aller individuellen Wohlfahrt bilden, und die auf Herz und Geist, auf Sinn und Gefühl gleich mächtig, erhebend und veredelnd einzuwirken pflegen, der Familie, des häuslichen Lebenskreises! Noth und Dürftigkeit ist in der Regel mit einem noch viel schlimmeren und gefährlicheren Uebel verbunden, mit Religionslosigkeit <sup>5)</sup>, mit dem Mangel jenes höchsten und beseligendsten Menschen-gutes, durch welches eine ewig wohlwollende Vorsehung gegen alle Trübungen und Schmerzen des Lebens lindernden Trost dem Sterblichen zu verleihen nie aufhört. — Auch ist es uns recht wol bekannt, daß Armuth und Vermögenslosigkeit ganze Gemeinwesen <sup>6)</sup>, die gesammte Staatsgesellschaft in die drückendste Lage der Unsicherheit zu versetzen vermag; es nährt die Mißachtung der Geseze und der socialen Einrichtungen <sup>7)</sup>, sowie auch einen steten Haß gegen die bestehenden Gesellschaftsformen von Seite aller jener, deren ganzes Dasein nur ein fortgesetzter Kampf gegen den Hungertod <sup>8)</sup>, gegen die sogenannte Ungewißheit des Morgens ist <sup>9)</sup>, sowie es andererseits auch den Werth



des Lebens bei allen jenen herabsetzt, deren kummervolle Existenz nur eine endlose Kette von Leiden und Dulden bildet, und die gerade deshalb allen wüthlerischen Tendenzen und Zwecken gesellschaftsfeindlicher Elemente zugänglich, zur Verwirklichung socialer Umsturzpläne nicht selten Leben und Alles opfern<sup>10)</sup>.

So, indem Geschichte, Erfahrung und alles menschliche Leben den innigen Zusammenhang, ja die untrennbare Verkettung aller ethischen und materiellen Lebensgüter uns zum Bewußtsein bringt, wird man sich die ganze hohe Wichtigkeit des materiellen Vermögens und Wohlstandes zu vergegenwärtigen in der Lage sein. So läßt sich auch die ununterbrochene Wechselbeziehung aller unserer sittlichen und ökonomischen Lebensbedingungen, die enge Verbindung der wirthschaftlichen und ethischen Gesellschaftsordnung klar erfassen, so gelangt man endlich auch zur Ueberzeugung, daß, sowie die materielle Entwicklung die moralische und diese die materielle stützt und fördert, ebenso die Pfeiler der einen Ordnung auch die Pfeiler der andern Ordnung bilden, und daß, wenn die Säulen des Einen stürzen, auch die Säulen des Andern nothwendigerweise stürzen müssen<sup>11-12)</sup>.

Die ethisch-geistige und die staatlich-politische Bedeutung des wirthschaftlichen Vermögens und der materiellen Wohlfahrt kann somit als erwiesen betrachtet werden. Doch darf man hiebei nicht unbeachtet lassen, daß der materielle Reichtum und Wohlstand nicht immer und nothwendig auch als einzige und Hauptbedingung der Wohlfahrt erscheint, nicht als ausschließlicher Factor individueller oder socialer Glückseligkeit, Macht, Cultur und Größe betrachtet werden kann<sup>13-14)</sup>. — Neben und außer dem materiellen Vermögen gibt es in Bezug auf Wohlsein und Glück noch andere, höherartige Bedingungen, und nur dort, wo neben den materiellen auch die sittlichen und politischen Lebensgüter vorhanden sind, wo also der Reichtum und der wirthschaftliche Wohlstand auch in seinen Beziehungen zu den Forderungen und Aufgaben des geistig-moralischen Menschendaseins beachtet wird, ist jene Harmonie menschlicher Zwecke und Interessen verwirklicht, welche zur wahren Wohlfahrt Einzelner, wie ganzer Gemeinwesen erforderlich ist. Wo das materielle Vermögen ohne sittlichem Zusammenhange mit den übrigen immateriellen Lebensgütern aufgehäuft und angesammelt erscheint, wird sich auf die Dauer hin immer eine gewisse innere Ungenügsamkeit und Bedürftigkeit, eine Sehnsucht nach anderen höheren, ethischen Genüssen geltend machen. — Oft wird materielle

Wohlfahrt auch mit einem geringen, bescheidenen Vermögen erreicht, sehr oft finden wir in einfachen, bürgerlichen Kreisen einen viel höheren Grad wahren ökonomischen Wohlseins, als in den mächtigsten und verschwenderisch eingerichteten Haushaltungen der Großen, und arg wäre die Verblendung jener, die nur und allein materielles Vermögen und großen Güterbesitz als Maßstab individueller oder socialer Wohlfahrt anerkennen würden.

**Anmerkungen.** 1) Without money you cannot be independent, and scarcely honest. sagt nicht mit Unrecht der Engländer.

2) Denken wir nur an die täglich vorkommenden Bekenntnisse und Aeußerungen der Verbrecher, die der strafenden Gerechtigkeit anheimfallen, und ihre Geständnisse vor den Tribunalen abzulegen pflegen. So jüngstens Thm in den Kerker zu Hamburg, und die Versammlung der Sträflinge in London unter der Leitung des berühmten Menschenfreundes und Forschers Mayhew.

3) Vieles hieher Gehörige bei Engels: Die arbeitende Classe. passim. Buret: De la misère etc. Uhde: National-Ökonomie S. 128—157. Villeneuve: Économie politique chrétienne (1834) passim.

4) Vgl. die haarsträubenden, obwohl gewiß mit zu düstern Farben geschilderten, Mittheilungen bei Ledru-Rollin: La décadence de l'Angleterre. Livre III. chap. VII.

5) Vgl. Vorländer: o. c. S. 593. Rapet: Du bien-être des classes aborieuses 1840. Very: Mémoire sur l'organisation de l'assistance (1852) S. 32 ff.

6) Aristoteles sagt, ein Staat aus Bettlern kann nicht bestehen. Polit. lib. III. chap. 12. und über die Gefährlichkeit der Armuth im Staate überhaupt Lib. VI. Cap. 3. §. 4.

7) Vgl. Uhde: o. c. S. 131. Baumstark: Zur Geschichte der arbeitenden Classen (1853) S. 38, und die treffenden Bemerkungen in J. Mills: History of british India by Wilson. Book VI. chap. 6. vol. V. S. 627—628.

8) Marlo sagt: „Die Kette und die Geißel des modernen Slaven ist der Hunger.“ System I. 1. S. 118.

9) Von Michel Chevalier oft und mit Recht hervorgehoben.

10) Vgl. bezüglich des Alterthums Schloffer: Univ. Uebersicht der alten Welt. Theil III. passim. Für die neuere Zeit außer den bereits erwähnten Schriften Meidinger: Das britische Reich in Europa. 1851. Morogues: De la richesse et de la Misère. 1834. Das Meyer'sche Conversationslexicon. Art. Armenwesen. Eisenhart: Die gegenwärtige Staatenwelt. Bd. 1. 1856.

11) Uhde: o. c. S. 154—155. Davenant: Works (1771) II. 41 ff.

12) Die übrigens leicht erklärbare Thatsache der größeren Sterblichkeit unter den ärmeren Bevölkerungsclassen und die kürzere Lebensdauer derselben erörtert Quetelet, Benoiston, Casper und Andere.

13) „Le ricchezze non sono che solamente un' elemento della vera pro-

sperità sociale, e gli uomini possono essere viziosi ed infelici anche nell'abondanza delle ricchezze," bemerkt Rosmini in seiner *Filosofia della Politica* S. IX.

14) Ebenso bemerkt auch Rossi: *Cours d'Economie Politique*. I. S. 19: „La richesse n'est point une cause nécessaire de bonheur, on peut concevoir le bonheur matériel avec peu de richesse et le malheur largement distribué à côté d'un grand masse de richesse“ u. s. w., und Uhdé: o. c. S. 127. Vgl. noch Ferguson: o. c. Bd. I. 1.

### §. 32.

#### Die Industrie und ihr Einfluß auf die Entwicklung und Gestaltung des Völkerlebens.

Gleich dem materiellen Vermögen selbst ist auch die auf Hervorbringung und Vertheilung dieses Vermögens gerichtete wirtschaftliche Arbeit oder Industrie, d. h. das Erwerbs- und Verkehrs-wesen der Völker in ihrer hohen Wichtigkeit und ethisch-socialen Bedeutung zu würdigen. In der Gesamtheit jener Einrichtungen, wodurch sachliche Güter zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse brauchbar gemacht, umgestaltet, im Verkehr umgesetzt oder zur Gewinnung neuer Vermögenstheile verwendet werden, also in der ökonomischen Arbeit, tritt uns der Mensch vorzugsweise in seinem Verhältniß zur äußeren Natur und deren Elementen vor Augen, insofern als er durch Aneignung ihrer Stoffe, durch Nugbarmachung ihrer Kräfte sich in den Besitz aller jener Mittel zu setzen strebt, deren er zur Realisation seiner Lebenszwecke, zur Sicherung, Erweiterung seines Daseins und zur Entwicklung seiner geistig-sittlichen Anlagen und Fähigkeiten unbedingt bedarf. — Die Industrie, als unmittelbar nothwendige Voraussetzung alles nachhaltig sicheren Vermögenserwerbs und Verkehrs, nimmt im Leben des Einzelnen und der Gesellschaft eine ungemein wichtige Stelle ein. Es durchbringt und belebt den ganzen Volkskörper in allen seinen Thätigkeitsäußerungen und Formen, es scheidet und verbindet in organischer Weise die einzelnen Classen, Stände und Kreise der staatlichen Gemeinschaft, es fördert die Entwicklung und Vervollkommnung nicht nur der materiell-körperlichen, sondern selbst der geistigen, sittlichen Kräfte und Fähigkeiten, es ist endlich die Quelle und Grundlage aller nationalen Civilisation, Wohlfahrt und Bildung. In der Industrie und ihren mannigfaltigen Formen und Gestaltungen manifestirt sich die ganze schöpferische Kraft des Individuums; durch dieselbe, wenn sie planmäßig

und verständig geleitet wird, erhält der materielle Gütererwerb einen veredelten höheren Charakter, er wird gleichsam zu einer Kunst, in welcher und durch welche der menschliche Geist sich die Herrschaft über die physische Ordnung der Dinge in immer höherem Maße sichert. Und eben deshalb ist auch die Arbeit und die Industrie, deren ethische Bedeutung auch in ihrer Eigenschaft als Erziehungsmittel liegt, nicht bloß als Mittel, sondern auch als selbstberechtigt, als Selbstzweck anzuerkennen, als ein Selbstzweck, dessen innerste Wurzeln mit der menschlichen Bestimmung untrennbar zusammenhängen. Dies leugnen oder bezweifeln hiesse den eigentlichen Charakter, den Beruf aller menschlichen Arbeit misskennen, den Einfluß und die wohlthätige Einwirkung derselben auf die Wahrung, Förderung der höchsten sittlichen und socialen Interessen gar nicht beachten. — Der ökonomischen Arbeit verdanken wir die Ausbildung und Kräftigung vieler gesellschaftlicher Tugenden, Fleiß, Vorsicht, Energie, Unternehmungsgeist u. s. w.; auf derselben beruhen wahre Zufriedenheit, Glück und Wohlfahrt des Menschen, hiedurch werden Vermögen und Wohlstand zu sittlichen Gütern erhoben, sie ist der mächtigste Hebel für die Entwicklung alles socialen und staatlichen Lebens, somit auch kein Fluch, sondern ein Segen Gottes <sup>1)</sup>!

In der bewußten oder instinctiven Würdigung dieser hohen Wichtigkeit einerseits des materiellen Vermögens überhaupt und andererseits der wirtschaftlichen Arbeit und Industrie — finden wir die Völker seit unserer frühesten historischen Kunde überall der Pflege materieller Interessen entschieden zugewendet <sup>2)</sup>, und nicht schwer läßt sich der Nachweis liefern, daß die ökonomische Arbeit und Industrie immer und überall einen der wichtigsten Gegenstände menschlicher und socialer Strebungen gebildet, ja selbst auf die Entwicklung und Gestaltung des nationalen Gesamtlebens den mächtigsten Einfluß ausgeübt. Selbst bei den orientalischen Völkern, deren ganzes Dasein auf Elementen beruhte, welche für die materielle Cultur entschieden ungünstig gewesen, hat dies seine volle Anwendbarkeit, insofern wir gerade jetzt durch die so erstaunlichen Fortschritte der neueren Geschichtsforschung <sup>3)</sup> in der Lage sind, einen Blick in jenes vielfach großartige Getriebe des Erwerbs- und Verkehrslebens zu werfen, innerhalb dessen sich das Güterleben der alten Völker selbst in den grauesten Urzeiten bewegt und entwickelt hat. Was die griechisch-römische Welt betrifft, ist es zwar unbedingt anzuerkennen, daß wie im Orient, so auch bei den classischen Völkern der materielle Gütererwerb als eine des edlen freien Menschen unwürdige Handlungsweise betrach-

tet wurde, somit zu keiner wahrhaft vollen Entfaltung und Bedeutung gelangen konnte, doch dürfen wir hiebei doch jenen unberechenbar bedeutenden und bestimmenden Einfluß nicht unbeachtet lassen, den die Industrie und die ökonomische Verfassung Griechenlands und Roms auf die Geschichte und den Entwicklungsgang der beiden Nationen, auf ihre sociale und politische, geistige und sittliche Cultur ausgeübt <sup>4)</sup>, und daß die Industrie mit dem Aufblühen und dem Verfall des Volks- und Staatslebens stets in engster Beziehung und Wechselwirkung gestanden <sup>5)</sup>. Durch die Einführung des Christenthums und seiner weltumgestaltenden Principien ist zwar die im ganzen Alterthum so arg mißkannte Arbeit, und so auch der arbeitende Stand hie und da zur wohlverdienten Achtung gelangt, seiner sclavischen Ketten entledigt, und der schaffenden Kraft und Thätigkeit des Geistes und der materiellen Arbeit eine freiere Bahn eröffnet worden; doch wissen wir recht wol, daß die Zeiten des beginnenden und blühenden Mittelalters als eine Periode der großartigsten Völkerproceße und Völkerreibung, zugleich aber auch der schwungvollsten Askese und Selbstverleugnung, — keine Zeit des ökonomischen und materiellen Aufschwungs werden könnte, und daß die Menschheit früher durch so manch' stürmischen Läuterungsproceß hindurchwandern mußte, ehe sie zur inneren Consolidation gelangt, sich jener Sammlung und Ruhe erfreuen konnte, die jeglicher industriellen Entwicklung und materiellen Interessenspflege nothwendige Basis bilden <sup>6)</sup>!

Anmerkungen. 1) Manches hierauf Bezüglihe bei v. Mangoldt: Deutsches Staatswörterbuch von Bluntzschli. Bd. 1. S. 270 ff., und in Köpfler's: System der Staatslehre I. Bd. (1857) S. 155—167.

2) Vgl. Mercier: L'influence du bien-être S. 2.

3) Ich erinnere nur an die neuesten Schriften von Dunder, Movers, Kruse, Lassen, Löbell, Rückert, während früher bereits Heeren, Heynert, Schloffer und Andere sich in dieser Beziehung verdient gemacht haben.

4) Nachgewiesen durch Böckh, Herrmann, Dureau de la Malle, Mommsen u.

5) Dio Cassius: Cap. 52 über Mäenas.

6) Ueber die ethische Bedeutung der Arbeit auch Herbart: Sämmtliche Werke (1850) II. S. 105.

### §. 33.

Mit dem Niedergange des Mittelalters, ja selbst mit dem Beginne des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts änderte sich vieles in den socialen und ökonomischen Verhältnissen der Menschheit, insbesondere aber auch jene starre, industriefeindliche Geistesrichtung, welche einen

hervorstechenden Charakterzug der ganzen früheren Weltgeschichte bildet. In den erwähnten Jahrhunderten namentlich beginnt der Horizont der wirtschaftlichen Interessen- und Völkerverbewegung sich allmählig auszubehnen. Die Entstehung der Städte, das Aufkommen eines freieren, regameren Bürgerstandes, der Verfall der feudalistischen Socialordnung, der Geist der Corporation und Association, das allmählig erstarkende Gemeindeleben, der immer lebendiger sich gestaltende Handelsverkehr, und die den Orient in die europäische Geschichtsbewegung hereinziehenden und erschließenden Kreuzzüge sind jene mächtigen und wirksamen Hebel, durch welche der Unterbau der modernen Weltindustrie gelegt, die ökonomische Völkerbildung ihre großen Impulse erhalten und überhaupt eine neue, man könnte sagen wirtschaftliche Ordnung der Dinge vorbereitet wurde, auf welcher die gesammte neuere Welt mit all ihrer geistigen und materiellen Größe, Cultur und Wohlfahrt beruht. Mit den religiösen Kreuzzügen der letzten Jahrhunderte des Mittelalters nimmt jener große, die gesammte Menschheit umfassende, ökonomische Kreuzzug seinen Anfang, durch welchen das wirtschaftlich höchst cultivirte Europa alle Völker und alle Länder in die große Culturbewegung des modernen Weltalters hereinzieht, und in ununterbrochenem Verkehr und Tausch der Güter und Ideen, alle Zonen und alle Menschen der Segnungen einer wahren Religion, einer echten Civilisation und Cultur theilhaftig macht. — Seit dieser Zeit, welche, wie oben bereits erwähnt wurde, in der Entdeckung Amerikas, in der Auffindung der Seewege, in dem immer lebhafter sich entwickelnden Völkerverkehr ihre natürliche Fortsetzung und Weiterbewegung bekundet <sup>1)</sup>, — datirt sich in Wahrheit die Periode der Umgestaltung <sup>2)</sup>, ja Neugeburt der Menschheit, die geistige und sittliche, die sociale und staatliche Regeneration der Völker des Erdballes. Ueberall, wohin man auch den Blick wenden mag, tritt uns seit jener Zeit Leben, Bewegung und Entwicklung vor Augen. Unter dem Einflusse dieser mächtigen socialen und ökonomischen Hebel, der Industrie, des Verkehrs, der Communication erblicken wir überall frisches, froh und freudig pulsirendes Leben <sup>3)</sup>. Alle Schichten und Stände der Gesellschaft durchweht der Geist der Reibung, der emsigen Thätigkeit und Arbeitslebe, der freie Ideen- und Interessenkampf, die Concurrrenz, der Wettbewerb weckt und stärkt immer neue Kräfte und Fähigkeiten, die staatliche Ordnung und Gewalt fängt ihre Aufgabe und ihren Beruf immer mehr und mehr zu begreifen, zu würdigen an, alles tritt in Wechselbeziehung und Verbindung, alle Elemente des Volks- und Staatslebens

stehen und schreiten unter dem Einflusse einer und derselben großen Strebekraft fort, der Völkerbewegungskreis und der allgemeine Horizont dehnt sich immer weiter und weiter aus, und aus jenem riesigen Kampfe, den wir seit Jahrtausenden gegen die äußere Natur und deren Mächte führen, — sehen wir allmählig als Sieger den Menschen hervorgehen! — Seit jener Zeit sehen wir, in welch' inniger, nothwendiger Verbindung und Wechselbeziehung das staatliche Leben und Ansehen, die Macht und Blüte der Gemeinwesen mit ihrem ökonomischen Wohlstande steht, wie alle Culturvölker des modernen Europa's nach der Entwicklungshöhe ihrer jeweiligen ökonomischen Cultur ihre entscheidende Stimme im Völkerrathe befehlen \*) und ausgeübt. Mit dieser großen wirthschaftlichen Revolution, welche mit dem sechszehnten Jahrhunderte beginnt, im siebzehnten und achtzehnten durch die staunenerregenden technischen, mechanischen und wissenschaftlichen Entdeckungen und Fortschritte gefördert wurde, und in den blutigen Dramen der politischen Umwälzungen so manchen entscheidenden Sieg errungen — stehen alle großen, weitgreifenden Ereignisse unserer neueren Geschichte in Verbindung, ebenso wie auch andererseits alle jene bedeutsamen Probleme, deren Lösung die Lösung und der Beruf der modernen Zeitalter ist, — nur mit Beachtung dieser wirthschaftlichen Bewegung und ihrer Mittel gewürdigt und beurtheilt werden können. Auf den Schultern dieses Riesenkindes der Neuzeit, der Industrie, ruht der mächtige Bau der modernen Gesellschaftsordnung; diese glänzende Entwicklung der Industrie war es, welche die Völker aller Welttheile, alle Staaten und Länder mit einander in untrennbare Verbindung gebracht †), die Solidarität ihrer rechtmäßigen Interessen, Strebungen und Zwecke begründet, den antagonistischen Elementen der modernen Socialverfassung als Kitt- und Bindeglied gedient, die wirthschaftliche Arbeit zu vollem Ansehen verholfen, den Sinn für Recht und Freiheit, Friede und Ordnung geweckt und gestärkt, die Fesseln des Geistes gelöst, alle Stände und Classen zur fruchtbringenden Thätigkeit angespornt, dem Verdienste und dem Fleiße die Aussicht auf Anerkennung und Belohnung gebracht, sowie auch bewirkt, daß an die Stelle früheren dumpfen Hinbrütens und thatenloser Indolenz reger Forschungstrieb und active, lebensvolle Kraftentwicklung getreten. Der modernen Industrie ist es zuzuschreiben, daß die Völker und Staaten aus ihrer atomistischen Zerklüftung und Isolirung in das concentrirtere, einheitlicher gestaltete Städteleben übergegangen, daß sich diese letzteren zu den eigentlichen Mittelpunkten aller geistigen und materiellen Cultur, Macht

und Blüte erhoben, und so zugleich Einsicht und Geschmack, Unternehmungsgeist und Erfindungstrieb, feinerer Comfort und lebenerheiternde Wohlfahrt allgemein und überall sich einzubürgern begonnen<sup>6)</sup>. Der modernen Industrie verdanken wir die Hebung und Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen<sup>7)</sup>, jener Millionen unserer Mitmenschen, deren geistige, sittliche, sociale und wirthschaftliche Verhältnisse den Forderungen der Humanität und Gerechtigkeit gemäß, eine stete Weiterbildung und Vervollkommnung erheischen. Die riesige Entfaltung der Industrie war es schließlich, welche durch Erweckung und Belebung aller bewegenden und fortschrittsbedingenden Elemente des Staats- und Gesellschaftslebens zu einer Entwicklungsperiode den Anstoß gegeben, deren Verlauf und Resultat nur eine stete Verbesserung socialer und menschlicher Zustände, nur ein friedlicher, aber um so wohlthätigerer Weltwettkampf der Völker — nie und nimmer aber die Erstarrung und Versumpfung des Menschengeschlechts sein kann! —

**Anmerkungen.** 1) Nicht zu gering ist übrigens hier jener Einfluß anzuschlagen, den die an der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts durch die Eroberung Constantinopels zerstreuten Gelehrten auf die geistige und so auch auf die materielle Entwicklung des neueren Europa ausgeübt. Manches hieher Gehörige bei Rückert: Weltgeschichte II. S. 220—505.

2) Vgl. die Bemerkung bei Gervinus: Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts (1853) S. 42.

3) „Die Morgenstunde der Weltgeschichte mit ihrer kräftigen Belebung in den ersten Strahlen der nahenden Sonne.“ L. Stein: Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich (1850) Bd. I. S. VIII.

4) So z. B. Portugal, Spanien, Holland, England, deren Macht und Ansehen vorzugsweise in ihrer ökonomischen und industriellen Größe wurzelte, und bei letzterem noch heutzutage auf der wirthschaftlichen Welt hegemonie (theilweise) beruht.

5) Vgl. die Bemerkungen bei Haug: Allgemeine Geschichte I. S. 38, und Fuoco, welcher sich hierüber folgendermaßen äußert: „Gli uomini e le nazioni sono divenute industrie. il lavoro non è più limitato ad una classe degradata d'illoti, è salito ad onore, è divenuto oggetto delle cure universali, perche si è scoperto esser la sola ed unica sorgente d'ogni bene; — ha dato origine ad un sistema immenso a quello cive dell'industria di tutta la specie umana; a questo modo i popoli son divenuti membri d'una sola famiglia vastissima; le distanze de luoghi, la diversità de bisogni, tutto e scomparso in un sistema“ u. s. w. (Saggi Economici I. S. XI.)

6) M. Chevalier (Cours I. S. 15): L'industrie est d'une puissance colossale, d'une admirable fécondité, dans les plis de son manteau elle porte le bien-être du genre humain, et avec le bien-être la dignité morale, et la



liberté de l'homme.“ U h d e sagt: „Alles was Europa an Freiheit, Wohlstand und Reich gewonnen hat, verdankt es in nicht geringer Weise der Gewerbs- und Handelsindustrie; auf Erwerb und Forschung hingewiesen, begründete sie die Civilisation der neueren Zeit“ (o. c. S. 161).

7) Malthus: Observations on the Effects of Corn-Laws S. 29, und Ferrara: Importanza dell' Econ. Politica (1849) S. 11—12.

### §. 34.

Die Bedeutung des materiellen Vermögens und der ökonomischen Arbeit und deren wohlthätiger Einfluß auf die gesammte geistig-sittliche und social-politische Entwicklung der Völker zu verkennen oder in Zweifel zu ziehen, — dürfte somit nur als ärgste Verblendung bezeichnet werden. — Nur im Hinblick auf diejenigen also, denen die bisher erörterten Wahrheiten nicht einleuchtend genug erscheinen, möge noch die nachstehende Bemerkung dienen: Vor Allem ist es nicht genug zu beachten, daß der materielle Reichthum Grundlage und Mittel aller höheren Lebensgüter und Lebensziele bildet<sup>1)</sup>, daß zu dem Begriffe eines civilisirten und gesitteten Menschen<sup>2)</sup> oder Staates ein gewisser Grad von ökonomischem Wohlstand nothwendig ist, während ohne denselben alle geistige und ethische Cultur, alle staatliche und politische Entwicklung verkümmern muß<sup>3)</sup>. — Auch ist es aus Obigem ersichtlich, wie aller ökonomische Fortschritt einerseits Ergebnis und Folge, andererseits Ursache und Quelle aller geistigen und intellectuellen Vervollkommnung bildet. In dem Maße nämlich, als die materielle Cultur und ein günstiger Vermögensstand die Ausbildung unserer geistigen Fähigkeiten fördert — pflegt wiederum die Vervollkommnung der menschlichen Geisteskräfte Mittel und Bedingungen zu liefern, wodurch sich die wirtschaftliche Entwicklung auf immer höhere Stufen zu erheben vermag<sup>4)</sup>. — Auch ist das eigentliche Ziel und der Zweck der ökonomischen Tendenzen unserer Zeit nicht in dem Streben nach Güterbesitz bloß seinetwegen, sondern darin zu suchen, daß hiedurch die materiellen Mittel und Bedingungen zur Befriedigung unserer sittlich höheren Bedürfnisse herbeigehafft, und so zugleich eine immer vollständigere und vielseitigere Beherrschung und Nugbarmachung der äußeren Natur, die Vergeistigung der Materie angebahnt werden könne<sup>5)</sup>. — Mit dem Fortschreiten des Volkswohlstandes pflegt die Heilighaltung und die Unverletzlichkeit des Eigenthumes, der persönlichen Freiheit, der öffentlichen Ordnung, sowie auch eine stete Verbesserung der materiellen Lage aller jener

Classen und Stände Hand in Hand zu gehen, die durch ihrer Hände materielle Arbeit ihre Existenz sichern <sup>6)</sup>, während ohne ökonomischer Entwicklung alle Heilung und Reform unserer socialen und materiellen Mißstände unmöglich erscheint <sup>7)</sup>. — Endlich ist es ja eine durch alle Geschichte und Erfahrung satksam erwiesene Thatsache, daß die Zeit der höchsten geistigen Cultur und des überwiegendsten politischen Einflusses bei einzelnen Ständen und ganzen Gemeinwesen in der Regel mit der Blütenperiode ihrer ökonomischen Entwicklung zusammenfällt <sup>8)</sup>, woraus zugleich nicht mit Unrecht geschlossen werden darf, daß ein Stillestehen oder gar Rückschreiten auf der mit so viel Erfolg betretenen Bahn des Industrialismus heutzutage nicht nur für Einzelne, sondern für ganze Völker im höchsten Maße gefahrdrohend wäre; indem das von der wirtschaftlichen Arena der neuen Zeit herabgedrängte Volk nicht nur sein Gewicht in der Waagschale der Weltmacht einzubüßen angewiesen sein würde, sondern selbst in der Verwerthung seiner vielleicht glänzenden Fähigkeiten verhindert, zur allgemeinen Civilisation und Entwicklung der Menschheit beizutragen, jeglicher Gelegenheit beraubt werden könnte.

**Anmerkungen.** 1) Vgl. Vorländer (Die ethische Bedeutung des Wohlstandes loc. cit. S. 569—619), welcher den sittlich-höheren Charakter des Vermögens und Gütererwerbs erörtert und auf den Umstand hinweist, daß bereits selbst A. Smith (Theorie of moral Sentiments 1759 IV. 1) den moralischen Werth der materiellen Güter erkannt hat, und daß in neuester Zeit auch Schleiernacher (in seiner Sittenlehre) denselben volle Gerechtigkeit widerfahren ließ. — Ueber Wohlstand und Vermögen als Mittel und Bedingung zur geistig-sittlichen Fortbildung S. S. Fichte: System der Ethik. II. Bd. Abth. 2. S. 63.

2) Im Alterthum, welches diese Wahrheit vielfach übersah, hob bereits in Indien der große Reformator Buddha das Verdienstliche des Gold- und Geldentbehrens (Burnouf: Introd. à l'hist. de Bouddhisme S. 327) hervor, und Aehnliches in den Schriften des alten und neuen Testaments. — Bei den classischen Völkern Griechenlands und Roms betrachteten die Philosophen und Socialtheoretiker das Vermögen nur insofern schätzenswerth, als es Mittel zu einem edlen, wohlthätigen Leben ist; hingegen verwarfen sie das aus Genußsucht hervorgehende Streben nach Reichthum als unsittlich und mit der Würde des Menschen unvereinbar. Besonders klar ist die Einsicht Xenophon's in das Wesen, die Licht- und Schattenseiten des Reichthums (vgl. Hiero. 4 Oecon. XI. 9 ff. Memor. I. 6. Cyrop. VIII. 3). In Bezug auf die Industrie und die Erwerbs- und Verkehrsbeschäftigungszweige stimmen die Schriftsteller beider Länder überein, insofern der Landbau als sittlich und materiell heilsam geachtet, die Handwerke und der Kleinhandel hingegen für verwerflich gehalten wurde. Cicero (De republ. III. 12) betrachtet den Vermögenserwerb als der Klugheit entsprechend, erkennt die Wichtigkeit der materiellen Arbeit, des Zusammenwirkens der Menschen im Verkehre, doch bekannnt ist sein Verdammungsurtheil

über die Kaufleute u. s. w. in seinem De Off. I. 42, wo er sich folgendermaßen äußert: „Illiberales et sordidi quaestus mercenariorum; — opifices omnes in sordida arte versantur. nec vero quidquam ingenium potest habere officina“ u. dgl. Vgl. Hildebrand: Xenophontis et Aristotelis doctrina 1845. Roscher: in den Verhandlungen der Leipz. Gesellschaft der Wissenschaften. Hist. phil. Classe I. S. 115 ff. Hermann: Dissertatio sententias Romanorum exhibens ad oeconomiam politicam pertinentes 1823. und Calkoen: Over eenige staatshuishoudkundige gewoelens in de geschriften der Ouden bei Den Tex: Bydragen to Regsgeleerdtheit. Bd. VI. 1832 St. 3. Seite 413.

3) Erst jüngst schrieb ein Mann, dessen Wort in der Wagschale der Meinungen gewiß ungemein schwer wiegt, Prof. Böckh: „Die materiellen Interessen, welche letztere viel mehr Geistiges in sich tragen, als man gemeinhin anerkennt,“ in seinem Briefe an die Stadtbehörde Berlins. — Auch Höppler sagt: „Die materielle Cultur bereitet dem Geist auch geistige Nahrung, sie ist die Trägerin des tiefsten Idealismus.“ System der Staatslehre I. S. 164. Pictford: Germania Nr. 26, und Ferrara: Importanza S. 13.

4) Vgl. Fr. Fuoco: Saggi II. S. 3. Rau: Lehrbuch I. S. 14. Rückert: Weltgeschichte II. S. 818, während Cesar Cantù Folgendes bemerkt: Non sempre il materiale miglioramento va di pari coll' intellettuale e col morale. Storia Universale (Ed. VII.) I. S. 47 und 80, und Schloffer: Weltgeschichte für das deutsche Volk (X. Bd. S. 506), wo er darauf hinweist, daß die Zeit des höchsten Wohlstandes immer eine Zeit der Sophistik, der Sittenzerstörung u. s. w. war.

5) Sehr schön bemerkt hierüber Knies: Wer hat das und anderes nicht schon längst selbst betrachtet, seitdem die Maschinenkraft — den Menschen in seinem ewigen, aus den innersten Trieben seines göttlichen Geistes stammenden Kampfe gegen die Schranken der Zeit und des Raumes zu diesen staunenswürdigen Erfolgen verholfen hat. (Bremer Handelsblatt. 1855 Nr. 215.) „Par l'industrie l'homme doit devenir le roi de la création, le maître de l'univers avec elle au lieu d'être opprimé par la matière, l'homme la tiendra asservie à la volonté.“ Chevalier: Cours I. S. 12—13.

6) Vgl. die schöne Bemerkung bei Ambrosoli: Rapporto della Commissione incaricata della visita agl' istituti di beneficenza atti. Pap. 204, und Baumstark: Arbeitende Classe S. 45.

7) Vgl. Fichte: Ethik (1851) II. Th. 1. S. XII.

8) Lüder: Nationalindustrie I. S. 27. Wischler: Grundsätze S. 101. Uhde: Nat.-Oekonomie S. 131 ff.

### §. 35.

#### Die Gegner der ökonomischen Tendenz der Gegenwart.

Die materiellen Interessen und der Industrialismus gehörten immer in die Reihe jener Erscheinungen, deren Bedeutung und Berechtigung von Vielen mißkannt, bezweifelt, ja selbst entschieden geleugnet

wurde. Ebenso, wie in allen früheren Zeiten, gibt es auch heutzutage nicht Wenige, die theils die Verwerflichkeit des wirthschaftlichen Gütererwerbs und Betriebs in Bezug auf das staatliche und sociale Völkerverleben überhaupt nachzuweisen streben, theils die Wichtigkeit des materiellen Wohlstands auch für das geistig-ethische Leben in Zweifel ziehen, theils endlich behaupten zu können glauben, daß alle regsamere Pflege der materiellen Interessen unbedingt und nothwendigerweise für alle höheren sittlichen Zwecke und Interessen des Menschenlebens unheilvoll und gefährlich sei, somit auch gar keine irgend höhere Beachtung und specielle Würdigung von Seite der Gesellschaft verdiene! — Nach der Verschiedenheit des Standpunktes, von dem diese Gegner des Industrialismus auszugehen pflegen <sup>1)</sup>, ist zwar auch die Art und Weise der Argumentation und Beweisführung eine verschiedene, alle stimmen jedoch mehr oder minder in der Thatsache überein, daß der materielle Reichtum für das individuelle und staatliche Leben nur verderbenbringend und höchst schädlich sei, — und daß im Entwicklungsgange unserer materialistisch-ökonomischen Weltperiode das menschliche Geschlecht an Freiheit und Recht, an Sittlichkeit und Humanität, an Würde und wahrer Wohlfahrt viel mehr eingebüßt hat, als durch jene angeblich großen und segensreichen Entdeckungen und Erfindungen gewonnen wurde, welche eine schlaffe, kraftlose Generation als unübertreffliche Errungenschaften des menschlichen Geistes so übermüthig zu bewundern liebt! — Nicht klein ist insbesondere heutzutage die Zahl aller Jener, deren Gemüth bei aufmerksamer Beachtung der heutigen Verhältnisse und materiellen Bestrebungen, bei der allgemein wahrnehmbaren Ausdehnung und Herrschaft der wirthschaftlichen Interessen und Tendenzen äußerst unangenehm berührt wird <sup>2)</sup>, die in dem, nach ihrer Meinung, maßlosen Jagen nach Erwerb und Genuß, das Herannahen einer modernen Mammonsanbetungs-Periode zu sehen, die Vorboten einer allgemeinen Socialfäulniß zu finden wähnen, und die eben deshalb innerlich entrüstet über die Erscheinungen und Resultate des Zeitalters, das Sinken und die Degeneration des Menschengeschlechtes mit prophetischen Worten zu verkünden sich für berufen erachten <sup>3)</sup>.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, eine erschöpfende Entwicklung aller Behauptungen und Argumente zu liefern, welche in Betreff der vorliegenden Frage von den einzelnen Schriftstellern in verschiedenen Zeiten und Beziehungen bekannt geworden; — wir beschränken uns daher auf einige Andeutungen, in denen sich übrigens der Charakter

und das Wesen aller gegen die Industrie, deren Gefahren und Gebrechen erhobenen Anklagen und Vorwürfe in Grundzügen erkennen läßt. So behaupten: a) die Gegner der ökonomischen Zeitrichtung, daß in dieser traurigen Periode des Materialismus bereits der Geist und die ganze Aufmerksamkeit der Jugend selbst mit Hintansetzung aller sittlich-höheren Interessen, den ökonomischen, materiellen Strebungen und Zwecken zugewendet, der ausschließliche Erwerbs- und Genußtrieb derselben unbedacht eingepflanzt, die Sucht nach Geld und Vermögen immer stärker und entschiedener entwickelt, und so überhaupt auch im Kreise der nachwachsenden Generation die Einbürgerung und Ausbreitung eines alle Lebensverhältnisse vergiftenden krassen Eigennuzes, herzloser Hab- und Gewinnsucht befördert wird. — b) Behauptet man, daß großer Reichtum und materieller Wohlstand eine stete Gefahr für Sittlichkeit, Menschenwürde und Gerechtigkeit enthält, indem hiedurch zur Befriedigung niedrigster Leidenschaften, zur Bestechung und Demoralisation, zur Mißachtung aller Sittlichkeitsgebote nicht selten Veranlassung geboten ist, außerdem aber auch durch das schlaffe, materielle Genußleben der Geist von der Pflege aller höheren, geistigen, politischen und idealen Lebensgüter sehr leicht abgezogen wird<sup>4-5</sup>). — c) Ist es den Menschen, wie die Erfahrung und tausendfache Thatsachen der Geschichte beweisen, ungemein schwer, in den Sachgütern auch etwas anderes als bloße Mittel zur Befriedigung leiblich-sinnlicher Bedürfnisse zu beachten, wobei es dann in der That sehr nahe liegt, den Genuß und die Güter nicht eines edleren Zweckes wegen zu würdigen, sondern einzig und allein um ihrer selbst willen, anzustreben und hochzuschätzen<sup>6</sup>). d) Führt dieses maßlose Ueberwiegen der materiellen und wirthschaftlichen Interessen auch dahin, daß das Leben und dessen edelste Verhältnisse und Interessen immer und überall nur von ihrer ökonomischen, abschätzbaren und abwägbaren Seite betrachtet und gepflegt werden, die sittlich-höhere und ewig-bleibende Aufgabe des Menschen und der Gesellschaft hingegen kaum gewürdigt wird. Und hieraus folgt nun auch, wie die Gegner zu behaupten lieben, daß, sowie der Reichtum selbst, auch der Erwerb und der Verkehr, d. h. der Industrialismus der Völker, für die Entwicklung der Cultur und der allgemeinen Wohlfahrt als entschieden ungünstig bezeichnet werden muß, und daß all dies vorzugsweise in der Gegenwart zu beachten ist, wo das materielle Streben und Wirken der Völker alle übrigen Kreise und Thätigkeitsäußerungen der Gesellschaft in den Hintergrund gedrückt, ja unter der Wucht seiner immensen

Ausdehnung und schrankenlosen Wirksamkeit betnahe zerstört und vernichtet hat<sup>7-8)</sup>!

Anmerkungen. 1) Bald sind es namentlich Socialtheoretiker, denen die gesammte Staats- und Wirtschaftsverfassung ihrer Zeit zum Ausgangspunkte der Klagen dient, bald Geschichtschreiber, die die hohe Entwicklungstufe der Oekonomie und das damit verbundene Genußleben als eine Zeit des Materialismus und des Verfalls betrachten, bald sind es Politiker, die den regen, bewegungsvollen Industriegeist in kein rechtes System ihrer künstlichen Staatsorganisation zu zwingen vermögen, bald sind es idealistisch-gesinnte, gefühlvolle Poeten, die in der Rechentafel des Geschäftsmannes den Erzfeind aller Liebe und Herzinnigkeit verachten, bald endlich National-Oekonomen, die durch berufsmäßige Erforschung und Sondirung der Uebel und Gebrechen des socialen Güterwesens zu Ergebnissen oder Ueberzeugungen gelangen, in deren Folge sie sich in Bezug auf die Bedeutung und Wirksamkeit der Industrie einer der obigen Auffassung entgegengesetzten Ansicht zuzuwenden für ihre Aufgabe halten.

2) Vgl. Ruies: im Bremer Handelsblatt. Jahrgang 1855. Nr. 215.

3) So unter andern Götte: Vorschule der Politik pas-im. — Vgl. die Bemerkung bei Rosbach: Lebens-Elemente der Staaten (1844) S. 12.

4) Aus dem Alterthume wissen wir bezüglich Griechenlands, daß manche Theoretiker den Reichthum als entwerdend, als freiheitsgefährlich und sittenfeindlich schildern, — daß das Lob und die Anpreisung der Armuth in Griechenland und im älteren Rom allenthalb anzutreffen ist, und daß das gesammte Erwerbs- und Güterwesen nur immer in seinen Beziehungen zur staatlich-politischen Existenz, nie aber für sich und als Selbstzweck in Betracht gezogen wurde. Xenophon: Oecon. IX. 8 ff. De Republ. Athenien. I. 5. Symp. IV. 29 ff. und 2.

5) Cicero bemerkt in seiner De Republica I. 34: „Nec ulla deformior species est civitatis, quam illa in qua opulentissimi optimi putantur.“ Tugend, heißt es irgendwo im Schuking der Chinesen, herrscht selten unter reichen Menschen, und der Reiche geht nicht ein ins Himmelsreich, lesen wir in der heiligen Schrift. Bacon betrachtet das materielle Vermögen und den Reichthum nur als Mittel, und sagt: „Der Reichthum verhalte sich zur Tugend wie das Gepäck zum Heere.“ Morus, der bekannte Socialtheoretiker, stellt in seiner Utopia (1555 Bd. S. 117 und 115) das nützliche Eisen höher als Gold, und in seinem Idealstaate wird Gold und Silber so verachtet, daß selbst Nachtgeschirre daraus gemacht werden. — Walter Raleigh erkennt die hohe Bedeutung der Edelmetalle, setzt aber (Discovery of Guiana. Vorwort) hinzu, daß das indische Gold alle Völker Europa's beunruhigt, gefährdet, es kauft ihre Einküfte, kriecht in die Rathversammlung, fesselt die Geseßlichkeit und Freiheit u. dgl. — Jüngstens behauptete Whately (Lectures on pol. Econ. 1855 S. 32—34), daß der Nationalreichthum nie eine sittengefährliche Wirkung habe, sondern dies nur vom persönlichen, individuellen Vermögen gesagt werden könne.

6) Petronius (Satyr.) bemerkt hierüber im Alterthum, daß ein formloser Klumpen Gold höher geachtet wird, als die schönsten Werke und Schöpfungen eines

Phidias und Apelles. Ueber den Golddurst der Völker im 15.—16. Jahrhundert vgl. den Artikel: Canalisirung des Isthmus von Suez l. c.

7) Die Angriffe der Socialisten und Communisten auf das Geld sind allbekannt; eine nähere Erörterung können wir somit hier füglich übergehen.

8) Schon Schiller klagte (Briefe über ästh. Erziehung): „Der Nutzen ist das große Idol der Zeit, dem alle Kräfte fröhnen und alle Talente huldigen.“ Vgl. noch die Bemerkung bei Weizel: Geschichte der Staatswissenschaften S. 111.

### §. 36.

Bezüglich der verderblichen und gemeinschädlichen Wirkungen des Industrialismus in der Gegenwart und in allen früheren Zeiten, fahren die Vertreter dieser Ansicht in ihren Argumentationen folgendermaßen fort: a) Behaupten dieselben, daß sich das Alterthum in ihrer staatlichen Organisation, wobei die auf die materielle Arbeit und Beschäftigungsweise gewiesenen Volksklassen unter die mindest geachteten gerechnet wurden <sup>1)</sup>, von der richtigen Ansicht leiten ließ, daß die materiellen Interessen und Sorgen von der Pflege höherer, sittlicher Lebensgüter abziehen, also auch den Geist und die Würde des Menschen nothwendigerweise erniedrigen. b) Daß zufolge der großen ökonomischen Umwälzung der modernen Socialordnung ein heilloser Bruch zwischen Menschen und Menschen, Bürger und Bürger herbeigeführt wurde, dessen traurige Folgen einerseits in der Umgestaltung und Zerstörung des früheren, auf Liebe Vertrauen Treue und Ergebenheit gegründeten Verhältnisses der socialen Stände zu einander, andererseits aber in der immer größeren und gefahrdrohenderen Ausdehnung gegenseitiger Anfeindung, Verachtung, des Neides und der Selbstsucht, des Betrugs und der Bedrückung Einzelner und ganzer Volksklassen zu Tage tritt <sup>2)</sup>. c) Ist es eine unleugbare Thatsache, daß durch die moderne Entwicklung der Industrie der Einzelne, besonders aber der Arbeiter aus dem Verbande, in welchem er wenigstens Sicherung seiner Existenz hatte, herausgerissen <sup>3)</sup>, und den Schwankungen der modernen Wirthschaftsbewegung zur Beute wurde; und daß überhaupt an die Stelle der früheren, friedlichen Harmonie ein bitterer Kampf zwischen Arm und Reich, Hoch und Nieder, Arbeit und Capital getreten, dessen verderbliche Wirkungen in der allgemeinen Anarchie und Desorganisation der socialen Kräfte und Strebungen bemerkbar sind <sup>4)</sup>. d) Hat der Materialismus und Industrialismus die ursprüngliche Gesundheit, Kraft und Tüchtigkeit des Volks- und Bürgerlebens zerstört, einem entnervenden Sinnengenuss in allen Classen und Ständen Eingang verschafft, das allgemeine Jagen und Haschen nach



Behaglichkeit und Comfort veranlaßt, und an die Stelle regen, thatkräftigen, gemeinnütigen und sittlichen Wirkens und Strebens die feige, selbstsüchtige Thatlosigkeit des materiellen Erwerbs- und Verkehrslebens gesetzt. e) Behaupten die Gegner der industriellen Zeitendenz, daß die Menschheit und die Einzelnen durch die großartige Entwicklung unserer Wirthschaftsverhältnisse an wahrer Wohlfahrt, Zufriedenheit und Glückseligkeit nicht nur nichts gewonnen<sup>5)</sup>, sondern im Gegentheil, in Folge der riesigen Ausdehnung des Maschinenwesens<sup>6)</sup>, der immer fesselloser waltenden, freien Concurrrenz<sup>7)</sup>, der drückenden Geldwirthschaft<sup>8)</sup> und Großproduction, einerseits alle wahre Selbstständigkeit und Annehmlichkeit des Lebens eingebüßt, einer auf gegenseitige Vernichtung abzielenden, anarchischen Reibung der Kräfte und Leidenschaften zum Opfer gefallen, zu sklavischen Werkzeugen der Productionshebel geworden, — und andererseits durch die ungleiche Vertheilung der socialen Reichthümer, durch die stete Vergrößerung des Mißverhältnisses zwischen Bedürfnis und Befriedigung, zwischen Arbeit und Genuß, — die Entstehung einer Massenarmuth befördert wurde, wie wir in der ganzen Geschichte des Menschengeschlechtes nichts Aehnliches oder Traurigeres aufzuweisen vermögen<sup>9)</sup>. f) Liegt eines der Hauptmerkmale unserer materialistischen, alle höheren Lebensgüter gefährdenden Zeitrichtung auch darin, daß heutzutage sich im Gebiete der Wissenschaften diejenige Zweige einer besonderen Achtung und Würdigung erfreuen, welche das Verständniß und die Nutzbarmachung der Materie und deren Elemente zu vermitteln streben, während alle jene Wissensgebiete, deren Zweck und Aufgabe sich auf die höheren, moralisch-politischen Probleme des Volks- und Menschenlebens bezieht, gänzlich bei Seite gesetzt, oder gar mißachtet werden. g) Daß das maßlose Ueberwiegen der ökonomischen Interessen sich bereits selbst in der die Geschicke der Völker lenkenden politischen Verwaltung und Diplomatie zur entschiedenen Geltung erhoben und bewirkt hat, daß alle Thätigkeit und Sorge der Staatsgewalten nur auf die Wahrung und Förderung der materiellen Interessen gerichtet ist, alles sonstige, edlere Streben aber kaum einer Beachtung gewürdigt wird. h) Ist die nothwendige Folge dieser Verhältnisse die das gesammte nationale und individuelle Leben durchbringende und vergiftende maßlose Geldgier, die alle socialen Bande in ihrer Wurzel zernagende Habsucht, Eigennützigkeit, deren fürchterliche Wirkungen in der krassen Materialisirung aller ethisch-höheren Menschengüter (Poesie, Künste u.), in der kalten, prosaisch-realistischen Weltanschauung, sowie auch in der allgemei-



nen Käuflichkeit zu Tage tritt, welche letztere als unverflegliche Quelle aller Sittenlosigkeit und moralischer Erniedrigung mit Recht betrachtet werden kann<sup>10)</sup>. 1) Auch ist es ein unverzeihlicher Irrthum, sich dem Wahne hinzugeben, daß materielle Cultur und hohe, wirtschaftliche Entwicklungsstufe Merkmal und Ergebnis allgemeiner Culturblüte des Völklerlebens sei, indem gerade alle Geschichte und Erfahrung das Gegentheil beweist, somit aller Eurus und materielle Genußsucht, alle ökonomische und industrielle Größe nur Symptom und Vorbote socialer und staatlicher Fäulnis zu sein pflegt<sup>11)</sup>. — Sind alle diese Thatsachen (setzen dieselben hinzu) nicht lautredende Beweise dafür, daß unsere gesammte Socialordnung einer totalen Umgestaltung entgegengeht!? ja, daß uns ein allgemeiner sittlicher, socialer und staatlicher Einsturz bedroht?! Sind dies nicht unwiderlegbare Zeugnisse und Merkmale dafür, daß unsere Zeit an einem fürchterlichen Abgrunde steht? Sehen wir nicht, daß die Menschheit in ihr Greifenalter getreten, welches bei ganzen Völkern ebenso wie bei Einzelnen sich in der maßlosen Gier und Vergötterung des Geldes manifestirt<sup>12)</sup>, während alles andere ideale und edlere Interesse in den Hintergrund tritt? Stehen wir mit unserer materialistischen und utilitarischen Zeitcultur nicht am Vorabende einer Katastrophe, die um so niederschmetternder werden muß, je tiefer jene Stufe sittlicher und socialer Verwesung ist, auf welche wir bereits herabgesunken<sup>13—14)</sup>.

Anmerkungen. 1) Im alten Indien, Egypten, China, ebenso wie in Rom und Griechenland u. s. w. nimmt der die wirtschaftlichen Angelegenheiten besorgende Berufsstand überall die letzten und untersten Rangstufen der socialen Hierarchie ein, wie dies einigermaßen selbst in den neueren Zeiten noch bemerkbar ist.

2) Manches hierüber im Engel'schen Buche über die arbeitenden Classen und in dem Aufsatze desselben in den deutsch-französischen Jahrbüchern (1844) S. 86 ff.

3) Vgl. Baader: Sämmtliche Werke. Bd. VI. S. 132. Rosbach: Vier Bücher. S. 299. Marlo: System der Weltökonomie I. S. 118.

4) Vgl. die Bemerkung Bluntschli's: Allgemeines Staatsrecht S. 94. Kürtz: Weltgeschichte II. S. 831, und Considérant's: Destinée sociale I. S. 302. Tiberghien's Aufsatz in der Libre recherche 1856 I. S. 20.

5) Stuart Mill sagt: „Es ist sehr fraglich, ob bis jetzt alle unsere mechanischen Erfindungen die Tagesmühe auch nur irgend eines menschlichen Wesens erleichtert haben.“ (Principles D. A. II. S. 229.) Manches hierauf Bezügliches bei Huber: im Staatswörterbuch. Bd. I. S. 279—310.

6) Rosegarten (National-Ökonomie S. 118) bemerkt, „daß es ein Glück sei, daß ein großer Theil der Menschen vor dem Verfinken in thierische Nothheit

dadurch bewahrt wird, daß die Natur der Einführung des Maschinenwesens hier und da Hindernisse entgegensetzt.“

7) Als mehr oder minder entschiedene Gegner des Maschinenwesens und der freien Concurrenz sind einerseits die Socialisten und andererseits die Nationalökonomien, welche einer vorwiegend Anti-Smith'schen Richtung huldigen (also St. Chamaus, Lemontey, Sismondi, A. Müller, Demetznoblet, Buret, Fichte, Botz-raymond, Schmitthenner, Kosgarten, Eisenhart und viele Andere) bemerkenswerth. Von den Philosophen hegen die gleiche Ueberzeugung Fr. Stahl, Lamennais Leroux und die Krauseianer, letztere jedoch mit entschiedener Hinweisung auf die Bedeutung und Nothwendigkeit einer freiheitlich und organisch gebildeten Association. Bezüglich dieser letzteren vgl. die schöne Entwicklung Tejada's: in dem *voto particular, y discursos sobre el diezmo y sobre la propiedad* 1840. S. 51. Gegen die üblen Folgen der fessellosen Concurrenz bereits Hesiod: in seinen *Oper. et dies.*

8) „Geld o Zeit! das ist deine Kraft, das ist deine Intelligenz, deine Lu-gend, Geld dein Hebel, das Geld muß in dir herrschen,“ ruft Götte aus. Ueber die Schattenseiten der Geldwirtschaft und Geldherrschaft ereifern sich in maßlosen Vorwürfen A. Müller: (*Theorie des Geldes. Elemente der Staatskunst u. f. w.*) J. J. Wagner: (in seinem Staate), die Socialisten und neuerdings Kos-garten o. c.

9) Soden sagt: „Alle Länder bilden jetzt ein großes Arbeitshaus, in welchem viele Beschäftigte von wenigen Reichen durch kümmerliches Almosen erhalten werden.“ Vgl. noch Schloffer: *Weltgeschichte* X. S. 405.

10) Der berühmte Historiker Leo klagt den Handel und die Betriebsamkeit an, den Aberglauben der Menschen an irdisches Glück hervorgerufen zu haben und spricht sehr oft von der „Canaille der materiellen Interessen.“ — Eine donnernde Philippika gegen den Industrialismus unserer Zeit hat auch der berühmte Pater Ventura unlängst in seinen Fastenpredigten geschrieben, mit denen er die Corruption und den Luxus der frauzösischen Gesellschaft übrigens nicht ganz mit Unrecht geißelt.

11) Auch der weitsehende Bacon weist in seinen *Sermones fideles* Cap. 56 darauf hin, daß in sinkenden Staaten Gewerbleiß und Handel zu blühen pflegt. Vgl. noch *Sermones* 28—34, und Davenant: *Works* II. S. 275.

12) Mehrfach hervorgehoben von Götte; während Thukydides's Bemerkung: „*τὸ γὰρ φιλότιμον ἀγῆρων μόνον, καὶ οὐκ ἐν τῷ ἀρχαίῳ τῆς ἡλικίας. τὸ κερδαίνειν, ὅσπερ τινὲς φασί, μᾶλλον τέρπει, ἀλλὰ τὸ τιμᾶσαι.*“ (*De bello Peloponnes* II. Buch 44) als schönes Gegengewicht gelten kann.

13) Schloffer spricht auch von einer unfreien schlaffen Generation der Gegenwart (*Geschichte* des 18. Jahrhunderts. Ed. 4. Bd. I. Vorrede VIII), wie er denn überhaupt kein Freund der heutigen ökonomischen Cultur und Tendenz zu sein scheint. — Aehnlich eifert gegen den Industrialismus Schloffer's geistvoller Schüler Kortüm in seiner jüngst veröffentlichten *Geschichte Griechenlands* (1854), wo er sagt: „Die riesige Gewerbekraft, wodurch der Geist geteetet wird, der Leib regiert und die materiellen Interessen herrschen“ (Bd. I. Vorwort 2 und Bd. III. Nachwort),

und über Alexander den Großen: „Das Reich der materiellen Interessen sollte der Kitt der neuen Welt werden, zertretene Völker für die Einbüße der Unabhängigkeit entschädigen.“ (Bd. II. S. 356 ff.) Aehnlich Dittmar: Weltgeschichte vor und nach Christus. Bd. IV. Abth. 2. S. 860 und 1148.

14) Die Degeneration und den Verfall des Menschengeschlechts pflügt auch Bollgraff in seinen bekannten Schriften mehrmals hervorzuheben, während manch' nicht ganz gegründete Vorwürfe gegen den sogenannten Materialismus unserer Gegenwart der gleichnamige Artikel in der deutschen Vierteljahresschrift 1855 Heft 4 enthält.

### §. 37.

#### Prüfung dieser Ansichten.

Die vielseitig Gefahr bringenden Wirkungen eines maßlosen Ueberwiegens der materiellen Interessen und Strebungen, sowie auch die vielfach düsteren Schattenseiten und Flecken des Industrialismus überhaupt und der wirthschaftlichen Socialverfassung unserer Tage insbesondere, wegzuleugnen oder in Abrede zu stellen, wäre nur arge Verblendung, deren Größe und Gefährlichkeit nicht genug entschieden hervorgehoben und anerkannt werden kann! — Geschichte und Erfahrung führen gleich = allgemein zur Ueberzeugung, welch' große tiefgreifende sittliche Gefahren mit einer Lebensrichtung im Bunde stehen, deren ganzes Streben und ganze Thätigkeit nur auf die Gewinnung und den sinnlichen Genuß materieller Güter abzielt, deren einziges und ausschließliches Idol nur der Mammon und der Luxus bildet, während alles Uebrige, Höhere und Edlere kaum beachtet wird <sup>1)</sup>. Unleugbar ist das ungezügelte Streben und Haschen nach materiellem Reichthum bloß jeinetwegen, ohne Rücksicht auf die durch denselben zu befriedigenden ethischen Bedürfnisse, von manch' traurigen, abscheuerregenden Folgen begleitet <sup>2)</sup>; unleugbar führt eine maßlose und alle übrigen Lebenssphären des Menschen und der Gesellschaft überragende Entwicklung des materiellen Güterwesens zu Ergebnissen, die nicht selten das gesammte Dasein der Völker vergiften, und an die Stelle der Liebe und Harmonie nur Herzlosigkeit und schmutzigen Egoismus setzen. Auch ist der verderbliche Einfluß dieser exclusiv materialistischen Tendenz in allen jenen Zeiten und Ländern bemerkbar, wo der erschlaffende Sinnengenuss die Energie und die Thatkraft des Volkes gelähmt, die Liebe zum Vaterlande und zum Gemeinwesen geschwächt, den Gemein Sinn und Bürgermuth untergraben, ja selbst zur Zerstörung und Lockerung aller socialen und politischen Bande der Gesellschaft Veranlassung geboten <sup>3)</sup>. — Nicht

zu übersehen ist ferner die Größe und der gefährliche Grad jener ökonomischen und socialen Uebel und Mißstände, die in der heutigen Industrialverfassung der gebildeten Völker hervortreten und in Folge der hie und da unleugbar großen Vermögensungleichheit, der schrankenlos waltenden Concurrnz, des Maschinenbetriebs, der Uebervölkerung einzelner Kreise u. s. w., die individualen und sociellen, die ethischen und politischen Lebensgüter der Menschen gefährden \*). — Die Einbuße an individueller Selbstständigkeit und Freiheit, die Lockerung der Familienbande, die unleugbar riesigen Fortschritte der Technik, die jedoch nicht immer auch als Fortschritte des moralisch-socialen Lebens bezeichnet werden können, die hie und da bemerkbare Kluft zwischen Hoch und Nieder, Reich und Arm, endlich die mit der Umwandlung der bestehenden Erwerbs- und Verkehrsordnung nothwendigerweise verbundenen Unzukömmlichkeiten und Uebel sind Erscheinungen, die mit der modernen Wirthschaftsentwicklung der Völker in unleugbarem Zusammenhange stehen und als um so bedenklicher beachtet werden müssen, je unabweisbarer sich uns die Ueberzeugung aufdringt, daß diese mächtig angeregte ökonomische Bewegung der neuen Zeit ihr Ziel oder ihren Ruhepunkt bei weitem noch nicht erreicht, sondern in rastlosem Fortschreiten begriffen ist, somit täglich ja stündlich Erscheinungen und Uebel hervorzurufen vermag, deren gesellschaftsfeindliche und die höheren Interessen des Menschenbaseins gefährdende Wirkungen scharf in's Auge zu fassen, durch Herbeischaffung der Gegenmittel und stete Sorge für Heilung der geschlagenen Wunden, gerade eine Hauptaufgabe des Zeitalters bildet.

Anmerkungen. 1) Wer würde beispielsweise verkennen, welch' traurige Rolle das Vorherrschen der materiellen Interessen und die sinnliche Genußsucht, der Egoismus und Epicuräismus in der Verfallsperiode Judäas, Babylons, Griechenlands, — in der Zeit des sinkenden Römerthums, in Italien am Ende des Mittelalters und in Frankreich am Vorabende seiner großen Staatsumwälzung gespielt, und in welch' hohem Maße hiedurch die sociale und politische Auflösung des Gesellschaftskörpers beschleunigt wurde. Vgl. unter anderen die Stellen bei Schloffer: *Univ. Uebersicht der Geschichte der alten Welt* I. 1. S. 118. II. 1. S. 135. 177. II. 2. S. 465. 481. III. 1. S. 1. 157. *Weltgeschichte* X. S. 506. XI. S. 1. *Duncker: Geschichte des Alterthums* I. S. 242. 322. 396. 423. 435. 586. *Bd. II.* S. 650. *III. Bd.* S. 453. *Rommsen: Römische Geschichte* I. (Ed. 1) S. 171. 173. 311., und *III.* S. 14. 490. *Bunsen: Gott in der Geschichte* I. S. 408. *Rückert: Weltgeschichte* I. S. 177 ff. *Ferguson: Civil society.* Book V—VI. *Grote: History of Greece* VI. S. 382 und passim.

2) Mit Recht bemerkt hierüber Schützenberger *Lois de l'ordre social* (1849) I. S. 85: „L'anarchie morale est l'effet inévitable du culte exclusif

des jouissances matérielles,“ und Louis Blanc: Histoire de la Révolution française (1847) I. S. 270—271: „L'ardeur du gain perd les empires, elle accoutume aux petites pensées, elle agite et remplit les coeurs, sans les élargir, elle abaisse les caractères.“

3) O urbem venalem, und Ἀφιλοζρηματία Σπάρταν ὀλεῖ ἄλλο δὲ οὐδέν. Außer den in der Note 1. angeführten Stellen sind in dieser Beziehung noch zu vergleichen Jesaias: Cap. 22. v. 13. Buch der Weisheit Cap. 2. v. 5—7. Paulus: Corinth. 1. 15, 32. St. Augustin: De civitate Dei. Lib. 1. Cap. 30 Ende. Thukydides I. 8. Plato: De republ. VIII. Pindar: Isthm. II. 10. Sallustius: Catil. 5. Jugurtha 39. Plutarch: Lysander c. 17. Alcibiades c. 39. Tacitus: De morib. Germanorum. C. 44. Agricola 21. — Gute Bemerkung bei Condillac: Le commerce et le gouvernement (1776) II. 18.

4) Was Hettner in Bezug auf den Smithianismus bemerkt, ist auch hier anwendbar: „Der Mensch gilt nur so weit, als er nützlich ist; er ist nur eine wirthschaftliche Kraft, und nicht ein in sich selbstberechtigtes Wesen.“ Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts. Bd. I. (1856) S. 376. Vgl. noch Mosher in der Brodthaus'schen Gegenwart X. S. 710 ff.

### §. 38.

Das Ideal der Pflege materieller Interessen wäre dasjenige, wo der gerecht und ohne sittlichem Schaden erworbene Güterbesitz nur zur Befriedigung wahrhaft menschenwürdiger, gerechter und edler Bedürfnisse benützt würde, hiezu aber vollkommen hinreichend wäre, außerdem aber auch das Interesse der Gesamtheit <sup>1)</sup> und der Nebenmenschen stets berücksichtigt würde. — Ohne uns daher dem Glauben hinzugeben, als wäre dieses Ideal menschlicher Vernunft in der Gesellschaft und in der Geschichte bereits realisiert, ohne uns einer unbedingten Rechtfertigung, ja Bewunderung aller unserer ökonomischen Zustände und Verhältnisse zu unterziehen, ohne zu verkennen, daß die Hochstufen nationaler und wirthschaftlicher Kultur schon zufolge der Natur der Dinge mit manch betrübenden Erscheinungen verbunden zu sein pflegen, glauben wir doch bezüglich der oben erörterten Vorwürfe der Gegner des Industrialismus im Hinblick auf die im §. 30—34 gegebenen Ausführungen Nachstehendes bemerken zu können: Vor Allem ist es eine durch Geschichte und Erfahrung satzhaft erwiesene Thatsache, daß alle jene Mängel und Uebelstände, welche mit der Pflege ökonomischer Interessen hie und da zu Tage treten, nicht allein und ausschließlich oder wenigstens nicht in dem Maße, wie Manche behaupten, dem Industrialismus zugeschrieben werden können, sondern in der Regel als Folge und Ergebnis auch anderer

das Volksleben gleichzeitig beherrschender und vergiftender Momente und Factoren betrachtet werden müssen <sup>2)</sup>. Fehlerhafte social-politische Einrichtungen, Ausbreitung irrthümlicher, den Gesetzen der Moral und der Religion entgegengesetzter socialer Ideen und Ueberzeugungen, Erschütterungen des sittlichen und rechtlichen Gemeingefühls durch sociale und politische Umwälzungen und Krisen, bedeutender Einfluß und große Verbreitung frivoler, alles Heilige und Erhabene verhöhnender Literaturerzeugnisse, sittliche Erschlaffung der Nation, endlich erschütternde Nationalunglücksfälle können hiebei von entscheidender Wirkung sein <sup>3)</sup>, während bei normaler, organischer Entwicklung des Volkslebens gerade in der Pflege materieller Interessen der staatliche und gesellschaftliche Fortschritt, die ethische und geistige Cultur ihren mächtigsten Bundesgenossen besitzt <sup>4)</sup>. — Nicht die materiellen Güter und der Reichthum an sich, sondern der Mißbrauch, die sittengefährdende Verwendung desselben können und werden also in Zeiten, wo der Socialkörper bereits von der moralischen Fäulniß angegriffen ist, alle jene Vorwürfe und Anklagen bestätigen <sup>5)</sup>, die gegen den Industrialismus und Dekonomismus überhaupt erhoben werden, mit denen Viele so leicht und unbekümmert um die Thatfachen, über die Pflege der materiellen Interessen unbedingt den Stab zu brechen pflegen.

Bezüglich der betrübenden Folgen und Wirkungen der Erwerbs- und Verkehrsverfassung der neuesten Zeit ist es unbedingt anzuerkennen, daß diese letzteren, abgesehen davon, daß in sehr vielen Fällen alle Schäden und Uebel nicht der Industrie als solcher, sondern der fehlerhaften Betriebsmethode zugeschrieben werden müssen, einerseits nur in kleinen Kreisen, nur in localer Begrenzung vorkommen, und andererseits im Vergleiche mit jenen großen, segensreichen und wohlthätigen Resultaten, mit denen die moderne Weltindustrie das menschliche Geschlecht in sittlicher und socialer Beziehung so unendlich gehoben, — kaum in Anschlag gebracht werden können. Der unbefangene vorurtheilslose Beobachter im Gebiete des socialen und wirthschaftlichen Völkerlebens wird sich nothwendigerweise zur Ueberzeugung hingeleitet fühlen, daß es mit unseren wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen trotz Pauperismus und Proletariat, trotz Maschinenwesen und Geldwirthschaft, trotz des freien Erwerbs und Verkehrs dennoch bei weitem nicht so schlimm stehe, wie die Romantiker der gegnerischen Richtung sich selbst glauben machen und im Bewußtsein innerster Berechtigung diesen Glauben auch Anderen beizubringen streben. — Aus allen diesen maßlosen Angriffen und Klagen geht erst ganz klar

hervor, wie vielseitig man sich selbst heutzutage noch täuscht über die weltgeschichtliche Aufgabe und Bedeutung aller jener großen Hebel, die, wie die Arbeitstheilung und die Maschine, die Fabrik und der freie Wettbewerb, der Credit und die Verkehrsmittel, der gesammten wirthschaftlichen und staatlichen Entwicklung der neuen Zeit zur Grundlage dienen, und alle geistige und ethische, materielle und physische Cultur und Verbesserung der Völker fördern und stützen. — Nicht schwer wird es in der That sein einzusehen, in welch' hohem Maße diese Träger der modernen Industriebewegung sich für die Entwicklung und das Gedeihen der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt als vortheilhaft erweisen, und wie sie alle jene kleinen Leiden und Uebel, die durch dieselben hie und da verursacht werden, hundertfach, ja tausendfach aufwiegen und heilen, indem sie in der Regel aus sich selbst zugleich das Mittel und den Factor dieser Heilung gebären. — Nur das vergrößernde Brillenglas der Pessimisten, das obendrein mit allerlei Parteisfarben übertüncht zu sein pflegt, sieht und bemerkt auf dem Grunde der ökonomischen Zeitbewegung und Strömung Dinge, die das sociale Gebäude ihrer Ansicht nach mit Einsturz bedrohen, während das freie unbeirrte Auge des unbefangenen Forschers in den Verhältnissen und Thatfachen das sieht, was sie eigentlich sind, d. h. die natürlichen nothwendigen Entwicklungs- und Daseinsformen eines im ununterbrochenen Fortschritte begriffenen, sich von Stufe zu Stufe erhebenden, und immer neue und neue Bildungen hervorrufenden Menschheitslebens. — Von den einzelnen, hie und da wahrgenommenen Mißständen eine Folgerung auf das Ganze und Große zu ziehen, wäre mit demjenigen Verfahren zu vergleichen, wo irgend Jemand den Gesundheitszustand eines ganzen Volkes in den Spitälern und Krankenhäusern, die Moralität und Eigenthumsicherheit in den Gefängnissen, die Bildung und geistige Cultur in einzelnen, allenfalls schlecht eingerichteten Elementarschulen beobachten wollte.

Anmerkungen. 1) Hierüber spricht Xenophon mehrfach in seinen bereits angeführten Schriften. So sagt er: „Der Glücklichsie ist derjenige, welcher das Meiste gerecht erworben hat und schön verwendet.“ *Dekon.* I. 8 ff. *Cyropäd.* VIII. 2, 23. — Die schöne Stelle bei *Thukydides* (*De bello pelop.* II. 40) ist zur Charakteristik des Blütenalters von Griechenland von Bedeutung. „Wir lieben das Schöne (sagt *Perikles*) ohne Verschwendung, üben die Wissenschaft ohne Verweichlichung, den Reichtum gebrauchen wir als Mittel zu Thaten und was die Armuth betrifft, so ist nicht sie einzugehen für Jemanden ein Schimpf, sondern ein weit größerer ihr durch die Thätigkeit nicht zu entgehen“ u. s. w. Vgl. noch *Ferguson*:

o. c. VI. chap. 5. (D. Aus. 1768 S. 406 ff.) und Schöffler: Univ. Uebersicht I. 2. S. 39 ff.

2) Roscher bemerkt (Grundlagen S. 34): In übercultivirten und sinkenden Zeitaltern pflegt sich eine bewußte Ueberschätzung der materiellen Interessen breit zu machen u. s. w. Vgl. noch desselben Erörterung über den Luxus. Grundlagen S. 433 — 460.

3) Vgl. die Stelle bei Jesaias: 22. 13. 56. 12., und Thukydides: De bello peloponnes. II. 53.

4) Hierbei ist es zu beachten, daß selbst der Heiland den irdischen Besitz an sich nicht verworfen hat, sondern vorzugsweise darnach strebte, die Christen mögen dem Gelde und der irdischen Habe keine maßlose Bedeutung beilegen, wie dies näher Clemens Alexandrinus in der Abhandlung: *τὸς ὁ σωζόμενος ὁ πλοῦσιος* nachzuweisen trachtet. Salomon sagt in seinen „Sprüchen“ (Cap. 22. V. 4): „Die Früchte eines ehrbaren Wandels sind Furcht des Herrn, Reichthum, Ehre“ u. s. f.

5) Schon Sebastian Frank, der berühmte Repräsentant des Reformationszeitalters, sagt: „Der mäßige Gebrauch der Erdengüter ist nicht verwehrt, zuviel ist aber Gift und Tod. Die Schuld des Uebels liegt in unseren unerfülllichen Begierden, und die Sonne ist darum, weil sie viele anbeten, nicht böse, das Gold nicht darum arg, daß viele darob Diebe werden, die Blume darum nicht Gift, weil die Spinne daraus Gift saugt, dem Reinen sind alle Dinge rein.“ Vgl. Hagen: Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse u. s. w. Bd. III. (1844) S. 317—319. Jüngstens bemerkte Duncley etwas Aehnliches (Charter of Nations S. 360, 361): „It is not wealth but the abuse of its and chiefly those abuses, which spring from the mode, in which it is acquired, that causes the evils.“ Auch J. J. Rousseau (Emile S. 1): „Tout est bien sortant des mains de l'auteur des choses, tout dégenere entre les mains de l'homme!“

### §. 39.

Nur ungerecht und unbegründet können wir ferner alle jene bitteren Vorwürfe nennen, mit welchen Manche die obenerwähnten Hebel unserer ökonomischen Socialordnung überhäufen, wenn man beachtet, daß eben diese es waren, welche als nothwendige Glieder in der Culturentwicklung der Völker auf die Gestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Zustände, insbesondere aber auf die Lage und die Stellung der arbeitenden Classen einen entschiedenen, und man kann füglich hinzusetzen, auch wohlthätigen Einfluß ausgeübt<sup>1)</sup>. Die Maschinen und die großen Entdeckungen, die Verkehrsinstrumente und die Befreiung der Arbeit sind es namentlich gewesen, welche die sociale und politische Hebung, ja Emancipation der untersten Bevölkerungsschichten ermöglicht, dem Geist und dem Körper des Arbeiters durch Erleichterung seiner schweren Bürde eine freiere Entwicklung gewährt, die Achtung der



Menschenwürde in jedem Gliede der Gesellschaft thätig gefördert, Selbstbewußtsein und Selbsterkenntniß geweckt, und überhaupt zur Einbürgerung sittlich-tüchtiger Grundsätze, zur allseitigen Entfaltung aller Fähigkeiten, zur Anerkennung des hohen Werthes der Zeit, der Geschicklichkeit, und zur gedeihlichen Entwicklung aller socialen und wirthschaftlichen Tugenden mächtig beigetragen haben. — Hiedurch werden wir heutzutage in die Lage versetzt, den unteren Classen alle jene geistigen und materiellen Mittel und Bedingungen zu verschaffen, ohne denen dieselben an der Verbesserung ihrer allgemeinen Lage unmöglich mitzuarbeiten im Stande wären; hiedurch wird jeder noch so einfache und unbedeutende Arbeiter in die Mitte eines seine Wohlfahrt thätig fördernden Organismus gestellt und bewirkt, daß er heutzutage nicht mehr darauf gewiesen ist, in thierischem Hinbrüten und geistiger Verwahrlosung ein elendes Dasein hinzuschleppen, sondern daß er in der steten Erweiterung seines Horizonts und in immer klarerer Selbsterkenntniß seiner Menschenwürde und Bestimmung die Einsicht erlangt, daß er ein selbstberechtigtes Wesen und Glied einer großen nationalen Gemeinschaft, ein Theil der sittlichen Weltordnung ist, und durch seine Hände und durch seinen Geist an dem Riesenbau der Geschichte mitarbeitet.

Was die übrigen Vorwürfe betrifft, die gegen die industrielle und materielle Tendenz der Gegenwart vorzugsweise erhoben werden, — ist es wol zu erwägen, daß unsere Zeit bei weitem nicht so ganz und gar materialistisch ist<sup>2)</sup>, als dies Manche behaupten, sondern auch eine entschiedene, allgemein wahrnehmbare Hinneigung und Tendenz zu allen jenen Lebensgütern und Interessen bekundet, die wir als die vorzugsweise edleren und höheren betrachten. Oder stehen wir in Hinsicht der allgemeinen Bildung, Einsicht, Kenntniß und Aufklärung nicht auf der höchsten Stufe, die bis jetzt das Menschengeschlecht überhaupt erreicht?! Bildet nicht heutzutage Wissen und Erkennen Gemeingut von Tausenden, ja Millionen, die noch vor hundert Jahren in tiefster Ignoranz und Unkenntniß gelebt?! Schätzen und ehren wir nicht Alles, was das menschliche Gemüth erfreut, den Geist erhebt, das Gefühl veredelt?! Ist die Pflege der Kunst, der Wissenschaft je auf einer höheren, vollendeteren Stufe gestanden, oder haben diese sich je einer größeren, unbedingteren Anerkennung und Würdigung erfreut!? Regt sich nicht in der Brust der Völker der Wunsch nach socialen und staatlichen Einrichtungen, die eine allseitige Entwicklung und Anwendung der menschlichen Kräfte und Fähigkeiten verbürgen, ermöglichen sollen!? Hat in neuester

Zeit die Selbstsucht und der Egoismus auf Kosten besserer Gefühle und zum Schaden höherer Interessen zugenommen?! Kann man nicht im Gegentheil behaupten, daß gerade in unseren Tagen Sittlichkeit, Bürgerfönn, Gemeingeföhl und Humanität die gröÖsten und entscheidendsten Siege ersochten und Resultate herbeigeföhrt, denen aus der ganzen Geschichte der Welt nichts Aehnliches an die Seite gesetzt werden kann! \*) —

Nie hat es noch in der That eine Zeit gegeben, in der, so wie in unserer Gegenwart, die sittlichen und socialen Aufgaben klarer begriffen, bewußter angestrebt, und mit großartigeren Mitteln verwirklicht worden wären. Keine, wo der Menschengest in seinen Rechten und Schöpfungen, die Menschenwürde in ihrer ewigen Selbstberechtigung mehr und allseitiger anerkannt gewesen wäre! Keine, wo das ethische und materielle Leben, die sittlich-geistige und die sinnlich-physische Cultur in innigerer Verbindung und wohlthätigerer Wechselbeziehung gestanden, als eben in der Gegenwart! Nur wahnvolle Verblendung kann man es nennen, wenn man verkennet, daß eben unsere Zeit es ist, in deren tiefstem SchooÖe einer der gröÖsten, segensbringendsten ProceÖe der Menschengeschichte gähret, und dessen Ergebniß nur der Sieg der Gerechtigkeit und Humanität, der allgemeinen Bildung und Wohlfahrt sein kann!

Anmerkungen. 1) Vieles hierauf Bezügliche bei Sildebrand: Rationalökonomie S. 227 ff. Leplay: Les ouvriers européens, études sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières de l'Europe 1855 passim. Roscher: Die große und kleine Industrie in der Brockhaus'schen Gegenwart. Bd. X. S. 688—739. Rosbach: Vier Bücher S. 282—424. Huber's berühmte Reisebriefe 1855, so wie auch in Dieterici's angef. Abh.

2) Dies erkennt jüngstens auch mein genialer Landsmann B. J. Eötvös in seinem „Herrschende Ideen des neunzehnten Jahrhunderts“ (Orig.) I. Vorwort. Kößler: System der Staatslehre I. Vorwort IX. XIII. Vorländer: o. c. S. 606—607. Dunoyer: an den citirten Stellen und viele Andere.

3) Hierüber ausführlicher tiefer unten.

## S. 40.

### Schluff.

Berücksichtigt man die vorangehenden Thatfachen, so gelangt man zur Einsicht, daß alle jene Uebelstände und Mängel unserer Industrialverfassung, die von den Gegnern so stark betont werden, kein unbedingt nothwendiges, wesentliches Element der letzteren bilden <sup>1)</sup>, sondern bei aufmerksamer Prüfung und mit gewissenhafter Benützung der

Heilmittel abgewendet oder wenigstens gemildert werden können. — Und dann liegt es uns ja wahrlich nahe, zu begreifen, daß wir viel, sehr viel dem Umstande zuzuschreiben haben, daß wir in einer großen, bewegungsreichen Uebergangsperiode leben, in welcher die alten, ausgelebten Formen und Einrichtungen sich nothwendigerweise umgestalten müssen, und wo das in jahrhundertlangem Kampfe gereifte und lebenskräftig gewordene Neue seine Fesseln abzuschütteln, den enge gezogenen Kreis der früheren Verhältnisse durchzubrechen sich anschickt, und somit, so wie überall, wo eine neue Ordnung hervortritt, und neue Formen geboren werden, so auch die Geburt der neuen, social-ökonomischen Menschenordnung nothwendigerweise mit Schmerzen und Leiden in die Welt tritt! — Alle diese Uebel, die man der modernen Wirtschafts-entwicklung zur Last legt, sind also, wenn man die Thatsachen und die Geschichte unbefangen prüft, nur Ergebnisse jener großen, welthistorischen Krise, in welcher sich die wirtschaftliche Cultur heutzutage befindet, es sind, um mit Hildebrand zu sprechen, jene nothwendigen Opfer, mit welchen der große Fortschritt des Menschengeschlechts erkauft wird<sup>2)</sup>.

Noch ein höchwichtiges und bedeutames Moment ist hier zur endgültigen Beurtheilung der vorliegenden Frage in Betracht zu ziehen, welches gleichsam von Vielen (bewußt oder unbewußt) nicht beachtet wurde. Ein Hauptmerkmal der so vielgeschmähten Industrialverfassung der neuesten Zeit liegt nämlich darin, daß sie die Armuth, das Elend und die Noth der unteren Classen nicht verursacht oder vergrößert, — sondern ans Tageslicht gebracht, in ihrer ganzen nackten Blöße herausgestellt und bemerkbar gemacht hat. Die Zunahme des Elends war nämlich allenthalb keine reale, wirkliche, sondern nur eine scheinbare, und ebenso wie durch optische Verbesserungen die Zahl der Sterne, durch verbesserte Criminalpolizei und Criminalstatistik die Zahl der Verbrechen sich größer herausstellt, ebenso vermehrte auch theils die größere Aufmerksamkeit, welche diesem Gegenstand in neuester Zeit geschenkt wurde, theils das gesteigerte Mitgefühl der in besserer Lage befindlichen Classen für die Armen und die arbeitenden Berufsstände, scheinbar das Maß des vorhandenen Elends, und treffend sind die Worte Macaulay's in dieser Beziehung, wo er ausruft: *The more carefully we examine the history of the past, the more reason shall we find to dissent from those who imagine that our age has been fruitful of new social evils. The truth is that, that the evils are with scarcely an exception old, that which is new, is the intelli-*

gence which discerns, and the humanity which remedies them<sup>3)</sup>!

Der offenbare Irrthum aller Jener, die für die industrielle und ökonomische Entwicklung des menschlichen Geschlechtes stets ein unbedingt verwerfendes Verdammungsurtheil bereit halten, die die ganze Geschichte nur als ein jämmerlich mißlungenes Stückwerk, als ein von Grund auf neu aufzuführendes fehlerhaftes Gebäude betrachten, denen unser ganzer bisheriger Entwicklungsgang nur für den allmächtigen Sündenfall der Menschheit als das große Drama gilt, in dem unser ganzes Geschlecht sich durch eigene Schuld und Verblendung zu Grunde richtet<sup>4)</sup>, kann nach den bisherigen Ausführungen als erwiesen betrachtet werden. — Dies und die Beachtung aller jener großen und erhebenden Resultate<sup>5-6)</sup>, welche die wirthschaftliche Völkerentwicklung uns gebracht, führt somit zur Ueberzeugung, daß unsere Zeit nicht eine Zeit des traffen Materialismus, Egoismus, Pauperismus und der socialen Auflösung, sondern eine Zeit der realen Tendenzen, der praktischen Richtungen, eine Periode der in allen Gebieten des menschlichen Denkens und Handelns nach Vollendung muthig ringenden Lebensentwicklung ist, — eine Zeit, die in allen Formen und Manifestationen des Staats- und Völkerlebens zerstörend und bauend, erneuernd und verbessernd, selbstbewußt voranschreitet, in welcher der Sieg des Menschengesistes über die physische Natur in immer höherem Grade hervortritt, — eine Uebergangsperiode, die aus einem mühevollen, ruhelosen Menschheitsalter in ein neues, nicht mehr fernes Cultur=Zeitalter führt<sup>7)</sup>, welches letzteres alle schroffen, scheinbar unversöhnlichen Gegensätze des Menschendaseins friedlich zu vermitteln und die allgemeine, geistig-sittliche, materielle und sociale Wohlfahrt des Geschlechtes vorzubereiten und anzubahnen berufen sein wird<sup>8-10)</sup>.

Anmerkungen. 1) Also Seneca: Sanabilibus aegrotamus malis, ipsaque nos in rectum genitos natura, si emendari velimus, juvat. De ira lib. II. Cap. 13.

2) Dunsen (Gott in der Geschichte I. S. 133): „Eine neue Zeit kommt mit schweren Kämpfen, und eine neue Welt bereitet sich in harten Geburtswehen.“ — Ferner Hildebrand: National=Ökonomie S. 230, und Marlo, welcher Folgendes bemerkt: Wenn wir bedenken, daß jede Culturblüthe, der wir im Laufe der Weltgeschichte begegnen, nur das drückende Vorrecht eines kleinen Kreises war, wenn wir die Sklaven zählen, die ihre Menschenrechte opfern mußten, um den Bürgern Roms und Athens die Muße zum Denken zu verschaffen, so lernen wir den ganzen Werth der modernen Industrie erkennen u. s. w. System der Weltökonomie I. 1. S. 5.

Raug, National=Ökonomie.

3) Vgl. Schäffle: in der deutschen Vierteljahrschrift 1857. Heft 1. S. 311. Meine Abhandlung über A. Smith l. c. S. 285. Macaulay: History of England (Lauchnitz) I. S. 412.

4) So argumentiren in der That die Romantiker der Zukunft oder die Socialisten, und die Romantiker der Vergangenheit, oder die unbedingten Bewunderer des Mittelalters. Also auch hier: „Les extrêmes se touchent.“

5) Es sei uns hier nur noch im Kurzen zu erwähnen erlaubt, welch' hochwichtiger Factor des nationalen und staatlichen Lebens die Industrie und der Handel in neuester Zeit auch dadurch geworden ist, daß durch dieselbe eine der bedeutendsten weltgeschichtlichen Ereignisse der Gegenwart, nämlich die ökonomische Einigung Deutschlands und Oesterreichs, also von Mitteleuropa, zu einem großen, engverbundenen Körper, veranlaßt und gefördert wurde. Vgl. Michel Chevalier: Cours Légon 1. Böhmer: Germania 1856. N. 1, und die Schriften Friedrich List's.

6) Helfferich (Organismus der Wissenschaft 1856. S. 24) bemerkt: „Der einzige Satz, daß der Mensch als solcher Rechtssubject ist, wiegt für die Menschheit mehr als alle Triumphe der Industrie“ u. s. w. Es ist aber eine große Frage, ob nicht gerade diese Triumphe auch mitbedingende Ursachen waren, damit dieser Satz erkannt und praktisch realisiert werden konnte.

7) Macaulay's Worte wären hiefür ganz besonders bezeichnend: „It was a stirring time, a time of anxiety, yet of hope.“ (History I. S. 147.)

8) Was den Pauperismus betrifft, ist auch kein triftiger Grund vorhanden, an dem Auffinden der Heilmittel zu verzweifeln. „Die Menschheit läßt sich, sagt Ahréus, weder von Sophisten, noch Schwachköpfen in ihrem Fortschritte aufhalten; sie fühlt die Macht, welche ihr Gott verliehen hat, sie hat schon schwerere Leiden überwunden, als der Pauperismus der heutigen Zeit, und wird auch hier durch eine gerechtere Organisation der Gesellschaft fähig sein einen besseren Zustand herbeizuführen.“

9) Zur Bezeichnung des Standpunktes aller Jener, die das vorliegende bedeutende Problem mit vorurtheilslosem, unparteiischem Blicke betrachten, dienen schließlich Chevalier's schöne Worte: „Vous me verrez toujours à côté de ceux qui félicitent le monde de la haute fortune, échue à l'industrie. Sans me faire d'illusions sur les misères matérielles, intellectuelles et morales du présent, je crois qu'elle est appelée à rendre les services les plus signalés à la sainte cause de la dignité et de la moralité humaine, et qu'elle sera de plus en plus féconde, pour le bien-être et le bonheur des tous les hommes sans exception, petits et grands, faibles et fortes.“ Cours d'Écon. Pol. I. S. 10.

10) Den Vorwürfen der Gegner der industriellen Tendenz der neuen Zeit treten entgegen außer den bereits angeführten Schriftstellern Fallati, Dunoyer, Vorländer, Hildebrand, Dieterici, Schütz, noch Rau, Wiskler, Bastiat (Journal des Economistes Tom. X. 1845 S. 209) und viele Andere.

## S. 41.

**Der Volkswohlstand in der Gegenwart und in früheren Zeiten.**

Zur Vervollständigung der bisherigen Erörterungen in diesem Abschnitte ist hier eine nähere Betrachtung der Frage, ob sich die Menschheit oder wenigstens die europäischen Völker gegenwärtig eines höheren Maßes materieller Wohlfahrt erfreuen, als in früheren Zeiten, wie von selbst geboten. — Während namentlich einige National-Ökonomen einen steten Fortschritt im materiellen Wohlstande der neuesten Zeit zu finden glauben, gibt es nicht wenige, die nicht nur keine Besserung unserer materiellen Lage sehen, sondern vielmehr behaupten, die Menschheit habe auch in dieser Beziehung einen Rückschritt gethan, wobei sie sich dann vorzugsweise auf das ihrer Ansicht nach fortwährend anwachsende Proletariat, auf die Verarmung der Massen und auf die immer größere Erweiterung der Kluft zwischen wenigen Reichen und Millionen Bettlern zu berufen pflegen <sup>1)</sup>.

Zu einer gründlichen Beurtheilung der ökonomischen Verhältnisse, insbesondere des materiellen Wohlstandes eines Volkes oder eines Zeitalters ist vor Allem die Feststellung derjenigen Kennzeichen und Merkmale erforderlich, welche als Symptome und Gradmesser des Sinkens oder Steigens der materiellen Volks- und Staatswohlfahrt betrachtet werden können, — und diese sind nach der Ansicht der Nationalökonomien die folgenden <sup>2)</sup>: a) Günstige Lebensweise der Bevölkerung eines Gemeinwesens, d. h. ein Vermögensstand, wobei es den Bewohnern möglich wird, alle ihre höheren und niederen Bedürfnisse sicher, nachhaltig und vollkommen zu befriedigen. Von entscheidender Wichtigkeit ist hier die behagliche, menschenwürdige Lebensweise der arbeitenden Classen, die überall einen großen Theil der Bevölkerung bilden, somit zur Würdigung des allgemeinen Wohlstands vorzugsweise geeignet erscheinen. b) Großer, starkverbreiteter Aufwand in feinem, kostspieligeren Bedürfnisbefriedigungsmitteln, vorzugsweise in den bürgerlichen Kreisen, auf dessen breiter Basis das ökonomische Volksleben ruht <sup>3)</sup>. c) Reges Gewerbe und Verkehr, welcher in großen Unternehmungen und Capitalverwendungen, guten Communicationsmitteln und Productionsinstrumenten, ausgedehnten Bodenverbesserungen und Neubauten, bedeutenden Zahlungen und Lieferungen sich bekundet. d) Häufig vorkommende Darlehen an fremde Völker, Leichtigkeit in der Erlangung inländischer Capitale,

Niedrigkeit des Zinsfußes und hoher Sachlohn des Arbeiterstandes. e) Größe und Häufigkeit des für patriotische Zwecke, Wohlthätigkeitsanstalten, Stiftungen, Bildungsinstitute u. dgl. gemachten Aufwandes. f) Große Regierungsunternehmungen, welche ohne bedeutenden Druck der Bevölkerung bewerkstelliget werden. g) Pflege und ausgedehnte Cultur der Wissenschaften, der Künste und sittlichen Interessen <sup>1)</sup>. h) Unbedeutende Zahl von Armen und aus öffentlichen Mitteln Unterstützten. i) Leichte Steuererhebung. Endlich k) Günstige mittlere Lebensdauer, welche besonders bei den ärmeren und arbeitenden Classen der Bevölkerung auf bessere Nahrungsverhältnisse, Kranken- und Kinderpflege schließen läßt.

Anmerkungen. 1) Die in der vorangehenden Frage vorgeführten zwei Hauptparteien nehmen auch hier eine gleiche Stellung ein.

2) Vgl. Eoz: Handbuch der Staatswirthschaftslehre I. S. 182—195. Schüz: National-Defonomie S. 60—63. Rau: Lehrbuch I. S. 80. Roscher: Grundlagen S. 14—16, und Rischler: Grundsätze S. 288—291.

3) Beispiele hiefür im Alterthum, in der Blüthenzeit Griechenlands, im Zeitalter des Pericles; bezüglich Deutschlands im 14. Jahrhundert bei Hagen: in seiner deutschen Geschichte von Rud. von Habsburg I. (1854) S. 208—219.

4) Große Verbreitung der socialen Tugenden, der Arbeits- und Ordnungsliebe, Mäßigkeit und Vorsicht, Sparsamkeit und sittliches Familienleben sind hier jedenfalls auch von Bedeutung.

#### §. 42.

Ueberblickt man auf Grund dieser soeben angedeuteten Merkmale die Wohlstandsverhältnisse der gegenwärtigen Zeit in vergleichendem Hinblicke auf frühere Perioden der Geschichte, so gelangt man zur Einsicht, daß die jüngste Stufe der Volks- und Staatsentwicklung, besonders Europa's, in Bezug auf Erwerb und Genuß materieller Güter unleugbar einen entschiedenen Fortschritt bekundet, daß die materielle Wohlfahrt der neuesten Zeit selbst im Verhältniß zur erhöhten Consumtionsfähigkeit <sup>1)</sup> und Bedürfnismenge im Ganzen und Großen eine Besserung aufzuweisen vermag, und daß im Allgemeinen gerade diese stete Umgestaltung unserer wirthschaftlichen Lage, wodurch allmählig einem immer größeren Kreise von Menschen und Völkern ein menschenwürdiges, materiell-günstigeres Dasein gesichert wird, einen der hervorragendsten Charakterzüge der Gegenwart bildet <sup>2)</sup>! — Der Nachweis dieser Behauptung würde selbst ohne näheres, specielles Eingehen in die statistischen und geschichtlichen Daten keine Schwierigkeiten bieten, wenn man sich jene große, betnahe unübersehbar mannigfaltige Reihe socialer

ökonomischer Einrichtungen, Genüsse und Annehmlichkeiten nur einigermaßen zu vergegenwärtigen strebt, welche die neueste Periode der europäischen und außereuropäischen Culturvölker uns vor Augen führt, und von denen das Alterthum, das Mittelalter, ja selbst die leztverflohenen Jahrhunderte noch keine Ahnung hatten <sup>3)</sup>! — Nur der entschiedene Fortschritt und die Besserung der materiellen Verhältnisse kann in der That einerseits Ursache und Quelle, andererseits Wirkung und Ergebnis jener riesigen Zunahme und Ausdehnung in den Productionshebeln und in den Verkehrsmitteln, jener Vervollkommnung der Erzeugnisse und Vielfältigung der Productionsobjecte, jener allgemeinen Verbreitung von Behaglichkeit und Wohlleben, Comfort und höherem Genuß, jener allseitig erleichterten Anschaffung der Lebensmittel, der Bildungs- und Erheiterungsgegenstände u. s. w. sein, welche heutzutage bereits bei allen Völkern und in allen irgend civilisirten Staaten bemerkbar ist, und täglich in immer größeren Dimensionen seinen Wachsthum bekundet <sup>4)</sup>.

Was insbesondere die Production des nationalen Vermögens betrifft, so läßt sich ohne Uebertreibung behaupten, daß keine Periode unserer Geschichte noch einen ähnlichen Höhegrad in dieser Beziehung erreicht, keine mit riesigeren staunenerregenderen Mitteln und mit größeren glänzenderen Erfolgen Vermögen hervorgebracht, in den Weltverkehr geliefert, und den Einzelnen zugänglich gemacht, als diejenige, in der wir leben, deren Errungenschaften wir eben genießen! — Kostspielige Verbesserungen im Erwerbsbetriebe und Productionsproceße, Vervollkommnung der Arbeits- und Industriehebel <sup>5)</sup>, so wie auch der Communicationsmittel, Zeit, Vermögen erfordernde großartige Entdeckungen, Unternehmungen, Reformen in allen Kreisen und Gebieten des Natur- und Menschenlebens, massenhafte Verfertigung der verschiedensten, die mannigfachsten Bedürfnisse der einzelnen Stände und Volksclassen befriedigenden Stoffe, Geräthe, Werkzeuge, Arbeits- und Erheiterungsmittel, steter Fortschritt in der Vervollkommnung aller dieser Producte in Bezug auf innere und äußere Form, Schönheit, Verwendbarkeit, Dauerhaftigkeit — sind lautredende Beweise hiefür, und nimmt man hiezu noch jenen unglaublich schnell vermittelten Ideen- und Sachgütertausch, die riesigen Unternehmungen, Bauten, Bodenverbesserungen, Bergwerkseinrichtungen, Banken und Geldinstituten, Schifffahrt und Canäle, Eisenbahnen und Creditanstalten, Sparcassen und Wohlthätigkeitsvereine, Armenpflegeeinrichtungen und Unterstützungsgesellschaften, endlich jene immer bedeutender werdende Zahl der Bildungs- und Un-



terrichtsinstitute u. s. f., welche in der Gegenwart so zu sagen Gemeingut aller irgend gebildeteren Völker bilden, so wird man nicht umhin können, anzuerkennen, daß unsere Zeit im Verhältniß zu früheren Perioden, als eine Zeit des sich immer entschiedener und allseitiger bahnbrechenden materiellen Wohlstands betrachtet werden kann<sup>6-7</sup>)!

Anmerkungen. 1) Dies darf in der That als eine unbezweifelbare Thatsache betrachtet werden.

2) Mehr oder minder entschieden neigen sich zu dieser Ansicht Stuart Mill: Principles. Book I. chap. 1. Rickards: Three lectures on pol. economy (1853) N. III. Macaulay: History of England I. S. 275—420. Porter: Progress of Nation 1851. passim. Dunckley: Charter of Nations. passim. Michel Chevalier: Leçon 1—3. Bastiat: Harmonies S. 20. Rau: Lehrbuch I. (5. Ed.) S. 358. 430. 444. II. Bd. S. 588. 592. Gildebrand: National-Oekonomie S. 172—210. Loß: Handbuch I. S. 175. Rischler: Entstehung des Nationalreichthums (1857) S. 60. Dieterici: Fortschritte der Industrie S. 437. 453. Roscher: Grundlagen S. 444 ff. Rob. Mohl: Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I. (1855) S. 6. Schäffle: in der deutschen Vierteljahrschrift 1857. Heft 1.; ja selbst Proudhon: Contradictions Économiques (Jordan) II. S. 185. Louis Blanc: Hist. de la revol. française I. Bd. S. 478, und Götte: Politik S. 96 und sonst. — Anderer Meinung unter Andern W. Wachsmuth: Allgemeine Culturgeschichte. Bd. III (1852) S. 330.

3) Ein tüchtiger Statistiker der neueren Zeit bemerkt, daß der Nationalreichthum der Gegenwart so bedeutend geworden, daß die Männer des classischen Alterthums, wenn sie jetzt kämen, staunen würden, da ihr Erwerb und Besitz im Verhältniß zu unserem jetzigen Wohlstand nur ein kärglicher, unbedeutender zu nennen ist.

4) Vieles hierauf Bezügliche in dem gründlichen und datenreichen Werke B. Redens: Deutschland und das übrige Europa 1854. Außerdem die statistischen Werke von Schubert, Dieterici, Hübner, Moreau de Jonnés, Macculloch, Legoyt, Porter, Serristori, Hain, Meidinger, Soetbeer, Kolb, Brachelli, Horn und Andern.

5) Welch' ungeheure Summen werden in der That heutzutage auf Bodenverbesserungen, Straßenbau, Eisenbahnen, Flusregulirungen, Posten, Urbarmachung ganzer Gebiete u. s. w. verausgabt. Vgl. Reden o. c. S. 777—998.

6) Wie unendlich erhaben steht eine Zeit, die wie die unstrige Hunderte von Millionen zur Befreiung von Sklaven resolviren kann (England 1833: 200, Frankreich 1848: 40 Mill. Gulden), über jene, die durch Krieg und Unterdrückung Millionen von freien Menschen in Sklavensesseln geschlagen, und Menschenwerth und Menschenwürde mit Füßen getreten!

7) Hiemit sind wir jedoch weit entfernt in Abrede zu stellen, daß im Einzelnen selbst unsere Gegenwart noch viele Mißstände, Noth und Dürftigkeit aufzuweisen hat, daß hie und da neben fabelhaftem Reichthum und Ueberfluß auch die peinvollste Armuth und Elend anzutreffen sind, und das Letztere heutzutage oft um so schmerzlicher und drückender wird, je klarer das Bewußtsein des Mangels und der

Entbehrung ist, und diesem schmerzlichen Gefühle auch noch die Kenntniß des äppigen Ueberflusses bei vielen Andern zur Seite steht.

### §. 43.

Auch bezüglich der Consumtion und des gegenwärtigen Umfanges der Bedürfnisbefriedigung und des Aufwands bei Einzelnen und ganzen Volksclassen, läßt sich der Nachweis eines gleich entschiedenen Fortschritts in den Wohlstandsverhältnissen ohne besondere Schwierigkeiten liefern. — Wir glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß in jüngster Zeit im Vergleiche zu früheren Perioden nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität und Güte der Verbrauchsgegenstände, und zwar bei allen Ständen zugenommen hat, daß sich mit der Vervielfältigung und Erweiterung unserer Bedürfnisse und Ansprüche im Ganzen und Großen, eine gleichbedeutende Vervielfältigung und Ausdehnung der Genüsse eingestellt, daß sich der frühere Localkreis der Consumtion und des Aufwandes bereits über Staats- und Welttheilsgrenzen ausgebehnt, die ganze bekannte Erde sich zu einem großen, Allen zugänglichen Alesmarkt gestaltet, und Lebensannehmlichkeit und Gütergenuß sich in immer höherem Maße zum Gemeingute Aller erhoben hat! —

Hier ist vor Allem jener große, segensreiche Fortschritt in der materiellen Lage der arbeitenden Classen zu beachten, wodurch der fleißige, arbeitsame und wirthschaftliche Bürger der unteren Stände nicht mehr als ein vom Genuße aller höheren feineren Lebensgüter ausgeschlossener Paria erscheint, sondern gleichgestellt und gleichachtet mit allen Übrigen sich auch die nämlichen Annehmlichkeiten, oder wenigstens einen Theil der letzteren zu verschaffen befähiget wird. — Wem wird es in der That nicht bekannt sein, daß heutzutage der einfachste Bürger sich in den Besitz derjenigen Güter zu setzen vermag, welche vor einigen hundert Jahren den reichsten und mächtigsten, ja Fürsten und Königen nicht zugänglich gewesen <sup>1)</sup>! Wissen wir nicht, in welcher wohlthätiger Weise die Strahlen bürgerlichen Wohlsseins und materieller Zufriedenheit, welche in früheren Jahrhunderten nur die obersten Spitzen der Gesellschaft erwärmt, heutzutage bereits im Ganzen und Großen bei allen höher entwickelten Völkern selbst die untersten Schichten der Bevölkerung durchdringen und befruchtend und belebend den ganzen Volkskörper zu erhöhter und erfolgreicher Thätigkeit befähigen? <sup>2)</sup> Sehen wir nicht, wie unendlich hoch unsere Zeit in Kleidung und Wohnung, Nahrung und Feuerung, Arbeitsmitteln und Verkehrshebeln, über alle früheren Perioden

der Geschichte steht, wie ungemein ausgedehnter und mannigfaltiger unsere Genüsse, vollkommener und gesünder unsere Wohnlocalitäten, schmackhafter unsere Nahrungsmittel, dauerhafter unsere Kleidungs-, Arbeits- und Verkehrsmittel sind <sup>2)</sup>, wie unvergleichlich besser und vollständiger endlich unsere Bildungsmittel und Unterrichts-Anstalten, unsere öffentlichen und häuslichen Gebrauchsgegenstände und Mittel, so wie auch jene unzählbaren Kleinigkeiten und Utensilien, welche für einen behaglichen, wohl eingerichteten Haushalt von höchster Wichtigkeit und Bedeutung zu sein pflegen <sup>3)</sup>?

Die Consumtion gewöhnlicher und feinerer Lebensmittel nimmt mit jedem Jahre an Umfang und Ausdehnung entschieden zu; die Bedürfnisbefriedigungs-Gegenstände erster und zweiter Ordnung, wie Fleisch und Milch, Brod und Käse, Wein und Bier, Seife und Mehl, Leder und Holz, Zucker und Kaffee, Colonialwaren und Metalle, Feuerungsmateriale und Kleidungsstoffe, werden jährlich in riesigen Quantitäten producirt und verbraucht <sup>4)</sup>; die Handelsbewegung der einzelnen Staaten stellt uns ein kaum übersehbares Bild des Verbrauchsbetriebs vor Augen <sup>5)</sup>, und nicht schwer wird es sein für den Statistiker sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß heutzutage auf jeden Kopf der civilisirten Bevölkerung Europas eine entschieden größere Gütermenge entfällt, als noch vor kaum hundert Jahren entfallen ist, und daß vielleicht gegenwärtig allein England und Frankreich jährlich mehr producirt und verbraucht, als vor einigen Jahrhunderten alle Länder und alle Völker unseres Erdtheils zusammengenommen!

Einen der lautredendsten Beweise des materiellen Fortschrittes im Wohlstande bilden einerseits die bei allen europäischen Völkern durchgängig wahrnehmbare Verlängerung der mittleren Lebensdauer, und andererseits die stete ununterbrochene Zunahme der Bevölkerung, welche nur mit der Zunahme der ökonomischen Wohlfahrt Hand in Hand zu gehen pflegt, und in den letzten 150 Jahren die Einwohnerzahl Europas (ohne Rußland und die Türkei) nach den Untersuchungen gewissenhafter Forscher von 70 Millionen Seelen auf 185 Millionen gehoben hat <sup>7)</sup>. Alles dies und jene allgemein wahrnehmbaren Thatfachen, deren specielle Erwähnung hier kaum erforderlich ist, wie z. B. der stets höher schreitende Arbeitslohn, die großartigen Regierungsunternehmungen, Reformen und Einrichtungen u. s. w., so wie auch der Umstand, daß die materiellen Reichthümer der Gegenwart bereits bei weitem gleichheitlicher und ebenmäßiger vertheilt sind, wie in früheren Zeitaltern <sup>8)</sup>, daß jene riesigen

Summen, welche sich im Alterthum in den Händen Einzelner befanden, während Millionen im Elend geschmachtet — heutzutage unter Tausenden und Tausenden von fleißigen Bürgern vertheilt sind; — daß ferner in der neuesten Zeit die niederen Schichten der Gesellschaft bei weitem nicht mit so harten Schicksalsschlägen, wie Hungersnoth, Epidemien u. s. w., heimgesucht werden, wie in früheren Jahrhunderten, daß mit einem Worte die jüngste Generation im Vergleiche zu allen früheren unleugbar einer günstigeren menschenwürdigeren Lage sich erfreut, liefert uns den unumstößlichen Beweis, daß die moderne Wirthschaftsbewegung mit ihren tausendfachen Erfindungen und Entdeckungen, Maschinen und Fabriken, Verkehrsmitteln und Industrialhebeln (trotz mancher freilich schmerzlichen Wunden) die ökonomische Existenz des Menschen und der Gesellschaft nicht nur nicht verschlimmert, sondern im Gegentheil gebessert hat, und daß somit unsere Zeit nicht als eine Zeit des Proletariats und des Pauperismus, sondern als eine Zeit des fortschreitenden materiellen Wohlstands mit vollem Recht bezeichnet werden kann! <sup>9)</sup>

**Anmerkungen.** 1) Mercier sagt hierüber: „Le citoyen si humble possède une foule de commodités inconnues aux plus grands princes, il y a quelques siècles.“ *Influence du bien-être* S. 55, und „The more we study the annals of the past the more shall we rejoice that we live in a merciful age; every class doubtless has gained, but the class which has gained most is the poorest, the most dependent, and the most defenceless.“ *Macaulay* I. S. 418.

2) Daß sich die materielle Lage der arbeitenden Stände in der neuesten Zeit entschieden gebessert hat, weist auch Dieterici: *Fortschritte der Industrie* S. 433—437, Rau: *Lehrbuch* I. S. 216—254, Hilbrand: *National-Ökonomie* S. 172—223 und 244—276 (vorzugweise in der gegen die Behauptung Engels geführten Polemik), Rosbach: *Vier Bücher* S. 286, Morrison: *Essay on the relation between labour and capital* (1854) S. 317 ff. und Tooke nach. Ueber die materielle Lage der chinesischen Arbeiterstände im Vergleiche mit den europäischen Völkern vgl. Eisenhart: *Die gegenwärtige Staatenwelt* I. S. 114.

3) Vgl. Kleinschrod: *Großbritanniens Gesetzgebung über Handel und Gewerbe* S. 160.

4) Bastiat bemerkt in Betreff der fortschreitenden Besserung der socialen Verhältnisse (*Harmonies* S. 20): „Je crois que l'invincible tendance sociale est une approximation constante des hommes vers un commun niveau physique, moral et intellectuel, en même temps qu'une élévation progressive et indéfinie de ce niveau.“ Vgl. noch Götte: o. c. S. 72, und Biedermann: *Deutschland im 18. Jahrhundert* S. 318.

5) Nachweise hiefür bei Reden: *Deutschland und Europa* S. 89 — 760.

Soetbeer: Miller's pol. Oekonomie II. S. 570—617. Kolb: Vergleichende Statistik (1857) passim.

6) Unlängst hat ein französischer Rational-Oekonom Chemin-Du Pontes die Gesamtsumme der Güterwerthe des Welthandels auf 30,000 Millionen Francs berechnet, wovon auf England 8000, Frankreich 3500, Deutschland 3300, Nordamerika 2500, Belgien und Holland 2460, Oesterreich 800, Rußland 800 und auf China, Australien, die Philippinen 1000 Millionen entfallen. Vgl. Annuaire de l'Économie Politique et de la Statistique 1855. S. 507—512

7) Vgl. Dieterici's Abhandlung über die Vermehrung der Bevölkerung in Europa seit dem Ende des 17. Jahrhunderts; vorgetragen in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1850 am 16. Mai; außerdem Soetbeer: l. c. S. 518—570. Roscher: Grundlagen S. 461 ff. Legoyt's Artikel: Population im Dictionnaire de l'Econ. Pol. II. S. 403—418, und Horn: Bevölkerungswissenschaftliche Studien 1854 S. 155—331.

8) Dies erkennt selbst Schloffer: Universalhist. Uebersicht der alten Welt und ihrer Kultur II. 1. S. 176 an.

9) Manches hieher Gehörige noch bei Roscher: Grundlagen passim. Artikel Armenwesen im großen Meyer'schen Lexikon Bd. IV., endlich bei Macculloch, Porter, Villeneuve und Rosbach.

## V.

# Die Volkswirthschaft.

---

Hilfsmittel überhaupt: Rau: Lehrbuch der politischen Oekonomie Bd. I. S. 1—18. Roscher: Grundlagen der National-Oekonomie S. 1—45. Knieß: Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode (1853). Rinne: National-Oekonomie (1848). Rosegarten: Nat.-Oekonomie S. 1—5. L. Stein: System Bd. I. Mischler: Grundsätze der Nat.-Oekonomie S. 22—48, und die im ersten Capitel des zweiten Buches angeführten Schriften.

### §. 44.

#### Verschiedenheit der Wirthschaftskreise.

Der Mensch tritt uns in seiner ökonomischen Thätigkeit als ein Wesen vor Augen, dessen Hauptaufgabe dahin zielt, durch den Erwerb und Gebrauch wirthschaftlicher Güter seine materielle, und mittelbar auch seine sittlich-geistige Wohlfahrt zu sichern, zu begründen. Die Gesamtheit dieser ökonomischen Thätigkeitsäußerungen und Verrichtungen, welche man nicht nur bei Einzelnen, sondern selbst bei größeren Gemeinschaften und Vereinen als einheitlichen wirthschaftenden Körpern findet, läßt sich mit Beziehung auf die wirthschaftende Person, d. h. auf das einen bestimmten Vermögenskreis verwaltende Subject, sowie auch auf die Art, Form, Einrichtung und Eigenthümlichkeit des Wirthschaftswesens, verschieden bezeichnen. — Je nachdem es sich nämlich von der Wirthschaft eines Einzelnen, einer Corporation, Gemeinde, oder aber einer Staatsregierung, einer ganzen Nation, oder selbst von der Wirthschaft der gesammten Menschheit handelt, werden wir eine Individual-, eine Verein-, eine Gemeindeg-

eine Staats-, National- und Weltökonomie unterscheiden müssen, wobei es wol zu beachten ist, daß jeder dieser einzelnen Wirthschaftskreise einen eigenthümlichen, selbstständigen Charakter besitzt, eine ihm ausschließlich eigenthümliche Einrichtung und Gliederung bekundet und eben deshalb auch in Bezug auf das Wesen, die Bedingungen und Aufgaben in der wissenschaftlichen Betrachtung eine strenge Sonderung und Unterscheidung erheischt. — In der Individual- oder Familienwirthschaft kommt der Einzelne ohne besondere Beziehung zum socialen Gemeinwesen, dessen Glied er ist, in Betracht; in der Gemeindewirthschaft sehen wir eine bestimmte, aus einer Menge von Staatsbürgern bestehende juristisch-moralische Person in ihrer ökonomischen Thätigkeit; in der Staatsregierungs-Wirthschaft betrachten wir eine auf die Leitung eines nationalen Gemeinwesens berufene Staatsgewalt, insoferne diese die zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse und zur Erreichung ihrer Aufgabe erforderlichen ökonomischen Güter herbeizuschaffen, zu verwalten und zu verwenden strebt. Diese einzelnen Wirthschaftskreise unterscheiden sich einerseits von der Weltökonomie, in welcher mittelst friedlich allseitigen wirthschaftlichen Verkehrs und Gütertausches alle Völker und Staaten (oder wenigstens alle höher civilisirten Gemeinwesen) als ein großes ökonomisches Ganzes erscheinen; und andererseits von der National- oder Volkswirthschaft, unter welcher man die Gesamtheit aller auf bestimmtem Territorium, unter gemeinsamer Oberhoheit zu einer sittlich-organischen und politischen Persönlichkeit einheitlich verbundenen Menschen versteht, insoferne diese auch in ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit, Gliederung, Verbindung und Entwicklung einen großen, einheitlichen Körper, einen ökonomischen Organismus bilden.

In dieser allgemein wahrnehmbaren, von der Individual- oder Einzelwirthschaft bis zur Ökonomie der ganzen Menschheit sich erstreckenden Stufenfolge der Wirthschaftskreise, erscheint jeder frühere immer als ergänzendes, constitutives Glied des nächstfolgenden, so daß die Einzelökonomie das Grundelement der Gemeindewirthschaft, letztere einen Theil der Volkswirthschaft, diese aber eine derjenigen großen nationalen Wirthschaftsgruppen bildet, aus denen die Ökonomie der ganzen Menschheit in ihrer Einheit, Verbindung und Totalität betrachtet, hervorgeht und zusammengesetzt erscheint. — Die ununterbrochene Wechselwirkung der einzelnen Wirthschaftskreise untereinander ist eine Grundbedingung zur Blüte und gedeihlichen Entfaltung jeder einzelnen Gruppe, und in

dem Maße, als die Entwicklung und das Gedeihen der einzelnen Wirthschaftskreise innerhalb eines staatlich-politisch abgegrenzten Gemeinwesens den Fortschritt und die Entwicklung des nationalen Wirthschaftsganzen bedingt, ebenso wird auch die Gesamt-Ökonomie des Menschengeschlechts durch die immer vollständiger sich entfaltenden und einer allseitigen Vollendung entgegenreisenden Völkewirthschaften, einer immer höheren, vollendeteren Harmonie und Ordnung entgegengeführt, also auch zu einem immer reichgegliederten, engzusammenhängenden und sich einheitlicher entwickelnden kosmischen Wirthschaftsorganismus vermittelt <sup>(1-2)</sup>!

Anmerkungen. 1) R i n n e theilt die National-Ökonomie in allgemeine Güterlehre und allgemeine Wirthschaftslehre ein, und unterscheidet in der letzteren A. die Sonderwirthschaft, und in dieser dann wiederum Einzelwirthschaft und Gesellschaftswirthschaft; B. Gemeinshaftswirthschaft, und in dieser dann speciell a) Volkswirthschaft, b) Völkergemeinschaftswirthschaft und c) Weltwirthschaft (National-Ökonomie VIII—X). Vgl. noch H e r m a n n: Staatsw. Untersuchungen S. 8—9.

2) Das Wirthschaftswesen im Staate wird je nachdem die einzelnen wirthschaftenden Subjecte nur in ihrer socialen Sonderstellung, oder aber in ihrer nationalen Einheit und so in ihrem wirthschaftlichen Gesamtdasein in Betracht gezogen werden, als Privat- und öffentliche Ökonomie bezeichnet.

## §. 45.

### Volkswirthschaft.

Gleich den Einzelnen auf individuellem beschränktem Gebiete finden wir auch die Völker als staatlich constituirte Gemeinwesen auf bestimmtem politisch abgegrenztem Territorium ihr eigenthümliches Wirthschaftsleben bethätigen, d. h. als sittlich-organische Persönlichkeiten nach Erwerb und Genuß aller jener Güter streben, welche zur Befriedigung ihrer nationalen Gesamtbedürfnisse, und so auch zur Verwirklichung allgemeiner materieller Wohlfahrt und zur Realisation ihrer sittlichen und socialen Aufgaben erforderlich sind. — In dem Wirthschaftswesen eines Volkes, welches letzteres als Theil und Glied des großen Menschheitsganzen erscheint <sup>1)</sup>, und eine innerlich zusammenhängende, engverbundene Menscheneinheit und Ordnung bildet, ist das constitutive Element, das eigentliche Atom die Individual-Ökonomie, die einzelnen Privat-Wirthschaftskreise. Jeder dieser letzteren ist zufolge der Verschiedenheit in den Bedürfnissen und Zwecken, sowie auch zufolge der Beschränktheit der Kräfte



und Fähigkeiten der wirthschaftenden Person an die übrigen Kreise, und diese wiederum aus gleichem Grunde an erstere gewiesen; das Streben nach Förderung des eigenen Wohls, die Einsicht in die großen Vortheile gegenseitiger Dienst- und Hülfeleistung, der Gemeinfinn Einzelner auf größerem oder kleinerem Gebiete und in seinem Einflusse auf die Erhaltung, Sicherung und Förderung der einzelnen Fundamentalordnungen der Gesellschaft, schlingt das sociale Band um die einzelnen Glieder, Stände und Classen der Bevölkerung immer enger und fester; der Verkehr mit seinen tausendfältigen Beziehungen, Formen und Gestaltungen ruft eine immer regere, dauernbere Annäherung, Verbindung und Verschmelzung der individuellen Wirthschaftskreise hervor, die Gemeinschaft der Bestrebungen und der Zielpunkte, der Interessen und Ueberzeugungen, sowie auch die auf die Förderung des nationalen Erwerbs und Verkehrs gerichtete öffentliche Gesetzgebung, begründet und festigt jene Harmonie und Ordnung des Gesamtwirthschaftswesens, in welcher jene einzelnen Atome und Glieder nicht mehr als isolirte, getrennte Wirthschaftskreise erscheinen, sondern zu einer höherartigen, organisch gegliederten Einheit werden<sup>2)</sup>, d. h. einen eigenthümlichen, selbstständigen, national und politisch abgeschlossenen großen Wirthschaftskörper bilden.

Die nähere Begriffsbestimmung des Wesens der Volkswirtschaft wird nach dem soeben Bemerkten keine Schwierigkeiten bieten. — Unter Volkswirtschaft oder Nationalökonomie (auch Volkshaushalt) wird namentlich das auf der ununterbrochenen Wechselwirkung aller einzelnen ökonomischen Thätigkeitskreise, auf der Theilung und Verbindung der verschiedenen Beschäftigungsweige, auf der Entwicklung und Gliederung der industriellen und wirthschaftlichen Zustände innerhalb eines politisch-nationalen Gemeinwesens beruhende Güterleben<sup>3)</sup> eines Volkes verstanden, insoferne dies ein unter dem Einflusse der obersten Socialgewalt sich bethätigendes und die Versorgung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft mit ökonomischen Gütern dauernd vermittelndes einheitliches Ganzes bildet, und als eine große harmonische Gestaltung, Bewegung und Ordnung der materiellen Volks- und Staatsinteressen, als ein organisches System des nationalen Erwerbs-, Verkehrs- und Nahrungswezens erscheint<sup>4-5)</sup>.

Anmerkungen. 1) Hierüber in den nächstfolgenden Paragraphen.

2) Diezel definiert die Volkswirtschaft als eine Vereinigung sämmtlicher Individuen eines Volkes zu gemeinsamer Beschaffung der Mittel, zur Befriedigung

ihrer Bedürfnisse und Verwirklichung ihrer Zwecke, durch die vereinigte combinirte Thätigkeit Aller. Vgl. dessen System der Staatsanleihen S. 16. Rau: Lehrbuch I. S. 3, und Roszbach: Elemente des Staatslebens (1844) S. 28–30.

3) Vgl. L. Stein: System der Staatswissenschaft I. passim, und Schüz: National-Ökonomie. Vorwort und S. 1–10.

4) „Die organische Einheit des Güterlebens ist die Volkswirtschaft,“ bemerkt L. Stein: Geschichte der socialen Bewegung Bd. I. S. XIX.

5) Wir glauben mit gegenwärtiger Erörterung des Begriffs der Volkswirtschaft als einheitlicher Ordnung, Gliederung und Verbindung aller Privatwirtschaften den Vorwurf nicht zu verdienen, den Hildebrand (Nat.-Ökonomie S. 30) gegen alle Diejenigen richtet, denen die ökonomische Gesellschaft nur als ein Verein und System von Einzelwirtschaften zur leichteren und bequemerem Befriedigung ihrer Privat-Bedürfnisse erscheint; — wie aus den nachfolgenden Ausführungen ersichtlich ist.

#### §. 46.

In der Volkswirtschaft sehen wir ein unabhängiges, politisch-nationales Gemeinwesen als wirtschaftende Persönlichkeit, d. h. als einen großen, die Befriedigung sittlich-geistiger und sinnlich-materieller Bedürfnisse mittelst Sachgüter bewirkenden Wirtschaftskörper. — Das Leben eines Volkes theilt sich je nach Verschiedenheit der Interessen, Zwecke und Aufgaben des Gemeinwesens und der Gesellschaftsglieder, in mehrere Gebiete oder Fundamentalkreise. Jeder dieser Kreise umfaßt eine eigenthümlich besondere Gesamtheit von Thätigkeitsmomenten, in denen sich das Völkerdasein eben nach seinen verschiedenen Richtungen und Interessen zu manifestiren pflegt. So gibt es eine rechtliche, eine politische, eine religiös-sittliche, eine wissenschaftliche und eine materiell-ökonomische Seite im Volksleben, insofern es sich um das Volk oder um die bürgerliche Gesellschaft als ein rechtlich-geordnetes, politisches, sittliches, wissenschaftliches oder materiell-wirtschaftliches Wesen handelt, d. h. je nachdem dieses vom Standpunkte seiner rechtlichen, politischen, sittlichen und intellectuellen oder ökonomischen und industriellen Interessen, Strebungen und Lebensmomenten in Betracht gezogen wird. — Alle diese einzelnen Hauptseiten des Völkerlebens bilden, wie wir sogleich zu erörtern haben werden <sup>1)</sup>, ein innig verbundenes, eng zusammenhängendes Ganzes; für die wissenschaftliche Betrachtung und das gründliche Verständniß eines jeden Hauptlebenskreises jedoch ist die abgeforderte, specielle Beachtung dieser letzteren je nach Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit der demselben angehörigen Momente unerläßlich, wobei es freilich stets

gegenwärtig zu halten ist, daß der jeweilig vorzugsweise in Betracht gezogene einzelne Lebenskreis von den übrigen nie absolut und unbedingt losgetrennt und isolirt werden darf, sondern stets in seinen Beziehungen mit allen übrigen Lebens- und Entwicklungskreisen des nationalen Gesamtlebens zu würdigen und zu beachten sein wird.

Das uns hier eigentlich und unmittelbar betreffende ökonomische Volksleben stellt uns die Völker in ihren Beziehungen zur materiellen, wirtschaftlichen Güterwelt vor Augen, also das Herrschaftsverhältniß der freien geistigen Persönlichkeit<sup>2)</sup> des Menschen über die stofflichen Gegenstände der äußeren physischen Natur, die eben durch die ökonomische Thätigkeit des Menschen den Zwecken und Aufgaben der Einzelnen und der Gesamtheit in immer stärkerem, höherem Maße dienßbar gemacht, d. h. durch die Einsicht, Energie, Arbeit und Ausdauer des Menschen immer vollständiger ausgebeutet, und so auch zu einer nachhaltig ergiebigen, sicheren Quelle der individuellen und socialen Wohlfahrt umgestaltet wird. — Als eigentlicher Gegenstand aller volkswirtschaftlichen Thätigkeit und Sorge erscheint somit das materielle sachliche Vermögen mit Rücksicht auf Erwerbung, Verwaltung, Vertheilung und Benützung desselben, aber auch mit steter Beziehung auf alle jene geistigen, sittlichen und socialen Factoren des Volkslebens, durch welche eben diese nationale Gütererzeugung und Güterverwendung bedingt ist<sup>3-4)</sup>.

Das materiell-wirtschaftliche Güterwesen des Volkes bildet die nothwendige Grundlage und Voraussetzung des gesammten Staats- und Völkerlebens<sup>5)</sup>, insofern jedes menschliche und sociale Verhältniß immer und überall von materiellen Gütern abhängt, jede Seite und Sphäre der nationalen und staatlichen Lebensordnung den Besitz und Gebrauch sachlicher Vermögenstheile erfordert, aller individuelle und sociale Fortschritt, alle Civilisation und Cultur mit ökonomischen Interessen in engster Wechselwirkung erscheint. Dies und der Umstand, daß alle Wirtschaft und ökonomische Thätigkeit auch von ethischen, geistigen und socialen Factoren bestimmt und beherrscht wird, daß zwischen dem materiellen Güterleben des Volkes und allen übrigen Lebenskreisen eine so innig unzertrennliche Verbindung besteht, scheint in jüngster Zeit einige Fachmänner zur Ansicht verleitet zu haben, als wäre das nationale Gemeinwesen entweder nichts als eine bloß ökonomische Gemeinschaft, oder aber als hätte sich die Volkswirtschaft nicht bloß mit dem wirtschaftlichen Völkerleben, nicht bloß mit den materiellen

Interessen und Bedingungen der nationalen Gesellschaftsordnung, sondern überhaupt mit dem gesammten, allseitigen Streben und Wirken, mit allen Zwecken und Interessen der socialen Gemeinschaft zu befassen <sup>6)</sup>. Vom Standpunkte dieser jedenfalls irrigen und einseitigen Auffassung würde die Volkswirthschaft nicht die materiellen Interessen in ihrer Gesamtentwicklung, Gliederung und Ordnung umfassen, sondern zugleich auch als Ganzes aller sittlichen, geistigen und socialen Zwecke und Strebungen betrachtet werden müssen. Sie wäre ebensowohl die nationale Ordnung der immateriellen als der materiellen Gütererzeugung und Güterverwendung. Sie hätte es ebenso gut und unmittelbar mit der religiösen und sittlichen, rechtlichen und politischen, wissenschaftlichen und ästhetischen Thätigkeit des Gemeinwesens zu thun, wie mit ihrem eigentlichen Gegenstande, mit den zur Erreichung der verschiedenen Lebenszwecke erforderlichen materiellen Bedingungen, den Sachgütern. Mit einem Worte die Volkswirthschaft wäre nicht die nationale Ordnung und das System des Erwerbs und Verkehrs, sondern das Ganze aller socialen und staatlichen Interessen, d. h. der Gesamtorganismus des gesellschaftlichen und politischen Völkerebens <sup>7)</sup>.

Anmerkungen. 1) Vgl. die §§. 51—52.

2) S i n g e n a u: Oesterreichische Blätter für Literatur und Kunst 1856. Nr. 50.

3) Hierin, aber freilich auch nur hierin, liegt die Wahrheit der Behauptung jener National-Ökonomen, die da wähen, unsere Wissenschaft sei ein Conglomerat von allen möglichen und denkbaren sittlichen, geistigen, materiellen und immateriellen Gütern — wovon wir übrigens im dritten Abschnitte bereits umständlicher gesprochen.

4) Ueber die Beziehungen der national-ökonomischen Wissenschaft zu den übrigen Disciplinen des socialen und moralischen Menschenlebens also zum Recht, zur Ethik und Politik ist zu vergleichen der zweite und dritte Abschnitt des zweiten Buches.

5) Aehnlich S c h ü ß: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1845. S. 265.

6) Der National-Ökonom darf nie unbeachtet lassen, daß die Volkswirthschaft ein eigenthümlich besonderes Gebiet menschlicher und nationaler Interessen und Bestrebungen bildet, und ein bestimmte Charaktermerkmale bethätigender Lebens- und Erscheinungskreis ist, dessen eigentlicher Mittelpunkt in den sachlichen und materiellen Wohlfahrtsbedingungen ruht, somit letztere immer als Hauptgegenstand der Forschung erscheinen müssen.

7) Dies verkennen wäre ein um so bedenklicherer Irrthum, je natürlicher und folgerichtiger das Ergebnis einer solchen Auffassung dahin führen müßte, einerseits den Charakter der sachlichen Güter als Mittel menschlicher und socialer Wohlfahrt raus, National-Ökonomie.

falsch zu beurtheilen, namentlich aber sachliche Dinge nicht als Mittel, sondern als Zweck zu betrachten, und andererseits durch allzu materialistische Auffassung ethischer und geistiger Lebensverhältnisse zur Rechtfertigung aller jener Vorwürfe Anlaß bieten, wodurch unsere Wissenschaft von Manchen als eine Theorie des Egoismus und des crassen Materialismus bezeichnet zu werden pflegt.

#### §. 47.

In Bezug auf das Subject der Volkswirthschaft insbesondere ist hier vor Allem wol zu beachten, daß das ökonomische Volksleben aus einer Vielheit auf bestimmtem Gebiete unter gemeinsamer staatlicher Oberleitung, in dauernde Beziehung zu einander getretener und einem bestimmten nationalen politischen Lebensganzen angehöriger, wirthschaftlicher Lebenskreise besteht, insofern diese als eine innerlich zusammenhängende engverbundene Einheit und Totalität betrachtet werden <sup>1-2</sup>). — Das Subject der Volkswirthschaft bildet somit die das politisch abgegrenzte Territorium mit seinem Gesamtwesen erfüllende, belebende und durchdringende Nation, welche im Hinblick auf ihre ethnologisch-historische Eigenthümlichkeit und Besonderheit als Volk, in Bezug auf ihre staatsrechtlich sociale Gestaltung hingegen als bürgerliche Gesellschaft oder Gesellschaft überhaupt bezeichnet werden kann. — Zwei Momente sind hier von entscheidender Wichtigkeit. Einmal nämlich das natürlich-geschichtliche Element, welches die Nation in ihrer ethnologischen und genealogischen Einheit und Eigenthümlichkeit, d. h. als einen großen Körper vorführt, dessen einzelne Glieder und Bestandtheile in Bezug auf Abstammung, Sprache, Sitten, Gewohnheiten, Anschauungen und Interessen eine gewisse Homogenität und Gleichheit bekunden, sowie auch durch einen Jahrhunderte langen historischen Entwicklungsgang, also durch gemeinsame Erlebnisse und Schicksale zu einem größeren Ganzen geworden; — das anderemal der politisch-rechtliche und staatliche Charakter, zufolge dessen das nationale Individuum als ein staatlich=constituirtes, von allen übrigen Völkern und Staaten territorial geschiedenes Gemeinwesen erscheint, und eine unter dem Einflusse einer gemeinsamen, die Gesamtheit und das Gesamtinteresse vertretenden staatlichen Obergewalt einheitlich verbundene unabhängige Gesellschaft bildet <sup>3</sup>).

Die Bedeutung und die hohe Wichtigkeit des Volks- und Staatsbegriffs für das ökonomische Leben der Nationen bedarf kaum einer näheren Erörterung. Obgleich wir es nicht bezweifeln,

daß man von einer Volkswirtschaft selbst in jenen Perioden der Socialentwicklung bereits sprechen könne, wo nach Ueberwindung des rohesten Urzustandes ein gesellschaftliches, rechtlich geordnetes, engeres Zusammenleben der Menschen beginnt, und der gegenseitige Gütertausch und ununterbrochene Verkehr um die Gemeinschaft ein festes, einigendes Band zu schlingen vermag, so müssen wir uns doch andererseits stets gegenwärtig halten, daß eine Volkswirtschaft im wahren, vollen und eigentlichen Sinne des Wortes nur dort vorhanden ist, wo ein staatlich organisiertes nationales Gemeinwesen besteht, d. h. wo ein selbstständiger, auf nationalen und politischen Grundlagen auf gebauter, gefunder und lebenskräftiger Gesellschaftsorganismus uns entgegentritt. Nur dort, wo einerseits eine durch nationalen Charakter, Sitte, Geistesrichtung und Interessengemeinschaft geschichtlich und geographisch zusammengefügte, einheitlich gebildete Volksindividualität vorhanden ist, und andererseits diese letztere in ihrer staatlichen Gestaltung und Existenz zu einem innerlich starken politischen Körper erhoben wird, kann und wird sich auch ein wahres, eigentliches ökonomisches Gemeinleben entwickeln, wird sich die Wirtschaft des Volkes als ein kräftiger Theilorganismus im Gesamtorganismus der Gesellschaft bethätigen, und überhaupt die Verwirklichung aller jener Zwecke und Aufgaben ermöglichen, welche mit der Wohlfahrt und der Cultur, der Macht und Civilisation des Völkerlebens in Verbindung stehen!

Hier ist aber auch jene große Bedeutung des staatlichen Moments in seinen Beziehungen zum ökonomischen Leben der Völker ganz zu würdigen. Gleichwie keinem irgend wichtigeren Lebensverhältniß die Möglichkeit der Entwicklung ohne staatliche Mitwirkung, Ordnung und Einrichtung geboten ist, ebenso sind auch die Völker in ihrem wirtschaftlichen Leben und Fortschreiten an die politische Gebietsbegrenzung, an die staatliche Mitwirkung, Förderung, Unterstützung, sowie auch auf eine durch die Staatsgewalt zu vermittelnde Vertretung, Wahrung und Sicherung ihrer Gesamtinteressen gewiesen. Erst hier in ihrer staatlich-politischen Einheit und Ordnung erlangt die Nation die höhere geschichtliche Weihe und die dauerverbürgende Gewähr ihres Daseins; erst hier können der Gemeinfinn, die Gerechtigkeit, die Religion, Moral, Kunst, Wissenschaft, diese höchsten Güter des Menschen und der Gesellschaft, in ihrer ganzen Bedeutung und Wirksamkeit hervortreten; nur in der staatlichen Ordnung wird sich das nationale Individuum seiner Aufgabe und seines Berufs im Haushalte der Vorsehung klar bewußt,

nur hier wird es sich in der Reihe der bestehenden Gemeinwesen zur Geltung, Macht und Bildung erheben können, sowie auch alle jene Fähigkeiten, Kräfte und Factoren zu entwickeln und anzueignen Gelegenheit finden, ohne denen weder die Begründung und Sicherung seiner ökonomischen Wohlfahrt, noch die Wahrung und Vertretung der materiellen Interessen möglich ist <sup>4)</sup>.

Anmerkungen. 1) Ueber Sonderwirthschaft und Gemeinschaftswirthschaft vgl. *Rinne*: National-Oekonomie S. 118—120.

2) *Kau* (Archiv Bd. V. S. 266) tabelt einigermaßen mit Recht *List's* nachstehende Definition: „Die finanzielle Oekonomie des Staates muß nothwendig überall von denjenigen Regulativen, Institutionen, Gesetzen und Verhältnissen unterschieden werden, durch welche die Oekonomie der Staatsbürger bedingt und geordnet wird, d. h. von der Oekonomie des Volkes.“ *Nationales System* (1842) S. 281.

3) Manches hierauf Bezüglihe bei *Bülow*: *Encyclopädie der Staatswissenschaften* (Ed. 2. 1856) S. 31—33.

4) Hierüber im Abschnitte: „Der Staat und die Volkswirthschaft.“

## §. 48.

Das soeben näher berührte nationale und politische Moment der Volkswirthschaft erheischt hier im Hinblick auf die faktisch-wirkliche und erfahrungsmäßig concrete Gestaltung der einzelnen Volkswirthschaften eine besondere Beachtung und Würdigung <sup>1)</sup>. Der Begriff Nation oder Volk, und Staat oder politische Gesellschaftsordnung, stehen zwar jederzeit in gewisser natürlicher Beziehung zu einander, doch finden wir dieselben in der Erfahrung nicht selten auch divergirend, insoferne sie beispielsweise der Ausdehnung nach keineswegs immer zusammentreffen. — Ein prüfender Blick auf die staatliche Entwicklung der Menschheit wird namentlich zur Einsicht führen, daß bald ein Volk größer ist, als der durch die Glieder desselben gebildete Staat <sup>2)</sup>, bald hingegen die staatliche Ordnung einen größeren Umfang hat, als das Volk, welches das Staatsgebiet vorwiegend bewohnt. Im ersteren Falle erstreckt sich das nationale, natürlich-gemeinsame Element des Gemeinwesens über die politischen Grenzen, während im letzteren ein und dasselbe staatliche Territorium mehreren Völkern und Volksstämmen zugleich als Wohnstätte dient, und diese in ihrer politischen Verbindung, unter gemeinsamer socialer Oberleitung, als ein großes, durch gemeinsame sociale und politische Einrichtungen und Normen einheitlich gestaltetes Ganzes erscheinen <sup>3)</sup>.

Die Consequenz dieser historisch-erfahrungsmäßigen Thatsache wird

und muß sich nun auch in der gesammten Entwicklung und Gestaltung des Völkerlebens, also auch in der socialen Gesamtwirthschaft der Völker bethätigen. Andererseits scheint dieselbe aber auch unserer obigen Auffassung, daß die Volkswirthschaft auf nationalem und politischem Fundament zugleich beruht, insofern entgegengesetzt zu sein, als man vielleicht glauben könnte, daß nur dann von einer Volkswirthschaft gesprochen werden dürfe, wenn ein staatliches Gemeinwesen auch eine nationale Volksgemeinschaft ist, d. h. wenn ein Volk allein und ausschließlich das gesammte Staatsgebiet inne hat. — Hierauf läßt sich jedoch Folgendes bemerken: Vor Allem ist es eine historisch erwiesene Thatsache, daß das nationale Element sich in der Regel dadurch politisch geltend zu machen strebt, daß es die Staatsbewohner mit den Stammgenossen der angrenzenden Ländergebiete in innige Wechselbeziehung und Verührung bringt, dieselben verbindet, ja selbst in den eigenen staatlichen Kreis hineinzieht<sup>4)</sup>, sowie auch, daß eben diese Gemeinsamkeit des nationalen Charakters, der Sitten, Anschauungen und Lebensformen immer und überall auch zu einer weiteren, alle stammverwandten Völker umfassenden Staatenbildung drängt, und so aus den einzelnen Staatsgebieten im Laufe der Jahrhunderte eine große, einheitliche Staatsordnung hervorzugehen pflegt<sup>5)</sup>. Blickt man hingegen auf das zweite oder politische Moment, so finden wir in der Regel, daß der Staat stets ein allgemein wahrnehmbares Graviren nach Fusion und Centralisation, zur Umbildung der verschiedenen, das politisch abgegrenzte Territorium bewohnenden Völkerschaften zu einem Gesamtvolke bekundet<sup>6)</sup> und daß das Ergebnis dieser großen, weltgeschichtlichen Prozesse entweder in der vollständigen Verschmelzung der besonderen nationalen Elemente, in der Einheit des Haupt-Volkscharakters hervortritt, oder aber in der Weise sich bethätiget, daß aus der Mischung und gegenseitigen Durchdringung zweier oder mehrerer Völker ein drittes oder neues hervorgeht<sup>7)</sup>, oder endlich dadurch bemerkbar wird, daß sich in manchen, aus mehreren Völkern und Nationalitäten zusammengesetzten Reichen neben voller Wahrung der nationalen Besonderheit und Eigenthümlichkeit, die Gesamtbevölkerung sich zu einem einheitlichen, wohlgegliederten Staatskörper, zu einer höheren Nationaleinheit gestaltet<sup>8-10)</sup>.

Der große, tiefbedeutungsvolle Zug nach Vermittelung und Ausöhnung des nationalen und des politischen Momentes ist hier überall und entschieden bemerkbar. — Doch treten die Gegensätze der beiden Momente noch mehr in den Hintergrund, wenn man beachtet, daß die Gemein-



samkeit der Interessen <sup>11)</sup>, der Schicksale und Lebenszwecke, der socialen und politischen Institutionen, der Lebensbedingungen und Tendenzen, der Rechtsverhältnisse und des Familienverbandes, ebenso wie der sich immer inniger und wechselseitiger entwickelnde geistige, sittliche und ökonomische Verkehr unter den einzelnen nationalen Bestandtheilen der Staaten, zu immer größerer Gemeinsamkeit in den Sitten und Charakteren, Zwecken und Strebungen führt, daß ferner mit jedem Fortschritte in der Bildung und Civilisation, mit jeder Vervollkommnung der localen und nationalen Beziehungen im Laufe der Zeit aus der Staatsgemeinschaft eine immer entschiedener sich bethätigende Nationalgemeinschaft entsteht, und daß somit die Besonderheit und der Gegensatz der nationalen Elemente nicht als nothwendig dauernd, ewig bleibend gedacht zu werden brauche, sondern wie alle Geschichte und Erfahrung bezeugt, die Ausöhnung der schroffen Differenzen nicht absolut unmöglich genannt werden kann <sup>12)</sup>. — Und dann dürfen wir hiebei nie vergessen, daß der wesentliche, gemeinsame Charakter in dem Organismus aller bestehenden oder bestanden Staaten nicht auf ihrer nationalen Besonderheit und Eigenthümlichkeit, sondern auch darauf beruht, daß sie alle menschlich sind <sup>13)</sup>, somit auch das allem Menschlichen innewohnende Analoge <sup>14)</sup> und Gemeinsame ein nothwendiges, allgemeines und wesentliches Element aller staatlichen Entwicklung und Gestaltung bildet! — Endlich ist hier von Seite des staatlich politischen Momentes auch die alle gleich berührende, gemeinsame sociale Gesetzgebung als unberechenbar bedeutungsvoller Hebel zur Vermittelung der Gegensätze zu beachten, welche ebenso wie die Verwaltung überhaupt und die wirthschaftliche Politik insbesondere, als Kitt und Bindeglied für alle Theile und alle Elemente zu dienen berufen ist <sup>15)</sup>.

Eine wahrhaft gedeihliche, fortschrittsfähige und blühende Volkswirtschaft wird vornehmlich dort zu erwarten sein, wo das nationale und politische Moment einheitlich und durchgängig als Rahmen und Unterlage dem ökonomischen Völkerleben dient; doch wäre es ein aller Geschichte und Erfahrung höchst widersprechender Irrthum, wollte man den Charakter einer Volkswirtschaft einzig und ausschließlich nur diesem Letzteren vindiciren, alle sonstige Wirtschaft der Staaten und Gemeinwesen aber etwa als bloßes Aggregat vieler einzelnen, ohngefähr verbundenen ökonomischen Individualkreise bezeichnen. — Letzteres werden wir nur in dem Falle zu thun berechtigt sein, wo wir Staaten oder Reiche ohne innere Harmonie, Ordnung und Verbindung ihrer Elemente

finden, welche als Product des Augenblickes, als momentane, halt- und kräftelose Schöpfungen einzelner großen, weltgeschichtlichen Individualitäten<sup>16)</sup>, ohne inneren Zusammenhang und ohne Einheit vor unsere Augen treten und in der Regel nur durch äußere Gewalt und despotische Machtbedrückung einige Dauer erlangen.

Anmerkungen. 1) Manches hierauf Bezügliche bei Rau: Lehrbuch I. §. 4. Archiv. Bd. V. S. 265—270. Rinne: Nat.-Oekonomie S. 127—129. Bluntzschli: Allgemeines Staatsrecht S. 37 ff. Riedel: Nat.-Oekonomie I. §. 1—10.

2) Vgl. die Bemerkung Schelling's: Sämmtliche Werke Abth. II. Bd. 1. S. 94.

3) Vgl. die kurze aber geistvolle und gründliche Erörterung Dahlmann's: Politik (Ed. 2. 1847) S. 4—5.

4) Beispiel hiefür unter andern Griechenland im Alterthume.

5) Vgl. Bluntzschli: Allg. Staatsrecht S. 39.

6) Wie dies bei den Römern der Fall war, und heutzutage im großartigsten Maßstabe an dem jungen Riesenstaat Nordamerika's beobachtet werden kann, wo nämlich der große Assimilierungs- und Aneignungsproceß vor sich geht, wodurch das englisch-sächsische Nationalelement seine Herrschaft über alle neu hinzukommende Elemente ausbreitet, allen seinen Typus aufzubrüden pflegt, alles Fremde absorbiert und umgestaltet. Vgl. Köhler: Land und Leute 1854 passim.

7) „Aus Pelasgern, Thrakern, Joniern erwuchs das lebensvolle Volk von Attika, und seit das Christenthum unserem Welttheile Einheit der Religion gab, konnten einem Mischvolke von Briten, Sachsen, Deutschen, Römern und Normannen der Staat von England gelingen.“ Dahlmann.

8) Dies Problem liegt gegenwärtig dem österreichischen Kaiserstaate ob, wie Bluntzschli bemerkt. Allg. Staatsrecht S. 40.

9) Vgl. noch Rau: I. c. S. 267—268.

10) Wir können mit Bluntzschli das Volk in natürlichem Sinne: Naturvolk, in politischem Sinne: Staatsvolk nennen; mit dem Worte Nation hingegen auch das nationale und politisch geordnete Gemeinwesen bezeichnen.

11) Vgl. noch Rüdiger: Lehrbuch der Politik 1856 S. 34.

12) Vgl. Bülow: Encyclop. S. 32. Wir stimmen übrigens nicht ganz der Köhler'schen Ansicht bei, wo er bemerkt, daß in dem großen Völkerconcerte bald Stimmen vieler kleiner Nationen erlöschen werden, und daß die großen Nationalitäten die kleineren eben jetzt gänzlich zu absorbiren im Begriffe stehen!

13) Bluntzschli: Allg. Staatsrecht S. 26.

14) Hierüber tiefer unten.

15) Die Macht und der Einfluß der Socialgewalt kann in der That auch in dieser Beziehung nicht so gering angeschlagen werden, wie Manche glauben. Beispielen liefern uns die Blätter der Geschichte, namentlich aber der neuesten Zeit.

16) Die Staatschöpfungen eines Alexander und Nithridat, eines Attila und Lamertan, eines Napoleon und vieler anderer Eroberer.

### Inhalt, Endzweck und Ideal der Volkswirtschaft.

Das wirthschaftliche Leben eines Volkes gestaltet sich vornehmlich in dreifacher Beziehung, deren jede einen besonderen eigenthümlichen Kreis ökonomischer Thätigkeit, Strebungen und Mittel bildet, zusammengefaßt und einheitlich verbunden aber als eigentlicher Inhalt und Körper der Volkswirtschaft bezeichnet werden kann. — So zuerst die nationale Güterproduction, als Gesamtheit aller auf die Erzeugung und Gewinnung materieller Güter bezüglichen industriellen Thätigkeit der Gesellschaft; dann der Güterumlauf und die Gütervertheilung, als Inbegriff jener socialen und wirthschaftlichen Geseze, Verhältnisse und Erscheinungen, wonach die Gesamtheit der hervorgebrachten Nationalvermögenstheile in den Verkehr gelangt, und alle Stände, Classen und Einzelne der Volksgemeinschaft nach Maßgabe ihrer industriellen Thätigkeit und Arbeit an dem Gesamtergebnisse der Güterproduction theilhaftig werden; endlich die Güterconsumtion oder die Summe aller Acte und Handlungen, wodurch die hervorgebrachten und vertheilten Güter ihrer Bestimmung entgegengeführt, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse benützt, verbraucht werden. — Was insbesondere die Güterproduction betrifft, so ist hier als Grundfactor aller Vermögenerzeugung einerseits die Natur als stoffliefernde und die natürlichen physikalischen Bedingungen entfaltender Hebel, die menschliche Arbeit, als das stoffbeherrschende, gestaltende und werthschöpfende Element, und das Capital, d. h. die Hilfsmittel und Werkzeuge der Production liefernde Kraft zu beachten.

Die Güterproduction selbst ist entweder Stoffgewinnung, d. h. Erzeugung, besser Werthschaffung von Roh- und Urproducten (Ackerbau und Forstwesen, Bergbau und Viehzucht), oder Gewerbsproduction, insoferne die durch den Urproduzenten hervorgebrachten Güter veredelt, umgestaltet, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse brauchbar gemacht werden (Handwerk, Manufactur, Fabriks- und Gewerbsindustrie). — Was den Güterumlauf und die Gütervertheilung betrifft, so ist hier einerseits der Uebergang der Vermögenstheile aus dem Besitze des Einen in den eines Anderen, wobei als Maßstab des vorzugsweise zu berücksichtigenden Tauschwerthes der Güter und als allgemeines Tauschmittel das Geld erscheint, der Güterpreis selbst aber von dem

Verhältniß zwischen Nachfrage und Ausgebot bedingt wird, zu beachten, während die Gesamtheit aller auf den ununterbrochenen Ein- und Austausch der Güter, und auf deren Umsetzung und Transport bezüglichen Operationen als Handel und Verkehr bezeichnet wird. — Die nationale Gütervertheilung realisiert sich andererseits durch den einer jeden Hauptclasse der Bevölkerung aus dem jährlichen Gesammttertrage der Nationalarbeit und Industrie zukommenden Theil, d. h. durch das sogenannte Einkommen, wobei der Arbeitslohn als Vergütung der materiellen Kraftbethätigung der unteren arbeitenden Stände, die Grundrente als Antheil der Bodenbesitzer, der Capitalgewinn als Ergebniß der Capitalbenützung und der Unternehmungsverdienst als Remuneration jener Mühe und Anstrengung erscheint, womit einzelne durch Kenntnisse, Fleiß, Geschicklichkeit und Muth ausgezeichnete Unternehmer die einzelnen Güterfactoren zur Production zusammenfassen und in Verbindung bringen. — Der nationale Güterverbrauch endlich nimmt eine bedeutsame Stelle im Systeme des Erwerbs- und Verkehrslebens dadurch ein, daß erst hier die eigentliche Endbestimmung der nationalen Güter, die Art und Weise ihrer Verwendung, und deren Einfluß auf den gesammten socialen und staatlichen Organismus des Völkerlebens hervortritt. Hieran schließt sich endlich jener Theil des Gesamtvermögens und Einkommens einer Nation, welcher jährlich in den Besitz jener Gesellschaftsglieder gelangt, die als Producenten immaterieller Güter bezeichnet werden können, sowie auch die Gesamtheit jener Bestimmungen und Verhältnisse, wodurch sich die Staatsgewalt die zur Befriedigung der allgemein staatlichen Bedürfnisse und zur Realisation ihrer socialen Aufgabe erforderlichen Sachgüter zu verschaffen und zu verwenden pflegt.

### §. 50.

Aufgabe und Endzweck aller ökonomischen Thätigkeit, also auch der Volkswirtschaft, ist die nachhaltig sichere, dauernde Versorgung des nationalen Gemeinwesens mit wirtschaftlichen Gütern, als Mittel und Bedingungen zur Erreichung menschlicher und socialer Bestimmung. Die allgemeine Wohlfahrt und der geistig-materielle Gesammtfortschritt der Gesellschaft überhaupt und ihrer einzelnen Glieder im Besonderen, insofern dies von ökonomischen Factoren bedingt ist, und auf ökonomischer Grundlage beruht, ist der Hauptlebens-

zweck, den die Völker und Gemeinwesen in ihrer wirthschaftlichen Kraftbethätigung und Entwicklung zu erreichen streben; — der sociale Wohlstand als Fülle aller Bedingungen individueller und nationaler Entwicklung, als Hebel aller socialen und staatlichen Macht, Bildung, Civilisation und moralischer Cultur ist es, dem ein großer Theil der Arbeit und Anstrengung des ganzen Menschengeschlechtes gilt, und zu dessen Förderung, Wahrung und Sicherung alle einzelnen Gesellschaftsglieder beizutragen berufen und verpflichtet sind.

Das Ideal oder Musterbild einer Volkswirthschaft würde jener Zustand des ökonomischen Völkerlebens bilden, wo einerseits ein gutes harmonisches Ebenmaß aller Güterquellen, eine nachhaltig sichere, vollständige und zweckmäßige Benützung aller vorhandenen Güterfactoren, sowie auch eine den gegebenen Natur- und Socialverhältnissen vollkommen entsprechende, intelligent und kunstgemäß betriebene reichliche Production mannigfaltiger, allen wichtigeren Volksbedürfnissen genügender Befriedigungsmittel vorhanden wäre, wo ein rühriger, lebhafter, alle Nationalkräfte vollkommen entwickelnder, den geistigen und materiellen Gütertausch mächtig fördernder innerer und äußerer Handelsverkehr mit allseitig entwickeltem wohlbegründetem Kredit, mit ungestörtem freiem Geldumlauf, guter, harmonischer Vermögens- und Einkommensvertheilung Hand in Hand ginge; jedem wirthschaftlich arbeitenden Gesellschaftsgliede zur Sicherung und Verschönerung seines Lebens Gelegenheit geboten, eine vollständige, den Forderungen der Humanität und Gerechtigkeit entsprechende, Vergütung und Compensation seiner Anstrengung und Arbeit gesichert wäre, und andererseits neben vernünftigem, menschenwürdigem Gütergebrauch und Gütergenuß, neben weiser Einrichtung des staatlichen Haushaltes, von Seite einer, das Gesamtinteresse und die allgemeine Wohlfahrt kräftigst fördernden Staatsgewalt, alle jene Socialbedingungen, welche zur Ausbildung und ununterbrochenen Vervollkommnung aller ethischen, geistigen, materiellen und ökonomischen Kräfte des Volkes erforderlich sind — verwirklicht, und überhaupt von Seite des ganzen Gemeinwesens bewirkt würde, daß die Volkswirthschaft eine Stütze des politischen und nationalen Lebens, einen Träger der Ordnung und der Harmonie, einen Hebel der Macht und Civilisation des Staates bilde<sup>1)</sup>. —

Anmerkung. 1) Vgl. Rau: Lehrbuch Bd. II. S. 2—3. Schüz: Zeitschrift 1. c. S. 265.

## §. 51.

**Das allgemeine und das wirthschaftliche Volksleben.**

Das Leben eines Volkes ist ebenso wie das des einzelnen Individuums ein innerlich zusammenhängendes, engverbundenes Ganzes, dessen verschiedenartige Aeußerungen und Thätigkeitsformen unter sich die innigste Verflechtung und Wechselwirkung bekunden, einander unaufhörlich bedingen und voraussetzen<sup>1-2)</sup>. Zufolge dieses engen, allgemein wahrnehmbaren Zusammenhanges der Lebens- und Entwicklungskreise der staatlichen Volksgemeinschaft, wird somit auch das uns eigentlich und unmittelbar interessirende ökonomische Volksleben nicht als etwas in sich Abgeschlossenes, Isolirtes, Selbstständiges und Vollendetes, sondern immer nur als ergänzendes, constitutives Moment des gesammten Lebensorganismus einer Nation zu betrachten sein, welsch' letzterer, da es sich immer um ein und dasselbe Ganze, um ein und dasselbe nationale Gemeinwesen handelt, einerseits eben durch dieses ökonomische Moment gefördert, vervollständigt und vollendet wird, andererseits aber auch durch die einheitliche Entwicklung und Gestaltung auf die Bewegung und Gestaltung des wirthschaftlichen Volkslebens entscheidend einwirkt, dasselbe in allen seinen Regungen und Richtungen bedingt und beherrscht. — Aus dieser natürlich-nothwendigen, einheitlichen Verbindung des nationalen Wirthschaftswesens mit dem Gesamtorganismus des Volkswesens folgt, daß eben dieses ökonomische Leben der Gesellschaft ein mal mit dem allgemeinen Lebensorganismus der Nation die nämlichen Wandlungen und Entwicklungsstufen durchzumachen, und das andere mal unter dem Einflusse aller jener Fundamentalbedingungen und Entwicklungsfactoren sich darzustellen und zu gestalten angewiesen ist, welche die physische, die nationale, die historische und staatliche Eigenthümlichkeit und Charakter-Individualität der einzelnen Gemeinwesen überhaupt begründen und hervorrufen, namentlich aber unter dem Einflusse des nationalen Territoriums und Gebiets, der physikalischen und geographischen Verhältnisse, der nationalen Geistesrichtung und Weltanschauung, der gesellschaftlichen und politischen Institutionen und Lebensformen u. s. w.<sup>3)</sup>.

Jeder aufmerksamere Blick in die Natur und das Wesen des Menschen- und Völkerlebens führt zur Einsicht, daß trotz aller Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit in den Strebungen und Handlungen der ein-

zellen Menschen, sowie auch in der Art und im Grade der in Wirksamkeit befindlichen Kräfte derselben: dennoch alle Aeußerungen und Formen des menschlichen Strebens und Wirkens aus einem gemeinsamen Urquell, in dem einheitlichen Geiste des Individuums hervorgehen und hierauf als gemeinsamen Ausgangs- und Centralpunkte zurückführen. — Gleiches gilt auch in Bezug auf das gesammte Volks- und Staatsleben, insofern als die Lebensäußerungen und die Entwicklung einer ganzen nationalen Volksgemeinschaft auch auf den einheitlichen Trieb- und Strebelementen eines den Gesamtorganismus der Gesellschaft bedingenden und beherrschenden Urquells beruhen, von diesem aus ihren eigenthümlichen nationalen Typus und Charakter erhalten. Das Volk ist <sup>4)</sup>, wie man heutzutage bereits allgemein anerkennt, kein bloßes Aggregat äußerlich verbundener, lediglich durch äußere Umstände und Verhältnisse bestimmter Individuen, sondern eine lebendige Einheit, ein System vielgestaltiger, aber durch Eine Grundkraft beherrschter Kräfte, und diese Grundkraft, dieser Urquell, aus dem alle Formen und Gestaltungen des gesammten nationalen Daseins, wie aus ihrem eigentlichen Mittelpunkte hervorgehen, ist der Volksgeist, — jenes geheimnißvoll treibende und bildende Princip, das bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Individuen dennoch sich immer und überall unauslöschlich abspiegelt, alle Entwicklung und Gestaltung des Gesamtlebens nach einer und derselben Richtung drängt, Alles, was von Außen her kommt, sich aneignet, allen Formen und Erscheinungen des Volks- und Staatslebens seinen eigensten Stempel aufzudrücken pflegt. Dieser Urquell des nationalen Gesamtlebens oder der Volksgeist tritt in dem Verhältnisse, wie er sich reicher oder ärmer, vollkommener oder unvollständiger in der Wirklichkeit entfaltet, in seinen Aeußerungen und Wirkungen hervor; die Thaten eines Volkes, seine Werke und Schöpfungen <sup>5)</sup>, seine bürgerlichen und staatlichen Einrichtungen, seine Sprache und seine Religion, Kunst und Wissenschaft, Recht und Wirthschaft <sup>6)</sup> sind eben so viele verschiedene Seiten der Erscheinung und Gestaltung desselben, wie sie auch alle und insgesammt, schon vermöge ihres innigen Zusammenhanges unter einander, sowie auch zufolge ihrer unverkennbaren physischen Aehnlichkeit auf diesen Urquell, als auf die gemeinsame Wurzel ihres Daseins hinweisen. Alles steht somit innerhalb der Bewegungsbahn der nationalen Gemeinschaft in einheitlichem Zusammenhange, alle einzelnen Kreise und Gebiete des Volkslebens belebt und durchweht ein und derselbe Geist, alles Einzelne ist durch einen ge-

meinsamen Kreisring umschlossen, und nur Derjenige wird sich rühmen dürfen, die Erkenntniß und das Verständniß der Volks- und Weltgeschichte erkannt zu haben, der das nationale Völkerleben in seinen Neuerungen und Formen nicht als bloßes Stückwerk und Conglomerat, sondern als ein einheitlich verbundenes, von Einem Geiste befeeltes und durchdrungenes Ganzes zu betrachten gelernt !)

Anmerkungen. 1) Vgl. Roscher: Grundlagen S. 25, und über die ganze vorliegende Frage überhaupt Karl Knieß's geistvolle und gründliche Schrift: Politische Oekonomie S. 109 ff. Haug: Allgemeine Geschichte I. S. 23 ff., und die Bemerkungen in Ranke: Fürsten und Völker Südeuropa's I. (1837) S. 67—73. Levita: Volksvertretung S. 4. Türkheim: Betrachtungen über Verfassungspolitik (1842) I. S. 16—17. Tucker: Four tracts and two Sermons on pol. subjects (1774) N. I.

2) Als eine der schönsten Errungenschaften der allgemains-geschichtlichen Wissenschaft unserer Zeit dürfte wol die Erkenntniß und die Würdigung dieser Thatfachen bezeichnet werden, wie dies auch in den Schriften aller großen Historiker unserer Tage (Ranke, Schloffer, Macaulay, Gervinus, Wachsmuth, Grote, Mommsen, Haug, Löbell, Duncker u. s. f.) entschieden zu Tage tritt. Das Verdienst in der Wissenschaft hierauf zuerst und mit Nachdruck hingewiesen zu haben, gebührt übrigens der geschichtlichen Rechtsschule in Deutschland, namentlich aber den hervorragenden Repräsentanten derselben Eichhorn, Savigny, Buchta u.

3) Vgl. Eisenhart: Philosophie des Staats I. S. XXI. Schüz: National-Oekonomie S. 5. Ott: Traité d'Economie Sociale S. 6. Fuoco: Saggi Econom. I. S. 312. Löbell: Weltgeschichte in Umrissen und Ausführungen I. (1846) Vorrede.

4) Ich folge hier Haug: I. c., dem ich überhaupt den ersten Hinweis auf dieses Princip verdanke, während mich in späterer Zeit theils die Bekanntschaft mit den deutschen Rechtshistorikern, theils mit den Schriften Roscher's in meiner Ueberzeugung bekräftigt hat.

5) Levita bemerkt hierüber mit Beziehung auf den Geist einer Zeit (o. c. S. 4): „Allen Gestaltungen einer bestimmten Zeit in Staat und Leben, in Kunst und Wissenschaft liegt ein gemeinsames letztes Princip zu Grunde, alle Schöpfungen derselben sind von demselben getragen u. s. f.“

6) Die wirthschaftliche Seite des Volkslebens, welche letzteres vorwiegend in seiner Bedingtheit und Abhängigkeit von materiellen Gütern repräsentirt, hat für sich, losgelöst und abgetrennt von allen übrigen Seiten und Entwicklungskreisen des Volkslebens, keinen wahren Sinn. Die Wesenheit derselben liegt vielmehr in dem Gesammtleben der Menschen und der Gesellschaft, von einer eigenthümlichen, besonderen Seite aus betrachtet. Etwas Aehnliches bezüglich des Rechts bei Savigny: Vom Verufe unserer Zeit zur Gesetzgebung S. 30.

7) Gute Bemerkung bei Stuart Mill (Political Economy Book IV. Chap. IV. S. 1), daß die verschiedenen wichtigen Gebiete des menschlichen Lebens sich



nicht jedes für sich besonders entwickeln läßt, sondern jedes einzelne von allen übrigen abhängig ist, oder durch diese durchgreifend modificirt wird; — wir müssen also diese Gebiete nicht getrennt, sondern in Verbindung betrachten.

### §. 52.

Da das gesammte Volksleben in allen seinen Formen und Gestaltungen unter dem Einflusse der nämlichen Elementarfactoren und Fundamentalkräfte steht, und so einerseits die Analogie und der innere Zusammenhang zwischen allen Seiten und Entwicklungskreisen des politischen Gemeinwesens in jedem Momente sichtbar wird, andererseits aber diese einzelnen Lebenskreise auch in stetem verwandtschaftlichem Zusammenhange und ununterbrochener Wechselwirkung sich gestalten, so folgt, daß wir eine Trennung und Isolirung der einzelnen Bildungskreise im nationalen Gesellschaftsleben immer und überall entschieden zurückzuweisen, insbesondere aber bei unbefangener Prüfung und Erforschung der wirthschaftlichen Volkszustände und Erscheinungen diese letzteren stets nur in Verbindung und in ihren Beziehungen mit allen übrigen Seiten des Volkslebens, der politischen und der rechtlichen, der sittlichen und socialen zu betrachten haben werden <sup>1)</sup>. Man wird immer entschiedener und bewußter von einer unbedingten Loslösung ökonomischer Thatsachen und Vorgänge von dem menschlichen und nationalen Leben in seiner einheitlichen Totalität abkommen müssen; und so oft wir uns Probleme über das Wesen und die Ursachen, die Causalfactoren und die Ergebnisse des nationalen Güterwesens vorlegen, werden wir uns stets gegenwärtig halten müssen, daß auch die wirthschaftlichen Formen und Gestaltungen aus dem einheitlichen Springquell des Gesammtlebens der Nation hervorgegangen, daß auch diese unter dem Einflusse und der Kraftwirkung aller das Leben des Ganzen bewegenden und beherrschenden Impulse stehen, daß Alles, was auf die Triebe des inneren Lebens wirkt, auch auf die Triebe der wirthschaftlichen Thätigkeit wirkt und umgekehrt, und daß je tiefer man in die Kenntniß der wirthschaftlichen Welt eindringt, desto weniger man sich dem Glauben hinzugeben haben wird, die ökonomischen Erscheinungen aus bloß wirthschaftlichen Elementen vollständig erklären zu können. — Als ein großes, innerlich zusammenhängendes Ganzes ruht das Volksleben auf einem einheitlichen Fundament, und alle Aeußerungen, Formen und Schöpfungen desselben, welche äußerlich vielleicht selbst weit auseinander liegen, sind doch im Innern aus einer und derselben Wurzel, bekunden

somit eine entschiedene Verwandtschaft und Analogie, die dem aufmerksameren Forscher unmöglich auf die Dauer verborgen bleiben kann. Und hierauf beruht dann auch die so bedeutame Thatsache, daß es in der ewigen Wechselwirkung und Verbindung aller Elemente und Factoren des Volkslebens keine besondere Form des gesellschaftlichen Lebens oder der Staatsverfassung, keine rechtliche und kirchliche Einrichtung, keine Gestaltung des privaten und öffentlichen Lebens gibt, welcher nicht auch ihre besonderen wirthschaftlichen Formen und Einrichtungen zur Seite stünden, während umgekehrt jede Gestaltung ökonomischer Verhältnisse, jede Art des Landbaubetriebs, jede Form der gewerblichen Industrie, des Verkehrs und des Handels zu den Formen und Einrichtungen der Staatsverfassung, des Rechts, des individuellen und socialen Gesamtlebens in einem durchaus bestimmten Verhältnis erscheint <sup>2)</sup>.

Dieser innige Zusammenhang aller Kreise, Elemente und Bedingungen des nationalen Völkerlebens ist auch in der Geschichte und im Entwicklungsgange der einzelnen Gemeinwesen bemerkbar. Keiner der nationalen Erscheinungskreise, in denen sich das geschichtliche Leben eines Volkes manifestirt, hat eine isolirte Existenz oder eine für sich bestehende, aus dem allgemeinen Zusammenhange abzulösende Aufgabe. Wie alle zusammenhängen, so wirken auch alle auf einander ununterbrochen ein, schreiten mit einander fort, entwickeln sich mit einander und verfallen auch zu gleicher Zeit. Ebenso nehmen also auch die ökonomischen Zustände Theil an der allgemeinen, einheitlichen Bewegung und Entwicklung, entstehen, schreiten fort, ändern sich, blühen und vergehen zugleich mit dem Gesamtleben des Volkes, wofür wir im Entwicklungsgange unseres ganzen Geschlechts und einzelner Völker lautsprechende Beweise haben. Immer und überall waren und sind die Schluß- und Marksteine der wirthschaftlichen Entwicklung auch Grenz- und Ausgangspunkte der allgemeinen staatlichen, socialen und ethischen Entwicklung des Welt- und Völkerlebens. Immer und überall finden wir die Hochstufen oder Verfallsperioden der Staaten und Gemeinwesen im Allgemeinen auch als Hochstufen und Verfallsperioden der Volkswirtschaft <sup>3)</sup>. Immer und zu allen Zeiten, in dem stillen, geräuschlosen Fortschreiten des Familienlebens und des privaten Haushaltes ebenso wie in allen jenen großen Krisen und Erschütterungen, die das menschliche Geschlecht und einzelne Völker durchgemacht, ist der enge Zusammenhang, die innere Uebereinstimmung gleichzeitiger Erscheinungen, Formen und Ge-

staltungen unverkennbar ausgeprägt, immer und überall sucht sich der in einem Volk oder in einer bestimmten Culturperiode vorherrschende Charakter der Sinnesrichtung, die mächtigste Tendenz der Entwicklung an einer Stelle der Geschichte — auf allen Gebieten durchzusetzen, und nur demjenigen wird Sinn und Wesen der Entwicklung offenbar, dessen Blick nicht unbedingt und einseitig an einer Seite des Gesammtlebens haftet, sondern in voller Beachtung des jeweilig auserkornen Lebensgebietes sich zu einer umfassenderen Würdigung und Gesammtüberschau aller Aeußerungen und Gestaltungen desselben zu erheben vermag.

Wol müssen wir uns hiebei stets gegenwärtig halten, daß nicht immer und überall eine gleichzeitige, gleichförmig ausgeprägte Entfaltung und Gestaltung aller einzelnen Lebenssphären und Kreise sich kundgibt, sondern bald hier bald dort auch Neubildungen als Ergebnis einer inmitten der allgemeinen Bewegung des Völkerlebens weiter fortgeschrittenen Entfaltung eines einzelnen Lebensgebietes hervortreten, die einen mehr oder minder entschieden ausgeprägten, besonderen Charakter an der Stirne tragen, und das Ueberwiegen des einen oder des anderen Momentes der universalen Entwicklung, das Vorherrschen der einen oder anderen Ordnung nationaler Ideen und Interessen verrathen! — Dies ist jedoch bei aufmerksamer Prüfung der geschichtlichen Vorgänge leicht erklärbar. Einmal nämlich ist diese Erscheinung und Thatsache nur Manifestation des allmäligen Werdens, das sich in einer das gesammte Volksleben umfassenden Reihe nicht bloß gleichzeitiger, sondern auch auf einander folgender Umgestaltungen vollzieht; andererseits aber ist es Resultat der durch die Beziehung der einzelnen Lebensgebiete zu den Triebkräften und Elementen der einheitlichen Gesammtbewegung bedingten, besonderen Verhältnißstellung dieser einzelnen Entwicklungskreise, wobei das einzelne Moment den anderen gegenüber vor- oder zurücktritt, sich über-, neben- oder unterordnet, je nachdem sich gerade in demselben das Allgemeine zu manifestiren vermag oder nicht, d. h. je nachdem das eine oder das andere Gebiet als Gesammtausdruck der einheitlichen, inneren Lebensbewegung und Entwicklung sich eben geltend macht<sup>4-5</sup>).

Anmerkungen. 1) Vgl. die geistreiche Erörterung bei R. Knieß: o. c. S. 110 ff., und Roscher: Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme (Mau: Archiv 1845) S. 290, denen wir in dem Nachstehenden ausschließlich folgen.

2) Knieß: Die Eisenbahnen S. 114, und List: Gesammelte Schriften Bd. II. (1850) S. 101.

3) So finden wir vor Allem in Bezug auf die allgemeine Geschichte der Menschheit, daß die großen Uebergangskrisen der einzelnen Weltalter, z. B. in der ältesten Zeit bei den großen Völkerwanderungen, am Ende des Alterthums in der Entwicklung des Christenthums und dem Zusammensturze des morsch gewordenen Römerreichs, am Ende des Mittelalters und im Beginne der neuen Zeit, in der Ausdehnung des Weltverkehrs und in der Begründung des europäischen Staatensystems, und endlich am Anfange des gegenwärtigen Zeitalters in den Stürmen der amerikanischen und französischen Revolution: immer zugleich auch Ausgangspunkte und Impulse der wirtschaftlichen Weltumgestaltung waren, und zwar in der Urzeit durch die Begründung des Ackerbaues, im Anfange des Mittelalters durch die Umgestaltung der wirtschaftlichen Sklavenarbeit und der Eigentumsverhältnisse; später durch den Untergang des Feudalismus und die Begründung des modernen Industrielbens, endlich in jüngster Zeit durch die gänzliche Befreiung der Arbeit, durch die Emancipation der ökonomischen Volksklassen, durch die immer großartiger sich entwickelnden Welt handelsverhältnisse u. s. w.

4) Ausführlicher Karl Knieß: S. 111.

5) In Bezug auf die vorliegende Frage, deren Bedeutung für die volkswirtschaftliche Theorie tiefer unten noch speciell erörtert werden soll, sind noch überhaupt die geschichtlichen Werke von Schlosser, Wachsmuth, Duncker, Cantù, Guizot, Cicconi, Heeren, Reynier, Mommsen, Grote, Movers, Lassen, Löbell, Rückert und Anderer zu vergleichen.

### §. 53.

## Die Volkswirtschaft in ihrem Verhältniß zur Individual- Oekonomie.

Das Verständniß der Natur und des Wesens der Volkswirtschaft wird durch die Betrachtung derselben im Hinblick auf die Oekonomie der einzelnen Gesellschaftsglieder auf die Einzelwirtschaft vielfach gefördert. In der Individualökonomie steht namentlich das wirtschaftende Individuum oder die wirtschaftende Familie als einigermaßen selbstständiges, unabhängiges Wesen vor uns, das vorzugsweise nur sich selbst im Auge hat, alle seine Strebungen und Erfolge vornehmlich auf sich selbst bezieht, sich als eine selbstständige Einheit erfäßt, und so mit seiner Wirtschaft dem Gesamtwesen der nationalen Volksgemeinschaft gegenüber gleichsam wie ein abgeschlossener in sich vollendeter Kreis erscheint. In der Volkswirtschaft hingegen kommen die Einzelwirtschaften vorzugsweise in ihrem Verhältniß und in ihren Beziehungen zur Gesamtheit und zum einheitlichen Volks- und Staatsleben in Betracht, bilden somit keine abgeschlossenen Kreise mehr, sondern erscheinen abhängig und bedingt von einem höheren Ganzen, welches diese letzteren als Theile

und Glieder umfaßt, auf ihre Gestaltung und Entwicklung ununterbrochen einwirkt, Richtung und Erfolg, sowie auch die Mittel und Bedingungen derselben vielfach bestimmt. Der Unterschied im Charakter der Volks- und Einzelwirthschaft springt in die Augen, wenn man einerseits die Production, Repartition und Consumtion der ökonomischen Güter, also den eigentlichen Proceß der wirthschaftlichen Thätigkeiten überhaupt, andererseits aber Dauer, Stellung und Bedeutung beider im Leben der Menschheit und der Gesellschaft einer Prüfung unterzieht. — Was das erstere Moment betrifft, so ist wol bekannt, daß in der Einzelwirthschaft die Berechnung der Productionskosten und Auslagen, sowie auch des Ertrags und Einkommens von der volkwirthschaftlichen abweicht, daß eine Schätzung des Vermögens vom Standpunkte der Individualökonomie mit jener im volkwirthschaftlichen Sinne durchaus nicht identisch genannt werden kann, daß in der Individualwirthschaft die wirthschaftliche Bedeutung jener Berufsstände, die mit der Production der immateriellen Güter sich befassen, kaum vollständig beurtheilt und gewürdigt werden kann, sowie es andererseits auch gleich unbezweifelbar ist, daß ein Verständniß jenes innigen Zusammenhanges und jener ununterbrochenen Wechselwirkung aller Strebungen und Interessen der einzelnen Gesellschaftsglieder, welche auf die Entwicklung und Gestaltung jeder Einzelwirthschaft so mächtig und nachhaltig influirt, vom engeren, beschränkteren Gesichtspunkte der ökonomischen Gesellschaftsatome aus, absolut unmöglich ist. — In Bezug auf den zweiten der obenberührten Momente ist es einleuchtend, daß jede Einzelwirthschaft nur einen kleinen, kaum bemerkbaren Bestandtheil im Systeme des Gesamtwirthschaftswesens der Völker bildet, daß sie isolirt und losgelöst von dem Gesamtverbande weder eine gedeihliche Gestaltung erlangt, noch fortentwicklungsfähig ist, und unter dem Einflusse aller das Ganze beherrschenden und bestimmenden Elemente und Factoren steht, wahrer, dauernder Blüte sich nur bei gesunder, kraftvoller Lebensfrische des Ganzen erfreut. Auch trägt die Einzelwirthschaft an und für sich betrachtet, immer den Stempel der Unvollendung und Ergänzungsbedürftigkeit an sich und postulirt nothwendigerweise die Beachtung ihrer organischen Beziehungen zu dem Ganzen, durch welche und innerhalb deren sie erst ihr wahres Licht, Sinn und Leben erhält! In der Privatwirthschaft hat das wirthschaftende Individuum mit seinen Bedürfnissen, Strebungen und Erfolgen nur ein momentanes Dasein, eine vorübergehende, zeitlich-beschränkte Existenz, während in der durch das Kommen und Gehen ihrer Glieder in ununter-

brochener Reproduction und Regeneration begriffenen Volkswirtschaft die Gesamtheit aller mit einander engverbundenen individuellen Wirtschaftskreise eines Volkes, in ihrem durch Generationen und Jahrhunderte sich erstreckenden und durchdauernden Dasein erscheint. Das Ganze bleibt nämlich dasselbe, wenn auch die Glieder wechseln, es wird durch die Vernichtung oder durch Ausscheiden einzelner Wirtschaftskreise in seinem einheitlichen Dasein nicht erschüttert oder gestört und gerade hiedurch, daß die Bedürfnisse, Zwecke und Strebungen der Gesamtheit bleibend und immerdauernd sind, und das Leben, die Interessen und das Wohl desselben nicht bloß als momentan und mit den einzelnen Gliedern schwindend betrachtet werden kann, wird es erst vollkommen klar, warum einerseits alle volkswirtschaftlichen Maßregeln und Einrichtungen nicht nur die jeweilige Gegenwart, sondern zugleich und eben so ernst auch die Zukunft im Auge zu halten haben, — der Zweck der Volkswirtschaft nicht allein das gegenwärtige und momentane Gemeinwohl, sondern auch das aller kommenden Generationen sei, und andererseits, daß die Wirkungen aller höheren, edleren Motive und Handlungen (wie des Gemeinnes, der Rechtlichkeit, der Humanität), welche im individual-wirtschaftlichen Verhalten der einzelnen Gesellschaftsglieder nur einzeln und verbindungslos sich bethätigen, erst in dem Gesamtleben des Ganzen, in der Entwicklung und Gestaltung des universellen Wirtschaftsorganismus in ihrer vollen Bedeutung zu Tage treten können <sup>1)</sup>.

Anmerkung. 1) Näheres hierüber noch im nächsten Abschnitte.

#### §. 54.

#### Volkswirtschaft und Staatshanshalt (Finanzwesen).

Im Kreise der Zwecke und Aufgaben des Staats und der als Organ desselben wirkenden öffentlichen Gewalt treffen wir die Herbeischaffung aller jener Mittel und Bedingungen, welche zu einer gedeihlichen, erfolgreichen Entwicklung aller Seiten des Nationallebens, zu einem harmonischen Zusammenwirken und zur Förderung aller socialen Kräfte, Interessen und Strebungen erforderlich sind. — Die Verwirklichung dieser Bedingungen setzt aber von Seite der Staatsgewalt den Besitz einer großen Menge solcher Güter voraus, die wir in den bisherigen Ausführungen als ökonomische und sachliche Güter erkannt, und die ähnlich wie im Kreise der Individual- und Volks-

wirtschaft, so auch hier gleichsam die Grundlage und die nothwendige Voraussetzung alles materiellen, geistigen und politischen Daseins und Wirkens genannt werden können<sup>1)</sup>. Ueberall, wo das nationale Gemeinwesen zu einiger Entwicklung gelangt ist, somit der Kreis der socialen und politischen Bedürfnisse Zwecke und Wohlfahrtsbedingungen an Ausdehnung und Umfang zugenommen, finden wir in der Reihe der besonderen Regierungs-Thätigkeitszweige auch die Nothwendigkeit der Sorge für alle jene wirtschaftlichen Güter, die, wie wir soeben erwähnt, zur Erreichung der Zwecke der Staatsgewalt erforderlich sind, d. h. wir finden auch die Staatsgewalt ebenso wie die Einzelnen als wirtschaftendes Subject, welches sich um die Aneignung, Vermehrung und Verwendung ökonomischer Vermögenstheile bemüht, also einen besonderen eigenthümlichen Haushalt zu führen hat. — Diese Gesamtheit der auf die Befriedigung aller Regierungsbedürfnisse und die Versorgung der Staatsgewalt mit ökonomischen Gütern bezüglichen Berrichtungen bildet die gleichsam im Auftrage Aller geführte Regierungswirtschaft, das Finanzwesen oder den Staatshaushalt, wobei das im Eigenthume der letzteren befindliche Vermögen im Gegensatze zum Güterwesen des Volkes selbst, als Staatsvermögen bezeichnet wird, und einerseits von dem Vermögen des die Regierungsgewalt und den gesammten Staat vertretenden Staatsoberhauptes, und andererseits von dem der einzelnen Glieder der staatlichen Gemeinschaft wol zu unterscheiden ist. Indem der Staat als sinnlich sichtbares Reich der Gesamtheit zu seinem äußeren Dasein, zur Sicherung seiner Existenz und zur Lösung seiner mannigfaltigen Aufgaben auch der äußeren oder sachlichen Güter bedarf, und so die Wirtschaft als eine Grund- und Fundamentalbedingung seiner ganzen Erscheinung betrachtet werden kann, läßt sich behaupten, daß um die Oekonomie als sein Centrum das ganze staatliche Dasein ebenso kreist, wie das individuelle um die Einzelwirtschaft<sup>2)</sup>, und nicht Wenige hegen die Ansicht, daß das Finanzwesen eben deswegen, weil es Basis und Vorbedingung aller politisch-staatlichen Thätigkeit ist, unter allen Zweigen und Gebieten des Regierungswesens die erste und bedeutendste Stelle einzunehmen habe<sup>3)</sup>. Was den eigentlichen Wirtschaftsproceß der Staatsgewalt betrifft, so ist hier nur auf den Umstand hinzuweisen, daß die Regierung ihren Bedarf an Sachgütern theils aus eigenem Vermögensstamme, z. B. Domänen, Gebäuden, Forsten, Bergwerken, theils aber, und zwar überwiegend aus dem Vermögen des Volkes, d. h. der ein-

zelnen Staatsbürger, und zwar mittelst Steuern und anderweitigen gesetzlich bestimmten Abgaben zu verschaffen pflegt. Und eben hieraus, aus dieser innigen Verbindung des Finanzwesens mit dem Güterwesen der Nation folgt auch, daß der staatliche Haushalt in seiner gesammten äußeren und inneren Einrichtung und Gestaltung, Blüthe und Entwicklung von der Gestaltung, Blüthe und Entwicklung der Volkswirtschaft ebenso abhängt, als er andererseits auch auf das Gedeihen und den gesammten Organismus der Letzteren einen entschieden bedeutsamen Einfluß auszuüben pflegt<sup>4)</sup>; weßwegen es auch nicht ganz unrichtig ist, wenn man das Finanzwesen nicht als etwas von dem allgemeinen Volksgüterleben Abgetrenntes und Isolirtes, sondern als integrirenden Theil und eigentliches Glied der Nationalwirtschaft betrachtet<sup>5)</sup>, namentlich aber als die größte und wichtigste aller Haushaltungen innerhalb der nationalen Gesamtwirtschaft, welches auf alle übrigen ununterbrochen und unwiderstehlich einwirkt, bezeichnet. Was jedoch diesen letzteren Vergleich anbelangt, den manche Nationalökonomien dahin auszubehnen streben, daß ihnen Regierungswirtschaft und Einzelwirtschaft für identisch gilt<sup>6)</sup>, so ist wol zu beachten, daß die Parallele trotz unbezweifelbar vielfacher Ähnlichkeit doch insofern einigermassen unhaltbar wird, als in der Regierungswirtschaft der wirtschaftenden Person, d. h. der Staatsgewalt, im Wege des Verfassungsrechtes und der Gesetzgebung bezüglich des Einzelvermögens eine ganz eigenthümliche exceptionelle Stellung zukommt, was bei den Privatwirtschaften durchaus nicht der Fall ist, und insofern, als in jedem einigermassen gesunden und wohlgeordneten Finanzwesen, die Auffassung und Behandlung der ökonomischen und nationalen Interessen, sowie auch in der Herbeischaffung und Verwendung der Güter stets in einem höheren, die Gesamtheit und deren allgemeine Wohlfahrt unmittelbar beachtenden Sinne zu geschehen pflegt, wie dies vom Standpunkte der Privatökonomie nicht vorausgesetzt wird oder zu erwarten ist<sup>7)</sup>.

Anmerkungen. 1) Vgl. Rau: Lehrbuch III. S. 1. Bluntzschli: Allg. Staatsrecht S. 592 ff.

2) U h d e: Nat.-Ökonomie S. 20.

3) Aus diesem Grunde hat erst unlängst ein angesehenener politischer Schriftsteller die Finanzwissenschaft als ersten Haupttheil im Systeme der Staatsverwaltungslehren angeführt.

4) Dieser enge Zusammenhang von Volkswirtschaft und Finanz tritt bei allen entwickelteren Nationen, und zwar um so entschiedener hervor, je höher die Kulturstufe derselben ist, und je vielseitiger und umfassender die Zwecke und Auf-



gaben des Staates sich gestalten. Daß sich in der neueren Zeit die Entwicklung des politischen Völkerebens an die Entwicklung und Bewegung der finanziellen Verhältnisse anlehnt, hat neuestens Roscher mehrfach hervorgehoben.

5) Diezel: System der Staatsanleihen S. 18.

6) Genovesi (Bürg. Oekonomie I. S. 362) machte den Versuch, die Finanzwissenschaft aus der Privatwirthschaftslehre abzuleiten. — Aehnliches über Aristoteles Schlosser: Univerf. Uebers. der Geschichte der alten Welt I. Abth. 3. S. 367.

7) Die unstreitbar geistreiche, jedoch vielfach unhaltbare Ansicht Diezel's bezüglich der Finanzwirthschaft geht dahin, die gesammte Thätigkeit und Existenz des Staates bloß als eine große Wirthschaft zu betrachten, deren Hauptzweck in der Production der Staatsordnung als gemeinsamer Grundlage aller Einzelwirthschaften liegt, während die Regierungs-Oekonomie die Beschaffung und Verwendung der Mittel zur Erreichung der Staatszwecke als Aufgabe erkennt. — Vgl. dessen System S. 9, 11, 15, 16—19.

## §. 55.

### Volkswirthschaft und Weltökonomie.

Völker und Staaten stehen mit einander in Verbindung und Wechselbeziehung, die sich theils auf Gemeinsamkeit nationaler oder politischer Interessen und Tendenzen, theils auf dem geistigen und ökonomischen Güterverkehr derselben unter einander zu beruhen pflegt. — Isolierte Staaten, d. h. vollständig abgeschlossene, politisch und territorial jeglicher Berührung mit andern Völkern entzogene staatliche Gemeinwesen, bilden in der Geschichte höchst seltene Ausnahmen<sup>1)</sup>, und da selbst diese für die Dauer sich aller internationalen Berührung nie gänzlich zu entziehen vermögen (China, Egypten), so läßt sich behaupten, daß vollständig abgeschlossene Gemeinwesen höchstens im Reiche philosophischer Speculation<sup>2)</sup>, nie aber in der Welt der Wirklichkeit und Erfahrung zu finden sind. — Ebenso wie das Individuum als geselliges Wesen seiner gesammten Lebensbestimmung und Menschennatur zufolge nothwendigerweise an die Gemeinschaft seiner Mitmenschen, an dauernden Socialverkehr und gesellschaftlichen Verband gewiesen ist, dieser aber seine höchste und vollendetste Form im Staate erreicht, sind auch die einzelnen Völker und Gemeinwesen in der Lösung ihrer menschheitlichen Aufgabe, in ihrer Entwicklung und geschichtlichen Existenz, auf ununterbrochenen internationalen Verkehr, auf gegenseitige Unterstützung, Ergänzung und Vollendung angewiesen. — In dem großen, weltgeschichtlichen Entwicklungsproceß der Menschheit scheint namentlich jedem

Volke, jedem staatlichen Gemeinwesen neben seinen allgemein humanitären Aufgaben auch ein eigenthümliches besonderes Lebensziel vorgesteckt zu sein, und eben die Erreichung dieser Aufgaben und Zwecke ist es, welche zufolge der Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit der einzelnen Länder in physikalischer und geographischer, in socialer und politischer, in geistiger und materielle Beziehung: ein Volk an das andere, einen Staat an den anderen kettet, und den fortgesetzten Ein- und Austausch der einem jeden Lande eigenthümlichen Güter, die stete gegenseitige Unterstützung und Mitwirkung voraussetzt. — Gleich den Individuen innerhalb der socialen Gemeinschaft bedürfen sich also auch gegenseitig die Völker, und ähnlich wie bei den Einzelnen finden wir auch bezüglich der Staaten, daß der stete Verkehr, die ununterbrochenen Leistungen und Gegenleistungen, die internationale Theilung und Vereinigung der Arbeit, der Interessen und Strebungen ein festes Band um diese großen Glieder des Menschheitsganzen schlingt; und wenn auch diese Verkettung und Wechselfeitigkeits der nationalen und staatlichen Zwecke in seinen Ergebnissen wenigstens bis jetzt zu keinem einheitlich gegliederten festverschlungenen Organismus aller oder vieler staatlicher Gemeinwesen geführt hat, so ist doch andererseits auch die Thatsache nicht zu verkennen, daß sich vom Anbeginne der Geschichte bis auf die jüngsten Tage herab eine bald mehr bald weniger entschiedene Tendenz zur Annäherung und Verbindung der Völker und Staaten befundet, daß die Menschheit in allen ihren großen welthistorischen Einrichtungen in Staat und Cultur, in Religion und Wissenschaft, in socialem und wirtschaftlichem Leben, unleugbar von einem entschiedenen Einheits- und Einigungstrieb geleitet wird, daß das Streben aller großen politischen Völker und Gemeinwesen nach Herstellung und Verwirklichung eines Weltstaates gravitirt, und daß somit jener Einheitsgedanke und Einheitszweck selbst als ein nothwendiges Element unserer Natur und Bestimmung im Wesen des Menschen und des Staates zu liegen scheint<sup>3)</sup>. Unmöglich läßt sich in der That in der Gegenwart verkennen, wie der in neuester Zeit so riesig ausgebildete Verkehr die allseitige Bezwingung der äußeren Natur durch den Menscheng Geist, die immer mächtiger und wohlthuernder sich entfaltende Cultur und Civilisation, und die Weltreligion des Christenthums auf das große Ziel der Welt- und Menscheneinigung hinarbeitet; daß die Weltgeschichte sich zu einer immer größeren Annäherung und Verbrüderung aller Völkerfamilien neigt, die mächtigen Hebel der modernen Industrie und des Verkehrslebens die Pole der Welten einander immer näher

bringen, Zeit und Raumbegrenzen aufheben, wie das Bewußtsein, daß sich alle Völker und Staaten zur gegenseitigen Ergänzung bedürfen, immer weiter greift, und der erhebende Gedanke der Einheit unseres Geschlechts (wie Rosbach bemerkt) mit seinem Wellenschlage in immer weitere Kreise bringt, bis er sich über den ganzen Strom der Völkerwelt verbreitet; wie endlich gleich den Individuen in der nationalen Gemeinschaft und den Völkern als Bestandtheilen des ganzen Menschheitsorganismus, auch die Einzelstaaten Glieder eines höheren Ganzen zu bilden Beruf und Bestimmung zu haben scheinen <sup>4-6</sup>).

Anmerkungen. 1) Vgl. Höffen: Austria 1856. Heft XXXIV. S. 345. Von den alten Isländern bemerkt Macaulay: Not merely in geographical position. but in their feelings, their politics, and their manners u. s. w. History I. S. 17.

2) Denken wir nur an Plato im Alterthum und an Fichte in der neueren Zeit.

3) Vgl. Bluntschli: Allgem. Staatsrecht S. 26.

4) Die Idee des Menschengeschlechts als eines großen organischen Ganzen, wissenschaftlich begründet und entwickelt zu haben, ist das Verdienst der deutschen Philosophie, und findet ihre geistreichste Vertretung in dem Krause'schen Systeme. Vgl. Krause: Philosophie der Geschichte 1843, und Ahrens: Organische Staatslehre I. S. 14—77.

5) Die ewig denkwürdigen Worte unseres großen A. Humboldt: „Wenn wir eine Idee bezeichnen wollen, die durch die ganze Geschichte hindurch in immer mehr erweiterter Geltung sichtbar wird, so ist es die Idee der Menschlichkeit; das Bestreben, die gesammte Menschheit als einen großen naheverbruderten Stamm, als zur Erreichung eines Zweckes, der freien Entwicklung innerer Kraft bestehendes Ganzes“ u. s. w. Kosmos: Bd. I. (1845) S. 385, sind zu bekant, als daß man auf dieselben noch besonders hinzuweisen hätte. Vgl. noch Rosbach: Vier Bücher Geschichte der politischen Oekonomie I. S. 63.

6) Daß wir übrigens hier nur eine solche allmählig sich verwirklichende Einigung und Verbindung der Staaten denken und denken können, bei welcher die relative Selbstständigkeit eines jeden nationalen und politischen Gemeinwesens vollkommen gewahrt bleibt, die das höhere Ganze bildenden Glieder nicht vernichtet oder zerstört werden, das Lebensprincip aller socialen und staatlichen Ordnung die individuelle Freiheit, Eigenthümlichkeit, sowie auch die Nationalität u. s. w. nicht verleugnet, somit auch weder das Princip eines nivellirenden kosmo-politischen Republikanismus oder Socialismus noch eines alle Bewegung und allen Fortschritt hemmenden Despotismus zur Herrschaft erhoben wird, — glauben wir nicht besonders nachweisen zu müssen.

### §. 56.

Eines derjenigen socialen Lebens- und Thätigkeitsgebiete, auf welchen die soeben erörterte Verbindung und Wechselbeziehung der Völker,

besonders in der Gegenwart hervortritt, ist das wirthschaftliche. — Die Erfordernisse eines höheren menschenwürdigeren Daseins gehen auf dem Gebiete materieller Interessen bei Völkern ebenso wie bei Einzelnen über die Begabung und die Kraft der abgeschlossenen Individualität über die Leistungsfähigkeit der eigenen, isolirten Arbeitsmittel weit hinaus <sup>1)</sup>. Verschiedenheit in der Ausstattung der einzelnen Länder in Bezug auf Bodenbeschaffenheit und Naturverhältnisse, Ungleichheit in den Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Nationen, ebenso auch in der Entwicklungsstufe derselben, endlich Verschiedenheit und Besonderheit nationaler Güterproductions-, Vertheilungs- und Verbrauchsart führen unabweislich dahin, daß Staaten und Gemeinwesen in wechselseitigen ökonomischen Verkehr treten, die Befriedigung eigener Bedürfnisse mittelst Befriedigung der Bedürfnisse Anderer bewirken, in wirthschaftliche Ideen- und Interessengemeinschaft, sowie auch in gegenseitige Abhängigkeit gelangen, und so zufolge der internationalen Arbeitstheilung und Combination, durch den ununterbrochenen Ein- und Austausch der materiellen Güter zu einer großen, engverbundenen ökonomischen Gemeinschaft werden <sup>2)</sup>! — In dieser vielseitigen, mit jedem Schritte der Menschheit auf der Bahn der wirthschaftlichen und industriellen Entwicklung immer mehr bemerkbaren Annäherung und Verbindung der Völker, wobei das eigentliche Organ und den sichtbaren Träger der Menscheneinheit der sogenannte Welthandel und Weltverkehr bildet, — in welcher alle Staaten, alle Länder für einander und miteinander arbeiten, streben und wirken, verwirklicht sich das kosmische Güterleben, dessen Gestaltung und Bewegung sich theils in der Verallgemeinerung der verschiedenen Arbeitsproducte der Völker, in der Vertheilung derselben je nach Bedarf über alle politischen Daseinskreise, theils in der Erhöhung und Vervielfältigung der Lebensgenüsse, sowie auch in der steten Förderung und Vervollkommnung aller Civilisation und Geistescultur manifestirt, und so indem es die Völker zu einer höheren, über alle nationalen und politischen Schranken erhabenen Einheit und Gemeinschaft zusammenfaßt und den ganzen Erdbreis gleichsam zu einer großen Werkstatt, zu einem riesigen Markt und Absatzgebiet umbildet <sup>3)</sup>, zugleich zur Idee der Weltökonomie leitet <sup>4-6)</sup>.

Dies darf uns jedoch keinen Anlaß zur Annahme bieten, als wäre heutzutage bereits durch den allgemeinen Güterverkehr die ökonomische Menscheneinheit, die Idee der Weltwirthschaft thatsächlich verwirklicht und als bereits realisirt zu betrachten. — Trotz der bereits wahrhaft

vielseitigen Abhängigkeit der Völker von einander, und des alle nationalen, politischen und individuellen Wirtschaftskreise so mächtig berührenden Weltverkehrs und ökonomischen Einheitszuges, ist es hier wol zunächst zu beachten, daß sich in dieser wirtschaftlichen Völkergemeinschaft die einzelnen Kreise und Glieder einander nie so vollkommen durchdringen und ergänzen, in keiner so innigen, allseitigen, nothwendigen Wechselwirkung und Beziehung stehen, wie die Einzelwirtschaften innerhalb der Volkswirtschaft; daß ferner die einheitliche Gestaltung des ökonomischen Menschheitslebens zufolge der großen Verschiedenheit und der Eigenthümlichkeit der einzelnen Länder vielfach gehindert und gehemmt wird, und daß in Ermangelung jener gemeinsamen Rechtsinstitute und Normen, worauf das individuelle und sociale Leben überhaupt beruht, gerade diejenigen Bedingungen nicht vorhanden sind, von denen alle einheitliche ökonomische Gestaltung und Entwicklung abhängt. Auch mangelt uns bis jetzt im Hinblick auf eine wahre reale Weltökonomie (ebenso wie in Bezug eines Weltstaates) eine höchste öffentliche Macht und Autorität, deren Beruf die Wahrung und Förderung der individualen und Gesamtinteressen, die Leitung des gesellschaftlichen Weltverbandes und die Verwirklichung jener allgemeinen Bedingnisse bildet, ohne denen weder eine harmonische Ordnung des Ganzen, weder eine gesunde, gesicherte und dauerverheißende innere Organisation und Gliederung der Theile denkbar ist. Ohne diese Vertretung und Harmonie der Gesamtheit läßt sich also auch kein rechter Einfluß des Ganzen auf die Theile, kein nachhaltig erfolgreiches Zusammenwirken der einzelnen Kreise im Hinblick auf das Ganze erwarten<sup>1)</sup>. Ohne diesen einheitlichen Mittelpunkt fehlt es an einem mächtigen Hebel, welcher die in dem Inneren des Organismus entstandenen Störungen und Schäden zu heilen, die Disharmonie der Strebungen und Zwecke aufzuheben und die regellose Reibung der socialen Kräfte vor innerer Erschlaffung und Lähmung zu bewahren im Stande wäre. — Endlich liegt ein Hauptmoment der vorliegenden Frage auch darin, daß die wirtschaftliche Gemeinschaft und Einheit der Staaten bis jetzt in gewissem Sinne eine ebenso ungewollte, unbeabsichtigte als unbewußte ist, daß der Gedanke einer ökonomischen Weltgemeinschaft noch weder in Fleisch und Blut der Völker übergegangen, noch zu jener allgemeinen Anerkennung und Klarheit durchgedrungen, deren jede große weltgeschichtliche Idee unbedingt bedarf, wenn sie aus dem Reiche der Ideale hinaus und in die Welt der realen Wirklichkeit hineinzutreten berufen ist.

Obgleich wir demnach unstreitig auch auf diesem Gebiete auf der Schwelle großer bedeutamer Umgestaltungen zu stehen scheinen, und selbst die Geschichte und alle Entwicklung unseres Geschlechts zu einer bereits wahrhaft großartigen Entfaltung des kosmischen Güterwesens geführt hat, so dürfen wir dennoch nicht verkennen, daß die Idee der Weltökonomie bis jetzt vorzugsweise nur noch Idee und keine Realität ist, und daß dem großen erhebenden Gedanken einer auch auf ökonomischem Wege zu verwirklichenden Völker- und Staateneinigung in der Gegenwart nur erst einzelne Bruchstücke aus dem Leben der wirthschaftenden Menschheit entsprechen, objectiv, thatsächliche Wirklichkeit jedoch noch nicht zur Seite steht <sup>2-9</sup>).

Anmerkungen. 1) Vgl. U h d e: National-Ökonomie S. 32—34. Hö f f e n: Austria 1856. Heft XXXIV. S. 345—350.

2) „Indem diese wirthschaftliche Einheit herbeigeführt wird, wird zugleich die ökonomische Abhängigkeit der Völker von einander erhöht im Interesse der höheren Einheit; sie wird überhaupt um so größer, je mehr dieselben ihre besonderen natürlichen Anlagen entwickeln, so daß man nur z. B. die Tropenländer häufig Roh- und Hilfsstoffe für die Manufacturen der gemäßigten Zonen liefern sieht, welche ihnen diese hinwieder als fertige Producte verfeinert zurückführt.“ Vgl. noch U h d e: o. c. S. 33.

3) Schon Dudley North bemerkte, daß im Handel die ganze Welt nur Ein Volk bilde, und daß die einzelnen Nationen die Individuen dieses Volkes seien. (Discourses upon trade 1691 Vorwort.) Vgl. noch R ü d e r t: Weltgeschichte II. S. 805.

4) Der Russe Miksewitz bezeichnet die Idee einer Weltökonomie oder wirthschaftlichen Menscheneinheit als eine solche, deren Verwirklichung in der Zukunft nicht eben für unausführbar betrachtet werden kann. Vgl. das leitende Princip der National-Ökonomie (1852) S. 65.

5) Jeder aufmerksamere Blick auf unsere wirthschaftlichen Verhältnisse wird uns übrigens zur Einsicht führen, daß es in der That ungemein viele und wichtige Erscheinungen und Vorgänge im Wirthschaftswesen der Völker gibt, welche an die nationalen und politischen Gebietschranken einzelner Gemeinwesen durchaus nicht gebunden sind, sondern zufolge ihres Wesens einen unversellen, kosmopolitischen Charakter bekunden, so z. B. die Waarenpreise, das Geld- und Münzwesen, Creditverhältnisse, Arbeitslohn, Verkehrsmittel. Vgl. R a u: Lehrbuch I. §§. 17—19.

6) Auch ist es nicht zu übersehen, daß die einzelnen Glieder des staatlichen Gemeinwesens auf dem Gebiete ökonomischer Interessen und Bestrebungen auch ein weltbürgerliches Element bekunden, und nicht selten an der Gesamtentwicklung und Gestaltung des allgemeinen kosmischen Erwerbs- und Verkehrslebens sehr nahe theilhaftig zu sein pflegen.

7) Eine abschließliche, nachhaltig erfolgreiche und gemeinftunige Wirksamkeit der

Theile für das Ganze, der Glieder für die Gesamtheit, kann nur dort vorhanden sein, wo dieselben durch das gemeinsame Band einheitlicher Interessen, gleicher Zwecke und Strebungen, zu einer höheren Totalität und einem wohlgegliederten Wirthschaftskörper erhoben wird. Rau sagt: „Es läßt sich nur eine große Weltwirthschaft annehmen, die wenigstens alle gebildeten Völker der Erde umschlingt; dieselbe jedoch ist nur ein größeres Ganzes, nicht eine Wirthschaft einer noch höheren Ordnung, weil nicht die Völker oder Staaten im Ganzen, sondern nur die Einzelnen in jenem weiteren Verkehre stehen.“

8) Selbst die so hochwichtigen und elementaren Voraussetzungen aller gedeihlichen Wirthschaft, wie z. B. Einheit und Gleichheit des Münz-, Maß- und Gewichtsystems, der rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Handel, See- und Landverkehr, des Geldwesens und anderer socialer Einrichtungen erwarten erst von der Zukunft ihre Würdigung und Verwirklichung.

9) Vgl. noch Cancrin: Weltreichthum und Nationalreichthum 1821. Rinne: Nat.-Oekonomie S. 151—168, und Adam: Allgemeine Geschichte Bd. 1. Vorwort und Bd. IV. S. 369 bis Ende.

## VI.

# Eigennuß und Gemeinfinn in der Volkswirthschaft.

---

Hülfsmittel überhaupt: Ferguson: Essay on the history of civil society (1767) passim. Stuart Mill: Essays on some unsettled questions of Pol. Economy (1844) S. 120—164. Bastiat: Harmonies Économiques (1850) S. 21—42. Wollkoff: Prémisses de l'Economie naturelle (1849) S. 1—20. Garnier: Moral sociale (1849) Livre I. Michel Chevalier: Cours d'Econ. polit. II. S. 327—428. Dupont-White: L'Individu et l'État. (1856) passim. Fr. Fuoco: Saggi Economici II. S. 331—471. Luigi Rotondo: Sull' egoismo e l'amore; pensieri economico-politici (1838). Mißeswitz: Leitendes Princip der National-Oekonomie (1852) passim. Ancillon: Vermittelung der Extreme II. S. 321—343. Rau: Lehrbuch I. Vorwort und §. 7. Hermann: Untersuchungen S. 12—19. C. Schüz: National-Oekonomie, Vorrede, und Tübinger Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft (1844) S. 132—160. Roscher: Grundlagen der National-Oekonomie S. 16—20, und Kries: Die politische Oekonomie u. s. w. S. 147—206.

### §. 57.

#### Die psychischen Triebfedern des menschlichen Handelns überhaupt.

Der Endzweck des menschlichen Lebens liegt in der Vollendung unseres Wesens<sup>1)</sup>, d. h. in der allseitig vollständigen harmonischen Entwicklung aller Anlagen und Fähigkeiten mittelst der uns innewohnenden höheren Lebenskräfte und Triebe; indem der Mensch aus dem ihn umgebenden unendlichen Gebiete des Seins und Lebens sich alles das



jenige, was ihm mangelt, was ihm zur Vollendung abgeht, anzueignen, sich zu ergänzen strebt und so das ganze Dasein überhaupt zu einem großen, einheitlichen Vervollkommungs- und Vollendungsproceß wird. — Der Eine, Ganze Lebenszweck wird nach verschiedenen Richtungen und auf Grundlage verschiedenartiger Lebenskräfte und Triebe verwirklicht. Aus der Verschiedenheit dieser Richtungen und Triebe ergeben sich die einzelnen Haupt- und Grundlebenszwecke, deren jeder einen besonderen Charakter bekundet, unter sich jedoch alle in steter Beziehung und Wechselseitigkeit stehen und ohne einheitliche Beachtung kaum gründlich aufgefaßt werden können. So gibt es unter anderen einen Trieb der Gottesliebe, der Tugend, der Gerechtigkeit, Geselligkeit, Schönheit und Wahrheit, deren jeder einem besonderen menschlichen Grundzweck entspricht, indem beispielsweise durch den Trieb der Gottes- und der Tugendliebe, der Mensch zu seinem allgütigen und allweisen Schöpfer geführt, auf seine religiös-ewige Bestimmung hingeleitet wird, im Gerechtigkeitstriebe (Rechts- und Gerechtigkeitsgefühl) als ein mit seinen Mitmenschen im sittlich-rechtlichen Verbande befindliches Wesen erscheint; im Geselligkeitstriebe als eine durch seine eigenste Menschennatur an die innige, sociale Gemeinschaft gewiesene Persönlichkeit sich bethätigt; in dem Triebe nach Selbstwohl und Gemeinwohl ein Vernunftwesen ist, welches theils das eigene, geistige und materielle Wohlsein, den eigenen Nuß und Vortheil anstrebt, theils auf die Förderung und Sicherung der Wohlfahrt und des Vortheils seiner Mitmenschen zielt, und endlich in dem Schönheits- und Wahrheitstriebe als ein die Erscheinungen des Natur-, Kunst- und Menschenlebens erforschendes und erkennendes Individuum erscheint<sup>2-5</sup>).

Diese einzelnen Haupttriebe, als Quellen des in gleichviel Richtungen sich bethätigenden Menschenwillens, erfüllen in ihrem Zusammenwirken und praktischen Aeußerungen das ganze menschliche Leben, geben den Impuls zur Erreichung unserer Bestimmung, leiten und lenken den Entwicklungsgang aller menschlichen und socialen Verhältnisse, und können somit vielfach als Basis und Mittelpunkt alles individuellen und gesellschaftlichen Daseins bezeichnet werden.

Uns berührt hier unmittelbar und vorzugsweise der Trieb nach Verwirklichung des Selbstwohls und des Gemeinwohls, oder mit anderen Worten die Selbstliebe und die Menschen- oder Nächstenliebe. Die Selbstliebe, auch Streben nach dem Eigenwohle und Selbstinteresse (wol zu unterscheiden von Egoismus und Selbst-

sucht), hat seinen tiefsten Grund in der Bedürftigkeit und Abhängigkeit der individuellen Existenz von materiellen und sittlichen Gütern, stellt uns den Menschen in seiner steten Richtung und Beziehung auf sich selbst, auf das eigene Wohlsein vor Augen, und zerfällt in Selbsterhaltungss-, Selbstbeglückungs- und Selbstvervollkommnungsstreben<sup>6)</sup>, je nachdem sich der Trieb selbst entweder auf die bloß sinnlich-leibliche Existenz oder auf die Verschönerung und Erheiterung des Lebens oder aber auf die geistig-sittliche Vervollkommnung und Vollenbung des eigenen Wesens bezieht. — Die Nächstenliebe hingegen wurzelt in dem thätigen Streben des Einzelnen nach Begründung, Förderung, Erhaltung des Wohlseins seiner Mitmenschen, die mit ihm in familieller, genossenschaftlicher, nationaler und politischer Verbindung stehen, oder überhaupt als Erdenbürger betrachtet werden können. Die Nächstenliebe gliedert sich je nachdem wir das Wohl der Menschen im alltäglichen Verkehrsleben oder in staatlicher Beziehung oder endlich in kosmopolitischer Hinsicht zu fördern streben, in Billigkeitsgefühl, Gemein Sinn und Weltbürger Sinn, doch ist hier zu bemerken, daß, nachdem wir mit dem Worte Gemein Sinn im Folgenden einen anderen besonderen Begriff verbinden, für die Bezeichnung der hier berührten Idee des Staatswohls der Ausdruck Vaterlandsliebe richtiger erscheint.

Auf diesen zwei Grund- und Fundamentaltrieben der menschlichen Natur beruht alles menschlich-irdische Dasein; um diese zwei großen Pole bewegt sich alle individuelle, staatliche und humanitäre Entwicklung; diesen scheint im Organismus des sittlichen Kosmos diejenige Rolle zugetheilt zu sein, die in der physischen Naturordnung die Centripetal- und Centrifugalkraft vertritt; diese leiten und beherrschen jedes freimenschliche Vernunftwesen in seinen Handlungen, Strebungen und Beziehungen und bewirken auch trotz ihres scheinbar so großen Gegensatzes jene Harmonie der menschlichen und socialen Lebenssphären, ohne welche sich die sittliche Welt- und Menschenordnung keinen Augenblick erhalten könnte, ja nothwendigerweise in Trümmern ginge<sup>7)</sup>.

Anmerkungen. 1) Vgl. Ahrens: Juristische Encyclopädie (1855) S. 20.

2) Vgl. noch F. H. Fichte: System der Ethik I. 1. Th. S. 5—24. Hufeland: Grundlegung S. 36—38. Warnkönig: Juristische Encyclopädie (1853) S. 2—7. Vollgraff: Versuch einer wiss. Begründung der Ethnologie u. (1851) S. 64—87, und über die hieher gehörigen psychologischen Lehren überhaupt Lindemann: Anthropologie 1844. Beneke: Grundlinien der Sittenlehre Bd. II. 1841. Herbart: Sämmtliche Werke Bd. V. und VI.

3) Daß eine gründliche psychologische Erkenntniß der menschlichen Natur, ihrer Fähigkeiten, Triebe und Eigenschaften die wahre Grundlage aller moralisch-politischen und socialen Wissenschaften bildet, fängt an bereits allgemein anerkannt zu werden. Vgl. Wollkoff: *Prémises de l'Econ. Naturelle des sociétés*. Vorwort und S. 1. Combe: *The constitution of men*. (Ed. 6.) Conclusion S. 97, und Rüdiger: *Lehrbuch der Politik* 1857 passim.

4) Von dem Haupte der Socialisten Charles Fourier ist bekannt, daß er der Erforschung der psychischen Menschennatur eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, und seinen freilich paradoxen Lehren eine eigene Theorie der menschlichen Triebe zu Grunde zu legen bestrebt war. Vgl. dessen: *Théorie des quatre mouvements*. *Association agricole* u. s. w., und Ott: *Traité d'Economie Sociale* S. 346 ff., sowie auch den Artikel „Fourier“ von W. Schulz im *Staatslexikon* (Ed. 2) Band V.

5) Daß diese Triebe des Menschen übrigens nicht in allen Individuen absolut gleich wirksam, sondern in Bezug auf Grad und Intenfität verschieden sind, bedarf keiner näheren Erörterung.

6) Ueber Selbst- und Nächstenpflicht, vornehmlich aber über die Pflicht der Selbsterhaltung, Selbstvervollkommnung vgl. Kant: *Metaphysik der Sitten* (1797) S. 13 — 17. Rosenkranz: *System der Wissenschaft* (1850) S. 450 — 459. J. G. Fichte: *Ethik* II. (1851) S. 289 — 301. Miksewig: *Princip der National-Oekonomie* S. 26 — 31.

7) Roscher: *Grundlagen* S. 17, und die schöne Erörterung bei M. Chevalier: *Cours* I. S. 336 — 339.

## §. 58.

### Der Eigennuß im wirthschaftlichen Leben.

Die soeben erwähnten Fundamentaltriebe des menschlichen und socialen Lebens haben zufolge jenes innern Zusammenhangs und psychologischer Verbindung, die wir zwischen allen Aeußerungen, Elementen und Kreisen des Individual- und Gesellschaftslebens bereits nachgewiesen, auch im Gebiete der ökonomischen Interessen ihre volle Bedeutung und Wirksamkeit. — Auch das Wirthschaftswesen der Menschen steht und entwickelt sich unter dem Einflusse dieser beiden mächtigen Trieb- und Strebekräfte, und hier liegt es uns nun im Besonderen ob, auch die praktische Bethätigung derselben innerhalb des allgemeinen und ökonomischen Völkerlebens einer näheren Betrachtung zu unterziehen, das Wesen und die Bedingungen, sowie auch die Erfolge und die Grenzen der Selbst- und Menschenliebe speciell zu würdigen.

Das Streben des Menschen, seine Wohlfahrt, sein eigenes Glück thätigst zu fördern, zu sichern, die stete Sorge jedes Einzelnen, sich alle

jene Mittel und Bedingungen, welche zur Befriedigung seiner Eigenbedürfnisse und Wünsche, zur Sicherung seines gegenwärtigen und zukünftigen Daseins und Wohles erforderlich sind, — mit einem Worte, die stete unablässige Richtung des individuellen Menschenwillens auf Erwerb, Besitz und Gebrauch wirthschaftlicher Güter, bildet einen der allgemeinsten, mächtigsten und nachhaltigsten Triebe der menschlichen Natur <sup>1)</sup>, und kann als eigentliche Bethätigung und Manifestation der Selbstliebe auf dem Gebiete der ökonomischen und materiellen Interessen, am einfachsten als Eigennutz bezeichnet werden. — Der Eigennutz (Selbsterest, Streben nach Eigenwohl), wol zu unterscheiden von Egoismus und Selbstsucht, äußert sich positiv in dem Streben, möglichst viele Güter und materielle Vorthelle zu erlangen, negativ in dem Streben, möglichst wenige Güter zu verlieren oder Vorthelle einzubüßen, und ist diejenige geistige Triebfeder, welche mit allem menschlichen Denken und Handeln in innigster Verbindung und Wechselbeziehung erscheint und eine nothwendige Grundbedingung aller individuellen Thätigkeit, Bestrebung und schöpferischen Energie bildet. — Der Eigennutz, als stetes unablässiges Streben nach dem Eigenwohle ist wie Roscher bemerkt allen Menschen gemein, so verschieden immer die Formen und Grade sein mögen, in welchen er sich zeigt; er geleitet einen Jeden von der Wiege bis zur Bahre, kann wol gehemmt, aber nie ganz erstickt werden und ist auf dem ökonomischen Gebiete, was der Selbsterhaltungstrieb für das leibliche Leben; überhaupt aber ein mächtiges Princip der Schöpfung, der Erhaltung und Erneuerung! — Als Hebel und Bedingung aller individuellen Vervollkommnung, sittlichen und geistigen Entwicklung, bildet der Eigennutz einen in der geistig-persönlichen und vernünftigen Natur des Individuums wurzelnden, die Erfüllung aller Menschenpflicht und Bestimmung wirksam fördernden Trieb, der so weit er sich mit den höhern Geboten der Religion, der Gerechtigkeit, der Moral und Humanität verträgt, ein durchaus unverwerflicher, selbstberechtigter genannt werden muß, und selbst von der allgemeinen Menschenvernunft und der christlichen Religion anerkannt, gebilligt und geheiligt wird. — Unter dem Einflusse dieser mächtigen Trieb- und Strebekraft, welche in der Natur- und Menschenwelt Alles befruchtet und in Bewegung setzt, überall Leben, Entwicklung hervorruft, sehen wir den Menschen auf wirthschaftlichem Gebiete in ununterbrochener eifrigster Thätigkeit in Bezug auf Sicherung, Erweiterung

und Verschönerung seines Lebens, in unablässigem Streben mit den möglich kleinsten Opfern und Anstrengungen sich die möglich größte Summe von Gütern und Genüssen anzueignen und überhaupt Alles, was nur in irgend welcher Beziehung zu seinem gegenwärtigen oder zukünftigen Glück und Wohlbefinden steht, aufzusuchen und vorzubereiten. — Auf diesem nachhaltigsten, unbezwinglichsten aller menschlichen Triebe beruht jene Erscheinung des wirthschaftlichen Lebens, daß wir uns in der Regel nur des Gewinnes und des daraus entstehenden Nutzens willen gewissen schweren, mühevollen Arbeiten unterziehen, und daß je geringer die Aussicht auf Vergütung unserer Dienste und Leistungen, desto geringer, und je größer und gewisser die Belohnung, desto größer und nachhaltiger auch die Arbeitslust, der Fleiß und der Eifer des Menschen zu sein pflegt. Der Eigennuß endlich ist es, welcher uns in der Regel gleichsam instinktiv zur Erkenntniß und Würdigung des jeweilig Nützlichen, Zweckmäßigen und Ausführbaren leitet, dem Einzelnen die Einsicht in alles Dasjenige, was ihm am meisten frommt und am vortheilhaftesten ist, eröffnet, in allen unseren Strebungen und Handlungen die Gebote der Klugheit, der Vorsicht, der Mäßigung zu beachten lehrt und sich so, selbst in dieser, man könnte sagen, negativen und restrictiven Aeußerung, als ein wahrhaft wohlthätiges und fruchtbares Princip aller menschlichen und socialen Lebensgestaltung erweist<sup>2-3)</sup>.

Anmerkungen. 1) Bei Stuart Mill (Essays on some uns. questions of Pol. Econ. S. 144) heißt es: „man, as a being, who invariably does that by which he may obtain the greatest amount of necessaries, conveniences and luxuries, with the smallest quantity of labour and physical self-denial;“ und bei Bastiat: „L'intérêt personnel, ce sentiment qu'on s'attribue de nos jours sous le nom d'Egoïsme. d'Individualisme est indestructible“ (Harm. S. 62).

2) Gifelen (Lehre von der Volks-W. S. IV, V) und Uhde: (National-Oekonomie S. 71) sagen: „Liebe und Eigennuß sind die beiden Triebfedern, durch welche die Menschen an einander gefesselt werden, und durch deren Wirkungen sie allmählig zu einer festen Gesellschaft verwachsen; die Liebe ist aber als freie Bewegung der Seele und als das unter den Menschen regellos waltende Princip des Lebens nicht geeignet, die Quelle und zugleich das Band der weiteren, die ganze Gemeinschaft umfassenden Beziehungen der Menschen zu sein, sondern es übernimmt diese Rolle der Eigennuß“ u. s. w. In wiefern wir die Richtigkeit dieser Behauptung anerkennen, hierüber in den nächstfolgenden §§.

3) Das Princip des Nutzens als Hebel aller menschlichen Handlungen erörtert Bentham: Works (Ed. 1838 ff.) I. S. 4—12. In Bezug auf den Eigennuß überhaupt vgl. Loß: Handbuch der Staatswirthschaftslehre (1837) I. S. 6—9.

Hermann: Untersuchungen S. 12. Rau: Lehrbuch I. Vorwort und S. 6—7. Wollkoff: Prémisses S. 1—20. Rosengarten: Nat.-Oekonomie S. 10. Gossen: Gesetze des menschlichen Verkehrs S. 4. Schön: Neue Untersuchung S. 7—8. Mischler: Grundsätze S. 14—20. Arnd: Die Staatsverfassung S. 34, 35. Warnkönig: Rechtsphilosophie (1839) S. 197.

### §. 59.

Der Eigennuß in dem Sinne, wie wir ihn soeben erörtert, ist wol zu unterscheiden von Egoismus und Selbstsucht, mit denen man denselben im gemeinen Leben so oft und unbedacht zusammenzuwerfen und zu verwechseln pflegt. Die Selbstliebe und der Eigennuß als Streben nach dem Eigenwohle ist das Bestreben uns zu erhalten, zu vervollkommen, zu beglücken <sup>1)</sup>, befundet somit weder in Bezug auf unsere Mitmenschen überhaupt, noch aber auf das Gemeinwesen, dessen Glied der Einzelne ist, einen privativen, feindlichen und schädigenden Charakter. Der Eigennuß in diesem Sinne, innerhalb des rechtlich und sittlich Erlaubten <sup>2)</sup>, bildet keinen Gegensatz zu dem Wohle und dem Vervollkommnungstreben Anderer oder der ganzen socialen Gemeinschaft, kann nicht als Negation gleicher Zwecke und Strebungen der Mitmenschen bezeichnet werden, die theils als Einzelne, theils in gesellschaftlichem und staatlichem Verbande das Individual- und Gemeinwohl verfolgen <sup>3)</sup>. Die Selbstliebe ist in dem Menschen das Normale, Instinctive, ist, wie wir bereits erwähnt, selbst sittlich und moralisch, steht also auch weder mit der Menschen- und Nächstenliebe, noch mit dem Gemeinfinn im Widerspruch. — Diesen gemeinschädlichen, privativen und verwerflichen Charakter hat nur der Egoismus, die Selbstsucht, das rücksichtslose, Recht und Sittlichkeit unbeachtende Streben nach dem Eigenvortheil, welches mit vollem Recht als sündhafte Ausartung der Selbstliebe bezeichnet wird. Die Selbstsucht, als das Abnorme, Unsittliche und Verwerfliche <sup>4)</sup>, ist Selbstliebe verbunden mit Gleichgültigkeit, Rücksichtslosigkeit, Feindschaft, ja selbst mit Bereitwilligkeit zum Raube gegen jeden Andern oder das Gemeinwesen; es ist der stete, ununterbrochen wirksame Trieb nach Realisation egoistischer, alles fremde Wohl und Interesse hintansetzender Lebenszwecke; es ist die ununterbrochene Ausbeutung aller Einzelnen und der Gesamtheit als solcher zu individuell-eigensüchtigen Bestrebungen; es ist die Quelle und Wurzel jener gefährlichen socialen Krankheit, wobei das ganze sittliche und materielle Leben der Gesellschaft vergiftet <sup>5)</sup>, die Einbürgerung

aller die socialen Bande lockernde Elemente gefördert, ein Krieg Aller gegen Alle hervorgerufen, und so nicht selten die gesammte Lebensordnung einzelner Völker und Staaten einer allgemeinen Fäulniß und Auflösung entgegengeführt wird<sup>6)</sup>. — Während der sein Eigenwohl auf rechtlich-sittliche Weise fördernde Einzelne sein Eigeninteresse mit dem Interesse der Gesamtheit und seiner Mitmenschen in harmonischem Einklange zu erhalten strebt, und die Berechtigung des Strebens nach dem Eigenwohl auch bei allen Uebrigen anerkennt, betrachtet sich der Selbstsüchtige, dessen Herz und Sinn für Mensch- und Nächstenliebe kalt und verschlossen bleibt, stets als Mittelpunkt des Ganzen und lebt in dem Wahne, daß Alles, was ihn umgibt und anzieht, nur seinetwegen vorhanden, nur zu seinem Wohl und Vortheil bestimmt sei. Der Egoist wird stets schlau berechnen<sup>7)</sup>, daß das öffentliche Wohl, von welchem auch er als Glied der Gemeinschaft seinen Antheil zu genießen hat, vielleicht auch ohne sein Zuthun, ohne seine Mitwirkung, durch die Bestrebungen aller anderer Mitglieder gefördert und gesichert werden kann<sup>8)</sup>; er ist daher immer und überall nur auf sein Interesse, auf seinen Vortheil bedacht, immer dient ihm nur der Eigennutz und Eigennutz zur Richtschnur seiner Handlungen, nie kennt er einen Unterschied zwischen Recht und Unrecht, zwischen ehrlichem Gewinn und verbrecherischem Betrug, immer bildet nur die Sicherung und Erhöhung seines Wohlergehens das Endziel seiner Wünsche, ohne zu beachten, ob nicht selten gerade hiedurch Wohl und Glück, Ruhe und Existenz eines andern gleichberechtigten, menschlichen Wesens zerstört und vernichtet wird<sup>9-10)</sup>.

Anmerkungen. 1) Vgl. Rosbach: Vier Bücher I. S. 376, vornehmlich aber Karl Kies (o. c. S. 159 ff.); der sich um diese Lehre in jüngster Zeit am meisten verdient gemacht hat.

2) Vgl. Mischler: Grundsätze S. 16—18.

3) Daß Selbstsucht und Selbstliebe nicht identisch ist, sah bereits Aristoteles: Polit. Lib. II. cap. 2. §. 6 ein, während in jüngster Zeit Kies, Roscher, Vorländer (Zeitschrift für Staatswissenschaft 1857. Heft I) und Kölesy (in seiner Parainesis 1837. Athenäum) hierauf besonders hingewiesen haben.

4) Diese ist es denn auch, welche bei allen Völkern und in allen Zeiten als unsittlich, verabscheuungswürdig betrachtet wurde. Kies: S. 161.

5) Cicero: De officiis Lib. III. Cap. 3, 5. 6. Louis Blanc: Histoire de la Revolution française I. S. 270, und Michel Chevalier: Cours I. S. 341.

6) Das sind die Zeiten, die Heinrich Ritter mit Folgendem charakterisirt:

„Betrath, Mord und Betrug galten als politische Tugenden, Anzucht und Völlerei waren an der Tagesordnung, fast nur an den Arten der Laster wußte man die Völker zu unterscheiden,“ Geschichte der Philosophie Bd. IX. (1850) S. 12—14. Aehnlich Hagen: Deutschlands liter. und religiöse Verhältnisse I. S. 60, 61. Schloffer: Weltgeschichte Bd. X. S. 506.

7) L'interesse e cieco e sordo, senza però cessare di essere subdolo malezioso,“ bemerkt Scialoja: Prolusione al corso di Economia (1853) S. 16.

8) Freilich wissen wir andererseits, daß eben der Egoismus oft sich selbst am meisten schadet. Vgl. Ancillon: Vermittlung u. s. w. II. S. 330. Bentham bei J. G. Fichte: System der Ethik I. S. 598, und die treffende Bemerkung Hartenstein's: Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften (1844) S. 397.

9) „Der Selbstsüchtige bedient sich eines Anderen rein als eines Werkzeuges und Mittels, welches weggeworfen wird, sobald es gebraucht wurde und nicht wieder gebraucht werden kann,“ sagt Beneke: System der Sittenlehre II. S. 223. Vgl. noch Loß: Handbuch I. S. 9. Langenscharz: Anatomie des Staates (1836) S. 82—83.

10) Dank der Vorsehung ist die Zahl Derjenigen, die hier als Egoisten geschildert werden, im Verhältniß zu den übrigen Gesellschaftsgliedern, ungemein klein und unbedeutend, wofür das Leben und die Erfahrung bei aufmerksamer Prüfung der Triebfedern und Beweggründe der menschlichen Handlungen hinreichende Belege liefern.

§. 60.

### Der Gemeinsinn im wirthschaftlichen Leben.

Der bei weitem größte Theil der National-Ökonomen pflegt dem Principe des Eigennuzes im ökonomischen Leben der Menschen eine so entscheidende, ausschließlich vorherrschende Wirksamkeit zuzuschreiben, daß man in der Regel das ganze Lehrgebäude der Volkswirtschaft einzig und allein auf dieses Princip gegründet, alle anderen Triebe und psychischen Elemente der Menschennatur hingegen, die im Gebiete der wirthschaftlichen Zwecke und Strebungen sich gleichfalls wirksam erweisen, — gänzlich unbeachtet gelassen. Den meisten National-Ökonomen, namentlich aus der Smith'schen Schule, ist der Mensch Nichts, als eine sich immer und überall gleichbleibende, unveränderliche und constante egoistische Größe, die allein und ausschließlich nur von dem Triebe des Eigennuzes und des Eigeninteresses geleitet wird<sup>1)</sup>, alle übrigen, moralischen und geistigen Triebfedern seines Innern aber in Bezug auf seine ökonomische Thätigkeit und Lebensäußerung absolut wirkungslos verbleiben<sup>2)</sup>! — Und doch beruht diese Annahme auf einer ebenso einseitigen als erfahrungswidrigen und oberflächlichen Anschauung der Vor-



gänge des ökonomischen Volks- und Menschenlebens. In der Einheit und Totalität alles menschlich-individuellen Lebens stehen alle Elemente und Triebe in innigster Wechselwirkung und im engsten Zusammenhange; alle sittlichen und geistigen Factoren der individuellen Menschenatur wirken jederzeit zugleich, und erwirken auch ein einheitliches Ganzes, welches dann eben als Ergebnis dieser vereinigten, gleichzeitigen Manifestation und Bethätigung aller Elemente und Triebe des Individuums zu betrachten ist<sup>3)</sup>. Diejenigen Triebe und Strebekräfte also, welche auf dem ethischen, geistigen und politischen Gebiete der menschlichen Handlungen überhaupt hervortreten, werden und müssen sich auch in der Wirthschaft, welche eben nichts Anderes ist als eine Seite, ein besonderes, constitutives Element des allgemeinen Menschenlebens, als wirksam erweisen. Wollen wir uns daher dem ebenso offenbaren als unerklärlichen Widerspruche nicht hingeben, daß ein und derselbe Mensch hier so und dort anders, hier als Egoist und dort als Philanthrop, hier als Christ und dort als selbstüchtiges Individuum handeln kann, so dürfen und können wir uns der Annahme nicht entschlagen, daß das wirthschaftliche Leben der Menschen nicht allein und ausschließlich unter dem Einflusse des Eigennuzes steht, sondern zugleich und allseitig auch von dem zweiten der obenerwähnten Fundamentaltriebe unserer Natur, d. h. von der Nächstenliebe, von Billigkeitsgefühl und Gemeinsinn geleitet und bestimmt wird. Die Menschen- und Nächstenliebe, deren Manifestation im Kreise der ökonomischen Interessen wir einfach als Gemeinsinn bezeichnen können<sup>4)</sup>, ist somit nicht nur für die Moral und das social-politische Gemeinleben der Gesellschaftsglieder überhaupt, sondern gleichzeitig und speciell auch für das sociale Güterwesen von entscheidender Wichtigkeit und Bedeutung. Auch hier bildet der Gemeinsinn den zweiten Hauptpol, um den sich die gesammte ökonomische Lebensordnung der Völker bewegt, wie auch die Grundlage, auf welcher das Gleichgewicht und die Harmonie der wirthschaftlichen Gesellschaftskreise ruht. Während namentlich das Selbstinteresse und der Eigennuz (in unserem Sinne) den Einzelnen in seinem Verhältnisse zu sich selbst, ohne besondere Berücksichtigung der mit ihm in socialem und staatlichem Verbande beisammenwohnenden Mitmenschen erfaßt, stellt der Gemeinsinn das Individuum in Beziehung einerseits zu den Einzelnen überhaupt, andererseits zu dem Ganzen, zur Gesammtheit und zur lebendigen Volkseinheit, bezeichnet also auch die Thätigkeit der Einzelnen für die Einzelnen und das Ganze, und die Beschränkung der

Eigenbestrebungen zum Wohle der Einzelnen und des Ganzen. Durch die Menschenliebe und den Gemeinfinn erscheint der Einzelne in seiner höheren, man könnte sagen ewig unvergänglichen und sittlich-socialen Beziehung zur Gesamtheit und deren Lebensziele. Er ist das bindende und vermittelnde Glied zwischen Selbstliebe und Liebe zum Ganzen, dessen Theile die Einzelnen, die Individuen bilden <sup>5)</sup>. Er ist das mächtigste, sittliche und sittigende Heilmittel gegen alle exclusivc Verfolgung egoistischer Lebenszwecke, er ist das feste, dauernde Band, welches den innigsten socialen und politischen Zusammenhang der Staatsgenossen vermittelt (Knieß), und das beseelende und befruchtende Lebensprincip aller gesellschaftlichen und staatlichen Menschenordnung bildet. Auf dem Gemeinfinne beruht <sup>6)</sup> das Familien-, das Gemeinde-, das Volks-, Staats- und Menschheitsleben, nur durch ihn wird die Religion, dieser geistig-unzerstörbare Kitt der Menschengemeinschaft wahrhaft sicher, thätig und nachhaltig erfolgreich, der Eigennuz wahrhaft zweckmäßig und für Einzelne und die Gesamtheit wohlthätig. Nur der Gemeinfinn verleiht endlich der auf die Erzielung und Benützung von irdisch vergänglichen Gütern gerichteten menschlichen Thätigkeit jene höhere, moralische Weihe, wodurch das materielle Vermögen nur als Hebel und Mittel zur Verwirklichung der sittlich-geistigen Lebensaufgaben erscheint und so zugleich zu einem Bestandtheil und Träger der ethischen Weltordnung erhoben wird <sup>7-8)</sup>.

Anmerkungen. 1) Die Consequenzen dieser Auffassung im zweiten Buche unter Abschnitt IV.

2) Einige derjenigen neueren National-Ökonomen, die in Bezug auf das wirtschaftliche Leben von der Nothwendigkeit einer gemeinfinnigen, das Gesamtwohl fördernden Oekonomie überzeugt sind, wie z. B. Hermann, Schön, Rosengarten, wollen dieses Princip des Gemeinfinnes der staatlichen Vertretung, Förderung und Verwirklichung anheimstellen, gründen jedoch ihre volkswirtschaftliche Theorie gleichfalls auf den Eigennuz. Vgl. Hermann: Untersuchungen S. 12—19. Schön: Neue Untersuchung der natürlichen Volkswirtschaftsordnung S. 6—8. Rosengarten: Nat.-Def. S. 10—11. Schmitzhenner: Zwölf Bücher I. S. 3. Ueber die jüngst erschienene franz. Schrift Dupont-White's: „L' Individu et l' État“ tiefer unten.

3) Ich folge hier der ebenso gründlichen als geistvollen Erörterung K. Knieß o. c. S. 160—168.

4) Unter Gemeinfinn verstehe ich daher nicht allein die Richtung des Willens auf das Wohl der Gesamtheit, sondern auch das Billigkeitsgefühl und den Rechtsfinn als Beschränkung des Strebens nach dem Eigenwohle in dem täglichen und tausendfältigen Einzelverkehr, wie Knieß sich ausdrückt, welcher neben Eigen-

nuz und Gemeinfinn als besonderen dritten wirtschaftlichen Grundtrieb auch das Billigkeits- und Rechtsgefühl speciell erwähnt. — Es ist ja gar nicht denkbar, daß ein Mensch, der das Wohl und Glück seiner Mitmenschen überhaupt am Herzen trägt und seinen Vortheil dem Vortheile Aller andern nicht unbedingt überordnet, als Bürger gemeinfinnig und patriotisch, als Familienhaupt liebend und wohlwollend handelt, daß ein solcher Mensch im gewöhnlichen, alltäglichen Verkehr unbillig, ungerecht und unftilich verfare, sich seinen einzelnen Mitmenschen gegenüber hart und unbillig erweise. Ueber den Begriff Billigkeit vgl. übrigens Knie s: S. 165. Fuoco: Saggi economici II. S. 348 ff. Chalybäus: System der speculativen Ethik (1850) II. S. 48—56. J. H. Fichte: System der Ethik II. 1. Th. S. 50, und die Bemerkung Schelling's (Sämmtliche Werke Abth. 2. Bd. I. S. 541): „Billig ist Jemand, wenn er sein Recht nicht zum Schaden anderer auf die Spitze treibt (*ἀκριβο δίκαιος ἐνι τὸ χεῖρο* bei Aristoteles: Ethik V. 10.), sondern sich lieber selbst etwas entzieht, wenn er gleich das Gesetz für sich hätte.“

5) Etwas Aehnliches in Bezug auf Privat- und öffentliches Recht bei Savigny: System des heut. Römischen Rechts Bd. I. 23, und Stahl: Rechtsphilosophie II. 1. S. 239.

6) Sagt Roscher: Grundlagen S. 17. — Letzterer nimmt als die zwei ökonomischen Fundamentaltriebe den Eigennuz und die Gottesliebe an, aus deren Verschmelzung dann der Gemeinfinn hervorgeht. So geistreich diese Behauptung auch sei, kann ich ihr doch nicht unbedingt beipflichten und zwar erstens, weil es Manchen zur Verwechslung von Mensch- und Gottesliebe Anlaß bieten und bei den Laien Mißverständnisse herbeiführen könnte, und dann aus dem Grunde, weil dieser Auffassung zufolge der Gemeinfinn und der Eigennuz als die zwei psychischen Factoren des wirtschaftlichen Lebens in ihrem gegenseitigen Verhältniß und in ihrer Wechselbeziehung nicht klar und bestimmt genug hervortreten und erkannt werden.

7) Das Verdienst, auf den Gemeinfinn als einen Grundtrieb des ökonomischen Lebens hingewiesen zu haben, gebührt neben den Italienern (insbesondere Fuoco) unftrettig den deutschen National-Ökonomen, insbesondere aber einem Sch üß, Hermann, Baumstark, Roscher, Hildebrand und Knie s, während in England, also gerade im classischen Lande des Gemeinfinnes und Gemeingefühls (etwa außer Stuart Mill), und in Frankreich (vielleicht M. Chevalier ausgenommen) kaum irgend ein namhafterer Fachgelehrter dieses Princip entschieden betont und erörtert.

8) Daß übrigens das gemeinfinnige Verfahren oft, ja meistens auch für den Gemeinfinnigen selbst von größtem Vortheil ist, und daß der Einzelne, wenn er das Wohl der Andern fördert, in der Regel auch sich selbst Vortheile verschafft, ist schon oft bemerkt worden. So spricht schon im Alterthume Hesiod (oper. et dies v. 280): Der Gerechtrebende am Markte erhält Vermögen und Reichthum durch Zeus, und Thukydides De bello pelopon. I. 42: „Das Vortheilhafteste folgt am meisten bei demjenigen Verfahren, wo man sich am wenigsten vergeht.“ Vgl. noch

Sichte: Ethik II. Abth. 2. C. IX, die Bemerkung bei Aristoteles: Polit. lib. III. Cap. 4. §. 3, und M. Chevalier: Cours 1855. I. passim.

### §. 61.

Eine vorurtheilslose Betrachtung der Vorgänge des menschlichen Lebens und jedes genauere, psychologische Studium der Menschennatur und der Beweggründe unserer ökonomischen Thätigkeit, führt zur Einsicht, daß das Vorhandensein und die Wirksamkeit der Menschenliebe und des Gemeinfinnes keine bloß idealistische Annahme gefühlvoller Optimisten, sondern eine reale wirkliche Thatsache ist, die durch alle Geschichte und Erfahrung, durch das gesammte Individual- und Menschheitsleben bestätigt und bekräftigt wird <sup>1-3)</sup>. Abgesehen von dem Umstande, daß es freilich unleugbar Individuen gibt, bei denen sich in jedem Momente ihres Lebens die eigensüchtigsten, egoistischen Absichten und Zwecke bekunden, deren Handlungen und Bestrebungen ohne jede Rücksicht auf das Interesse und das Wohl ihrer Mitmenschen oder des Gemeinwesens nur den eigenen Ruß und Vortheil verfolgen <sup>3)</sup>, daß wir selbst ganze Völker <sup>4)</sup> und Zeiten kennen, wo der selbstsüchtige Trieb nach Gewinn und Eigenwohl alle edleren Regungen ersticht und alle sittlichen Triebfedern und Elemente des Individual- und Gesellschaftslebens zerstört <sup>5)</sup> — läßt sich kühn behaupten, daß der Gemein Sinn ein nicht weniger nothwendiges, normales und allgemeines Element jeder moralisch-gesunden, unverdorbenen Menschennatur bildet, wie das Streben nach dem Eigenwohle <sup>6)</sup>, und daß die Annahme einer im ökonomischen Menschenleben allein und ausschließlich wirksamen Triebfeder, nämlich des Eigennuzes, auf einem ebenso entschiedenen Irrthume beruht, als es mit aller tieferen Beachtung und Erkenntniß der geistigen Menschennatur und der Erfahrung des Lebens in directem Widerspruche steht. — Neben der auf sich bezogenen Liebe und Richtung des Individuums gibt es in der That auch eine Richtung und ein Streben nach Förderung des Nächstenwohls, ein Wirken und Handeln für die Gemeinschaft der mit uns näher Verbundenen, ebensowol wie auch für das Ganze, dessen Theil und Glieder die Individuen sind. Dem rücksichtslosen Egoismus gegenüber finden wir bei allen Völkern und in allen Zeiten Aeußerungen höchster Menschenliebe, edelsten Gemeinfinnes <sup>7)</sup>, während die Selbstsucht und der Egoismus immer und überall für verwerflich, unmoralisch <sup>8)</sup> und gemeinschädlich gehalten und als unverträglich mit allen höheren Zwecken und Aufgaben der Gesammtheit be-

trachtet wurde. — Nicht schwer wird es in der That sein, jenen egoistischen Zeiten und Völkern, die wir früher erwähnt, die Beispiele edelster Selbstverläugnung, Aufopferung, Hingabe für das Wohl und Glück der Nebenmenschen oder des Gemeinwesens gegenüberzustellen, sowie auch den Beweis zu führen, daß eben jene große, segensbringende Reihe socialer und staatlicher Einrichtungen, Wohlthätigkeitsanstalten, Unterstützungs-, Bildungs- und Hilfsvereine, welche in der Gegenwart und in allen Zeiten bei jedem sittlich-tüchtigen und gebildeten Volke allenthalb anzutreffen sind und den Lebenden oder Darbenden unserer Mitmenschen eine Leben und Existenz sichernde Stätte bieten, als lebendige und lautsprechende Zeugen gegen die Annahme eines ausschließlich egoistischen Charakters der menschlichen Natur gelten <sup>9)</sup>. Unmöglich können wir uns der Beachtung der Thatfache entziehen, daß eben jenes Streben und Arbeiten von Millionen und Millionen, das nicht selten als Merkmal und Manifestation der Selbstsucht oder des Eigennuzes betrachtet wird, im Grunde nur ein Streben und Arbeiten für Andere, für die Familie, die Gemeinde, den Staat, ja für die ganze Menschheit ist <sup>10)</sup>, daß in dem Menschen, welcher (wie Knies sehr gut bemerkt) nicht bloß als Einzelwesen existirt, sondern von Haus aus auch in der Gemeinschaft mit Seinesgleichen als Glied eines gesellschaftlichen und staatlichen Ganzen lebt, das Interesse für den Nächsten und das Gemeinwesen nicht etwas Fremdes ist, auch nicht aus der Selbstliebe erst hervorgeht, sondern als von Natur ihm eingepflanzt und angeboren betrachtet werden muß. — Erst in der innigen Verbindung und Verkettung mit dem Interesse und Wohle der Gesamtheit, und mit dem das Ganze tragenden und fördernden Principe des Gemeinfinnes erhält ja erst das Streben des Einzelnen nach dem Eigenwohle, sowie auch dessen Wohlfahrt selbst, seine höhere Berechtigung, Ergänzung und Vollendung; während ohne derselben alle individuellen Strebungen und Erfolge jeglicher Gewähr der Sicherheit und Dauer ermangeln. — Auch kann man an dem sittlichen Fortschritt, an der moralischen Weiterentwicklung und Bervollkommnung unseres Geschlechts im Ganzen und Einzelnen, unmöglich zweifeln, wenn man den Entwicklungsgang des menschlichen Geschlechts einer aufmerksamen, gewissenhaften Prüfung unterzieht; die Thatfache, daß jeder wahre Fortschritt in Bildung und Civilisation Einzelner und ganzer Völker mit der Verminderung der Selbstsucht und des Eigennuzes Hand in Hand zu gehen pflegt <sup>11)</sup>, beachtet, sowie auch endlich den Umstand berücksichtigt, daß eben jenes immer entschiedenerere Heraus-

treten der Einzelnen und ganzer Gemeinwesen aus ihrer Isolirung und Abgeschlossenheit<sup>12)</sup>, d. h. der stete, ununterbrochene, geistig-sittliche und materielle Gütertausch und Verkehr in den Völkern ebenso wie auch in den Individuen ein höheres Bewußtsein weckt, und so im Bunde mit dem Mensch- und Nächstenliebe lehrenden und immer tiefere Wurzeln schlagenden Christenthume, mit der allgemeinen Einbürgerung Gemein-sinn und Sittlichkeit fördernder socialer und staatlicher Institutionen<sup>13)</sup> und mit Verbreitung materielle Zufriedenheit: auch ein immer entschle-beneres Hervortreten der gemeinsinnigen Triebe und Strebungen der Menschen mächtig gefördert wird<sup>14—16)</sup>.

Anmerkungen. 1) Ich berufe mich vor Allem auf die Aeußerungen einzelner tüchtiger Denker, die das Leben und das menschliche Handeln auch aus Erfah-rung und gewissenhafter Beobachtung kennen, so Hermann (Untersuch. S. 15): „Neben dem Grundtriebe der Einzelnen für sich zu bestehen, ist eine zweite ebenso tief in der menschlichen Natur wurzelnde Kraft — der Gemein-sinn;“ Roscher (Grundlagen S. 17): „Selbst der bloß rechnende Verstand muß erkennen, daß unzählige Anhalten, Verhältnisse u. für jeden Einzelnen nützlich ja nothwendig sind, ohne Gemein-sinn ganz unmöglich bleiben;“ Stuart Mill (Principles of Pol. Econ. B. II. chap. 1. §. 3): „Die Menschheit ist eines weit höheren Grades von Gemein-sinn fähig, als man sich gewöhnt hat anzunehmen und für möglich zu halten;“ Fr. Fuoco (Saggi Econ. I. 333): „La umana società, nacque si mantiene, progredisce e ha l'esistenza e la vita per virtù della benevo-lenza etc;“ Röder (Rechtsphilosophie S. 251): „Die Behauptung, daß in dem Eigennuz der einzige Sporn menschlicher Thätigkeit liege, enthält eine erfahrungs-widrige Verläumdung der Menschennatur;“ Ehrlich (Randglossen zu J. Frö-bel's Politik 1850 S. 116): „Ist die Eigennützigkeit eine unleugbare That-sache, so ist jedoch auch die Uneigennützigkeit u.“ Vgl. außer den Schriften von Geno-vesi, Scialoja, Gioja, Rosmini, Cibrario, Bianchini, Scrope, Lauderdale, Torrens, Jones, Turgot, Mecker, Quesnay, Fix, Rambot, die sich auch zu dieser Ansicht neigen, noch Helfferich: Lübinger Zeitschrift für Staatswiss. 1852 S. 406. Chevalier: Cours I. S. 327 ff. Rinne: Nat.-Defon. S. 97, und die schöne Abhandlung von Schüz: Das sittliche Element in der Volkswirtschaft. Zeitschrift für Staatswiss. 1844 S. 132, und desselben: Grundsätze der Nat.-Defonomie. Vorwort.

2) Von Vertretern anderer Wissenszweige führe ich hier nur noch die fol-genden an, die mehr oder minder entschieden, gleichfalls anerkennen, daß in der menschlichen Natur neben dem Eigennuz auch noch Gemein-sinn vorhanden ist: Plato, Pythagoras, Cicero im Alterthum, in der neueren Zeit die Phi-losophen und Moralisten Cumberland (De lege naturae 1671 Sect. 4. Proleg. Lect. 9); Shaftesbury (Inquiry concerning virtue etc. 1790 II. Book 1. part. 3); Hutchinson (Inquiry in the origin of our ideas 1727 II. S. 135, 302); David Hume (Treatise of human nature. 1739

III. 54); Price (Questions in morals 1758); Edward (On relig. affections 1795); Stewart (Philos. of human mind 1792); Brown (Lectures on Philos. 1824); Ferguson. Kant, Royer-Collard, Cousin. Jouffroy (Cours de droit nat. 1843 II. S. 59), Schopenhauer und viele Andere (selbst Adam Smith in seiner Theorie of moral sentiment 1758), während der entgegengesetzten Ansicht vornehmlich Aristipp, die Epikuräer, Theod. Cyrenäus, und in der neueren Zeit Clarke, Mandeville, Wollaston, Locke, Hobbes, Paley, Pope, Bentham, Helvetius, Malebranche, Voltaire, Rochefaucauld, Götte, viele Socialisten, Dupont-White, und von den National-Ökonomen sehr viele Smithianer huldigen.

3) Dies hat dann das Mannische Gesetzbuch (ebenso wie auch Macchiavelli) verleitet zu behaupten: „Ein Mensch, der von Natur das Gute thut, ist eine Seltenheit.“ Vgl. Duncker: Geschichte des Alterthums II. Bd. S. 112.

4) Die Selbstsucht im Charakter des römischen Volkes war vor ihrer Verfallsperiode nur eine Selbstsucht in Bezug auf die fremden Völker. Vgl. hierüber Ahrens: Jur. Encyclopädie S. 329, und Jhering: Geist des römischen Rechts (1852 Vb. I. S. 289–300), wo er das römische Staatswesen als ein System des disciplinirten Egoismus schildert.

5) Beispiele hierfür in der alten und neueren Geschichte sind leicht zu finden; auch wurde hierauf bereits mehrfach gewiesen.

6) Aber freilich nicht in Hume'schem Sinne, welcher (Treatise on human nature 1739 III. S. 54) sagt: im Ganzen sei das Interesse im Menschen für Andere stärker als das Eigeninteresse.

7) „Cari sunt parentes, cari liberi, propingui, familiares, sed omnes omnium caritates patria una complexa est, pro qua quis bonus dubitet mortem oppetere, si ei profuturus sit,“ bemerkt Cicero: De off. I. 17.

8) Vgl. Miksevič: Leitendes Princip ic. S. 3.

9) Ueber die Liebe als Kitt und Bindeglied der Gesellschaft vgl. auch Waaßer: Societätsphilosophie S. 1–3 und 11. Ahrens: Organische Staatslehre I. S. 29. Buchta: Cursus I. S. 18.

10) Wie das Streben nach dem Eigenwohle im Leben der Familie, des Staats und der Menschheit wahrhaft veredelt und gehoben wird, vgl. Hermann (o. c. 12 ff.) und Schütz: National-Ökonomie S. 6.

11) Wie dies unter andern auch Knieß: P. Ökon. S. 160 ff. Arnd: Die Staatsverfassung S. 40. Götvös: Herrschende Ideen des 19. Jahrhunderts (Orig. Edit. 1854) II. S. 454. Rónay: Jellémisme (1847) S. 12. Fuoco: Saggi II. S. 335. Schmittkneuer: Zwölf Bücher I. S. 184–185, und Cesare Cantù: Storia Universale (Edit. VII. Orig.) Vb. I. S. 61 anerkennt.

12) Was vom Einzelnen gilt, der abgeschieden von den Menschen nur für sich lebt und zum Egoisten wird, gilt auch von Völkern und zwar in noch höherem Maße. (Chineser, Egyptier.) Aehnliche Bemerkung bei Zachariä: Vierzig Bücher I. S. 417.

13) Vgl. die schöne Bemerkung bei Miksewig: o. c. S. 75, und bei Schelling: Sämmtliche Werke 2. Abth. Bd. 1. S. 529.

14) Von den großen Religionsstiftern wissen wir, daß ihre Hauptaufmerksamkeit stets theils auf Erweckung, theils auf Stärkung und Förderung der Mensch- und Nächstenliebe gerichtet war. So Christus in den heiligen Worten: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst; und was du willst, das man dir thue, das thue auch du den Andern u. s. w. (Vgl. das Buch Tobias 4, 16. Matthäus 19, 19, 22, 39. Paulus an die Römer 12, 10, 13, 9—10. Corint. 1. B. 13 u.) — Ueber die Thätigkeit und Bedeutung Buddhas, dieses nächst Moses, Zoroaster und Confucius größten Religionsreformators des Alterthums, vgl. Duncker: Geschichte des Alterthums II. S. 192.

15) Daß in der heutigen Volkswirtschaft auch ein gemeinsinniges Element wirksam sei, leugnen auch Leonhardi (Vorbericht zu Krause's Philosophie der Geschichte I. XXIX.), Tiberghien (Essai sur la Génération des connaissances humaines S. 42), Rosengarten: in Rau's Archiv 1842 Bd. V. S. 232—251, Proudhon (Contradictions Économiques. Einleitung), Vidal (Répartitions des Richesses passim), ja selbst Cantù: Storia Universale I. S. 44. — Am entschiedensten spricht sich in dieser Beziehung Tiberghien aus (l. c.): „L'industrie ne reconnaît pas d'autre base que l'individualisme. Chacun pour soi, chacun est le pivot social; la solidarité semble bannie de ce monde, l'égoïsme seul y regne, l'égoïsme destructeur“ u. s. w.

16) Ueber die Bedeutung der socialen Ethik und der Moralgesetze überhaupt und mit Beziehung auf die vorliegende Frage vgl. Jouy: La morale appliquée à la Politique (1822). Rohl: Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Bd. 1. S. 116—118. Fichte: System der Ethik Bd. 1. Einleitung und Bd. II. Abth. 1. Einleitung. Rothe: Theologische Ethik (1845) II. S. 730 ff. Hirschner: Christliche Moral (1851) III. S. 693. Adolphe Garnier: Morale sociale 1850. Cousin: Justice et Charité 1849; während in dogmengeschichtlicher Hinsicht Rößler: System der Staatslehre Bd. 1. S. 445—524, vieles Bemerkenswerthe enthält.

## §. 62.

Kraft dieses edlen segensvollen Triebes wird der von Selbst- und Nächstenliebe erfüllte Einzelne sich stets in Beziehung zur Gemeinschaft und zur Gesamtheit seiner Mitbürger zu setzen streben, das Eigenwohl und den Eigenvortheil den sittlich-berechtigten Forderungen und Strebungen seiner Mitmenschen und des Gemeinwesens, in welchem er lebt, nebenordnen, im täglichen gemeinen Verkehre freiwillig auf die Realisation größtmöglichen wirthschaftlichen Gewinnes verzichten und alles Dasjenige, wodurch das Interesse der mit ihm Verkehrenden verletzt würde, für unrecht und tadelhaft halten, ja selbst dann meiden, wenn die factische Möglichkeit dargeboten ist, durch Uebervortheilung des An-



bern das Eigenwohl zu fördern und selbst Rechts- und Gesetzesbestimmung eine solche Handlungsweise nicht wehrt'). — So finden wir beispielsweise, daß keineswegs jeder Kaufmann so theuer als möglich verkauft und den übermäßigen aber möglichen Gewinn ergreift, weil er es für billig und als redlicher Mann für recht hält, sich mit einem geringeren Gewinne zu begnügen; ferner wird der Käufer einer Waare, wenn er bemerkt, daß von Seite des Verkäufers Unkenntniß oder offener Irrthum obwaltet, nicht immer den geforderten geringen Preis, sondern einen solchen Preis bezahlen, welcher dem Werthe der verkauften Waare entsprechender ist; so wird den Lohnarbeitern keineswegs immer und überall von den Unternehmern oder Capitalisten der Minimallohn aufgenöthigt, sondern es gibt auch gewiß nicht wenige Fälle, wo Letztere in gerechter Anerkennung von Fleiß, Mühe und Menschenwürde, dem Arbeiter den angemessenen Lohn zu bezahlen und seine Mühe gerecht zu vergelten pflegen. — Noch entschiedener und wirksamer tritt die mächtige Triebkraft des Gemeinnes im Gebiete des öffentlichen Lebens hervor. Dies ist namentlich der Boden, auf dem Mensch- und Nächstenliebe auf seine höchste Stufe gehoben, die edelsten dauerhaftesten Früchte bringt, wo das Eigenwohl nicht selten dem Gesamtwohle froh und freudig untergeordnet wird, wo der Einzelne in warmer, wahrer Mensch- und Vaterlandsliebe alle irdisch-vergänglichen Güter einem höheren, unvergänglichen Zwecke unterstellt, und zur Wahrung und Sicherung höherer, sittlicher und politischer Ziele Gewinn und Vortheil, Eigenwohl und Eigeninteresse freudig opfert.

Das Vorhandensein und die Bethätigung der zwei Fundamentaltriebe der Menschennatur, des Eigennuzes und des Gemeinnes, nicht nur im Gebiete des allgemeinen Mensch- und Volkslebens, sondern speciell auch im Wirtschaftswesen der Einzelnen, kann somit als erwiesen betrachtet werden. Auf dem Eigennuze (in unserem Sinne als sittlich-rechtliches Streben nach dem Eigenwohle) und dem Gemeingefühl in ihrer Verbindung und Wechselwirkung, beruht alle menschliche und staatliche Gemeinschaft, es sind die beiden Lebensprinzipie, ohne denen weder der Einzelne noch die Gesamtheit sich auf die Dauer erhalten kann. Würde die Menschen allein und ausschließlich der Eigennuz und das Eigeninteresse oder gar die Selbstsucht leiten, wie Manche glauben, und würde die Gesellschaft dieser mächtig einwirkenden und verbindenden Elemente ermangeln, so wäre es kaum denkbar, daß ein Gemeinwesen auch nur einen Moment lang bestehen

und gedeihen könnte, indem erst hiedurch durch den Trieb des Gemein-  
sinnes neben dem mehr negativen Momente des Eigennuzes, das posi-  
tive thätige Wirken für das Bestehen und das Wohl des Ganzen her-  
vortritt, die Beschränkung des Eigenvorthells und des Eigeninteresses  
im Interesse der Mitbürger und der Gesamtheit sich zu bethätigen pflegt.

Hiebei dürfen wir uns jedoch nie dem Wahne hingeben, als würde  
die Wirthschaft allein und ausschließlich auf dem Gemein-  
sinne beruhen, der Eigennuz hingegen in der Oekonomie der Men-  
schen nur eine untergeordnete, bedeutungslose Rolle spielen. Die große,  
intensive Stärke dieses mächtigen Hebels ist stets wol zu beachten,  
seine Tragweite zu verkennen, hiesse nur mit dem Leben selbst, mit  
aller Erfahrung und praktischen Menschenkenntniß in grellsten Wider-  
spruch gerathen. Der National-Oekonom hat das praktisch-reale, wirk-  
liche Volks- und Menschenleben zur Grundlage und zum Ausgangs-  
punkte seiner Verweissführungen und seiner Untersuchung, und nicht Ideale,  
die er sich auf dem Wege abstracter Speculation construiert, an die  
Stelle des Seienden und Wirklichen setzt und dann, um etwa ein geist-  
reich angelegtes künstliches System damit zu stützen, mit allen Waffen  
der Dialektik zu verfechten strebt. Den Eigennuz als den Einen Trä-  
ger und Grundtrieb aller menschlichen und socialen Wirthschaft aus der  
National-Oekonomie hinauszuarargumentiren, wird, so lange Menschen  
Menschen sind und bleiben, so lange die Grundwesenheit der Menschen-  
natur und der ganzen sittlichen Weltordnung sich nicht ändert, nie ge-  
lingen<sup>2)</sup>. Es wäre dies aber auch gar nicht nöthig, wenn man be-  
denkt, daß die Selbstliebe und der hierin wurzelnde Individualismus  
als tiefste Quelle menschlichen Selbstbewußtseins, Selbstbestimmung,  
Freiheit und schöpferischer Energie, die unbedingt nothwendigen Factoren  
aller Entwicklung, aller sittlichen und socialen Bervollkommnung bilden,  
daß selbst die Religion des Welterlösers dieselben heiligt<sup>3)</sup>, und daß  
deren Anerkennung und Würdigung, nachdem sie Jahrtausende hindurch  
mißachtet und verkannt gewesen, als eine der segenvollsten Errungen-  
schaften der gesammten Weltentwicklung bezeichnet werden kann.

Den Gemeinfinn als alleinige Triebfeder unserer wirthschaftli-  
chen Handlungen und Strebungen betrachten, hiesse einerseits die Wirth-  
schaft, deren eigenthümlichen Charakter, Wesenheit und Bedingungen  
vielsach verkennen und falsch beurtheilen<sup>4)</sup>, andererseits aber auch zu  
dem gemeinschädlichen, gefährlichen Irrthume Anlaß bieten, als wäre  
der Gemeinfinn bereits ohnehin so tief gewurzelt und so vielverbreitet,

daß Einzelne in ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit um das Gesamtinteresse und das Gemeinwohl sich gar nicht zu bekümmern brauchen, also auch alle Wahrung der allgemeinen Interessen, alle Förderung und Stärkung der gemeinnütigen Triebe von Seite Einzelner oder der Staatsgewalt überflüssig sei <sup>5)</sup>.

Nicht darauf allein beruht endlich der ethische Charakter unserer Wissenschaft, daß wir es in derselben mit Menschen, mit den die Erreichung unserer sittlichen Bestimmung so wesentlich ermöglichenden Gütern und sachlichen Dingen, sowie auch mit dem auf moralischer Basis beruhenden sittlich-rechtlichen Streben nach dem Eigen- und Gemeinwohle zu thun haben, sondern auch darauf, daß wir als Princip und als Leitstern der Volkswirthschaft den Gemein- und Gesamtwohl <sup>6)</sup> als ethisches Postulat hinstellen, daß die Wissenschaft die immer allgemeinere Verwirklichung auch der Gebote der Gerechtigkeit, der Humanität, der Moral als eine ihrer Hauptaufgaben erkennt <sup>7)</sup>, die Unerläßlichkeit der Wahrung, Förderung und Stärkung des Gemeingefühls und Gemeinwohltriebes nachzuweisen unternimmt, die Beschränkung des Strebens nach dem Eigenwohle dort, wo es das Interesse des Allgemeinen erheischt, entschieden fordert und endlich das Bedürfnis und die unabwiesliche Nothwendigkeit einer das Privat- und Gesamtwohl bezweckenden und wirksam fördernden ethisch-ökonomischen Gesellschaftsordnung klarzustellen, auch als Zweck und Aufgabe betrachtet <sup>8)</sup>.

Anmerkungen. 1) Vgl. Knies: Pol. Defon. S. 165.

2) Eoz: Handb. der St. W. Bd. 1. S. 9. Gifelsen: System der Staatswissenschaften (1828) S. 10. S. 28. Thiers: De la Propriété (1849) S. 147, erkennt freilich nur diese geistige Triebfeder und überseht die andere. — Uebrigens muß ohne Beachtung dieses Momentes eine große Reihe wirthschaftlicher Erscheinungen und Vorgänge ewig unerklärbar bleiben. Doch brauchen wir deshalb nicht der Meinung Rau's beizutreten, welcher als entschiedener Smithianer sich folgendermaßen äußert: „Die Selbstsucht (eigentlich der Eigennuß) und der Eigenvortheil ist es, die jeden Menschen im Verkehre leiten, also muß auch die Wissenschaft von dieser Annahme ausgehen. Der Eigennuß wird übrigens hiedurch nicht gepriesen, noch ermuntert, sondern als eine fortdauernde Triebkraft anerkannt, ohne die wohl kein einziges wirthschaftliches Gesetz aufgestellt werden könnte“ u. s. w. Vgl. Lehrbuch I. Vorwort.

3) Freilich immer nur in dem Sinne, wie wir dieselbe betrachtet.

4) In wiefern die Behauptung Soden's (Nat.-Defon. I. S. 15), daß das Princip der National-Ökonomie das höchste Sittengesetz des Wohlwollens, der Humanität sei, gegründet ist, hierüber tiefer unten. Vgl. noch die Bemerkung

Herbart's (Sämmtliche Werke Bd. II. (1850) S. 86): „Ein System der Güterverwaltung im Großen, eine National-Ökonomie nach reinen Principien des allgemeinen gegenseitigen Wohlwollens zu lehren, wer vermag das zu wagen!“ Ferner Bastiat: Harmonies S. 60 ff., und Fr. Fuoco (Saggi Nr. VII.), wo er nachzuweisen unternimmt, daß die Grundsätze der Moral und der politischen Ökonomie auf eine gemeinsame Grundlage, nämlich auf das Wohlwollen zurückgeführt werden sollen.

5) Auch hier wird es sich also bewähren, daß allzuviel beweisen gar nichts beweisen heißt. — Gerade darin liegt ja einerseits die Gefährlichkeit und andererseits die Unausführbarkeit aller pantheistisch-politischen und pantheistisch-socialistischen Gesellschaftsorganisation, daß es die ewigen Grundlagen und Triebe der Menschennatur verkennt, die freie Menschenpersönlichkeit negirt und den Einzelnen hier einer mythischen Staatsallmacht, dort einem ökonomischen und despotischen Omnicrat zu opfern strebt. Ueber diese enge Verbindung und innere Verwandtschaft zwischen der pantheistischen Richtung des Hegelianismus, des Socialismus und des alterthümlichen Staatsdespotismus vgl. die Schriften von Ahrens, der sich durch den Nachweis dieser Thatsache verdient gemacht.

6) Roscher sagt: „Durch den Gemeinfinn wird auch der ewige, Alles zerstörende Krieg, das bellum omnium contra omnes, welches der Egoismus zwischen den einzelnen Privatwirthschaften hervorrufen würde, zu einem wohlgegliederten, höheren Organismus versöhnt, — der Volkswirthschaft.“ Grundlagen S. 19. Aehnlich Rau: Grundriß der Cameralwiss. S. 219.

7) Vgl. hierüber Buch II. Abschnitt 1—3.

8) Vgl. Schüz: National-Ökonomie, Vorwort, und Risseviz: Leitendes Princip der National-Ökonomie S. 36—75.

## §. 63.

### Schlußbemerkung.

Noch ein Moment ist hier in Betracht zu ziehen, welches in der neueren Zeit, namentlich aber seit A. Smith, für die Wissenschaft eine höhere Bedeutung erlangt, und zwar die Entscheidung der Frage, ob alles Dasjenige, was vom Standpunkte der Privatwirthschaft vortheilhaft ist, es auch vom Standpunkte der Volkswirthschaft sein wird, und ob der Einzelne, welcher im Eigeninteresse handelt, hiedurch auch immer und überall zugleich das Gesamtinteresse fördert und zum Gemeinwohle beiträgt?! — Die Lösung dieses Problems ist nach der Verschiedenheit des von den einzelnen Nationalökonomien eingenommenen Standpunktes verschieden ausgefallen. Einige glaubten es bejahen<sup>1)</sup>, die Andern in Abrede stellen<sup>2)</sup> und verneinen zu müssen, wobei dann als natürliche Consequenz sich auch ergab, daß die ersteren die Volkswirth-

Kaup, National-Ökonomie.

schaft als ein bloßes Aggregat einzelner Privatwirthschaften betrachtet<sup>3)</sup>, den Reichthum der Gesellschaft der Summe des Reichthums aller Einzelnen gleichgesetzt<sup>4)</sup>, das freie, schrankenlose Walten des Eigeninteresses als Norm und Postulat hingestellt, und in Bezug auf die Aufgabe der Staatsgewalt den Grundsatz der Nichteinmischung in das Erwerbs- und Verkehrsleben des Volkes, das unbedingte System des Gehen- und Machenlassens geltend zu machen bestrebt waren<sup>5)</sup>; die letzteren hingegen, vom entgegengesetzten Standpunkte ausgehend, die Wirthschaft des Volkes als ein engverbundenes, einheitliches Ganzes betrachten, und die stete Unterordnung des Eigenwohls unter das der Gesamtheit, die Beaufsichtigung und Leitung der Privatwirthschaften durch die oberste Socialgewalt im Interesse der Gesamtheit verlangen.

Die Beantwortung der vorliegenden Frage von unserem Standpunkte aus ergibt sich aus den in diesem Abschnitte überhaupt gegebenen Erörterungen. — Wo namentlich der Einzelne in selbstsüchtiger egoistischer Weise seinen Eigenvortheil verfolgt, und ohne Rücksicht auf Nächstenwohl und Gesamtinteresse, ohne Beachtung der sittlich-rechtlichen Schranken, in seinen Strebungen und Handlungen sich nur vom Geiste ausschließlichen Eigennuzes leiten läßt, da wird er immer und überall im entschiedenen Gegensatze zum Wohle des Gemeinwesens stehen, sein eigennütziges Verhalten also das Interesse des Allgemeinen nicht fördern, sondern nothwendigerweise zerstören. — Dort hingegen, wo der Einzelne in strenger gewissenhafter Beachtung der sittlich-rechtlichen Schranken sein Streben nach dem Selbstwohle bethätiget, wo das Individuum anerkennt, daß es in der Verfolgung seiner Eigenzwecke auch das gleichberechtigte Streben Anderer zu würdigen hat, wo also die Selbstliebe und der Eigennuz sich der Wohlfahrt und dem Interesse Anderer nicht überordnet, da wird jeder Act, jede Handlung des wirthschaftlichen Lebens in der Regel nicht nur zu keinem Widerstreite der Interessen führen, sondern selbst die Harmonie und den Einklang aller scheinbar gegensätzlichen Elemente bewirken<sup>6)</sup>, sowie auch zur Wahrung und Förderung des Gesamtwohls thätig beitragen<sup>7)</sup>! — Dies läßt sich in der That durch die aufmerksame Beobachtung der ökonomischen Erscheinungen und Vorgänge nicht schwer begreifen. Vor Allem sind ja die Menschen schon von Haus aus, immer und überall an einander gewiesen, sie bedürfen sich gegenseitig stets und ununterbrochen in der Erreichung ihrer Lebenszwecke, und sehr oft fördert oder wahrt der Einzelne sein Eigeninteresse dadurch am meisten, wenn er zur Förderung

und Wahrung der Interessen seines Nächsten oder der Gesamtheit beiträgt, die Befriedigung der Bedürfnisse und die Realisation der Zwecke seiner Mitbürger unterstützt. — Auch lehrt uns alle aufmerksame Beachtung des ökonomischen Völkerlebens, daß alle jene großen (scheinbaren) Gegensätze, welche nach der Meinung der Socialisten zwischen den einzelnen Bevölkerungsclassen, Productionsfactoren und Gesellschaftskräften bestehen, und Quelle und Grundlage aller socialen und wirthschaftlichen Übelstände bilden \*) — näher betrachtet, verschwinden. So wird bei einem ehrlichen Kauf und Verkehrsact in der Regel jeder gewinnen, keiner verlieren; so wissen wir, daß der Capitalist den Arbeiter ebenso wol benöthigt, wie der Arbeiter den Capitalisten; daß das wahre Interesse des Consumenten auch das des Producenten, der Producenten auch das der Consumenten ist; daß überall, wo das Volkseinkommen im Ganzen steigt, auch jeder einzelne Zweig desselben ohne Beeinträchtigung der übrigen Zweige steigen kann und auch in der Regel wirklich steigt; somit das Wohl und das Interesse des Einen das des Andern nicht nur nicht aufhebt oder negirt, sondern im Gegentheil zu fördern vermag †).

Hiermit jedoch soll nicht unbedingt geleugnet werden, daß es Fälle und Verhältnisse gibt, in denen das Streben nach dem Eigenwohle, die sittlich gerechtfertigte Verfolgung und Förderung der Individual- und Privatinteressen, mit dem Interesse der Gesamtheit sich nicht ganz verträgt, wo etwas vom Standpunkte der Privatwirthschaft Vortheilhaftes durchaus berechtigt ist, vom Standpunkte der Gesamtoökonomie des Volkes hingegen als schädlich oder verderblich erscheint, daß endlich gewisse Hebel und Mittel in individualwirthschaftlicher Beziehung unbedingt vortheilhaft, in nationalökonomischer Hinsicht aber wirklich schädlich oder verwerflich sind †).

Dies und der Umstand, daß der Einzelne nicht immer und überall in der Lage sein wird, das öffentliche Wohl in Beziehung zu seinem Eigenwohle zu beurtheilen, ferner Unkenntniß der Verhältnisse, Beschränktheit des Lebenskreises, des socialen Horizonts, sowie auch Verschiedenheit in der Auffassung und Würdigung der gesellschaftlichen und staatlichen Zwecke, bietet nicht selten bei den Einzelnen zu einer Handlungsweise Veranlassung, die dem Gesamtwohle nicht nur nicht förderlich ist, sondern dasselbe sogar zu schmälern und zu beeinträchtigen vermag. Sehr oft ist der Einzelne nicht einmal über sein wahres Interesse und Beste im Klaren, oft hält uns ab Unkenntniß der Verhält-

nisse, Indifferentismus, Gewohnheit oder eine in gewissem Grade angeborene Trägheit der Menschen, Das zu ergreifen, was uns selbst sowie auch dem Gesamtwohle von ersprießlichstem Erfolg sein würde. Oft fehlen dem Einzelnen die Mittel und Kräfte, das für das eigene und das allgemeine Beste förderlichste Verfahren in Anwendung zu bringen, und so auch in der praktischen Bethätigung höheren Gemeinfinnes sich für das privat- und volkswirtschaftliche Interesse nützlich zu erweitern. Nicht leicht läßt es sich denken, daß sich die Einzelnen, als Glieder eines nationalen Gemeinwesens, zu jener Höhe der Anschauung zu erheben vermögen, die im Interesse des Gemeinwesens als einer durch Generationen und Generationen hindurch dauernden Gemeinschaft wünschenswerth wäre <sup>1)</sup>, und daß somit nicht selten neben der steten Richtung des Geistes und des Willens auf das Kleinliche, Locale und Gegenwärtige, das Interesse und die höchsten Zwecke der Zukunft außer Acht gelassen werden. — Und dies leitet uns also auch zur Erkenntniß der Nothwendigkeit und der Aufgabe einer das Wechselverhältniß des Individual- und Gemeinwohls ordnenden und regelnden, die außerhalb der Machtsphäre der Einzelnen liegenden Bedingungen einer gedeihlichen Wirthschaftsentwicklung verwirklichenden, und die Einzelnstrebungen im Interesse des Gesamtwohls harmonisch vermittelnden und verbindenden Gesellschaftsorganes, d. h. der Staatsgewalt <sup>2)</sup>.

Anmerkungen. 1) Die Meisten der orthodoxen Smithianer (früher bereits Mercier de la Riviere: *L'ordre essentiel des sociétés* 1767 mit besonderer Entschiedenheit) mit ihrem Lehrer an der Spitze huldigen namentlich ohne specielle Unterscheidung der hier vor Allem in Betracht zu ziehenden und im vorliegenden Paragraph auch erörterten Momente dieser Ansicht. So sagt Adam Smith selbst: „by directing the industry in such a manner as its produce may be of the greatest value, he intends only his own gain; and he is in this as in many other cases led by an invisible hand to promote an end which was no part of his intention. — By pursuing his own interest he frequently promotes that of the society more effectually than when he really intends to promote it.“ *Inquiry into the Wealth of Nations* 1846. S. 199.

2) Dieser Ansicht treten alle jene Social- und Wirthschaftstheoretiker bei, denen der Begriff „Volkswirtschaft“ kein bloß äußerlicher, wesentlicher und nominaler ist, also im Alterthume Plato, in der neueren Zeit Adam Müller, Fichte, die Schutzöllner List, Gailh, Colton, ferner Gioja, Bianchini, Rosengarten, Sismondi, Hildebrand und Andere. Vgl. noch Sismondi: *Nouveaux Principes* I. S. 152. Gioja: *Nuovo Prospetto* IV. S. 148. Bianchini: *Scienza del ben vivere sociale* I. S. 263 (1845).

3) Hierüber Näheres im VII. Abschnitte.

4) So bemerkt z. B. der Amerikaner Cooper: (Lectures on the Elements of pol. Economy 1826 S. 1, 15, 117), daß der Socialreichtum nichts anderes sei, als das Aggregat des Reichthums aller Einzelnen; jeder Einzelne forge am besten für sich selber, und jenes Volk wird das reichste und vermöglichsste sein, bei welchem der Einzelne am meisten sich selbst überlassen bleibt und gar keiner Beschränkung unterliegt. — Aehnlich argumentiren alle absoluten Freihandelstheoretiker (vgl. die Bemerkung Rößlers; Staatslehre I. S. 514), denen am Ende selbst der Staat nichts als ein Conglomerat von Menschen, der Begriff Nation ein Nonens und das einheitliche, Generationen und Generationen durchdauernde Volksleben und Gemeinwesen eine sinnlose Erfindung mystischer Philosophen ist. — Höfken's Bemerkung über die nationale und kosmopolitische Arbeitstheilung ist auch hier einigermaßen anwendbar: „Diese Arbeitstheilung soll keine atomistische, die Volkswirtschaft in lauter Scherben, den Staat in lauter Associationen zerschlagende, auflösende sein, sonder eine organische“ u. s. w. (Austria. Jahrgang 1856. S. 350.)

5) Ausführlicher hierüber tiefer unten.

6) In diesem Sinne ist dann auch der schöne Wahlspruch Fr. Bastiat's: „Tous les intérêts légitimes sont harmoniques,“ welcher jüngstens (1856) in einer Staatsrede des Oberhauptes von Frankreich, Louis Napoléon, einen einschiedenen Widerhall gefunden, zu würdigen. (Vgl. Harmonies Économiques S. 2—52.) Aehnlich finden wir denselben Gedanken mehrfach auch bei Roscher (vgl. z. B. Grundlagen S. 172), Martinelli (Harmonies etc. S. 5—9), Rickards (Three lectures on Pol. Economy Nr. I—II.), Carey (Harmony of interests agricultural, manufacturing and commercial 1851), Boccardo (Trattato di Econ. Polit.), Coquelin (im Dict. de l'Econ. pol. I. S. 851 ff.), Banfield (Organization of Industry 1844) und Molinari (Cours d'Econ. Politique I. S. 3—7).

7) Roscher: Grundlagen S. 17.

8) Bastiat bemerkt: „Ils (nämlich die Socialisten) ont vu l'antagonisme partout, entre le propriétaire et le proletaire, entre le travail et le capital, entre le peuple et la bourgeoisie, entre l'agriculture et la fabrique, entre le campagnard et le citadin, entre le producteur et le consommateur, entre la liberté et l'harmonie, entre la civilisation et l'organisation.“ Harmonies S. 4—5. Unsere Ansicht, welche auf den durch Schüz und Knies festgestellten Prämissen beruht, findet sich auch einigermaßen in den folgenden Worten Coquelin's: l'harmonie consiste en cela d'abord que tous les intérêts particuliers, quand ils se renferment dans les limites de la justice et du droit, quand ils n'appellent pas à leur aide la violence ou la fraude concourent tous à l'ordre général, et même à l'intérêts général. Vgl. Dictionnaire de l'E. Pol. I. S. 853 und S. 448 — 455, sowie auch Rickards: Lectures Nr. I. II.

9) Diese Harmonie der Interessen erkennt auch einigermaßen Richard Jones in seinem Essay on the distribution of Wealth 1831. Whately, der Verfasser der Records of Creation, Chalmers und Andere.



10) Vgl. hierzu List: Nationales System (1842) S. 241 ff. und sonst. Mischler: National-Ökonomie S. 52—57. Miksevič: Leitendes Princip der National-Ökonomie S. 39—40.

11) Hierüber sagt Roscher (Grundlagen S. 19): „Smith überieht (Chap. 2. Book IV.), daß jedes Volk nach irdischer Unsterblichkeit trachtet und dadurch häufig gezwungen wird, augenblickliche Opfer um der Zukunft willen zu bringen, was doch niemals im Privatinteresse der Sterblichen liegen kann.“ Vgl. noch Mischler: Grundsätze S. 57—60. Hermann: Untersuchungen. S. 15—16. Wirth: National-Ökonomie S. 532.

12) In dogmengeschichtlicher Beziehung möge hier noch Folgendes dienen: Der Grundsatz von Adam Smith, daß der Eigennuß zur allgemeinen Wohlfahrt führe, wurzelt vorzugsweise in der Geistesrichtung seines Zeitalters, welches nicht nur im praktischen Leben den crassesten Egoismus hie und da bethätigt, sondern selbst auf wissenschaftlichem Gebiete denselben zu idealisieren, zu verherrlichen und als Quelle und Hebel aller Wohlfahrt und alles Fortschritts hinzustellen bestrebt war. So wissen wir von Mandeville (vgl. hierüber Fettner's Literaturgeschichte I. S. 195—203), dem berühmten Verfasser der Fable of the bees, or private vices, public benefits (1706, 1714), daß er die individuellen Tugenden als für die öffentliche Wohlfahrt gefährlich betrachtete, daß er den Staat auf die Verbrechen und Vergehen der Einzelnen gründet, Neid und Eigennuß als Grundlage aller Gewerbs- und Handelsblüte bezeichnet, während bei seinen französischen Gefinnungsgenossen Helvetius (De l'esprit 1758), sowie auch bei Voltaire der wol berechnende Egoismus als Quelle aller menschlichen Handlungen und aller gedeihlichen Socialentwicklung erscheint. — Der kosmopolitischen (übrigens schon durch Quesnay, Tucker u. vorbereiteten) Ansicht des Smithianismus bezüglich der Interessenharmonie Einzelner und ganzer Völker gegenüber, finden wir die Lehren der Merkantilisten, welche behaupten, daß einer nur das gewinnen könne, was der andere verliert (so Morus, Baco, Montaigne), daß ein Land sich nur dann bereichert, wenn das andere verliert (Galvani, Verri, Cancrin, selbst Voltaire). Vgl. Roscher: Grundlagen S. 174. Mangoldt: im Staatswörterbuch von Bluntschli Bb. II. S. 135, und zur ganzen vorliegenden Frage überdies Miksevič: l. c. Wirth: National-Ökonomie S. 529—542.

## VII.

### Die Volkswirtschaft als Organismus.

---

Hilfsmittel überhaupt: Bastiat: *Harmonies Économiques* S. 1—42. Quetelet: *Du system social, et des lois qui le régissent* 1848. *Physique de la Societé*. Deutsch von Adler (1856). Bénard: *Les Lois Économiques* (1856). Rau: *Lehrbuch* I. §. 7—8. *Ansichten der Volkswirtschaft* (1821) S. 23—40. Adam Müller: *Elemente der Staatskunst* (1809) I. S. 7, 113. II. S. 202 und sonst. Roscher: *Grundlagen der National-Ökonomie* S. 19—24. Mischler: *Grundsätze der Nat.-Ökonomie* S. 23—47. Stein: *System der Staatswissenschaft* Bd. I. M. Wirth: *Nat.-Ökonomie* (1856) S. 539—542. Haug: *Allgemeine Geschichte* I. S. 1—56. Loze: *Mikrokosmos*. *Ideen zur Naturgeschichte und Geschichte der Menschheit* (1856) passim.

#### §. 64.

#### Die Volkswirtschaft als Organismus überhaupt.

Der Einzelne erscheint im Staate oder in der national-politischen Volksgemeinschaft als Glied und Bestandtheil eines höheren einheitlichen Ganzen, in welchem er zufolge seines ursprünglichen Wesens, seiner Bestimmung und Ergänzungsbedürftigkeit stets und ununterbrochen an die Gemeinschaft und Mithülfe der mit ihm beisammenlebenden übrigen Gesellschaftsglieder, einzeln und einheitlich gedacht, gewiesen ist. — Dieses höhere Ganze, dessen Glieder unter sich von einander und einzeln vom Ganzen abhängen, und welches aus der ununterbrochenen Wechselwirkung und Verbindung aller Theile und Functionen der Gesellschaftsglieder und ihrer Thätigkeitsphären hervorgeht, bildet die

Einheit des Volkslebens; jene ineinandergreifende Ordnung und Verkettung der Bedingungen, Bedürfnisse, Strebungen und Erfolge, wodurch die Gesamtheit aller Einzelnen in einem Volke zu einem gemeinsamen, höheren Dasein zusammengefaßt erscheint, in der durch das ununterbrochene Kommen und Gehen der Glieder sich vollziehenden steten Reproduction und Regeneration eine Jahrhunderte durchdauernde Existenz erlangt und sich als ein wohlgegliederter, lebenvoller, in ursprünglich gegebener Wechselbestimmung aller Theile, Zwecke und Zustände sich manifestirender Organismus befundet.

Was hier bezüglich der Einheit und Totalität des allgemeinen Volkslebens überhaupt bemerkt wird, läßt sich auch von den einzelnen Hauptseiten und Ordnungen desselben, also vom Recht, von der Kirche, von der Wissenschaft und auch der Wirthschaft behaupten! — Sowie in ihrer einheitlichen, engverbundenen Lebenstotalität im Allgemeinen, ist die nationale Volksgemeinschaft auch in jeder ihrer hauptsächlichsten Thätigkeitsphären und Lebenskreisen ein großes, wohlgegliedertes Ganzes, in welchem jeder Einzelne, jeder Bestandtheil ein mit allen übrigen Gliedern und Bestandtheilen ursprünglich gegebene Wechselbestimmung hat, vom Ganzen bestimmt wird, auf das Ganze zurückwirkt, Impulse erhält und wiederum zurückgibt. Was insbesondere das Wirthschaftswesen des Volkes anbetrifft, so ist das soeben Erörterte an demselben nicht schwer nachzuweisen. — Die Gesamtheit aller Gesellschaftsglieder bildet in der That in der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse und Zwecke, in der ununterbrochenen Folge der Strebungen und Handlungen, sowie auch in der Theilung und Verbindung der verschiedenen Arbeitszweige einen großen, vielgegliederten Wirthschaftskörper <sup>1)</sup>, welcher als ein aus unzähligen individuellen Wirthschaftskreisen bestehendes höherartiges, auf dem Gesamtleben der Nation beruhendes Ganzes erscheint, und in dem steten, innigen Zusammenhange aller Einzelwirthschaften innerhalb eines staatlich-abgegrenzten Territoriums und in seinem durch Generationen und Generationen dauernden, bleibenden Dasein, sich als die eigentliche Einheit des nationalen Güterlebens darstellt. Die tiefere Erforschung des Charakters und der Natur dieses Wirthschaftswesens der Völker führt zur Einsicht, daß eben diese naturgegebene Wechselbedürftigkeit und Abhängigkeit der individuellen Wirthschaftskreise innerhalb des nationalen Gesamtlebens, diese innige, unlösbare Verbindung aller Einzelnen in der Entwicklung und Gestaltung der Erwerbs- und Verkehrsbeziehungen, das stete fortgesetzte Ineinan-

bergreifen und Zusammenwirken der Einzelnen und Generationen zum Ganzen: auf einer in der Bestimmung des Menschen und der Gemeinschaft, sowie auch in der Natur des Sachgüterwesens liegenden, ursprünglich gegebenen, unabweislichen Nothwendigkeit beruht, und daß so auch die Volkswirtschaft (ebenso wie das Gesammtleben einer Nation<sup>2-3</sup>) überhaupt) kein bloßes Aggregat von einzelnen wirthschaftlichen Gesellschaftsgliedern, kein zufälliges Nebeneinander von Privatwirthschaften, kein bloß äußerlich zusammenhängender lebloser Haufe ökonomischer Individualkreise, oder ein ungefähr entstandenes und nur zu einem momentanen Dasein berufenes ökonomisches Gebilde, sondern vielmehr ein großes, höherartiges System der Volkswirtschaft und Volksthätigkeit ist<sup>4</sup>), welches von bestimmten, natürlichen, inneren Lebenskräften und Lebensbedingungen getragen wird, in dem Wesen und der Natur des Menschen, der Gemeinschaft und der Güterverhältnisse wurzelt, und durch die fortlaufende, ununterbrochene Verkettung und Wechselwirkung aller nationalen Bedürfnisse, Strebungen und Leistungen zu einem einheitlich gegliederten, organischen Ganzen erhoben wird, — d. h. ein Organismus<sup>5-7</sup>).

Anmerkungen. 1) Vgl. die am Eingange angeführten Stellen von Rau und Rischler.

2) Während die abstraktliberale und republikanische Schule der Staatstheoretiker im Staate und Volke nichts Anderes, als nur ein Aggregat von Individuen zu finden wähnt, ebenso wie die unbedingten Freihandelstheoretiker, fanden sich in der Reihe der Staatsgelehrten aller Zeiten Fachmänner, die der entgegengesetzten Ansicht huldigen und das Volk als eine nationale, organisch-sittliche Einheit und Totalität betrachten. In die Classe der Ersteren gehört unter anderen auch Macculloch, welcher sich folgendermaßen äußert: „a State being nothing but a collection of Individuals.“ (A. Smith: Inquiry 1846 S. 44.) Sidney Camp, der amerikanische Republikaner: „States and nations are but men mere aggregations of individuals.“ (Democracy 1841 S. 30, 31.) J. St. Mill: Essays S. 134, ja selbst Julius Fröbel, welcher in vollkommenem Widerspruche mit seinem pantheistisch-republikanischen Staatsideale das Individuum mehrfach als das Alleinberechtigte hinstellt. — Dieser Richtung sind außerdem die unbedingten Anhänger Rousseau's, die orthodoxen Kantianer und die mit diesen Beiden in gleicher Geistesrichtung wirksamen Smithianer beizuzählen; während die entgegengesetzte Ansicht im Alterthum durch Plato, Aristoteles, Cicero, Thukydides, Polybios gegen Ende des Mittelalters von Dante und Machiavelli, später durch Montesquieu, Friedrich den Großen (Antimacchiavel Cap. 9), Edmund Burke, Fichte, und in neuerer Zeit von allen Jenen vertreten wird, die den Staat als ein höheres Ganzes, als einen Organismus betrachten. So unter andern die Schellings, Hegel's und Krause'sche Phi-

losophenschule, die Rechtsphilosophen in Deutschland, Frankreich, Belgien, die Staatsgelehrten Adam Müller, Dahlmann, Bülow, Louis Stein, Roscher, Guizot, Schmittenner, Bluntschli, Ahrens, Röder, Stahl, Schleiermacher, die Historiker Leo, Haug, Ranke, Stiefel und Andere.

3) Der Gedanke dieser organischen Einheit und Totalität des Volkes wird von den verschiedenen Fachgelehrten verschieden ausgesprochen. So bemerkt Aristoteles (Polit. Lib. VII. cap. 7. §. 5): „*ἡ γὰρ πόλις πλῆθος ἐστὶν οὐ τὸ τοῦτον ἀλλὰ πρὸς ζῶντων αὐταρκες*“ und (Pol. Lib. I. cap. 1. §. 12): „Der Staat ist einerseits Naturproduct, andererseits früher als der Einzelne. Wenn jeder als Einzelner nicht selbstgenügend ist, so wird er sich überhaupt wie die Theile zum Ganzen verhalten“ u. Roscher (Grundlagen S. 19): „Ein Volk ist mehr als ein Haufe von Individuen, ebenso wie das Leben des menschlichen Körpers mehr ist, als ein Gemüth von Gemüthlichen Wirkungen.“ Bülow (Encycl. der S. W. Ed. 1856. S. 33—34): „Das Volk, aus dem der Staat besteht, ist nicht eine Summe von nur nach der Zahl zu messenden Individuen, die wir etwa gerade heute vor uns sehen, sondern es ist ein Ganzes, ein gegliederter, dauernder Organismus; auch ist das Volk nicht auf die Gegenwart seiner derzeitigen Mitglieder beschränkt, sondern es ist das natürliche Band zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.“ Vgl. noch Savigny: System des heutigen römischen Rechts I. S. 22. Dahlmann: Politik (Ed. 2) S. 1—4. Burke: Reflections on the french revolution (D. A. 1791) S. 58. Puchta: Cursus der Institutionen (Ed. 3) Bd. I. S. 23—29. Bluntschli: Allg. Staatsrecht S. 22—38. Röder: Grundgedanken des römischen und germanischen Rechts (1855) S. 113, und Politik des Rechts S. 28, 35. Eisenhart: Die gegenw. Staatenwelt I. S. 4. J. Stahl: Philosophie des Rechts II. Abth. 2. S. 109 und sonst mehrfach. Schmittenner: Zwölf Bücher I. S. 1—4. Adam Müller: Elemente der Staatskunst (1809) I. S. 7, 113. II. S. 265. Louis Stein: Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich (1850) I. Einleitung. Hegel: Sämmtliche Werke Bd. VIII. (1833) Grundlegung der Rechtsphilosophie S. 221—254, 312—321, und Phänomenologie (1832) Bd. II. S. 331—451. Schelling: Sämmtliche Werke Abth. 2. Bd. I. S. 529 ff. J. J. Wagner: Der Staat (1848) S. 10, 115. Krause: Urbild der Menschheit (Ed. 1) S. 295—304, 327 ff. Philosophie des Rechts (1828) S. 177 ff. Geist der Menschheitsgeschichte (1843) S. 177—205. Pons: Staatsökonomie (1836) S. 7—77. Ahrens: Jur. Encycl. S. 55—60. Organische Staatslehre (1850) Bd. I. passim. Leo: Universalgeschichte Bd. IV. S. 149 und VI. S. 759, 782, und Naturlehre des Staates (1833) passim. Ranke: Fürsten und Völker I. (1837) S. 73. Haug: Allgemeine Geschichte I. S. 23 ff. Miksevig: Leitendes Princip u. S. 31 und 55. Heißler: Magazin für Rechts- und Staatswiss. 1850 Bd. II. S. 392, 407. Cberly: Versuche auf dem Gebiete des Naturrechts (1852) S. 43. Guizot: La Démocratie en France (1849) Chap. IV., und Schüßberger: Lois de l'ordre social I. S. 201.

4) Eiselen, Lehre von der Volkswirtschaft S. 1—10, und Fr. Fuoco betrachten die Volkswirtschaft als ein großes Wirtschaftssystem der bürgerlichen

Gesellschaft. Vexterer bemerkt hierüber: „Le forze industriali costituiscono un sistema perfetto, quando sono abbandonato al loro naturale sviluppo, e ad un libero movimento“ (Saggi I. S. VIII) und „Se i lavori degli uomini si considerano nella universalità de loro rapporti, l'insieme di questi rapporti costituisce l'organizzazione del lavoro o il sistema organico dell'industria umana“ (Saggi I. S. 203). Vgl. noch die Stellen bei Hegel in der nächstfolgenden Note.

5) Ebenso wie den Staat hat man auch die Volkswirtschaft als ein organisches Ganzes betrachtet. So bereits Plato: De legibus IV. V. Fichte in seinem: Geschlossenen Handelsstaat (1800). Adam Müller mit Entschiedenheit in seinen Elementen (I. c.). Hegel: in seinem Aufsatze über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts (Krit. Journal für Philosophie Bd. II. Stück 2. S. 62). Hünen: Isolirter Staat (1842) S. 22. Rau: in seinen Ansichten (I. c.) und Lehrbuch (I. c.). Mischler (I. c.). Matth: in seinem Aufsatze über Rational-Defonomie im Staatslexikon (Ed. 2) Bd. IX. S. 355, 356. Kudler: Grundlehren I. S. 3—4. Louis Stein: Geschichte der soc. Bewegung I. S. XIX. XXII. Schmitthenner: Zwölf Bücher I. Vorwort VIII. Kosgarten: Rational-Defonomie S. 9. Uhd: Nat.-Defonomie S. VII. VIII. Pons: Staatsöfonomie (passim). Koscher: Grundlagen S. 19—21 und 106. Schüz: Grundzüge der Nat.-Defonomie, Vorwort, und Tübinger Zeitschrift 1845 S. 240 ff. und Andere.

6) Den Gedanken bezüglich dieses organischen Charakters der Volkswirtschaft formuliren die einzelnen Schriftsteller von einander abweichend, so bemerkt Koscher (Grundlagen): „Die V.-W. ist mehr als ein bloßes Nebeneinander von vielen Privatwirtschaften“ u. s. w. Louis Stein: „Die organische Einheit des Güterlebens ist die Volkswirtschaft,“ und „der Organismus der Güterbewegung wird zur Ordnung der menschlichen Gemeinschaft.“ Matth: „Das Verhältniß des Menschen zu den Sachen ist weder ein zufälliges, planloses, von unserm Willen durchaus unabhängiges, noch unterliegt es lediglich dem menschlichen Willen; denn die Volkswirtschaft ist ein aus vielen Theilen bestehendes Ganzes, ein Organismus in einander greifender Thätigkeiten, welche sich nach bestimmten Gesetzen und Regeln bewegen.“ Kudler: „Man würde das Wesen der V.-W. nur unvollkommen auffassen, wenn man sie bloß als das Aggregat aller Privatwirtschaften im Lande ansehen wollte; bei einer solchen Ansicht würde man die wirtschaftlichen Bestrebungen immer isolirt bloß aus dem individuellen Standpunkte des Einzelnen betrachten“ u. s. w. — Schön betrachtet hingegen den Begriff Organismus als ein erst zu verwirklichendes Postulat, indem er sagt: „Die Defonomie im Staate muß zu einem Organismus gelangen, der den Eigennuß unter die Herrschaft des Gemeinnes zu bringen hat.“ (Nat.-Defonomie S. 7—8.)

7) Als entschiedener Gegner dieser Ansicht zunächst in Bezug auf den Staat ist Julius Fröbel: System der socialen Politik II. S. 71 ff. zu nennen. Vgl. den nachfolgenden Paragraph.

### Organismus und Mechanismus.

Der Begriff Organismus ist unleugbar einer der dunkelsten und räthselhaftesten <sup>1)</sup>, den es in der Wissenschaft überhaupt gibt, und eben deshalb ist auch eine nähere Erklärung dessen, was wir hier unter Organismus der Volkswirtschaft eigentlich verstehen, unerlässlich <sup>2)</sup>. — Einige namentlich wollen hierunter ein Naturganzes, in welchem sämtliche Theile sich gegenseitig als Mittel und Zweck verhalten, Andere ein einheitliches, aus einzelnen individuellen (und darum verschiedenen), dabei aber einander innerlich nothwendig bedingenden Theilen bestehendes Wesen <sup>3)</sup>, und wieder Andere ein von der Natur zusammengestelltes und nach inwohnenden Formen im Wechsel seiner Zustände sich erhaltendes System von Massen verstehen <sup>4—5)</sup>. Uns gilt es hier vorzugsweise, mit dem Worte Organismus die allgemeine, einheitlich verbundene und nicht von Willkür bestimmte, sondern nach gewissen Normen und Gesetzen erfolgende Gestaltung und Entwicklung des wirtschaftlichen Gesamtlebens des Volkes zu bezeichnen. Der große ökonomische Prozeß des nationalen Güterlebens, der Erwerbs-, Verkehrs- und Nahrungsverhältnisse der Völker, vollzieht sich nämlich, wie wir bereits gesehen, einerseits auf Grundlage der inneren, ununterbrochenen Beziehungen der Gesellschaftsglieder zur Sachgüterwelt, andererseits aber auf der Basis der einheitlichen, unablässigen Wechselwirkung und Verkettung aller individuellen Wirtschaftskreise, Bedürfnisse und Strebungen, so daß die Gesammtheit aller dieser privat-ökonomischen Thätigkeitsäußerungen sich zu einer großen, natürlichen, und von bestimmten Gesetzen <sup>6)</sup> beherrschten dauernden Ordnung <sup>7)</sup> gestaltet, und die auf der Natur des Sachgüter- und Gesellschaftswesens beruhende ökonomische Seite des Volkslebensganzes <sup>8)</sup> in ihrer Totalität und Einheit uns vor Augen stellt <sup>9)</sup>. — Indem wir also diese Totalität und Einheit des wirtschaftlichen Volkslebens als einen Organismus bezeichnen, verstehen wir hierunter dieses wirtschaftliche Volksleben als ein Ganzes, welches in seiner inneren Gliederung und Zusammensetzung eine gewisse ursprüngliche naturgegebene Zweckmäßigkeit bekundet, in der Einheit seiner Funktionen eine ursprünglich festgesetzte, nothwendige Wechselbestimmung aller Theile und Verhältnisse verräth, von bestimmten inneren Lebenskräften und Lebensgesetzen beherrscht wird, und in sich sowohl eine Norm der Aufeinander-

folge der Entwicklungsstufen, als auch einen inneren Antrieb zu deren Realisation besitzt, ob schon es äußerer Begünstigungen hiezu in der Regel nicht entbehren kann.

Dieser organische Charakter des wirtschaftlichen Volkslebens wird uns klarer und verständlicher, wenn wir den Unterschied zwischen Organismus und Mechanismus näher ins Auge fassen, d. h. den Begriff organisch und mechanisch einander entgegensetzen <sup>10)</sup>. Das Organische unterscheidet sich zunächst von dem Mechanischen dadurch, daß bei jenem die einzelnen Theile und Glieder einander innerlich, bei diesem hingegen nur äußerlich bedingen. Der Mechanismus ist ein System von Ursachen und Wirkungen, die für das außer ihm liegende Bewußtsein nur ein System von Mitteln sind, an und für sich selbst aber in keiner Beziehung zu dem Verhältniß von Zweck und Mittel stehen können. Ein Organismus hingegen ist auch ein System von Ursachen und Wirkungen, aber ein solches, welches als Ganzes immer einen Zweck an sich darstellt, und im Einzelnen eine Vereinigung von einander gegenseitig bedingenden Mitteln und Zwecken ist <sup>11)</sup>. Während man in der Maschine Ursache und Wirkung auf das genaueste unterscheiden kann <sup>12)</sup>, ist dies im Organismus ungemein erschwert, indem die gleichzeitigen, wichtigsten Vorgänge und Erscheinungen einander wechselseitig bedingen <sup>13)</sup>. Jeder Mechanismus dient einer außer ihm liegenden Absicht und setzt einen Mechaniker oder Künstler voraus, der die Absicht hegt, und durch seinen Mechanismus zu verwirklichen strebt, jeder Organismus dagegen hat ein sich selbst genügendes Dasein und seinen Zweck in sich selbst <sup>14)</sup>. Der Organismus kann ohne ein gewisses inneres Lebensprincip, Seele oder Triebkraft nicht bestehen, ohne die in ihm selbst liegende und wirksame Lebenseinheit gar nicht gedacht werden, während dies beim Mechanismus, der seine Seele in einem fremden Bewußtsein hat, durchaus entbehrlich ist, oder eigentlich von Außen hinzukommt <sup>15)</sup>. Das Organische ist ferner ein ursprünglich Gegebenes <sup>16)</sup>, Naturwüchsiges, von bestimmten Normen und Bildungsgesetzen beherrschtes, während die Maschine ein Product der Kunst ist, und die bewegenden Impulse von Außen erhält. In dem Organismus sind alle Glieder und Theile wiederum ebenso viele Organismen, d. h. er enthält wieder gegen einander individuelle, sich wechselseitig bedingende und zusammenwirkende Theile <sup>17)</sup>, während bei einer Maschine, die man zerlegt, wir immer nur eine endliche Zahl selbstständiger innerer Theile erhalten werden. — Endlich tritt der Gegensatz zwischen Organismus und Mechanismus auch in den



Störungen und Unterbrechungen zu Tage, welche von Zeit zu Zeit in dem einen oder andern einzutreten pflegen. Im Mechanismus stehen die einzelnen Glieder und Bestandtheile in derartiger Verbindung mit einander, daß die Störung oder Vernichtung eines Einzelnen zum Stillstande oder zur Störung des Ganzen Anlaß bietet, während im Organismus das Absterben oder die Störung eines einzelnen Gliedes den Fortgang und die Thätigkeit des Ganzen in der Regel kaum nachhaltig beeinträchtigt<sup>18)</sup>. Ebenso verhält es sich bezüglich der Heilung und Beseitigung der im Organismus, also z. B. im ökonomischen Volkskörper entstehenden Störungen und Krankheiten. Während nämlich in einer Maschine die Heilung durch Anwendung äußerer, künstlicher und technischer Mittel bewirkt werden kann, ist im Organismus in der Regel nur nach Beseitigung der äußeren Hindernisse zu streben möglich, das Hauptaugenmerk hingegen ist auf die eigentliche Heilkraft und den Heilproceß des organischen Wesens selbst zu richten<sup>19)</sup>, indem hier eine unmittelbare Beseitigung der Störungen selbst selten möglich ist<sup>20)</sup>.

Anmerkungen. 1) Roscher bemerkt mit Recht, daß die Volkswirtschaft einfach mit dem Worte Organismus bezeichnen, nur ignotum per ignotius erklären hieße, und daß doch sehr viele neuere Schriftsteller etwas Erkleckliches gesagt zu haben meinen, wenn sie den Staat zc. einen Organismus nennen (Grundlagen S. 21). Vgl. noch die Bemerkung Hufeland's: Grundlegung der Staatswirtschaft I. S. 88.

2) Das Verdienst, den Begriff des Organismus entschieden hervorgehoben, und hiedurch zunächst in den Naturwissenschaften, später aber auch im Gebiete der moralisch-politischen Disciplinen an die Stelle einer mechanischen und atomistischen Auffassung eine organische gesetzt zu haben, gebührt unstreitig der Schelling'schen Philosophie, unter deren Einwirkung und Impulse dann die deutsche historische Rechtsschule auf diesem Wege weitergeschritten, und den fruchtbaren Gedanken vorzugsweise auf dem Gebiete des Rechts und Rechtslebens näher zu entwickeln und zu begründen bestrebt war. — Daß selbst Krause's Geistesrichtung hierin vielfach in der Schelling'schen Philosophie wurzelt, dürfte kaum bezweifelt werden können. Vgl. übrigens von Schelling's Schriften: Ideen zu einer Naturphilosophie 1797. Von der Weltseele, zur Erläuterung des allgemeinen Organismus 1798. Entwurf eines Systems der Naturphilosophie 1799.

3) Ahrens sagt: „organisch nennen wir die in der Einheit eines Ganzen urprünglich gegebene Wechselbestimmung aller Theile und Verhältnisse.“ Jur. Encyclopädie S. 55.

4) So Locke, und nach ihm in der Volkswirtschaft neuestens Roscher: o. c. S. 20, und Mar Wirth: Nat.-Oekonomie S. 529.

5) Die schönste Begriffsbestimmung vom Organismus können wir (auch im Hinblick auf die Volkswirtschaft) mit den nachstehenden Worten des Apostels Paulus

(in seinem ersten Briefe an die Corinthier Cap. 12, v. 4, 11, 12, 14, 24, 25, 26) geben: „Alles ist nur ein und derselbe Geist. Es sind mancherlei Wirkungen, es ist aber nur Ein und derselbe Gott, welcher Alles in Allem wirkt. Wie der Leib, ob er schon viele Glieder hat, nur ein Ganzes ist, alle Glieder des Leibes aber, wiewol ihrer viele sind, doch nur ein Leib sind. Wenn alle ein Glied wären, wo bliebe der Leib? Gott hat den Leib so zusammengefügt, damit in dem Leibe keine Mißthelligkeit sei, sondern die Glieder wechselseitig für einander sorgen; wenn ein Glied etwas leidet, so leiden alle Glieder mit ihm, wird einem Gliede wohl, so freuen sich alle Glieder mit ihm.“

6) Ueber diese Gesetze in den folgenden §§.

7) Schon bei Dante angedeutet. — A. Müller zeigt (l. c.) näher, wie Staat und Volkswirtschaft ein Ganzes ist, das über den Einzelnen, ja selbst über Generationen steht: der Reichthum kann sich nur im Volksganzen garantiren. Er wirkt dann auch dem Euthianismus vor, daß in seiner Theorie das Volk als ein Ganzes vernichtet und der geistige Zusammenhang zwischen den verschiedenen Generationen aufgehoben werde. Vgl. über Müller die geistvolle Charakteristik bei Hildebrand: *Nat.-Oekonomie* S. 35 ff., und Brodhäus: *Gegenwart* Bb. VII. S. 142 ff.

8) Daß das gesammte Staats- und Volksleben gleichsam einen großen Organismus bildet, von dem dann das nationale Wirtschaftswesen (in welchem die bürgerliche Gesellschaft als eine auf bestimmtem polit. abgegrenzten Territorium wirtschaftende, von allen übrigen ökonomischen Völkern freies gesonderte Persönlichkeit erscheint) ein relativ abgeschlossener und selbstständiger Theilorganismus ist, bedarf hier keiner weiteren Erörterung. — Ueber die ganze Menschheit als Organismus vgl. Krause's Schriften: *Geist der Geschichte der Menschheit* und die Abhandlung eines gleichnamigen Gelehrten unter dem Titel: „*Zeigt die Menschheit in ihrer geschichtlichen Entwicklung sich als ein organisches Ganzes.*“ (Programm des Neu-Nuppiner Gymnasiums 1845.)

9) Fr. Fuoco: *Saggi Econ.* II. S. 347, 348. Genovesi: *Lezioni di Economia Civile.* Schlußbemerkung.

10) Inwiefern diese Unterscheidung und Begriffsbestimmung auch für das Wesen des volkswirtschaftlichen Organismus Gültigkeit hat, dazu ist der nächstkommende Paragraph noch zu vergleichen.

11) So z. B. die Räder, die Cylinder, die Seile einer Maschine, — und die individuellen Wirtschaftskreise, die einerseits Selbstzwecke und andererseits Bedingungen und Mittel innerhalb des nationalen Güterwesens sind — in dem Organismus der Volkswirtschaft.

12) So ist z. B. das Wehen des Windes auf eine Windmühle rein die Ursache von der Reibung der Mühlsteine und nicht im Geringsten durch diese letztere bedingt.

13) „So hat ein blühender Gewerbleiß und Handel einen blühenden Ackerbau, und dieser wiederum die ersten zur Voraussetzung. — Ebenso gehen im menschlichen Körper die Respirationsbewegungen vom Rückenmark aus, das Rückenmark kann aber seine Function nicht verrichten, ohne durch das Blut, d. h. also

mit Hilfe der Respiration ernährt zu werden. In allen solchen Fällen dehnt sich die Erklärung im Kreise herum, wenn wir nicht das Vorhandensein eines organischen Lebens annehmen, von welchem dann diese Thatsachen eben nur Aeußerungen sind," bemerkt Roscher: Grundlagen S. 21. Vgl. noch die schöne Bemerkung desselben in der 4. Note dieses Paragraphs (Ed 2).

14) Manches hierauf Bezügliche bei Fräbel: System II. S. 72 ff. Daß die Staatsgewalt nicht etwa als der Mechaniker gedacht werden kann, folgt schon daraus, daß dieselbe nicht außerhalb des wirthschaftlichen und nationalen Volksganzen, sondern innerhalb desselben steht, und dann auch nur mehr auf das Aeußerliche, als auf das Innere des Volkslebens entscheidend einzuwirken vermag.

15) Namentlich vom Künstler, Baumeister oder Techniker.

16) Also nichts Willkürliches, Gemachtes, Regelloses, jeder inneren Ordnung und Harmonie Ermangelndes.

17) Jeder einzelne Privatwirthschaftskreis bildet ebenso wie jede Familie, ein kleines organisches Selbstwesen innerhalb der Totalität des ganzen Volksorganismus.

18) Freilich ist die Gesundheit, Blüte und Lebenskraft eines jeden einzelnen Gliedes des Wirthschaftsorganismus durch die Lebenskraft, Blüte- und Gesundheit des Ganzen ebenso abhängig, wie letzteres wiederum nur durch das Gedeihen und Fortschreiten seiner Bestandtheile sich wahrhaft zu entwickeln und zu vervollkommen vermag. Vgl. auch Rischler: Grundsätze S. 24.

19) Hierüber Näheres im IX. Abschnitte.

20) Ueber den Begriff des Organismus vgl. außerdem Johannes Müller: Handbuch der Physiologie des Menschen (Ed. 4.) Bd. I. S. 18, und Loze: Physiologie des körperlichen Lebens (1851) S. 1—165 und Mikrokosmos Bd. I. S. 19, 20, 32, 51, 69, 88, 90, 199, 200, 204, 277, 286.

## §. 66.

### Charakter des volkwirthschaftlichen Organismus.

Indem wir dem einheitlichen Wirthschaftsleben des Volkes den Charakter eines Organismus vindiciren, müssen wir uns vor Allem darüber klar und bestimmt aussprechen, wie dieser organische Charakter des nationalen Güterwesens zu verstehen sei, und innerhalb welcher Schranken oder mit welchen Modificationen jene obenerörterten Merkmale eines Organismus auch in der Volkswirthschaft als vorhanden und anwendbar angenommen werden dürfen. Der Begriff „organisch“ ist wie bekannt zuerst und eigentlich nur im Bereiche der physischen, vernunftlosen Naturerscheinungen und Thatsachen, wo dies Moment unleugbar äußerlich am sichtbarsten hervortritt, gebraucht und angewendet worden. Da man aber bei näherer Erforschung des Lebens überhaupt, und der Bedingungen und Erscheinungen desselben, zur Einsicht

gelangt ist, daß alles Leben eine ursprüngliche Einheit und Totalität in sich verbundener und unter sich wechselwirkender Functionen und Thätigkeitsäußerungen ist, so fing man bald an, den Begriff des Organismus auch auf andere Gebiete des Daseins und des Lebens zu übertragen, insbesondere aber auf die Erscheinungen und die Kreise des geistig-ethischen und socialen Menschenlebens anzuwenden. So gab insbesondere die historische Rechtsschule den ersten und entschieden folgenreichen Impuls zur organischen Auffassung des Rechtslebens der Völker<sup>1)</sup>, so übertrugen den Begriff Andere auf das Gebiet des Staatswesens, in welchem, zufolge des ununterbrochenen socialen Verkehrs jedes Glied des einheitlichen Ganzen einerseits als Bestandtheil und Mittel, andererseits als Zweck betrachtet werden kann, und indem es zum Bestehen des Ganzen mitwirkt, durch die Idee des Ganzen wiederum seiner Stellung und Function nach bestimmt wird.

Bei einer solchen Uebertragung des Begriffs „organisch“ auf ein Gebiet, welches nicht allein auf physikalisch-realen Lebenselementen und Kräften beruht, sondern eben darum, weil es ein geistiges, sittliches ist, auch Elemente des Geistigen, Sittlichen und des hierin wurzelnden Absichtlich-freien, Freithätigen in sich birgt, ist die größte Behutsamkeit, die allseitigste Beachtung und Erwägung aller mitwirkenden und vorhandenen Momente erforderlich, wenn man übrigens Wahres und Falsches unterschiedslos mit einander vermengen und so auch zu entschieden fehlerhaften Consequenzen und Folgerungen nicht Anlaß bieten will. — Und dies ist im Hinblick auf das Wesen und den Charakter der Volkswirtschaft in der That vollkommen anwendbar. Eine wirtschaftliche Thatsache oder Erscheinung ist nur auf Grundlage der Einigung und Verbindung einerseits physisch-sächlicher (materielle Gegenstände) und andererseits menschlich-geistiger (der Mensch in seiner Arbeit) Factoren denkbar<sup>2)</sup>, des Resultat und Ergebnis dieser Erscheinungen, d. h. das ökonomische Volksleben ist also keine absichtslose, passive, unfreie Manifestation physisch-sächlicher Elemente, sondern zugleich Ausfluß und Wirkung geistiger, ethischer Elemente und Bedingungen, wird somit nie und nimmer ohne das Hinzutreten und die Beachtung des allem Menschlichen als solchem innewohnenden ethischen, freiheitlichen<sup>3)</sup>, bewußtseinlichen Momentes verwirklicht, oder dem Verständnisse des Forschers zugänglich. Was dieses letztere oder freiheitliche Moment betrifft, welches in der Natur des Menschen, als eines der höchsten Stufe organischer Gebilde angehörigen Wesens<sup>4)</sup> tief be-

gründet ist, so ist dieselbe freilich nicht im Sinne einer absolut regellosen und willkürlichen Menschenthätigkeit und Wirksamkeit zu verstehen, indem selbst alles menschlich=geistige und sittlich=personale Vernunftleben seine bestimmten Gesetze hat<sup>3)</sup>, sowie auch der Mensch theils durch seine Verhältnisse und äußeren Beziehungen, in denen er als Glied eines großen Gesellschaftsganzen steht, theils durch die physischen Bedingungen seines Daseins, in der Bethätigung seiner Freiheit an bestimmte, unübersteigliche Schranken gebunden erscheint. — Doch ist dies einerseits noch kein hinreichender Grund, an dem Wesen, der Wirklichkeit und Wirksamkeit des geistig=sittlichen und freien Elements in der menschlichen und socialen Wirkthätigkeit<sup>4)</sup> zu zweifeln, oder dasselbe wegzuleugnen, noch aber die beiden so vielfach verschiedenen Gebiete des Natur= und Menschenlebens so zu identificiren<sup>5)</sup>, daß das Organisch=naturnothwendige an die Stelle des Organisch=freien gesetzt, oder der Charakter der bewußtlosen Naturwüchsigkeit, den Freiheitscharakter der in allem socialen und ökonomischen Leben wirksamen Geisteswüchsigkeit zu paralysiren, für mächtig genug gehalten werden könnte<sup>6)</sup>. —

Anmerkungen. 1) Vgl. den nächstfolgenden Paragraph.

2) Hierüber tiefer unten.

3) Ueber den freien Willen vgl. den Aufsatz meines Landsmannes Györy: im Magyar Museum. Jahrgang 1856. Heft VIII. S. 425—435. Wollen wir in der That den Menschen nicht in die Reihe thierischer oder noch niederer Wesen stellen oder behaupten, daß wir in der Hand der Vorsehung oder eines blinden Fatums lauter bewußtlose Puppen und Marionetten sind, so können und dürfen wir auch nicht umhin anzuerkennen, daß die menschliche Willensfreiheit einen nothwendigen, allgemeinen und wesentlichen Grundzug der Menschennatur bildet, und daß eben hierin, wie auch der geistreiche Puchta (Cursus der Justit. I. S. 1) bemerkt, „in dem Geiste und der ihm gegebenen Freiheit die Aehnlichkeit des Menschen mit Gott liegt.“ Zachariä (40 Bücher I. S. 34) setzt hinzu: „Ohne diesem Vermögen hat das Leben keine Bedeutung, der Glaube an das Göttliche keine Grundlage, dies ist der Götterfunke in der Brust des Menschen, aus welchem eine jede große That gleich einer Flamme hervorbricht.“

4) Während die niederen Stufen der Organismen im Pflanzen= und im Thierreiche kein selbstlegendes, sich als Zweck erkennendes Bewußtsein haben, während die Pflanze gar kein Bewußtsein, das Thier nur einiges Bewußtsein von der Natur hat, erkennt sich der Mensch als Selbstzweck; er weiß sich als Zweck der Vielen, welche die Natur und Menschenwelt ausmachen, zugleich aber auch als Glied und Bestandtheil eines höheren Ganzen, — des Geistesreichs der Menschheit.

5) Von Hegel mehrfach hervorgehoben. — Sehr gut bemerkt Keller: „Wir müssen nur den Begriff „Freiheit“ genauer untersuchen, um uns zu über-

zeugen, daß die Freiheit etwas anderes ist, als Willkür und Zufall, daß die freie Menschenthätigkeit an dem ursprünglichen Wesen des Geistes und der Geseze der menschlichen Natur ihr angeborenes Maß hat." Die Philosophie der Griechen (Ed. 2. 1856) Bd. I. S. 14—15, und desselben geistvolle Abhandlung über Freiheit und Nothwendigkeit in der gesch. Entwicklung, in den Theologischen Jahrbüchern 1846—1847 S. 220—256. Vgl. noch Buchta: Cursus I. S. 1 ff., und L o g e: Mikrokosmos I. S. 12, 13, 26, 157, 281.

6) Wie in allem menschlichen und socialen Leben überhaupt. — Der oben erwähnte geistreiche Theoretiker der mechanischen Naturauffassung, L o g e, erkennt an, daß das innere geistige Leben keinen so starren und nothwendig ablaufenden Mechanismus bildet, wie Manche behaupten wollen. So bemerkt er (Bd. I. S. 283): „Unerforschlicher fest steht diese Ueberzeugung unserer Vernunft, daß die Gesamtheit der Wirklichkeit nicht die Ungereimtheit eines überall blinden und nothwendigen Wirbels von Ereignissen darstellen könne, in welchen für Freiheit nirgends Platz sei.“

7) Ich berufe mich wieder auf L o g e (Bd. I. S. 199): „Die naheliegende und doch gefährliche Vergleichung des geistigen Lebens mit der Entwicklung eines organischen Geschöpfes“ und (Bd. I. S. 200): „In der Entwicklung des Organismus ist der Erfolg, den die Wechselwirkung zweier Elemente haben wird, durch die allgemeinen Geseze des Naturlaufes völlig bestimmt, in dem geistigen Leben dagegen ist die Natur der Seele ein beständig vorhandenes neues Element, welches den kommenden Erfolg so mitbedingt und umgestaltet“ u.

8) So hoch auch das Verdienst der deutschen Rechtsschule um die Erörterung und Feststellung vieler hieher gehörigen Grundwahrheiten angeschlagen werden muß, so können wir doch andererseits nicht übersehen, daß eben diese Schule es war, welche in einigen ihrer Vertreter das neugefundene Princip bis zu den Extremen ausgebildet, das Geistesmoment im Rechts- und Staatsleben vielfach verkannt und von einer Naturwüchsigkeit des Rechts- und Staatslebens gesprochen, wobei die freiere, sittlich-geistige Gestaltung dieser Lebensordnungen (wie Ahrens auch bemerkt) nicht genug gewürdigt, der ethisch-organische Charakter des Rechts aber in seiner Wesenheit nicht genug tief und allseitig erfaßt werden konnte.

## §. 67.

Aus den vorangestellten Bemerkungen wird nun klar, in welchem Sinne der Begriff Organismus betreffs des wirthschaftlichen Volkslebens zu nehmen sei. In dem Wesen der Volkswirtschaft selbst als eines auf natürlich-sächlichen und auf menschlich-freien Elementen ruhenden Lebensganzen ist auch der organisch-geistige Charakter derselben begründet. — Im Organismus des ökonomischen Völkerlebens erscheint eine Vielheit von wirthschaftlichen Organismen, die als Zweck und Mittel zu einander sich verhalten und deren jeder: Theil des großen Ganzen ist, welches seinen Zweck in sich hat, aber dieser Zweck auch für jeden

Einzelnen, der zum Ganzen gehört, also für die einzelnen Theile, deren jeder wiederum als Selbstzweck<sup>1)</sup> erkannt werden muß. Aus diesem Grunde, weil der Wirthschaftsorganismus eines Volkes in gewisser Beziehung aus dem Bewußtsein des gemeinsamen Zweckes aller Glieder abichtlich hervorgeht<sup>2-3)</sup>, und weil neben den natürlich-nothwendigen Elementen sich zugleich ein Moment des Freien, Geistigen und Ethischen wirksam erweist, folgt, daß wir uns dem Volkswirthschaftsorganismus durchaus nicht als einen in eben dem Maße gebundenen und naturwüchsigem denken dürfen, wie etwa der Organismus des Pflanzen- und Thierkörpers ist, sondern daß wir stets darauf gewiesen sind: auch die Bedeutung und die Kraftbethätigung aller geistigen und sittlichen Elemente und Triebe des allgemeinen Güterlebens anzuerkennen und zu würdigen.

Das Eigenthümliche des organischen Charakters der Volkswirthschaft wird uns noch klarer werden, wenn man die Entwicklung und äußere Gestaltung derselben mit der eines physikalischen Organismus vergleichen. Während namentlich das Leben der Pflanze, des Thierkörpers oder des Menschenleibes in regelmäßigen, natürlich bestimmten Perioden auf- und niedersteigt, eine Zeit des Wachsthumes, der Blüthe und des Verfalles, somit einen Kreislauf in seinem Lebensproceß bekundet, ist die Entwicklung der Volkswirthschaft ebenso wie die des Staates, durchaus nicht in dieser Weise gebunden oder normirt, indem bald der Einfluß menschlicher Thatfreiheit überhaupt, bald äußere Verhältnisse und Störungen Veranlassung zu Abweichungen von der organisch-normalen Stufenfolge bieten, oder diese letzteren bald unterbrechen, bald fördern, je nachdem große und gewaltige Krisen den Volkskörper allseitig ergriffen oder aber neue, tiefdringende Bewegungen und Gestaltungen des gesellschaftlichen oder geistigen Lebens sich geltend gemacht haben<sup>4)</sup>. — Ferner liegt auch ein höchst beachtenswerther Unterschied in diesen Organismen darin, daß der thierisch-physikalische immer und überall, also nothwendigerweise einen endlichen Verfall in seiner Entwicklung entgegengeht, während die Wirthschaft eines Volkes, ebenso wie sein Staatswesen im Allgemeinen, durch allseitige Entfaltung und Bethätigung der geistig-moralischen Volkskräfte einer ununterbrochen und stetig fortschreitenden Weiterentfaltung und Vervollkommnung (als Totalität und in ihren einzelnen Gliedern) sich erfreuen kann<sup>5)</sup>! — Auch müssen wir es in der Volkswirthschaft, wo es sich am Ende doch immer von Menschen, als geistig-vernünftigen ethisch-socialen und nach

steter Vervollkommnung strebenden Wesen handelt, wol bedenken, daß das Güterleben eines Volkes einerseits etwas Gegebenes, Positives, Wirkliches ist, andererseits aber auch eben in seinen Geisteselementen ein Moment des freithätigen Weiterbauens, ein Element des freien Schaffens enthält, d. h. auch auf Dasjenige gewiesen ist, was noch in der realen, concreten Wirklichkeit nicht enthalten, oder vorhanden ist; und was die menschliche Gemeinschaft eben zu thun hat, um durch freischöpferische Weiterbildung und Gestaltung des Wirthschaftswesens, letztere zur Erreichung ihres Endzweckes vollkommen fähig zu machen<sup>6)</sup>. — Die eigenthümliche organische Gliederung der Volkswirthschaft ist auch daraus ersichtlich, daß der Wirthschaftsorganismus durch den Verfall oder die Vernichtung einzelner Glieder und Privatwirthschaftskreise in seiner Entwicklung und Gestaltung noch weniger gehemmt oder gefährdet erscheint, wie der physikalische Organismus, sowie auch, daß derselbe in seiner (man könnte sagen) ewigen Reproductionskraft die Mittel und die Bedingung besitzt, sich beim Eintreten schwerer Störungen und Krisen wieder aufzuraffen und im Laufe seiner Entwicklung sich immer wieder zu verjüngen.

Gleich dem Staatswesen ist also auch in der Volkswirthschaft, wo das Nothwendige<sup>7)</sup> durch das Mittelglied der Menschenfreiheit und des menschlichen Denkens hindurchgeht, der Gedanke einer physikalischen Naturwüchsigkeit, eines fatalistischen Selbstmachens der Dinge, entschieden zurückzuweisen<sup>8)</sup>. Auch hier ist die Macht der freien, geistig-sittlichen Menschenthätigkeit zu achten, auch hier soll und muß dem geistigen Elemente alles höheren Lebens sein Recht vollkommen gewahrt bleiben, und will man nicht zu einseitigen, unbefriedigenden Ergebnissen gelangen, so werden wir auch nie umhin können, anzuerkennen, daß die Wirthschaft eines Volkes kein physisch-nothwendiges und gebundenes Wesenganzes, sondern eine Lebensordnung höherer edlerer Art, d. h. auch ein freier, geistig-sittlicher Organismus ist! —

Anmerkungen. 1) Stahl's Bemerkung: „Die Einheit des Organismus ist nur wesenhaftlicher nicht actualer Art und ist deshalb nur Einheit der Glieder in der Totalität des Organismus, nicht ihrer untereinander“ (Rechtsphilosophie II. 1. S. 15), wäre hier einigermaßen anwendbar. Vgl. noch Fröbel: System der socialen Politik II. S. 73—75, wo er unter Andern näher ausführt, daß der Staat kein Mechanismus, kein Organismus, sondern eine Association ist, daß er aber seinen Mechanismus und auch Organismus hat u. Vgl. noch die Worte von Aristoteles: Polit. Lib. VII. cap. 1. S. 1—2.

2) Auch Roscher, der mir übrigens das geistig-freie Moment des öko-



nomischen Organismus nicht entschieden genug hervorgehoben zu haben scheint, sagt ganz richtig: „Offenbar ist die organische Auffassung des Volkslebens, wo die einzelnen Organe selbstständige Vernunftwesen sind, noch schwieriger, als die des menschlichen und thierischen Körpers.“ (Grundlagen S. 22.)

3) Sehr schön zeigt *Whately* in seinen *Introductory Lectures on Pol. Economy* S. 60 — 63, daß z. B. die Versorgung Londons mit Lebensmitteln durch Menschen, von denen jeder Einzelne seinen Eigenvortheil verfolgt und nur einen ganz kleinen Theil des Gesamtbedürfnisses übersteht, — geschieht; und daß diese für das Ganze rein instinktmäßigen Einzelbemühungen dennoch viel besser ineinander greifen, als etwa die geschickteste und intelligenteste Boardcommission zu diesem Zwecke es zu bewerkstelligen im Stande wäre. Dasselbe näher ausgeführt bei *G. Dodd* in dessen Werke: *The food of London 1856* (auch *N. A. Zeitung* 1856. Beilage Nr. 232). Vgl. die Bemerkung *Jeller's*: *Philosophie der Griechen* Bd. 1. (1856) S. 8.

4) Vgl. was *Bluntschli* in Bezug auf das Staatswesen überhaupt bemerkt. *Allg. Staatsrecht* S. 21—24. Diesem geistvollen Gelehrten gebührt unter Andern auch das Verdienst, diesen geistig-sittlichen und organischen Charakter des Volks- und Staatslebens richtiger erfaßt und gewürdigt zu haben, als viele andere, mit denen er in vielfach gleichem Geistesboden wurzelt.

5) Daß nicht alle Staaten und Völker nothwendigerweise sterben oder untergehen müssen, ist nicht nur aus dem Wesen und der Natur des Volkslebens überhaupt, sondern selbst aus der Geschichte erweisbar. — Anderer Meinung *Saug*: *Allgem. Geschichte* I. S. 28. *Bluntschli*: *Allg. Staatsrecht* S. 38. *Rößler*: *Allg. Staatslehre* I. S. 526.

6) Etwas Ähnliches in Bezug auf Staat und Recht bei *Stahl*: *Rechtsphilosophie* II. 1. S. 2. Näheres tiefer unten.

7) Wie *Rau* bemerkt: *Ansichten der Volkswirtschaft* (1821) S. 27.

8) In diesen wahrlich schweren Irrthum sind (bezüglich des Staates) in der That alle jene Socialtheoretiker verfallen, denen das Staatsleben nichts anderes ist als ein seelenloses pflanzenartiges Naturproduct, welches von blinden instinktiven Naturtrieben beherrscht wird und gleichsam einen großen thierischen Körper bildet. So z. B. *Steffens* in seinem Buche: *Carricatur des Heiligsten* (1821). *Leo*: in seinen *Studien und Skizzen zur Naturlehre des Staates* (1833 S. 152). *Vollgraff*: in der bereits erwähnten wissenschaftlichen Begründung der Ethnologie x. (1851—1855). Mit beißendem Hohn sagt über diese Richtung *Buß* im „*Nordamerikanischen Bundesstaatsrecht*“ (1844. Vorwort S. XIX): „Diese Männer der apathischen Natur, welche in heiliger Ehrfurcht und in keuschem Naturglauben an ein Selbstmachen der Dinge, an einen Fatalismus der Sitte glauben, denen alle Entwicklung im Staate eine unbewußte, ungewollte ist, ein pflanzenhaftes Fortleben der substantiellen Lebensform der Völker.“ Sehr gut auch *Thering* (*Geist des Römischen Rechts* I. S. 13): „Diese Bezeichnung organisch und naturwüchsig ist heutzutage eine sehr beliebte, aber nicht selten ist sie ein prunkendes Aushängschild, hinter dem sich eine mechanische Behandlungsweise verbirgt.“

## §. 68.

## Die Gesetze der Volkswirtschaft.

So wie ein Organismus überhaupt — ist auch das wirtschaftliche Volksleben (wie bereits angedeutet wurde) gewissen Gesetzen, d. h. in der Einheit und Totalität der ökonomischen Phänomene und Thatfachen, unter ähnlichen Umständen ähnliche Gestaltungen und Erfolge herbeiführenden, konstanten, bleibenden Normen unterworfen. Unter Gesetz ist die durchgängige, gleiche Wirksamkeit einer Ursache, einer Grundkraft in einer Folge sich gleichender Thatfachen, d. h. also eine allgemeine Regel und Norm zu verstehen<sup>1)</sup>, die eine Gesamtheit von Erscheinungen und Thatfachen, die sich einander gleichen, beherrscht, und deren dauernde Wiederkehr im Entwicklungs gange des Natur- und Menschenlebens hervorruft. — In einem Gesetze, das in der Gliederung und Bewegung eines Organismus sich wirksam erweist, finden wir eine große Reihe von Thatfachen gleichsam auf ihren einheitlichen letzten Grund zurückgeführt, zugleich aber auch der Herrschaft des Zufalls<sup>2)</sup>, welcher sich mit dem organischen Leben durchaus nicht verträgt, entrisfen und in eine nothwendige Verbindung und Wechselbeziehung gesetzt. — Die Existenz und das Vorhandensein solcher bestimmter Gesetze im Kreise der äußeren physikalischen Naturordnung, kann heutzutage bereits unmöglich bezweifelt oder geleugnet werden; daß sie aber auch im Gebiete des menschlich-geistigen, socialen und ökonomischen Lebens nachgewiesen und als allgemeinwirkend angenommen werden können, dafür liefert uns alle aufmerksamere Prüfung der gesellschaftlichen und ökonomischen Vorgänge ebenso wie auch die nähere Betrachtung der einheitlichen Gestaltung, Gliederung und Entwicklung unserer socialen und wirtschaftlichen Zustände den unwiderleglichsten Beweis. — Wenn in der That in Allem, was wir kennen und wissen, nichts ein rein zufälliges Verhalten zeigt<sup>3)</sup>, wenn wir überall feste, bestimmte organische Grundordnungen finden, auf denen alles Leben und alle Entwicklung als auf ihren Voraussetzungen sich bewegt, so wird die Annahme, daß das sociale und so auch wirtschaftliche Volksleben eine bloße Masse von Thatfachen, ein willkürlich gestaltetes, regelloses Conglomerat von Erscheinungen sei, durchaus unmöglich. Gleich der äußeren Natur hat auch die Welt des Menschen- und des Gesellschaftslebens ihre bestimmte, naturgegebene und einheitliche Ordnung<sup>4)</sup>, und

diese manifestirt sich einerseits in der Verkettung und Wechselwirkung aller das Leben tragenden und erhaltenden Kräfte, andererseits in jener Harmonie der Erscheinungen und Verhältnisse, welche die eigentliche Basis und die Grundbedingung alles menschlichen und socialen Daseins bildet. Jedes wahre lebendige Dasein, das ganze Weltall, die physische und sittliche Weltordnung, und so auch Staat und Volkswirthschaft kann nur durch Harmonie und harmonisches Zusammenwirken der einzelnen Theile und Kräfte unter sich und mit der Außenwelt bestehen, gedeihen und seiner Bestimmung entsprechen. Das nun, was in einem gemeinschaftlichen Ganzen, in einer bestimmten Lebensordnung diese einzelnen Theile und Kräfte innerlich und unwiderstehlich zur Wirksamkeit und Thätigkeitsäußerung anspornt, das, worin alle Manifestation der natürlichen und menschlichen Daseinsbedingungen wurzelt, das ist der Lebenstrieb dieses Ganzen. Dasjenige aber, was diese Triebe regelt, die einzelnen Lebens- und Entwicklungssphären in ihrer Harmonie und in ihrem allgemeinen Zusammenhange erhält, also auch das erhaltende, bewegende und regulirende Element der gesammten Lebensordnung bildet, das sind die Gesetze.

Was für den physischen Welthaushalt die Naturgesetze, das sind, wie wir tiefer unten speciell erörtern werden, für das sociale und wirthschaftliche Volksleben die Entwicklungsgesetze<sup>5-6)</sup>. Diese leiten und beherrschen ein bestimmtes Lebens- und Erscheinungsgebiet auf gleiche Weise, und der einzige, freilich stets wol zu berücksichtigende Unterschied zwischen denselben liegt darin, daß erstere auf dem ausschließlichen Boden der unfreien, bewußtlosen Naturordnung beruhen, und eben deshalb in ihren Wirkungen auch einen mechanisch-starren, unbedingt nothwendigen Charakter bekunden, letztere hingegen, die es mit geistig-freien Vernunftwesen, mit Handlungen und Erscheinungen des Menschenlebens zu thun haben, auch in ihrer Aeußerung und Bethätigung dieses geistig-freiheitliche Moment durchaus nicht aufheben oder vernichten<sup>7-8)</sup>. — Man darf somit auch nicht glauben, als wäre durch die Existenz und das Vorhandensein dieser Gesetze im socialen und wirthschaftlichen Leben der Völker alle Gestaltung und Entwicklung der Verhältnisse an den Mechanismus einer leblosen, strengen Regelmäßigkeit gebunden<sup>9)</sup>, und als wäre die Volksgemeinschaft in all' ihrer Thätigkeit und Bewegung, in der Verbindung und im Zusammenwirken ihrer Glieder und Theile, von einer fatalistischen Macht beherrscht, unter deren Wucht und Kraftwirkung alles freiere Schaffen,

alle selbstbewußte Regung des Individuums oder der Gesamtheit nothwendigerweise geopfert werden müßte. — Die Gesetzmäßigkeit der volkwirthschaftlichen Erscheinungen und Thatfachen ist keine Negation der individuellen Willensfreiheit, oder des freien sittlichen und absichtlichen Schaffens, noch auch Grund und Ursache zur Annahme der Nothwendigkeit eines im ökonomischen Gesellschaftsleben herrschenden Kreislaufes<sup>10)</sup>, wodurch alle Weiterentwicklung und Vervollkommnung aller nachhaltigen Fortschritte in Frage gestellt wäre<sup>11)</sup>. Weit entfernt einen Gegensatz zur gedeihlichen, organisch-freien Entfaltung des wirthschaftlichen Volkslebens zu bilden, liegt gerade hierin in dem Vorhandensein und der Wirksamkeit bestimmter Gesetze, die Gewähr und Bedingung der Dauer und der Vollendung des nationalen Güterlebens. Ohne diese Gesetze wäre das sociale und wirthschaftliche Menschenleben einem chaotischen Durcheinander verschiedener Strebungen, Bedürfnisse und Zwecke preisgegeben; das Leben selbst würde aller festeren Anhaltspunkte, aller organischen Grundlagen ermangeln, die Harmonie der gesellschaftlichen Kreise zu einer Disharmonie aller Elemente und Factoren der Erwerbs- und Verkehrsbeziehungen werden, und nicht schwer ist es zu begreifen, daß, während nur eine völlig thatlose Beschaulichkeit sich an dem Gedanken einer solchen Lebendigkeit erfreuen könnte, die mit freier, willkürlicher Regsamkeit alle Kreise und alle Gebiete des Lebens durchdränge, eben das wirkliche Leben es ist, welches für die Befriedigung seiner Bedürfnisse, zur Erreichung seiner mannigfachen Aufgaben und für alle Zwecke seines Strebens und Handelns auf eine gewisse Bestimmtheit und Berechenbarkeit der Ereignisse bauen dürfen muß<sup>12)</sup>.

Indem wir hiemit das Dasein von bestimmten Gesetzen und organischen Grundnormen auch im Gebiete des wirthschaftlichen Völkerlebens behaupten und von der Annahme ausgehen, daß die Staaten und Nationen auch in ihrer ökonomischen Lebensordnung, Glieder und Theile einer höheren, von bestimmten Gesetzen beherrschten Welt- und Menschheitsordnung bilden, — ist es zugleich unser Hauptbestreben auf den Umstand hinzuweisen, daß es in der That nur das Wesen, die Bedingungen und die Entwicklung des socialen Wirthschaftsorganismus arg verkennen hieße, wollte man in demselben die Herrschaft des Regellosen, Zufälligen und von Willkür Bestimmten voraussetzen, das Walten und Wirken von höheren aus der innersten Natur und Totalität des Volks- und Güterlebens nothwendig hervorgegangenen Entwicklungsgesetzen hingegen leugnen oder bezweifeln<sup>13—14)</sup>.

Anmerkungen. 1) Die Definition des Wortes „Gesetz“ in dem hier vorkommenden Sinne ist von verschiedenen Gelehrten verschieden gegeben worden. So sagt z. B. Fr. Ch. Comte (Traité de Legislation 1827. Chap. 1. Liv. II. S. 294—295): „dans l'ordre physique on donne le nom: Loi, à toute puissance qui agit d'une manière, régulière et constante; dans l'ordre moral on donne également ce nom à toute force ou à toute puissance qui agit d'une manière, constante et régulière; on peut la juger par les faits qui en manifestent l'existence.“ A. H. Arrens (Cours de droit naturel 1848. S. 130): „La loi est une règle générale constante, qui domine un ordre des faits et des phénomènes soit dans l'ordre physique, soit dans l'ordre moral des choses,“ und Louis Stein (System der Staatswissenschaft I. S. 45): „Die Gleichheit der Thatfachen und ihre dauernde Wiederkehr zeigt das Dasein eines dauernden, selbstständigen und in den Erscheinungen sich verwirklichenden Grundes. Dieser Grund, als ein selbstthätig wirkender und nur in seiner Erscheinung von andern Erscheinungen bestimmter, heißt das Gesetz.“ Vgl. noch die Bemerkung bei Herßel: a Discourse on the natural philosophy (1846) S. 36—37.

2) Coquelin sagt hierauf bezüglich (Dictionnaire de l'Econ. Polit. I. S. 650): „l'empire du hasard, est moins étendu, qu'on ne le pense, chaque jour ses limites se resserent,“ und L. Stein (System I. S. 14): „Es wäre unbegreiflich, wenn das Leben die höchste Form der Bewegung eines solchen Gesetzes entbehrte, wo alle Bewegung ein Gesetz hat; der Mangel eines solchen Gesetzes müßte das Leben in absoluten Widerspruch setzen mit allem, was der Mensch als Seiendes erkennt.“ Vgl. noch E ö t v ö s: Herrschende Ideen des 19. Jahrhunderts (orig.) I. S. 440 ff., und Deutsch. A. I. S. 341 ff. II. S. 415 ff.

3) Vgl. Ludwig Stein: System der Staatsw. I. S. IX.

4) Bei Aristoteles finden wir freilich nur in rechtlich-politischem Sinne mehrfach den Begriff Ordnung und Gesetz im Zusammenhange. So Polit. Lib. III. Cap. 11. S. 3: „τοῦτο δ' ἦδη νόμος ἢ γὰρ τάξις νόμος,“ und Lib. VII. Cap. 4. S. 5: „ὄρε γὰρ νόμος τάξις τίς ἐστι.“ Vgl. auch Macchiavelli: Discorsi Lib. III. Cap. 1.

5) Das große Verdienst der Gesetzmäßigkeit, auch die socialen Erscheinungen besonders hervorgehoben und nachgewiesen zu haben, gebührt dem berühmten belgischen Statistiker Quetelet und seinen Anhängern oder Nachfolgern, von denen wir in Frankreich nur auf Dufan, Smith, Moreau de Jonnes, Legoyt. in Deutschland und Oesterreich auf Hain, Horn, Dieterici und Engel hinweisen.

6) Das Walten und Wirken gewisser Gesetze auch im moralisch-socialen Menschenleben wurde hier und da schon früher anerkannt, heutzutage jedoch gibt es kaum irgend einen namhaften Forscher, welcher diese Thatsache ernstlich bezweifelte, und alle Divergenz in den Ansichten betrifft nur den Charakter und die Tragweite dieser Gesetze. Um aus der Menge einige bedeutendere Denker und Schriftsteller herauszugreifen, weise ich nur auf Aristoteles, Polybios, Thukydides, Macchiavelli (Discorsi III. Cap. 1), Spinoza (Ethik III.), Montesquieu,

alle großen Philosophen Deutschlands, ebenso die Staats- und Gesellschaftstheoretiker Dahlmann, Bluntschli, Mohl, Ahrens, Röder, Zachariä, Köppler, Stein, Schützenberger, Comte, Whewell, Cornwall-Lewis, die Historiker Ranke, Macaulay, Schloffer, Gang, Wachsmuth, Löbell, Apelt, Stiefel, Heeren, Gerwinus, Cantù, die National-Ökonomen von Smith bis auf Roscher, alle großen vergleichenden Sprachforscher, Rechtshistoriker, Statistiker u. s. w. hin. Coquelin (Dictionnaire de l'E. Pol. I. S. 656) sagt hierüber: „Vous avez cru jusqu'ici que le monde industriel était une sorte de corps sans âme, sans lien, sans cohésion; vous avez cru que ce monde flottait au hasard; trompez-vous, ce monde industriel ne marche point au hasard; sous le desordre apparent, de ses allures, se cache un ordre profond; il est gouverné par des lois naturelles, lois admirables qu'il faut connaître et respecter.“

7) Auch darin erweist sich Quetelet achtungswürdig, daß er dieses freitheitlich-geistige Moment stets zu beachten und hervorzuheben bestrebt ist. Vgl. sein System social. passim, seine Abhandlung im Bulletin de la Commission centrale de la Statistique de la Belgique II. S. 138, seine Physik der Gesellschaft (D. A.) S. 67. — Gerwinus bemerkt hierüber: „Der Geschichte ist im Großen ein gesetzlicher Lauf geordnet, in den besonderen Gestaltungen der Ereignisse ist den Menschen viel Willkür und ihren Begabungen viel Spielraum gelassen.“ Einleitung in die Geschichte etc. S. 176. Vgl. noch die Bemerkungen bei Rau: Lehrbuch I. S. 11. Roscher: Grundlagen S. 21, und über die menschliche Willensfreiheit überhaupt Sigwart: Das Problem von der Willensfreiheit 1839. Chalhbäus: Speculative Ethik (1850) I. S. 109—223. Tiberghien: Essai sur la generation des connaissances humaines. S. 24—28. Hegel: Rechtsphilosophie S. 4, und Zeller's obenangeführte Stellen und Abhandlungen.

8) Vgl. die Bemerkung meines Landsmannes Toldy: im Magyar Muzeum. Jahrgang 1856. Heft III. S. 194. Der geistreichste Vertreter der National-Ökonomie in Frankreich Bastiat sagt in Bezug auf diesen Gegenstand (Harmonies Econ. S. 28, 41, 54): „Ces rouages sont des hommes, c'est à dire des êtres capables d'apprendre, de réfléchir, de raisonner, de se rectifier et par conséquent d'agir sur la mélioration ou sur la détérioration du mécanisme lui même. — Il faut bien reconnaître que la Société est une organisation, qui a pour élément un agent intellectuel, moral, doué de libre arbitre; si vous en ôtez la liberté ce n'est plus qu'un triste et grossier mécanisme und pour que l'harmonie fut sans dissonance, il faudrait où que l'homme n'eût pas de libre arbitre, où qui fut infaillible.“ Vgl. noch die Bemerkungen bei Köppler: System der Staatslehre I. S. 432. Röder: Politik des Rechts S. 112. Schliephake: Grundlagen des sittlichen Lebens (1855) S. 2. Fichte: Sämtliche Werke Bb. VII. S. 16—18. Wachsmuth: Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter (1840) I. S. 98. Dypenheim: Philosophie des Rechts (1848) S. 7.

9) Vgl. Mikrokosmos I. S. 48, 199, 283, 285, und sonst.

10) Hierüber an einer anderen Stelle.

11) Vgl. die Bemerkungen bei *Haug*: *Allg. Geschichte* I. S. 34. *Aßmann*: *Allgem. Geschichte* angef. Vorwort. *Barchou de Penhoen*: *Histoire de la philosophie allemande* (1840) II. S. 247. *Tiberghien*: *Essai etc.* S. 25 ff. *Eötvös*: *Herrschende Ideen* Bd. II. Endkapiteln. *Birch*: *Nat.-Defonomie* S. 73. *Dersted*: *Geist in der Natur* (1850) I. S. 299. *Pfizer*: *Gedanken über Recht, Staat und Kirche* (1842) I. S. 31, und viele Andere, die insgesammt der obigen Ansicht in Bezug auf das Vorhandensein von Gesetzen huldigen.

12) Vgl. *Pöge*: *Mikrokosmos* I. S. 4.

13) Ueber die Wirksamkeit bestimmter Gesetze im socialen Menschenleben und im Staate vgl. noch die Aeußerungen bei *J. B. Say*: *Cours pratique*. Introduction. *R. Kries*: *Pol. Defonomie* S. 235 ff. *Jonák*: *Theorie der Statistik* (1856) S. 118—160. *Bray*: *The Philosophy of Necessity* (1840—1841) Bd. I. passim. *Planta*: *Wissenschaft vom Staate* (1852) I. S. 107 ff. *Quetelet*: *Physik der Gesellschaft* S. 1—73. *Léon Tillard*: *Divers ordres de lois et de phénomènes* (1851) S. 9—17. *Schmittenner*: *Ideales Staatsrecht* (1845) S. 15—17. *Stiefel*: *Universalgeschichte* (1851) I. S. IV—V. *Coquelin*: *Dictionnaire* I. S. 656.

14) Ueber die Idee der Vorsehung in ihrer Beziehung zur vorliegenden Frage spricht *Haug*: *Allg. Geschichte* I. S. 45.

## §. 69.

Die Gesetzmäßigkeit der ökonomischen Erscheinungen und Thatfachen des Volkslebens findet ihre vollkommene Bestätigung und Erklärung, wenn man sich einerseits die Natur und das Wesen des Sachgüterlebens überhaupt, dann aber und speciell auch die Elemente und Factoren der ökonomischen Vorgänge und Phänomene zu vergegenwärtigen unternimmt. Vor Allem ist hier die allgemein wahrnehmbare und bedeutsame Thatfache zu beachten, daß in den Handlungen und wirthschaftlichen Thätigkeitsäußerungen der Menschen, trotz aller Verschiedenheit in den individuellen, in den natürlichen und socialen Verhältnissen, gewisse allgemeine Ursachen stets auch eine gewisse Aehnlichkeit oder Gleichförmigkeit bewirken<sup>1)</sup>, d. h. immer und überall auf die Hervorbringung und Bewirkung einer und derselben Erscheinung oder Thatfache Einfluß üben. Dieser allgemein wirkende Causalfactor beruht aber einerseits auf der in gewisser Beziehung überall gleichen, constanten und unwandelbaren Natur des Sachgüterwesens, andererseits hingegen auf dem wiederum in gewisser Beziehung unveränderlichen, gleichen und constanten Verhältnisse der Menschen zu dem Sachgüterwesen, wels' letzteres die nothwendige Voraussetzung und allgemeine Bedingung zur Realisation unserer Lebenszwecke bildet, weswegen auch der ökonomische

Gütererwerb, Gebrauch und Verkehr stets als Gegenstand eines allgemeinen, gleichförmigen, menschlichen Strebens erscheint, d. h. trotz aller Verschiedenheit nach Ort und Zeit, nach Volk und Culturstufe einen vielfach gleichheitlichen, bleibenden Charakter befundet<sup>3)</sup>. Ferner führt uns jede tiefere Erforschung und Prüfung der geistig-sittlichen und der sinnlich-physischen Menschennatur zur Erkenntniß, daß alles menschliche Leben und Treiben, alles Streben und Wirken neben der Verschiedenheit und der Mannigfaltigkeit im Einzelnen, neben der Divergenz in den Ausgangs- und in den Zielpunkten, neben allen jenen großen Unterschieden die Zeit und Bildung, sociale und staatliche, nationale und sittliche Eigenthümlichkeiten hervorzurufen pflegen — immer und überall etwas unzweifelbar Ewiges, Constantes, Gemeinsames und Analoges an sich trägt, und daß eben dieses Constante, Allgemeine und Gemeinsame, weil es im Wesen des Menschen und in der Natur und Bestimmung alles Menschlichen wurzelt, sich auf allen Gebieten und in allen Kreisen des menschlich-socialen und ökonomischen Lebens nothwendigerweise befundet, also auch auf die Hervorbringung gleicher oder ähnlicher wirthschaftlicher Thatsachen und Phänomene einzuwirken pflegt. — Dieses letztere Moment des Gemeinsamen und Bleibenden manifestirt sich noch entschiedener und sichtbarer in der aller Wirthschaft und wirthschaftlichen Thätigkeit zu Grunde liegenden äußeren oder physischen Natur, deren allgemein gleiche und unveränderliche Gesetze die nothwendigen Factoren und Bedingungen aller Sachgütererzeugung, Vertheilung und Consumtion bilden, in ihrer Aeußerung und Wirksamkeit aber an den Mechanismus einer absoluten, immer und überall gleiche Erscheinungen herbeiführenden Regelmäßigkeit und Unveränderlichkeit gebunden sind<sup>3-4)</sup>.

Die national-ökonomischen Gesetze, welche auf den hier erörterten Momenten beruhen, kann man somit als Ergebnis- und Manifestation der vereinten Wirksamkeit zweier gleichwichtiger Factoren, des physischen und des menschlich-personalen betrachten. Zu einer jeden wirthschaftlichen Erscheinung oder Thatsache sind namentlich einerseits Kräfte, Stoffe und Aeußerungen der physischen Natur, und andererseits die den Stoff und die Kräfte beherrschende, bildende und benützende menschliche Einsicht, Thätigkeit und Arbeit erforderlich und eben deshalb, weil dieses letztere Moment als das menschlich-geistige und freiere erkannt wird, und weil neben allem Ewigbleibenden und Gemeinsamen in der Menschennatur zugleich auch ein Moment des



Individuellen und Besonderen vorhanden ist, wird der Charakter eines volkswirtschaftlichen Gesetzes von dem eines eigentlichen, physikalischen Gesetzes stets wol zu unterscheiden sein. Während namentlich ein physikalisches oder Naturgesetz <sup>5)</sup> sich immer und überall in gleicher, unveränderlicher Weise manifestirt, läßt sich bei einem ökonomischen Gesetze, welches auf sächlich-physikalischen und menschlich-freien Bedingungen beruht, d. h. aus einer Combination allgemein-nothwendiger und individuell-freier Elemente hervorgeht, nie jene starre, mechanische und identische Wiederkehr gleicher Phänomene und Thatsachen erwarten, wie bei den ersteren, die des freiheitlichen Momentes durchaus ermangeln <sup>6)</sup>. — Dies, und die durch alle Erfahrung und Geschichte unbezweifelbar nachgewiesene Thatsache, daß das wirtschaftliche Staats- und Volksleben als ein von geistig-freien, sittlichen Elementen und Kräften durchdrungener Organismus in einer ununterbrochenen Bewegung und Weiterentwicklung begriffen ist, und daß die Entwicklung unseres Geschlechts in den einzelnen Gemeinwesen eine von Stufe zu Stufe sich erhebende, lebendig fortschreitende ökonomische Völkergesellschaft trägt, in deren Dasein kein Moment dem andern durchaus gleich, keiner eine bloß leblose Copie des anderen bildet: führt auch zur Erkenntniß, daß allemal, wo wir von volkswirtschaftlichen Gesetzen sprechen, nicht physikalisch-nothwendige Gesetze, d. h. solche zu verstehen sind, die alle freie Bewegung und Entwicklung hemmen und einen trostlosen mechanischen Kreislauf der ökonomischen Dinge bewirken, sondern Gesetze, welche die freie, schöpferische Menschenthätigkeit in ihrer ewigen Berechtigung durchaus unangetastet lassen, ja selbst dem steten Fortschritte und der Vervollkommnung des nationalen Güterlebens zur Basis und zur Stütze dienen, d. h. wie bereits erwähnt wurde: *Entwicklungsgesetze*.

Da das vorliegende bedeutsame Problem unserer Wissenschaft das Verständniß einiger fundamentalen Momente, die hier nur angedeutet werden konnten, voraussetzt, insbesondere aber die hier erwähnte Thatsache des in allem menschlichen und nationalen Leben vorhandenen allgemein-constanten und individuell-besonderen Elementes zur Basis und Bedingung hat, — ist es nothwendig, daß wir diesem Gegenstande in einem besonderen Abschnitte eine specielle Erörterung widmen <sup>7)</sup>.

Anmerkungen. 1) Ähnliches bei Rau: Lehrbuch I. S. 12.

2) Wäre in der That das wirtschaftliche Menschenleben und Treiben so durch und durch individualisirt und zerbröckelt, daß die Masse der Erscheinungen nicht an

gewisse allgemein-gültige Grundverhältnisse gewiesen wäre; würde die Verschiedenheit der menschlichen Bedürfnisse, Strebungen, Zwecke und Thätigkeitsäußerungen gar so unendlich abweichend und veränderlich sein, wie Manche behaupten, es wäre wahrlich kaum selbst der Begriff „Volkswirtschaft“ denkbar, umsoweniger also auch die objektive Realität desselben vorauszusetzen.

3) Von diesen kann man mit vollem Rechte mit Thiers behaupten (De la Propriété 1849 S. 14): „Les Lois sont la permanence des choses.“

4) Wie sich Lavergne-Peguilhen die Existenz und das Vorhandensein socialer Gesetze zu erklären sucht. Vgl. dessen Bewegungs- und Productions-gesetze (1838) S. 4—6.

5) Ich möchte, um Mißverständnisse zu vermeiden, zur Unterscheidung zwischen Gesetzen des geistigen und menschlichen Lebens und zwischen Gesetzen der äußeren physischen Weltordnung, letztere immer nur als Naturgesetze benannt wissen, die ersteren hingegen im Hinblick auf ihren eigentlichen Charakter, als *Entwickelungsgesetze* bezeichnen.

6) Vgl. die geistvollen Bemerkungen über den Unterschied zwischen Naturgesetzen und Gesetzen des Geisteslebens bei Rößler: System der Staatslehre Bd I. S. 432—434.

7) Ueber die ganze vorliegende Frage werden wir erschöpfend erst im zweiten Buche, und zwar in dem Abschnitte über die Methode der Volkswirtschaftslehre sprechen. Vgl. übrigens Karl Knies: loc. cit., welcher sich um die Entwicklung dieser fundamentalen Wahrheiten in neuester Zeit am verdientesten gemacht hat.

## VIII.

# Das allgemein-gleichheitliche und das individuell-besondere Moment im wirthschaftlichen Volksleben.

Hilfsmittel überhaupt: Kries: Politische Oekonomie u. S. 37—123. Höffen: Das Naturmoment in der Cultur und Wirthschaft der Völker. Austria (1856) Heft 33, 34, 37, 40. Mischler: Entstehung des Nationalreichthums (1857) S. 109—180. Karl Ritter's: Erdkunde im Verhältniß zur Natur und Geschichte des Menschen 1817 ff. Rosbach: Polit. Oekonomie (1856). Pütz: Vergleichende Erdbeschreibung (1854). Guyot: Vergleich physikalischer Erdkunde (D. A. von Birnbaum) 1851. Kapp: Allgemeine philosophische Erdkunde (1845). Mendelssohn: Das Germanische Europa (1836). Kohl: Der Verkehr und die Ansiedlungen der Menschen (1841). Riehl: Naturgeschichte des Volkes (1851 ff.). Frankenheim: Völkerkunde (1853). Ahrens: Organische Staatslehre (1850) I. S. 201—238.

### §. 70.

#### Einleitende Bemerkung.

Jedes Volksleben als einheitliches, eng zusammenhängendes Ganzes, beruht in seiner äußeren Gestaltung und Erscheinung auf zwei Grundmomenten, von denen es in seiner gesammten Bewegung, Gliederung und Entwicklung bedingt wird und abhängig erscheint, und zwar einerseits auf dem Moment des Allgemein-Menschlichen, Gemeinamen und Gleichheitigen, andererseits auf dem Momente des

Individuell-Besonderen oder (im weitesten Sinne) Nationalen. — Durch das erstere Moment prägt sich im Leben der Völker zu allen Zeiten und in allen Ländern der allem Menschlichen als solchem gemeinsame Charakter aus, während im letzteren neben diesem Allgemeinbleibenden und Gemeinsamen, sich das allem Volksleben gleichfalls anhaftende Individuelleigenthümliche, Besondere und Abweichende manifestirt. Das erstere Moment stellt uns also die nationale Lebensgestaltung und Entwicklung in ihrer mit allen übrigen Gemeinwesen homogenen, gemeinsamen Charakteridentität und Aehnlichkeit vor Augen, durch das individuell-besondere Element hingegen erscheinen die einzelnen Völkerkreise immer und überall in besonderer concreter Eigenthümlichkeit und unterschiedsvoller Besonderheit, wodurch dieselben eben dem großen einheitlichen Ganzen gegenüber zu eigenthümlich ausgestatteten, mit besonderer nationaler und individueller Physiognomie versehenen Gliedern und Bestandtheilen werden <sup>1)</sup>.

Da das Leben eines Volkes ein einheitlich verbundenes Ganzes bildet, dessen verschiedenartigste Aeußerungen im Innersten zusammenhängen, so bedarf es kaum einer näheren Erörterung, daß Alles, was hier soeben in Bezug auf das Volksleben überhaupt gesagt wurde, auch von dem Wirthschaftswesen der Völker, welches mit allen Elementen, Kräften und Bedingungen des allgemeinen Daseins in so enger untrennbarer Verbindung steht, im selben Grade gilt. — Auch das Wirthschaftsleben der Nationen beruht auf den erwähnten zweifachen Elementen, auf dem allgemein-menschlichen und gemeinsamen und auf dem individuell-besonderen und nationalen. Auch das ökonomische Leben der Staaten weist einerseits in allen Zeiten und Ländern einen bis auf gewisse Punkte unzweifelbar gleichen, gemeinsamen und analogen Charakter auf, während andererseits durch die Verschiedenheit und Besonderheit in dem Leben der einzelnen Völker, sich auch immer und überall ein Moment des Individuelleigenthümlichen, Abweichenden bekundet, d. h. der menschlich-allgemeinen Physiognomie des staatlichen Wirthschaftswesens, auch eine nationale besondere Physiognomie zur Seite steht <sup>2)</sup>.

Diese für die national-ökonomische Theorie entschieden bedeutsame Fundamentalt Wahrheit einer näheren Erörterung zu unterziehen, soll die Aufgabe der nächstfolgenden Blätter werden.

Anmerkungen. 1) Diese Thatsache wurde von einzelnen Denkern bereits in früheren Zeiten erkannt, doch der wissenschaftliche Nachweis derselben wurde erst in Raug, National-Öconomie.

neuerer Zeit, and zwar durch die immer gründlicher und intensiver gewordenen historischen, ethnographischen, anthropologischen und juristischen Studien und Forschungen ermöglicht.

2) Bezüglich der Volkswirtschaft habe ich diese Ansicht (welche übrigens keinweise auch bei andern deutschen National-Ökonomen vorhanden ist) bereits vor meinem Bekanntwerden mit dem geistvollen Buche von Karl Kries auf der Lehrkanzel und im Leben vertreten; es mußte mich daher um so mehr freuen, als ich dieselbe durch einen so eminenten Denker, wie Kries es ist, — und zwar mit so schlagenden Gründen näher ausgeführt und nachgewiesen fand.

## A. Das individuell-besondere Moment in der Volkswirtschaft.

### §. 71.

#### Die concreten Grundbedingungen des nationalen Güterlebens überhaupt.

Geschichte und Erfahrung leiten gleich allgemein zur Ueberzeugung, daß das Staats- und Völkerleben nirgends auf absolut-identischen Grundlagen beruht, keine durchgängige Analogie und Gleichheit in seinen Bedingungen und in seiner Entwicklung, in den äußeren oder inneren Zuständen bekundet, sondern vielmehr immer und überall in eigenthümlich-besonderer individualisirter Gestalt und Form erscheint, mit eigenthümlich-gearteten, concreten-bestimmten Factoren und Mitteln, Aufgaben und Zwecken, dem prüfenden Blicke des aufmerksamen Beobachters entgegentritt. — Diese concreten Grundbedingungen und individuellen Factoren, die in der Bewegung und Gestaltung der einzelnen Nationen sich überhaupt in Wirksamkeit befinden, zugleich aber auch die mächtigsten Hebel aller Entwicklung und alles Fortschritts bilden<sup>1)</sup>, werden und müssen nun auch in der Bildung und Entwicklung der ökonomischen Völkerzustände ihren entscheidenden Einfluß immer und überall bekunden. Alle Bedürfnisse und Bestrebungen, alle Interessen und Zwecke des wirtschaftenden Gemeinwesens stehen mit diesen Thatsachen in engster Verbindung, die ganze Richtung und Physiognomie der einzelnen Völkerwirtschaftskreise wird durch den Grad, die Intensität und Dauer dieser individuellen Grundelemente bedingt, sowie auch alle nachhaltigen Impulse zur Weiterentwicklung der Gesamtverhältnisse von denselben ausgehen und auch auf-dieselbe zurückführen. — Diesen concreten Grundbedingungen

zufolge finden wir in der Geschichte der Menschheit die einzelnen Völker in ihrem allgemeinen und ökonomischen Gesamtleben als eigentümlich = gestaltete Ganze<sup>2)</sup>, deren jedes neben allen allgemein menschlichen Momenten und Merkmalen einen eigentümlich besonderen nationalen Charakter und Typus an sich trägt, in seiner Gestaltung, Gliederung und Entwicklung<sup>3)</sup> als ein, gleichsam von allen übrigen nationalen Gemeinwesen und Völkerwirthschaftskreisen vielfach unterschiedenes Individuum erscheint, und eben deshalb auch in seiner Einheit, Totalität und Ordnung den Forscher stets auf die Beachtung aller hier berührten constitutiven Elemente und concreten Fundamentalbedingungen hinweist, namentlich also auf den nationalen Volkscharakter und die nationale Weltanschauung, auf die ethischen und geistig intellectuellen Culturzustände, auf die social = politischen Einrichtungen und Verhältnisse, auf die geschichtlichen Erlebnisse und Schicksale, endlich auf die Besonderheit und Eigentümlichkeit der natürlichen und geographischen Bedingungen des nationalen Territoriums und Bodens, als Schauplatzes und Entwicklungsgebietes für das allgemeine und ökonomische Volksleben.

Ein aufmerksamer Blick auf die Entwicklung des Menschengeschlechts vermag in der That jeglichen Zweifel an der Wahrheit dieser Thatsache sogleich zu heben. Wer würde z. B. so vermessen sein, die unzählbaren Völkerwirthschaften, die uns in der Geschichte und Erfahrung allenthalb entgegentreten, und so große, tiefgreifende Unterschiede und Eigentümlichkeiten in den Charakteren und Grundelementen bekunden, mit einander in absolute Parallele bringen zu wollen. Wie ließe sich in der That ein durchaus haltbarer Vergleich zwischen einer alterthümlichen und neuzeitigen Volkswirthschaft, zwischen einer auf Sklaverei und Arbeitsverachtung beruhenden, und einer auf Menschenfreiheit, Arbeit und Menschenachtung gegründeten, zwischen einer feudalaristokratischen mittelalterlichen und einer demokratisch = freien modernen Güterverfassung anstellen<sup>4)</sup>; oder die unbedingte Analogie und Aehnlichkeit einer altjüdischen, hellenischen, römischen heidnischen: mit einer gegenwärtigen englischen, französischen, belgischen christlichen oder selbst heutzutage einer spanischen, türkischen, russischen mit einer brittischen, deutschen oder schweizerischen Volkswirthschaft behaupten. — Die großen, fundamentalen Unterschiede, welche theils in Folge nationalstittlicher und socialer, staatlicher und kirchlicher Verhältnisse, theils in Folge historischer, geographischer und ethnologischer Be-

dingungen sich durch alle nationalen Güterkreise hindurchziehen, verleihen einem jeden dieser letzteren einen eigenthümlich besonderen Gesamtausdruck, das Moment des aller Wirthschaft nothwendig innerwohnenden Allgemeinmenschlichen tritt immer und überall durch das Moment des Concret-besonderen modificirt und eigenthümlich = gestaltet hervor, alles drängt im Gebiete der ökonomischen Gesellschaftsordnung zur Individualisirung hin, alle nationalen Lebenskräfte und Säfte streben nach ein und demselben Ziel, auf die nationale, eigenthümliche Gestaltung des Einzelnen und des Ganzen, und kaum ließe sich für die wissenschaftliche Theorie ein gefährlicheres Irrthum denken, als diese durch alle Erfahrung und durch alle Wirklichkeit unumstößlich festgestellte Thatsache zu verkennen, und das reiche, mannigfaltige, lebensvolle ökonomische Völkerdasein als eine große, durchaus homogene, unterschiedslose, absolut gleichartige und monotone Wirthschaftsordnung zu betrachten. —

Anmerkungen. 1) Daß in der That hierin, d. h. in der eigenthümlichen Ausstattung und Begabung eines jeden Volkes oder Staates einer der nachhaltigsten und wirksamsten Bedingungen und Factoren aller nationalen und menschheitlichen Vervollkommnung und Entwicklung zu suchen ist — darf als eine Thatsache betrachtet werden, die heutzutage kaum der Erwähnung mehr bedarf. Sehr gute Bemerkung bei Röder (Politik S. 29): „Natürliche Verschiedenheit des ganzen Wesens, mithin auch der Anlagen und Bedürfnisse der Volksindividualitäten; Nationalcharaktere als Grund ihrer Bestimmung zur Lösung der gemeinschaftlichen Lebensaufgabe der Menschheit auf eigenthümliche Weise.“ Vgl. noch Karl Ritter: Einleitung in die vergleichende Erdkunde (1852) S. 4.

2) Wie bereits im Kurzen erwähnt wurde, ist diese Thatsache bereits früher von mehreren, besonders deutschen National-Ökonomen einigermaßen anerkannt gewesen, insbesondere aber durch Rau, Schüz, List, Hildebrand, Rinne, Stein, Roscher, Schön, Rischler, ja selbst Fichte und Adam Müller haben in dieser Beziehung der richtigeren Ansicht vorgearbeitet. Vgl. Rau: Ansichten S. 41—85. Lehrbuch I. S. 19—20. List: Nationales System der politischen Ökonomie (1842) I. S. 255—280. Rinne: Nat.-Ökonomie S. 97 ff. Schüz (schönen Aufsatz): Ueber das politische Moment in der Volkswirtschaft. Tüb. Zeitschrift für die Staatswissenschaft 1844. S. 341 ff., und Grundsätze der Nat.-Ökonomie S. 5. Decher: Volkswirtschaft (1852) S. 120 ff. Rissevitz: Leitprincip der Nat.-Ökonomie S. 67. Schön: Neue Untersuchungen S. 355. Stein: System der Staatswissenschaft I. S. 440. Roscher: Grundlagen passim. Rischler: l. c. und im Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft (1853) S. 31—51. (Karl Rnies's Verdienste um die wissenschaftliche Begründung dieser Thatsache wurden bereits erwähnt.)

3) Louis Stein bemerkt an der ang. Stelle: „Indem das Volk in seinem

Land ein individuelles Güterleben, bedingt durch die Individualität des Landes, in seinen Stoffen und Gütern und durch die Individualität des Volkes in seiner Arbeitskraft und in seinen Bedürfnissen erzeugt“ u. Aehnlich bereits Schüz: „Jede Nation entwickelt ein ihr eigenthümliches wirtschaftliches Leben; die Wirthschaft der Menschheit gliedert sich in besondere Volkswirthschaften, jede Volkswirthschaft zu einer eigenthümlichen nationalen Oekonomie, die theils auf dem Einflusse des nationalen Bodens und Klimas, der besonderen Volksanlagen und Charaktereigenthümlichkeiten, der Nationalsprache, Sitten, Verfassung und Gesetzgebung, der speciellen, natürlichen und historischen Lage und Entwicklung eines jeden Volkes und Staates beruht.“ Vgl. noch Rischler: Grundsätze S. 23—24.

4) Vgl. unter Andern Roscher: Grundriß zu Vorlesungen über Staatswirthschaft 1843, und Rosbach: Politische Oekonomie passim.

## §. 72.

### Der nationale Volkscharakter.

Es ist bereits mehrfach erwähnt worden, daß eine jede ökonomische Thatfache nur aus einer Verbindung zweier Grundelemente und Factoren, des sächlich=physischen und des menschlich=geistigen hervorgeht, d. h. daß in jeder ökonomischen Erscheinung die Sachgüter einerseits und der dieselben beherrschende, bildende und benutzende Mensch andererseits zu beachten ist. Die eine unbedingt nothwendige und fundamentale Bedingung aller Wirthschaft und Volkswirthschaft bildet somit der Mensch, oder im Hinblick auf das ökonomische Gesamtleben die in social=politischer Verbindung geeignete Bevölkerung, die Nation oder bürgerliche Gesellschaft. — Als das den nationalen Boden mit seinem ganzen Wesen erfüllende, belebende und befeelende Element <sup>1)</sup> ist die nationale Volksgemeinschaft, Theil und Glied des großen Menschheitskörpers, welches sich den Boden als Staatsgebiet verschafft, unter den einzelnen Gliedern und Familien getheilt und so zur Basis und zum Schauplätze ihres nationalen besonderen Wirthschaftswesens umgestaltet <sup>2)</sup>. Jedes Volk, welches uns so in Geschichte und Leben entgegentritt, bildet eine aus dem Schooße der Natur entsprungene Gesamtheit von Menschen, die in dem allgemeinmenschlichen Charakter, der allen Völkern nothwendigerweise eigen ist, zwar den Grundtypus alles Menschlichen, also auch Homogenen, Gleichen und Bleibenden bekundet <sup>3)</sup>, doch in ihrer natürlichen Individualität und Einheit, in Bezug auf Sprache und Abstammung, Sitten und Gewohnheiten, Welt- und Lebensanschauung, Staats- und Rechtswesen, Bildung und geschichtlichen Entwicklungsgang, immer und überall als



ein von allen übrigen Volksgemeinschaften unterschiedenes, eigenthümliches, besonderes Ganzes erscheint, zugleich aber auch mit einer Gesamtheit bestimmter geistig-sittlicher, intellectueller, physischer und körperlicher Eigenschaften, Kräfte und Anlagen ausgestattet ist, welch' letztere einheitlich und verbunden gedacht als nationaler Volkscharakter bezeichnet werden \*).

Der entschieden bedeutsame Einfluß, den dieser nationale Volkscharakter als Ergebnis und Manifestation der innersten, eigenthümlichen Volksnaturen, auf die Entwicklung und Gestaltung des Staats- und Völkerebens auszuüben vermag, und auch wirklich immer und überall ausgeübt, ist heutzutage eine kaum mehr bestrittene Thatsache. Was nun aber in Bezug auf das allgemeine Gesammtleben des Volkes gilt, wird in gleich hohem Grade auch von dem Wirthschaftswesen der Völker gelten können \*). Wenn in der That irgendwo auf dem Gebiete menschlicher und socialer Thätigkeitsäußerung und Kraft-Entwicklung, so wird gewiß hier in diesem Gebiete, wo der Mensch mit all seinen Fähigkeiten und Kräften, mit all seinem Wollen und Fühlen, Denken und Streben an der Bewegung des Lebens sich theilnimmt, die nationale Individualität, der eigenste Charakter des Volkes sich bekunden. Gerade in der ökonomischen Sphäre der allgemeinen nationalen Entwicklung sehen wir die Einzelnen und die Gesamtheit mit all ihren Strebungen, Zwecken und Mitteln in lebendiger, energievoller Thätigkeit und was sich in anderen Sphären oder Gebieten des Volkslebens auch ergeben mag, immer und überall werden wir es als Resultat und Manifestation der nationalen Volksindividualität, auch mit dem Wirthschaftswesen in innigster Verbindung und Wechselbeziehung sehen, woraus sich dann auch die unabwiesliche Nothwendigkeit der Beachtung und Würdigung eben dieses nationalen Charakters und eigenthümlichen Wesens der Völker für den Theoretiker der Wissenschaft ergibt \*).

Ueberall, wohin wir uns auch wenden mögen, finden wir den Menschen und die Volksgemeinschaft in eigenthümlich-besonderer, durch die *concreten* Charaktereigenschaften, geistigen und körperlichen Anlagen und Fähigkeiten hervorgerufenen Individualität, welch' letztere in Bezug auf das ökonomische Leben und Wirken des Einzelnen oder der Gesellschaft nicht nur nie und nirgends in passiver, einflussloser Stellung bleibt, sondern vielmehr immer und überall auf die Bedingungen und die Mittel, die Zwecke und Erfolge der Einzelökonomie und der Gesamtwirtschaft einen entschieden bestimmenden Einfluß übt, und so auch einen un-

leugbar bedeutungsvollen Hebel und Factor aller nationalen Gütergestaltung und Entwicklung bildet.

Anmerkungen. 1) Moreau de Jonnés (Éléments de Statistique 1847 S. 29) sagt: „La Population c'est l'ame du pays, c'est sa force, sa gloire, sa puissance et sa richesse.“ Ähnliches bei Gai'n: Statistik des österreichischen Kaiserstaates I. (1852) S. 10.

2) Vgl. die Bedeutung der Bevölkerung in Bezug auf die Volkswirtschaft überhaupt. Schütz: Nat.-Oekonomie S. 65.

3) Darum kann ich auch Mommsen nicht unbedingt beipflichten, wo er bemerkt: „Eine Menschlichkeit an sich gibt es nicht, sondern der lebendige Mensch kann eben nicht anders als in einer gegebenen Volkseigenthümlichkeit etc. stehen.“ Römische Geschichte Bd. III. (1856) S. 435.

4) Manches hierauf Bezüglihe schon bei Ferguson: Civil society 1767, dann bei G. Klemm: Allgemeine Kulturgeschichte 1843 — 1852. Gobineau: Essai sur l'inégalité des races humaines 1853 ff. III. Bd. Rónay: Jelle-misme (Völkercharakterkunde) 1847. Vollgraff: in seinen mehrfach erwähnten Werken und bei Frankenheim: o. c.

5) Vgl. ausführlicher Karl Knieß: Politische Oekonomie S. 57 ff.

6) Es ist die Behauptung nicht zu kühn, daß eine Hauptursache des vielfachen Zurückbleibens und der Mangelhaftigkeit der social-politischen Wissenschaftszweige selbst bis auf die jüngste Gegenwart, in dem so arg vernachlässigten und oberflächlich betriebenen Studium der Menschennatur und der Völkerindividualitäten liegt. — Und doch hatte man an dem Urvater dieser Wissenschaften, Aristoteles, ein in jeder Hinsicht wahrhaft großartiges Musterbild vor sich.

### §. 73.

Hier ist also für uns zunächst einerseits der physisch-körperliche und andererseits der geistig-sittliche Unterschied in den nationalen Anlagen und Kräften der einzelnen Völker von entscheidender Wichtigkeit. — Bezüglich des ersteren Momentes bedarf es wol keines näheren Nachweises, daß die Verschiedenheit der einzelnen Völker in ihrer physischen Constitution, also die Lebensdauer und die materielle Arbeitskraft, die Muskelstärke und die Körpergelenkigkeit, das Nahrungsbedürfnis und die physische Ausdauer, einen entschieden bedeutsamen Einfluß auf die Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse auszuüben vermag, wenn man sich nur einigermaßen vergegenwärtiget, in welch' enger, untrennbarer Verbindung mit diesen physisch-nationalen Lebensbedingungen theils der Umfang, der Grad, die Art und Richtung der Bedürfnisse und Interessen, theils die Quantität und Qualität der wirthschaftlichen Arbeit, somit auch das gesammte Erwerbs-, Verkehrs- und Nahrungswesen der Völker steht, und in welch' vielfacher Beziehung letzteres durch dieselben bestimmt

und bedingt wird. So wird in der That die Wirthschaft des kräftig muskulösen, mit großer physischer Stärke ausgestattetem, und so auch einer entschieden größeren Nahrung bedürftigen Nord- und Westländers der Wirthschaft des minder kräftigen, minder ausbauenden und weniger Nahrungszufuhr bedürftigen Südländers gegenüber, einen unleugbar verschiedenen, eigenthümlichen, nationalen Typus bekunden. Die zähe Lebenskraft, der arbeitsfähige, wohlgenährte Körper, die Ausdauer und Gelenkigkeit des Engländers oder Anglo-Amerikaners wird in der eigenthümlichen Gestaltung einzelner Betriebs- und Productionszweige ebensowohl hervortreten, wie der schwächlichere Körperbau, die frugale Lebensweise, die Schwerfälligkeit und die physische Indolenz des Spaniers, des Südtalieners, des Portugiesen oder des Türken, sich in allen seinen industriellen und technischen Unternehmungen wirksam zu erweisen pflegt. — Aehnlich wird auch die größere oder kleinere Lebensdauer der Völker, die Bewegung der Population, die diätetischen und Gesundheitsverhältnisse von einigem Einflusse auf das nationale Güterwesen sein, indem hievon die Zahl der arbeitenden Hände, die pünktlichste, vollständigste Verwerthung der materiellen Kräfte und Fähigkeiten, die vollkommenste Benützung und Verwendung von Zeit und günstigen Conjunctionen bedingt ist, also auch die Bewegung und Phystognomie der Volkswirthschaft vielfach abhängig erscheint<sup>1—2</sup>).

Gleich groß, ja selbst von noch unbezweifelbarer Wichtigkeit für die Gestaltung des nationalen Güterlebens ist der durchgängige, allgemein wahrnehmbare Unterschied der einzelnen Völker in Rücksicht auf geistige und sittliche Charaktereigenthümlichkeit; auf Moralität und Culturanlagen, auf Arbeitsliebe, Sparsamkeit, Mäßigkeit, Sinn für Ordnung, Recht und Ehrenhaftigkeit, ferner auf Geschicklichkeit und Verständigkeit, Fleiß und Energie, Biederkeit und Ehrsucht, Gemeingefühl und Vaterlandsliebe, Freiheitsinn und Unterwürfigkeit, — in Rücksicht auf Neigung zum Lebensgenuß oder zur asketischen Selbstverleugnung, Geschmack und Nachahmungsvermögen, oder endlich auf schmutzigen Geiz und Habsucht, auf Egoismus und Sinnlichkeit, auf Verschwendung und Brunksucht u. dgl. — Je nachdem in der That die eine oder die andere Gruppe dieser Charaktereigenschaften bei einem Volke überwiegt, je nachdem in der Mischung der einzelnen Hauptelemente das eine oder das andere entschiedener überwiegt, wird der Gesamtausdruck der einen oder der anderen Volkswirthschaft einen eigenthümlich besonderen Typus an sich tragen<sup>3</sup>), und die Dekonomie des Volkes unter dem zwingenden Einflusse des einen oder des anderen psychischen Factors ihre besondere in-

dividuell-eigenthümliche Form und Verfassung erlangen. Es bedarf in der That nur eines flüchtigen Blickes auf die geschichtliche Entwicklung des wirthschaftlichen Völkerlebens, um uns die Tragweite dieses leider so oft verkannten und unberücksichtigt gebliebenen Momentes zum klaren Bewußtsein zu bringen. Steht in Wahrheit das gesammte Wirthschaftswesen der altorientalischen <sup>4)</sup> und der classischen Völker <sup>5)</sup> nicht als treuestes Spiegelbild und Manifestation der nationalen Charaktereigenthümlichkeiten, der geistig-sittlichen Anlagen, Elemente und Kräfte dieser Nationen vor unseren Augen. Trägt die mittelalterliche <sup>6)</sup> deutsche italinische Volkswirthschaft nicht den Typus des nationalen deutschen und welschen Elementes an der Stirne?! Prägt sich nicht heutzutage der rechnerische, unternehmungslustige, bledere, energische, selbstbewusste, thatkräftige und gemeinsinnige Charakter des britischen Volkes in der englischen, der unstetige, neuerungssüchtige, lebendige Sinn, die Geschicklichkeit, der Gleichheitstrieb, der Geschmack und die Kunstfertigkeit der Franzosen in der französischen, Pünktlichkeit, Billigkeits Sinn, Kosmopolitismus, Humanität, Ausdauer, Ehrenhaftigkeit des Germanen in der deutschen, die waghalsige Unternehmungslust, der eigensüchtige Speculationsgeist, die Energie und Rafllosigkeit des Bürgers der neuen Welt in der nordamerikanischen, die schlaffe Indolenz, die Bedürfnislosigkeit, die Trägheit der iberischen Völker in der spanischen und portugiesischen, die nationale Keimlichkeit, Ordnungsliebe, kaufmännischer Geist und Bedachtsamkeit der Niederländer in der holländischen, die stete Nachahmung des Fremden, die Bildungsfähigkeit und mechanische Fertigkeit der Bewohner des Cyparenreiches in der russischen Volkswirthschaft vollkommen aus <sup>7)</sup>?!

Unmöglich läßt sich in der That verkennen, daß der Mensch, dieser bedeutendste und wichtigste Factor aller Wirthschaft und aller wirthschaftlichen Gestaltung, wenn man ihn im Kreise der verschiedenen Volksindividualitäten betrachtet, immer und überall in eigenthümlicher, concreter Besonderheit und Individualität erscheint, daß die Wirksamkeit und die Tragweite dieser nationalen Grundelemente in den Volkscharakteren immer und überall in der Haltung, Bewegung und Gestaltung des Wirthschaftswesens sich bekundet, und daß somit auch der Mensch als die Eine Grundbedingung der einzelnen Völkerwirthschaftskreise stets als eine von Haus aus verschiedenartig gestaltete, eigenthümliche und concrete, nie und nimmer aber als eine überall gleiche, homogene und konstante Größe betrachtet werden darf <sup>8)</sup>.

Anmerkungen. 1) In neuester Zeit hat sich um die wissenschaftliche Begründung und Feststellung vieler hierauf bezüglicher Thatsachen am verdientesten der belgische Statistiker Quetelet gemacht, welcher in seinem vielberühmten Buche: *Sur l'homme et le développement des ses facultés* (1835, deutsch 1838 mit verbesserten Zusätzen von Riecke) unter Anderm auch die körperliche Eigenthümlichkeit der Menschen, die Entwicklung der Größe, der Muskelkräfte des Körpers u. s. w. durch eine an einer großen Zahl von Individuen angestellte exacte Beobachtung und Berechnung nachzuweisen unternommen hat.

2) In Bezug auf die Arbeitskraft verschiedener Nationen bemerkt Roscher: „Hier ist die Einteilung des Volkes in Lebensalter von Bedeutung; bei Männern pflegt die Arbeitskraft zwischen dem 25. und 45. am größten zu sein, je zahlreicher daher verhältnismäßig diese Altersklasse, desto günstiger ist unter übrigen gleichen Umständen das Volk hinsichtlich der Arbeit gestellt.“ Grundlagen S. 65. Vgl. hierüber die statistischen Nachweise bei Wappäus: *Handbuch der Geographie und Statistik* Bd. I. (1849) S. 184—199. Horn: *Bevölkerungswissenschaftliche Studien* 1854 S. 119 ff. Legoyt: *Population im Dictionnaire de l'Economie politique* II. S. 408 ff. Roscher: *Grundlagen* S. 461—524.

3) Offenbar wird der Gesamtausdruck und die Physiognomie einer Volkswirtschaft bei einer solchen Nation, wo der Gang zum beschaulichen contemplativen Leben, passive Indolenz und Gleichgültigkeit in ökonomischen Dingen, oder Einfachheit und Einförmigkeit in dem öffentlichen und privaten Haushalte überwiegt, eine nothwendigerweise andere sein als dort, wo reger Lebens- und Arbeitstrieb, Genußsucht und schöpferische Energie, praktische Geschäftstüchtigkeit und erfinderischer Unternehmungsgeist, als hervorragende Eigenthümlichkeiten des nationalen Volkscharakters in Wirksamkeit stehen.

4) Vgl. Duncker's, Rover's, Lassen's, Heeren's, Schloffer's und Löbell's Schriften; außerdem aber Reynier: *Économie publique des anciens Perses, Egyptiens, Phéniciens, des Juifs, des Carthaginois* u. dgl. 1818—1822.

5) Vgl. Böckh: *Staatshaushalt der Athener* 1851. Dureau de la Malle: *Economie politique des Romains* 1841. Mommsen: *Römische Geschichte* III. Bd.

6) Vgl. Cibrario: *Della Economia politica del medio evo* 1854 III. vol. Wachs muth: *Europ. Sittengeschichte* 5. vol. 1831—1839.

7) In welsch' inniger Verbindung die nationale Volkseigenthümlichkeit mit dem gesammten Wirthschaftswesen der einzelnen Staaten steht, haben wir erst jüngstens wieder in den Weltindustrie-Ausstellungen zu London und Paris zu beobachten Gelegenheit gehabt.

8) Es wäre hier am Platze, auch zugleich den Einfluß der nationalen Sitten, Gewohnheiten und Anschauungen auf die überall in concreter und eigenthümlicher Individualität hervortretenden Völkewirtschaftskreise nachzuweisen, da sich jedoch dieses Moment von den übrigen hier speciell vorzuführenden Grundverhältnissen nur schwer trennen läßt, so glauben wir es in den nächstfolgenden §§. hie und da anschließen zu können.

## §. 74.

**Moral und Geistesbildung.**

Vielfach bedingt und abhängig erscheint ferner die Wirthschaft eines Gemeinwesens oder ganzer geschichtlicher Zeitabschnitte, einerseits von den moralischen und geistigen Bildungsständen der Völker und einzelner Perioden, und anderseits von der gesammten ethischen Weltanschauung und den geistigen Strömungen, die sich innerhalb gewisser Zeiträume oder in einzelnen Völkerkreisen vorzugsweise zu bethätigen pflegen. — Moral und Sittlichkeit, welche allen menschlichen Handlungen, also auch jeder wirthschaftlichen Thätigkeit, die innere Weihe verleiht und aus den Grundüberzeugungen eines Volkes über die Würde und den Werth der höheren ethischen Lebensgüter hervorgeht, bekundet sich theils in dem allgemeinen moralischen Verhalten der Gesellschaftsglieder zu einander, in der Achtung des Menschen als Selbstzweck, in der inneren Gesundheit und Tüchtigkeit des nationalen Charakters und der nationalen Lebensweise, theils aber auch in der Gesammtheit jener Beziehungen, in denen ein Volk oder Zeitalter zu dem Sachgüterwesen und zu den ökonomischen Interessen, Aufgaben und Zwecken des Einzelnen oder der ganzen Gesellschaft steht<sup>1-2</sup>). — Eine Volkswirthschaft, welche auf gesundem, moralisch-tüchtigem Fundamente beruht, wo ein sittlich starker Wille alle Strebungen und wirthschaftlichen Verhältnisse durchdringt, wo ein thätig energisches Sittlichkeitsgefühl in allen ökonomischen Lebens- und Thätigkeitsäusserungen befeelend und belebend wirkt, dort wird und muß sich auch der Gesamtausdruck des nationalen Güterwesens ganz anders gestalten, wie bei Völkern oder in Zeitaltern, wo die sittliche Fäulniß den Gesellschaftskörper ergriffen, die Bande des Gemeinwesens durch Erschlaffung der moralischen Volksgefühle gelockert, und das verzehrende, zerstörende Gift des crassesten Egoismus, der niedrigsten Habgier und Eigensucht die ganze Wirthschaftsordnung mit anarchischer Auflösung bedroht.

Gleich bedeutsam für die concrete Besonderheit und individuelle Gestaltung der einzelnen Völkerwirthschaftskreise wird sich auch der höhere oder niedere Grad geistiger Bildung, Intelligenz und Cultur erweisen, wovon dann in der Regel auch der Umfang und das Maß der Geschäftskennntniß, die leichtere und vollkommener Anwendung der Betriebshebel und Wirthschaftsmittel, Erfindungen und Entdeckungen in allen Gebieten der Technik und Mechanik, endlich die allseitigere Ver-

bindung und Berührung mit fremden Völkern, die Vervollkommnung der internationalen und kosmischen Verkehrsverhältnisse abzuhängen pflegt. Die große mächtige Intelligenz und Geistesbildung, welche die moderne britische und gallische Volkswirtschaft in so hohem Maße kennzeichnet, ist einer jener fundamentalen Charakterzüge, welche das ökonomische Güterleben dieser Völker von dem aller Uebrigen in der Gegenwart unterscheidet, und die durchgängig höhere Intelligenz, welche die Wirtschaft der neueren Völker überhaupt bekundet, bildet hinwiederum eines der hervorragenden Merkmale, wodurch die moderne Wirtschaftsentwicklung von der Entwicklung aller früherer Wirtschaften des Alterthums oder des Mittelalters so entschieden abweicht.

Noch eines vielbedeutenden Momentes müssen wir uns hier erinnern, dessen Einfluß auf die Gestaltung des individuellen Güterlebens der Völker nie gering angeschlagen werden darf, nämlich die in einzelnen Perioden der Geschichte oder in einzelnen Gemeinwesen vorherrschende Ideenrichtung und Geistesströmung<sup>3)</sup>, deren bereits einigermaßen Erwähnung geschehen. Es bedarf in der That nur eines flüchtigen Blickes auf die Entwicklung der Menschheit oder der einzelnen Völker, um Einsicht in jene mächtigen Factoren und Impulse zu erlangen, welche in einzelnen Zeitabschnitten oder Gemeinwesen in der Form herrschender Ideen und Ueberzeugungen auf die gesammte Bewegung, Bildung und Gestaltung des Völkerlebens, also auch der ökonomischen Ordnung eingewirkt, die Richtung der Bedürfnisse und Zielpunkte, die Erfolge und Resultate der Gesamtarbeit bestimmend influirt, der Einzelwirtschaft und dem Ganzen seine bestimmte Form, Gestalt, Physiognomie und Charaktereigenthümlichkeit verliehen. So bethätigte sich beispielsweise der Einfluß der herrschenden Ideenrichtung auf die nationale Oekonomie der alten Völker in der Mischung der materiellen Arbeit, in der Verachtung der Erwerbsbeschäftigungszweige, in dem Ueberwiegen der mechanisch-pantheistischen Staats- und Weltanschauung, im Laufe des Mittelalters in den feudallitischen, asketischen Lebensformen, später in dem wirksamen Triebe nach Corporation und Association, am Anfange der neueren Zeit in den Gestaltungen und Einrichtungen des alles ökonomische Leben von Oben aus regulirenden und bevormundenden Staatsabsolutismus und im Aufschwunge des allgemeinen See- und Handelsverkehrs, zur Zeit der französischen Staatsumwälzung in der mächtigen Aufwallung der Völkerleidenschaft nach Freiheit, Gleichheit, sowie auch nach Entfesselung des wirtschaftlichen Lebens, endlich in der

neuesten Zeit in der (freilich erfolglosen) Schwärmerei und Bestrebung socialistischer Ideologen und anarchistischer Gesellschaftsfeinde für sociale Verbrüderung und communistische Defonomie der Völker.

**Anmerkungen.** 1) Unlängbar bildet einen fundamentalen Factor und Hebel in der altgriechischen Volkswirtschaft die Moral und die sittliche Weltanschauung, wodurch sich auch dieselbe in ihrer eigenthümlichen Gestalt und Verfassung von der aller neueren Völker unterscheidet.

2) Hiemit steht auch zugleich in Verbindung die Ordnung und Gestaltung des für die Wirtschaft einer Nation entschieden bedeutenden Familienlebens, das sittliche Verhalten der einzelnen Volksclassen, das Verhältniß des Armenwesens u. dgl.

3) Den Einfluß der herrschenden Ideen auf die wissenschaftliche Cultur, insbesondere aber auch auf den Ursprung und den Entwicklungsgang der socialpolitischen und national-ökonomischen Systeme, werden wir im zweiten Bande, in dem Abschnitte über die Genesis der socialen und ökonomischen Theorien ausführlicher erörtern. — In Bezug auf die jüngste Gegenwart hat mein sehr verehrter Landsmann Baron Eötvös vor einigen Jahren sein bekanntes Buch: „Die herrschenden Ideen des neunzehnten Jahrhunderts in ihrem Einflusse auf den Staat“ veröffentlicht. — Die Worte von Gerwinus sind hier einigermaßen anwendbar (Einleitung S. 12): „Alle Geschichte, in kleineren Zeiträumen betrachtet, bewegt sich in einem gleichartigen Charakter, der von bestimmten vorherrschenden Einflüssen bestimmt wird. In größeren Perioden zusammengefaßt, gewährt sie das Bild steter Schwankungen zwischen entgegengesetzten Antrieben, die allem Uebergewichte einer einzelnen Idee, einer leitenden Macht oder Bewegung zuwider wirken“ u. s. w. Vgl. auch die Bemerkungen in Schloffer's Geschichte des 18. Jahrhunderts (Ed. 4) Bd. 1. S. 1—5.

## §. 75.

### Recht, Staat und Gesetzgebung.

In der Reihe jener Grundbedingungen und Elemente, durch welche die Wirtschaft einzelner Völker ihr eigenthümlich-nationales Gepräge erhält, nimmt ferner eine hervorragende Stellung einerseits das Recht und die Entwicklung desselben, dann aber die den socialpolitischen Gesellschaftskörper leitende, vertretende und lenkende Staats- oder Regierungsgewalt ein. — Bezüglich des ersteren Momentes wird es kaum einem Zweifel unterliegen, welch' mächtigen tiefgreifenden Einfluß auf die Gestaltung des Güterlebens eines Volkes die nationalen Rechtsbestimmungen und die Entwicklung und Anwendung der verschiedenen Rechtsnormen und gesetzlichen Einrichtungen in der Regel auszuüben vermag. Bei jener innigen betnahe untrennbaren



Verbindung und Wechselbeziehung, die zwischen Recht und Oekonomie, zwischen rechtlichem und wirthschaftlichem Leben überhaupt besteht, wird es in der That genügen auf den Umstand hinzuweisen, in welchem hohem Grade der individuelle Charakter und Gesamtausdruck der einzelnen Völkervirthschaften, von der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der nationalrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Vermögenserwerb und Besitz, auf Erbverhältnisse und Verlassenschaften, auf Verträge, Pacten und Verkehrszustände, auf Familienleben und Dienstbeziehungen, auf Schuldwesen und Credit u. s. w. abhängt, und wie innig verflochten und in einander gewebt alle Formen und Verhältnisse des socialen Güterwesens mit allen diesen Normen zu erscheinen pflegen, nach denen sich das Sondereigenthum der Völker regelt<sup>1)</sup>. — Was das zweite der obberührten Momente, d. h. die nationale Staatsgewalt betrifft, so läßt sich unmöglich verkennen, welche hohe Wichtigkeit und Bedeutung letztere nicht nur im Hinblick auf das gesammte Volksleben überhaupt, sondern speciell auch bezüglich des nationalen Güterwesens zu haben pflegt. So verschieden in der That auch die Gesichtspunkte waren, von denen die einzelnen Regierungen und Staatsgewalten in verschiedenen Zeiten ausgegangen, immer und überall finden wir doch die große Tragweite ihrer Wirksamkeit auch in der Bewegung und Gestalt der einzelnen Völkervirthschaftskreise ausgeprägt. Je nach Verschiedenheit in der Form und Verfassung der einzelnen Staaten und der Machtordnung ihrer obersten Organe, je nachdem ein Volk unter der Leitung einer starken, absoluten Centralgewalt steht, welche sich der kleinlichsten Bevormundung und Regelung des ökonomischen Lebens unterzieht, oder einer socialen Führung anvertraut ist, wobei weder dem Grundsatz des kraftlosen Laissez-faire- und Laissez-passer-Systems, noch dem Principe einer mechanischen Allreglementirung gehuldigt wird: wird und muß sich auch der Gesamtausdruck der einzelnen Völkervirthschaftskreise verschiedenartig gestalten, in seiner Entwicklung und inneren Bewegung hier so und dort auf eine andere Weise sich manifestiren<sup>2)</sup>. Noch entschiedener wird dieses politisch-staatliche Moment in den einzelnen Wirthschaftskreisen, in der nationalen Verfassung und inneren Einrichtung des Gemeinwesens sich bethätigen, namentlich aber in der socialen Organisation der einzelnen Bevölkerungsklassen, in der Macht- und staatlichen Stellung der verschiedenen Berufsstände, in dem Zahlenverhältnis zwischen den eigentlich ökonomischen Erwerbsklassen und denjenigen Bestandtheilen der Socialordnung, die sich mit der Pro-

duction der immateriellen, geistigen und sittlichen Güter befassen, endlich in der Gesamtheit aller jener gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen, die zur Förderung des geistigen und materiellen Verkehrs, zur Bildung und Erziehung der Gesellschaftsglieder, zur Wahrung, Sicherung und Beschützung der Persönlichkeit, des Eigenthumsrechts, des nationalen Territoriums u. s. w. in den einzelnen Gemeinwesen in mehr oder minder vollkommener Gestalt vorgefunden werden.

**Anmerkungen.** 1) Ich verweise hier einfach auf die großen, nationalen Unterschiede und Eigenthümlichkeiten, welche zwischen den privatrechtlichen Bestimmungen und Normen der altorientalischen, hellenischen, römischen, germanischen, englischen, französischen und russischen Rechtsverfassung und Gesetzgebung bestehen, und deren Rückwirkung auf die nationale Oekonomie dieser Völker jede aufmerksamere Prüfung der Verhältnisse über allen Zweifel erhebt. Zu vergleichen unter andern **W arnf ö n i g**: Juristische Encyclopädie 1853. **Belime**: Philosophie du Droit 1844—1848. Neue Ed. 1856. **Montesquieu**: Esprit des Loix. **R ö b e r t**: Naturrecht passim. **A h r e n s**: Juristische Encyclopädie 1855—1857. **S t. J o s e p h**: Concordance entre les Codes 1854.

2) Ausführlicher hievon im nächsten Abschnitte.

## §. 76.

### Religion und Kirche.

Biel größer und tiefgreifender als man bisher angenommen, ist ferner im Kreise der moralisch-socialen Lebensverhältnisse der Völker jener Einfluß, den Religion und kirchliche Gewalt auf das Güterwesen der Völker auszuüben vermag und auch in der That immer und überall ausgeübt. Vor Allem ist hier jener fundamentale Unterschied wol zu berücksichtigen, welcher sich zwischen der Wirthschaft heidnischer und christlicher Nationen allenthalb bekundet, und wodurch sich zugleich die ganze Weltentwicklung der Völkerwirthschaft in eine **h e i d n i s c h = a n t i k e** und **c h r i s t l i c h = m o d e r n e** gliedert. Während namentlich bei den orientalischen Völkern des Alterthums, ja selbst der Gegenwart, die das gesammte Staats- und Menschenleben absorbirende pantheistisch-theokratische Weltanschauung alle freie, thatkräftige Wirthschaftsbewegung nothwendigerweise hindert und fesselt, der religiöse Cultus der classischen Völker aber im Bunde mit der national-sittlichen Lebensanschauung jede regsamere Entfaltung des Erwerbs- und Verkehrslebens vielfach hemmt, sehen wir das Christenthum, indem es den Haupthebel aller Oekonomie, die Arbeit emancipirt und heiligt, die ewigen Rechte der Persönlichkeit

und Menschenwürde zur Anerkennung bringt, Sparsamkeit und Fleiß, Ordnungsliebe und vernünftigen Lebensgenuß preiset und anempfiehlt, auch in dieser Beziehung ihre wahrhaft große segensbringende Mission erfüllen und die ersten Impulse zu einer Entwicklung geben, deren Ergebnisse als die glänzenden Errungenschaften einer in geistiger, sittlicher, socialer und wirthschaftlicher Hinsicht gleich mächtigen und allseitigen Cultur und Civilisation vor uns stehen <sup>1)</sup>. — Neben dieser allgemein anerkannten Bedeutung des Christenthums auch für das ökonomische und materielle Leben der Völker ist aber auch jener mächtige Einfluß stets zu beachten, den die kirchliche Gewalt und religiöse Gesetzgebung auf das Wirthschaftswesen der einzelnen Völker immer und überall ausübt, und durch welchen dieselbe auch in der Reihe der die individuelle Gestaltung und Charaktereigenthümlichkeit der verschiedenen Volkswirthschaftskreise bedingenden Elemente und Factoren, eine entschieden hervorragende Stellung eingenommen. Ein Blick auf die Entwicklung z. B. der christlichen Kirche von ihrem Beginne bis auf unsere Gegenwart, die ununterbrochene Aufmerksamkeit, die dieselbe stets der gesetzlichen Regulirung der Verkehrs-, Geld-, Arbeits- und Slavenverhältnisse zugewendet, der eigentliche Typus, den die Kirchengewalt allen mittelalterlichen Social- und Wirthschaftsformen verliehen, sowie auch die mächtigen Erschütterungen im Kreise der kirchlichen Interessen und Verhältnisse in der neueren Geschichte Europa's, ebenso wie die eigenthümlichen Sagenen des Muhamedanismus, der griechischen Kirche, der altindischen, jüdischen, egyptischen Culte — bieten hinreichende Anhaltspunkte, um uns alle jene Veränderungen zu vergegenwärtigen, welche die Kirche und die religiöse Gesetzgebung in Bezug auf die eigenthümliche Gestaltung, Bewegung und Individualisirung der Wirthschaftsordnung dieser Gemeinwesen in allen früheren und neueren Zeiten hervorgerufen, und durch welche sich dieselbe zugleich als einer der mitbestimmenden Factoren aller nationalen und ökonomischen Völkerentwicklung erwiesen <sup>2)</sup>.

Anmerkungen. 1) Ob innerhalb der einzelnen christlichen Religionsparteien betreffs des ökonomischen Völkerlebens und der wirthschaftlichen Entwicklung der Katholicismus, der Protestantismus (im weiteren Wortverstande) oder der griechische Cultus an Einfluß überwiegt, ist nicht leicht zu entscheiden. Historisch betrachtet, ist nicht zu verkennen, daß mit Ausnahme des katholischen Frankreichs, Belgiens und des kräftig emporstrebenden Oesterreichs, die entschieden regsamere und blühendere Oekonomie in den überwiegend protestantischen Ländern, namentlich England, Nordamerika, Schweiz, Hannover, Sachsen, Holland, Preußen, Schweden zu finden ist.

während die Staaten mit griechischer Religion wie Rußland, Griechenland, Türkei auf einer noch unvergleichlich niederen Stufe stehen. Vgl. die Bemerkungen Bianchini's: *Scienza del bene vivere sociale* I. S. 107 gegen den Protestantismus.

2) Vgl. noch Villeneuve: *Histoire de l'Économie politique* 1841 passim. Knies: *Pol. Oekonomie* S. 93—105. Cibrario: *Economia Politica del medio evo* Bb. I. passim.

## §. 77.

### Das nationale Staatsgebiet.

Jener individualistrende Zug, der sich im gesammten geistig-ethischen und socialen Volksleben und in der Oekonomie der einzelnen Völker überall bekundet, ist auch im physisch-geographischen Charakter der einzelnen nationalen Staatsgebiete nachweisbar. Das Territorium, als Wohn- und Werkstätte des wirthschaftenden Volkes<sup>1-2)</sup>, bildet eine von der Natur dem Volke verliehene allgemeine Existenz- und Entwicklungsbaasis, von dessen Beschaffenheit und Charakter nicht nur die Bedürfnisse, Zwecke und Mittel des Güterverwesens im Einzelnen abzuhängen pflegen, sondern selbst Form und Gestalt, Bewegung und Gesammtausdruck der einzelnen Wirthschaftskreise vielfach bedingt erscheint. Dieses nationale Volksgebiet, als eines der fundamentalen Bedingungen für die Cultur- und Wirthschaftsentwicklung der Nationen, ist überall in concret-eigenthümlicher Besonderheit vorhanden und wirkt zufolge des innigen, naturgegebenen Zusammenhanges, welcher zwischen Natur- und Menschenleben besteht, auf alle geistig-sittliche und social-ökonomische Gestaltung des Gesellschaftslebens in solch mächtiger, entscheidender Weise, daß in gewisser Beziehung selbst die größte geistige Begabung, Energie, Muth und Kraftbethätigung der Völker an den Grundverhältnissen Nichts zu ändern vermag. Jedes Volk hat dieses Territorium mit seiner natürlichen, geographischen Ausstattung, mit seiner Eigenthümlichkeit in Bezug auf Lage und Größe auf innere Beschaffenheit und äußere Gestalt, auf Klima und Configuration, auf Verkehrsbedingungen und natürliche Fruchtbarkeit — als ursprüngliches Erbtheil und Eigenthum von der Vorsehung, und jede aufmerksamere Betrachtung der Geschichte und des Entwicklungsganges dieser einzelnen Völker führt in der That zur Erkenntniß, in welch' hohem Grade diese geographischen Grundbedingungen immer und überall auf Sitten und Anschauungen, Gewohnheiten und Neigungen, Bedürfnisse und Beschäftigungsweise, sociale Einrichtungen und staatliche Institutionen eingewirkt, und in welch' inniger, untrenn-

barer Verbindung die Schicksale und Erlebnisse der Nationen in allen Zeiten und Ländern mit dem Charakter und der Individualität ihres staatlichen Territoriums gestanden <sup>3</sup>).

Diese nothwendige innere Wechselbeziehung von Land und Volk, von Natur- und Vernunftwelt, den Zusammenhang zwischen dem Boden nach seiner inneren und äußeren Beschaffenheit und dem darauf sich entfaltenden Culturleben erkannt, die Analogie der Volks- und Landesindividualität, des geographischen und des nationalen Charakters der staatlichen Ordnungen begriffen und nachgewiesen, und so auch die Erdkunde als erklärendes Mittelglied zwischen Natur und Geschichte gestellt zu haben, ist das große Verdienst der neuen, namentlich deutschen Wissenschaft, die sich auch hierin als eines der mächtigsten Fermente im Gebiete der geistigen Weltentwicklung erwiesen <sup>4-5</sup>). Durch das Verständniß des innigen Zusammenhanges der physikalischen und geographischen Eigenthümlichkeiten eines Landes mit der Individualität und Charakterbesonderheit des Volkes, ist auf die Möglichkeit der Schätzung und Würdigung aller jener Grundverhältnisse geboten, ohne denen weder an eine gedethliche Entwicklung des Völkerlebens, noch an die bewußte Weiterbildung und Förderung des nationalen Erwerbs-, Verkehrs- und Nahrungswesens der Gesellschaft gedacht werden könnte <sup>6</sup>).

Die Parallele zwischen Volks- und Landesnatur läßt sich in der That bis ins Einzelne durchführen <sup>7</sup>). Wer würde z. B. die so merkwürdige Analogie zwischen den social-culturlichen Verhältnissen und den natürlich-geographischen Eigenthümlichkeiten: des wolgegliederten günstig gestellten und verkehrsvermittelnden Europa's, des durch so große Contraste und so viele Eigenthümlichkeiten in Klima und Bodenformation gekennzeichneten Asiens, des starren, einförmigen Afrika's oder des von allen Erdtheilen abge-sonderten oceanischen Amerika's leugnen <sup>8</sup>)? Finden wir (um einzelne Länder herauszugreifen) nicht bei den alten Egyptern oder den Chinesen und Indiern den abgeschlossenen, sich stets gleichen, ersten Landescharakter auch in der Individualität der Bewohner ausgeprägt? Stellt uns das geographisch-zerbröckelte Altgriechenland nicht eine analoge Zerstückelung und Zerbröckelung seiner staatlichen Existenz und Entwicklung vor Augen? Ist der social-politische Charakter des neuzeitigen Frankreichs in gar keinem Zusammenhang mit seiner compacten, einheitlichen Configuration? Läßt sich die Analogie zwischen dem Menschencharakter und den physischen Erzeugnissen eines Landes gänzlich in Abrede stellen? So beispielsweise die Aehnlichkeit der französischen, spanischen, ungarischen, italienischen

und deutschen Weine mit dem nationalen Typus dieser Völker leugnen? Haben wir in Bezug auf die Sprache, diesem genauesten Ausdrucke des Volksgeistes, nicht einen sehr analogen Gegensatz zwischen Gebirgs- und Küstenlandschaft, wenn man das ionische, dänische, portugiesische und niederdeutsche Idiom mit dem dorischen, schwedischen, spanischen und oberdeutschen vergleicht?! (Roscher.)

Freilich dürfen wir uns hiefür nicht eine allzu materialistische Erklärungsweise bilden, oder aber in leichtfertiger Uebertreibung der gefundenen Wahrheit zu extremen, also auch unrichtigen Konsequenzen verleiten lassen<sup>9)</sup>. Vor Allem wäre es durchaus ungerechtfertigt, anzunehmen, als hätte die leblose Natur auf den freien, lebendigen Menschengeist einen so unwiderstehlich unbezwingbaren Einfluß, daß unter der starren Gewalt derselben sich alles Menschenleben und Vernunftdasein gleichsam naturnothwendig beugen, und alle jene Formen und Eigenthümlichkeiten unbedingt annehmen müßte, die die Grundzüge der physischen Landesindividualität bilden<sup>10)</sup>. Man kann den großen, weitgreifenden Einfluß, den die geographisch-physische Ausstattung und Eigenthümlichkeit des Territoriums auf die Gestaltung und Entwicklung des nationalen Cultur- und Wirtschaftswesens übt, recht wol anerkennen und die Thatfache, daß die Individuen, noch mehr aber das durch Jahrhunderte hindurch lebende Volk von den Einwirkungen der äußeren Natur vielfach abhängt, vollkommen würdigen, ohne der Ansicht zu sein, daß der letzte Grund aller socialen und ökonomischen Erscheinungen in dem Naturmomente und den bloß physikalischen Bedingungen des nationalen Völkerlebens zu suchen sei. Die große, entscheidende Bedeutung des Geistesmoments, der sittlichen, intellektuellen Kraft und Begabung des Volkes, mit einem Worte die ewig lebendige, beseelende und beherrschende Macht des Volksgeistes verkennen, wäre ein um so traurigerer und gefährlicherer Irrthum, je näher es auch hiedurch gelegt wäre, selbst auf diesem Gebiete einer bereits ohnehin so stark überhandgenommenen materialistischen Weltanschauung die Wege zu ebnen und alles Geistig-höhere durch überwiegende Betonung des Real-physikalischen und Mechanischen in den Hintergrund zu drängen. — Und dann ist ja die Macht und Gewalt des Menschen über die ihn umgebende äußere Naturordnung doch nicht so unbedeutend oder wirkungslos, als daß man berechtigt wäre, von Seite desselben nur an eine passive Receptivität zu denken, alle active, schöpferisch-erfolgreiche Kraftbethätigung des nationalen Volksgeistes und Charakters hingegen gänzlich unbeachtet zu lassen.

Wenn auch die menschliche Kraft die vortheilhaftesten Naturverhältnisse nicht schaffen oder die Hindernisse und hemmenden Einflüsse aufzuheben nicht vermag, so ist es ihr andererseits doch unleugbar möglich, letztere zu mildern und zu modificiren, die ebenfalls stiefmütterlichen Naturverhältnisse und Bedingungen hingegen durch thatkräftigste Energie und rastlosen Eifer in der Herbeischaffung aller Hebel und Factoren der wirthschaftlichen Entwicklung zu paralysiren<sup>11—12</sup>). — Und endlich ist hier auch der geschichtliche, hochwichtige Umstand wol zu berücksichtigen, daß beinahe jedes Volk in einer gewissen Periode seines Lebens gewandert ist, somit durch Neigung und Nationalgefühl wahrscheinlich bestimmt wurde, wo möglich an solchen Orten und in solchen Ländern sich niederzulassen, welche seinem Charakter und seiner nationalen Individualität am meisten zugesagt, seiner Geistes- und Wirthschaftsentwicklung die annehmbarste Basis zu werden — Aussicht geboten. Auch dürfen wir nicht zweifeln, sagt Göthe und Roscher, „daß eine höhere Hand darüber war, der wir unbedenklich zutrauen dürfen, daß sie jedes Volk in solche äußere Umstände versetzt, welche zur Entfaltung aller seiner Anlagen und (können wir hinzusetzen) zur Lösung der ihm gestellten providentiellen Lebensaufgabe im großen Haushalte der Vorsehung am günstigsten zu sein pflegt.“

Anmerkungen. 1) Hierüber zu vergleichen die oben angeführten Schriften von Knies, Höffen, Michler, Ritter, Kohl, Wendelsohn, außerdem aber auch die neueren geographischen Arbeiten von Berghaus, Merlecker, Guyot, Roon, Wappäus, Reinicke, sowie auch Arnd: Anleitung zu historischen Charakterbildungen 1810.

2) Moreau de Jonnés (Éléments de Statistique S. 22): „C'est le sol natal avec ses souvenirs, la patrie avec ses affections, la propriété avec ses puissants intérêts, le domaine agricole avec le travail, qui est la fortune du peuple.“

3) Vgl. Löbell: Weltgeschichte in Umrissen S. 42. Höffen: o. c. Heft 33. S. 297 ff., und die Bemerkungen bei Rückert: Weltgeschichte I. S. 58—63.

4) Die größten, unsterblichen Verdienste gehören hierin namentlich Alex. Humboldt, dem gefeiertesten Gelehrten der Gegenwart und dem eigentlichen Begründer der vergleichenden allgemeinen Erdkunde, Karl Ritter, dem größten Geographen, den die Geschichte aufzuweisen vermag.

5) Den Einfluß der Naturbeschaffenheit der Länder auf die Entwicklung des Völklerlebens haben übrigens im Alterthume bereits Aristoteles (Polit. VII. 6), Plato, Hippokrates (De aere), Strabo (II. p. 126—127), in neuerer Zeit Bodin (De Republica V. 1), Montesquieu (Esprit des lois XIV. XVII. 6. XVIII. 1. 18). Cabanis (Rapport du physique de l'homme 1805.

Mémoires IX.). Comte (Traité de Législation 1827. 1838) einigermaßen erkannt und specieller gewürdigt. — In neuester Zeit beginnt die wissenschaftlich nachgewiesene und constatirte Wahrheit bereits an sich allgemeiner Anerkennung zu erfreuen und namentlich sind es auch hier die deutschen Historiker und Forscher, die an der Spitze der übrigen voranschreiten. Vgl. unter Andern Löbell: Weltgeschichte Bd. I. S. 42, 79, 80, 471. Duncker: Geschichte des Alterthums I. S. 1—8, II. S. 66, 333, III. S. 1—8. Zachariä: Vierzig Bücher vom Staate II. S. 79. Bluntschli: Allg. Staatsrecht 109—112. Stiefel: Universalgeschichte I. S. 22—25. Ahrens: Organische Staatslehre I. S. 204 ff. Eisenhart: Philosophie des Staats I. Endabschnitte. Heeren: Ideen über den Verkehr, den Handel und die Politik der alten Völker Th. I. Abth. 1. S. 6 ff. Curtius: Peloponnesos 1852. Roscher: Grundlagen S. 58 ff. Rau: Lehrbuch I. S. 102 ff., 136 ff. Ansichten der Volkswirtschaft S. 40 ff. Vis naturae in rempublicam 1831. Cotta: Deutschlands Boden 1853. Rosbach: Vier Bücher I. S. 27—46. Lasaulx: Philosophie der Geschichte S. 23, 57, 72. Schüz: Das politische Moment in der V. M. l. c. und die Stellen bei Höfken, Mischler. (Ueber Baco, als Vorläufer dieser philosophischen Richtung in der Erdkunde, vgl. Kuno Fischer: Baco von Verulam 1856 S. 127—128.)

6) Rau bemerkt nicht mit Unrecht: „Es kann nichts anziehender sein, als diese Wechselwirkung der Natur und des menschlichen Geistes zu verfolgen, zu erforschen.“ Ansichten S. 44. In diesem großen wechselseitigen Durchdringungsproceß von Natur und Menschenleben erscheint also das Territorium als der vom Nationalgeiste belebte Nationalkörper und die Gesellschaft als ein von physischen Naturbedingungen vielfach abhängiger ethischer Organismus, welcher die ihm gestellten Schranken zwar nie gänzlich aufheben, aber den vielfach hemmenden Einwirkungen derselben sich jedoch bei fortschreitender Entwicklung immer leichter und vollkommener zu entziehen vermag. Kapp bemerkt: „Die Geschichte bedarf zu ihrem Fortschreiten der geographischen Elemente, die physische Basis aber des historischen Elements, als des dieselben begeistigenden.“ (Philosophische Erdkunde I. S. 2—3), und die Bemerkung bei Löbell: o. c. S. 16, während Höfken den Gedanken näher ausführt: „Die Naturverhältnisse machen sich zuletzt auch wieder im großen Gange der Culturgeschichte geltend. Immer ist das Land mit den daran haftenden Kräften, Stoffen und Eigenschaften der ursprüngliche Stoff, woran die geistigen Kräfte des Menschen sich versuchen und wachsen, worin jener in der Tiefe wirkende Geist an die Oberfläche tritt, die Form, in welcher er sich als lebendiger Inhalt einsetzt.“ I. c. S. 299.

7) Vgl. Roscher: Grundlagen S. 58—60.

8) Vgl. Guyot: Vergl. physikalische Erdkunde S. 182—277. Büß: Vergleichende Erdbeschreibung passim, und Merleker: Kosmogeographie 1847.

9) Vgl. Höfken: I. c. Löbell: S. 42, 43. Bluntschli: Allg. Staatsrecht S. 110. Rosbach: Vier Bücher I. S. 30. Mischler: Grundsätze S. 110.

10) Dieser Einsichtigkeit haben sich besonders die Franzosen Bodin, Montesquieu, Cabanis, Comte, jüngstens aber auch Wollgraff schuldig gemacht. „Bodenbildung und Klima können kein geistig-sittliches Leben schaffen,



noch seine Keime befruchten; sie bedingen darum auch nicht die Tiefe des Geistes oder die Größe der Seele." (Kosbach.)

11) „Nicht Land, nicht Meer, sondern Geist, Muth und Fleiß ist es, was den Reichthum der Völker bedingt.“ Schüz: Nat.-Oekonomie S. 65, und „Der Geist ist lebendig-wirkende Macht, nicht blos leidende Masse, was von Außen an ihn kommt, eignet er sich nach seiner Weise an und drückt seinen Stempel auf.“ Haug: Allgemeine Geschichte I. S. 23—24.

12) Als glänzende Beispiele stehen in dieser Beziehung die alten Egyptier, die Römer, Holländer und Engländer in der Geschichte vor unseren Augen, durch deren großartige, au's Wunderbare grenzende Energie und Kraftbethätigung in der That die sprödesten Naturelemente sich unter die Herrschaft des Menschengewisses und der Menschenzwecke gebeugt.

### §. 78.

Es kann nicht in unserer Aufgabe hier liegen, eine ausführliche, erschöpfende Erörterung aller jener Momente oder geographischen Grundbedingungen zu geben, durch welche die einzelnen Völkervirtschaftskreise ihr eigenthümlich individuelles Gepräge erhalten, also auch ihren geographisch-physischen Beziehungen nach als eigenthümlichgestaltete, concretbestimmte Organismen erscheinen; — wir beschränken uns daher nur auf den Hinweis auf einige der entscheidendsten, wichtigsten Factoren, namentlich aber auf die Lage und Weltstellung, auf die Größe, Ausdehnung und Configuration, auf das Klima und die äußeren Naturverhältnisse, und endlich auf die innere Beschaffenheit der einzelnen nationalen Territorien. — Was insbesondere das erstere Moment, d. h. die Lage und Weltstellung eines Volksgebietes betrifft, so ist diese für die individuell-besondere Gestaltung und Richtung der Volkswirtschaft insofern von höchster Wichtigkeit, als hievon theils die innere Einrichtung und Consolidirung des socialen Wirtschaftswesens überhaupt, theils aber der allgemeine inländische und internationale Handelsverkehr, die Berührung der verschiedenen Staatsgebietsthelle und die Schwierigkeit oder Leichtigkeit in dem kosmischen Ein- und Austausch aller socialen, geistigen und materiellen Lebensgüter abzuhängen pfligt. Während insbesondere ein mit großen Gebirgen oder wüsten Einöden durchzogenes oder umgebenes Staatsgebiet in der Regel von den Nachbarvölkern abgeschlossen, ja selbst in seiner inneren Bewegung und Berührung allenthalben gehindert wird, und so auch eine durchaus einförmige monotone, auf sich selbst gewiesene und zerbrockelte Oekonomie aufzuweisen hat, kann sich auf einem an belebten Weltverkehrsstraßen oder Meeren angrenzenden Territorium,

dessen einzelne Theile durch gute Communicationsmittel auch unter einander eng verbunden sind, ein allseitig reges, ungleich mannigfaltigeres, reicheres und blühenderes Wirthschaftsleben entwickeln<sup>1)</sup>. Von der Lage und der geographischen Weltstellung eines Landes hängt es ab, ob selbes im Hinblick auf seine ökonomische Cultur von der allgemeinen Bewegung der Weltentwicklung ausgeschlossen oder aber als mitbedingendes Glied und als allseitig mitwirkender Bestandtheil innerhalb des großen Kreisringes des unversetzten Fortschritts eine Stelle einzunehmen befähigt ist. Oft wird ein günstigegelegenes Nationalgebiet, welches von reichen, blühenden Nachbarn umrungen ist, oder durch seine maritime Stellung auf die Richtung der See- und Handelszüge einzuwirken vermag<sup>2)</sup>, zum natürlichen Vermittler des Verkehrs ganzer Welttheile, das nationale Güterwesen wird sich somit auch ganz eigenthümlich gestalten allen jenen Volkswirtschaftskreisen gegenüber, die von der Natur minder günstig bedacht, gleichsam nur eine große Hauswirthschaft bilden, aus dem unversetzten Weltwirthschaftssysteme aber so zu sagen ausgeschlossen sind<sup>3-4)</sup>. — Ein weiteres bedeutsames Element der Individualisirung der einzelnen nationalen Wirthschaftskreise bildet die Größe und der Umfang des staatlichen, und somit auch volkswirtschaftlichen Territoriums. Der unverkennbar große Einfluß dieses Momentes tritt namentlich theils in der nationalen Gütergewinnung, theils in dem Verkehre und in den internationalen Handelsverhältnissen zu Tage. Ein großes, engverbundenes Volksgebiet, welches in allen Zweigen der Production und Gütererzeugung einer größeren Mannigfaltigkeit sich erfreut, einen größeren wirtschaftlichen Reichtum, Macht, Ansehen, politischen Einfluß besitzt, wird in der Regel in viel höherem Grade unabhängig und selbstgenügsam erscheinen, wie solche Gemeinwesen, deren Territorium nur klein und unbedeutend, mehrerer der mächtigsten Unterstützungs- und Förderungsmittel entbehren muß, also auch ein vielfach abweichendes, eigenthümlich bestimmtes Wirthschaftsleben bethätigen wird. Größere, umfangreichere Staaten gebieten immer über eine Reihe von Bedingungen, ohne welche eine geordnete Wirthschaftsentwicklung kaum denkbar ist. Selbstständige nationale Gesetzgebung, allerlei sociale und politische Einrichtungen, eine unabhängige, das Nationalwohl beachtende Handelspolitik, Stellung in dem Völkerrathe, Verbindungen und Anstalten: sichern einem größeren Staatskörper den kleineren vielfach unselfständigen hülfsbedürftigen Gemeinwesen gegenüber immer entschiedene Vortheile, welsch' letztere

auch noch durch den Umstand erhöht zu werden pflegen, als unvorhergesehene Unglücksfälle, Kriege, Seuchen und andere Schicksalsschläge größere Staaten nie so unvorbereitet und ungerüstet treffen, als die kleineren Volksgebiete, deren ganzes Dasein durch ähnliche Unfälle im Grunde erschüttert werden kann<sup>5)</sup>.

Anmerkungen. 1) Ein nicht unwichtiges Moment bildet hierbei die Insel Lage eines Staates, wodurch sich letzterer in unleugbar gefesteterer, festerer Stellung dem Auslande gegenüber befindet (England), während ein allseitig offenes Territorium den Stürmen einer Invasion und so auch den Gefahren großer Krisen in höherem Maße ausgesetzt zu sein pflegt.

2) Die maritime Lage eines Staates und deren Bedeutung für das gesammte Völkerleben haben bereits die Alten erkannt und näher gewürdigt. So kennen wir in den indischen Legenden einen Passus, wo es heißt: Diejenigen, die Reichthümer erwerben wollen, sollen sich nur aufs Meer begeben. (Vgl. Dunder: Geschichte II. S. 227.) Strabo erwähnt mehrfach, daß ein Land um so fähiger sei zur Civilisation, je mehr Küsten es besitzet. Thukydides (De bello pelop. I. 8) hebt hervor, daß in den ältesten Zeiten die am Meere Wohnenden mehr den Vermögenserwerb betrieben und in festere Zustände, d. h. Verbindungen getreten; während er im 93. des I. B. von Themistokles erwähnt, daß er der erste gewesen, welcher die Athener auf das Meer gewiesen u. s. w. Bei Cicero (De republ. II. 2—5) Plato (vgl. auch Isocrates ad Philipp. c. 24, und de Pace c. 26—35), sowie auch bei Hesiod (Opera et dies v. 615—685) erscheint das Meer als Lehrer des Bösen, als Quelle unzähliger Uebel u. dgl. Vgl. noch Aristoteles: Pol VII. 5.

3) Daß die Aenderung der Welt handelsbahnen (im Alterthume zur Zeit Alexanders, in der neueren Zeit im 16. — 17. Jahrhundert, und dem Anscheine nach auch in der Gegenwart) für alle hierbei interessirten Völker stets eine Lebensfrage gewesen, bedarf keiner näheren Erörterung. (Vgl. Knieß: o. c. S. 56.)

4) Vgl. noch Knieß: l. c. Mischler: Grundsätze S. 120—156, und Höffen's recht gute Ausführungen im 37. Hefte der Austria 1856.

5) Die Frage über die Vortheile und Nachtheile großer oder kleiner Staatsgebiete hat im Alterthume bereits Plato (De Republ. II., vgl. Dunder: Geschichte III. S. 612) und Aristoteles (Oeconom I. und Politik III. VII. Cap. 4—5) beschäftigt. Letzterer sprach unter Anderm den Grundsatz aus, daß der Umfang und die Größe des Staatsgebietes zunächst durch das Bedürfniß der Nation bestimmt werde, worin ihm jüngstens auch Bluntschli (Allg. Staatsrecht S. 109) beigestimmt. Von den National-Ökonomen hat in Deutschland Schüz, Knieß, List und Rau die Frage berührt, während in früherer Zeit besonders Sir William Petty, der berühmte Vorläufer der modernen Nat.-Ökonomie, diesem Gegenstande Aufmerksamkeit geschenkt und die Behauptung aufgestellt, daß kleinere Länder und Völker durch Lage, Handel und Politik viel größeren an Reichthum und Macht gleichzukommen im Stande wären. Vgl. noch die Bemerkungen bei

Herbart: Sämmtliche Werke VIII. S. 372, und Schüz: Läß. Zeitschrift 1844 S. 340—345.

§. 79.

Ein ferneres, bedeutames Moment in der geographisch-physischen Eigenthümlichkeit eines Landes ist die Configuration und Oberfläche des nationalen Territoriums. Hier ist zunächst das Bodenrelief eines Staatsgebiets, die horizontale und wagerechte Steigerung, sowie auch die Vertheilung desselben in Land- und Wasserflächen, in Hoch- und Tiefland, Ebenen und Gebirge, endlich auch die Küstenentwicklung und das Fluß- und Stromsystem zu beachten, worin sich die einzelnen Erd- und Ländertheile von einander unterscheiden, und so überall in eigenthümlich-concreter Individualität erscheinen. Während beispielsweise ein durch hohe, unwegsame Bergketten durchgeschchnittenes Nationalgebiet in Bezug auf inneren und äußeren Verkehr sich in der ungünstigsten Lage befindet, ist ein Staatsgebiet mit guten Wasserstraßen, mit günstiger Abwechslung zwischen fruchtbaren Ebenen und wohlgegliedertem Stufenlandform für die Entwicklung des nationalen Güterwesens von entschiedenem Vortheile, indem hiemit einerseits eine reiche, mannigfaltige Production der verschiedenartigsten Erzeugnisse, ein reger, lebendiger See- und Landverkehr, eine gute, leichte Verbindung zwischen den einzelnen Theilen und Provinzen des Staates, sowie auch die Möglichkeit der Anlegung vollkommener Communicationsmittel, zur Führung von Landstraßen und Eisenbahnen u. dgl. im Zusammenhange zu stehen pflegt<sup>1)</sup>. — Nicht minder einflußreich und bedeutsam für die Gestaltung der einzelnen Volkswirthschaften erweist sich ferner auch das Klima, als eine der wirksamsten Grundbedingungen nicht nur in der Entwicklung des nationalen Boden- und Gebietscharakters, sondern selbst in der Bildung und Aeußerung der geistig-sittlichen Grundkräfte, Anlagen und Eigenschaften der einzelnen Völker. Mit den klimatischen Verhältnissen steht in der That theils die natürliche Fruchtbarkeit eines Landes, die Mannigfaltigkeit der Producte, die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Erwerbs- und Verkehrsbetriebs, theils die Art, die Richtung und die Eigenthümlichkeit der nationalen Bedürfnisse, Zwecke (in Wohnung, Kleidung, Nahrung), ja selbst die Arbeitslust und Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung in vielfachem Zusammenhange<sup>2)</sup>. Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung und Bedeutung der einzelnen Völker, Länder, ja Erdtheile liefert allenthalben lautsprechende Beweise dafür, daß, sowie das Völkerleben überhaupt, so auch speciell das ökonomisch-materielle

Güterwesen derselben immer in vielfacher Abhängigkeit von den klimatischen Einwirkungen des Staatsgebiets gestanden und daß unter denjenigen geographischen Grundbedingungen, welche den einzelnen Volkswirtschaftskreisen ihr eigenthümlich-individuelles Gepräge verliehen, eine hervorragende Stelle immer und überall das Klima eingenommen 3). — Endlich bedarf es keines besonderen Hinweises auf den Umstand, daß die einzelnen Länder und Territorien auch in Rücksicht auf die innere Bodenbeschaffenheit, auf die chemisch-physikalische Qualität und Zusammensetzung der Ackerkrume, auf die Structur und den inneren Reichtum der Erde, sowie auch auf die natürliche Fruchtbarkeit und Bodenkraft, für die Gestaltung des nationalen Güterlebens eigenthümlich-besondere individuelle Grundbedingungen haben, deren Einfluß durch menschliche Kraft, Einsicht und Anstrengung zwar gemildert und modificirt, nie und nimmer aber ganz aufgehoben oder paralytirt werden kann 4—5).

Aus diesen nur flüchtigen Andeutungen über das Moment der geographischen und physischen Naturverhältnisse der einzelnen Länder- und Staatsgebiete dürfte schon unbezweifelbar hervorgehen, daß die Natur selbst in dem Territorium, auf welchem die einzelnen Völker wohnen, individualisirte Grundlagen für die Zustände und für die Entwicklung der nationalen Güterverhältnisse dargeboten hat, und daß eben hierin in der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit dieser Grundlagen, die Vorsehung für die einzelnen Völker jene Bahnen und Entwicklungswege vorgezeichnet zu haben scheint, wodurch eine jede Nation, einerseits zur Lösung der ihm bestimmten eigenthümlichen Aufgabe geleitet wird, andererseits aber auch zur gesammten Culturarbeit des ganzen Menschengeschlechtes und zur Vollendung des großen Baues der Geschichte mit eigenthümlichen Mitteln und Kräften beizutragen, Beruf und Bestimmung erhält 6).

Anmerkungen. 1) Betreffs der einzelnen Länder vgl. Merlecker: Kosmographie 1847, und Schüz: Vergleichende Erdbeschreibung passim.

2) Wie unendlich verschieden doch z. B. ein Land oder eine Volkswirtschaft in den tropischen Gegenden von jener ist, die den kalten, nördlichen Regionen angehört. Wie vielseitig hängt das größere Nahrungsbedürfnis, die Nothwendigkeit besserer Kleidung, Wohnung u. s. w. der Nordländer, mit ihren klimatischen Verhältnissen zusammen, während in den südlichen Staaten hievon gerade das Gegentheil stattfindet. — Vergleichen wir ferner den indolenten oder mußliebenden Spanier, Italiener, Portugiesen, Türken mit dem energischen, thatkräftigen Nord- und Westländer, so werden wir in der That ganz nicht mit Unrecht dort die na-

tionale Trägheit, hier aber die frische Agilität und Lebendigkeit auch auf Rechnung der klimatischen Einflüsse setzen können, also in den ersteren Ländern der kräftelähmenden und erschlaffenden Hitze, hier hingegen der kräftewedenden und stählenden kalten Temperatur zuzuschreiben haben. Vgl. übrigens über das Klima Bequerel: *Le Climat* 1853. *Dictionnaire de l'Econ. Pol.* I. S. 381 ff. Knies: o. c. S. 51 ff. Mischler: W. 160 ff., und Roscher: o. c. S. 48—50, und über die ganze vorliegende Frage noch Bluntschli: o. c. S. 109—112, und Schüssl: *Nat.-Oekonomie* S. 65—69.

3) Den Einfluß des Klimas auf das Volks- und Menschenleben übrigens maßlos betont zu haben, ist ein Irrthum der Franzosen, von denen wir bereits Erwähnung gethan.

4) Das Verdienst, auch hierin einer neuen und ungleich gründlicheren Auffassung des Naturlebens Bahn gebrochen zu haben, gebührt der noch jungen, jedoch bereits zu erstaunlicher Vollendung gelangten Geologie und Geognosie, besonders in dem Sinne, wie sie von einem Buch, Humboldt, Lyell und B. Cotta aufgefaßt und betrieben wird. Vgl. unter andern des Letzteren: *Deutschlands Boden* 1853, ferner das Werk von Nérée Boubée: *Géologie dans ses rapports avec l'Économie Politique*; und in Bezug auf Bodenchemie überhaupt Liebig: *AgricULTURCHEMIE und chemische Briefe* 1852. Wolff: *Die naturgesetzlichen Grundlagen des Ackerbaues* (Ed. 3) 1856. Die Werke von Baussingault und Johnston: *Agricultural Chimestry and Geology* 1847.

5) In welch' innigem Zusammenhange hie mit freilich auch der Reichthum eines Landes an Mineralen und Pflanzen steht, und in welch' hohem Maße (besonders in unserer technisch-riesigfortgeschrittenen Gegenwart) mit den Erd- und Metallschätzen und deren Ausbeute die volkwirthschaftlichen Zustände einzelner Völker (z. B. England, Belgien, Frankreich) verbunden sind, bedarf keiner speciellen Erörterung.

6) Dies wird uns aber auch zur Ueberzeugung leiten, daß es auf dem gegenwärtigen Standpunkte unserer Wissenschaft durchaus nicht mehr genügen kann, diese nationalen Unterschiede und Besonderheiten in dem allgemeinen und wirthschaftlichen Völkerleben nur anzuerkennen, sondern daß es sich heutzutage bereits als eine unabweisliche Nothwendigkeit herausstellt, die hier erörterten fundamentalen, concreten Bedingungen auch in ihrer natürlichen Bedeutung und Consequenz für den Aufbau einer streng-wissenschaftlichen Theorie der National-Oekonomie allseitig zu würdigen und zu beachten.

## B. Das allgemein-gleichheitliche Moment in der Volkswirthschaft.

§. 80.

### Einleitende Bemerkung.

Aus den bisherigen Erörterungen in diesem Abschnitte wurde klar, daß die Oekonomie der Völker in verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern stets als ein, durch die Gesamtheit aller geistig-sitt-

sichen und physisch-geographischen Grundbedingungen des Volkslebens eigenthümlich bestimmtes Ganzes erscheint, daß eine jede Volkswirtschaft zufolge ihre concreten, besonderen Elemente und Factoren eine eigenthümlich besondere Gestalt, Form, Ordnung und Bewegung bekundet, und daß alle geschichtlichen Einflüsse und Wirkungen, in denen sich die charakteristische Eigenthümlichkeit der einzelnen Nationen manifestirt, immer und überall, auch in den Zielpunkten und Ergebnissen des Wirthschaftswesens der Völker nothwendigerweise hervorzutreten und dem Gesammtausdrucke des Güterlebens einen national-individuellen Typus zu verleihen pflegen. —

Hiermit ist jedoch das Wesen und der Charakter des wirthschaftlichen Volks- und Menschenlebens noch bei weitem nicht vollständig erfaßt oder in seiner innersten Natur und realen Manifestation oder Gestaltung ergründet. Es bleibt nämlich noch ein zweites, gleich wichtiges und bedeutsames Moment hier zu erwägen. Neben dem Momente des in aller Völkerwirthschaft vorhandenen Concreten, Besonderen, Eigenthümlichen, gibt es nämlich unbezweifelbar auch in dem Güterwesen der Völker ebensowohl wie in allen Gebieten und Entwicklungskreisen des nationalen Daseins: etwas Allgemein-gleichheitliches, Analoges und Gemeinsames, d. h. auf der concreten Besonderheit und Eigenthümlichkeit, und neben derselben immer und überall auch ein Moment des Gleichförmigen und Gemeinsamen, welches die einzelnen Völker-Wirtschaftskreise nicht mehr in ihrer unterschiedsvollen Besonderheit und Eigenthümlichkeit, sondern in ihrer über alle Schranken des Nationalen und Besonderen hinausgreifenden Gleichheit, Analogie und Charakterähnlichkeit uns vor Augen stellt und eben deshalb, weil es auch das in aller Geschichte und Völkerentwicklung unleugbar hervortretende Homogene, Gleiche und Constante in den Tendenzen und Strebungen, in den Gestaltungen und Resultaten der einzelnen nationalen Güterordnungen repräsentirt, als eine mit dem ersteren Momente vollkommen gleich bedeutsame Thatsache die eindringendste Beachtung und Würdigung von Seite der national-ökonomischen Forschung erfordert.

#### §. 81.

**Das Allgemein-Gleichheitliche in der Volkswirtschaft insbesondere.**

Dieses Moment des Analogen und Gemeinsamen in den Zuständen und Erscheinungen des allgemeinen Volkslebens, und so auch der

Volkswirtschaft, findet seine Erklärung und Bestätigung in Folgendem: Vor Allem ist es eine kaum zu bezweifelnde Thatsache, daß durch das universelle Natur- und Menschenleben ein unverkennbar entschiedener Einheitszug hindurchgeht, der alles Organische und Unorganische, alles Lebendige und Seiende mitbestimmend gestaltet, also auch im Hinblick auf die natürlich physischen und auf die geistig-sittlichen Lebenselemente des Volksdaseins und der ökonomischen Güterordnung, seinen Einfluß immer und überall nothwendigerweise bekundet. — Dieser thatsächliche Einheits- und Gleichheitszug bildet eine Basis und ein nothwendiges, immerdauerndes und bleibendes Element aller Aeußerungen und Phänomene der menschlich-geistigen und der physisch-natürlichen Daseinsordnung; es ist jener geschichtlich hochbedeutende Faktor, welcher bei aller Wahrung des Individuell-Besonderen in den einzelnen Gliedern und Theilen des großen Natur- und Menschenorganismus, in allen Gestaltungen und Entwicklungen der kosmischen Verhältnisse, den Charakter des gemeinsamen Ursprungs und des gleichheitlichen Hervorgehens aus einem und demselben Wesenganzem repräsentirt, die Einheit in der Vielheit, die Gleichheit in der Mannigfaltigkeit aufrecht hält, allem Menschlichen und Natürlichen einen gewissen Typus der Analogie verleiht, und alles Individuelle, Besondere und Abweichende durch ein Band der Gemeinsamkeit, der inneren Harmonie und Uebereinstimmung mit dem Ganzen und den übrigen Gliedern in Verbindung setzt.

Diese Analogie und Gleichheit in dem Wesen und den realen Erscheinungen des Natur- und Menschenlebens muß von diesem zweifachen Standpunkte aus erfaßt und gewürdigt werden, namentlich von Seite der physisch-natürlichen und dann von Seite der geistig-sittlichen Bedingungen des Daseins. Bezüglich des ersteren Momentes dürfte es kaum bezweifelt werden können, daß die physische Naturordnung in allen ihren Wirkungen und Gestaltungen, neben aller Besonderheit im Einzelnen doch auch eine auffallende Analogie und Gleichheit bekundet, daß sie auf unveränderlichen, constanten und gleichwirkenden Naturgesetzen beruht, unter dem zwingenden Einflusse der letzteren steht, und so auch immer und überall eine gewisse Gleichheit und Uebereinstimmung in ihren Erscheinungen bewirkt. — Dies bethätigt sich in gewisser Beziehung auch im Gebiete des Geistes- und Vernunftlebens, in der socialen und individualen Menschenwelt. In jedem einzelnen Volke, ebenso wie auch in jedem einzelnen Menschen können wir nämlich in gewissem Sinne zwei Naturen unterscheiden, und zwar einerseits die einem jeden ausschließlich-eigenthümliche individuelle,



und die in Allen vorhandene *gemeinsam = menschliche* <sup>1)</sup>). Dieses Analoge und Gemeinsame in der Menschennatur <sup>2)</sup>, welches eben darum, weil es nothwendiges Element des Menschenwesens ist, in stärkerem oder minderm Grade immer und überall hervortritt <sup>3)</sup>, besteht aus zweifachen Elementen, dem sinnlich = physischen und dem geistig = vernünftigen. Als sinnlich = physisches Wesen ist der Mensch in all seiner Thätigkeit und Lebensäußerung, ebenso wie auch in Bezug auf gewisse Grundbedingungen seiner Existenz und Daseinsmöglichkeit immer und überall, also ohne Rücksicht auf Raum und Zeit, auf locale oder nationale Besonderheit, an bestimmte gleiche, unwandelbare und unveränderliche Fundamentalverhältnisse gewiesen, deren Einfluß und Bedeutung immer und überall derselbe ist, folglich auch in den Ergebnissen und Resultaten zu einer Analogie und Gleichheit der Erscheinungen und Thatsachen führt. So z. B. die allgemeine bleibende Bedürftigkeit nach äußeren oder sächlichen Gütern, die Gleichheit und Identität in dem Wesen und Charakter dieser letzteren, als Mittel zu materiellen und geistig = sittlichen Lebenszwecken, die in vielfacher Beziehung unleugbare Gleichheit und Analogie in Rücksicht auf physische Gewinnung, Umsetzung und Consumtion der Sachgüter, sowie auch die in vielfacher Hinsicht unverkennbare Uebereinstimmung und Aehnlichkeit in den Strebungen der Menschen betreffs des materiellen Gütererwerbs, Güterbesitzes und Gütergebrauchs. — Aehnliches läßt sich vom Menschen auch als sittlich = geistiges und vernünftiges Wesen behaupten. So lehrt uns beispielsweise alle unbefangene Erforschung und anthropologische Erkenntniß der Menschennatur, daß allen Menschen als solchen bis auf einen gewissen Punkt hin dieselben Grundanlagen und Fundamentealeigenschaften verstreuen sind, daß uns allen gewisse Grundtriebe und Neigungen innewohnen, daß alles menschliche Leben und Treiben gewisse analoge Zwecke und Zielpunkte verfolge, also auch bei allen einzelnen Individuen das im Allgemeinen gleiche Streben vorhanden sei, sich zur Vollendung zu bringen, geistige und materielle Bedürfnisse zur Befriedigung gelangen zu lassen, überhaupt aber an der Lösung der allgemeinen und individuellen Lebensaufgaben thätigst mitzuwirken.

Ein Blick auf die Völkerentwicklung und die Völkerzustände in Vergangenheit und Gegenwart vermag uns einigermaßen Einsicht zu gewähren in diese nicht selten wirklich staunenerregende Analogie und Gleichheit, nicht nur des ökonomischen, sondern überhaupt alles socialen und individuellen Menschenlebens. Unmöglich läßt sich in der That verkennen, welch' große, vielseitige Analogie und Aehnlichkeit sich

in den Gewohnheiten und Sitten<sup>1)</sup> der Völker in verschiedensten Zeiten und Ländern bekundet, welch' entschieden ausgeprägter Gleichheitszug in den religiösen Verhältnissen, in moralischen Ueberzeugungen ganzer Zeiträume hindurchgeht, in welch' vielfach analogen Formen und Kreisen sich bei allen Völkern und in allen Zeiten das Familienleben und die häuslichen Einrichtungen, die privaten und die öffentlichen Lebensbeziehungen der Menschen bewegen. — Unstreitig liegen allen Aeußerungen unseres geistig-sittlichen und socialen Daseins auch gewisse gemeinsame gleichheitliche Normen und Kräfte zu Grunde, ohne denen weder jener Einheitszug noch jene Charaktergemeinsamkeit erklärbar wären, welche sich durch die vielfach gleichen und analogen Gesetze unserer Sprachen und Gefühle, Gedanken und Empfindungen bei allen Völkern und in allen Zeiten bekunden<sup>2)</sup>. Bei aller Besonderheit und Eigenthümlichkeit unserer Bedürfnisse, Strebungen und Zwecke ist es doch andererseits auch unleugbar, wie durch Alles, was wir achten und schätzen, suchen und genießen, ein entschiedener Gemeinsamkeits- und Gleichheitszug hindurchgeht, wie in allen unseren socialen<sup>3)</sup> und wissenschaftlichen, politischen und staatlichen Einrichtungen und Formen auch eine gewisse Aehnlichkeit immer und überall hervorblickt; in welch' hohem Maße endlich eben dieses Analoge, Bleibende und Gemeinsame auch in den Bedingungen und Gestaltungen des Wirtschaftswesens<sup>4)</sup> aller Völker allenthalben vorhanden ist<sup>5)</sup>.

Anmerkungen. 1) Etwas Aehnliches bei Bluntschli: Staatsrecht S. 27.

2) Hierauf läßt sich auch die Bemerkung bei Robert Mohl (Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I. S. 169): „Die Gesellschaft beruht auf den Kräften und den Bedürfnissen der Menschennatur, dieser werden aber wenig geändert,“ und bei Eöbel (Weltgeschichte S. 3): „Dem ewigen Wechsel der Erscheinungen liegt ein dauernder Kern zu Grunde“ einigermassen anwenden.

3) Oder wie Heinrich Ritter (Geschichte der Philosophie Bd. V. 1841 S. 9) sich ausdrückt: „Das Ewige im menschlichen Leben ist nur in seinem lebendigen Grunde zu suchen, welcher in der zeitlichen Erscheinung auf eine unzulängliche Weise sich ausdrückt.“

4) Daß das Individuell = besondere hiedurch weder nothwendigerweise aufgehoben, noch überhaupt wirkungslos gemacht wird — werden wir noch tiefer unten erwähnen. Andererseits dürfen wir jedoch hier mit vollem Rechte sagen: „Omnia mutantur, nil interit, nec manet ut fuerat, nec formas servat easdem. sed tamen ipsa eadem est.“

5) Vgl. die Bemerkungen bei Gustav Klemm: Allgemeine Culturgeschichte (1843) I. S. 221.

6) Schon Thukydides erkannte diese Wahrheit, indem er bemerkte (De bello Pelop. I. 84): „Man muß nicht glauben, daß sich ein Mensch von dem andern viel unterscheidet.“ Stuart Mill setzt hinzu: „Die Gesinnungen und Meinungen der Menschen sind nicht etwas Zufälliges und Wechselndes, sondern sind natürliche Folgen der Fundamentalgesetze der menschlichen Natur“ (Principles of Political Economy D. A. I. S. 234). Vgl. noch die Bemerkungen bei Frankensheim: Völkerkunde S. 156, 370, 371, und Rückert: Weltgeschichte Bd. I. S. 66.

7) Bezüglich des Rechts vgl. die Bemerkungen bei Röder: Grundgedanken des römischen und germanischen Rechts 1855. S. 8—9, während Quetelet (Physik der Gesellschaft S. 245) bemerkt: „Wir haben gewichtige Gründe zu glauben, daß von den entferntesten Zeiten bis zur Stunde die Menschen denselben Typus beibehalten haben.“ Vgl. auch die Bemerkungen bei Salomon: Ecclesiastes Cap. I. v. 9.

8) Hierüber bemerkt Ott (Traité d'Economie sociale S. 31): „L'ordre économique que l'on retrouve toujours et partout le même dans ses traits généraux.“

9) Dieses Moment des Analogen und Gemeinsamen finden wir in der That auch in der zeitlichen und räumlichen Völkerentwicklung und Menschheitsbewegung immer und überall ausgeprägt. Das große Gesetz der Gleichheit tritt überall in Völkern, Racen, sowie in ganzen Zeit- und Weltaltern hervor. Wer würde in der That den einheitlichen Grundtypus in den geschichtlichen Gestaltungen und Formen des Alterthums, des Mittelalters oder der neueren Zeit in Abrede stellen können?! Führt eine aufmerksamere Beobachtung der Hauptracen und Stämme unseres Geschlechts nicht auf gewisse überall gleiche, analog-bleibende und gemeinsame Lebens- und Charaktermerkmale? sowie auch innerhalb dieser Racen zur Erkenntniß der vielfachen Uebereinstimmung und Analogie in den Charakteren einzelner Völkerzweige? (Der arische Stamm und die germanisch-romanischen Völker innerhalb desselben.) Hat nicht erst vor einigen Decennien einer der größten Geschichtsschreiber der neuesten Zeit, Nante (Die germanischen und romanischen Völker etc. 1824), auf die Einheit und Gemeinsamkeit romanisch-germanischer Weltkultur hingewiesen? — Oder haben wir nicht in vielen der bedeutendsten Institutionen der Gesellschaft, so z. B. in der Organisation des Eigenthums, in dem überall gleichen Charakter der socialen Berufsstände, in der Pflege sittlicher und geistiger Lebensgüter, in den Formen und Verfassungen des Staates: eine bis auf gewisse Punkte hin unverkennbare Analogie? Eine Analogie, die in dem Maße stets größer und unterschiedener sich ausprägen pflegt, je größer und vielseitiger die allgemeine Uebereinstimmung und Gleichheit zweier oder mehrerer Völkerkreise in Bezug auf nationalen Charakter und Eigenthümlichkeit, auf geistige und sittliche Bildung, Civilisation und Weltanschauung ist.

## §. 82.

Bezüglich dieser auf dem Wesen alles menschlichen und kosmischen Daseins beruhenden Analogie und Gleichheit in den Zuständen und

Verhältnissen der Völker ist hier noch ein vielbedeutendes Moment zu beachten, dessen Einfluß auf die immer vielseitigere Ausgleichung nationaler Unterschiede und Gegensätze, auf Verähnlichung socialer und ökonomischer Lebensformen, unmöglich verkannt oder unterschätzt werden kann, und zwar einerseits der Einfluß des allgemeinen und internationalen Verkehrs, und andererseits des Fortschritts in der socialen und individuellen Cultur, in sittlicher und geistiger Bildung. — Völker stehen mit einander ebenso wie die Einzelnen innerhalb ihrer nationalen Gemeinschaft in ununterbrochener geistiger und materieller Berührung, Wechselwirkung; außer und neben denjenigen Elementen und Factoren, auf denen die Analogie und Gleichheit in den Erscheinungen des Völkerlebens überhaupt beruht und welche sich im Innern des Volkslebens immer und überall in Wirksamkeit befinden, wird von Außen her diese Analogie und Gleichheit der Zustände und Verhältnisse durch den internationalen Verkehr, d. h. durch den ununterbrochenen Ein- und Austausch sittlicher, geistiger und materieller Güter allseitig gefördert; und wenn sich auch nicht behaupten läßt, daß hiedurch das individuell-eigenthümliche oder besondere Moment in den einzelnen nationalen Völkerwirthschaftskreisen aufgehoben oder unwirksam gemacht wird, so ist doch auch als durchaus unbestreitbare Thatsache anzuerkennen, daß eben dieses durch ganze Staats- und Völkergebiete, ja Erdtheile sich hindurchziehende System von Verkehrsbeziehungen, wobei Bedürfnisse und Genüsse, Sitten und Kenntnisse, Denkweise und Ueberzeugungen, Strebungen und Tendenzen aus- und eingetauscht, und so Unterschiede und Gegensätze ausgeglichen werden, einen der mächtigsten Hebel bilde, wodurch in den Erscheinungen und Zuständen des allgemeinen und so auch ökonomischen Völkerlebens eine entschieden wahrnehmbare Analogie, Uebereinstimmung und Gleichheit bewirkt zu werden pflegt<sup>1-2)</sup>. — Gleiches läßt sich auch im Hinblick auf die vervollkommnung und stete Ausbreitung geistig-sittlicher Cultur und Civilisation beobachten. Unläugbar führt namentlich der Fortschritt des materiellen, geistigen und sittlichen Völkerlebens, wobei zufolge des ununterbrochenen Nehmens und Gebens, der steten Reibung und Verbindung der Ideen und Tendenzen, eine entschieden wahrnehmbare Gemeinsamkeit in den Bedürfnissen, Zielpunkten und Erfolgen sich zu entwickeln pflegt, sowie auch die Güter und Errungenschaften des einen Volkes zum Gemeingute aller übrigen werden<sup>3)</sup>, — zu einer immer größeren

Uebereinstimmung in den Einrichtungen und Zuständen der einzelnen Völkerkreise \*), und wenn auch das Ergebnis dieses großen geistigen Assimilierungs- und Culturprocesses keine Aufhebung nationaler Unterschiede \*\*), noch eine durchgängige starre Uniformität sein wird oder sein kann, so ist doch nie zu übersehen, daß eben in jenem bedeutsamen Einflusse der allgemeinen Entwicklung des Menschengeschlechts auf die analoge Gestaltung der einzelnen Völkergebiete, auch eines der wesentlichsten und nothwendigsten Charaktermerkmale alles wahren "geschichtlichen Fortschritts" sich manifestirt, und daß den einzelnen Völkern erst hiedurch, im Wege dieser größeren Ausgleichung der Unterschiede, durch allseitigere Ausbildung der Homogenität in geistiger, sittlicher und socialer Beziehung, die Möglichkeit geboten wird, an der Lösung der großen, allgemeinen Gesamtaufgaben des Menschengeschlechts erfolgreich mitzuwirken \*).

Indem wir also das Vorhandensein dieses allem menschlichen Leben und Dasein nothwendigerweise anhaftenden Momentes der Gleichheit, der Analogie behaupten, müssen wir uns entschieden gegen die Annahme verwahren, als würde oder müßte dieses Moment des Gleichen, Constanten und Gemeinsamen alles dem menschlichen Wesen gleichfalls inwohnende Unterschiedsvolle, Rationale und Eigenthümliche nothwendigerweise aufheben, und andererseits in den Entwicklungen und Bewegungen des individuellen und socialen Menschenlebens eine ewige Stagnation, oder aber eine stete Wiederkehr des einmal Vorhandenen und Gewesenen zur nothwendigen Voraussetzung haben. — Die Grundlagen und die Bedingungen, auf welchen das Individuelle und Eigenthümliche, sowie das Analoge und Gemeinsame in den volkswirthschaftlichen Zuständen und Entwicklungen der verschiedenen Nationen beruht, leiten uns auch zur Erkenntniß der eigentlichen Grenzlinien, die zwischen beiden bestehen. Das Allgemeine und Gleiche zeigt sich nämlich nur neben und auf dem Besonderen, und nicht so, daß es dieses aufhebt oder paralyfirt. (Kries.) Das Individuelle und Besondere wird durch dieses Allgemein-menschliche und Gleiche nicht nur nicht wirkungslos gemacht, oder im Laufe der geschichtlichen Entwicklung zufolge fortgeschrittener Bildungs- und Verkehrsverhältnisse vernichtet, sondern gerade hiedurch wird sich alles Dasjenige, was mittelst der Verkehrs- und Bildungsfortschritte nicht ausgeglichen oder übereinstimmend gemacht werden kann, um so entschiedener bekunden, das Individuell-eigenthümliche also sich in um so schärferen Zügen aus-

prägen. — Ebenso erweist sich auch die Annahme einer durch dieses Moment des Gleichen und Gemeinamen zu bewirkenden ewigen Stagnation oder Wiederholung des bereits Dagewesenen als eine durchaus irrige und ungerechtfertigte, wenn man beachtet, daß die Menschheitsentwicklung nie und nimmer aus einer bloßen Aneinanderreihung identischer durchaus gleichgearteter Glieder hervorgeht, sondern auch auf dem lebendigen, freien Grunde des überall eigenthümlich und individuell Bestimmten sich bewegt; daß allem menschlich-individualen und sociellen Dasein die unbezweifelbare Vervollkommnungs- und Fortschrittsfähigkeit innewohnt, die sich immer und überall in eigenthümlichen neuen Bildungen und Formen manifestirt, und daß endlich eben die, in den verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern verschiedene Verhältnißstellung der alles Leben und alle Entwicklung bedingenden Elemente und Kräfte, diejenigen ewigen Variationen und Veränderungen nothwendigerweise hervorruft, an denen sich der ununterbrochene Fortschritt und die perpetuirliche Weiterentwicklung der Zustände und Verhältnisse des Menschengeschlechts zu vollziehen hat<sup>7)</sup>.

Anmerkungen. 1) „Das Leben der Völker entwickelt sich nicht nach den Principien der Sonderung und Abtrennung, sondern der größeren Ausgleichung und innigen Vereinigung.“ *Ahrrens: Organ. Staatslehre* I. S. 219.

2) Daß übrigens hiedurch das nationale, individuelle Moment nicht beeinträchtigt zu werden braucht, erwähnt auch *Ihering* (*Geist des römischen Rechts* 1852 I. S. 2): „Wie die Nationen im Handelsverkehre ihre materiellen Producte und Fabrikate gegen einander austauschen und umsetzen, so findet auch ein geistiges Austauschgeschäft unter ihnen statt, und täglich entlehnt die eine von der anderen in Kunst, Wissenschaft, Recht u. s. w., ohne daß sie davon eine Gefährdung ihrer Nationalität befürchtete.“ *Vgl. noch Knieß: S. 116 ff., und Fuoco: Saggi* I. S. XI.

3) *Vgl. wieder Ihering: Geist des römischen Rechts* S. 100.

4) *Rottke* (*Allgemeine Geschichte* Bd. VII. S. 3) bemerkt hierüber: „Dabei tritt durch die fortschreitende Civilisation, welche die Berührungspunkte und die Wege der Mittheilung zwischen Einzelnen und zwischen den Classen der Gesellschaft, so wie zwischen Völkern vermehrt an die Stelle der ehemals stark bezeichneten Individualität der Menschen und der Nationen eine ermüdende Einförmigkeit“ (?) u. dgl.

5) Die vorliegende Lehre in Bezug auf das in allem menschlichen und volklichen Dasein vorhandene Moment des Allgemein-gleichheitlichen und des Individuell-besonderen ist keinweise auch bei *Puchta: Cursus der Institutionen* I. S. 351—352 (Ed. 3. a) vorhanden. Jüngstens auch bei *Rüdert: in seiner Weltgeschichte* passim.

6) Ueber dieses Element des Allgemein-menschlichen und Gleichheitlichen manches Siehergehörte bei *C. Cantù: Storia Universale* Bd. I. S. 89—110

und 125—147. Rosbach: Pol. Oekonomie. Einleitung, vornehmlich aber Knies: Pol. Oekonomie S. 116 ff.

7) Also Bastiat's schöner Ausdruck: „Je crois, que l'invincible tendance sociale est une approximation constante vers un commun niveau intellectuel, physique et moral, en même temps qu'une élévation progressive et indéfinie de ce niveau“ (Harmonies S. 20) einigermassen auch hier anwendbar. Vgl. noch Martinelli: Harmonies et Perturbations sociales S. 114.

## C. Die geschichtliche Entwicklung der Volkswirtschaft.

### §. 83.

Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Volkswirtschaft dürfte hier zum Verständniß der ganzen Ausführung nicht ganz entbehrlich sein<sup>1)</sup>. — Die Wirtschaft eines Volkes, eng und untrennbar mit dem gesammten Volksleben verbunden, entsteht zugleich mit dem Volke selbst<sup>2)</sup> und ist einerseits natürliches Product jener Kräfte, Anlagen und Triebe, welche den Menschen zum Menschen machen, andererseits aber auch zugleich Grundlage und nothwendiges Element zur allseitigen Entwicklung und Bethätigung der Kräfte, Anlagen und Fähigkeiten eines Volkes. Dieses Güterleben einer Nation ist gleich dem Leben des Individuums oder der ganzen Menschheit in ununterbrochener Bewegung und Entwicklung begriffen, und jede aufmerksamere Beachtung der allgemein menschheitlichen und der individuell-nationalen Völkergeschichte wird uns zur Einsicht leiten, in welcher inniger Wechselbeziehung und Verbindung die Entwicklung des ökonomischen Güterlebens der Völker mit der Entwicklung der ganzen Menschheit und des allgemeinen Volkslebens immer und überall gestanden. Mit dem Fortschritt des nationalen Gesamtlebens<sup>3)</sup> ist in der That auch der Fortschritt und das Gedeihen der Volkswirtschaft verbunden, und zwar in der Weise, daß mit dem jeweilig neu angetretenen Stadium der allgemeinen Volksentwicklung, auch die Volkswirtschaft als Organismus der in sich selbst ein Gesetz der Aufeinanderfolge seiner Entwicklungsstufen, sowie auch einen inneren Antrieb zu deren Verwirklichung hat, sich auf eine immer höhere, vollendetere Stufe erhebt, d. h. in der Entfaltung der mannigfaltigsten Organe und Kräfte und in deren Einwirkung auf das Gedeihen des Gesamtdaseins der Gesellschaft, einen im Verhältniß zu früheren Stufen immer vollendetern und vollkommeneren Zustand befundet. — Es liegt namentlich im Begriffe des organischen

Lebens überhaupt und so auch der Volkswirtschaft, daß die Anlagen, Kräfte und Triebe nie auf einmal und zugleich zur Wirklichkeit werden und hervortreten, sondern im Laufe der Zeit, in gewisser Stufenfolge sich entwickeln, und daß diesen Wandlungen seines nur in seinem Grunde und seiner Einheit dauernden und bleibenden Wesens ein Wechsel der Organe und der äußeren Formen und Gestaltungen entspricht. Diese Entwicklung, welche unabhängig von Zufall und Willkür, auf gesetzmäßige Weise erfolgt, und wobei das freie, selbstbewußte Schaffen und Wirken freilich nie ausgeschlossen ist, vollzieht sich auf Grund der erwähnten Stufenfolge nach gewissen *Perioden* \*), deren jede einzeln sich in einer bestimmten Gesamtheit charakteristischer ökonomischer Grundverhältnisse, Lebensformen, Bedürfnisse, Tendenzen und Resultate darstellt, und die Beurtheilung des jeweilig erreichten Höhepunktes des allgemeinen und des wirtschaftlichen Völkerlebens ermöglicht †). Diese Perioden oder Entwicklungsstufen, deren Dauer bei den einzelnen Völkern nicht gleich ist, und deren Grenzen sich nie scharf bezeichnen lassen, da dieselben in unmerklichen Uebergängen verfließen und überhaupt in der Geschichte nichts abgeriffen dasteht, sondern das Entstehen des Neuen und das Vergehen des Alten sich gegenseitig bedingend in einander laufen, werden in jeder normalen Volksentwicklung immer und überall in analoger Weise bemerkbar werden, ohne jedoch die Wirksamkeit der allem nationalen und wirtschaftlichen Volksleben zu Grunde liegenden Eigenthümlichkeit und Besonderheit aufzuheben, die Bethätigung der durch das nationale Territorium und den Volkscharakter gegebenen concreten Lebens-Fundamente und Bedingungen zu paralytisiren, die Einwirkung des allgemeinen Welt- und Menschheitsfortschrittes auf die Gestaltung der einzelnen Völkerwirtschaftskreise unmöglich zu machen, oder die Nothwendigkeit einer ewigen Wiederholung und Wiederkehr des bereits Gewesenen und Bestandenen, — einen trostlosen Kreislauf der Phänomene und Zustände des Welt- und Völkerlebens vorauszusetzen ‡).

Jede dieser Entwicklungsstufen zeichnet sich im Verhältnis zu der früheren durch das successive Hervortreten neuer, eigenthümlicher Formen und Gestaltungen aus, deren Bewegung und Bethätigung jedoch die früheren nicht nur nicht nothwendigerweise aufhebt, sondern als constitutive Glieder, Elemente und Factoren des höhergeschrittenen Ganzen, mit immer neuem Leben und neuem Geiste durchdringt. Der Stufenfang in der ununterbrochenen Weiterbewegung des Ganzen §) und seiner Theile wird trotz allen Rückfällen bei gesunder, normaler Verfas-



fung des Grundwesens zu immer vollständigerer Entfaltung aller Kräfte und Organe führen, also auch eine immer vollkommenerer Realisation aller ethischen, geistigen, materiellen und social-politischen Aufgaben des Völkerlebens ermöglichen. Diejenige Periode daher, wo das allgemeine Volksleben seine Vollendung erreicht, d. h. zur vollkommensten Kraft, Harmonie und Uebereinstimmung aller nationalen Anlagen, Kräfte und Organe gelangt, wird auch die Blüthe- und Reifezeit der Volkswirtschaft sein, die jedoch weit entfernt immer und überall in durchaus identischen Formen und Verhältnissen sich zu bethätigen, je nach Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit der einzelnen Völker und Gemeinwesen, auch mit eigenthümlichen Charaktermerkmalen, Gestaltungen und Institutionen hervortritt.

Ob nach erreichter Blüthenperiode des wirtschaftlichen und des allgemeinen Volkslebens eine Periode des Sinkens und des Verfalls unvermeidlich sei, oder ob ein Fortgehen und Weiterschreiten auf der erreichten und bereits betretenen Bahn als natürliche Folge des Entwicklungsprocesses angenommen werden dürfe, läßt sich absolut nicht entscheiden, und auch die Geschichte bietet uns in Bezug auf diese Probleme keine durchgängig haltbaren Stützpunkte. Jedenfalls ist hier der große, bedeutsame Unterschied zwischen Naturorganismus und Wirtschaftorganismus, welcher letzterer aus geistig-sittlichen, fortschritts- und vervollkommnungsfähigen Elementen besteht, wol zu beachten, indem bei dem ersten die Periode der Blüthe und Reife auch schon die Periode des Welkens und des Verfalls einleitet, während bei einem sittlichen Organismus, als welchen das Volksleben doch unleugbar betrachtet werden muß, in den ihm verliehenen, sittlichen Grundkräften, sowie auch in seiner Fortschritts- und Vervollkommnungsfähigkeit, diejenigen Grundbedingungen und Lebensquellen vorhanden sind, aus denen das nationale Volksdasein immer neue und neue Säfte schöpfen und sich in der ununterbrochenen Entstehung, Neubildung, Reibung und Bewegung der mannigfaltigsten Organe und Elemente, in stetig continuirlichem Fortschreiten erhalten kann, wie es auch in der That kühn versichert werden darf, daß noch kein sittlich-gefundes, geistig-tüchtiges und moralisch-unverdorbenes Volk dem Lose der Sterblichkeit verfallen ist. — Sinkt jedoch das Volksleben überhaupt, so sinkt mit demselben nothwendigerweise auch die Volkswirtschaft, denn so wie Alles mit einander entsteht, kommt und gedeiht, geht und verfällt auch Alles mit einander <sup>8-9</sup>).

Anmerkungen. 1) Ich gedenke auch die vorliegende Frage in einer längst vorbereiteten Arbeit: „Die Grundzüge zur Philosophie der Geschichte“ einer ausführlicheren Erörterung zu unterziehen, und hebe hier nur Dasjenige hervor, was zum Verständnisse des Ganzen unumgänglich nothwendig erscheint.

2) Roscher sagt (Grundlagen S. 22): „Die Volkswirtschaft entsteht zugleich mit dem Volke; sie ist weder von Menschen erfunden, noch von Gott übernatürlich gelehrt, sondern“ u. s. f.

3) Ueber die Fortschrittsfähigkeit der Menschheit als Bedingung und Hebel zur Entfaltung aller im Wesen des Menschen und der Gesellschaft vorhandenen Kräfte, Anlagen und Fähigkeiten, sowie auch zur Verwirklichung aller socialen und menschheitlichen Lebensaufgaben handelt auch die Philosophie der Geschichte. Vgl. Krause's mehrfach angeführtes geistvolles Werk über den Geist der Geschichte der Menschheit 1843. Barchou de Penhoen: Philosophie de l'histoire 1853. Césaire: Sulla Filosofia della storia 1840. Buchez: Introduction à la Science de l'histoire 1842, und über den Fortschritt überhaupt Kant: Idee zu einer allgem. Geschichte 1784, und Fortschritt des Menschengeschlechts 1798. Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte 1784. Condorcet: Progrès de l'esprit humain 1794, aus der neuesten Zeit Javary: L'Idée du Progrès 1851. Baroli: Il progresso considerato nei suoi rapporti scientifici, e sociali 1854. The Theorie of human Progression 1850. M. Chevalier: Cours d'Écon. Pol. (1855) Bb. I. S. 258—292. Haug: Allgemeine Geschichte Bb. I. S. 15—56. Kolb: Geschichte der Menschheit 1840.

4) Die Entwicklungsperioden werden in der allgemeinen Geschichte der Menschheit als Weltalter bezeichnet, deren apriorische oder aposteriorische Construction eine Hauptaufgabe der Geschichtsphilosophie bildet.

5) Mit der Entwicklung und Begründung solcher ökonomischer Culturstufen hat sich neuester Zeit in Deutschland vorzugsweise List und Roscher, in America Carey (The past, the present, and the future 1848), in England einigermassen Whately (Int. od. Lectures on Pol. Econ. Lect. Nr. V—VIII), in Italien Agazzini (La scienza dell' Economia Politica 1827), und in Frankreich J. Proudhon befaßt, als durchaus gelungener Versuch kann jedoch bisher keines dieser Systeme betrachtet werden. Das geistvollste und brauchbarste Stufenschema ist unstreitig das Roscher'sche, welches einmal die Volkswirtschaftsentwicklung eines jeden höhergeschrittenen Volkes in die Periode der Natural- und Geldwirtschaft, dann aber auch in eine Periode des überwiegenden Naturfactors, in eine Periode des vorherrschenden Arbeits- und Capitalfactors eintheilt. — Das List'sche Schema geht von der Annahme aus, daß ein jedes Volk der gemäßigten Zone eine Periode des Hirtenlebens, des Ackerbaues, dann des Agricultur- und des Gewerbewesens, und endlich der Agricultur-, Manufaktur- und Handelsindustrie durchzulassen habe. Das noch willkürlichere und durchaus unhistorische System Proudhon's gründet sich auf die Idee einer ökonomischen Volksentwicklung nach einer Arbeitstheilungs-, Maschinen-, Concurrenz-, Monopol-, Steuer- u. s. w. Periode, während Carey seiner Deduction die Gesellschaft in ihrem

Kampfe mit der Natur zu Grunde legt und die allmällige Befiegung der äusseren Naturverhältnisse durch dieselben vorzugsweise betont. — Endlich finden wir auch bei Rau (Ansichten 1821) einige hierauf bezügliche Bemerkungen, während Sildebrand (und nach ihm Rosbach und Diepel) die Roscher'sche Theorie mit einem Hinblick auf die Zukunft insofern zu completiren strebt, daß er auf die Periode der Natural- und Geldwirthschaft eine Creditwirthschafts-Periode folgen läßt. Vgl. noch Storch: Cours I. S. 172 ff. und Livre VIII. im IV. Bde.

6) Vgl. Knies: Pol. Oekonomie S. 120 ff., 248 ff.

7) In welchem Sinne und unter welchen Voraussetzungen dieses Fortschreiten zu verstehen sei, darüber vgl. die §§. 66, 67.

8) Vgl. Roscher: Grundlagen S. 535—543.

9) Dieses rastlose Weiterschreiten und die ununterbrochene Bewegung des Volks- und Menschheitslebens erhebt also auch zur unabweißlichen Nothwendigkeit die Beachtung dieses Momentes in der national-ökonomischen Theorie, welche letztere ihrer Aufgabe und ihrem Berufe nur dann zu entsprechen vermag, wenn sie das wirthschaftliche Leben der Völker und des ganzen Geschlechts nicht als etwas bloß Gewordenes und Ruhendes, sondern zugleich und allseitig auch als etwas ununterbrochen Werdenes und Weiterschreitendes betrachtet, ihr Augenmerk somit nicht bloß auf das Seiende und Vorhandene, sondern auch auf das erst Kommende und Zukünftige zu richten bestrebt ist. Vgl. den Abschnitt über die Methode der Nat.-Oekonomie.

## IX.

### Die Volkswirtschaft und der Staat.

---

Hülfsmittel überhaupt: Stuart Mill: Principles of Polit. Economy Book V. Carey: Principles of Political Economy (1840) Part. II. Chap. 2. M. Chevalier: Cours d'Econ. Politique II. S. 326—428. Dunoyer: Liberté du travail (1845) III. passim, und Les limites de l'Econ. Pol. im Journal des Économistes 1852. Tom. 33. S. 217—231. Fréd. Bastiat: L'Etat. 1849. Rodière: L'Economie Pol. dans ses rapports avec l'Administration (Journal des Économistes 1853. Nr. 141). Pascal-Duprat: De l'Etat et son role dans la vie des sociétés. Dupont-White: L'Individu et l'État (1856). Schützenberger: Les Lois de l'ordre social (1849). Vivien: Études administratives (1853) Nr. 1—2. Jobard: Économie sociale (1844). Bianchini: Dell'Influenza dell'amministrazione pol. sull'industria nazionale (1828). Giója: Nuovo Prospetto delle scienze Economiche. passim. Trinchera: Corso di Economia Politica I. S. 269—290. Borrego: Principios de Economía Política (1844). Ahrens: Organische Staatslehre. Band I. S. 84 ff. Steinbeis: Elemente der Gewerbebeförderung 1854. Rau: Lehrbuch I. S. 12—17, und II. S. 1—15. Mohl: Polizeiwissenschaft (1845), außerdem aber die staatswissenschaftlichen Werke von Zacharia, Adam Müller, Fischer (Naturrecht 1848. S. 242—348), Bluntschli, Stahl, Eötvös und Röpler.

§. 84.

#### Das Wesen des Staates überhaupt.

Der Begriff „Staat“ kann in zweifachem Sinne genommen werden<sup>1)</sup>. Einmal nämlich bezeichnen wir damit eine Gesamtheit oder

Gemeinschaft von Menschen, die auf bestimmtem Gebiete unter gemeinsamer Obergewalt zu einer selbstständigen, auf unbeschränkte Dauer berechneten Gesellschaft verbunden, eine ethisch-organische Persönlichkeit bildet<sup>2)</sup>; andererseits aber wird der Staat als eine social-menschheitliche Anstalt und Einrichtung betrachtet, zur Förderung aller ethischen Lebenszwecke der Gesellschaft, zur harmonischen Ausbildung und Entwicklung aller sittlichen, geistigen und materiellen Kräfte, und Behufs gemeinschaftlich zu bewirkender allgemeiner Vervollkommnung und Wohlfahrt der Gesamtheit<sup>3)</sup>. — Im ersteren Sinne fällt der Begriff des Staates mit dem der Gesellschaft (Gemeinwesen, bürgerliche Gesellschaft) zusammen; der Staat bildet daher einen großen, das Gesamtleben der in ihm verbundenen Menschengesamtheit umfassenden, einheitlichen Organismus, in welchen sich eben diese Gesamtheit von Menschen als eine innig-verbundene, durch gemeinsame Interessen, Lebensanschauungen und Einrichtungen zusammengehaltene, und durch eine zur Leitung, Vertretung und Sicherung des Gemeinwesens berufene sociale Obergewalt (Regierung) beherrschte ethische Persönlichkeit darstellt; in letzterer Beziehung hingegen ist zwischen dem Begriffe des Staates und der Gesellschaft ein wol zu berücksichtigender Unterschied, insofern als letztere die einheitliche Totalität aller für die Hauptzwecke des menschlichen Daseins thätigen Lebenskreise, also den Gesamtorganismus aller gesellschaftlichen Sphären bildet, der Staat hingegen nur als eine besondere sociale Institution erscheint, welche die Erreichung der Zwecke des Gesamtlebens der Gesellschaft von einer bestimmten (sogleich näher zu bezeichnenden) Seite aus, als Mittel und Hebel, zu ermöglichen und zu fördern berufen ist.

Zusolge der Beschränktheit und Endlichkeit der individuellen Kräfte und Fähigkeiten, sowie auch der Verschiedenheit in den Anlagen und Bedürfnissen der Einzelnen, welche uns in jedem Momente unseres Daseins an einander weist, und die stete, unausgesetzte Wechselwirkung und Cooperation Aller behufs der Realisation individueller Lebenszwecke zur unabwieslichen Nothwendigkeit erhebt, finden wir die Menschen immer und überall in gemeinschaftlicher, geordneter Coexistenz, d. h. in Gesellschaft, in welcher alle Bestrebungen und alle Handlungen der Einzelnen den einen Hauptzweck, die möglichste Vollendung des menschlichen Lebens und die Lösung aller ethischen Aufgaben durch gegenseitig sich ergänzende und unterstützende Thätigkeit Aller, verfolgen

Um das Wesen und die Natur der Gesellschaft — als Totalität einer in staatlichem Verbande befindlichen Menschenzahl — im Verhältniß zum Wesen und zur Aufgabe des Staates, gehörig würdigen zu können, ist die Beachtung der folgenden Momente erforderlich: das Leben und die Gesamtbestimmung des Menschen, sowie auch der Gesellschaft bethätiget sich (wie bereits erwähnt wurde) nach den dasselbe bildenden Grundelementen, und nach den verschiedenen Hauptzwecken derselben, in verschiedener Richtung. Insbesondere können wir jedoch die folgenden Momente als diejenigen Fundamentalsphären betrachten, auf denen alle individuelle und sociale Entwicklung, alles menschliche und gesellschaftliche Dasein beruht, und zwar Recht, Religion, Moral, Wissenschaft, Kunst und Wirthschaft; deren ersteres den Menschen als ein rechtliches, das zweite und dritte als ein religiös-stittliches, das vierte als ein erkennendes, das letzte aber als ein die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse mittelst Sachgüter bewirkendes Wesen erfaßt. Der Eine ganze Lebenszweck der Gesellschaft zerfällt somit in Hinsicht auf diese soeben erwähnten Momente in ebensoviel Theilzwecke, deren jeder eine eigenthümliche Gesamtheit von Bedingungen und Mitteln voraussetzt, bestimmte Organe und Functionen bekundet und eine besondere Lebens- und Thätigkeitsphäre bildet, deren Gesamtheit in ihrer Totalität und Einheit betrachtet: der Gesamtorganismus des socialen Völkerlebens ist.

**Anmerkungen.** 1) Eines der bedeutendsten, aber auch vielbestrittensten und ungelösten Probleme der socialen Wissenschaften bildet die Bestimmung des Wesens und der Aufgabe des Staates überhaupt, insbesondere aber die Feststellung der Grenze der Wirksamkeit der Staatsgewalt, und zwar hier zunächst in dem Einflusse und den Beziehungen derselben auf die Gestaltung und Entwicklung des wirthschaftlichen Völkerlebens.

2) In diesem Sinne kann man also mit Robert Mohl (Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I. S. 70) sagen: „Der Staat ist der einheitliche Organismus des gesammten Volkslebens.“ Vgl. noch die Bemerkung J. J. Wagner's: Der Staat (1848) S. 246, und bei Stahl: Philosophie des Rechts. Bd. II. Abth. 2. S. 1—14 und 102—161.

3) Bastiat bemerkt in Bezug auf die Schwierigkeit einer durchgängig brauchbaren und gelungenen Definition des Staatsbegriffs: „Je voudrais qu'on fonda un prix, non de cinq cents francs, mais d'un million, avec couronnes etc. en faveur de celui qui donnerait une bonne, simple et intelligible définition de ce mot État.“ (L'État S. 1.)

## §. 85.

Was nun das Verhältniß des Staates zu den einzelnen Grundzwecken der socialen Menschengemeinschaft <sup>1)</sup>, somit seinen eigentlichen Beruf und Endzweck anbelangt, so ist vor Allem eine nähere Betrachtung des nachfolgenden Momentes des Gesellschaftslebens erforderlich. Die Verwirklichung der menschlichen und socialen Daseinszwecke ist nämlich von einer gewissen Summe von Bedingungen verschiedener Art abhängig, insofern als ohne diesen Bedingungen weder der Einzelne noch die Gesellschaft überhaupt ihre Bestimmung zu erreichen vermag. Diese Bedingungen pflegen ungemein mannigfaltig und von verschiedener Art zu sein, hier jedoch kommen zunächst nur jene in Betracht, welche die in socialer Gemeinschaft beisammenwohnenden Menschen sich wechselseitig <sup>2)</sup> zu realisiren und zu verwirklichen haben, und deren Grund somit in der Beschränktheit und Endlichkeit des Menschen überhaupt, und in derjenigen Bedürftigkeit der einzelnen, die Gesellschaft bildenden Individuen liegt, vermöge welcher der Einzelne in jedem Momente seines Daseins durch das Dasein und die Wirksamkeit der übrigen Gesellschaftsmitglieder mitbestimmt wird, die Befriedigung seiner Bedürfnisse nur in innigem Verbande mit den übrigen ihm gleichwesigen Menschen erreicht, d. h. seine Ergänzung und Vollendung nur im Ganzen und in seiner ununterbrochenen Wechselbeziehung mit den einzelnen Gliedern dieses Ganzen findet. Durch diese Wechselbestimmtheit des Lebens wird der Mensch zur allseitigen Entfaltung, zur höchstmöglichen Vervollkommnung geleitet, aber eben deshalb, weil diese Bedingungen so unberechenbar wichtig und nothwendig sind, müssen dieselben auch theils von der Gesamtheit als solcher, theils aber von jedem Einzelnen nach seinem Theile, als bleibende und nothwendige Grundlagen des Lebensbestandes und der Möglichkeit der allgemeinen Entwicklung und Vervollkommnung, realisiert und erfüllt werden. Dem Systeme der menschlichen und socialen Zwecke entspricht daher ein System der zur Verwirklichung jener Zwecke unbedingt erforderlichen Bedingungen, deren wesentliches Merkmal darin liegt, daß sie durch die Willens-  
thätigkeit der Menschen beschafft werden müssen. Diese Gesamtheit von Bedingungen, worauf das allgemeine und das individuell-  
sociale Menschendasein beruht, und in seiner Einheit und im Zusammenhange betrachtet, ein organisches Ganzes bildet: ist das Recht.

Die Erkenntniß des Wesens und der Aufgabe des Staates ist durch die Erkenntniß des Rechtes bedingt. Das Recht ist namentlich einer der Grund- und Fundamentalzwecke der gesammten Menschenbestimmung, es ist die nothwendige Voraussetzung alles geordneten menschlichen Zusammenlebens, eine äußere und innere Norm und Ordnung in der Entwicklung der individuellen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen, der Träger und Vermittler allgemeiner Harmonie. — Das Recht erfafst aber auch das menschliche und sociale Dasein nicht allein von einer Seite, sondern es bezieht sich auf alle Sphären und alle Kreise des Lebens, wo und wann es sich von, durch die Willensthätigkeit der Menschen zu beschaffenden Bedingungen handelt, indem es sich kaum irgend ein menschliches Verhältniß denken läßt, welches alles rechtlichen Elementes entbehrt. Moral und Religion, Wissenschaft, Kunst, Wirthschaft bedürfen immer und überall nothwendigerweise der rechtlichen Ordnung, indem erst hiedurch alle Lebenssphären und Lebensgebiete zu gegenseitiger Förderung auf einander bezogen und in das richtige Verhältniß zu einander gesetzt werden können, sowie auch jede dieser einzelnen Lebenssphären in ihrer inneren und äußeren Entwicklung, in ihrer Bethätigung und Wirksamkeit nur hiedurch wahrhaft unterstützt, gesichert und gefördert wird! Damit nun aber auch das Recht zur Wirklichkeit werde, muß sich für dasselbe auch eine Institution oder ein Organ ergeben, wodurch es seine Anwendung findet, und eine Autorität, welche Sorge trägt, daß es sich in seiner ganzen wohlthätigen Wirksamkeit in Bezug auf alle übrigen Sphären des Gesellschaftslebens bethätigen könne. Diese Institution und dieses Organ ist nun der Staat, als das besondere, eigenthümlich gestaltete Ganze von bestimmten, durch eine gemeinsame Gesellschaftsgewalt zusammenhängenden Einrichtungen und Anstalten, für die Bedürfnisse des Rechtslebens.

Anmerkungen. 1) Es kann hier nicht in unserer Aufgabe liegen, eine erschöpfende Darstellung dieses Momentes in rechtlich-socialer Beziehung zu liefern; wir verweisen demnach auf die mehrfach erwähnten Schriften von Ahrens, die wir unserer Erörterung hier vornehmlich zu Grunde gelegt. Zu vergleichen noch Röder: Naturrecht S. 64—79.

2) Also handelt es sich hier nicht um Bedingungen, die außerhalb der Macht- und Willenssphäre der Menschen liegen, und entweder von dem Schöpfer selbst oder von der äußeren Natur für das Sein und Leben der Menschen beschafft werden.

3) „Bedingung“ im rechtlichen Sinne ist das, wovon die einzelne



und vereinte menschliche Wirksamkeit abhängig ist, wobei diese Wirksamkeit als eine auf sittlich-vernünftige Lebenszwecke gerichtete gedacht werden muß. — Der Begriff *Bedingung* ist jedoch mit dem des *Mittels* nicht zu verwechseln. *Mittel* ist überhaupt Etwas, was einem als Zweck gesetzten Gute förderlich ist; der Begriff desselben bezeichnet aber immer das rein sachlich-objective Verhältniß eines Gutes zu einem anderen Gute, während die *Bedingung* weiter nichts bezeichnet, als die innige formelle Beziehung der Abhängigkeit des einen von dem anderen, und weist damit auf eine weitere Thätigkeit hin, wodurch diese Beziehung herzustellen ist. Wenn wir also behaupten, das Recht oder die Rechtsordnung als Staat habe die Bedingungen eines sittlich-vernunftgemäßen Lebens herzustellen, so heißt das nicht, der Staat müsse die hiezu tauglichen Mittel selbst beschaffen, sondern nur, daß Recht und Staat alle Mittel, welche hiezu erforderlich sind, als wesentlich zu bezeichnen und als eine Anforderung an die menschliche Thätigkeit in den verschiedenen Lebenskreisen aufzustellen haben.

### §. 86.

Auf Grund der bisher erörterten Momente erscheint der Staat als die gesellschaftliche Rechtsordnung <sup>1)</sup>, als das organisirte Rechtsleben der Gesamtheit. Hieraus werden wir also auch zur Erkenntniß des eigentlichen, unmittelbaren Staatszweckes gelangen. Der nächste und innerste Zweck des Staates liegt nämlich in dem Principe, das ihm seinen Ursprung gegeben: im Recht <sup>2)</sup>. Der Staat ist nämlich eine menschheitliche Institution, in welcher die Aufgabe und der Zweck der Gesellschaft in der besonderen Weise des Rechts verfolgt wird, wie er durch die Kirche, durch die Wissenschaft, Kunst und Wirthschaft in ihren entsprechenden Anstalten und Einrichtungen vollführt wird. Da wir das Recht in organischer Beziehung zu dem Gesamtzweck der Gesellschaft erkannt, und als die Verwirklichung desselben nach einer besonderen Seite hin, nämlich in den sich gegenseitig bedingenden Lebensverhältnissen betrachtet haben, so wird natürlich auch der Staatszweck diese Totalität der socialen Lebensbeziehungen von dieser bestimmten Seite erfassen. Und hiemit ist auch die Nothwendigkeit einer Unterscheidung zwischen einem unmittelbaren, nächsten und einem mittelbaren oder entfernteren Staatszweck geboten. Eigentlich und an sich ist der Staat nämlich der Rechtsorganismus der Gesellschaft oder des Gemeinwesens, hat also zu seiner nächsten Aufgabe die Realisation und die Verwirklichung des Rechtes, da aber das Recht von seiner Seite dem allgemeinen, höheren Gesamtzweck der Gesellschaft dient und als ein Mittel oder eine Vermittlung desselben zu betrachten ist, so muß diese Beziehung auch im Staatszweck ausgedrückt werden. Dies ist aber nur dadurch möglich, wenn wir den

unmittelbaren, nächsten, durch den Staat selbst zu verwirklichenden Zweck, welcher das Recht ist, und den indirecten, entfernteren, vermitteltst des Rechtes zu ermöglichenden Gesamtzweck der Gesellschaft, streng unterscheiden. Diese beiden Zwecke des Staates stehen mit einander in innigster, nothwendiger Verbindung, deren zufolge der Staat bei seiner gesammten Lebenshätigkeit bezüglich der Realisation des Rechtes auf alle Sphären und alle Lebensverhältnisse der staatlich verbundenen Gesammtheit, also auf die sittlichen, religiösen, geistigen und wirtschaftlichen unbedingt Rücksicht nehmen muß, insofern diese bestimmend auf das zu ordnende Verhältniß oder dieses letztere auf jene einwirken. In derselben Beziehung, in welcher das Recht zum Gesamtzweck der Gesellschaft, steht der Staat als Rechtsgesellschaft zur menschlichen Gesellschaft; der Staat hat demnach eine Beziehung zu deren gesammten Thätigkeit, aber nur von Seite des Rechts, welches ihm den Umfang und die Grenzen seiner eigenen Wirksamkeit und damit seines ganzen Lebens und Seins anweist. Der Staat ist ferner durch den Rechtszweck die gemeinsame Schutzmacht für die ganze Gesellschaft; er ordnet rechtlich das Territorium, das materiell = gemeinsame Wohngebiet des Gemeinwesens; er stellt die äußere Einheit der socialen Macht und Herrschaft, welche im Nothfalle selbst durch Zwang durchgeführt wird, er ist mit einem Worte eine gemeinsame, Alles in sich befassende gesellschaftliche Ordnung, aber dies nur insofern, als die den Staat bildenden Gesellschaftsglieder mehreren Lebensordnungen angehören, welche theilweise außerhalb des Staates liegen und vom Staate nur von der Seite des Rechts aus geregelt werden.

Der Staat realisiert zunächst und eigentlich nur das Recht, aber hieomit ermöglicht er zugleich die Erstrebung aller anderen Lebenszwecke der Gesellschaft in den verschiedenen Lebenskreisen. Der Staat ist nicht berufen, die Menschen und die Gesellschaft in der Verfolgung ihrer Zwecke speciell zu dirigiren, oder sich die Stellung einer religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder industriellen Autorität zu vindiciren<sup>3)</sup>; er hat aber die Mittel und Wege zur Realisation der gesellschaftlichen Grundzwecke vorzubereiten, die Begründung, Sicherung und Erhaltung der öffentlichen und privaten Rechtsordnung zu bewirken, das organische Ganze der auf die Erfüllung aller socialen Aufgaben sich beziehenden Rechtsanstalten und Einrichtungen zu verwirklichen, die Möglichkeit eines sittlich = vernünftigen Gesellschaftslebens nach allen grundwesentlichen Richtungen und Zwecken anzubahnen, ohne jedoch hiebei

den Einzelnen an die Hand zu nehmen und ihn zur richtigen Benützung der durch den Rechtszustand gegebenen und verwirklichten Mittel der Entwicklung und Vervollkommnung anzuleiten. Kraft dieser seiner Bestimmung und Aufgabe wird der Staat angewiesen sein, die verschiedenartigsten Bewegungen der einzelnen Lebenskreise gleichmäßig zu ordnen, zu überwachen, sich mit allen Einrichtungen und Institutionen in ein inniges Wechselverhältniß zu setzen, die Sicherung und Festigung der socialen Gesamtordnung zu vollführen, und so auch als Hebel und Vermittlungsorgan der verschiedensten menschlichen und gesellschaftlichen Bestimmungskreise, als Central- und Mittelpunkt aller Bedingungen für den allgemeinen Fortschritt, für die Entwicklung und Vervollkommnung des gesammten Volkslebens, sich thätig und wirksam zu erweisen <sup>4)</sup>!

Anmerkungen. 1) Freilich darf hier nie unbeachtet gelassen werden, daß zwischen dem Begriffe und der Auffassung des Rechts, so wie dies hier gegeben wurde, und zwischen der bis jetzt noch vielfach vorherrschenden Ansicht über das Wesen und die Natur des Rechts — ein bedeutender Unterschied obwaltet, und daß es somit höchst irrig wäre, die hier erörterte Auffassung des Staats als eines Rechtsstaats mit denselben Vorwürfen zu überhäufen, die gegen die älteren Vertreter der verwandten Ansicht (nach welcher nämlich der Staat weiter nichts wäre als eine große Rechtsstärkungs- und Assuranz-Anstalt) nicht ganz mit Unrecht erhoben worden sind. — Daß der Staat übrigens nicht die Totalität aller Gesellschaftskreise nach allen ihren Momenten und Beziehungen sei, wird bereits immer mehr und mehr anerkannt. Vgl. auch die Bemerkung von *Cherlich*: Das christliche Princip der Gesellschaft (1856) S. 89—112.

2) Vgl. überhaupt *Ahrens*: Organische Staatslehre I. S. 84—111. Encyclopädie S. 98—112.

3) Die Worte *Dahlmann's* (Politik auf Grund u. S. 6): „Der seiner höheren Bestimmung getreue Mensch bringt dem Staate jedes Opfer, nur nicht das Opfer seiner höheren Bestimmung“ u. s. w. ist hier anwendbar.

4) Man darf hier jedoch nicht übersehen, daß eine solche Sonderung und Scheidung der gesellschaftlichen Lebenssphären in der geschichtlichen Entwicklung der socialen Menschenverhältnisse nur auf den höheren Culturstufen hervortritt, während auf den niederen Stufen sich bald das religiöse Element, wie im Orient, bald das staatl. politische, wie im classischen Alterthume die Herrschaft über alle andern Lebenssphären anmaßt, d. h. dieselben absorbirt.

## §. 87.

Der Staatszweck, und mit demselben das Wesen und die Natur des Staates selbst, wäre somit durch die vorangehende Erörterung insofern festgestellt und begründet, als uns Geschichte und Erfahrung

ebenso wie auch eine jede tiefere Erkenntniß der Natur und des Wesens der Gesellschaft zu dieser Auffassung berechtigt<sup>1)</sup>. — Hierbei ist jedoch ein weiteres und bedeutsames Moment zum Verständniß der Aufgabe und der weltgeschichtlichen Entwicklung des Staates noch in Erwägung zu ziehen. Vom Standpunkte der bisherigen Ausführung läßt sich nämlich die unstreitbar hochwichtige Frage stellen, wie denn die specielle Stellung und das sociale Machtverhältniß des Staates<sup>2)</sup> (also auch des Organes desselben: der Staatsgewalt) zu den übrigen Lebenskreisen und Gesellschaftsphären näher zu bestimmen sei? Ob nach der Weise der Ueberordnung, der Unterordnung, oder der Gleichheit; d. h. ist der Staat das Haupt- und Centralinstitut der Gesellschaft, welches gewissermaßen alle anderen beherrscht und ihnen nur eine relative Freiheit der Bewegung, der Anordnung und Organisation gewährt, oder ist die Stellung desselben eine von den übrigen Gesellschaftsphären abhängige und bedingte, oder endlich eine wesentlich gleichheitliche? — Die Beantwortung dieser Frage scheint hier um so dringender und bedeutungsvoller zu sein, als einige Momente des staatlichen Lebens der Völker in den obigen Ausführungen unberücksichtigt blieben, hier aber wegen der innigen Verbindung mit dem vorliegenden Probleme und wegen Vermeidung von Mißverständnissen in Betracht gezogen werden müssen.

Bleibt der Staat seinem constitutiven Principe getreu, so kann und darf er keine Ansprüche machen auf eine unbedingte Superiorität vor den übrigen Sphären und Ordnungen der socialen Gesamthätigkeit; er kann sich nämlich weder über die Religion oder Moral, weder über die Wissenschaft und Kunst, weder über die Industrie und Oekonomie des Volkes stellen, indem alle diese Gebiete und Lebenskreise neben allem staatlich-rechtlichen Momente auch noch andere Momente haben, die dem Thätigkeitsgebiete des Staates und der Staatsgewalt durchaus nicht angehören, und welche eben deshalb, weil jeder dieser Lebenskreise eigene, durchaus selbstständige Elemente und Kräfte der Menschennatur in sich faßt, vom Staate, vermöge seiner besonderen, eigenthümlichen Organisation, innerlich nie gehörig geordnet und geleitet werden können. (Ahrens, Bluntschli.) — Andererseits aber dürfen wir die staatliche Lebenssphäre auch keiner irgend andern Sphäre unterordnen. Es wäre namentlich die Ansicht höchst irrig, welche den Staat, als Organ und Anstalt zur Realisation der Lebensbedingungen der gesellschaftlichen Kreise, nur als Mittel zu den Zwecken der

letzteren betrachten, und so auch denselben allen übrigen socialen Sphären und Ordnungen nur unterordnen wollte; wobei noch der Umstand wol in Erwägung zu ziehen ist, daß eben diese Verwirklichung sämtlicher Lebens- und Entwicklungsbedingungen, also das Recht, ein Grundzweck der gesammten Socialordnung ist, welcher keinem andern an gesellschaftlicher Wichtigkeit nachsteht, also auch allen übrigen vollkommen gleich geachtet und gewürdigt werden muß. — Von einer relativen Unterordnung des Staats als Rechtsordnung unter die übrigen Sphären der gesellschaftlichen Lebenskreise ließe sich nur in dem Sinne sprechen, als der Staat von denselben den Impuls für seine bedingende Vermittelung innerhalb ihrer inneren Bewegung empfängt. Aber diese Unterordnung ist nur eine bedingte, indem jede Gesellschaftsphäre den anderen in dieser Beziehung ebenfalls untergeordnet ist, und jeder Lebenskreis eine Stellung der Uebergeordnetheit und eine Stellung der Untergeordnetheit einnimmt, und zwar die erstere in denjenigen Punkten, welche sein eigenthümliches Gebiet berühren, seinen eigentlichen Wirkungskreis betreffen, die andere in solchen Punkten, die außerhalb der Sphäre seiner speciellen Competenz und Aufgabe fallen. (Ahrens.)

Die eigentliche Rangordnung des Staates in der Reihe der verschiedenen Gesellschaftsphären ist ihm durch sein eigentliches Grundprincip, das Recht, überwiesen. Hiemit ist jedoch (wie bereits erwähnt wurde) die Nothwendigkeit geboten, die geschichtliche und menschheitliche Stellung des Staates auch von einer hier bis jetzt nicht beachteten Seite zu würdigen. Der Staat hat nämlich theils zufolge seines rechtlich-socialen Berufs, wodurch derselbe allen einzelnen Gesellschaftsphären die Bedingungen der Existenz und Entwicklung gewährt, die allgemeine Socialordnung, Ruhe und Sicherheit aufrecht erhält, das gemeinsame Territorium des Gemeinwesens ordnet, vertheidiget, und überhaupt als allgemeine Schutz- und Hülfsmacht sich wirksam erweist — theils zufolge seines Charakters und Berufs als Organ zur Vertretung der Einheit und Totalität der Gesellschaft: allen übrigen socialen Lebenssphären und Ordnungen gegenüber: einerseits eine gewisse Vermittelungs- und Centralstellung, andererseits aber auch zugleich eine, freilich nicht absolute und schrankenlose, jedoch vielseitig hervortretende Vorherrschaft, d. h. eine höhere Rangordnung<sup>3)</sup>. Kraft dieses seines Charakters ist der Staat, wenn auch nicht allmächtig und omnipotent, doch der natürliche

Repräsentant der Gesamtmacht, Einheit und Kraft der Gesellschaft, das vermittelnde Centrum<sup>4)</sup> für alle Thätigkeitsphären und Kreise des ganzen Gemeinwesens, ein großer, sittlicher Organismus aller innigverbundenen und stetig ineinandergreifenden socialen Bestrebungen, Interessen und Erregenschaften. Der Staat ist somit auch berufen, die Gesamtordnung und Harmonie aller socialen Sphären<sup>5)</sup>, den friedlichen Verkehr des Ideen- und Gütertausches, den Einklang und die Uebereinstimmung der mannigfaltigsten socialen und individuellen Interessen, Strebungen und Zielpunkte zu vermitteln, zu fördern und zu sichern. Er hat die Aufgabe, im Falle der Collision zwischen Individual- und Gesamtinteresse der ganzen Gesellschaft, das Recht und den Vortheil der Gesamtheit energisch zu wahren, oder dort, wo das Einzelinteresse als sittlichrechtlich erkannt wird, als Vermittler und als ausgleichendes Organ zu wirken<sup>6)</sup>. Der Staat ist der natürliche Vertreter des Gemeinwesens als politisch-nationaler Persönlichkeit<sup>7)</sup> an sich, und in Beziehung oder im internationalen Verhältnisse zu den übrigen Gemeinwesen; er ist berufen und mit der nöthigen Gewalt ausgerüstet, die gesammte vereinte Kraft der ganzen Gesellschaft zur Verwirklichung großer gemeinsamer, das ganze Gemeinwesen gleich betreffender Zwecke und Unternehmungen zu verwenden, er faßt somit alle Organe und Hebel der Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Ziele zusammen<sup>8)</sup>. Der Staat ist es, dem es vorzugsweise obliegt, die Gesamtwohlfahrt aller Glieder und Ordnungen der Gesellschaft anzubahnen, zu fördern, zu vertreten, das Gemeinwohl in sittlicher und materieller Beziehung stets vor Augen zu halten und mit allen rechtlich und moralisch zulässigen Mitteln, Maßregeln und Einrichtungen kräftigt zu stützen und zu sichern. Er ist ferner vielfach Organ und Hebel der allgemeinen Entwicklung in Cultur und Civilisation, sowie auch kräftigste Stütze des socialen und individuellen Fortschritts<sup>9)</sup>, der steten Verbesserung und Weiterbildung in den Zuständen und Daseinsformen der Gesellschaft. — Endlich ist der Staat einerseits als die sociale Rechtsordnung und andererseits als Centralpunkt des Gesellschaftslebens in allen jenen Gemeinwesen, wo die einzelnen Socialsphären des Gesamtlebens noch nicht genug Lebenskraft besitzen, um sich in eigener Organisation zur Bervollkommnung durch sich selbst zu erheben, die vormundschafliche Einrichtung der Gesellschaft<sup>10)</sup>, insofern als er berufen ist, alle einzelnen Sphären in ihrer Wirksamkeit und Entwic-

lung zu unterstützen, zu überwachen, zu leiten, damit dieselben einzeln und in ihrer Totalität, ihrer socialen und menschheitlichen Bestimmung in immer vollständigerer und erfolgreicherer Weise zu entsprechen, befähiget werden <sup>11)</sup>).

Anmerkungen. 1) Ich glaube hier besonders darauf hinweisen zu müssen, daß es sich in diesem Abschnitte nicht um eine bloß historisch-empirische, sondern auch um eine philosophisch-anthropologische Erkenntniß des Wesens und der Natur des Staats handle, und daß wir in der vorliegenden Frage nicht nur das zu erörtern haben, wie der Staat in der Wirklichkeit aufgefaßt und betrachtet wird, sondern vielmehr das: wie derselbe auch im Hinblick auf die Bedürfnisse und Zwecke des praktischen Völkerlebens aufgefaßt und betrachtet werden soll, wenn hiedurch die Ziele und Aufgaben des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens, die Bestimmung des Individuums und der Nation wahrhaft verwirklicht und erreicht werden soll.

2) Vgl. Ahrens: Rechtsphilosophie (1846) S. 125 ff.

3) Dieses Moment im Wesen des Staats pflegt leider oft mißkannt zu werden.

4) Dies Moment betont, jedoch in extremer Weise, die Hegelsche Philosophie, der der Staat die Wirklichkeit der sittlichen Idee, die Totalität der sittlichen Functionen ist. Vgl. Hegel: Sämmtliche Werke IX. Bd. Rechtsphilosophie S. 44. und neuestens Rößler: System der Staatslehre. I. S. 1—3 und 201—215.

5) Rößler bemerkt: „Alle Functionen müssen zusammenstimmen; denn ohne Zusammenhang mit dem sittlichen Ganzen verliert jede einzelne Function Ziel und Boden.“ Staatslehre I. S. 140. — Für Stahl ist der Staat die äußere Ordnung und die Förderung des Sociallebens. Vgl. Philosophie des Rechts Bd. II. Abth. 1. S. 172 und Abth. 2 S. 121. (Ed. 2.)

6) In Hinsicht auf die Volkswirtschaft ist hierauf bezüglich im §. 60 d. Werkes der Ansicht Herrmann's, Schöu's und Schmittchenner's Erwähnung geschehen, insofern diese das Princip des Gemeinnes vorzugsweise durch den Staat vertreten und verwirklicht wissen wollen. In jüngster Zeit hat in dieser Richtung ein franz. Gelehrter Dupont-White mit seinem Buche: „L'Individu et l'État“ einen freilich nur zu entschiedenen Schritt gethan, indem er unter Anderm auch als Mission des Staats erkennt, das nach seiner Meinung absolut herrschende egoistische Individualinteresse der Einzelnen durch die das Gesamtinteresse vertretende Staatsgewalt vollkommen zu beherrschen, sowie auch eine alles gesellschaftliche Leben allseitig maßregelnde dirigirende und bevormundende sociale Institution zu bilden.

7) Vgl. Dahlmann: Politik S. 4.

8) Mehrfach hervorgehoben durch Rößler: System der Staatslehre Bd. I. S. 3. 201, und Bastiat (État S. 23) bemerkt gleichfalls: L'État n'est autre chose, que la force commune instituée, pour garantir à chacun le sien et

faire regner la justice et la sécurité.“ Ähnlich B. Eöt vös: Die herrschenden Ideen Bd. II. Buch 2.

9) Dupont-White betrachtet den Staat mehrfach als das natürliche Organ des öffentlichen oder Gemeinwohls und des Fortschritts, welche durch ihn und mittelst der Staatsgewalt am kräftigsten gefördert und gesichert werden. Nach der Theorie Stahl's (Bd. II. Abth. 2. S. 118 ff.) umfaßt die Wirksamkeit des Staates die Totalität des menschlichen Gemeinlebens. Er ist der Verein für das Ziel der Gemeinschaft, er ist die sociale Ordnung und Beherrschung. Unter sein Bereich fallen daher alle Verhältnisse des menschlichen Lebens, doch nur insofern, als diese Zwecke des Gemeinlebens nicht bloß des Einzelnen sind. Bei Stahl ist der Staat nur die äußere Ordnung und Lenkung, aber nicht das sociale Leben selbst, er ist nur Ordner, Träger, Förderer desselben. Vgl. die Bemerkung bei Schelling: S. W. Bd. I. (Abth. 2) S. 541.

10) Vgl. Ahyens: Rechtsphilosophie S. 141 ff., wo er diese Idee näher und umständlicher entwickelt.

11) Ein kurzer, gedrängter Ueberblick jener verschiedenartigen und einander so vielfach entgegenstehenden Ansichten über das Wesen und den Zweck des Staates dürfte hier auch im Hinblick auf die nationalökonomische Wissenschaft nicht ganz überflüssig sein. Im alten Orient ist der Staat verbunden mit der Religion: die lebendige Alles in sich verschlingende Socialinstitution, und die Idee des Rechts ist noch in dem Absoluten befangen, gleichsam todt und regungslos. Bei den griechischen Theoretikern findet sich schon eine gesündere, ja in manchen Punkten wahrhaft erhebende Ansicht über den sittlichen, organischen Charakter des Staates. So ist bei Platon der Staat ein Abbild des Menschen, der Staatszweck auch zugleich Menschheitszweck. Aristoteles betrachtet den Menschen als πολιτικόν ζῷον, den Staat als Product der menschlichen Natur, und als einen Verein, welcher alle Zwecke des Menschen als die seinigen anerkennt. (Pol. III. 1. 8. 1. 1. 8. 9.) Cicero betrachtet den Staat als höchste Schöpfung der menschlichen Kraft (de Rep. I. 2. III. 25.) und definiert denselben als coetus multitudinis juris consensu et utilitatis communione sociatus, und Civitas est constitutio populi. (De Rep. I. 25. 26.) Das Rechtsmoment, welches bei Plato und Aristoteles in dem Gerechtigkeitsbegriffe (vgl. Fechner und Ferri: Ueber den Rechtsbegriff und die Rechtsphilosophie bei Aristoteles 1855. 1856.) so oft betont wird, tritt hier schon entschiedener hervor. Die Entstehung des Christenthums und die mittelalterliche Staatsansicht betonte das religiöse Element wieder mehr. Bei Augustinus geht der irdische Staat aus der Sündhaftigkeit des Menschen hervor (Civitas Dei), während bei andern begeisterten Denkern der ersten Christenzeit Kirche und Staat innigst verbunden in dem Ideale des Gottesstaates betrachtet werden; das Princip der Gerechtigkeit (freilich in innigstem Anschlusse an die Religion und an die Moral) jedoch überall hervortritt. (Ambrosius: De officiis minist. I. cap. 27. Augustinus: De diversis quaestionibus 83. 31. Lactantius: Institutiones divinae. V. cap. 7 etc.) Die eigentlich mittelalterliche Auffassung bewegt sich theils in ausschließlich religiösem, theils in aristotelischem Gedankenkreise. Thomas von Aquino (De Reg. I. c. 14) setzt



die Aufgabe des Staats in das irdische Wohl überhaupt, Dante (*De monarchia*) betrachtet als Zweck des Staates Vereinigung der gesammten Menschheit zur Ausbildung und Ermöglichung vernünftigen Denkens und Lebens. — Die Lehre vom Staatszweck hat durch die Culturbewegungen der modernen Zeit, durch das Auftreten eines Macchiavelli, Bodin, Morus, dann Bacon, Groot, Locke, Hobbes eine Weiterbildung erfahren. Bei Bacon (*De augment. Scient. Lib. VIII.*) bezweckt der Staat das allgemeine Wohlfsein, bei Grotius (*Jus Belli et Pacis* I. 1. §. 14) ist der Staat so wie bei Cicero ein *coetus perfectus liberorum hominum juris fruendi et communis utilitatis causa sociatus*. Hobbes (*De Cive* S. 87) spricht schon von allgemeinem Schutz und Sicherheit, ebenso auch Locke (*Treatise on government* §. 124, 138). Thomasius erblickt im Staate nur eine Zwangsanstalt zum Schutze der Einzelrechte. Rousseau's Theorie geht auch von der Ansicht allgemeiner Sicherheit, Kraft und Beschützung aus (*Contrat social. Cap. 6*). Die deutsche Philosophie Kant's, Fichte's und ihrer Nachfolger betonte wieder entschieden das Rechtsmoment und gab den Impuls zur Ausbildung einer vielfach ungenügenden Rechtsstaatstheorie, die in der Rottet-Wellerschen Auffassung auch Ausgangspunkt einer abstract-freihetlichen politischen Ideenrichtung geworden ist. Vieles trug bei zu einer Belebung des sittlich-organischen Charakters des Staates in der Theorie einerseits die Hegel-Schelling'sche Philosophie, und andererseits die deutsche geschichtliche Rechtsschule, welche sich, wie bereits erwähnt wurde, auch hierin unstreitig verdient gemacht hat. In den jüngsten Decennien haben wir verschiedene Ansichten betreffs des Wesens und der Aufgabe des Staates kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Während namentlich die Engländer und Franzosen in der Regel die Frage nach dem Zwecke und der Aufgabe gänzlich übergehen, finden wir bei den philosophisch gebildeteren Deutschen eine ganze Reihe heroorragender Politiker und Staatsgelehrten, die ihre ganze Aufmerksamkeit auch diesem Gegenstande zugewendet. So bildet den Zweck des Staats bei Jakob die Realisirung der durch isolirte Privatkräfte nicht zu erfüllenden Gemeinzwede; bei Bötz (*Staatswissenschaften* u. I. S. 146 ff.) die unbedingte Herrschaft des Rechts, bei Murhard (*Der Staatszweck*. 1832) und Jordan (*Versuche über allgem. Staatsrecht* I. §. 1) das Rechtsgesetz und die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, bei Klüber (*Essentl. Recht* I. §. 1) die allseitige Sicherheit, bei Schmittener (*Zwölf Bücher vom Staate* I. §. 1—3) Vertretung der öffentlichen Angelegenheiten des äußeren Lebens, des Rechts, der Wohlfahrt und der Bildung, bei Spittler (*Politik* S. 5 ff. 30 ff.) die Rechtssicherheit und die größtmögliche Summe von Glückseligkeit für sämtliche Mitglieder, bei Levita (*Volkvertretung* S. 2) die Entwicklung des ganzen menschlichen Wesens nach der Fülle seiner Anlagen, bei Bluntschli (*Allg. Str.* S. 36) die öffentliche Wohlfahrt und das Recht, bei Bülow (*Enchyl.* S. 34) Förderung aller Vernunftzwecke des Volkes, bei Rosbach (*Elemente des Staates* S. 49—59) Gerechtigkeit und Wohlfahrt, bei Adam Müller die Entwicklung der Totalität des Menschenlebens, bei Zachariä (*Deutsches Staats- und Bundesrecht* I. S. 39) das Gesamtinteresse der staatlichen Gemeinschaft, bei J. H. Fichte (*System der*

Ethik II. Abth. 2 S. 213) Darstellung der gesammten ethischen Ideen, Verwirklichung des Rechts, und des äußeren und inneren Wohles. Bei Rob. Mohl (Geschichte der Staatswiss. und ihre Literatur I. S. 124—125) ebenso wie bei Duden, Welcker und Anderen sind die Staatszwecke verschieden und veränderlich, bei W. Humboldt (Grenzen der Staatseffektivität) ist es allgemeine Sicherheit, bei L. Stein (Gesch. der soc. Bewegung III. S. 14), höchste Entwicklung jedes Einzelnen, bei Jöpyfl (Allgem. Staatsrecht. 1846. S. 53—54) ist der Staatszweck die Verwirklichung sämtlicher äußeren Bedingungen einer wahren Humanität, allseitige Unterstützung behufs allgemeiner Entwicklung, bei Wippermann (Natur des Staates) Alles, was sich die Staatsgewalt nach eigenem Ermessen als Zweck vorstellt, während die hier vertretene Ansicht von Krause zuerst entwickelt und dann von seinen Schülern (besonders Ahrens und Röder) weitergebildet wurde. Vgl. noch insbesondere: Jul. Stahl: Philosophie des Rechts Bd. I. und Bd. II. Abth. 2 S. 112—117, Jöpyfl: Allgemeines Staatsrecht S. 40—61, Ahrens: Organ. Staatslehre I. S. 131 ff., Bluntzschli: Allgem. St.-Recht S. 25—36, Schnabel: im Magazin für Staats- u. Rechtswissenschaften Jahrg. 1851, und Rößler: System der Staatslehre I. S. 283—366.

### §. 88.

## Die Aufgabe der Staatsgewalt mit besonderer Rücksicht auf das ökonomische Volksleben.

Die Wirksamkeit des Staates und der denselben repräsentirenden Staatsgewalt<sup>1)</sup> ist somit mit der ganzen Lebensthätigkeit der socialen Gemeinschaft aufs Innigste verwebt, es spannt sich wie ein Nervensystem über alle Kreise und Functionen der Gesellschaft aus, geht gleichen Schritt mit dem Leben selbst, welches durch die Rechtsordnung in jedem Momente und in allen seinen Verhältnissen bedingt ist, achtet auf die Eigenlichkeiten des Volkscharakters, der Culturstufe, der nationalen Lebensbedingungen, und kann überhaupt theils als eine positiv-schaffende, theils als eine negativ-restrictive, theils aber als eine ordnende und vermittelnde betrachtet werden. — Vermöge des Rechtszweckes übt der Staat eine positive Thätigkeit insofern aus, als er das Ganze der von der menschlichen Willensthätigkeit abhängigen Bedingungen zur Realisation der Vernunftzwecke des Sociallebens beschaffen muß. Hiedurch ist ihm also auch zugleich seine active alles menschliche und gesellschaftliche Wirken und Schaffen aufmerksam verfolgende und beachtende Rolle zugewiesen. Weit entfernt bloßer Zuschauer und polizeilicher Aufseher der gesellschaftlichen Entwicklung und Bewegung zu sein, oder einem kraft- und thatlosen Principe

des unbedingten Gehens und Machenlassens zu huldigen, wird sich der Staat nicht bloß auf die Regelung und Handhabung der äußeren Ordnung beschränken, Alles der Einzelthätigkeit überlassen, und sich um die positive Förderung der Socialordnung gar nicht kümmern, sondern gerade zufolge seines fundamentalen Principes, der Rechtsidee, als Pflicht und Beruf erachten, sich alles rein und vernünftig Menschlichen wirksam und thätig anzunehmen, alle guten, sittlich-rechtlichen und das Wohl der Gemeinschaft bezweckenden Bestrebungen zu unterstützen, und seinen Beistand auch auf alles Dasjenige zu erstrecken und auszudehnen, was durch die Bedürfnisse und die Fortschritte des socialen Lebens erfordert wird, und zur Förderung der allgemeinen geistigen, ethischen, materiellen und politischen Volkswohlthat beizutragen vermag. Es wird in der Aufgabe des Staates liegen, die Verfolgung aller individuellen und gesellschaftlichen Zwecke, für welche sich in der Gesellschaft besondere Lebenskreise gebildet, durch solche Anstalten, Einrichtungen und Anordnungen, welche die Kräfte der Einzelnen überschreitend, nur durch einen Gesamtaufwand von Kräften und Opfern, und nach allgemeinen Normen hergestellt werden können, positiv zu fördern, neue noch nicht vorhandene oder noch nicht wirksame Culturkräfte und Entwicklungsfactoren zu wecken, bestehende zu unterstützen, durch Aufmunterung, Beistand und aushilfliches Einschreiten hier den Hindernissen entgegen zu treten, dort den Fortschritt und die Vervollkommnung der socialen Zustände anzubahnen; außerdem aber durch Herstellung und Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Unabhängigkeit, durch vorbeugende Anstalten gegen innere und äußere Unfälle, alle Bedingungen einer geordneten rechtlich-gesicherten Existenz und Entwicklung zu verwirklichen. — Die negativ-restrictive Wirksamkeit der Staatsgewalt erstreckt sich auf die Verhinderung und Repression absichtlicher Rechtsverletzungen, auf die richtige Beschränkung der Thätigkeit der verschiedenen Lebens- und Gesellschaftsgebiete, auf die Abwehr der gewaltthätigen Uebergriffe; während die ordnende und vermittelnde Aufgabe derselben endlich darin besteht, daß der Staat, gemäß der Wesenheit des Gesellschaftslebens als eines Organismus, die Gesamtordnung der Gemeinschaft aufrecht erhält und fördert, die organische Ineinanderfügung und wechselseitige innige Durchdringung der einzelnen Glieder und Theile des Organismus begünstigt und erleichtert, einem jeden Theilorgane in der Unterordnung und Nebenstellung bezüglich der übrigen Organe und des Ganzen sein selbstständiges Lebens- und Rechts-

gebiet sichert, ein harmonisches Zusammenwirken aller wesentlichen Lebens- und Entwicklungssphären bewerkstelligt, die Collision der Interessen, Strebungen und Bedürfnisse ausgleicht, den Widerstreit der Zwecke und Richtungen Einzelner und der Gesamtheit vermittelt, die Störungen und Krisen der Gesellschaftsordnung abzuwenden, oder zu mildern sucht, sowie auch endlich dafür Sorge trägt, daß die Gesundheit des socialen Organismus nicht durch eine übermäßige Entwicklung des einen oder durch Zurückbleiben der anderen Organe gestört werde, sondern vielmehr in der harmonischen Bewegung, Ueberdung und Bervollkommnung aller Theile: dem Gesammtkörper des Volkes die Möglichkeit gleichmäßigen Fortschrittes allseitig gewahrt sei. — Und so hat auch der seine Aufgabe richtig erfassende und würdige Staat, als eine ordnende und leitende Socialmacht, die Fäden der gesellschaftlichen Bewegung in Händen, und vermag durch den Hebel des Rechts auch von seiner Seite aus wirksam beizutragen, daß die Gesamtrichtung des Lebens Maß und Ziel nicht verfehle, und durch harmonisch-einklangiges Verhalten, durch stete, gegenseitige Durchbringung und Förderung aller Kreise und Sphären der Socialordnung, die allgemeine und individuelle Wohlfahrt, Macht, Bildung und Civilisation in immer höherem Maße verwirklicht werde.

So läßt sich also der weltgeschichtliche Beruf und die Aufgabe des Staates näher würdigen und beurtheilen, sowie auch jener hochbeachtenswerthe Einfluß begreifen, welchen derselbe bei allen Völkern und in allen Zeiten auf die Entwicklung und Gestaltung des Volks- und Gesellschaftslebens ausgeübt. — Der Staat ist ein ursprüngliches, in dem innersten Wesen der Menschennatur wurzelndes menschheitliches Institut<sup>2)</sup>, das sich nach bestimmten geistigen Lebensgesetzen entfaltet, allen socialen Lebenssphären und Elementen fördernd und schützend nebenordnet, und nach den immer und überall gleichen, unveränderlichen Principien des Rechts und der Gerechtigkeit unterstützend und helfend, überwachend, und beaufsichtigend, schirmend und stärkend zur Seite steht. Kraft dieser seiner Mission ist der Staat nicht etwas Conventioneelles, nichts Gemachtes oder Beliebigen<sup>3)</sup>, sondern ein ursprüngliches, fortschrittsfähiges, sittliches Werk der vernünftigen Menschennatur. Er steht nicht da als eine Zwangsanstalt für die Zwecke, Triebe und Strebungen der Menschen, oder als ein Hemmschuh für die individuelle und sociale Freiheitsentwicklung<sup>4)</sup>, sondern als eine Hülfsmacht für die Entfaltung

alles Vernünftigen, für die Verwirklichung alles Guten, Schönen, Wahren, Nützlichen, alles echt Menschlichen<sup>5)</sup>. Er ist keine Negation der Freiheit oder der Ordnung, sondern gerade die lebendige Manifestation und Versöhnung des Princips der Freiheit und der Ordnung, des vernünftigen Fortschritts und des bedächtigen Vorgehens, der progressiven und der conservirenden Elemente des Völkerlebens. Er ist kein nothwendiges Uebel, wie Rousseau und Proudhon, Zachariä und Andere<sup>6)</sup> glauben, sondern eine sociale Ordnung und Bedingung alles Guten, Menschenwürdigen, und eben deshalb auch nicht etwas Vergänglichliches und Momentanes, sondern etwas ewig und immer Dauerndes, eine nie zu entbehrende, nothwendige Institution der Menschheit<sup>7)</sup> und aller Völkerentwicklung. Der Staat ist kein Mechanismus, sondern ein Organismus, dessen belebendes und befehlendes Element das ethisch-vernünftige Menschenwesen bildet, und sich nach den Gesetzen der sittlichen und socialen Weltordnung bewegt. Er absorbiert das Individuum und die Gesellschaft nicht gänzlich, wie einst zu den Zeiten des Heidenthums, und gegenwärtig in den ideologischen Wahngelben der socialen Utopisten, sondern er ist vielmehr ein großer, menschheitlicher Hebel zur Realisation unserer Lebenszwecke; ein Vermittler für die menschliche und sociale Bestimmung, das mächtigste Organ der Weltgeschichte, die Voraussetzung und das Fundament alles wahren Fortschritts und Vervollkommnung, aller echten Civilisation, Bildung, Macht und Wohlfahrt<sup>8)</sup>.

Dies wären die allgemeinsten Grundzüge jenes Musterbildes staatlicher Wirksamkeit, welches uns in Bezug auf alle wesentlich bedeutungsvolleren Lebenssphären der menschlichen Gesellschaft nach den Forderungen der Vernunft und nach der Natur des Volkslebens vorzuleuchten hätte. — Hiemit wollen wir jedoch die Thatsache durchaus nicht in Zweifel ziehen, daß sowohl die Form und die äußere Erscheinung als auch die thatsächliche Macht der Staatsgewalten in den allgemeinen Elementen und Bedingungen der Entwicklung und des geschichtlichen Daseins der einzelnen Nationen wurzelt, daß die staatliche Obergewalt nicht als etwas rein Willkürliches, Isolirtes, vom Lebensganzen der Gesellschaft Losgetrenntes betrachtet werden darf, sondern mit der Gesamtbewegung und Manifestation des allgemeinen Völkerlebens untrennbar verflochten ist, und daß endlich die concrete Bethätigung der staatlichen Wirksamkeit immer und überall mit dem nationalen Volkscharakter und mit den geschichtlichen Bedingungen der bestehenden Gesellschaftsordnung, sowie auch mit der erreichten Cultur- und Entwick-

lungsstufe der Gesellschaft in nothwendiger Verbindung steht, somit auch die Realisation und praktische Ausführung der entwickelten Grundsätze stets nur im Hinblick auf die bestehenden geschichtlichen und nationalen Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse des Volks- und Gesellschaftslebens, bewirkt werden kann.

Anmerkungen. 1) Vgl. Ahrens: Organische Staatslehre I. S. 111—118.

2) Der Staat ist keine Erfindung, weder der Noth noch der Geschicklichkeit, keine Actiengesellschaft oder Maschine, weder ein Vertragwerk, kein nothwendiges Uebel, kein mit der Zeit heilbares Gebrechen der Menschheit, sondern eine ursprüngliche Ordnung, ein nothwendiger Zustand, ein Vermögen der Menschheit und eines von den die Gattung zur Vollendung führenden Vermögen.“ Dahlmann Politif S. 1. Aehnlich Levita: o. c. S. 2. Vgl. noch die Bemerkung bei Baroli: Diritto naturale Tom. III. S. 25 und bei Suabedissen: Philosophie und Geschichte (1821) S. 30; Haug: Allgem. Geschichte I. S. 93.

3) Mehrfach hervorgehoben durch Ahrens und Röder, sowie auch durch Stahl: Philosophie des Rechts II. Abth. 2. S. 139.

4) Vgl. Schelling: Sämmtliche Werke Abth. II. Bd. I. S. 537, 546 und 551.

5) Vgl. Ahrens: Naturrecht (1846) S. 144. Schelling bemerkt hierüber (S. Werke Bd. I. S. 550): „Der Staat ist thatsächlich gewordene intelligible Ordnung; er hat seine Wurzel in der Ewigkeit, ist die bleibende nie aufzuhebende Grundlage des ganzen menschheitlichen Lebens, aller ferneren Entwicklung, Ausgangspunkt zum höheren Ziel des geistigen Lebens, Voraussetzung alles Fortschritts.“

6) Also bewährt sich die treffende Bemerkung Hegel's (Sämmtl. Werke VIII. 1840. S. 19): „Wie es ein berühmtes Wort geworden ist, daß eine halbe Philosophie von Gott abführe, die wahre Philosophie aber zu Gott zurückführe, so ist es daselbe auch mit dem Staate.“ Vgl. Proudhon's Bemerkung über den Charakter der Gesellschaft: Confessions d'un Revol. (1850) S. 17.

7) Vgl. Krause: Geist der Geschichte der Menschheit S. 183.

8) Wir brauchen übrigens deswegen den Staat mit Hegel (Rechtsphilosophie) nicht als den sich darstellenden Gott zu betrachten. So bemerkt auch Schwarz: Der Staat und die Epochen seiner Geschichte (1825) S. 5: „Der Staat ist der schon wirkliche Gott, der gegenwärtige, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltende Geist (Gott).“

## §. 89.

Auf Grundlage der bisherigen Ausführungen wird nun eine specielle Würdigung des zwischen der Staatsgewalt und dem ökonomischen Volksleben bestehenden Verhältnisses, also auch die Feststellung der Gren-

zen der staatlichen Wirksamkeit in Bezug auf das nationale Güterwesen keine besondere Schwierigkeit bieten<sup>1)</sup>. Unter den mannigfaltigen Zwecken und Seiten des Gesellschaftslebens, welche den Gegenstand und das Thätigkeitsobject der Staatsgewalt bilden, und zugleich deren volle allseitige Beachtung und Aufmerksamkeit erfordern, nimmt eine entschieden hervorragende und bedeutsame Stelle die Wirtschaft der in staatlicher Gemeinschaft befindlichen Nation ein. — Es ist hier vor Allem jene hohe Wichtigkeit und Bedeutung des Reichthums und socialen Wohlstands in Betracht zu ziehen, welche letzterer nicht nur Vorbedingung und Grundlage aller staatlichen Wirksamkeit selbst, sondern nothwendige Voraussetzung aller geistigen und materiellen Cultur, aller staatlichen Unabhängigkeit, Macht und Selbstständigkeit, aller sittlichen und socialen Entwicklung bildet. Reichthum und materielle Wohlfahrt bietet der Staatsgewalt ebenso wie auch jeder einzelnen der gesellschaftlichen Grundsphären die Möglichkeit vernünftiger Existenz, steter Entfaltung aller Anlagen und Kräfte, ununterbrochenen Fortschritts nach allen Seiten und Gebieten der socialen Lebensthätigkeit, sowie auch die Gewähr innerer und äußerer Ordnung, Dauer und politischer Macht<sup>2)</sup>. Für den Staat und dessen Hauptorgan: die Staatsgewalt, kann und darf es somit vom Standpunkte seiner eigensten unmittelbaren Aufgabe, sowie auch von dem der allgemeinen Wohlfahrt der gesammten Socialordnung keineswegs gleichgültig sein, ob die Nation sich eines günstigen oder ungünstigen Vermögenstandes erfreut, ob den Einzelnen oder der Gesammtheit die zur Verwirklichung ihrer Lebensbestimmung und zur Erreichung ihrer Aufgaben erforderlichen materiellen Mittel und Bedingungen in reichlichem oder kargem Maße zu Gebote stehen, und ob diejenigen Hebel und ökonomischen Factoren, welche theils zur Erfüllung seines hohen, menschheitlichen Berufs, theils zur Realisation der einzelnen sittlich-socialen Grundzwecke unabweislich nothwendig erscheinen, in vollkommen hinreichender oder in nur beschränkter Menge thatsächlich vorhanden sind. — Dies, und der in dem Vorangehenden erörterte Umstand, daß es im Wesen und der social-menschlichen Aufgabe des Staates liegt, als Organ des nationalen Gemeinwesens, alle wahren und berechtigten Lebenszwecke der Völker zu fördern, zu stützen, allen vernünftig-sittlichen Bedürfnissen und Strebungen helfend und schirmend beizustehen, sich mit allen Thätigkeits- und Entwicklungsgebieten des Volks- und Gesellschaftslebens in innigste Beziehung und Wechselwirkung zu setzen, zugleich aber auch sich einer Alles selbst und unmittel-

bar bevormundenden und regelnden Einmischung und Intervention in alle Lebenssphären und Kreise zu enthalten, führt nothwendigerweise dahin, daß die Staatsgewalt der Gestaltung und Bewegung der ökonomischen Lebensbeziehungen und Verhältnisse des Gemeinwesens gegenüber sich weder auf den Standpunkt indifferenter Passivität und Theilnahmslosigkeit zu stellen haben wird<sup>\*)</sup>, noch aber die Rolle einer Alles maßregelnden, beherrschenden und bevormundenden Vielregierung sich anmaßen darf, wenn sie überhaupt einerseits durch ein gleichgiltig-müßiges Verhalten der Wirthschaft des Volkes gegenüber zu einer inneren und äußeren Ordnungslosigkeit oder kräftelähmenden Reibung der socialen Kräfte nicht Anlaß bieten, und andererseits durch zu eifriges und geschäftiges Eingreifen in die natürliche, organische Bewegung und Gestaltung, in dieser letzteren Störungen herbeizuführen, künstliche, innerer Kraft und Lebensfähigkeit ermangelnde Bildungen hervorzurufen, die normale Säftecirculation und Säftebildung in Irrwege zu leiten, und oft noch größere Uebel als diejenigen sind, denen man abzuhelfen strebt — zu bewirken, nicht Willens ist.

Durch die Stellung des Staates als Rechtsordnung und Rechtsorganismus im Gesamtorganismus der Gesellschaft, ist der socialen Obergewalt ihr eigentlicher unmittelbarer Zweck und Beruf vorgezeichnet. Strebt die Staatsgewalt diesem Berufe gewissenhaft nachzukommen, so muß und wird sie sich auch nie der Pflege und Sorge bezüglich der materiellen Gesellschaftsinteressen entziehen können, insbesondere aber wird sie stets und überall angewiesen sein, alle jene mehrfach erwähnten Bedingungen zu beschaffen, ohne welche eine gedeihliche und eine stetig fortschreitende Gesamt-Ökonomie des Volkes kaum denkbar ist. — Diese Pflege der ökonomischen Volks-Interessen, wobei der Staat freilich stets mit Rücksicht auf die nationalen Verhältnisse, die bestehenden Einrichtungen und die erreichte Culturstufe der Nation zu handeln hat, soll jedoch nie so weit gehen und in so umfassendem Sinne angewendet werden, daß durch dieselbe die freie Bewegung des nationalen Güterlebens gehemmt, die wirthschaftlichen Strebungen und Handlungen der Einzelnen oder der Gesamtheit unnöthigen Beschränkungen unterworfen, die Entwicklung eines thatkräftigen, selbstbewußten und energischen Bürgerfinnes gehindert, der ökonomischen Thätigkeit der Gesellschaft und ihrer einzelnen Glieder Fesseln angelegt, und das ganze Gemein-



wesen in wirthschaftlicher Beziehung in steter Unmündigkeit erhalten würde <sup>4)</sup>). Einerseits würde ja die Kraft- und Machtphäre der Staatsgewalt zur Ausführung einer solchen übermäßig-allgeschäftigen Bevormundung des Wirthschaftswesens nie ausreichen, und andererseits darf und soll die Staatsgewalt nie unbeachtet lassen, daß die Volkswirthschaft ein innerlich belebter Organismus ist, welcher meist aus sich selbst im Stande ist, die Uebel zu heilen und das gestörte Gleichgewicht herzustellen; daß ferner die Fälle des Widerstreites der socialen Interessen zwischen dem Wohle des Einzelnen und dem Wohle der Gesamtheit nicht gar so häufig sind, als man bisher nicht selten vorausgesetzt; daß die Einzelnen, von ihrem ökonomischen Instincte getrieben, Vermögen zu erwerben, zu verwenden, zu erhalten und zu vermehren, in der Regel viel besser und vortheilhafter im Stande sind; daß man sehr Vieles dem freien unbeschränkten Walten der Einsicht, der Fassungskraft und des Gemeingefühls der Einzelnen überlassen kann, was durch Zwangsmaßregeln nie oder nur mangelhaft vollführt werden könnte, und daß somit ein Alles maßregelnder und beherrschender Einfluß von Seiten der staatlichen Gewalt auch in Bezug auf die Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse als durchaus entbehrlich bezeichnet werden kann.

Um so entschiedener wird sich hingegen die Nothwendigkeit staatlicher Intervention und Einwirkung überall da herausstellen <sup>5)</sup>, wo ein gemeinsames, thatkräftiges Zusammenwirken der Gesamtheit zu bestimmten Zwecken erforderlich ist; wo die Einzelkräfte und Bestrebungen zur Erreichung eines für die Gesamtheit bedeutsamen Vortheils nicht ausreichen, wo durch Indolenz oder Uncultur des Volkes viele für das Gesamtwohl hochwichtige Einrichtungen und Maßregeln nicht verwirklicht werden könnten, wo es im Interesse des ganzen Gemeinwesens nothwendig erscheint, den Einzelnen Opfer aufzulegen oder Beschränkungen eintreten zu lassen <sup>6)</sup>, sowie auch in allen jenen Fällen, wo die Harmonie der socialen Interessen und der einzelnen Volksklassen eine Störung erlitten, das Wohl und das Interesse der Zukunft, welches die Einzelnen von ihrem beschränkteren Individualstandpunkte aus nie so allseitig und thätig zu erfassen und zu fördern vermögen, gewahrt werden muß, oder aber der allgemeine Fortschritt, die politische Machtstellung und Unabhängigkeit eines Gemeinwesens das Eingreifen der Staatsgewalt in die Bewegung des ökonomischen Völkerlebens gebieterisch erfordert <sup>7-8)</sup>.

Anmerkungen. 1) Vgl. Rau: Politische Oekonomie Bd. II. S. 1—14.

2) Vgl. den ganzen IV. Abschnitt des vorliegenden Werkes.

3) Rau bemerkt hierüber: „Ueber den Staatszweck sind verschiedene Lehren aufgestellt worden, aber aus jeder derselben kann die Nothwendigkeit der Volkswirtschaftspflege leicht abgeleitet werden. Die Erfahrung lehrt an vielen Beispielen, daß die Blüthe der Gewerbe und der Wohlstand der Völker durch beharrliche und einsichtsvolle Pflege des nationalen Güterwesens sehr befördert, durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt hingegen geschwächt werden.“ Lehrbuch II. S. 2. Ähnlich Poy's Handbuch I. S. 11.

4) Ueber die verschiedenen Ansichten der hervorragenden Nationalökonomien über diesen Gegenstand am Ende dieses Abschnittes.

5) Rau: Ueber Beschränkung der Freiheit in der Volkswirtschaftspflege. 1847. (Das ich jedoch bis jetzt nicht einsehen konnte.)

6) Wo nämlich der Einzelne durch die rücksichtslose Verfolgung seines Eigenvortheiles gemeinschädlich wirken kann, und das Interesse der Gesamtheit gefährdet erscheint. Vergl. die Bemerkungen bei Sismondi: Nouveaux Principes de l'Econ. Politic I. S. 152 u. 196. Malthus: Principles S. 18. Sartorius: Abhandlungen. Die Elemente des Nationalreichthums betreffend. I. S. 199 — 222. Giója: Nuovo Prospetto. Band IV. S. 148 und den S. 63 dieses Werkes.

7) Schön (Neue Untersuchung der Volkswirtschaftsordnung. S. 201 ff.) rath zur Vermeidung des unnöthigen Gemischens in die ökonomischen Angelegenheiten des Volkes und sagt: man müsse den Gemeinden als ökonomischen Associationen in der Leitung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen größeren Spielraum gewähren, dem Staate hingegen nur dasjenige vorbehalten, was über die Communen hinausgeht. — Doch wäre dies eine viel zu beschränkte Ansicht von der Aufgabe und der Wirksamkeit der Staatsgewalt, und Rau bemerkt ganz richtig, daß es gar nicht zu erwarten ist, daß die Gemeindevorstände u. s. w. sich auf einen allgemein-volkswirtschaftlichen Standpunkt stellen würden.

8) Vergl. Stahl: Philosophie des Rechtes Bd. II. Abth. 2. S. 130. Die Gesamtheit aller jener Thätigkeitsacte, wodurch die Staatsgewalt auf die Leitung und Förderung des nationalen Güterwesens einzuwirken pflegt, läßt sich am besten mit dem Namen: Volkswirtschaftspflege (Volkswirtschaftspolitik) bezeichnen. Manche benennen es: Wirtschaftspolizei, ökonomische Gesetzgebung, Wohlstandsförderung, Staatswirtschaft und Pflege der bürgerlichen Oekonomie.

## §. 90.

Nimmt man nun speciell Rücksicht auf die Aufgabe und den Beruf der Staatsgewalt überhaupt, sowie auch auf die Natur und das Wesen der Volkswirtschaft als eines Organismus, welcher von gewissen inneren Lebenskräften getragen wird, in seiner Bewegung und Entfaltung jedoch von gewissen äußeren Bedingungen und Begünstigungen abhängt, so wird die Feststellung und die Begrenzung der staatlichen

Wirksamkeit in Bezug auf das ökonomische Volksleben sich vorzugsweise auf die folgenden Hauptmomente zu beziehen haben. Außer der Beschaffung und Verwirklichung der rechtlichen Bedingungen der Gestaltung und Bethätigung des nationalen Sachgüterwesens im Allgemeinen<sup>1)</sup> wird es Aufgabe der Staatsgewalt sein, die Bedingungen der Bewegung und des materiellen Fortschritts in der industriellen und commerciellen Sphäre herzustellen, die Erhaltung, Ergänzung und vervollständigung der ökonomischen Anlagen und Kräfte thätigst zu fördern, allen Gliedern der Gesellschaft die gleiche Berechtigung zum wirthschaftlichen Erwerbssbetrieb zu sichern, die Arbeit, den Gewerbfleiß und den Güterverkehr durch Gewährung freier ungehemmter Bewegung, durch Vermeidung aller unnöthigen und lästigen Vielregierung in seinem freien, organischen Entwicklungsproceße zu erhalten, durch Unterrichts- und Bildungsanstalten die Erlangung der zum ökonomischen Leben erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Einsichten zu vermitteln, überhaupt neue wirthschaftliche Culturkräfte zu wecken, schon vorhandene zu schützen und zu stärken, sowie auch durch allseitigen Beistand und Aushülfe der Entwicklung und dem Gedeihen aller für die Gesellschaft irgend bedeutsameren Einrichtungen und Gestaltungen die Wege bahnen. In der Aufgabe der Staatsgewalt wird es ferner liegen, für ein sicheres allgemeines Tausch- und Preisbestimmungsmittel oder Werthmaßstab (Geld) zu sorgen, die für die Entwicklung der Volkswirtschaft so hochwichtigen Kommunikations- und Verkehrsmittel herzustellen, oder auf deren Herstellung durch Vereine und Gesellschaften hinzuwirken; ferner die inländische Industrie und das nationale Gewerbswesen in jenen Stadien seiner Entwicklung, wo es noch nicht zur Reife und Kraft gelangt ist, und wo es im allgemeinen Interesse räthlich erscheint, gegen die auswärtige Uebermacht zu schützen und auf die Ausgleihung jener Gegensätze, sowie auch auf die thunlichste Beseitigung jener Hindernisse hinzuwirken, welche in Bezug auf das nationale Wirthschaftswesen des höher cultivirten Volkes im Hinblick auf die übrigen Länder vorhanden sind, respective der freien internationalen Verkehrs- und Güterbewegung hemmend entgegenstehen. — Der staatliche Beruf erheischt es ferner, daß die Regierung für die Beschaffung der allgemeinen ökonomischen Förderungsmittel und Hebel Sorge trage, auf eine gerechte Vertheilung der socialen Sachgüter und des nationalen Einkommens hinzuwirken strebe, die auf Sicherung, Erhaltung, Uebertragung und Verwendung der ökonomischen Güter bezüg-

lichen öffentlichen Maßregeln verwirkliche, sowie auch durch Kräftigung und Stärkung des nationalen Selbstgefühls und Bewußtseins, durch Erweckung und Belebung des Gemeinnes und des Gemeingefühls eine thätige Mitwirkung und Theilnahme aller Einzelnen an dem Wohle der Gesamtheit auch im Gebiete der ökonomischen Gesellschaftsinteressen anzubahnen sich bestrebe. Einen vielbedeutenden Zweig in der Aufgabe der Staatsgewalt bildet noch die stete Weiterbildung und Vervollkommnung der socialen Rechtsverhältnisse, die oft nur durch staatliche Initiative zu bewerkstelligende Abhülfe bestehender Mißbräuche, fehlerhafter Einrichtungen und Uebelstände, endlich die organische Reform oder gänzliche Abschaffung solcher Institutionen und gesetzlicher Bestimmungen, die mit dem Geiste der höher geschrittenen Volksbildung und Nationalcultur durchaus nimmer im Einklange stehen, und in demselben Maße, als sie vielleicht einst dem wirtschaftlichen Güterleben gebient, gegenwärtig bereits der Entwicklung und der Blüte desselben hemmend und hindernd entgegengetreten und verwerflich oder nutzlos erscheinen. Endlich wird es auch in der Aufgabe des Staates liegen, die in der Gesellschaft hie und da hervortretende Disharmonie der Interessen und der wirtschaftlichen Strebungen auszugleichen, das zügellose Walten der schrankenlosen Selbstsucht und des rücksichtslosen Eigennuzes Einzelner kräftigt zu hindern, die wirtschaftliche Gesamtwohlfahrt mit dem Wohle der einzelnen Gesellschaftsglieder in Uebereinstimmung zu bringen, die Wirtschaft des Volkes andern Völkern und Staaten gegenüber zu vertreten, sowie auch immer und überall, wo das Privatinteresse und die Einzelkraft zur Ausführung bestimmter für den allgemeinen ökonomischen Fortschritt und das Gemeinwohl vortheilhafter Maßregeln oder Einrichtungen nicht hinreichen, fördernd und helfend mitzuwirken. — Sollten sich außerdem im Organismus der Volkswirtschaft zeitweise Störungen ergeben, durch welche der normale Entwicklungsgang des ökonomischen Volkslebens unterbrochen, in falsche Bahnen geleitet und gefährlichen Stößen ausgesetzt wäre, so wird es der Beruf des Staates sein, diese Störungen und Krisen gleich socialen und wirtschaftlichen Krankheiten scharf in's Auge zu fassen, in ihrer Entstehung und Ausbildung, sowie auch in ihren Symptomen und Folgen genau zu prüfen und so, da eine unmittelbare Beseitigung der Störungen selten möglich ist, durch weises, lebenskunstgemäßes Verfahren, den Heilgang der Natur und die Wieder-

herstellung der geschwächten Lebenskräfte und Elemente des Organismus der nationalen Wirthschaft, thätig zu stützen und zu fördern<sup>2)</sup>.

Anmerkungen. 1) Ueber die von Ahrens entschieden hervorgehobene und schärfer bestimmte Idee eines Volkswirtschaftsrechtes vergl. dessen Jurist. Encyclopädie S. 130—136. Früher bereits Eschenmayer: Lehrbuch des Staatsökonomierechtes 1809 und die Abhandlung von Rodière im Journale des Economistes 1851. Tom. 28. S. 411—419.

2) Vergl. Roscher: Grundlagen S. 23 — 24, wo besonders hervorgehoben wird, daß das therapeutische Eingreifen der Kunst besonders in folgenden Richtungen nützlich sein wird: a) wenn die Heilkraft der Natur zu schwach ist, sie zu stärken, b) sie zu mäßigen, wenn sie zu gewaltsam auftritt, und c) sie zu leiten, wenn sie am unrechten Ort erscheinen sollte. — Von dem Verufe und der Aufgabe des Staates außer Störungsfällen, also bei gesunder normaler Entwicklung des nationalen Güterlebens thut hier Roscher keine Erwähnung. Vergl. noch die Bemerkung bei Fröbel: System der socialen Politik I. S. 162, und Thiering: Geist des Römischen Rechtes Vb. I. S. 21.

## §. 91.

### Schlußbemerkungen.

Noch ein bedeutsames und wol zu beachtendes Moment der staatlichen Wirksamkeit ist hier in Erwägung zu ziehen, wenn man sich die allgemeine Aufgabe der Staatsgewalt im Hinblick auf das gesammte Gesellschaftsleben der Völker zu vergegenwärtigen strebt. Es ist dies die innige Beziehung und Verbindung, welche einerseits zwischen allen Aufgaben und Zwecken des Staates überhaupt besteht und andererseits die Nothwendigkeit einer steten Harmonie und Uebereinstimmung aller staatlichen Thätigkeitsgebiete und Sphären, mit steter Beziehung auf die höchsten und gewichtigsten Interessen der gesammten Staats- und Gesellschaftsordnung. Die verschiedenen Zweige der Regierungsthätigkeit, deren jeder eine eigenthümlich = besondere Seite des ganzen Volks- und Staatslebens berührt<sup>1)</sup>, bilden die Glieder eines großen Ganzen, die gut in einander greifen, sich gegenseitig unterstützen und nach gleichförmigen höheren Grundsätzen geleitet werden müssen. Die organische Einheit und Totalität des Volkslebens soll auch in der Führung und Leitung seiner ökonomischen Interessen sichtbar hervortreten, und über alle momentanen Zwecke und Bedürfnisse, Tendenzen und Erfolge Einzelner oder ganzer Gesellschaftskreise soll die Staatsgewalt immer und überall als Repräsentant des Ganzen, als Vertreter von Gegenwart und Zukunft, als Garantie der Gesamtordnung und Wohlfahrt

sich erheben und handeln. Insbesondere soll dieses Hauptorgan der Nation darüber wachen, daß man keinen Gesellschaftszweck, also auch nicht den wirthschaftlichen, so ausschließlich verfolge, daß man darüber andere Seiten des Staatslebens aus dem Auge verliert, einen anderen Theil der allgemeinen Wohlfahrt beeinträchtigt oder höhere, sittliche, politische und nationale Interessen schädigt <sup>2)</sup>. Und eben deshalb ist es unbedingt nothwendig, daß in allen jenen, freilich nicht häufigen Fällen, wo ein Widerstreit zwischen den einzelnen Staatszwecken stattfindet, auch die auf Förderung oder Erhöhung des nationalen Wohlstands bezüglichen Regeln und Einrichtungen aus höheren nationalen und staatlichen Rücksichten eingeschränkt werden, und daß sich der niedere, minder bedeutsame Zweck dem höheren, gebieterischen Zwecke unterordne <sup>3)</sup>. Aus dem bisher Erörterten geht klar hervor, daß die Staatsgewalt in ihrem Verhältnisse zum ökonomischen Völkerleben ebenso entschieden darauf verzichten muß, die Erzeugung, Vertheilung und Verwendung der Sachgüter durch Befehle und Verbote zu maßregeln, als sie sich auch aller unmittelbaren und umfassenderen wirthschaftlichen Thätigkeit (außerhalb ihres finanziellen Berufs) zu enthalten hat. Eine solche Betheiligung der Regierung an der Industrie und dem Handel, ein solches directes, allseitig eingreifendes Verfahren liegt außerhalb der Sphäre der staatlichen Wirksamkeit, ist mit der höheren, vielseitigen Aufgabe der Staatsgewalt in entschiedenstem Widerspruch, und würde es einst dahin kommen, wo die utopischen Träume der diesen Principien huldigenden socialistischen Romantiker des Staatslebens ihre Verwirklichung fänden, die Menschheit müßte, wenn sie überhaupt einer allgemeinen Anarchie und einer socialen Kräftelähmung nicht zum Opfer fallen oder in den Pfuhl regungsloser Stagnation zu sinken nicht gesonnen wäre, nur zu bald die betretene Bahn wieder verlassen und sich wiederum zu jenen ewigen Principien der Menschennatur und der Gesellschaft wenden, welche gegen die Realisirung aller solcher ideologischen Staatsverwaltungsprojecte entschieden Protest erheben <sup>4)</sup>.

Die Wichtigkeit, ja Unerläßlichkeit der staatlichen Einwirkung auf die Bewegung und Gestaltung der Volkswirtschaft wäre somit durch die voranstehenden Ausführungen als eine durch die Forderungen der vernünftigen Menschennatur und der Gesellschaft, sowie auch durch das Wesen und die Natur der ökonomischen Dinge und durch die geschichtliche Entwicklung des ganzen Geschlechts allseitig erwiesene Thatsache zu betrachten. — Nimmt man in der That auf den Umstand Rücksicht,

daß von einer socialen Oekonomie im sogenannten Naturstande ohne rechtliche Lebensordnung gar keine Rede sein kann, letztere aber nur im Staate und durch den Staat verwirklicht wird, daß zu einer erfolgreichen Begründung, Förderung und Sicherung des Wirtschaftswesens der Gesellschaft eine bestimmte Gesamtheit staatlicher Bedingungen, Anstalten und Institutionen nie und nirgends entbehrt werden kann, daß endlich das gesammte Getriebe der Volkswirtschaft mit so unzähligen Banden an die Thätigkeit und active Mitwirkung einer ordnenden, fördernden, schützenden und beaufsichtigenden Staatsgewalt gekettet ist, so gelangt man zur Ueberzeugung, daß eine Isolirung und Kostrennung des nationalen Güterwesens von aller staatlichen Einwirkung und Thätigkeit durchaus unausführbar, ja kaum denkbar ist, und daß somit auch die Annahme einer außer- oder vorstaatlichen Volkswirtschaft als eines aller Geschichte widersprechenden und aller Erfahrung und wissenschaftlichen Betrachtung unzugänglichen Erscheinungsbereiches, als entschieden irrthümlich und grundlos zurückgewiesen werden muß<sup>5)</sup>.

Anmerkungen. 1) Vergl. Rau: Pol. Oekonomie Bd. II. S. 8.

2) Kudler bemerkt hierüber (Volkswirtschaft I. S. VIII): „Man überzeugt sich immer mehr, daß die Volkswirtschaft im Staate, so wie alle wichtigen Lebensfunctionen der Gesellschaft von der Idee des Staates durchdrungen, und so geleitet werden müssen, daß sie mit den übrigen Zwecken der Gesellschaft in Einklang stehen und womöglichst deren Einrichtung fördern.“ Vergl. noch die Bemerkung Simond's: *Études d'Econ. Polit.* S. 454. Bd. II.

3) Hierüber im zweiten Buche.

4) In dogmengeschichtlicher Beziehung läßt sich über die vorliegende Frage Nachstehendes bemerken: Die Ansichten der Theoretiker in Bezug auf die Aufgabe und die Einwirkung der staatlichen Gewalt auf das ökonomische Volksleben sind nach Verschiedenheit der Zeiten, Länder und Systeme ungemein verschieden. Was das classische Alterthum betrifft, so haben wir zwar hierauf bezüglich keine zusammenhängende wissenschaftliche Theorie, doch scheint man sich überhaupt einer starken Centralleitung mehr zuzuneigen und größere Beschränkungen der individuellen Freiheit für zulässig zu halten, als dies etwa vom Standpunkte unserer modernen Staats- und Culturentwicklung gebilligt werden könnte. Am Anfange der neueren Zeit, und von da an bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts herrschte gleichzeitig mit den staatlichen Theorien von der absoluten Centralgewalt die Ansicht von der Nothwendigkeit einer kraftvollen Oberleitung und Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wobei die Hauptrolle die Schule der Merkantilisten spielt. Dieses System der staatlichen Bevormundung fand übrigens bereits im siebzehnten Jahrhundert besonders in den die Handels- und Verkehrsfreiheit befürwortenden Engländern Child, Dudley North, Dave-

nant, später in einigen französischen Theoretikern gewichtige Gegner. Die Bewegungen des achtzehnten Jahrhunderts, die fortschreitende Aufklärung der öffentlichen Meinung, und die steigende Volksbildung veranlaßten jedoch bald eine allseitige Reaction gegen die staatlichen Principien von der Allmacht und Absolutie der Centralgewalt, und man fing auch im Gebiete der Volkswirtschaftspolitik an einer freieren Bewegung und Gestaltung das Wort zu reden. Von höchster Bedeutung war hierin der Einfluß und die Doctrin der franz. Physiokraten, mit ihren Ansichten über das *Laissez-faire*- und *Laissez-passer*-System, wobei die unbeschränkte Handels- und Gewerbsfreiheit mit allem Nachdrucke betont wurde. (In Italien ähnliche Ansichten bei Ortes und Verri.) Doch waren dies nur die Vorbereitungsstufen zu der auf brittischem Boden entstandenen absoluten Freiheitsdoctrin in ökonomischen Dingen, deren Schöpfer der geniale Begründer der modernen National-Ökonomie *Adam Smith* geworden. *A. Smith* reducirt namentlich den Einfluß der Staatsgewalt in Bezug auf das wirtschaftliche Volksleben beinahe ganz auf Null, indem er Folgendes bemerkt (*Wealth of Nations*. Book IV. Chap. 9. Ed. 1846. S. 311): „According to the system of natural liberty the sovereign has only three duties to attend to, first: the duty of protecting the society from the violence and invasion of other independent societies, secondly: the duty of protecting as far as possible every member of the society from the injustice, or oppression of every other member of it, or the duty of establishing an exact administration of justice, and thirdly, the duty of erecting and maintaining certain public works, and public institutions, which it can never be for the interest of any individual or small number of individuals, to erect and maintain“ u. s. w. (Vgl. noch Book V. Ch. 1—2.) Diese Grundansicht, welcher zufolge die ungehemmte, unbedingt freie Wirtschaftsbewegung das einzige und sicherste Mittel ist, die Völker reich zu machen und zu wirtschaftlicher Blüte zu leiten, findet sich seit dem Auftreten *Smith's* bei allen seinen Nachfolgern und unbedingten Anhängern, namentlich in England bei *Ricardo*, *Malthus*, *Mill*, *Stuart Mill*, *Senior*, *Macculloch*, *Bentham*, *Jh. Cooper* (Amerikaner); in Frankreich bei *J. B. Say*, *Garnier*, *Coquelin*, *Bastiat*; in Italien bei *Augustinis*; in Deutschland bei *Hufeland*, *Loß*, *Zacharia*, *Riedel*, *Birih* u. A. Doch konnte sich dieses Princip keine durchgängige Geltung und Anerkennung erringen, indem seit dem Beginne dieses Jahrhunderts einerseits in Italien und Spanien, andererseits in Deutschland, Amerika und Frankreich vielfach entgegenge setzte Ansichten aufgetaucht, und bald vom politisch-nationalen, bald vom religiös-socialen, bald vom mittelalterlich-feudalen, ja selbst vom socialistisch-communistischen Standpunkte aus dem *Smithianismus* eine entschiedene Opposition erwachsen ist. Da wir hierüber im zweiten Theile dieses Werkes umständlicher handeln werden, genüge es einfach auf diejenigen hervorragenderen Fachgelehrten hinzuweisen, welche sich mehr oder weniger zu einer Ansicht hinneigen, die das unbedingte *Laissez-faire*-System als nicht durchaus genügend anerkennt, so z. B. in Italien *Gioja*, *Scuderi*, *Bianchini*, *Trinchera*; in Deutschland: *Fichte*, *Luden*, *Sartorius*, *Rudler*, *Schmittzen*



ner, Müller, List, Schüz, Rosgarten, Rau, Roscher, Rnies, Schön, Gifelen; in Spanien: Borrego, Colmeiro; in Amerika: Carey, Hamilton, Colton; in Frankreich: L. Say, Ganith. Sismondi. Chevalier, Dunoyer. Rodière. Volovsky, Rossi; in Belgien: Jobard; in Ungarn: Karvasy; in Rußland: Cancrin; in der Schweiz: Cherbuliez und mehrere Andere.

5) Vgl. noch die Bemerkungen bei Schmidt: Der Mensch und die Güterwelt (1834) S. 103—105. Roscher: Grundlagen S. 27. Schmitzhenner: Zwölf Bücher vom Staate. I. S. 467—468. Weiße: Der Begriff von Rechtsgesellschaft und Staat, in Fichte's Journal für Philosophie. 1853; namentlich aber bei Schüz in seinem Aufsatz über das politische Moment in der Volkswirtschaft (Tübinger Zeitschrift 1844) S. 329—336 und über den Einfluß der Staatsverfassung auf die Gestaltung der Volkswirtschaft. Hume: Versuche von Kraus S. 239—256. Loß: Handbuch der Staatswirtschaft Bd. II. S. 15—20. Torrens: Essay on the influence of external corntrade (1829). Masabieu: De l'esprit des institutions politiques (1821). Tom. II. S. 144 ff. Saint-Simon: Du system industriel (1821) S. 46 ff.

## Zweites Buch.

### Die Wissenschaft der Volkswirthschaft.

---

#### I.

### Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie überhaupt.

Hülfsmittel überhaupt: Rau: Ueber die Cameralwissenschaft (1825) und Lehrbuch I. S. 2—4. Schulze: Wesen und Studium der Wirthschaftswissenschaften (1826). Kaufmann: Propädeutik zur Cameralistik und Politik (1833). W. Baumstark: Cameralistische Encyclopädie (1835). Schüz: National-Ökonomie (1843). Stein: System der Staatswissenschaft Bb. I. (1852). Roscher: Grundlagen der National-Ökonomie S. 14 ff. Rinne: National-Ökonomie (1848). Mischler: Grundsätze der National-Ökonomie S. 22 — 48. Knieß: Politische Ökonomie (1853) passim. Rosengarten: National-Ökonomie S. 1—5.

.§. 92.

#### Wirthschaftslehre überhaupt.

In dem großen beinahe unabsehbar ausgedehnten Kreise menschlichen Forschens und Wissens finden wir bei aufmerksamerer Prüfung als eigenthümliches und besonderes Gebiet, die Gesamtheit derjenigen Wahrheiten und Grundsätze, deren Gegenstand das wirthschaftliche Streben der Menschen, d. h. die auf Befriedigung unserer mannigfachen Bedürfnisse durch Sachgüter hinielende menschliche Thätigkeit bildet, und welches man eben deshalb als die Lehre von der Erwerbung, Vermehrung, Verwaltung und Benützung dieser sachlichen

**Güter:** Wirthschaftslehre, Wirthschafts-Wissenschaft oder Dekonomie zu nennen pflegt. — Forscht man nach der eigentlichen Natur und Aufgabe dieses Wissenszweiges, und betrachtet man insbesondere die so große Mannigfaltigkeit der verschiedenen ökonomischen Thätigkeitsarten und Gesellschaftskreise, so gelangt man zur Einsicht, daß die ökonomische Wissenschaft diesen verschiedenen Beziehungen und Richtungen entsprechend auch mehrfacher Gestaltung fähig sein muß, deren jede einzeln einen besonderen selbstständigen Forschungskreis, einen besonderen eigenthümlichen Charakter, eine specielle Bestimmung hat, und so auch in der wissenschaftlichen Darstellung eine sorgjame Unterscheidung und Sonderung nach Wesen, Aufgabe und Bedeutung erfordert.

Die Wirthschaft kann vor Allem in einer dreifachen Richtung wissenschaftlich aufgefaßt und erörtert werden, und zwar entweder als allgemeine Wirthschaftslehre, als technische Wirthschaftskunde und als ethisch-socialer Dekonomie. — Erforscht und erörtert man namentlich den Inbegriff derjenigen Gesetze und Wahrheiten, welche sich auf die Natur und das Wesen der Güter überhaupt, also auf den Erwerb, Gebrauch und Verkehr der sachlichen Güter im Allgemeinen und ohne besondere Rücksicht auf die socialen und ethisch-politischen Menschenverhältnisse beziehen, so kann man die Dekonomie als allgemeine Wirthschafts- oder Güterlehre bezeichnen <sup>1-2</sup>). Wird hingegen das Wirthschaftswesen vom Standpunkte derjenigen Grundsätze und Regeln betrachtet, nach denen die Leitung und Einrichtung der Güterverhältnisse in den verschiedenen einzelnen Erwerbs- und Betriebszweigen durch Einzelne oder Mehrere vereint, technisch und ökonomisch am vortheilhaftesten und zweckmäßigsten bewerkstelligt wird, so gelangt man zur technischen Wirthschaftskunde. Diese theilt sich dann als eigentliche Kunstlehre der auf besonderen technischen, physikalischen und mathematischen Grundsätzen beruhenden einzelnen Erwerbs- und Betriebsarten, in Landwirthschaftslehre, Forst-, Bergbau-, Gewerbs-, Bau- und Handelskunde, und wird in ihrer Einheit und Totalität von Manchen auch als Privat-Dekonomie bezeichnet <sup>3-4</sup>). — Nimmt man endlich bei der Betrachtung der Gesetze und Wahrheiten der ökonomischen Wissenschaft Rücksicht einerseits auf die mittelst sachlicher Güter zu bewirkende Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und Zwecke, und andererseits auf die social-politische Verbindung und Gliederung der menschlichen Gemeinschaften, beachtet man also das Ganze der auf die Grundlagen und die Bedingungen des

ökonomischen Staats- und Völkerlebens bezüglichen Grundsätze, so ergibt sich die ethisch-socialen, die sittlich-politische Wirthschaftslehre.

Anmerkungen. 1) Die allgemeine Güterlehre, welche manche National-Ökonomen als nothwendige Einleitung zu jedem Volks- und staatswirthschaftlichen Studium betrachten, — betont auch R i n n e: National-Ökonomie S. 6—7, während L o u i s S t e i n: System der Staatswissenschaft I. S. 129, die Ökonomie überhaupt als Lehre vom Güterwesen, dann speciell als Güterlehre, Wirthschaftslehre und Volkswirthschaftslehre behandelt.

2) Ökonomie-Wirthschaft. Ökonomik-Wirthschaftslehre.

3) Für die Gesamtbezeichnung dieser technischen Wirthschaftslehre zweige empfiehlt F u l d a (Grundsätze der Cameralwissenschaften 1820 Ed. 2.) und jüngstens auch R o s e n f e l d (Grundlagen S. 32) diese Benennung Privatökonomik, wobei Letzterer sich folgendermaßen äußert: „Die Privatökonomik ist weder eine einfache, noch eine reine Wissenschaft, sondern nur eine aus praktischen Gründen gemachte Zusammenstellung theils naturwissenschaftlicher, theils national-ökonomischer Lehrensätze. Der große Unterschied zwischen dem National-Ökonomen und dem Cameralisten besteht dann darin, daß sich der letztere um die Sachgüter nur ihrer selbst willen interessirt, der National-Ökonom insofern, als sie das Volksleben angehen.“ — Vgl. R o s e n f e l d: o. c. S. 2.

4) Bezüglich des nicht selten vorkommenden Ausdrucks C a m e r a l w i s s e n s c h a f t, welcher seinen Ursprung von dem lateinischen C a m e r a und dem deutschen K a m m e r (fürstliche Rentkammer) ableitet, ist es hier am Orte zu bemerken, daß hierunter einige Schriftsteller nur die Lehre vom Finanz- und Steuerwesen, andere die Lehre von der Privatwirthschaft, Polizei und Finanz, wieder andere die von uns so benannte technische Wirthschaftskunde, einige endlich sogar die Gesamtwirthschaftslehre, d. h. Privat-, Volks- und Staatsökonomie, ja selbst die Gesamtheit aller Wissenszweige verstehen, deren Kenntniß bei einem Verwaltungsbeamten überhaupt erforderlich ist, also alle Theile der Verwaltungspolitik, die Regierungslehre u. s. w.

### §. 93.

Geht man hingegen bei der Betrachtung der einzelnen Zweige der Wirthschaftswissenschaften von der wirthschaftenden Persönlichkeit aus, so läßt sich, je nachdem dieses Subject der Ökonomie ein Einzelnner (oder eine Familie), eine Corporation oder Verein, eine Gemeinde, ein ganzes Volk, die Staatsgewalt oder gar die ganze Menschheit bildet, eine Individual-, Vereins-, Gemeinde-, Volks-, Regierungs- und Weltwirthschaftslehre unterscheiden. Während in der Individual-, Vereins- und Gemeindegewirtschafts-

lehre die Gesammtheit jener Wahrheiten und Grundsätze entwickelt werden muß, nach denen die Einzelnen für sich oder in der Familie, in genossenschaftlichem Verbande oder als Commune ihre verschiedenartigsten Bedürfnisse mittelst Sachgüter befriedigen, und ferner die Regierungs=Oekonomie oder Finanzwissenschaft die Maximen und Regeln der besten Einrichtung und Führung des staatlichen Haushalts erörtert: untersucht und entwickelt die Rational=Oekonomie oder Volkswirtschaftslehre das Ganze der auf die Versorgung eines unabhängigen, staatlich-nationalen Gemeinwesens mit ökonomischen Gütern bezüglichen Principien und Wahrheiten ebenso, wie sich andererseits die Weltökonomie mit der Erforschung und Darlegung derjenigen Gesetze und Regeln befaßt, nach denen die Gesammtheit aller oder wenigstens der gebildeten Völker, als eine einheitlich = zusammenhängende Gesellschaft oder Weltgemeinschaft gedacht, ihr wirtschaftliches Leben bethätigt, sich entwickelt und ihren großen ökonomischen Haushalt einzurichten strebt.

Allen diesen wirtschaftswissenschaftlichen Zweigen liegt ein Inbegriff gemeinsamer, aus der allgemeinen Güterlehre zu schöpfender Grundsätze und Wahrheiten zu Grunde; alle stehen mit einander in näherer oder fernerer Beziehung und sind an ihre speciellen Ergebnisse wechselseitig gewiesen, insofern als die Vervollkommnung und Vervollständigung eines jeden einzelnen Forschungsgebietes auch die Beachtung und Würdigung der übrigen Gebiete voraussetzt. — Bisher ist die Individual=Oekonomie, als Lehre von der Wirtschaft Einzelner oder Vereine als Privatpersonen, wissenschaftlich ebensowenig untersucht und speciell erörtert worden <sup>1)</sup>, wie die Weltökonomie, welche letztere jedoch einen großen Theil ihrer Lehren und Grundsätze nur aus der Volkswirtschaftslehre zu schöpfen hat, und so als ein specieller, selbstständiger Wissenszweig kaum behandelt zu werden braucht <sup>2)</sup>. — Stellt die Wirtschaftswissenschaft das ökonomische Güterwesen entweder als Angelegenheit einzelner Privatpersonen, oder aber als Angelegenheit des Gemeinwesens, der bürgerlichen Gesellschaft, und des Staates dar, so kann man dieselbe auch als Privatwirtschaftslehre und als öffentliche Wirtschaftslehre bezeichnen, welche letztere dann entweder im engeren Sinne: als National=Oekonomie, oder im weiteren Wortverstande, wenn namentlich nicht bloß die Oekonomie des Volkes, sondern auch die Finanzwissenschaft und die hiemit zu verbindende Gemeinde=Oekonomie <sup>3)</sup> darunter zu-

sammengefaßt wird, als Staatswirthschaftslehre oder politische Oekonomie bezeichnet werden könnte.

Anmerkungen. 1) Wagner's Privat-Oekonomie. 1836. — Vgl. Mischler Grundzüge S. 23.

2) Cancrin hat bekannterweise eine Theorie der Weltwirthschaft der politischen Oekonomie gegenüber zu stellen versucht, vgl. jedoch Rau: Ueber die Cameralwissenschaft S. 29 ff. Politische Oekonomie I. S. 18—20. Roscher: Grundlagen S. 26. Mischler: Grundzüge S. 25—26. Rosgarten: National-Oekonomie S. 4.

3) Ueber die rechtliche, politische und wirthschaftliche Stellung der Gemeinde im Organismus der Volkswirthschaft und des Staatslebens, liegt es hier außerhalb unserer Aufgabe uns näher auszusprechen. Vgl. übrigens die Bemerkungen bei Schön: Neue Untersuchung S. 207—208. Ahrens: Org. Staatslehre I. S. 220. ff. Bluntschli: Staatsrecht S. 645—646. Staatslexikon Art. Gemeinde (Ed. 2) Bd. V. S. 495. ff. und Rau: Politische Oekonomie. III. S. 18.

#### §. 94.

### Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomik.

In der soeben vorggeführten Reihe wirthschafts-wissenschaftlicher Specialgebiete und Zweige berührt uns hier vor Allem und vorzugsweise die Volkswirthschaft oder National-Oekonomik<sup>1-2)</sup>, deren Wesen, Aufgabe und Charakter näher zu erörtern der Zweck der nachfolgenden Blätter bildet — Eine kurze, jedoch erschöpfende Bestimmung und Feststellung des Begriffes der national-ökonomischen Wissenschaft bietet einige Schwierigkeiten. Einerseits ist man nämlich noch selbst über den Umfang ihres Untersuchungsgebietes und ihrer Aufgabe nicht vollkommen einig, und andererseits führt auch die Beziehung und Verhältnißstellung der Volkswirthschaftslehre zu den übrigen Socialwissenschaften zur Nothwendigkeit der Beachtung von Momenten, deren Andeutung bei einer nur in wenigen Grundzügen versuchten Begriffsbestimmung nur schwer gewürdigt werden kann. — Hier wird es vor Allem geboten sein, der National-Oekonomik jene bedeutsame Stellung und hohe Rangordnung im Kreise aller das sociale und staatliche Völkerleben behandelnden Kenntnißzweige zu vindiciren, worauf sie als eine Wissenschaft Anspruch machen kann, welche das gesellschaftliche und politische Menschenleben von einer selbstständigen, eigenthümlich-besonderen Seite, d. h. nach seinem von Sachgütern bedingten Grundzwecke, zu erfassen und darzustellen hat, und so auch geistig zu verarbeiten, zu gestalten und zu vervollkommen berufen ist. Andererseits aber

müssen wir uns in der Feststellung des eigentlichen Untersuchungsgebietes und der speciellen Aufgabe der Wissenschaft stets gegenwärtig halten, daß eine Vermengung äußerlich zwar scheinbar homogener, innerlich jedoch verschiedener Lebens- und Erscheinungsgebiete einer fruchtbaren und erfolgreichen Behandlung der Wissenschaft stets Abbruch zu thun, minder klar sehende Geister leicht auf Abwege und zu irrthümlicher Auffassung zu leiten, insbesondere aber die Erreichung des vorgesteckten Zieles, die Realisation der eigensten Aufgabe der Wissenschaft zu erschweren, Anlaß bieten könnte.

Um die Bedeutung, den Beruf und die Stelle unserer Wissenschaft im Kreise derjenigen Kenntnißzweige, die sich mit dem ethisch-socialen und staatlich-politischen Menschen- und Völkerleben beschäftigen, bereits hier am Eingange der Untersuchung genauer würdigen und beurtheilen zu können, ist eine specielle Betrachtung des Begriffs derselben wenigstens in seinen wesentlichsten Grundzügen erforderlich. — Während namentlich die sogenannte Staats- und Rechtslehre und die Gesellschaftsethik das nationale Volksleben nach seinen politischen, rechtlichen und ethischen Zwecken, Interessen, Aufgaben und Einrichtungen zu erfassen und darzustellen berufen ist<sup>3)</sup>, ist die Nationalökonomik diejenige Wissenschaft, welche die Gesamtheit der auf die Versorgung eines ganzen staatlichen Gemeinwesens mit Sachgütern, bezüglichen Grundsätze und Wahrheiten entwickelt, insbesondere aber die organische Gestaltung, Bewegung und Gliederung des Wirthschaftswesens der Völker als unabhängiger, einheitlicher Nationalkörper<sup>4-5)</sup> in sich und in seinen Beziehungen nach Außen erörtert; die Verkettung und gegenseitige Durchdringung aller einzelnen Wirthschaftskreise und aller nationalen wirthschaftlichen Interessen in ihrer Einheit und Totalität nachzuweisen unternimmt; das Wesen, die Bedingungen, die Zielpunkte und die Erfolge der nationalen Güterproduction, Gütervertheilung und Benützung an sich und in ihren Beziehungen zum gesammten Volks- und Staatsleben, sowie auch den Zusammenhang aller Lebenskreise der Gesellschaft mit deren ökonomischen Strebungen und Interessen erforscht; ferner die Gesetze, das Wesen und die Natur des Erwerbs und Verkehrs klarzustellen sich bemüht; die Quellen und Grundbedingungen des Volkswohlstands zum Vortheile und zur Förderung der allgemeinen Cultur, Macht, Blüte und Wohlfahrt des Gemeinwesens zu eröffnen, zu sichern und zu erhalten lehrt; den Forderungen der Gerechtigkeit, der

Moral und Humanität in ihren Beziehungen zum wirthschaftlichen Leben der Gesamtheit Geltung zu verschaffen strebt, sowie auch den Einfluß, die Richtung und die Bedingungen der staatlichen Wirksamkeit im Hinblick auf das Wirthschaftswesen der Völker erörtert, und endlich die Einwirkung der öffentlichen Consumtion, des Regierungshaushaltes auf die Entwicklung und Gestaltung des nationalen Güterlebens nachweist, somit als die Wissenschaft von den Grundbedingungen des Nationalreichtums und der Volkswohlfaht, — als die Lehre von den materiellen Volks- und Staatsinteressen bezeichnet werden kann 6).

Anmerkungen. 1) National-Oekonomie-Volkswirtschaft, National-Oekonomie-Volkswirtschaftslehre. Nähnlich U hde: Nationalökonomische Grundzüge 1849. passim Roscher: Grundlagen S. 26. Mischler: Grundsätze S. 22.

2) Das Wort National-Oekonomie wurde zuerst von dem Engländer Ferguson (1769) und dem Italiener Ortes (1774) gebraucht. Neuerer Zeit wird es nur in Deutschland, so z. B. von Jakob, Soben, Nibel, Buquoy, Lüder, Oberndorfer, Barth, Schütz, Hildebrand, Roscher, U hde, Schön, Wirth, Kofegarten, Mischler, Schmittner und hie und da in Ungarn (in Belgien durch Kenne-mer, in Rußland durch Miksewitz) gebraucht. Andere Benennungen für diesen Wissenszweig sind noch Politische Oekonomie, namentlich bei den meisten französischen (seit Montchrétien de Watteville 1617), englischen, amerikanischen, spanischen, portugiesischen und italienischen Schriftstellern, während sich desselben in Deutschland vorzüglich Rau, Knies, Kaufmann, Weber, Feistmantel bediente. Ungleich verbreiteter ist in Deutschland das Wort Volkswirtschaftslehre, besonders gebraucht seit Hufeland (1807) und dann bei Rau (für den ersten oder theoretischen Theil der Wissenschaft), Steinlein, Nibel, Schenk, Prittwitz, Schön, Lüder, Arnd, Gifelen, Eisenhart, Kubler, Becker, Stein, Baumstark, Roscher, und von dem Serben Zukits. Viel verbreitet ist besonders in den romanischen Ländern auch das Economie Sociale, so z. B. in Frankreich seit Buat (1773), bei Say, Monceaux, Dunoyer, Ott, Pequeur, Passy; in Spanien bei Ramon de la Sagra; in Belgien bei Jobard; in Italien bei Augustinis, Sciajola, Mareschotti, Bianchini, Menechini; außerdem aber auch in Rußland bei Skarbeck und Wollkoff, in Deutschland bei Grieb. — Das Wort Staatswirtschaft wurde früher mehr gebraucht, so bei Hermann, Justi, Kraus, Schmalz, Kog, Zacharia, Bülow, Harl, Threntthal, Seutter, Friedländer, während außerhalb Deutschland sich desselben nur Gavard bediente. Endlich kommt bei den Italienern noch das *Economia Publica und Civile* (Genovesi, Cantù, Scuderi, bei den Engländern auch Petty), bei den Franzosen das *Economie Industrielle* bei Blanqui, Coquelin vor, während die Scandinavier und Niederländer sich zu der Benennung Staats- und Volkshaushaltslehre (Volkshouishaudkunde bei Tellegen, Staatshuusholdningvidenskap bei den Dänen, und Staatshushallningsvetenskap bei den Schweden) hinzuneigen



scheinen. Vgl. außerdem Joseph Garnier: De l'origine et de la filiation du mot Economie Politique im Journal de Economiste. Jahrgang 1852. Tom. 32. S. 300—316 und Tom. 33. S. 11—23.

3) Hierüber tiefer unten ausführlicher.

4) Die Nationalwirthschaft oder das gesammte Güterleben des Volkes erscheint also hiebei als Einheit und Totalität im Sinne des bürgerlichen und staatlichen Gemeinlebens, sowie auch unter der Einwirkung und Bethätigung der socialen Obergewalt oder des Staates.

5) Vgl. Sch ü ß: National-Oekonomie S. V. Vorwort.

6) M. Chevalier: Cours d'Economie Politique. I. S. 27.

### §. 95.

Durch die soeben in ihren wesentlichsten Grundzügen erörterte Begriffsbestimmung und Aufgabe der National-Oekonomie wird das Verständnis des Wesens und des Charakters unserer Wissenschaft, als einer ethisch-socialen Disciplin, in dem Sinne, wie dieselbe hier betrachtet und aufgefaßt werden soll, einigermassen vorbereitet und erleichtert. Die Wissenschaft der National-Oekonomie hat zu ihrem fundamentalen Untersuchungsgegenstande die Beziehungen des Menschen und der Völker als einheitlich-constituierter, staatlich-politischer Körper zu den Sachgütern; ihre Hauptaufgabe liegt somit in der Entwicklung und dem Nachweise derjenigen Wahrheiten und Principien, welche sich auf das Verhältniß des Menschen und der Gesellschaft zu dem materiellen Güterwesen beziehen und das Verständnis aller im Kreise des industriellen Staats- und Völkerlebens hervortretenden Thatsachen und Erscheinungen vermitteln. Die National-Oekonomie untersucht und erörtert die Bedingungen und die Grundlagen, auf denen alles ökonomische Streben und Wirken des Gemeinwesens beruht, und von denen alle Entwicklung und Gestaltung der wirthschaftlichen Völkerlebensverhältnisse abhängt. Sie verfolgt also auch die Aufgabe einerseits das Wesen, die Natur, den Zusammenhang und die organische Gliederung des Erwerbs-, Verkehrs- und Nahrungslebens der Völker, sowie auch die innige Verbindung aller einzelnen Wirthschaftskreise zu dem großen einheitlichen Organismus der Gesamtwirthschaft des Gemeinwesens, nachzuweisen, andererseits aber ist sie auch bestrebt, die Erkenntniß derjenigen Gesetze und organischen Grundordnungen anzubahnen, auf denen der nationale Gütererwerb und Verkehr, zugleich aber auch alle Gestaltung und Entwicklung, aller Fortschritt und alle Bervollkommnung des staatlichen Wirthschafts-

lebens, des materiellen und ökonomischen Wohlstands zu beruhen pflegt. — Ein Hauptmoment in der Aufgabe der als eine Phänomenologie des wirthschaftlichen Volkslebens erscheinenden Nationalökonomie bildet ferner: die Darstellung des innigen Zusammenhanges und der ununterbrochenen Wechselwirkung aller socialen Lebens- und Entwicklungskreise mit dem ökonomischen Güterleben der Gesellschaft, die Hervorhebung derjenigen Mittel und Hebel, welche auf die Besserung, Umgestaltung und Förderung des nationalen Güterlebens sich beziehen, sowie auch der Nachweis jenes großen, vielseitigen Einflusses, den das wirthschaftliche Moment der Staats- und Volksentwicklung auf alle übrigen socialen und politischen Grundsphären immer und überall ausübt. Auch stellt die Wissenschaft der Volkswirtschaft die ökonomische Thätigkeit und Betriebsamkeit des Gemeinwesens nicht als Gegenstand der bloßen Theorie, d. h. nicht abgesehen von aller staatlichen Einwirkung und politischen Völkerleitung dar, sondern in ihrer untrennbaren und allgemeinen Verbindung mit den praktischen Grundsätzen, Maximen und Regeln der Fürsorge und Pflege der Staatsgewalt, wobei sie sich zugleich zum Vorwurfe nimmt, den Beruf, die Aufgabe und die Grenzen der Regierungseinwirkung auf das wirthschaftliche Volksleben, also das Verhältniß der Staatsgewalt zur Ökonomie des Gemeinwesens nachzuweisen, die zur Förderung und Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt von Seite einer die Gesamtheit vertretenden, socialen Obergewalt anzuwendenden Maßregeln und Einrichtungen zu erforschen, sowie auch den Erfolg und die Ergebnisse dieser staatlichen Einwirkung in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern vorzuführen <sup>1)</sup>).

Neben dieser vorzugsweise auf das empirisch-reale Volks- und Menschenleben sich beziehenden Aufgabe der Nationalökonomie verfolgt dieselbe aber auch einen anderen ethisch-höheren Zweck, namentlich aber die thätigste Theilnahme und positive Mitwirkung an der Weiterentwicklung und Vervollkommnung des ökonomischen Volksgüterlebens, an der Lösung socialer und staatlicher Probleme der Menschheit. Vor Allem erkennt es namentlich die Nationalökonomie als ihren Beruf neben der Erforschung und Herausstellung der im geschichtlich-wirklichen Menschheitsleben hervorgetretenen und erkennbaren Gesetze und Erscheinungen auch die zur Vervollkommnung und Weiterentwicklung des Bestehenden und Vorhandenen dienlichen Mittel und Bedingungen vorzuführen, die Verwirklichung einer allseitig

befriedigenderen, den Forderungen der Vernunft und Gerechtigkeit entsprechenderen Gütervertheilung anzubahnen, die Nothwendigkeit, ja Unerläßlichkeit eines gemeinsinnigen, auch das Gesamtwohl und das Gesamtinteresse der Gesellschaft beachtenden wirtschaftlichen Verhaltens Einzelner und ganzer Bevölkerungsschlassen nachzuweisen, sowie auch die unabweißliche Nothwendigkeit der steten Beachtung der ewigen Gebote der Humanität und Menschenwürde, der Gerechtigkeit und der Moral, der socialen und der politischen Ethik klarzulegen und festzustellen<sup>2)</sup>. — Indem die Wissenschaft der National-Oekonomie diesen Forderungen und Aufgaben gerecht zu werden sich bemüht, indem sie neben die Logik des Reichthums und der materiel- len Lebenszwecke: eine Logik der Gerechtigkeit, der Moral und der Humanität zu stellen sich bestrebt, ferner die Bedingungen und Mittel der allgemeinen, alle Einzelnen und die Gesamtheit als solche umfassenden, sittlich-ökonomischen Wohlfahrt anzugeben, unternimmt, die Lösung der großen menschheitlichen Socialprobleme von ihrer ökonomischen Seite aus versucht, und durch die Beachtung und Erforschung aller jener Momente, welche sich auf die Weiterführung und Vervollkommnung bestehender Verhältnisse beziehen: neben den realen, wirklichen Elementen und Gestaltungen des nationalen Güterlebens auch das Ideale, das erst in der Zukunft zu Realisirende, in den Kreis ihrer Untersuchungen hereinzieht, stellt sie sich nicht als ein bloß empirischer, das Gegebene und Vorhandene ausschließ- lich beachtender und geistig reproductirender Wissenszweig dar, sondern sie erhebt sich zugleich auf eine entschieden hervorragendere Stufe, und wird zu einer für das gesammte Staats- und Völkerverleben ungemein bedeutsamen höherartigen Disciplin, d. h. zu einer ethisch-philosophischen Erfahrungswissenschaft<sup>3-4)</sup>.

Anmerkungen. 1) Ausführlicher hierüber im nächsten Abschnitte.

2) Dies fordert auch Italiens größter National-Oekonom in der Gegenwart L. Bianchini, indem er bemerkt: „i principi di morale, e di religione, che devono regolare la produzione la divisione e il godimento delle ricchezze.“ *Ben vivere sociale* S. 107.

3) Die Wissenschaft der National-Oekonomie, die wir als eine Lehre von den Grundlagen, den Mitteln und den Entwicklungsgesetzen der Volkswohlfahrt bezeichnen möchten, wird von den verschiedenen National-Oekonomen und Fachmännern verschieden definiert. — Die Begriffsbestimmung einer Wissenschaft, besonders aus dem Kreise der socialen Wissenszweige, ist mit einigen Schwierigkeiten verbunden; und doch ist eine solche nicht ganz gleichgültig.

Man muß nämlich nicht gerade der Ansicht sein, daß eine Wissenschaft erst dann und nur von jener Zeit Realität und Existenz erlangt, wenn dieselbe in eine strengwissenschaftliche Definition gefaßt wurde, um einzusehen, daß sich in der Regel an die Feststellung des Begriffes der Wissenschaft, der Hinweis auf diejenigen Probleme zu knüpfen pflegt, deren Lösung und Behandlung sich der jeweilige Schriftsteller zum Vorwurfe genommen. Geist und Ton der Darstellung, Umfang und Ausdehnung des Forschungskreises, Charakter und Endzweck einer Disciplin, hängt oft mit der Definition derselben eng zusammen, indem der Verfasser hierin einen allgemeinen Hinweis auf alles Dasjenige zu geben strebt, was er mit seinem ganzen Werke zu liefern gesonnen ist. Aehnlich verhält es sich auch mit der National-Oekonomie, welche, obwohl einer der jüngsten socialwissenschaftlichen Kenntnißzweige, gegenwärtig bereits eine nicht ganz unbedeutliche Anzahl von Definitionen aufweist, und zufolge der so großen Rührigkeit auf diesem Gebiete, sowie auch zufolge jener nicht übermäßig großen Klarheit in der Auffassung ihres Wesens, wahrscheinlich eine noch größere Masse in der nächsten Zukunft an den Tag zu fördern Gelegenheit bieten wird. Wir heben aus der Masse der bisherigen Definitionen nur diejenigen hervor, welche zur Charakteristik der verschiedenen Standpunkte und Auffassungsweisen der einzelnen hervorragenderen Fachrepräsentanten dienlich erscheinen. — So erscheint unsere Disciplin beispielsweise bei Adam Smith, dem geistreichen Schöpfer der modernen National-Oekonomie (ebenso wie bei Stewart, Küblers, Weber, Huselands), einigermaßen als ein Zweig der Regierungslehre. Seine Entwicklung des Begriffes und der Aufgabe der Wissenschaft betont einerseits den für das Bestehen und das Wohlsein des Volkes erforderlichen materiellen Reichthum, und andererseits den Erwerb und die Erlangung desjenigen Einkommens, welches der Staat zur Vergütung der ihm geleisteten öffentlichen Dienste benötigt. Mit J. B. Say, dem allbekanntesten Systematiker und Verbreiter der Smith'schen Doctrin, tritt in die Definition ein neues Element, indem er die politische Oekonomie als die Lehre von den Gesetzen der Entstehung, Vertheilung und Consumtion der Güter oder des Nationalreichthums betrachtet. Diese Definition ist mit wenig Abänderungen nach Say von den meisten jüngeren National-Oekonomen und zwar nicht nur in Frankreich, sondern selbst in England, Spanien, Italien und Deutschland adoptirt worden; so von Rossi, Coquelin, Clement, Garnier, Rusconi, Trinchera, Florez-Estrada, Miksewitz, Macculloch, Senior, Rau, BIRTH, Nischler u. A. Aus der Reihe der übrigen Begriffsbestimmungen können wir folgende als bemerkenswerth hervorheben. Bei Jakob ist die National-Oekonomie die Wissenschaft der Principien, nach welchen der Nationalreichthum am besten gedeihen könnte; bei Loz ist sie die systematische Darstellung der auf die menschliche Betriebsamkeit bezüglichen Grundgesetze; bei Zacharia und Nidel die Lehre, wie eine Nation und eine Regierung ihre Bedürfnisse an Brauchlichkeiten am besten befriedigen können; bei Rotteck wird sie betrachtet als Lehre von der Erzeugung, Wahrung und Pflege werthhabender Güter; bei Schön als die Wissenschaft von den natürlichen Gesetzen, nach denen die ökonomischen Thätigkeiten der Einzelnen und der sie leitenden Behörden sich richten müssen; bei Soden und Prittwitz als

Rauz, National-Oekonomie.

die Lehre von der nationalen Bereicherung; bei Schmidt als Lehre von den Gesetzen, auf welchen die Verhältnisse des Menschen zu der Gütermwelt beruhen; bei Giffen als die Wissenschaft, welche zeigt, wie eine bürgerliche Gesellschaft durch ein ihre einzelnen Glieder beherrschendes Interesse sich zu einem Wirtschaftssysteme gestaltet; bei Rau als die Wissenschaft von der Versorgung eines Staates mittelst Sachgüter; bei L. Stein als Lehre derjenigen organischen Beziehungen unter den Menschen, vermöge deren Sachgüter erworben, erhalten und gebraucht werden; bei Gossen als eine Philosophie des Genusses; bei Schulze als die Lehre von den Bedingungen des Volkswohlfandes, sofern sie im Wesen des Menschen liegen; bei Uhlke als Logik des wirthschaftlichen Reichthums, welche das durch äußere Güter getragene Leben der Einzelnen und eines Volkes darstellt, und die Natur, Bedeutung, Bewegung und Grundlage des nationalen Wohlstandes erforscht; bei Böhmert als die Wissenschaft, welche die Grundlagen und die Mittel der Volkswohlfahrt aufzusuchen hat; bei Opzoomer als derjenige Kenntnisszweig, welcher die Einzelwesen und den Staat insofern betrachtet, als es denselben um Vermehrung ihrer Wohlfahrt zu thun ist; bei Helfferich als die Lehre von der Bildung und Bewegung der ökonomischen Größen im Leben; bei Pequeur als die Lehre von der besseren Organisation der Gesellschaft; bei Ahrens als die Wissenschaft des gesellschaftlichen Sachgüterlebens; bei Skarbeck als eine Theorie des socialen Reichthums; bei Coquelin (auch) als Lehre von den Gesetzen der Industrialwelt; bei Rosmini-Serbati als Lehre von dem Fortschritte des Reichthums; bei Scialoja als Wissenschaft der Entstehung, der Natur und der Thätigkeit des Erhaltungs- und Ernährungsprincipes der Gesellschaft; bei St. Mill als Lehre von den Gesetzen der Vermögenserzeugung und Vermögensvertheilung, sowie auch aller jener Ursachen und Principien, welche mit der materiellen Wohlfahrt der Völker in Verbindung stehen; bei Buchanan als eine Staatstheorie, deren Zweck Ordnung, Gerechtigkeit und Volksreichthum ist; bei Carey als die Gesammtheit jener Gesetze, welche sich auf diejenigen gesellschaftlichen Erscheinungen und Phänomene beziehen, welche ihren Ursprung von dem menschlichen Streben nach Sicherung und Besserung des Zustandes ableiten; bei Molinari als Darstellung der Organisation, der Functionen, des Steigens oder Sinkens der Gesellschaft; bei Michel Chevalier als die Lehre von der Organisation und der Entwicklung der materiellen Interessen; bei Droz endlich als eine Wissenschaft, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Wohlfahrt so allgemein als möglich zu machen. Manche glauben in der Definition der Wissenschaft das philosophische Moment stärker betonen zu müssen. So Joseph Garnier, Scialoja, Schütz, Vidal, Ott und Andere. So bemerkt Garnier: L'E. Pol. est la science qui a pour but de déterminer comment la richesse est et doit être produite, répartie, et consommée dans l'intérêt de la société toute entière; und Ott: „La science qui a pour but d'organiser le travail en vue de la conservation la plus parfaite de la société et de l'individu, et de la réalisation de la liberté, de l'égalité, et de la fraternité.“ Einige vindiciren wieder der National-Ökonomie eine so umfassende Stellung, wodurch dieselbe beinahe zu einer allgemeinen Wissenschaft der Gesellschaft umgestaltet würde, so

Storch, Bianchini, Dunoyer, Diezel, ja einigermaßen auch Molinari. Endlich ist in jüngster Zeit vornehmlich nach dem Vorgange Roscher's, des gefeierten Chorführers der historischen Staatswirthschaftslehre, die letztere als die Lehre von den Entwicklungsgesetzen des wirthschaftlichen Volkslebens betrachtet worden, welche Bezeichnung auch in den Schriften von Gildebrand, sowie neuerdings auch bei Feistmantel, Jonák und Anderen angetroffen wird.

4) Die zwei Grundbegriffe Werth und Tausch in der National-Oekonomie werden von Whately und Mac-Culloch so entschieden betont, daß der Erstere die National-Oekonomie überhaupt als Katalaktik oder Lehre vom Tausch, der Letztere hingegen als Science of Value oder als Werthwissenschaft bezeichnet.

## II.

### **Gegenstand, Untersuchungs-Gebiet, Aufgabe und Charakter der National-Oekonomie insbesondere.**

---

Hülfsmittel überhaupt: J. B. Say: Cours complet d'Economie Politique. Introduction (1828). Ott: Economie Sociale (1851) passim. Whately: Introductory Lectures (1855). Macculloch: A Discourse on the Pol. Economy. (1825). Scialoja: Sull'oggetto e sull' fine della scienza economica (1843). Fix: Le but, les limites et les lois de l'Economie Politique. (Revue mensuelle 1833.) Dictionnaire de l'Econ. Pol. Article: „Economie Politique.“ Senior: Four introd. Lectures on Pol. Economy. (1852). Rau: Lehrbuch I. S. 1—18. Roscher: Grundlagen S. 1—45. Mischler: Handbuch der National-Oekonomie I. 1. und 2. S. 1—8. Uhde: Grundzüge der National-Oekonomie (1849). Rinne: National-Oekonomie (1848). Höffen: Austria. 1856. Heft 1. Schüz: Abhandlungen in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft (1844, 1845). Miksevitz: Leitendes Princip der National-Oekonomie (1852). Knies: Politische Oekonomie, passim.; außerdem aber die Schriften von Sismondi, List, Stuart Mill, Louis Stein, Robert Mohl, Dunoyer, Hermann und Anderen.

#### §. 96.

### **Gegenstand und Untersuchungs-Gebiet der National-Oekonomie.**

Die Feststellung des eigentlichen Untersuchungsobjectes der National-Oekonomie wurde im Früheren bereits angedeutet; hier handelt es sich jedoch um die nähere Erörterung und Ausführung jener Momente,

die mit der vorliegenden Frage in näherer Beziehung stehen, und zum Verständniß des Wesens und der Aufgabe unserer Wissenschaft dienlich erscheinen. — Der Mensch ist als sittlich-geistiges und als sinnlich-materielles Wesen mannigfachen Bedürfnissen unterworfen, deren Befriedigung er als Zweck und Aufgabe seines Lebens betrachtet. Diese Bedürfnisse, welche theils ethisch-geistige, theils sinnlich-leibliche sind, erfordern zu ihrer Befriedigung gewisse sächlich-materielle Mittel, die wir als ökonomische oder wirthschaftliche Güter bezeichnen. Die Gesamtheit dieser ökonomischen Güter, als Inbegriff aller die Erreichung der meisten menschlichen Lebenszwecke ermöglichenden Mittel und Bedingungen, kann in Hinsicht auf ihre Einheit und Totalität innerhalb eines nationalen Gemeinwesens oder eines Staates als das ökonomische Güterwesen des Volkes bezeichnet werden; während die Gesamtheit aller Beziehungen zwischen diesem Güterwesen einerseits und zwischen den die ökonomischen Güter erzeugenden, benützenden und verwaltenden Gesellschaftsgliedern andererseits, das eigentliche nationale Volksgüterleben, die ökonomische Lebensordnung eines staatlichen Gemeinwesens bildet. — Der eigentlich unmittelbare Gegenstand und das Hauptobject der national-ökonomischen Untersuchung bildet somit die Betrachtung und die Erforschung der Natur, des Wesens, der Bedingungen und des Charakters des nationalen Güterlebens, d. h. der Gestaltung, Gliederung und Entwicklung jener Beziehungen und Verhältnisse, welche sich innerhalb einer staatlichen Gemeinschaft aus dem Verhalten der Menschen, einzeln und als Gesamtheit gedacht, zu dem wirthschaftlichen Vermögens- und Güterwesen ergeben. Nicht die todte Materie der Güterstoffe und Bestandtheile, nicht die Masse der Erzeugnisse und Producte, nicht die leblose starre Stoff- und Sachenwelt, sondern der Mensch und die Gesellschaft mit ihren wirthschaftlichen Strebungen und Handlungen, mit ihren Zwecken und Aufgaben, Wirken und Arbeiten, Hoffnungen und Erfolgen ist es also, mit dem sich die National-Ökonomik <sup>1)</sup> eigentlich beschäftigt, während die Bedeutung und die Wichtigkeit des Sachgüterwesens hiebei darauf beruht, daß es als Mittel und Bedingung, als unmittelbares Object und eigentlicher Gegenstand dieser menschlichen und socialen Lebensbethätigung dient, als Merkmal und Charaktereigenthümlichkeit dieser Thätigkeits-



formen der Einzelnen und der Gesellschaft betrachtet werden muß; d. h. die Lebensbeziehungen der Menschen, im Gegensatze zu den rechtlichen, politischen, wissenschaftlichen, religiösen u. s. w., nach ihrer wirthschaftlichen und materiellen Seite darstellt<sup>2)</sup>.

Bei dieser Erforschung des nationalen Güterlebens läßt sich das ganze Untersuchungsgebiet nach den drei Hauptabtheilungen und Formen des Güterwesens, nach der Hervorbringung, Vertheilung und Verwendung der ökonomischen Güter, — in dreierlei Richtungen betrachten, deren jede eine eigenthümlich-besondere Sphäre wirthschaftlicher Thatsachen und Phänomene umfaßt. In der Güterproduction ist vor Allem zu beachten, daß die National-Ökonomik zwar alle diejenigen socialen Arbeits- und Beschäftigungszweige für productiv hält, deren Endzweck die Hervorbringung irgend eines brauchbaren Gutes bildet, ihr eigentliches Forschungsobject ist jedoch nicht die Production aller irgend zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse verwendbaren oder tauglichen Mittel, sondern nur derjenigen, die materielle oder sachliche Güter sind. Alles dasjenige, was auf die nationale Sachgütererzeugung und materielle Güterproduction als Mittel und Bedingung, als Hebel und Factor sich bezieht, gehört theils unmittelbar theils mittelbar<sup>3)</sup> dem Forschungsgebiete des National-Ökonomen an, die Hervorbringung und Erzeugung immaterieller, geistiger, ethischer und persönlicher Güter muß hingegen immer und unbedingt davon ausgeschlossen bleiben, wenn wir zu einer gefährlichen, unwissenschaftlichen Vermengung und Verwirrung verschiedener socialer und politischer Gebiete und Erscheinungen nicht Anlaß bieten, oder die National-Ökonomik als eine Wissenschaft aller socialen und menschlichen Lebensgüter<sup>4)</sup> und Lebensverhältnisse nicht betrachtet wissen wollen. — Bezüglich der nationalen Gütervertheilung handelt es sich für den National-Ökonomen darum, einerseits die Bedingungen und die Mittel des Verkehrs, des nationalen und internationalen Gütertausches zu erforschen, und andererseits das Wesen, die Grundlagen und die Resultate der socialen Vermögenstheilung unter den einzelnen Gesellschaftsclassen und Gesellschaftsgliedern überhaupt, und dann in ihrem Einflusse auf das sociale, ethische und politische Völker- und Staatenleben zu erörtern. Hierbei hat der National-Ökonom seine Aufmerksamkeit auch auf alle jene Berufsstände und Volksclassen auszudehnen, welche sich mittelst persönlicher Dienste und Dienstleistung-

gen, durch Mittheilung, Sicherung und Förderung geistiger, ethischer, socialer und politischer Güter die materiellen Bedürfnisbefriedigungsmittel zu erwerben pflegen, und überhaupt als Producenten immaterieller Güter bezeichnet werden können. — In Hinsicht der Benützung und Verwendung der Güter endlich wird sich die National-Ökonomik auf die Erforschung derjenigen Verhältnisse und Bedingungen zu beziehen haben, welche auf die Werthvernichtung der socialen Sachgüter überhaupt Einfluß üben, den Umfang und die Ausdehnung der nationalen und individuellen Genüsse und Annehmlichkeiten bestimmen, auf die Größe des productiven und improductiven Nationalgüterverbrauchs in seiner Beziehung zum Gesamtvermögensstande des Gemeinwesens einwirken, und überhaupt mit dem Sinken oder Steigen des allgemeinen Wohlstands und Nahrungslebens in Verbindung stehen. Hier wird es schließlich auch Aufgabe der National-Ökonomik sein, jene Grundsätze und Wahrheiten in ihren allgemeinsten Zügen zu entwickeln, welche sich auf dasjenige Gebiet staatlich-ökonomischer Erscheinungen und Thatsachen beziehen, in welchem nicht die einzelnen Gesellschaftsglieder, noch die Nation als solche in ihren ökonomischen Strebungen und Bedürfnissen, sondern die Staatsgewalt oder die Regierung als wirthschaftende Persönlichkeit erscheint, also das Gebiet der öffentlichen Consumtion, der Finanzwirthschaft<sup>5)</sup>.

Anmerkungen. 1) Vgl. die Bemerkungen bei Schulz: Die Bewegung der Production (1843) S. 57, und bei Ott: Traité d'Economie Sociale. S. 9—15.

2) In der National-Ökonomik erscheint somit der Mensch und die Gesellschaft nicht als eigentlich rechtliches, religiöses, moralisches u. s. w., sondern als ein wirtschaftliches, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Sachgüter anstrebendes Wesen; und eben deshalb sind auch diese letzteren das fundamentale Unterscheidungsmoment, wodurch sich die ökonomisch-materielle Seite des Individual- und Volkslebens von allen übrigen rechtlichen, religiösen, moralischen u. s. w. Seiten des menschlichen Daseins sondern, und einer besonderen ökonomisch-wissenschaftlichen Betrachtung und Darstellung unterziehen läßt.

3) So z. B. kann der National-Ökonom die für die Verbesserung und Weiterentwicklung der nationalen Gütererzeugung unlängbar hochwichtigen Bildungsanstalten nicht gänzlich unbeachtet oder unberücksichtigt übergehen; doch darf oder braucht sich seine Aufmerksamkeit auf dieselben nicht weiter zu erstrecken, als in sofern dieselben dem wirtschaftlichen Zwecke dienen, d. h. als nothwendig erscheint, um ihren speciellen Einfluß auch auf die Volkswirtschaft würdigen zu können.

4) Also gleichsam als eine Allgemeine Gesellschafts- und Staatslehre, zu der manche Neuere sie gerne umgestalten würden.

5) Die Bedeutung und Wichtigkeit des staatlichen oder Regierungshaushaltes in Bezug auf das gesammte wirthschaftliche Volksleben ist so allgemein und tiefgreifend, daß ein national-ökonomisches Lehrgebäude, welches die (wenigstens allgemeinste) Betrachtung des Finanzwesens unbedingt ausschließen würde, nothwendigerweise Gefahr ließe einseitig und mangelhaft zu werden. Daß übrigens deshalb eine Verbindung der National-Ökonomie mit der Finanzwissenschaft nicht erforderlich ist, werden wir noch tiefer unten erwähnen.

### §. 97.

Gegenstand und eigentliches Object der national-ökonomischen Untersuchung und Darstellung bildet also das nationale Sachgüterleben<sup>1)</sup>, die auf Erhaltung, Sicherung und Förderung des individuellen und socialen Daseins bezüglichen sächlich-materiellen Mittel und wirthschaftlichen Handlungen der Gesellschaft; oder wie Roscher und Chevalier es kurz bezeichnet: die materiellen Interessen der Völker<sup>2)</sup>. Als eine eigentliche Theorie des wirthschaftlichen Menschen- und Staatenlebens, wird die National-Ökonomie eine systematische Erkenntniß des Wesens und der Ursachen, der Grundlagen und der Gesetze, des Zusammenhanges und der Verbindung der im ökonomischen Nationalleben hervorgetretenen Thatsachen und Erscheinungen zu liefern haben, zugleich aber auch das Verständniß und die Einsicht in alle jene Verhältnisse und Beziehungen zu vermitteln berufen sein, wodurch die einzelnen Hauptgebiete der allgemeinen Gesellschaftsthätigkeit mit den materiellen Interessen, Strebungen und Erfolgen des Volkslebens in Verbindung gebracht, sowie auch die gegenseitigen steten Einwirkungen der wirthschaftlichen und nicht-wirthschaftlichen Sphären der Socialordnung auf gegenseitige Förderung und Vervollkommnung unter einander ermöglicht werden<sup>3)</sup>.

Indem der National-Ökonom als Gegenstand seiner Untersuchung diese Einheit und Totalität des nationalen Erwerbs-, Verkehrs- und Nahrungslebens anerkennt: läßt sich an ihn auf Grund des oben Erwähnten die Anforderung stellen, dieses Erwerbs-, Verkehrs- und Nahrungsleben der Völker nach seiner eigensten Wesenheit, Natur und Bestimmung in Betracht zu ziehen, und zwar einerseits von dem Standpunkte der allem wirthschaftlichen Leben und Gedeihen nothwendigerweise zu Grunde liegenden nationalen Arbeit und Indu-

freie, und andererseits vom Standpunkte des als Zweck und Endziel der industriellen und ökonomischen Arbeit erkannten socialen und staatlichen Wohlstands. — Bezüglich des ersteren Momentes, wovon die materielle Existenz der Gesamtheit ebenso wie der Individuen abhängt, und welches zugleich auch Mittel und Voraussetzung aller socialen Entwicklung, Blüthe und Cultur bildet<sup>4)</sup>, wird die National-Ökonomie vor Allem den großen, ununterbrochenen Kampf, welchen der Mensch und der Menscheng Geist auch auf wirtschaftlichem Gebiete gegen die Einwirkungen der physischen Naturelemente führt, in Betracht zu ziehen, die Wirksamkeit und den Einfluß der Industrie auf die Vermehrung des Nationalreichtums, sowie auch auf die wirtschaftliche und sociale Civilisation ausübt, nachzuweisen, die Mittel und Hebel eines möglichst wirksamen und erfolgreichen industriellen Verfahrens anzugeben<sup>5)</sup>, die Gliederung und Verbindung der verschiedenen Arbeits- und Beschäftigungszweige innerhalb der ökonomischen Güterordnung zu erörtern, und endlich alles Dasjenige, was auf die nationale Harmonie und Ordnung der wirtschaftlichen Arbeit fördernd oder hindernd einzuwirken vermag, klarzustellen und hervorzuheben haben<sup>6)</sup>. Die ökonomische Arbeit ist eine individuelle ebenso wie eine gesellschaftliche Thatsache, individuell, weil die Gesellschaft, deren Dasein sich auf die Arbeit stützt, aus Einzelnen besteht, und diese die Hebel und Factoren aller Arbeit bilden, — gesellschaftlich, weil nur aus der allgemeinen socialen Ordnung, Combination und Wechselwirkung der Arbeitszweige jenes große Gesamtproduct an Gütern hervorgeht, welches zur Erreichung der socialen und staatlichen Zwecke unbedingt nothwendig ist. Das bewegende und befehlende Element aller ökonomischen Arbeit bildet der Mensch, dieses freie, sittliche Vernunftwesen, von dem Alles ausgeht, auf das sich Alles in der Gesellschaftsordnung zurückbezieht. Eben hiedurch, daß wir die industrielle Arbeit und mit ihr den Menschen als den Hauptgegenstand der national-ökonomischen Forschung betrachten, halten wir uns frei von dem Tadel, welcher alle Jene trifft, die über die Sachgüter gern den Menschen vergessen, das arbeitende sittlich-vernünftige Glied der Gesellschaft und der ökonomischen Gemeinordnung aus den Augen verlieren, das höhere, ethische und geistige Interesse des Menschen den todtten Producten und Gütermassen opfern<sup>7)</sup>. — Im Hinblick auf das zweite oben erwähnte Moment, nämlich den socialen Wohlstand und Nationalreichtum, den wir als Zweck und Ergebnis aller wirtschaftlichen Arbeit, Anstrengung und Kraftbethäti-

gung, zugleich aber auch als eine Grundlage und Voraussetzung aller staatlichen Macht, Bildung, Zufriedenheit und Blüthe erkannt, wird der National-Ökonom vorzugsweise zu erwägen haben, wie der allgemeine Volkswohlstand, als Ergebnis und Resultat der nationalen Gesamtarbeit, sich zu den Einzelnen, zu den verschiedenen Bevölkerungsklassen und Berufsständen sich verhält, in welcher Weise das Verhältniß zwischen Anstrengung und Genuß, zwischen Mühe und Vergütung sich betätiget, durch welche Mittel und Einrichtungen der allgemeine Wohlstand gefördert und gehoben werden kann, wie, auf welche Art und in welcher Ausdehnung die socialen, staatlichen und individuellen Bedürfnisse befriediget, welche gesellschaftliche und politische Strebeziele mittelst des Nationalreichtums verfolgt werden, in welcher Weise schließlich der allgemeine Wohlfahrtszustand der Nation auf die Erhaltung, Förderung und Vervollkommnung der sittlichen, geistigen, politischen und socialen Lebensgüter des Volkes einwirkt<sup>8)</sup>.

Anmerkungen. 1) Wie dies in der That beinahe alle National-Ökonomen anerkennen.

2) Namentlich bemerkt hierüber Roscher (Grundlagen S. 33) Folgendes: Die National-Ökonomik beschäftigt sich vorzugsweise mit den materiellen Interessen der Völker, auf welche Art namentlich die Bedürfnisse der Nahrung und Kleidung, der Wohnung und Feuerung, des Geschlechtstriebes u. s. w. von den Völkern befriedigt werden, wie diese Befriedigung auf das Ganze des Volkslebens einwirkt, und vom Ganzen wieder bestimmt wird.

3) „Ricerzare come questi fatti (nämlich die des industriellen Volkslebens) si legano tra di essi, formando un sol tutto indivisibile, come questo tutto per l'influenza di cagioni più o meno straniere prende piu tosto una forma che un'altra, render ragioni della concatenazione e dipendenza delle sue parti della natura, ed energia delle forze di esso. valutare la collisione che produce la quiete e la maggiore o minore energia di queste forze motrici; sequire tutti i fenomeni che accompagnano l'uno o l'altro stato dell'industria e determinare la natura, lo sviluppo i progressi e l'influenza: insomma indagare come l'industria si crea, come si forma in sistema, le direzioni che prende, le cagioni che la secondano, e la disturbano ed in qual modo dall'indole e dallo sviluppo di questo sistema ne risulti il comodo e l'agiatazza, l'abondanza e la prosperita, or la scarsezza e la miseria e tutto cio costituisce la scienza che noi chiamiamo Economia Politica;“ sagt ebenso treffend als wahr Fuoco: Saggi Economici. I. S. 157.

4) Der neuesten Zeit gebührt auch hierin das Verdienst, dieses Moment wieder entschiedener hervorgehoben und in den Kreis der wissenschaftlichen Betrachtung hereingezogen zu haben. — Besonders ist es Frankreich, welches hierin den übrigen Ländern vorangeht, und neben dem Reichthume, welcher doch am Ende nur Re-

sultat und Ergebnis der ökonomischen Bewegung und Thätigkeit ist, die ganze sociale und wirtschaftliche Bedeutung der Arbeit und Industrie specteller würdiger und anerkennt. Freilich verfallen die meisten Vertreter dieser Ansicht wieder in den entgegengesetzten Irrthum, indem sie dem weiteren Momente, d. h. dem nationalen Wohlstande und Reichtume viel zu wenig Aufmerksamkeit schenken. So z. B. Ott: *Traité de l'Econ. Sociale* S. 9 ff. Coquelin: *Dictionnaire de l'Econ. Polit.* I S. 654—663, einigermassen selbst Proudhon, welcher in seiner „*Création de l'ordre dans l'humanité*“ (1843 S. 349 ff.) die Arbeit als den fundamentalen Gegenstand der National-Ökonomik betrachtet.

5) Die national-ökonomische Wissenschaft zieht hierbei alle auf das Sachgüterwesen bezüglichen Thätigkeitskreise in Betracht, aber jeden einzelnen nur mit Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Ganze, und ohne Beachtung des Technischen in demselben. Vgl. Coquelin: im *Dictionnaire de l'E. P. I.* S. 662—663, und Senior: *Four Introductory Lectures on Pol. Economy* S. 33.

6) Die Arbeit einerseits als Mittel der Erhaltung des Individuums und des Ganzen und andererseits als Bedingung der Realisation des allgemeinen Gesellschaftszweckes betrachtet Ott: *Traité de l'E. Soc.* S. 14—15.

7) Coquelin betrachtet eben von diesem Standpunkte aus die National-Ökonomik als einen Theil der Naturgeschichte des Menschen, und setzt hinzu: „L'anatomie étudie l'homme dans sa constitution physique, la physiologie dans le jeu de ses organes, l'histoire naturelle dans ses habitudes, dans ses instincts, dans ses besoins et l'Economie Politique: elle l'observe et l'étudie dans la combinaison dans l'ordre, et dans la marche de ses travaux“ etc. *Dictionnaire I.* S. 660.

8) Bezüglich der hier nur in einigen Grundzügen gegebenen Momente ist für unsere Wissenschaft noch ein ungemein weites und dankbares Feld der Forschung social-ökonomischer Erscheinungen und Thatsachen offen, indem es noch eine große Masse von Phänomenen und Verhältnissen gibt, die bisher noch gar keiner specialen Untersuchung und Darstellung unterzogen, ja kaum der Beachtung werth gefunden wurden.

## §. 98.

### Die National-Ökonomik als nationale und Weltwissenschaft.

Als Gegenstand und Untersuchungsgebiet der national-ökonomischen Wissenschaft erkennen wir somit das industrielle Staats- und Völkerleben, der eigentliche, unmittelbare Forschungskreis ist uns also in dem Wirtschaftswesen der Völker gegeben, und zwar insofern, als diese letzteren einheitlich=constituirte, unabhängige national=politische Gemeinwesen bilden, d. h. nach Abgrenzung, Gliederung, Gestaltung und Entwicklung als nationale einheitlich=

verbundene Staatskörper erscheinen <sup>1)</sup>. Die hohe Wichtigkeit und Bedeutung des Staats für die Erscheinungen und Zustände des wirthschaftlichen Mensch- und Völkerlebens, gründet sich einerseits auf die menschheitliche Bedeutung dieser socialen Lebensordnungen der Nationen überhaupt, andererseits aber auf die eigenthümliche Stellung, welche jedes politisch=constituirte nationale Gemeinwesen als Theil und Glied des großen Menschheitsorganismus in der weltgeschichtlichen Entwicklung und Bewegung des allgemeinen Völkerlebens einnimmt. Der Staat als die historische Lebensform und Grundbedingung aller nationalen Volksgestaltung ist nicht nur zufolge seines humanitären und Culturberufs, seiner Allgemeinheit und Universalität, sondern vorzugsweise aus dem Grunde als Basis und Hauptgebiet national=ökonomischer Forschung anzuerkennen, indem nur hierin alles wahre, eigentliche, organische Wirthschaftsleben der Völker denkbar und möglich erscheint, indem nur hierin alles menschlich=gesellige, also auch ökonomische Dasein zu einer wahren kraft- und lebensvollen Einheit, Totalität, Gliederung gelangt, die verschiedenartigsten Strebungen, Zwecke, Tendenzen und Erfolge der Einzelnen nur hier in dem nationalen und politischen Verbande sich zu einem eng verschlungenen, zusammenhängenden organischen Ganzen gestalten <sup>2-3)</sup>, und selbst die Beweisführung, die Verwerthung und Anwendung der wissenschaftlichen Ergebnisse vornehmlich im Hinblick auf das staatliche Völkerleben gedacht wird <sup>4)</sup>. — Bezüglich des nationalen Charakters der einzelnen staatlichen Gemeinwesen, ist es in Erwägung zu ziehen, daß die einzelnen Staaten und Nationalverbände in der Menschheit als Theile und Glieder des ganzen Geschlechts, nie und nirgends absolut=gleich, hier wie dort aus durchaus gleichartigen, uniformen Elementen bestehende, sondern besondere, eigenthümlich gestaltete Ganze bilden, daß jedes Volk, jeder Staat den allgemeinen Begriff von Volk und Staat in einer für sich besonderen, eigenthümlichen Form und Gestalt zur realen Erscheinung bringt, und daß jedes nationale und politische Gemeinwesen, trotz alles Menschlichewigen, Allgemeinen und Analoges, in ihren socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen, doch immer und überall als ein eigenthümlich besonderer, durch bestimmte individuelle und nationale Charakterzüge und Eigenschaften von allen übrigen Gemeinwesen sich unterscheidender Organismus erscheint. Und dieses letztere, vielbedeutende Moment ist es auch, welches die Wissenschaft der National=Ökonomie einer allseitigen, eindringenden Beachtung und Würdigung zu unter-

ziehen, nie unterlassen darf, wenn sie ihrem eigensten Berufe gewissenhaft nachzukommen bestrebt ist. Insbesondere wird es in ihrer Aufgabe liegen, in der Erforschung und Darlegung der einzelnen Grundsätze und Wahrheiten, neben voller Anerkennung des, aller Volkswirtschaft Gemeinsamen, in der Grundwesenheit der Menschennatur und der ökonomischen Dinge Wurzeln, ihre Aufmerksamkeit allen jenen Besonderheiten und Charakter-Eigenthümlichkeiten der einzelnen Völkervirtschaften zuzuwenden, auf denen der nationale Typus der verschiedenen ökonomischen Völker-Organismen beruht, und von denen alle Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit in den einzelnen Gestaltungen und Zuständen des wirthschaftlichen Volks- und Gesellschaftslebens bedingt ist.

Anmerkungen. 1) Manches hierauf Bezüglihe bei Rau: Archiv der Pol. Oekonomie 1842. Band V. Heft 2. Schütz: Das Politische Moment in der Volkswirtschaftslehre. Tübingen Zeitschrift für Staatswissenschaft 1844. S. 333--339. Licht: Nationales System der Pol. Oekonomie 1842. passim.

2) Ueber den Staat als Bedingung aller Geschichte und alles Fortschrittes, vgl. die Bemerkung bei Schloffer: Weltgesch. für d. d. Volk. Bd. I. S. XII.

3) Vgl. die Bemerkung bei Jonák: Statistik S. 123.

4) Vgl. Knies: o. c. S. 125 ff.

### §. 99.

Betreffs dieser hier erörterten Grundansicht in Bezug auf das Untersuchungsgebiet der National-Oekonomie und auf die nationalpolitische Eigenthümlichkeit der einzelnen Völkervirtschaftskreise ist jedoch Folgendes noch zu beachten. Vor Allem liegt es in dem Wesen und in der Aufgabe der national-ökonomischen Wissenschaft sich von der Annahme fern zu halten, als würde oder müßte das soeben betrachtete nationale und staatliche Moment in der Oekonomie der Völker auf der Nothwendigkeit einer starren Isolirung und Scheidung der einzelnen Nationalverbände oder Gemeinwesen von einander beruhen, oder zwischen dem Ganzen und den Theilen des großen Organismus der Menschheit eine Scheidelinie ziehen, Völker von Völkern, Staaten von Staaten trennen, und jeden nähern Zusammenhang, jede innigere Wechselwirkung derselben unmöglich machen. — Im Gegentheil. Gerade der National-Oekonomie liegt es ob, die große, menschheitliche Thatsache anzuerkennen und zu würdigen, daß die Völker und Staaten keine abgeschlossene, absolut selbstständige und selbstgenügsame ökonomische Nationalkörper bil-



den, daß die Culturwelt immer und in allen Zeiten in einer gewissen geistigen und materiellen Lebensgemeinschaft sich befindet, daß insbesondere in der Gegenwart die ganze civilisirte Welt gleichsam einen großen Leib mit einem Blutumlauf bildet, wo jede Stockung ebenso wie jede Bewegung und Zuckung in dem einen Gliede sofort auch in allen Gliedern mitempfunden wird <sup>1)</sup>, daß der weltumspannende Verkehr und die internationalen Beziehungen die Völker und Staaten in immer engere und innige Wechselwirkung bringen, und daß sich in jeder besondern nationalen Volkswirtschaft in immer höherem Maße ebensowohl ein allgemeines kosmopolitisches Element sich geltend macht, wie andererseits jedes Volk und jedes Gemeinwesen mit seiner individuellen Wirtschaftsordnung in die allgemeine Ordnung der Menschheitswirtschaft hineinzutreten, von derselben Impulse erhalten, und Impulse an dieselbe zurückzugeben anfängt <sup>2)</sup>. — Aber eben deshalb, und weil alles geschichtliche Leben und Wirken der Menschheit und ihrer Glieder ein großes, eng zusammenhängendes Ganzes bildet, weist auch der Beruf und die Aufgabe der National-Oekonomie diese letztere an, sich in ihren Untersuchungen und Forschungen auf das gesammte Wirtschaftswesen der Menschheit zu erstrecken <sup>3)</sup>, die Erscheinungen und Thatfachen des ökonomischen Menschenlebens auf allen Stufen der Völkerentwicklung, in allen Perioden und Zeitaltern des Völkerdaseins in den Kreis ihrer Beobachtungen hereinzuziehen, und so als eine wahre Weltwissenschaft auch alles dasjenige, was über die nationalen und politischen Gebietschranken und Grenzen hinausgreift, sofern es die Erkenntniß und das Verständniß der Gesetze der ökonomischen Volksentwicklung fördert, zum Bewußtsein zu bringen und zu beachten.

Auch wäre es ferner eine durchaus irrige, unberechtigte Auffassung der National-Oekonomie, wenn man glauben würde, daß für jedes besondere Volk, für jeden einzelnen Staat eine eigene national-ökonomische Wissenschaft oder eine besondere Volkswirtschaftstheorie erforderlich sei <sup>4)</sup>. Die National-Oekonomie ist nicht die Wissenschaft, weder eines bestimmten positiv bestehenden oder bestandenen Staates <sup>5)</sup>, noch etwa eines gewissen als gegenwärtig gedachten Lebensmomentes der Menschheit; sondern eine Wissenschaft, die die Natur und das Wesen, die Grundlagen und die Bedingungen, die Erfolge und die Resultate des Wirtschaftswesens der Völker und Staaten in allen Zeiten und in allen Ländern zu erforschen <sup>6)</sup>, zur Grundlage seiner Argumentationen, Beweisführungen und Folgerungen zu verwenden, durch Vergleiche

chung und Zusammenstellung der ökonomischen Erscheinungen und That-  
sachen aus allen Zeitaltern und bei allen Völkern die Gesetze der  
Wirthschaftsentwicklung nachzuweisen hat, und sich so über-  
haupt zur Höhe eines wahren universalen und menschheitlichen Wissens-  
zweiges zu erheben strebt. — Die National-Ökonomik beschränkt sich  
in ihren Untersuchungen und Forschungen nicht auf einzelne Völker oder  
Zeiten, sie beachtet und betrachtet das ökonomische Staats- und Völker-  
leben nicht in dem einen oder dem anderen Momente seines Daseins,  
sondern in seiner universalen Entwicklung, in seiner welthistorischen Be-  
wegung von den frühesten Zeiten der historischen Kunde bis auf die  
Gegenwart. Die Wahrheiten und Grundsätze, welche uns die Natio-  
nal-Ökonomie vorführt, sind somit auch nicht Abstracta aus einer bestimm-  
ten Zeit oder Nationalität, sondern Wahrheiten, zu deren Kenntniß man  
durch das Studium und die Beobachtung des ökonomischen Völkerlebens  
in allen Perioden und in allen Zonen gelangt. Und wenn wir auch  
noch im Späteren zu bemerken Gelegenheit haben werden, daß die Ge-  
setze und Wahrheiten der Wissenschaft keine unbedingt = gültige,  
immer und überall gleich = anwendbare, absolute und  
abgeschlossene, sondern nur bedingte, relative, in den  
besonderen Bedingungen des nationalen und geschichtlichen Lebens wur-  
zelnde Gesetze und Wahrheiten sind, so ist doch andererseits wol zu beach-  
ten, daß eben die National-Ökonomie in diesem Sinne es ist, welche  
uns den klarsten Einblick in die gesammte, universale Entwicklung  
der wirthschaftlichen Völkerzustände gewährt; das Ver-  
ständniß der ökonomischen Thatfachen und Phänomene in allen Zeiten  
und Ländern vermittelt, die Würdigung und die Beurtheilung des Ge-  
wordenen und Seienden ermöglicht, das der Verschiedenheit socialer,  
staatlicher, culturlicher und nationaler Bedingungen des Völkerlebens  
jeweilig entsprechende Verfahren aufzufinden lehrt,  
und so auch zur Erkenntniß und zur richtigen Wahl und Ver-  
wendung jener Mittel leitet, wodurch das Bestehende und Vor-  
handene bei allen Nationen und Gemeinwesen einer steten  
Verbesserung und Weiterentwicklung entgegengeführt, und ein allseitiger  
organischer Fortschritt in den Einrichtungen und Gestaltungen  
der wirthschaftlichen Staats- und Gesellschaftsordnung angebahnt wer-  
den kann.

Anmerkungen. 1) Vgl. Höfken's Aufsatz über „die Solidarität der Interessen“  
u. s. w. in der Austria 1857. Heft I. S. 1.

2) Darum wird es auch Aufgabe der National-Oekonomie sein, das gesammte Wirtschaftswesen der Völker als selbstständiger, politischer Körper nicht nur in ihrer inneren Bewegung und Bildung, sondern auch in ihrem Verhältniß zu den übrigen Völkerwirtschaftskreisen, in ihren internationalen Beziehungen, zu erforschen und darzustellen. Vgl. Schütz: National-Oekonomie. Vorwort V.

3) Roscher bemerkt in Bezug auf die Politik (als Staatswissenschaft) und National-Oekonomie: „Beide Wissenschaften knüpfen sich einerseits an die Betrachtung des einzelnen Menschen, und erweitern sich auf der anderen Seite zur Erforschung der ganzen Menschheit.“ (Grundlagen S. 25.)

4) Namentlich scheint Friedrich List (ebenso wie jüngstens auch Schulze: National-Oekonomie 1856. S. 208—218, und Colton: Public Economy 1848. S. 28. 155. ff.) dieser Ansicht zu sein, wie aus mehreren seiner Äußerungen hervorgeht. Vgl. Rau: Archiv. Vb. V. Heft 2. S. 262 ff. Während der entgegengesetzten Uebertreibung sich die absoluten Freihändler schuldig machen. Vgl. z. B. die Bemerkung bei D. Hübnert: Bremer Handelsblatt 1856. Nr. 217. Beilage. — Wahrscheinlich hat auch die List'sche Volkswirtschaftstheorie dem Verfasser des Artikels über Stuart Mill in der Revue des deux Mondes (1855. April 1. S. 147) vorgeschwebt, als er im Hinblick auf die deutschen National-Oekonomen die etwas beißende Bemerkung macht: „Monsieur St. Mill à laissé aux Allemands la chimère d'une Economie Politique nationale.“

5) Soden sagt (National-Oekon. IV. S. 18): Die Nat. Oek. ist weltbürgerlich, sie gehört allen Nationen an. Vgl. noch Höpfner's Bemerkungen in der Austria 1856. Heft 1. S. 6, und Colton's Äußerung (Public Economy of the United States. S. 155 ff.): „daß die europäische Volkswirtschaftslehre mit ihrer Theorie für Amerika nicht passe.“

6) Rossi (Cours d'Economie Politique I. S. 28) bemerkt auch: „L'Economie Politique a pour theatre l'univers.“ und Coquelin (Dict. de l'E. Pol. I. S. 660—661). „Le champ. des explorations de la science économique doit être aussi étendu que celui de l'industrie.“ „On ne tarde pas à s'apercevoir que nulle part l'industrie ne s'arrête aux limites conventionnelles des États. Ses observations ne doivent pas, ne peuvent pas se concentrer dans un État particulier, elle doivent embrasser le monde“ etc. Freilich fällt er als unbedingter Freihändler in das entgegengesetzte Extrem, und übersehen ebenso wie alle seine Kollegen das zweite Moment, welches wir oben hervorgehoben, und zur richtigen Auffassung der volkswirtschaftlichen Theorie unbedingt erforderlich ist. Vgl. noch Skarbeck: Theorie des Richesses sociales. (1829.) Part. II. Einleitung.

7) Ja wie wir noch sehen werden selbst bis in die Zukunft. — Fr. Fuoco sagt hierauf bezüglich: „Scrivendo questi Saggi, ho abbracciato tutti i luoghi, tutti i tempi, e tutte le nazioni.“ (Saggi Economici Vb. I. S. 1.) Ähnlich Trincherà: Corso di Economia Politica. I. S. 8.

## §. 100.

### Die National-Oekonomie als Wissenschaft volkwirthschaftlicher Entwicklungsgesetze.

Die National-Oekonomie hat zur Grundlage und zum Ausgangspunkte ihrer Forschungen und Beweisführungen die objectiv-wirklichen, geschichtlich und erfahrungsmäßig gegebenen Verhältnisse des wirthschaftlichen Völkerlebens, sofern sich letzteres in der Gesamtheit seiner Erscheinungen und Gestaltungen, sowie auch in seiner ununterbrochenen Bewegung und Entwicklung in allen Ländern und Zeitaltern dem beobachtenden Forscher darstellt. — Das Wesen der National-Oekonomie als Wissenschaft wird uns aber erst klar, wenn man den Unterschied zwischen bloßer Kenntniß der Thatsachen und Wissen einerseits, und zwischen einer Erkenntniß und Wissenschaft andererseits näher beachtet. Das Wissen als solches besteht namentlich in der bloßen Kunde von Thatsachen und Verhältnissen ohne nähere Einsicht in das Wesen, die Natur und den Zusammenhang derselben. Eine Wissenschaft hingegen ist Erkenntniß und Verständniß des Causalzusammenhanges zwischen den einzelnen Thatsachen und Erscheinungen, und den sie hervorbringenden Bedingungen und Ursachen. Während das Erstere sich also so zu sagen mit einer allgemeinen äußeren Uebersicht der Reihe verschiedener Thatsachen und Phänomene begnügt, strebt die Wissenschaft nach einem viel höheren Ziele, nach denkender und philosophischer Einsicht in das innere Leben und Getriebe dieser letzteren; sie forscht nach den Grundlagen und Normen, auf denen das Ganze und seine Theile sich bewegen, nach den Bedingungen und Wechselwirkungen, welche die einzelnen Theile tragen und verbinden, also auch nach Herausstellung und dem Nachweis jener organischen Grundordnungen, welche alles geschichtliche und menschliche Dasein beherrschen, leiten und bedingen, d. h. nach Erkenntniß der Gesetze der Erscheinungen<sup>1)</sup>.

Nimmt man nun speciell auf die National-Oekonomie als Wissenschaft Rücksicht, so wird es kaum bezweifelt werden können, daß es sich für uns in derselben nicht um bloßes Wissen, nicht um bloß äußerliche Kenntniß der wirthschaftlichen Thatsachen und Völkerzustände handeln kann und handeln darf, sondern um die Einsicht in das innere Wesen, den Zusammenhang und der Verknüpfung der ökonomischen Lebenszustände, um das Verständniß der Triebfedern und Bedingungen aller

Wirthschaftsentwicklung d. h. um die Erkenntniß und den Nachweis der Gesetze des industriellen Völkerlebens. — Eine der Hauptaufgaben und Zielpunkte der national-ökonomischen Wissenschaft wird es somit sein, durch die Erforschung die Feststellung und den Nachweis der volkswirtschaftlichen Gesetze einen Einblick in diejenigen inneren Normen und Entwicklungsfactoren zu ermöglichen, auf denen alles ökonomische Leben und Wirken, aller industrielle Fortschritt, alle Staats- und Völkerordnung beruht, und ohne deren Verständniß das gesammte Wirthschaftswesen der Gesellschaft in den Augen des uneingeweihten Beobachters nur als ein großer, zusammenhangsloser Haufe von Thatfachen, ein lebloses chaotisches Conglomerat von ökonomischen Bedürfnissen, Strebungen und Erfolgen erscheint.

Ist nun einmal der Beweis geführt, daß alle menschliche und sociale Lebensordnung, also auch die wirthschaftliche, ähnlich den Erscheinungen und Thatfachen der physischen Naturordnung, gewissen organischen Grundnormen und Gesetzen unterworfen ist, hat man eine Einsicht in die Manifestation und Wirksamkeit bestimmter Lebens- und Entwicklungsgesetze auf irgend einem Gebiete socialer und menschlicher Beziehungen erlangt, so wird und muß es sich auch immer und überall in allen jenen Wissenschaften, welche den Beruf haben, diese socialen Beziehungen zu erforschen — um Gesetze der Erscheinung und der Entwicklung handeln, wenn wir uns überhaupt in der unabsehbar großen Masse concreter, geschichtlicher Erscheinungen und Thatfachen gewisse Halt- und Stützpunkte zu sichern, die äußerlich scheinbar zufällige chaotische Menge der Vorgänge in einer innerlich gegliederten einheitlichen Ordnung zu vergegenwärtigen, den allseitigen Zusammenhang und die Wechselwirkung der verschiedensten Erscheinungen zum Bewußtsein zu bringen, d. h. eine wahrhaft wissenschaftliche und philosophische Einsicht in das Wesen und die Entwicklung aller nationalen Wirthschaftsverhältnisse und Verkehrsbeziehungen zu erlangen streben. Ohne eine solche Betrachtung und Erforschung der Güterverhältnisse der Menschheit würde unser ganzes Wissen nur loses Stückwerk, eine empirisch-statistische Datensammlung, ein bloß copienartiger Abklatsch socialer und ökonomischer Zustände sein, aber nie eine Wissenschaft, die als eine auf geistigem Grund und Fundament aufbaute wahre Lebens- und Menschenwissenschaft, auch für das praktische Staats- und Gesellschaftsleben fruchtbringend und zur Lösung socialer und staatlicher Probleme förderlich genannt werden könnte<sup>2)</sup>.

Anmerkungen. 1) Coquelin sagt hierüber: „La Science consiste dans la connaissance des rapports qui lient les faits entre eux et des lois, qui les régissent.“ Dictionnaire de l' Economie politique. I. S. 648.

2) Um bereits hier auf den Weg und die Methode einigermaßen aufmerksam zu machen, wie wir zur Kenntniß dieser Gesetze des ökonomischen Volkslebens gelangen, diene die folgende wohlbekannte Aeußerung des englischen National-Ökonomen Macculloch: „To arrive at a true knowledge of the laws regulating the production, the distribution, and the consumption of wealth, we must draw our materials from a very wide surface. The economist should study man in every different situation, he should resort to the history of society of arts, commerce and civilisation; to the works of philosophers and travellers, to every thing in short, calculated to throw light on the causes which accelerate or retard the progression of civilisation; he should mark the changes which have taken place in the fortunes and conditions of human race in different regions and ages of the world; should trace the rise, progress, and decline of industry, and above all he should carefully analyse and compare the influence of different institutions and regulations and discriminate the various circumstances wherein an advancing, and declining society differ from each other. These investigations-by disclosing the real causes of national opulence, and refinement, and of poverty, and degradations furnish means for satisfactorily solving almost all the important problems in the science of wealth, and for devising, a scheme of public administration fitted to ensure the continued advancement of society in the career of improvement.“ A. Smith: Wealth of Nations (1846) S. XVIII.

### §. 101.

Eines der hervorstechendsten und allgemeinsten Charaktermerkmale der Wissenschaftsforschung unserer Zeit bildet das Streben nach der Erkenntniß und dem Nachweis von Gesetzen des Natur- und Menschenlebens, die Erforschung und Herausstellung jener organischen Lebensnormen, auf denen alle physisch-reale ebenso wie alle menschlich-geistige und ethisch-soziale Weltordnung beruht, und unter deren Einflüsse alle Gestaltung und Bewegung des Natur- und Menschenlebens, also auch alle nationale und staatliche Entwicklung steht <sup>1)</sup>. Das Verdienst dieses großen, und wie auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse der Forschung besonders in dem Gebiete der physikalischen Erscheinungen behauptet werden darf, wahrhaft segensreichen Umschwungs, gebührt zunächst der Erneuerung des streng-wissenschaftlichen Studiums der Natur und der Philosophie <sup>2)</sup>, insbesondere aber den, die Behandlung der exacten Wissenschaften auf Grundlage methodischer Beobachtung und

wissenschaftlicher Untersuchung der Thatsachen und der Erscheinungen anstrebbenden Naturforschern in allen Culturländern Europas. Doch läßt sich hiebei nicht verkennen, in welch' hohem Maße sich bereits eine ähnliche wissenschaftliche Forschungsmethode auch bei allen jenen Fachgelehrten und Wissenschaftsvertretern verbreitet hat, die das geistig-sittliche, das menschlich-socialle Leben in seiner geschichtlichen Entwicklung und Gestaltung als Gegenstand ihrer Untersuchungen erkennen, und deren Beobachtungen somit nicht den Manifestationen der vernunftlosen un-freien Natur, sondern den Aeußerungen der freien, geistig-moralischen Menschenordnung und Menschenthätigkeit gelten. Unmöglich läßt sich heutzutage mehr verkennen jene tiefe, allseitige Ueberzeugung über das Vorhandensein, die Erkennbarkeit und die Möglichkeit des Nachweiseß bestimmter Gesetze auf allen Gebieten der menschlichen und socialen Entwicklung, wie mächtig und unbezwingbar ferner der große Gedanke, den Gesetzen des sittlichen Welthaushaltes nachzuspüren, sich bereits allenthalben Bahn gebrochen, und mit welch' bedeutenden Erfolgen heutzutage bereits der Staatsgelehrte ebenso wie der Geschichtsforscher, der Psychologe ebenso wie der National-Ökonom, der Rechtsgelehrte ebenso wie der Sprachforscher, der Statistiker und der Culturhistoriker, sich mit der Erforschung jener Gesetze beschäftigen, auf denen der sittlich-socialle Kosmos beruht, und deren richtiges Verständniß eine ganze Welt von Ideen, Kenntnissen und Einsichten in das Getriebe der Welt- und Völkerentwicklung zu erschließen vermag<sup>3)</sup>.

Freilich dürfen wir hiebei nie unbeachtet lassen, daß die Natur und der Charakter der physikalischen und der geistigen Lebensgesetze nicht identisch ist, somit auch nie verwechselt werden darf. In dem Naturgesetze ist eine Thatsache oder Erscheinung mit der anderen, oder eine ganze Reihe von solchen untereinander unverrückbar verknüpft, so daß jedesmal mit der einen auch die andere gegeben ist; in einem Gesetze der sittlichen Lebensordnung, die auch aus Elementen der Freiheit besteht, gibt es jedoch solche unverrückbare Erscheinungen und Verbindungen nicht, und eben deshalb wird es auch immer gewisse Schwierigkeiten bieten, letztere zu erkennen und nachzuweisen, wenn man besonders den Umstand noch hinzunimmt, daß die Verschiedenheit der geistig-sittlichen Potenzen, die hier immer und nothwendig wirksam sind, das Eingreifen des freien Menschenwillens und Menschengedankens, so wie auch die große, beinahe durchgängige Unmöglichkeit des Experimentirens<sup>4)</sup> die Arbeit des socialen Phy-

siologen und Anthropologen so vielseitig erschwert. — Doch ist dies noch kein Grund, an dem mit so viel Erfolg begonnenen Streben und Vorhaben irre zu werden, an der Möglichkeit der Erkenntnis der Entwicklungsnormen menschlicher und socialer, also auch ökonomischer Erscheinungen zu verzweifeln, und so auch auf alle jene großen unberechenbaren Vortheile gleichsam im voraus zu verzichten, welche mit dem Nachweise und der Nuzbarmachung dieser Gesetze für alles praktische Menschen- und Völkerverleben verbunden sind <sup>5)</sup>. — Auch ermuntert uns hiezu die Beachtung, daß der Zusammenhang der geistigen Momente und Erscheinungen eben deshalb, weil er ein wesentlich geistiger, innerer ist, auch tiefer und inniger zu sein pflegt, als der der Naturerscheinungen, obgleich letztere die starre Naturnothwendigkeit voraus haben. Die geistigen Momente haben so zu sagen einen viel größeren Kreis der Wahlverwandtschaft, weswegen sie auch der Möglichkeit nach trennbarer und von einander freier sind, doch bilden sie auch innerlich ein vielfach engverschlungenes Ganzes, dessen Manifestationen und Aeußerungen durchaus nicht von Willkür und Zufall beherrscht werden. Denjenigen aber, die da nur ein eitles Streben und Jagen nach wesenlosen Chimären zu finden glauben, können wir mit einem der geistvollsten und gründlichsten Forscher unserer Gegenwart entgegenrufen: „Wenn sogar die Gesetze der dem Geiste nicht durchdringbaren Natur gefunden worden sind, so müssen die Gesetze der Entwicklung des Geistes noch vielmehr erkennbar sein <sup>6)</sup>. Wenn den Astronomen die Beobachtung eines Theiles der Planetenbahn in den Stand setzt, die ganze Krümmung seines Kreislaufes zu zeichnen, sollten nicht so viel Jahrtausende der geistigen Entwicklung mit ihren großen, urkundlich erkennbaren Erscheinungen, mit ihrem nachweisbaren ursächlichen Zusammenhange uns befähigen, die Gesetze der Menschheitsbahn zu erkennen!“ <sup>7-8)</sup>.

Anmerkungen. 1) Sehr schön bemerkt hierüber Deutschlands großer Geschichtschreiber Leopold Ranke (Fürsten und Völker u. s. w. 1837. I. S. 26): „Sobald man die Gesetze der Schöpfung nicht erkennt, noch zu erkennen sucht, führen ihre Wirkungen zur Betäubung der Seele.“ und Alexander Humboldt (Kosmos I. S. 4): „Seit Jahrtausenden strebt das Menschengeschlecht in dem ewig wiederkehrenden Wechsel der Erscheinungen und Gestaltungen das Beharrliche des Gesetzes aufzufinden“ und S. 32: „Das letzte Ziel menschlicher Forschung in den Erfahrungswissenschaften ist die Auffindung von Gesetzen.“ L. Stein (System I. S. 46): „Das Wissen des Menschen strebt seiner eigenen Natur nach die Gesetze zu finden, welche die Thatfachen und ihre Bewegungen be-



herrschen," und Macculloch (Principles, d. von Weber S. 17): „Die Gesetze, nach welchen sich die Bewegungen der himmlischen Körper richten, und auf die wir nicht den geringsten Grad von Einfluß oder Macht ausüben können, werden befferungeachtet als ein edler und vernünftiger Gegenstand des menschlichen Studiums angesehen. Allein jene Gesetze, die die Bewegungen der menschlichen Gesellschaft reguliren, nach welchen ein Volk in Wohlhabenheit und Verfeinerung zunimmt, indessen ein anderes in den Abgrund der Armuth und Barbarei hinabstürzt, haben ein unendlich größeres Anrecht auf unsere Aufmerksamkeit“ u. s. w.

2) Daß hierzu der erste und bedeutendste Impuls durch einen Bacon, Newton, Kepler u. gegeben wurde, bedarf keiner näheren Erwähnung. Vgl. noch die erste Anmerkung im §. 125.

3) Es wäre namentlich wahrhaft überflüssig, auf jene großen, vielseitigen Eigenschaften und Resultate hinzuweisen, wodurch in den letzten zwei drei Decennien die Geschichtsschreiber, die Statistiker, die vergleichenden Philologen u. s. w. ihre resp. Wissensgebiete in wirklich staunenerregendem Grade bereichert, und noch täglich zu bereichern ununterbrochen fortfahren.

4) Stuart Mill sagt hierauf bezüglich: „there is a property common to almost all the moral sciences, and by which they are distinguished from many of the physical, this is, that is seldom in our power, to make experiments in them.“ Essays on some unsettled questions of Polit. Economy S. 146. Ähnlich Marlo: Organisation der Arbeit. Bd. 1. S. 10. Vgl. noch die Bemerkung Bunsen's: Gott in der Geschichte. Bd. 1. (1857) S. XII. Steinlein: Handb. d. B. Wirthschfts. I. S. XXIV. Storch: Cours. I. S. 26.

5) Und dann sind wir ja in dieser Beziehung erst in den ersten Stadien der Entwicklung; was uns um so entschiedener anzuspornen vermag, wenn man auch das bisher Geleistete einer aufmerksamen Beachtung würdigt.

6) Auf die Gesetze der wirtschaftlichen Entwicklung und Gestaltung entschiedener hingewiesen zu haben, ist das Verdienst Adam Smith's, dem in dieser Beziehung seine Landsleute, dann aber auch nach dem Vorgange J. B. Say's Frankreich und Deutschland mit Erfolg nachgestrebt.

7) Josiah Bunsen: Gott in der Geschichte. Band 1. S. 16.

8) Vgl. hierzu noch den §. 68—69 des vorl. Werkes und die Bemerkungen bei Say: Cours Complet d'E. Pol. Introduction. Coquelin in dessen Aufsätzen im Dictionnaire de l'E. Pol. (z. B. Economie Pol. Concurrence. Harmonie industrielle). Gervinus: Grundzüge der Historik (1837) S. 91. Césaire Cantu: Storia Universale. I. S. 19. Karl Ritter: Einleitung in die vergleichende Erdkunde S. 8. Liebig: Chemische Briefe (1845) S. 1—27. Stein: System der Staatswissenschaft. I. S. 1—65. Eötvös: Herrschende Ideen des neunzehnten Jahrhunderts. Bd. II. Buch VI. Karl Knies: Pol. Oekonomie S. 235 ff., und Bunsen: Gott in der Geschichte. Bd. I. Einleitung und S. 1—74. Lasaulx: Philosophie der Geschichte. S. 6, 9.

### §. 102.

Die Kenntniß der Entwicklungsgesetze des socialen Menschenlebens, also auch der Volkswirtschaft, erweist sich im Hinblick auf das Leben

in theoretischer und praktischer Beziehung gleich fruchtbar und folgenreich. — Die Einsicht in das Wesen und die Natur der socialen und ökonomischen Erscheinungen, sowie auch das hiedurch allseitig ermöglichte Verständniß des Zusammenhanges und der Wechselwirkung aller Bedingungen und Factoren in den Thatfachen, leitet uns namentlich vor Allem zu einer richtigen Würdigung der bestehenden Verhältnisse, zur Einsicht in den inneren Gang und den Entwicklungsproceß der Ereignisse, sowie auch in jene Verkettung und Wechselbeziehung der Begebenheiten, deren Resultat eben die jeweilige Gegenwart, das Vorhandene und Seiende bildet. Hiedurch erschließt sich aber auch zugleich die Einsicht in ein anderes hochbedeutungsvolles und für alle geschichtliche und sociale Menschenbetrachtung ungemein wichtiges Moment, nämlich in die Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit der Entwicklungsfactoren und Bedingungen in einzelnen Ländern, Zeitaltern und Völkern, also auch in die relative Berechtigung, Bedeutung und Anwendbarkeit jener Lebensformen, Einrichtungen und Maßregeln, welche uns auf den verschiedenen Entwicklungsstufen des socialen und ökonomischen Völkerlebens entgegenreten. Die Erkenntniß der Entwicklungsgesetze des socialen und wirthschaftlichen Güterordnungs erweist sich ferner auch dadurch fruchtbringend, daß sie uns einerseits die schätzbarsten Aufschlüsse gibt über die Natur, den Charakter, die Erfolge, sowie auch über die Anwendbarkeit und Ausführbarkeit gewisser volkwirthschaftlicher Einrichtungen und Maßregeln, andererseits aber auch zugleich Mittel und Wege bietet zur lebens- und naturgemäßen Weiterbildung des Bestehenden, zur Vervollkommnung des Gegenwärtigen und zur Vorbereitung des Kommenden<sup>1)</sup>. Auch lehrt uns dieser Einblick in jene großen fundamentalen Lebensnormen, auf denen die Harmonie und das Gleichgewicht aller staatlichen und socialen Menschenordnung beruht, die Nothwendigkeit und Unerläßlichkeit der Beachtung jener natürlichen und sittlichen Grundbedingungen und Schranken, denen alles endlich-menschliche und nationale Leben und Wirken, alle Entwicklung unterworfen ist, und welche ignoriren oder überschreiten zu wollen, nur eine lächerliche Auflehnung gegen die höheren Ordnungen eines von der Vorsehung eingerichteten kosmischen Haushalts wäre. Die Erkenntniß dieser Gesetze gibt uns auch das Bewußtsein und die Ueberzeugung, daß die ökonomischen Dinge ebenso, wie die socialen und menschheitlichen überhaupt, sich nicht nach der Willkür und dem Belieben Einzelner gestalten, daß sich die Geschicke der Völker in ihren socia-

len, industriellen und Culturverhältnissen nicht in zufälliger, regelloser Fluctuation vollziehen, und daß eben nur auf der Basis voller ungetheilter Anerkennung und Würdigung der Bedingungen und Grundverhältnisse des Natur- und Menschenlebens, eine stete Erhebung und Vervollkommnung unserer gesammten ökonomischen und sittlichen, staatlichen und nationalen Zustände mit einiger Sicherheit erwartet werden darf. Ein bedeutsamer und wol zu beachtender Vortheil der Kenntniß volkwirthschaftlicher und socialer Entwicklungsgesetze liegt schließlichs darin, daß wir einigermaßen in einem jeden solchen richtig beobachteten und wissenschaftlich-festgestellten Gesetze ein Mittel und einen Hebel besitzen zur Vorherbestimmung künftiger Thatsachen und Erscheinungen, eine so zu sagen vorweggenommene Einsicht in die Gestaltungen und Verhältnisse der Zukunft<sup>2)</sup>. Bei der engen untrennbaren organischen Verbindung, welche Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Menschen- und Völkerlebens zu einem innig-zusammenhängenden einheitlichen Ganzen gestaltet, bei der ununterbrochenen Bewegung aller Geschichte aus einer fernen Vergangenheit in eine noch unbetretene und unbekanntere Zukunft hinein, wird uns namentlich eine jede gründliche Erkenntniß des Vergangenen und Gegenwärtigen und des Gesetzes, von welchem die einzelnen Erscheinungen bedingt sind, insofern einen Schluß auf das Kommende ermöglichen, als man voraussetzen berechtigt ist, daß sobald sich in der Zukunft irgendwo dieselben Factoren und Bedingungen in der nämlichen Combination als wirksame Kräfte in der Hervorbringung einer Wirkung vereinigen werden, auch die fragliche Erscheinung nothwendigerweise wiederkehren wird, ihr Eintreffen somit mit Gewißheit erwartet werden kann<sup>3)</sup>. Jedenfalls ein Moment, welches nicht nur im Hinblick auf das theoretische Leben, sondern selbst auf das praktische, von unberechenbar großer Tragweite und Bedeutung ist.

Anmerkungen n. 1) Sehr gut bemerkt Louis Stein (Ideen zur Geschichte der Arbeit. D. Vierteljahrsschrift 1849. Heft I. S. 356): „Die Dinge haben noch ein anderes Leben als das der Gegenwart und werdenden Zukunft; sie sind Theile der Vergangenheit, und das ist das Anrecht des Geistes an den Schöpfungen der Geschichte, daß er hier in ihrem Reime nach der Natur des Gegebenen und Kommenden forschen, sie verstehen und beherrschen soll.“

2) Vgl. die Bemerkungen bei Louis Stein: System I. S. 38 ff. Ott (Traité d' E. Soc. S. 36) sagt: „la loi permet une prévision positive, semblable à celle, qu' on obtient dans les sciences physiques. La situation d' une société étant donnée, on peut en déduire pour l' avenir des conclu-

sions certaines.“ — Von Thukydides (besonders I. 22. seines Pelop. Krieges) wissen wir bereits, daß er eine allgemeine Gesetzmäßigkeit in der Geschichte annimmt, und über diese letztere bemerkt, daß sie diejenigen befriedige, die sowohl nach dem Zuverlässigen der Vergangenheit als nach dem Streben, was nach dem Laufe der menschlichen Dinge sich wieder einst auf ähnliche Weise ereignen könnte. Etwas Aehnliches sagt irgendwo Shakespeare: Ein Hergang ist in allem Menschlichen, abbildend der verstorbenen Zeiten Art, wer den beachtet, kann zum Ziele treffen, der Dinge Lauf im Ganzen prophezeien. Vgl. noch Schulz: Staats- und Weltgeschichte bei Rotteck-Welcker: Staats-Lexikon. Bd. XIV. S. 793, und Jonák: Theorie der Statistik (1856) S. 125—164.

3) Die Geschichte und den Entwicklungslauf socialer und staatlicher Zustände als eine Erkenntnisquelle auch für die Zukunft, oder wenigstens bezüglich der in nicht zu ferner Zeit einzutretenden Zustände anzuerkennen, wird auch auf diese Weise gerechtfertigt. Man braucht gerade nicht der Ansicht Roscher's zu sein (Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides. 1842. S. 35): „Die Historie allein kann uns Wahrheit geben, die für alle Völker und alle Zeiten in gleichem Grade gültig ist,“ um die Bedeutung und hohe Wichtigkeit der Historie für alle Beurtheilung und Würdigung menschheitlicher Zustände und Entwicklungen allseitig anzuerkennen. Recht gut sind die nachstehenden Aeußerungen einzelner hervorragender Forscher und Schriftsteller in Bezug auf diese Bedeutung der Geschichte. So bemerkt z. B. Cicero (De Oratore II. 9): „Historia est testis, temporum, magistra vitae, lux veritatis“ etc. Cervantes (Don Quixote. 1804. Bd. I. S. 92): „Veridad cuya madre es la historia, émula del tiempo, deposito de las acciones, testigo de lo pasado, exemplo y aviso de lo presente, y advertencia de lo porvenir.“ Burke (Reflections on the french revol. D. A. 1791. S. 253): „Die Geschichte öffnet ein großes Buch für unsere Belehrung, sie gibt uns auch die Regeln der künftigen Weisheit.“ Liebig (Chem. Briefe. 1845. S. 1): „Durch das Geschehene wird das Bestehende erst klar, und das Auge für das Zukünftige empfänglich gemacht.“ Cantù (Storia Universale I. S. 63): la storia e il racconto concatenato d' avvenimenti importanti, affine di conoscere il passato e da quello argomentar l' avvenire probabile nello sciluppato della libera attivita umana. Vgl. noch die Bemerkungen über Geschichte bei Sallustius: Bellum Jugurthinum cap. 4. Polybios: Historia I. 1. 2. Diodorus: Biblioth. historica I. 1. ff. Titus Livius: Proemium. Hagen: Staats-Lexikon Ed. 2. Bd. VII. S. 169 (Das beste Handbuch der Politik ist die Geschichte), und gegen die Geschichte Schopenhauer: Die Welt als Wille und Vorstellung Bd. 2. Cap. 38.

## §. 103.

### Das ethisch-ideale Element in der National-Oekonomik.

Wir haben bis jetzt die National-Oekonomik vorwiegend als eine Wissenschaft der Erscheinungen und der wirkli-

chen Thatfachen, als eine Disciplin erkannt, deren Eine Hauptaufgabe dahin geht, das Wesen und die Bedingungen, die Natur und die Gesetze des nationalen Wirthschaftslebens der Völker zu erforschen, darzulegen, sowie auch das in der Wirklichkeit Gegebene und Gewordene wissenschaftlich zu verarbeiten, zu ergründen, zu entwickeln <sup>1)</sup>. Hiermit ist jedoch das Wesen, der Charakter und die Aufgabe der National-Oekonomie nicht erschöpft, noch vollständig erkannt und gewürdigt. Die National-Oekonomie ist eine Wissenschaft, welche sich mit dem socialen politischen und nationalen Menschenleben in seinen Beziehungen zu den Sachgütern beschäftigt. Sie ist somit schon zufolge ihres eigensten Wesens dahin gewiesen, einerseits die praktisch-realen und positiven Verhältnisse alles wirthschaftlichen Staats- und Völkerlebens zu erforschen, andererseits aber eben deshalb, weil es im Hinblick auf alles menschliche und staatliche Leben neben und außer allem Bestehenden und Positiven auch noch andere, höherartige, ethische Elemente und Ziele gibt, die aus der sittlich-ewigen Vernunftbestimmung des Menschen hervorgehen und nach Verwirklichung streben, eben dieses Höhere, Sittliche, im praktisch-realen Leben noch nicht Verwirklichte einer Beachtung zu unterziehen, zu berücksichtigen. — Der Charakter der Disciplin gründet sich somit nicht allein und ausschließlich auf die Darstellung und theoretische Erfassung des Gegebenen und Vorhandenen, sondern auch und gleichwesentlich auf die Würdigung alles Desjenigen, was nach den sittlichen Vernunftforderungen eines wahrhaft menschenwürdigen Lebens innerhalb der ökonomischen Ordnung der Gesellschaft noch zu verwirklichen und anzustreben ist, namentlich aber auch vom Standpunkte der höchsten Gesetze der ethischen Weltordnung, der Moral und der Religion, der Gerechtigkeit und der Humanität geboten erscheint.

Mag man namentlich immerhin anerkennen, daß das Menschengeschlecht in allen Beziehungen und so auch in socialer und wirthschaftlicher Hinsicht in stetem Fortschritte begriffen ist, daß das wirkliche Leben den Anforderungen eines sittlich-vernünftigen Daseins bereits in immer höherem Grade nachzukommen strebt und daß das Bestehende und Vorhandene, das Leben und die Geschichte, eben deshalb, weil es auch Ausfluß und Ergebnis menschlicher, sittlich-vernünftiger Kraftbethätigung ist, nie und nirgends als eine absolute Entfremdung von der Wahrheit und den ewigen ethischen Idealen der Vernunft betrachtet werden kann, man mag dies immerhin anerkennen, doch der Anerkennung wer-

den wir uns durchaus nicht ent schlagen können, daß eben in Betreff der Anforderungen eines vernünftig-menschenwürdigen Daseins innerhalb der wirtschaftlichen Interessen der Menschen bis jetzt bei weitem noch nicht Alles erreicht ist, daß eben neben den staunenerregenden Lichtseiten der ökonomischen Fortschritte auch ungemein düstere Schatten-seiten anzutreffen sind, daß die Gebote der Moral, der Humanität und Gerechtigkeit noch bei weitem nicht überall zur Geltung gelangt, die Bedeutung und der Werth des Menschen als eines sittlichen Vernunftwesens noch nicht genügend und allgemein anerkannt ist, und daß somit auch alles Vorhandene und Bestehende im Wirtschaftswesen der Nationen nur als eine Gestaltung und Entwicklung menschlicher Zustände betrachtet werden kann, die mit den allem Endlichen anhaftenden Uebeln und Mängeln durchweht ist, und zu seiner Bervollkommnung der steten Mithülfe aller sittlichen Strebungen und Kräfte der Gesellschaft bedarf. Da es nun aber andererseits gleich schwer wäre zu behaupten, daß uns die Geschichte und die reale Wirklichkeit allein über das Aufschluß zu geben vermag, was da sein soll, und da uns die Vergangenheit und die Gegenwart die Frage nach dem Seinsollen der ökonomischen Dinge nie allein und erschöpfend zu beantworten vermag, so werden wir auch unabweislich dahin gewiesen sein, hierüber eine andere, außerhalb der Wirklichkeit und ihrer realen Thatsachen existierende Quelle aufzusuchen, die uns die andere Hälfte der Frage zu lösen ermöglicht, d. h. an die sittlich-praktische Menschenvernunft<sup>2-3)</sup>.

Daß wir hiemit im Gebiete der socialen Wirtschaftsordnung der Menschen nicht die Verfolgung leerer wesenloser Chimären, nicht das eitle leben- und vernunftwidrige Jagen nach utopischen Phantomen meinen, ja entschieden verwerfen, wird aus den gesammten bisherigen Erörterungen, sowie auch aus dem noch näher zu entwickelnden klar hervorgehen<sup>5-6)</sup>. Unser Bestreben geht nur dahin, der National-Defonomie als einer erfahrungsmäßigen und ethisch-philosophischen Lebenswissenschaft die ihr gebührende Stellung im Systeme der socialen und moralischen Wissenszweige zu sichern, sie eben jetzt, wo ein so krasser Materialismus sich der Wissenschaftsforschung zu bemächtigen, jedes edlere sittlich-philosophische und ideale Element in der Wissenschaft zu vernichten, alles moralische, edlere Menschenstreben und Wirken nur mit der Retorte und der Wage, mit dem Secirmesser

und dem Mikroskope zu messen und zu würdigen anfängt: in ihrer menschheitlichen, höheren Berechtigung und Würde zu wahren. Was wir erstreben ist nur der Nachweis, daß die National-Ökonomik in der Lösung ihrer Aufgaben, und auf der Bahn der geschichtlichen Völkerentwicklung gewisser höherer leitender sittlicher Ideen nicht entbehren kann, daß sie berufen ist, an der Lösung der größten, socialen und menschheitlichen Probleme mitzuwirken, daß sie aber auch bei dieser Mitwirkung an die Berücksichtigung aller jener Elemente gewiesen ist, die das innerste eigenste Wesen der Menschenbestimmung, dessen höchste Weihe bilden, und eben deshalb nie und nimmer ignoriert werden dürfen <sup>7)</sup>. Will die national-ökonomische Wissenschaft nicht als eine bloß empirische, das Leben, so wie es geworden und wie es ist, passiv abspiegelnde Erfahrungsdisciplin erscheinen, die sich lediglich nur um die Ergründung und Erklärung des Bestehenden und Vorhandenen kümmert, hingegen den Forderungen der sittlichen Menschenbestimmung gegenüber sich mit einer absolut-gleichgültigen, beschaulichen Rolle begnügt, so darf sie auch ihre Aufmerksamkeit, sowie auch ihre Mithülfe der lebens- und vernunftgemäßen Weiterbildung des Gegebenen nie entziehen, und ist vielmehr berufen auch alles Dasjenige zu beachten, was in dem Vorhandenen und Wirklichen noch nicht realisiert ist, aber realisiert werden kann und soll<sup>8)</sup>, wenn es überhaupt seiner Bestimmung entsprechen will. So, aber auch nur so wird die Wissenschaft der National-Ökonomie ihrer Aufgabe und ihrem Zwecke vollständig nachkommen, so wird sie, die zuerst und zunächst nur das Abbild der wirthschaftlichen Völkerordnung gewesen, auch zu einem wahren Vorbilde derselben; so wird sie endlich, wie wir bereits erwähnt, aus einer bloßen empirisch-positiven Disciplin zu einem höherartigen bedeutsameren Wissenszweige, d. h. zu einer ethisch-philosophischen Erfahrungswissenschaft.

Anmerkungen. 1) Wir geben bezüglich der vorliegenden Frage hier nur Dasjenige, was mit dem Wesen und dem Charakter der National-Ökonomie als ethisch-socialer Wissenschaft in unmittelbarer Verbindung steht, während die specielle Erörterung der nicht erschöpfend behandelten Punkte tiefer unten in dem Abschnitte über die Methode der National-Ökonomie seine Stelle finden soll.

2) Auch hier sind einigermaßen anwendbar die schönen Worte Heinrich Ritter's (System der Logik und Metaphysik. 1857): „Die Philosophie kann zwar das Wirkliche billigen, es als vernünftig gelten lassen, aber zufrieden kann sie nicht stehen bleiben bei dem, was die Wirklichkeit bietet; sie wird immer die Kraft der Bewegung in uns aufreusen, welche das Bessere sucht; ihre IDeale gehen, mögen

sie dem Staate, dem gesellschaftlichen Leben, der Kunst u. s. w. angehören, über die Gegenwart hinaus, und regen die Thatkraft der Menschen an. Aber wehe denen, die da glauben, mehr als den kleinsten Theil dieser Ideale in die Gegenwart einführen zu können — praktisch ist nur das ausführbare Gute,“ ebenso wie auch die Bemerkung über das Ritter'sche Buch von Carriere (Allg. A. Zeitung 1857. Januar Nr. 10. Beilage): „Die Philosophie will wirken wie die Sonne; sie will die Geister erleuchten und die Herzen erwärmen; sie will die Ziele zum Bewußtsein bringen, nach welchen der Gang der Geschichte gerichtet ist, die sittliche Weltordnung lehren, die sein Gesetz ist. — Dazu muß man freilich wissen, wo her und wo hin, und dazu, denk ich, braucht man Philosophie,“ und bei Rückert: „Das Ideal ist's, das die Menschheitsgeschichte und Bewegung im Ganzen und Großen beherrscht.“ Weltgesch. Bd. 1. S. 71.

3) Die hier berührte Idee hat einen ihrer geistvollsten und gründlichsten Vertreter in Deutschland in Schüg, welcher in seinem Aufsatze über das sittliche Moment in der Volkswirtschaft (Xüb. Zeitschrift für die Staatswissenschaft 1844. S. 133 ff.) diesem Gegenstande einige Bemerkungen widmet. Unter Andern führt er hier auch näher aus, daß auch dem speculativen Elemente (freilich speculativ in gesundem Sinne) eine Stellung in der National-Ökonomie gebühre, daß die Wissenschaft Resultat zweifacher Factoren: der Erfahrung und der menschlichen Vernunft ist, und daß es in ihrer Aufgabe liegt, die Uebereinstimmung der tatsächlichen Verhältnisse mit den Geboten und den Forderungen der sittlich-praktischen Menschenvernunft anzubahnen. Auch definiert derselbe Schriftsteller in seiner Abhandlung über das politische Moment u. s. w. (Zeitschrift 1844. S. 349 ff.) die National-Ökonomie als eine Wissenschaft von der Natur und den Entwicklungsgesetzen der ökonomischen Seite des Nationallebens, deren Aufgabe neben dem Nachweise der Gesetze des Wirthschaftswesens darin bestehe, das natur- und vernunftgemäße Ideal der Wirthschaft der Völker u. s. w. zu untersuchen; während er sich an einer anderen Stelle (National-Ökonomie Vorwort V. VI.) folgenderweise äußert: „Die N. Ök. hat nicht bloß die Aufgabe, die aus der Erfahrung abstrahirten sogenannten Naturgesetze der Volkswirtschaft darzustellen, denn die Volkswirtschaft ist nicht bloß ein Naturgewächs, das nach unabänderlichen Gesetzen entsteht, sich entfaltet und vergeht, sondern sie ist zugleich ein Product des menschlichen Genies und Scharfsinnes, der Willens- und Thatkraft; sie soll vielmehr auch zeigen, wie Fortschritte, neue Gestaltungen im Gebiete der Volkswirtschaft sich künftig bilden können, werden und sollen. Sie soll dort, wo sie es vermag, der Entwicklung des Lebens auch voraneilen, neue Bahnen eröffnen“ u. s. w.

4) „Erfahrung und Vernunftinsicht sind die zwei Richtungen, in welche alle menschliche Wissenschaft auseinandergeht, nur in der Versöhnung und Durchdringung beider kann die Wissenschaft ihre Vollendung finden“ u. s. w., sagt Pfizer im Artikel „Erfahrung“ im Staatslexikon.

5) Es wäre wirklich nur kläglicher Unverstand, von der Annahme auszugehen, als könnte die auf sich allein gestellte und alle Geschichte und alles Leben verneinende Menschenvernunft aus sich selbst ein Wirthschaftsideal herausspinnen, welches alles geschichtlich Gewordene und Bestehende ignoriren und lediglich als ein Gebilde müßiger



Speculation sich dem durch Jahrtausende hindurch Bestehenden und Seienden feindlich entgegenstellen würde. Es ist Sache des Denkers und Forschers, die ewigen Schranken, welche Natur und Vorsehung allem Menschenstreben und Menschenwerken entgegenstellt, zu erkennen und zu beachten, namentlich aber den großen, tiefbedeutungsvollen Factor aller Menschenentwicklung zu berücksichtigen, welcher als *Agens* und *Corrigens* gegen alle lebens- und vernunftwidrigen Strebungen immer und überall sich wirksam erweist: — Die Grundwesenheit der menschlichen Natur.

6) Daß wir übrigens die entschiedene Bedeutung des historischen Moments in allen Beziehungen vollkommen würdigen, geht aus unserer ganzen Darstellung hervor.

7) Einer derjenigen National-Ökonomen, welche dieser Richtung entschieden vorgearbeitet, ist in Frankreich *Simonds de Sismondi*, während in Deutschland *Schüz*, *Ahrens* und einigermaßen *Knies* einer ähnlichen Ansicht huldigen. Der freilich etwas socialistisch gefärbte *Auguste Ott* (*Traité d'Econ. Sociale*. S. 11) bemerkt hierüber Folgendes: „*La distinction des principes et des faits est celle de ce qui est, et de ce qui doit être. La question est de savoir si dans l'ordre des faits humaines, on doit se placer au point de vue de ce qui est ou de ce qui doit être; s'il faut se soumettre passivement aux faits existents, où s'il faut transformer ses faits, en vue du bien! Si l'humanité était privée du libre arbitre, si rien ne dépendait de son action propre et de sa volonté, sans doute en ce cas, il n'y aurait qu'à accepter les lois que fournirait l'étude des faits. Mais s'il est vraie, que l'humanité est libre et progressive, qu'elle a pour Mission de marcher toujours vers un but qui lui est posé alors*“ etc. Vergl. noch die Bemerkung bei *Röder*: *Politik des Rechts*. Vorwort S. XII.

8) Der jüngere *Fichte* bemerkt bezüglich der Ideale des Staats- und Gesellschaftslebens recht gut: „Diese letzten Zielpunkte gibt die Ethik; doch wäre es unangemessen, diese als sogenannte Ideale, als Normalvorschriften zu denken, die zu irgend einer Zeit ganz als solche ausgeführt werden müßten. Es sind vielmehr leitende Gesichtspunkte der Beurtheilung wie der Thatbegründung, die nach den Bedingungen des historisch Gegebenen und nach den nationalen Eigentümlichkeiten immer neu und anders verwirklicht werden.“ *System der Ethik* I. S. XIV. XV. Vgl. noch *Röder*: *Staatslehre* I. S. 438.

#### §. 104.

### Das ethische und das materiell-ökonomische Moment in der Volkswirtschaft.

Es liegt in unserer Aufgabe, die hier ange deuteten allgemeinen Grundsätze in ihrer Anwendung auf die national-ökonomische Wissenschaft speciell nachzuweisen; woraus zugleich auch der Umfang und das Maß ersichtlich werden soll, in welchem sich die National-Ökonomik mit den sittlichen Ideen und Forderungen der praktisch-ethischen Menschenvernunft in Verbindung und Beziehung zu setzen hat, wenn man überhaupt zu einer vollständigen, befriedigenden Theorie der Volks-

wirtschaftslehre gelangen will. — Das bisher berührte Moment des ethischen Princips in der National-Ökonomik werden wir noch tiefer unten speciell zu beachten Gelegenheit finden, hier handelt es sich jedoch zunächst um die Klarstellung einiger Fundamentalphunkte der national-ökonomischen Theorie, die bisher noch wenig Berücksichtigung gefunden.

Es wird von Seite der meisten National-Ökonomen bis auf die neueste Zeit als Aufgabe der Wissenschaft angesehen, daß sie sich nur mit den speciell ökonomischen Thatsachen und Verhältnissen befaße und in allen ihren Beweisführungen und Schlußfolgerungen sich nur auf diese stütze, während man die Berücksichtigung und Beherzigung aller übrigen Momente und Zwecke des Staats- und Völkerebens, theils der die national-ökonomischen Grundsätze in Anwendung bringenden Praxis, theils aber anderen social-politischen Disciplinen überwies. — Da nun bei einem solchen Verfahren, wo das ökonomische Raisonnement vom bloß wirtschaftlichen Standpunkte ausgeht, und die Forderungen der höchsten sittlichen und politischen Lebensziele der Gesellschaft gänzlich unbeachtet läßt, die Lösungen der National-Ökonomik mit den Lösungen der Moral, der Politik u. s. w. in stärkstem Widerspruche stehen können, d. h. eine Collision zwischen höheren und minder wichtigen Geboten und Interessen eintreten kann, so ist es klar, daß wir, sobald man die obige Auffassung der älteren National-Ökonomen aufrecht erhält, einestheils nur zu einem, in sich mangelhaften, einseitigen Ergebnisse gelangen, theils aber eine stete Zurechtweisung und Correctur der volkswirtschaftlichen Ansichten und Grundsätze von Seite der übrigen social-politischen Wissenschaften, als zulässig, ja unvermeidlich erkennen müssen. — Diesem bedenklichen und gefährlichen Irrthume sich fernzuhalten, ist nun auch eine der bedeutendsten Aufgaben der National-Ökonomik, wie dies aus dem Nachstehenden ersichtlich ist.

Gegenstand und Untersuchungsgebiet der National-Ökonomie bildet, wie wir ausführlicher erörtert haben, das Volksleben, insofern es in seinen verschiedenartigsten Sphären und Gebieten von ökonomischen Gütern abhängig erscheint, und von dieser ökonomischen industriellen Seite aus betrachtet, zu einem großen Systeme des nationalen Erwerbs-Verkehrs und Betriebs wird. Nicht die Sachgüter allein und an sich, sondern der Mensch und die nationale Menschengemeinschaft ist es, mit der sich unsere Wissenschaft immer und überall zu beschäftigen hat. Es

ist nämlich ein jedes Volk, ein jedes nationale Gemeinwesen eine große, einheitlich=verbundene, moralisch=politische Persönlichkeit, ein großes ethisches Ganzes, welches nicht allein und ausschließlich auf materiellen, wirthschaftlichen, sondern zugleich und gleich wesentlich auch auf rechtlichen, geistigen, sittlichen und politischen Grundlagen beruht, also auch nicht bloß materielle Interessen, Bedürfnisse und Strebungen aufweist, sondern gleichzeitig auch andere höherartige Zwecke verfolgt, moralische, sociale und politische Bedürfnisse, Tendenzen und Aufgaben bekundet. Da nun das gesammte Volksleben, wie wir oben gesehen, ein innerlich=zusammenhängendes, engverbundenes Ganzes bildet, und dieses in seinen verschiedenartigsten Bedingungen, Aeußerungen und Formen als ein großer, auf geistigen, sittlichen, rechtlichen und ökonomischen Grundlagen beruhender, und neben materiell=wirthschaftlichen Zwecken und Aufgaben auch andere, sittlich=politische Zwecke und Aufgaben erkennender Socialorganismus erscheint, so ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß die Wissenschaft der National=Ökonomie sich der Beachtung der Wahrheit nie und nimmer entziehen kann, daß es sich hier in dem, ihrem Untersuchungsgebiete zugewiesenen und mit allen übrigen socialen und sittlichen Lebensgebieten untrennbar verbundenen, ökonomischen Erscheinungen, Zuständen und Entwicklungen: nicht um etwas durchaus Isolirtes, in sich Abgeschlossenes, sondern stets und überall nur um ein und dasselbe Ganze, um ein und dieselbe innerlich=zusammenhängende, einheitliche Lebenstotalität des Volkes, seiner Bedürfnisse, Strebungen und Erfolge handelt<sup>1)</sup>. — Die National=Ökonomie ist stets darauf gewiesen, anzuerkennen und klarzustellen, daß die Loslösung gleichsam eines wirthschaftlich=thätigen Ich in dem Menschen neben seiner einheitlichen, totalen Persönlichkeit, die Vorführung einer ganz selbstständig vorhandenen ökonomischen Seite in Thatsachen von zusammengesetzter Beschaffenheit, sowie auch der Hinweis auf specifisch=wirthschaftliche Erscheinungen, an denen anderweitige Momente des Lebens gar keinen Antheil haben sollen, im Hinblick auf das praktische, positive Leben: auf einem ebenso großen, geschichtlichen und psychologischen Irrthume beruht, als wenn man das gesammte Volksleben, nur aus wirthschaftlichen Elementen bestehend, nur auf Grundlage seiner materiellen Interessen erklärbar nennen wollte. Ebenso wie der Mensch ist auch das Volk, wenn es wirthschaftlich thätig wird, unter dem Einflusse seines gesamt=persönlichen nationalen Lebens im Ganzen, und wo

es ökonomische Zielpunkte verfolgt, da vergißt es nicht etwa gleichzeitig die Gesamtaufgabe seines Lebens und Wirkens, sondern gerade diese verfolgt es auch in jenen. Da nun das wirtschaftliche Leben eines Volkes mit allen übrigen Lebensäußerungen, Tendenzen und Aufgaben so eng verbunden ist<sup>2)</sup>, daß man jenes bei gesonderter Betrachtung nur dann in seiner ganzen Wirklichkeit und Aufgabe zu erfassen vermag, wenn man den Zusammenhang des Ganzen im Auge behält<sup>3)</sup>, so wird sich die Volkswirtschaftslehre stets gegenwärtig halten müssen, daß sie sich in der Erforschung und Darlegung des ökonomischen Volks- und Gesellschaftslebens, sowie auch in allen ihren Beweisführungen und Schlussfolgerungen, der Berücksichtigung aller mit den wirtschaftlichen Erscheinungen und Thatsachen in so enger Wechselbeziehung stehenden Momente und der Forderungen des allgemeinen Staats- und Völkerlebens unmöglich gänzlich entziehen kann, wenn sie überhaupt ihrem Berufe als Wissenschaft von menschlichem, socialem und nationalem Leben nachzukommen, zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen<sup>4)</sup>, sociale und politische Probleme zu lösen bestrebt ist, und andererseits nicht als eine Wissenschaft erscheinen will, welche in sich unvollendet, mangelhaft, auf einseitigen Grundlagen aufbaut, oder gar von Seite anderer Wissenszweige der Berichtigung und der Corrigirung bedürftig wäre<sup>5)</sup>. — Hierdurch wird also auch das eigentliche Gebiet und der Umfang der National-Ökonomik und ihrer Aufgabe einigermaßen erweitert, indem sie das nationale Sachgüterleben nicht in seiner Abgeschlossenheit und Trennung von allen übrigen Lebens- und Entwicklungssphären der Gesellschaft zu betrachten, sondern in ihrer innigen Wechselbeziehung und gegenseitigen Durchdringung zu erforschen angewiesen sein wird, wobei sie dann natürlich auch auf alles Dasjenige ihre Aufmerksamkeit auszudehnen berufen ist, wodurch der Einfluß des ökonomischen Güterwesens auf die ethisch-politischen Lebensbeziehungen der Gesellschaft normirt, und der sittlich-höhere Charakter aller menschlichen und socialen Zwecke und Aufgaben vollkommen gewahrt und gesichert wird<sup>6-7)</sup>.

Anmerkungen. 1) Ich folge hier wiederum vorzugsweise Prof. R n i e s, der sich um die Klarstellung und den Nachweis der in diesem Paragraph behandelten Thatsachen neben R o s c h e r und S c h ü z unstreitig am verdientesten gemacht hat.

2) Der geistvolle Begründer der historischen National-Ökonomik, Prof. R o s c h e r, hat auf diese Thatsachen bereits in seinen frühesten Schriften und Abhandlungen speciell hingewiesen. So auch in seinem Grundrisse zu Vorlesungen (1843.

Rauß, National-Ökonomik.

Vorwort). In dem Aufsatz: „Ueber die Wissenschaft der National-Oekonomie und die nothwendige Reform derselben“ (D. Vierteljahrschrift. 1849. Heft 1. S. 184) bemerkt er: Man sollte nie vergessen, daß in dem Begriffe der National-Oekonomie nicht bloß ein wirthschaftliches Element sich befindet, sondern ebensowohl die Elemente Volk, Staat u. s. w., und in seinem Systeme (Vd. I. S. 45): „Wir möchten den Leser daran gewöhnen, daß er bei der geringsten einzelnen Handlung der Volkswirtschaftspflege immer das Ganze, nicht bloß der Volkswirtschaft, sondern des Volkslebens vor Augen habe.“

3) Es bedarf wol keines näheren Hinweises, daß nur derjenige das Ganze des praktischen Lebens und seiner Verhältnisse, die social-politischen Institutionen, sowie auch die Lehren der Geschichte gründlich aufzufassen und zu würdigen vermag, der dieselben nicht in ihrer Isolirung und Getrenntheit, sondern den gesammten einheitlichen Organismus des National-Lebens in allen seinen Elementen und Beziehungen gleichzeitig beachtet. Wer würde z. B. im Stande sein, das Institut der Sklaverei, die sociale Stellung und Bedeutung der Aristokratie, den demokratischen Charakter des Gewerbewesens und die conservative Natur des Ackerbaues, die Eigenthümlichkeiten des Land- und Städtelebens, das Steuerwesen und die Finanzwirtschaft, die Feudal-Einrichtungen des Mittelalters, die welthistorische Bedeutung des Handels und der Verkehrszüge, sowie auch die Grundlagen und Bedingungen unzähliger bedeutamer, geschichtlicher Ereignisse und Umwälzungen, richtig zu beurtheilen und zu begreifen, wenn er alles Dies entweder von exclusiv-wirtschaftlichem, oder von exclusiv-politischem socialem Standpunkte betrachten würde?! Vgl. noch die bereits angeführte schöne Stelle bei Stuart Mill: Principles of Polit. Economy. Vd. II. S. 230. (D. Ausgabe.)

4) Knieß bemerkt treffend (Pol. Def. S. 304—305): „Wenn man darnach strebt, ein Gesetz der Volkswirtschaft mit bewußtem Absehen von allen specifisch nicht ökonomischen Bestandtheilen in den ursächlichen Bedingungen aufzustellen, so kann dieß Gesetz nicht sein volles Fundament haben; d. h. es wird irgend ein Fact als Ergebnis einer einfachen rein-ökonomischen Ursache hingestellt, was auch als ökonomisches Resultat doch das Ergebnis von combinirt wirkenden Ursachen, nämlich wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen ist;“ — und „je entschiedener man die ökonomischen Thatfachen des wirklichen Lebens zur Grundlage des national-ökonomischen Raisonnements macht, um so bestimmter wird man Factoren, die nicht rein ökonomischer Natur sind, mit in Anschlag bringen müssen, wenn man nicht zu einem Resultate gelangen soll, das der Wirklichkeit widerspricht.“

5) Vgl. die Auffassung der Staatswirtschaftslehre bei Log: Handbuch der Staatsw. Vd. I. (1837) S. 7—10. Welch unbedeutende, klägliche Rolle müßte in der That ein social-politischer Wissenszweig spielen, welcher in seinen Doctrinen und Beweisführungen stets einer Verächtigung und Correctur von Seite anderer Disciplinen unterworfen wäre, d. h. mit den Wahrheiten und Grundsätzen einer anderen moralisch-politischen Disciplin in grellem Widerspruche stünde. Gliche eine solche Theorie nicht dem Gewebe der Penelope, das über Nacht immer wieder aufgetrennt wird!?

6) Daß hiedurch übrigens der eigenthümlich-specifische Charakter des national-

ökonomischen Untersuchungsgebietes — das materielle Volksgüterleben — nicht nothwendigerweise vernichtet noch an die Durcheinandermengung aller moralisch-politischen Disciplinen oder an die Nothwendigkeit der Absorption anderer Wissenschaften durch die Volkswirtschaftslehre gedacht zu werden braucht, haben wir bereits hervorgehoben. Clément bemerkt (Dictionn. de l'E. Politique I. S. IX.): dans les recherches scientifiques comme dans l'industrie la division des travaux est l'une des conditions essentielles du progrès; il est donc raisonnable de faire de chacun de divers ordres des phénomènes, auxquelles s'appliquent les recherches l'objet d'une science distincte autant du moins, que peut le permettre la nature des faits à étudier.“ Vgl. noch die Bemerkung bei Widmann: Die Gesetze der socialen Bewegung (1851). Vorwort VI.

7) Den geistigen, inneren Zusammenhang der moralisch-socialen Wissenszweige fängt man in der Gegenwart bereits an, in immer höherem Grade anzuerkennen und zu würdigen. Mit gutem Beispiele gehen uns hierin einige Franzosen voran, von denen ich nur auf Rey: La Science Sociale (1842. III. Bd. I. S. 1—3), Vidal: La Répartition des Richesses (1846) S. 19—32. A. Ott: Traité d'Economie Sociale S. 1—23 verweise, wobei freilich oft zu weit gegangen wird. So bemerkt Proudhon ebenso falsch als einseitig: L'Economie Politique embrasse l'organisation de l'atelier et du gouvernement, la législation et l'instruction publique, la constitution de la famille et la théorie de l'ordre, le dernier verbe du Créateur. Création de l'ordre dans l'humanité. 1843. S. 520. Vgl. noch Rossi: Cours d'E. Pol. I. Léçon II. und den folgenden Abschnitt.

#### §. 105.

Als ethisch-socialen Wissenschaft ist also die National-Ökonomik in der Erforschung der wirtschaftlichen Thatsachen und Verhältnisse auch auf die Beachtung aller übrigen socialen und sittlichen Momente des Völkerlebens gewiesen und berufen, die Wahrheit zu berücksichtigen und klarzustellen, daß die bürgerliche Gesellschaft oder die Nation keine bloß nach materiellem Erwerb strebende, Sachgüter bedürftige, Reichtümer aufhäufende und genießende Gemeinschaft, keine bloß ökonomische, zur Befriedigung leiblich-sinnlicher Bedürfnisse zusammengetretene Corporation ist, sondern zugleich und vorzugsweise eine moralisch-politische, von geistigen, ethischen und socialen Lebens-Aufgaben und Zwecken geleitete, und so neben dem Erwerb, dem Gebrauch und dem Besitz sachlicher Güter auch zur Erreichung, Sicherung und Genuß anderer höherer Lebensgüter berufene politische Menschengemeinschaft, ein staatlich=constituirtes, ethisches Gemeinwesen bildet<sup>1)</sup>. Sie wird die Aufgabe haben, den Irrthum aller Jener niederzukämpfen, die in der bürgerlichen Gesellschaft in ihren

ökonomischen Bedürfnissen und Strebungen nur einen von blinden Instinkten getriebenen Ameisen- oder Biberhaufen oder einen summenden Bienenschwarm sehen, und dabei den höheren, menschlich-sittlichen Charakter und Typus aller Völker-Ökonomie unberücksichtigt lassen, namentlich aber vergessen, daß ein jedes Volk kein zusammenhangloser Menschenhaufe, sondern eine große, ethisch-geistige, mit Freiheit und Vernunft begabte und die Realisation höherer sittlicher und socialer Lebenszwecke anstrebende organische Persönlichkeit, eine Gemeinschaft sittlicher Wesen ist<sup>3)</sup>. — Will also die national-ökonomische Wissenschaft nicht etwa als bloße Sachgüterlehre oder Betriebstheorie erscheinen, sondern als Wissenschaft vom Menschen- und Völkerleben, Thatsachen der staatlichen und nationalen Entwicklung zur Grundlage ihrer Untersuchungen, Deductionen und Beweisführungen nehmen, Probleme des politischen und socialen Volkslebens lösen, so kann sie ihre Aufgabe und ihr Object nicht herausseciren aus dem Volksorganismus, sondern muß beides als ein lebendiges Glied in einem Gesamtleben begreifen<sup>3)</sup>. Insbesondere wird es also auch in der Aufgabe der National-Ökonomie liegen, das ethisch-politische Moment in seiner höheren Berechtigung immer und überall anzuerkennen, neben und in den materiell-ökonomischen Interessen und Zwecken, auch die sittlichen und socialen Aufgaben und Zielpunkte der Gesellschaft zu beachten, und überall, wo es sich um national-ökonomische Argumentationen und Beweisführungen handelt, die Forderungen der individuellen und der politischen Moral nicht nur nicht zu verletzen und zu schmälern, sondern vielmehr kräftigst zu wahren, zu fördern und zu sichern<sup>4)</sup>. Der National-Ökonom, welcher sich seines wahren Berufs vollkommen bewußt ist, wird keine Beweisführung und Schlußfolgerung acceptiren, kein Raisonnement als berechtigt anerkennen, keine Zielpunkte aufstellen und Principien vertreten, wodurch die sittlichen und politischen Güter des Volks- und Staatslebens geschädiget, die ethisch-socialle Bestimmung und Würde der menschlichen und politischen Gesellschaft verleugnet, überhaupt der sittlich-höhere und edlere Zweck dem niederen und minder bedeutamen Zwecke geopfert werden müßte; er wird, den gewiß außergewöhnlichen Fall abgerechnet, wo von dem Erfolge der ökonomischen Thätigkeit das gesammte Dasein des Volkes abhängt, wo das wirthschaftliche Interesse zu einer Frage über Sein oder Nichtsein des Staats wird, den ökonomischen Vortheil dem Volksleben nie als unbedingten Zielpunkt und Strebezweck hinstellen, es wird mit einem Worte die Wissenschaft dahin gewiesen,

das wirthschaftliche Gebiet im Zusammenhange mit dem Ganzen zu erfassen, es als einen Theil des Ganzen zu erfassen, und zwar als einen solchen Theil, welcher nicht einen auf sich selbst gestellten, absoluten Zweck hat, sondern dazu dienen soll, die höchsten Aufgaben des menschlichen und socialen Daseins, so weit es an ihm liegt, zu fördern und zu stützen<sup>5-6</sup>).

Weit entfernt davon behaupten zu wollen, als hätte die Nationalökonomik nicht auch und überall das eigentlich wirthschaftliche Moment, das ökonomisch Beste, Vortheilhafteste klarzustellen und nachzuweisen<sup>7</sup>) (ist dieselbe ja doch keine bloß ethisch-social, sondern zugleich und immer auch Lehre von den materiellen Interessen), wird sich auf Grund der bisherigen Andeutungen, vom Standpunkte des praktisch-positiven Lebens an die Volkswirtschaftslehre die Forderung stellen lassen, alles Dasjenige, was in irgend einer Beziehung die sittlichen Interessen und Zwecke des Individuums oder der Gesellschaft gefährden und den Menschen, dieses edlere Glied einer ethisch-geistigen Weltordnung, wegen der materiellen Interessen und Strebungen außer Acht zu lassen, Gelegenheit bieten könnte, immer und überall zurückzuweisen, das bloß ökonomisch Nützliche und Vortheilhafte nur stets im Hinblick auf die Forderungen der Moral, der Gerechtigkeit und der Politik zu billigen, die materiellen Vortheile und die wirthschaftlich günstigen Conjunctionen nur mit Rücksicht auf das sittlich, rechtlich und politisch Erlaubte und Berechtigte anzustreben, auszubenten<sup>8-9</sup>) und sich überhaupt von Allem, was mit den höheren, nicht materiellen Zwecken und Aufgaben des Gemeinwesens nicht in harmonischem Einklange steht, und so auch zu einer mangelhaften, einseitigen, unbrauchbaren Schlussfolgerung Anlaß geben könnte, immer und grundsätzlich fern zu halten<sup>10-11</sup>). Der Nationalökonom in diesem Sinne wird daher beispielsweise die Größe und die Ausdehnung der nationalen Sachgüterproduction den sittlich- und politisch-berechtigten und zulässigen Mitteln des Erwerbs und der Vermögensanhäufung nie überordnen; in dem Streben nach möglichst großem Vortheil und Gewinn, die Gebote des in moralischer und socialer Beziehung so hochwichtigen harmonischen Gütervertheilungs-Principis nie unbeachtet lassen; in der Anpreisung der auf hohen Culturstufen unleugbar segensvoll wirkenden, großartigen Erwerbs- und Verkehrsmittel auf die mit denselben oft verbundenen Mißstände und Uebel (Opfer an persönlicher und individueller Freiheit, Gefährdung der Moralität, Lockerung der socialen Lebensbände, Erweiterung der Kluft zwi-



schen Reich und Arm) hinzuweisen<sup>12)</sup>, alle Schattenseiten und Wunden des wirthschaftlichen Völklerlebens aufzudecken nie ermangeln. Er wird den selbstischen Eigennuß und Privatgoismus nie zum Principe seiner Beweisführungen<sup>13)</sup> zur Grundlage seiner Schlussfolgerungen nehmen; über die Bedeutung des Sachvermögens nie den Werth des Menschen vergessen; — er wird also beispielsweise das Institut der *Slave rei*, wenn es auch nachweisbar wäre, daß *Slavenarbeit* für wohlfeile u. Production vortheilhafter ist als freie Arbeit, nie vertheidigen, weil die Verletzung der Menschenwürde durch kein ökonomisches Resultat vergütet wird. Er wird in Zeiten staatlicher und nationaler Bedrängnisse nie des materiellen Gewinnes und Vorthells wegen das Wort einem feigen, schlaffen Benehmen reden, nie den materiell abschätzbaren Nutzen den Forderungen staatlicher Ehre, Selbstständigkeit, Macht und Culturstellung überordnen, oder einem socialen, einem staatlichen und internationalen Verhalten, wodurch das momentan Nützliche dem nachhaltig Vortheilhaften und Segenbringenden vorangestellt würde, seine Billigung ertheilen<sup>14—17)</sup>.

Anmerkungen. 1) Cicero bemerkt (De offic. III. Cap. 3, 5, 6): „Dubitandum non est quod utilitas nunquam possit cum honestate contendere, unum debet esse omnibus propositum, ut eadem sit utilitas cuiusque et universorum“ etc. Hieraus ist auch ersichtlich, daß unsere Wissenschaft keine bloße Kunstreich zu werden, oder Ehrematistik ist, sondern eine Wissenschaft, welche das ökonomische Element des Volkslebens in seiner Beziehung zur Gesamtwohlfahrt und Gesamtcultur des Gemeinwesens betrachtet, also auch alles wirthschaftliche Leben und Schaffen als einen großen Hebel würdiget, welcher dazu dient, die Erreichung der Gesamtaufgabe der Gesellschaft und die Verwirklichung der höchsten Zwecke des menschlichen und politischen Lebens zu ermöglichen. — Hiemit soll jedoch keineswegs gelengnet werden, daß alles wirthschaftliche Leben und Wirken nicht bloß Mittel, sondern in gewisser Beziehung auch Selbstzweck ist, wenn auch nicht absoluter unbedingter Selbstzweck. Bezüglich dieses letzteren Punktes bemerkt Stahl (Philosophie des Rechtes II. Abt. 2. S. 41—43): „Die Mitte der materiellen Befriedigung sind ein Gut und Zweck an sich, aber sie müssen in Beziehung und Unterordnung bleiben zur sittlich-politischen Gesamteristenz der Nation; nicht der Reichthum des Landes in abstracto, sondern das gesicherte Auskommen ist das Ziel; und die materiellen Güter haben auch einen selbstständigen Werth, aber sie dürfen nicht zum absoluten Zwecke werden.“ — Betreffs des Charakters der National-Oekonomie, welche Aristoteles hier und da mit dem Namen Ehrematistik bezeichnet (in neuester Zeit Prittwitz in Deutschland), vgl. die Bemerkungen bei Knies: Vol. Def. S. 303 — 321. Sismondi: Études sur l'Economie polit. II. S. 234 ff. Rusconi: Prolegomeni dell'Economia

Pol. (1852) S. 258, und Trinchera: Corso di Economia Polit. I. S. 26, wo er sich folgenderweise äußert: „Negli studii economici oltre lo scopo scientifico ve ne ha un altro che chiameremo sociale, e che consiste nel mostrare la ricchezza qual sorgente de felicità materiale, e di morale perfezionamento; e così la parola ricchezza non e per noi l'utile egoistico, il mero calcolo, il computo tra il dare e l'avere ma un cumulo de mezzi che è in corrispondenza col giusto e con l'onesto. cui sempre e dappertutto debbono essere subordinati.“

2) Vieles hieher Gehörige bei Stahl: Philosophie des Rechtes. Bd. II. Abth. 2. S. 40—60, und M. Chevalier's Bemerkung: Cours d'Econ. pol. (1855) I. S. 150.

3) Rnies: Politische Oekonomie S. 317, und die Bemerkungen bei Uhde: Rational-Oekonomie. Vorwort X—XII und S. 191—193.

4) Uhde sagt nicht ganz mit Unrecht: „Bisher hat die Nat. Oek. nur eine Ontologie des Reichthums geliefert; aber ihre moralische und religiöse Seite blieb verschleiert; die bisherige Behandlung der Rational-Oekonomie läßt den Menschen mit seinem Leben und seinen höchsten Interessen außer Acht, sie wiegt ihn dafür auf der Wage der Production“ u. s. w. Vgl. noch die Bemerkung Mohl's: Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I. S. 118 und 48. Ott: Economie Sociale S. 102.

5) Hienach wird sich dann auch eine Behauptung wie die nachstehende würdigen lassen: „Der Rational-Oekonom bekümmert sich nicht um die höheren Staatszwecke, sondern setzt bloß die Ursachen auseinander, durch welche der Reichthum am besten gefördert wird.“ (Zakob: Grundsätze der Rational-Oekonomie. 1825. S. 5.)

6) „Die Auffassung, als habe es die Nat. Oek. nur mit den Mitteln der nationalen oder privaten Bereicherung zu thun, ist gar zu eng und dürftig; sie richtet sich vielmehr auf das Ziel und Glück der Menschen als solchen, auf Begründung allgemeinen Wohlstandes, und mit dem stets zu erhöhenden Culturleben auf die Erhaltung und beständige Verjüngung eines edlen freien Bürgerthumes,“ sagt Höffe (Austria 1856. Heft I. S. 9). Vgl. noch die Bemerkungen in Hammerl's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaften. 1854. Bd. IX. S. 75—97.

7) Darum bemerkt auch Roscher ganz mit Recht (in seinem Vortrage in der sächsischen Akademie der Wissensch. 1850. Mai 18.), „daß die Neucen das wirtschaftliche Element der Volks-Oekonomie ebenso einseitig betonen, wie die Alten es mit der ethischen Seite derselben gethan haben;“ und (Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre S. 55): „Die Nat. Oek. hat zwei Hauptseiten, die harmonisch entwickelt werden müssen, eine materiell-ökonomische und eine ethisch-politische.“ Vgl. noch die Bemerkung bei Fichte: System der Ethik. Bd. II. Abth. 2. S. X, und M. Chevalier: Cours I. (1855) S. 213.

8) Einer der geistvollsten Vertreter dieser ethischen Auffassung der Volkswirtschaftslehre, Schüss, bemerkt in seinem oft erwähnten, bahnbrechenden Aufsätze über das sittliche Element u. s. w.: „Unter dem Streben nach irdischen Gütern soll bei keiner Classe der Gesellschaft der Zweck des menschlichen Strebens selbst

zu Grunde gehen;“ und „zu einer höheren Stufe der Erkenntniß führt allein das Hinausgehen über das reine Utilitätsprincip, die Anknüpfung der ökonomischen Maximen an die Gesetze einer höhern sittlichen Ordnung.“ Aristoteles bemerkt (Ethic. ad Nicom. VI. 8.), daß das wahrhaft Vernünftige auch das wahrhaft Politische und Oekonomische ist. Vgl. noch Ferguson: Civil society. V. Buch. 1. Cap. u. VI. 1. 3.

9) Wenn auch der bekannte Ausspruch Lucanus': „Sidera terra — ut distant, ut flamma mari. sic utile recto“ (Pharsal. Lib. VIII.) nicht unbedingt Geltung hat, so wird es doch stets Aufgabe des National-Oekonomen sein, auch zu beachten, ob das von ihm Geprüfte oder Anempfohlene auch mit den Forderungen des rectum und honestum im Einklange steht. — Ueberhaupt wäre es zu wünschen, wenn von allen Theoretikern und Praktikern der National-Oekonomie folgende Aeußerung des geistreichen italienischen National-Oekonomen L. Bianchini beherzigt würde: „Nel senso del giusto ed onesto, e secondo i dettami di giustizia universale e la suprema legge del bene commune.“ (Principi della scienza del bene vivere sociale. Tom. II. 1856.)

10) Klar eingesehen auch von Ott: Traité. S. 22 u. 24. Bezüglich des moralischen Charakters unserer Wissenschaft bemerkt J. Garnier (Element. S. 65): La morale fait partie de l' Economie politique et contrôle ainsi les conclusions etc., und Droz (Economie Pol. 1837. Vorwort): „j' ai senti de plus en plus combien cette science touche près à tous les intérêts de l'humanité;“ und S. 263—267: „plus les lumières se répandront, mieux on jugera, que le plus puissant auxiliaire de la morale est l' Economie Politique.“ Vgl. noch die Bemerkung bei Vidal: Répartition de richesses sociales S. 21. Boccardo: Trattato di Economia pol. I. S. 6, und Clement: im Dictionn. de l' Economie Politique. Introduction XXVII.

11) Der Standpunkt des classischen Alterthums in Hinsicht der ökonomischen Güter können wir am einfachsten mit den Worten des Aristoteles bezeichnen: „τὸ δὲ ζητεῖν πανταχόθεν τὸ χρήσιμον ἥκιστα ἀμύσσει τοῖς μεγάλῳ φόχου καὶ τοῖς ἐλευθέρου.“ Vgl. Polit. Lib. VIII. Cap. 3. S. 2; außerdem aber auch noch Plato: De Legibus I. passim. Xenophon: Oecon. cap. 7, 11.

12) „Was nützt es dem Menschen, wenn er Alles gewinnt und an seiner Seele schaden leidet. Oder was wird der Mensch für seine Seele einlösen können.“ Matthäus. Cap. 16. V. 26; vgl. noch die Bemerkung bei Ahrens: Jurist. Encyclop. S. 57.

13) Scialoja (Economie Sociale. Franz. Ausg. 1844. S. 396): „l' E. Pol. combat victorieusement ce préjugé qui la considère comme la science d' Égoïsme, et qu' elle procure au contraire que ses leçons ont pour but de nous enseigner à concilier le véritable amour de la patrie, avec celui de son semblable.“

14) Selbst Jul. Fröbel (System der socialen Politik. I. Vorwort.) bemerkt: „für alle socialen und politischen Probleme gibt es nur einen Entscheidungsgrund, den sittlichen. Manches hiezu bei Feuerbach: Ueber Tod und Unsterblichkeit. 1850.

15) Ueber die Consequenz dieser Auffassung bezüglich des Staats äußert sich auch Rossi (Cour d'Economie politique III. S. 13): „nous devons étudier ces faits, nous devons étudier cet ordre d'idées, mais nul plus, que nous ne reconnait que l'ordre économique est secondaire, qu'il est dominé, et qu'il doit être dominé par l'ordre des idées morales et politiques lorsqu'il s'agit de la conservation, de la puissance et de la grandeur de l'état.“ — Auch Bluntschli's Bemerkung: „die großartigste und fruchtbarste Politik war von jeher weniger eine kluge als eine von moralischer Kraft erfüllte“ (Staatsrecht S. 1) könnte hierauf bezogen werden. Vgl. noch die Aeußerung Baumstark's: Cameral-Encyclopädie (1835) S. IX., und die Ansicht bei Rossi: Cours I., Leçon 2.

16) Einen in dieser Beziehung vielfach mustergültigen Staat haben wir in Britannien, welches mit seinen ewig denkwürdigen Thaten der *Slaven emancipation*, der Armenunterstützung, so wie auch mit den großen im Interesse und zur Wahrung der Civilisation und Cultur geführten Kriegen, die erhabendsten Beispiele materielle Opfer behufs sittlicher und politischer Zwecke geliefert; wobei wir uns freilich auch seiner unsterblichen parlamentarischen Koryphäen, eines Pitt, Fox, Burke, Wilberforce, Canning, Brougham, Rob. Peel, Molesworth erinnern müssen.

17) Das ethische Element im Wirthschaftswesen und in der Volkswirthschaftslehre wurde bereits bei den altclassischen Völkern anerkannt, namentlich aber bei Platon, Aristoteles, Xenophon, Cicero, Seneca und Andern, denen dann im Laufe des Mittelalters ein Thomas Aquino (Opuscula 38 — 40), Vincentius Belvacensis (Speculum morale), Romanus Aegidius Engelbertus Admontensis, Petrarca (De optima administratione Reipublicae), Franciscus Patricius und Andere einigermaßen nachgefolgt sind. In der neueren Zeit erhob sich das sittliche Moment zuerst in Frankreich entschiedener zur Geltung, namentlich aber durch die Richtung der physisiokratischen Schule, die sich in dieser Hinsicht unstreitig verdient gemacht. (Vgl. Baudrillard: Journal de Economistes. XXIX. Bd. S. 1 — 17.) Bei den Engländern hat man dem ethischen Element der Wissenschaft lange keine besondere Beachtung zugewendet, in um so höherem Maße ist dies jedoch einerseits in Italien, und andererseits in Deutschland geschehen, wo kaum irgend ein bedeutender Mann aufgewiesen werden kann, der dem sittlichen Elemente nicht wenigstens einige Berücksichtigung geschenkt hätte. So können wir beispielsweise unter den Italienern auf Fr. Fuoco, Gioja, Scialoja, Trinchera, Bianchini, Boccardo, Rusconi, Romagnosi, Genovesi, Savarese, in Deutschland auf Eoden, A. Müller, Schmittgenner, Baumstark, Schüz, Hildebrand, Roscher, Uhde, Wischler, Rau, List, Schön, Rnies, Ropbach, Mohl, Schulze und Andere hinweisen. In England haben wir einige Andeutungen bei Macculloch, Scrope, Chalmers, Whately, St. Mill, während in Frankreich sich in der neueren Zeit vorzugsweise Droz, Blanqui, Dunoyer, M. Chevalier, Villeneuve, Ott, Demetznoblet, J. Garnier in dieser Beziehung bemerkbar gemacht haben. Vgl. noch Rnies: o. c. S. 307 — 310, und Wischler: Grundsätze der Nationalökonomie. passim.

Außerdem aber auch: M. Chevalier: im Journal des Economistes 1850. Bd. XXV. S. 113—130. Aubry: L'union pratique de la morale et de l'Économ. Politique 1851. Destutt de Tracy: Éléments d'Ideologie 1824. Bd. IV. passim. Chalmers: Supreme Importance of a right moral to a right economical state of society, 1846 und On Political Economy in connexion with the moral state of society, 1832. Friedländer: Die rechte Begründung der Staatswirthschaft 1829. Warren: Social-Moral, und Whewell: Morality including Polity 1854.

### §. 106.

#### E r g e b n i s s e.

Die Resultate und Folgerungen, die sich aus dem ethischen Charakter der National-Ökonomik nothwendigerweise ergeben, sind ungemein vielseitig und mannigfaltig, stehen aber auch zugleich mit einer großen Reihe von Lehrensätzen und Schlußfolgerungen der bisherigen national-ökonomischen Wissenschaft im Gegensatz. Die positive Durchführung dieser ethischen Principien durch das ganze System des eigentlich materiellen Theiles der Volkswirtschaftslehre liegt hier außerhalb unserer Aufgabe. Es handelte sich nämlich in diesen einleitenden Ausführungen für uns nur um die streng-wissenschaftliche Begründung der Fundamental-Anschauung und Auffassung der Disciplin. Aus diesem Grunde beschränken wir uns hier nur auf einige allgemeine Andeutungen, welche einerseits mit einigen wesentlichen Punkten der Wissenschaft nach ethischer Ansicht in Verbindung und Beziehung stehen, und andererseits die Grundlage und einen Haupthebel zur Lösung jener großen socialen und ökonomischen Probleme bilden, welche unsere gesammte Gegenwart so tief und vielseitig bewegen, und wahrscheinlich auch noch für lange Zeit in unserer Culturwelt eine bedeutende Rolle spielen werden.

Das erste und vielbedeutende Moment, welches hier vor Allem als Forderung und Gebot der National-Ökonomie vom ethischen und socialen Standpunkte aus zu beachten ist, ist der sittlich-gute Zweck, die allem sittlichen, volkswirtschaftlichen und socialen Leben und Wirken als Bedingung zu Grunde liegende Versorgung aller Glieder des Volkes mit einem der Verschiedenheit ihrer Lebens- und Thätigkeitsverhältnisse entsprechenden Antheile an Sachgütern, d. h. also die gute Vertheilung und Repartition des Nationalvermögens<sup>1)</sup>. Eine Hauptaufgabe der Wissenschaft wird es somit auch sein, in den Sachgütern nicht bloß deren Tauschwerth, sondern auch Gebrauchswerth speciell ins Auge zu fassen, die Größe und den Umfang des National-

reichthums nicht bloß an und für sich, sondern auch im steten Hinblick auf dessen Benützung, Verwendung und Genießung zu beachten, die Beziehungen, in denen die unmittelbare Befriedigung der menschlichen Lebenszwecke und Volksbedürfnisse zu dem Nutzen und der Gebrauchsfähigkeit der Sachgüter steht, nie aus den Augen zu verlieren, und überhaupt sich mit den Menschen und dem Volke und nicht bloß mit den materiellen Gütern zu beschäftigen, indem letztere für die ersteren, und nicht diese für die Producte und Sachmittel geschaffen sind. Die National-Oekonomie soll die wirthschaftlichen Güter von den Menschen, welche dieselben herstellen und gebrauchen, nie isoliren oder los trennen, sondern das gesammte Sachgüterreich in seinen Beziehungen zum Volks- und Menschenreiche betrachten <sup>2</sup>). Neben der Herausstellung und dem Nachweis der Bedeutung ja Nothwendigkeit der größtmöglichen nationalen Gütererzeugung wird die Volkswirtschaftslehre auch dahin streben, die Beziehung und Unterordnung derselben in Hinsicht auf das sittlich-socialle Gesammtleben des Volkes klarzulegen; insbesondere aber auch den Beweis zu liefern haben, daß das Ziel der Wissenschaft nicht das Vermögen und der Reichthum an sich, noch eine schrankenlose Vergrößerung des Nationalreichthums ist, sondern auch dessen gerechte, gute Vertheilung <sup>3</sup>), die möglichst größte Theilnahme Aller an den Genüssen, welche der Reichthum zu bieten vermag, damit ein Jeder ein sittlich-menschenwürdiges Leben führen, jeder Einzelne und jeder Stand seinen socialen und staatlichen Beruf vollkommen erfüllen könne <sup>4-6</sup>).

Die National-Oekonomie wird ferner als ethisch-politische Wissenschaft auch bestrebt sein, ein allen ihren Argumentationen und Beweisführungen zu Grunde liegendes oberstes Leitprincip zur Geltung zu bringen. Dieses Princip wird sich auf die Thatfache zu gründen haben, daß ein Staat oder eine Nation einerseits gleichsam ein großer Mensch, eine einheitliche Persönlichkeit ist, die sich in ihren mannigfaltigen Gliedern, Bestandtheilen und Functionen gleich einem organischen Körper entwickelt, in welchem jedes einzelne Glied den besonderen Zweck seines Daseins erfüllend, im Vereine mit allen übrigen auf die Erreichung des allgemeinen Zweckes, der Gesamtaufgabe des Ganzen hinwirkt und hinzuwirken hat; andererseits aber auch als eine Lebensgemeinschaft dasteht, in welcher alle organischen Glieder und Einzelwesen auch Selbstzwecke, selbstbewußte, freie, vernünftig-sittliche Individuen sind, die im Ganzen nicht unbedingt aufgehen und verschwinden dürfen, sondern in richtigem Verhältniß der Neben- und Unterord-

nung zum Ganzen bleiben, als dem Ganzen dienend und vom Ganzen getragen betrachtet werden müssen. — Diesem gemäß hat sich also auch in ökonomischer Beziehung der Staat als ein nationales und politisches Ganzes zu verhalten. Das leitende Princip aller Volkswirtschaft ist das wirtschaftliche Gesamtwohl, dies aber nicht in dem Sinne, wie es das heidnische Alterthum mit seinem Gebote absoluter Selbstentäußerung betrachtet, sondern im Sinne ethisch-christlicher Weltanschauung, wobei die individuelle Selbstständigkeit und Würde des Individuums gewahrt, die freie Entwicklung und Bewegung der Einzelwirtschaft, so lange dieselbe auf sittlichem und rechtlichem Boden sich bewegt, und dem Bestande des Ganzen oder der übrigen Theile nicht störend entgegen tritt, unangetastet bleibt. Das wirtschaftliche Individualinteresse behält somit dem ökonomischen Totalinteresse des Volkes gegenüber seine Berechtigung, das leitende Princip wird nicht das Wohl der abstract genommenen Gesamtheit, sondern das Wohl des Ganzen und seiner Theile, der wahre und nachhaltige Nutzen aller Einzelnen in Gegenwart und Zukunft sein, und nur in jenen gewiß seltenen Fällen, wo sich das sittlich-rechtliche Eigenwohl in wirklichem Widerstreite mit der allgemeinen Wohlfahrt des Gemeinwesens befindet, und wo die zerplitterten Einzelkräfte zum Zwecke gemeinsamer Strebungen und Volkslebens-Aufgaben nothwendigerweise verbunden und zusammengefaßt oder beschränkt werden müssen, da ist es Pflicht und Beruf des Einzelnen sich dem Ganzen bereitwillig zu fügen und dem Ganzen zu dienen.

Endlich wird es noch im Verufe der Wissenschaft liegen, einerseits die Ausbildung und Kräftigung eines thätig-wirksamen, aller socialen politischen Macht, Cultur und Blüthe zur Grundlage dienenden nationalen Gemeingefühls anzustreben, die Entwicklung und Ausbreitung eines echten, opferbereiten Bürger sinnes zu fördern, und andererseits in der Hervorhebung der so oft und vielfach bemerkbaren Unzulänglichkeit der vereinzeltten wirtschaftlichen Thätigkeitskreise, durch die Klarstellung der Nothwendigkeit eines zur gedeihlichen Entfaltung des Volkslebens erforderlichen harmonischen, innigen Zusammenwirkens der isolirten Socialkräfte, durch die Beachtung des immer sichlicher und dringender hervortretenden Bedürfnisses hinsichtlich eines das Privat- und Gemeininteresse in versöhnlichen Einklang bringenden social-ökonomischen Verhaltens: die Bedeutung, und die unabweisliche Nothwendigkeit einer die Individual- und Gesamtwohl-

fahrt ermöglichenden<sup>7)</sup>, die Principien der Freiheit und der Ordnung in der Volkswirtschaft richtig kombinirenden und die friedliche Entwicklung und das Gedeihen Aller, also auch der ganzen Menschheit<sup>8-9)</sup> fördernden und sichernden gesellschaftlichen Wirtschaftsordnung klarzustellen und nachzuweisen<sup>10-11)</sup>.

Anmerkungen. 1) Vgl. Ahrens: Jur. Encyclopädie S. 132, und Stahl: Philosophie des Rechts. Bd. II. Abth. 2. S. 40—48. Außerdem auch Lauderdale: Inquiry into the national wealth S. 329 ff. Adam Müller: Elemente der Staatskunst. S. 180 ff. Bodz. Raymond: Staatswesen u. s. w. 1837. passim.

2) Vgl. U h d e: National-Ökonomie S. 193.

3) Es wird somit auch in dem Verufe der National-Ökonomie liegen, sich mit den Gesetzen und Entwicklungsnormen der Armuth, des Armenwesens ebenso zu beschäftigen, wie mit den Gesetzen und Mitteln des nationalen Reichthums, und U h d e hat vollkommen Recht, wenn er bemerkt: „das Studium der Armuth ist ein nothwendiger integrireder Theil der politischen Ökonomie; nur wenn diese neben dem heiteren Gemälde des Reichthums auch das düstere Gemälde des Pauperismus der Völker aufrollt — mag sie eine Philosophie der menschlichen Gesellschaft werden, und hat sie die Quellen der Armuth und des Pauperismus erkannt, wird sie auch um so leichter Mittel finden, ihnen vorzubeugen.“ National-Ökonomie S. 192.

4) Das hochwichtige Moment der nationalen Gütervertheilung hat in neuerer Zeit der geniale Simonde de Sismondi mit ebensoviel Energie als Gründlichkeit hervorgehoben, und die meisten großen National-Ökonomen unserer Gegenwart folgen ihm hierin insofern, als neben der Güterproduktion auch die Güterrepartition bereits vollkommen gewürdigt wird. Vgl. Sismondi: Études sur l'Économie Politique (1837), besonders Essai XI. XIII. XIV.

5) Fr. Fuoco, Italiens geistvollster National-Ökonom, sah dies auch klar ein, doch geht er dann in der entgegengesetzten Richtung zu weit, wenn er bemerkt (Saggi II. S. 44): „Gli economisti fin qui han considerato la produzione come sola ed unica sorgente della ricchezza; questa maniera di considerar le operazioni economiche, loro ha fatto smarrir la strada dove avrebbero potuto rendere migliore e più esatta ragione di tutti i fenomeni dell' Economia etc. e forse da più tempo si sarebbe scoperto che la distribuzione e non la produzione sia la prima e principal operazione in Economia.“ — Knies weist auch darauf hin, daß in der neuesten Zeit durch die Beachtung dieses Momentes, durch die Forderung einer guten Vermögens- und Gütervertheilung, ein sittliches Element in den Mittelpunkt der national-ökonomischen Theorie getreten ist. — Auch Robert Mohl hebt besonders hervor, daß die Wissenschaft nicht bloß die Arbeitskraft des Menschen, sondern auch dessen Recht zu genießen und sein Gefühl für Leiden in Berechnung nehme. Vgl. Gesch. u. Literatur der Staatswissenschaften. Bd. I. S. 48.



6) Daß übrigens unsere social-ökonomischen Zustände in der Gegenwart bei weitem nicht gar so trostlos sind, wie uns Manche glauben machen wollen, darüber haben wir uns im vierten Abschnitte des ersten Buches umständlicher ausgesprochen.

7) Hier wird es Aufgabe der National-Ökonomik sein, im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gegenwart, das Wesen, die Bedingungen und die Mittel einer auf ethisch-rechtlichen Grundlagen beruhenden Vergesellschaftung oder Association einzelner Gewerbs- und Betriebszweige hinzuweisen. Vgl. die Bemerkung bei Ott: *Traité d'Econ. Soc.* S. 184, Fichte: *System der Ethik.* Bd. II. Abth. 2. S. VIII ff. und 57. Baader: *Societätsphilosophie* S. 27, 47.

8) Sehr gut sagt Ferguson (*Civil society.* I. 9): „Der Einzelne ist nur ein Stück von einem Ganzen; also ist das allgemeine Best Hauptzweck aller Einzelnen, und die Glückseligkeit der Einzelnen der große Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft. Vgl. Risseviß: *Leitendes Princip der National-Ökonomie.* S. 56 ff. Fichte: *System der Ethik.* I. c. S. VIII. Louis Stein: *System der Staatsw.* I. S. 415 ff., und die Bemerkung bei Roscher: *Ueber Kornhandel* (1852). S. 137.

9) Daß sich ein Volk, wenn es sittlich handeln will, nicht nur in seinen einzelnen Gliedern in ihren wechselseitigen Beziehungen, sondern auch dem Auslande und anderen Völkern gegenüber sittlich und rechtlich verhalten soll, vgl. Risseviß: *Leitendes Princip* S. 67, und die Abhandlungen von Schütz in der *Lübinger Zeitschrift.* Bd. I. — III.

10) Daß eine solche National-Ökonomie auch mit den Geboten und Forderungen des Christenthumes in Uebereinstimmung sein wird, zeigt mehrfach Uhd: *National-Ökonomie.* Vgl. auch Krauß: *Das christliche Staatsprincip.* 1842. passim.

11) Vgl. noch den schönen Aufsatz Worländer's: in der *Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft* 1857. Heft I.

## §. 107.

### Die National-Ökonomie als Theorie und Kunst.

Auf Grund der bisherigen Andeutungen wird es kaum mehr zweifelhaft sein, welchen Charakter wir der Wissenschaft der National-Ökonomie im Kreise der theoretischen und praktischen Wissenszweige des Volkslebens zu vindiciren gedenken<sup>1)</sup>. Es ist in diesem Buche bereits angedeutet worden, daß die National-Ökonomie das ökonomische Volksleben nicht als bloßen Gegenstand der Theorie zu erfassen hat, sondern im steten Hinblick einerseits auf die staatliche Einwirkung überhaupt, und andererseits auf die zur Förderung, Umbildung und Weiterentwicklung der gegebenen Verhältnisse dienlichen Mittel, sich auch zu einer eigentlichen social-ökonomischen Kunstlehre zu

erheben, und so bei der Lösung staatllicher und gesellschaftlicher Probleme positiv und allseitig mitzuwirken berufen ist. Dies näher zu erörtern ist die Aufgabe des Nachfolgenden.

Unter Theorie im engeren Wortverstande versteht man die Gesamtheit einer Reihe von Wahrheiten, die sich aus der Erforschung irgend eines menschlichen und socialen Lebensverhältnisses ergeben, ohne besondere Rücksicht auf die Verwerthung und Anwendung derselben im praktischen Leben. Die Aufgabe eines als bloße Theorie betrachteten Wissenszweiges würde somit in der Beobachtung, Erklärung und Darstellung irgend einer Summe von Thatsachen und Entwicklungen bestehen, während die Anwendung und praktische Durchführung dieser gewonnenen Einsichten und Erkenntnisse bezüglich bestehender Verhältnisse außer Acht bliebe. Unter Kunstlehre verstehen wir hingegen den geordneten Inbegriff einer Reihe bestimmter Regeln und Maximen, deren Befolgung und Anwendung zur Erreichung eines bestimmten Zweckes dienlich erscheint. Die Aufgabe einer Wissenschaft als Kunstlehre besteht daher vorzugsweise im Ermahnen, Vorschreiben, Rathen und Leiten, d. h. in der eigentlichen Anwendung, Fruchtbarmachung der durch wissenschaftlich genaue Beobachtungen gewonnenen Ergebnisse <sup>2)</sup>. Die National-Oekonomie als bloße Theorie aufgefaßt, hätte sich somit lediglich auf die Feststellung, Erklärung und Darlegung ökonomischer Vorgänge und Erscheinungen im Völkerleben zu beschränken <sup>3)</sup>, sie hätte also, um mit Roscher zu sprechen, eine einfache Schilderung zuerst der wirtschaftlichen Natur und Bedürfnisse des Volkes, zweitens der Gesetze und Anstalten, welche zur Befriedigung der letzteren bestimmt sind, endlich des größeren oder geringeren Erfolges, den sie gehabt haben, also gleichsam die Anatomie und Physiologie der Volkswirtschaft zu liefern <sup>4)</sup>!

Dies ist jedoch nicht die alleinige Aufgabe der National-Oekonomie. Letztere kann und darf sich nämlich als eine wahrhaft positive Lebenswissenschaft, als Wissenschaft vom praktischen Volks- und Staatenleben, nicht auf die Erforschung und Darstellung der ökonomischen Verhältnisse, Erscheinungen und Vorgänge beschränken, sondern es wird immer auch in ihrem Verufe liegen, an der Realisation socialer und politischer Lebensziele thätigst mitzuwirken <sup>5)</sup>, die Mittel und Wege der Anwendung und Verwerthung der volkswirtschaftlichen Gesetze anzugeben, eine stete Besserung und Weiterentwicklung, sowie auch eine Umgestaltung und Heilung vorhandener ökonomischer Zustände, Einrich-



tungen und Gebrechen anzubahnen und vorzubereiten. Die Wissenschaft der National-Oekonomie wird also keine bloße Anatomie und Physiologie, sondern zugleich auch Hygiene und Therapie, nicht bloße Krankheitslehre, sondern auch volkswirtschaftliche Diätetik und Heilwissenschaft sein<sup>6-7</sup>). Sie wird die Hebeln und Factoren aller nationalen und ökonomischen Güterproduction und Repartition, eben so wie auch die auf Begründung, Erhaltung und Förderung des socialen Reichthums und Wohlstands bezüglichen Einrichtungen und Institutionen nachzuweisen streben, allen vernünftigen Strebungen in der naturgemäßen Weiterbildung und Umgestaltung gegebener Verhältnisse ihren thätigen Beistand leihen<sup>8</sup>), dort wo die neuen Zustände und Bildungsmomente mit dem Veralteten und Unbrauchbaren in keinem Einflang stehen, die Mittel und Bedingungen einer weisen Reform entwickeln, und überhaupt Alles, wodurch die natur- und lebensgemäße Bervollkommnung der wirtschaftlichen Socialordnung gefördert und gesichert, was von Seite der Privaten oder der Staatsgewalt<sup>9</sup>) im Interesse der socialen Wohlfahrt in Ausführung gebracht werden soll und gebracht werden kann, klarzustellen und nachzuweisen streben. Zufolge dieses eigentlichen Charakters ist die National-Oekonomie aber auch zur Lösung einer anderen bedeutsamen Aufgabe, welche gleichfalls in ihrem Wesen als social-politischer Wissenschaft begründet ist, berufen. Da sie sich nämlich, wie bereits oft erwähnt wurde, mit einem unter der Einwirkung und Leitung der Staatsgewalt stehenden nationalen Gemeinwesen zu befassen hat, so wird und muß sich auch ihr Untersuchungs- und Forschungsgebiet auf alles Dasjenige erstrecken, was sich auf die Gesamtheit der volkswirtschaftlichen Erscheinungen, Zustände und Einrichtungen mit Rücksicht auf den staatlichen Einfluß bezieht, was mit den Mitteln und den Bedingungen, dem Berufe und dem Thätigkeitskreise der socialen Obergewalt im Hinblick auf die Förderung des wirtschaftlichen Nationallebens in Verbindung steht. Wollen wir in der That unserer Wissenschaft im Systeme der moralisch-politischen und socialen Wissenschaften die ihr gebührende Stellung und Bedeutung sichern, den menschheitlichen Beruf und die Würde derselben nicht verkennen, insbesondere aber in unseren Beweisführungen und Deductionen keine in sich mangelhaften, unvollständigen Resultate liefern, so dürfen wir uns auch der Erforschung und Lösung jener tief bedeutsamen Probleme, welche volkswirtschaftlicher und staatlich-

administrativer Natur zugleich sind, nie entziehen, die Entscheidung anderen, minder kompetenten Wissenszweigen nie überweisen; denn nur so läßt es sich erwarten, daß die National-Ökonomik eine an Vollständigkeit und innerer Vollendung stetig fortschreitende Wissenschaft werde, und bei der Beantwortung jener großen socialen und politischen Fragen, welche eigentlich ökonomische sind und das materielle Völkerleben betreffen, als ein selbstständiger, keiner steten Ergänzung und Berichtigung von Seite anderer Disciplinen bedürftiger Wissenszweig, eine Stellung einnehmen könne<sup>10-12)</sup>.

Die Anerkennung dieses zweiseitigen Momentes in der National-Ökonomik, des Theoretischen und des Kunstgemäß-Praktischen, wird es also auch zur Aufgabe der wissenschaftlichen Darstellung machen, diese beiden Seiten der Disciplin in ihrer steten Verbindung und Wechselbeziehung zu würdigen<sup>13)</sup>, in der speciellen Erörterung der einzelnen Probleme der Wissenschaft das Moment des Theoretischen und des Praktischen gleichmäßig zu berücksichtigen<sup>14)</sup>, und überhaupt allem Demjenigen sich fern zu halten, wodurch in einer Disciplin, wie die Volkswirtschaftslehre, wo es sich immer und überall um menschliche, praktisch-politische, sociale und ethische Verhältnisse, Zwecke, Interessen und Strebungen handelt — das organisch und naturgemäß Zusammengesetzte getrennt, eine starre Isolirung von Momenten, die nur in gleichzeitiger Betrachtung vollkommen begriffen werden können, bewirkt, und so auch nothwendigerweise nur ein vielfach unvollendetes oder mangelhaftes Ergebnis gewonnen würde.

Anmerkungen. 1) Vgl. hierzu die Bemerkung bei Louis Stein: *System der Staatswissenschaft*. Bd. I. Vorwort S. VIII.

2) Hierüber sprechen sich die Engländer und Franzosen ganz einfach und klar aus in Folgendem: „Science is a Collection of truths, art a body of rules, or directions for conduct. The language of Science is: this is, or this is not; this does, or does not happen. The language of art is: do this avoid that. Science take cognizance of a phenomenon and endeavours to discover its law; art proposes to itself an end, and looks out for means to effect it,“ und „La science consiste dans les vérités qui résultent de l'Examen d'un sujet quelconque. La science observe, expose, explique: — l'art est la collection des maximes, où preceptes pratiques dont l'observation conduit à faire avec succès une chose qu'elle quelle soit; l'art conseille, dirige, et prescrit.“ Vgl. Destutt de Tracy: *Elements d'Ideologie*. Part. II. Introduction. Coquefin: *Dict. de l'Economie Politique* I. S. 646. Stuart Mill: *Essay on Po-*

lit. Economy S. 124, den Aufsatz im Journal des Economistes 1855. Bb. I. S. 321 — 345. Senior: Introductory Lectures S. 18 ff.

3) Nach Dunoyer's bekanntem Ausspruch: „Je n'impose rien, je ne propose même rien, j'expose.“ Vgl. noch dessen Äußerungen in seinem Liberté du travail. Tom. III. S. 380 ff.

4) Mosher: Grundlagen S. 41 — 42. Ähnlich M. Mary-Meynieu im Vorberichte zu ihrem Werke: Éléments de l'Econ. Politique 1839. Vgl. die Bemerkung bei Aristoteles: Polit. Libr. VII. Cap. III. S. 5.

5) Einer der geistreichsten Vertreter dieser Ansicht ist wiederum Simon de Sismondi, welcher sich nachstehend äußert: „Nous croyons que la vraie Economie Pol. est celle, qui est toujours prête à passer des règles aux applications, qui ne se contente point de montrer le mal absolu, ou le bien absolu, et les règles abstraites et sistematiques, mais qui au contraire tient compte des toutes les difficultés que présente une circonstance donnée.“ Etudes de l'Econ. Polit. Tom. II. S. 84. Ott (Traité d'Econ. Soc. S. 37!) bemerkt ähnlich: „la science economique n'a donc pas seulement à constater des faits, mais elle a aussi à résoudre des problèmes. Vgl. noch die Bemerkung Gustave de Molinari's: Cours d'Economie Politique I. S. 16 — 17, und Fr. Fuoco's: Saggi I. S. VII.

6) „La marche des événements exige une Économie Politique d'action.“ Blanqui: Histoire de l'E. Polit. 1838. Bb. II. S. 302. Michel Chevalier (Cours I. S. 285): „L'Econ. Polit. est une science d'application.“ — „Den menschlichen Geist befriedigt das bloß Negative nie.“ Buchta: Cursus der Institutionen. I. S. 114.

7) Ich gestehe, daß ich aus mehrfachen, und leicht begreiflichen Gründen nicht sehr eingenommen bin dafür, daß man derartige Bezeichnungen, welche sich auf sinnliche, körperliche, somatische Vorgänge beziehen, auch für die Bezeichnung solcher Erscheinungen und Thatfachen verwende, die auf ethischem Grunde beruhen, vorzugsweise aus geistigen Elementen bestehen. Doch glaube ich hier den Gedanken hiedurch am einfachsten und kürzesten auszudrücken, und bemerke nur noch, daß ich hier das Wort Therapie im weitesten Sinne als Lehre von der medicinischen Behandlung, Verhütung und Linderung der Krankheiten, das ärztliche Verfahren überhaupt verstehe. Vgl. Molinari: Cours d'Economie Pol. I. S. 16 — 17. — Als eine Physiologie des socialen und wirtschaftlichen Völklerlebens wird die National-Oekonomie noch betrachtet bei Dieterici: De via et ratione Oeconomiam polit. docendi 1835. S. 10. J. Garnier: Éléments de l'E. Polit. S. 170. Pons: Staats-Oekonomie 1836. U h d e: National-Oekonomie, passim. Hettner: Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts. Bb. I. S. 372, ja selbst bei Sch ü ß: Tübinger Zeitschrift 1844. S. 349.

8) Wenn irgendwo, so ist es gewiß in der National-Oekonomie geboten, neben den theoretischen Einsichten und Erkenntnissen auch zugleich zur Praxis und zum Leben zu übergehen. Schon Cicero bemerkte (De officiis Lib. I. Cap. 43): „Omnis cognitio manca quoddammodo atque inchoata est, si nulla actio rerum consequatur. Man braucht deshalb nicht gerade der Ansicht zu sein, wie

Tiberghien (Essai sur la Génération des connaissances S. 45): „Une theorie sans application est un hors d'oeuvre d'intelligence,“ oder wie Linde-  
mann (Anthropologie 1844. S. 4): „Gelehrsamkeit ohne Beziehung auf wei-  
tere Anwendung im Leben, gleicht dem Zusammentragen von Bausteinen, welche  
aber zu keinem Baue verwendet werden sollen,“ oder wie Genfuer (Introductio  
in Oeconomiam polit. 1831. S. 23): „Omniem scientiam absque ap-  
plicatione eius ad vitam practicam inanem et otiosam speculationem, lu-  
sumque ingenii esse.“ Vgl. noch die Bemerkung von Sonnenfels: Handb.  
der inneren Staatsverwaltung 1798. Bd. I. S. 17—19.

9) Dieses zweite oder praktische kunstmäßige Moment ist hier nämlich in  
dem Wortsinne zu nehmen, daß nicht etwa bloß diejenigen Mittel und Maßregeln  
besprochen werden sollen, welche von Seite des Staats, betreffs der Förderung  
des ökonomischen Volkslebens in Anwendung zu bringen sind, sondern auch jene,  
die von Seite Einzelner, Volksclassen, Vereine u. s. w. im Interesse der ökonomi-  
schen Wohlfahrt zu beachten und zu berücksichtigen sein werden.

10) Der Italiener Boccardo spricht von einer *Economia Politica con-  
templativa* und *operativa* und setzt hinzu: „l'E. Pol. contemplativa  
indaga le leggi naturali dell' umana convivenza, non occupandosi d'altro  
che trovare il vero; l'economia operativa somministra i mezzi per togliere  
le ostacoli, proponendosi per fine l'attuazione del bene.“ Trattato dell'  
Econ. Politica. Bd. I. S. 5.

11) Comte (Traité de Législation Tom. I. S. 31—32) bemerkt  
recht gut: „il ne serait pas possible à l'Econ. Politique de nous faire voir  
quelles sont les causes de l'augmentation ou de la diminution des riches-  
ses, si elle restait étrangère au domaine de la Législation, si elle n'ex-  
posait pas les effets d'une multitude des lois, des réglemens, des traités  
relatifs aux monnaies, aux commerce, aux manufactures, aux relations com-  
merciales des nations.“ Es ist wol nicht nöthig auf den Umstand besonders  
hinzuweisen, daß ein großer Theil der neueren National-Ökonomen diese Auf-  
fassung der Volkswirtschaftslehre als Basis und Grundlage der ökonomischen Poli-  
tik nicht nur nicht anerkennt, sondern dieselbe als eine Gefährdung des Charak-  
ters und der Bedeutung der Wissenschaft zu betrachten pflegt, so die Engländer  
und Franzosen, während die Italiener, Spanier, Deutschen, Nordamerikaner und  
Belgier sich mehr der entgegengesetzten Ansicht zuneigen. So tabelt z. B. J. B.  
Say (Cours Complet. Introduction. und Lettre à Malthus S. 72) die Deut-  
schen, daß sie die Verwaltung in die Wissenschaft hineinziehen, die doch nur eine  
Kunst sei, die aus verschiedenen Wissenschaften ihre Regeln schöpfe, und setzt noch  
hinzu: die Volkswirtschaftslehre habe nicht einmal Rath zu geben, sondern nur  
die Verbindung und den Zusammenhang von Ursachen und Wirkungen nachzuwei-  
sen. So bemerkt N. W. Senior (Outline of the Science of Political Econ.  
S. 129): daß die praktischen Lehren aus der National-Ökonomie in die  
Gesetzgebungswissenschaft zu verweisen seien, und beschuldigt geradezu alle modernen  
National-Ökonomen Frankreichs, Spaniens, Deutschlands, Italiens und Ameri-  
kas, daß sie die Wissenschaft der politischen Ökonomie nur als eine Kunst behandelten

(vgl. seine Introd. Lecture on Pol. Economy S. 46). Gleicher Ansicht sind: Ricardo, James Mill, Stuart Mill, Frédéric, Bastiat, während sich zu einer vermittelnden Richtung in England Miss Marcet (Conversation on Politicale Economy 1839. S. 15—17), in Frankreich in neuerer Zeit Michel Chevalier, Molinari, Coquelin und Andere hinneigen. In den entgegengesetzten Irrthum verfallen Diejenigen, denen die National-Oekonomie nichts weiter ist als ein Theil der Staats-Verwaltungspolitik, während die eigentlich theoretischen Lehren nur als Nebensache erscheinen. So einigermassen die Merkantilisten und die Physiokraten, von den Neueren Rottet und Andere. Vgl. überhaupt Senior: Four Introd. Lectures. S. 36—56.

12) Bezüglich der deutschen National-Oekonomen bemerkte unlängst ein englisches Journal (The Economist vom 27. Dec. 1855), „daß in Deutschland nur gelehrt wird, wie die Völker ihren Haushalt bisher eingerichtet haben, und nicht wie er eingerichtet sein soll (Artikel Polit. Economy in Germany).“

13) Hierauf bezüglich können wir mit Coquelin (Dictionn. de l'Econ. Polit. I. S. 647) bemerken: „il y a des étroites liens de parenté entre la science et l'art. La science prêt à l'art les lumières, elle rectifie ses procédés, elle éclaire et dirige sa marche. Sans le secours de la science l'art ne peut marcher qu'à tâtons, en trébuchant à chaque pas; d'un autre côté c'est l'art qui met en valeur les vérités que la science a découvertes et qui sans lui demeureraient stériles.“

14) „Jeder Wissenschaft steht im Leben eine Kunst zur Seite für ihre Ausführung,“ bemerkt Röder: Politik des Rechts (1837). S. IX. Vgl. hiezu noch die Bemerkungen bei Hume: Essays and treatises on several subjects. Nro. IV. Dictionnaire de l'E. Pol. Artikel „Economie Politique.“ Rosmini: Filosofia della Politica S. XX. J. B. Say: Cours d'Econ. Polit. Introduction. Bolzano: Wissenschaftslehre 1837. Bd. I. S. 44. Rossi: Cours d'Economie Politique I. (1851) S. 14—28. Colmeiro: Trattado de Economia Politica (1844). Bd. I. Einleitende Paragraphen. Comte: Traité de Législation. Tom. I. 2. Proudhon: Contradictions Economique I. Chap. 2, §. 3. Martinelli: Harmonies et perturbations S. 6. Senior's mehrfach erwähntes Buch und über den theoretisch-praktischen Charakter der auch hierin mustergültigen hellenischen Philosophie Reinhold: Geschichte der Philosophie. Bd. I. (1854) S. 134, 151, 194 und sonst.

### III.

## Die National-Oekonomie im Systeme der Wissenschaften vom Volksleben.

Hilfsmittel überhaupt: W. N. Senior: *Introductory Lectures on Political Economy* S. 18—56. Ott: *Traité d'Économie sociale* S. 1—37. Vidal: *Répartition des Richesses sociales* S. 19—32. Léon Tillard: *Analyse et Nomenclature des Lois et des Phénomènes moraux et politiques* (1851). Eiselen: *System der Staatswissenschaft* (1828). Kaufmann: *Propädeutik zur Cameralistik und Politik* (1833) Bd. I. S. 1—8. Bülow: *Encyclopädie der Staatswissenschaften* (1856. Neue Ed.). Rottke: *Staatslehre* (1830) S. 1—30. Louis Stein: *System der Staatswissenschaft* Bd. I. S. 20—23. Roscher: *Grundlagen der National-Oekonomie* S. 24—33. Costa: *Encycl. Einleitung in die Gesellschaftswissenschaft* (1855). Robert Mohl: *Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften* Bd. I. S. 69—110. Kößler: *System der Staatslehre* I. S. XXI bis XXIV. Mischler: *Grundsätze der National-Oekonomie* S. 27—41. Warnkönig: *Jurist. Encyclopädie* (1853) S. 1—23. Storch: *Cours* I. S. 1—20.

#### §. 108.

### Wissenschaften vom Natur- und Menschenleben überhaupt.

Wirft man einen aufmerksameren Blick auf das große, unabsehbar weite Gebiet menschlichen Wissens und Erkennens, d. h. auf den Gesammtkreis aller Wissenschaften, so finden wir, daß es in dieser großen, endlos ausgebreiteten und umfassenden Ordnung gewisse besondere, selbstständig eigenthümliche Familien und Gruppen gibt, welche trotz aller Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit ihrer einzelnen Zweige



gleichsam ein in sich vollendetes, oder wenigstens ein relativ-abgeschlossenes Ganzes bilden, mit dem organischen einheitlichen Ganzen des Systems aller Wissenschaften jedoch insofern als Theile und Glieder in Beziehung, Verbindung und Wechselwirkung stehen <sup>1)</sup>, als alle Fortschritte und Resultate, alle Zielpunkte und Ergebnisse des menschlichen Forschens und Wissens den Beruf gegenseitiger Unterstützung, Förderung und Vervollständigung haben, sowie auch alle einzelnen Wissensgebiete in einem allen gleichgültigen, wesentlichen Centralpunkte, nämlich in der Gleichheit und Gemeinsamkeit des Untersuchungsgegenstandes, des Natur- und Menschenlebens zusammenhängen. Ohne uns hier in eine mit der vorliegenden Frage nicht zusammenhängende Erörterung einzulassen, theilen wir alle Wissenszweige nach den zwei Haupt- und Fundamental-Objecten der Untersuchung und der Erkenntnis dem Leben der Menschen und dem Leben der Natur: in ethisch-geistige, d. h. die Erforschung und das Verständnis der sittlich-menschlichen und geistig-intellektuellen Weltordnung betreffende und dann in physikalisch-reale, d. h. die Erkenntnis des physisch-realen Naturlebens in seinen Bedingungen und Erscheinungen vermittelnde Wissenschaften <sup>2)</sup>.

Diese Natur- und Geisteswissenschaften können wir dann in besondere, selbstständige Hauptgruppen oder Familien eintheilen, deren jede einzeln ein specielles Erscheinungsgebiet des Natur- oder Menschenlebens zum Ausgangspunkte und als Aufgabe der Untersuchung hat, nach der Verschiedenheit des Zweckes und des Standpunktes der Forschung und nach der Verschiedenheit der einzelnen Seiten des bezüglichlichen Erscheinungsgebietes jedoch in mehrere Theile und Glieder zerfällt, die dann durch die Gemeinsamkeit und die Verwandtschaft gewisser allgemeiner Charaktermerkmale die ganze Gruppe als ein großes engzusammenhängendes Ganzes erscheinen lassen. So haben wir beispielsweise die philosophischen Wissenschaften, deren Forschungsgegenstand die Wesenheit und die letzten Gründe der Dinge, die Aufgaben und Zielpunkte des Menschenlebens, die Ideen und die Vernunftwahrheiten bilden; die theologischen Wissenschaften, welche das Verhältnis des Menschen zu seinem Schöpfer, die Wahrheiten der Religion und die Einrichtungen des Cultus darzustellen berufen sind; die historischen Disciplinen, deren Zweck in der Darstellung des Entwicklungsganges der Menschheit im Ganzen und in seinen Theilen, den Völkern und Staaten und nach allen Seiten des Daseins liegt;

die Culturwissenschaften, welche sich auf die Erforschung der geistig-intellektuellen und ästhetischen Lebensbedingungen, Gesetze und Aufgaben beziehen; die Sprachwissenschaften; ferner die Naturwissenschaften, als Inbegriff jener Kenntnißzweige, welche sich auf die Ergründung und das Verständnis der physisch-sächlichen Erscheinungen, auf die Erkenntniß der physischen Lebenskräfte, Organe, Gesetze und Functionen der realen Welt beziehen, und endlich die uns hier näher berührenden oder unmittelbar betreffenden sogenannten Gesellschaftswissenschaften oder besser Wissenschaften vom Volksleben.

Anmerkungen. 1) „Alle Wissenschaft ist Eins. Ob rational oder empirisch nach den Quellen, ob nach dem Gegenstande geistig oder materiell, theoretisch oder praktisch, alle Wissenschaft verbindet sich, soll sie wahre Erkenntniß sein, zu einem Ganzen der Erkenntniß,“ bemerkt Kotteck: Die Staatslehre 1830. S. 4. Vgl. noch Walras: De la Connexité des sciences humaines 1840.

2) Diese Haupteintheilung der Wissenschaften in Geistes- und Naturwissenschaften (bei den Engländern Physical and Mental sciences) wird von Mehreren berücksichtigt, ist jedoch in der praktischen Durchführung unleugbar mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Vgl. die Bemerkungen bei Senior: Four introd. Lectures S. 22—35, und Stuart Mill: Essays on some unsettled questions S. 129—141.

## §. 109.

### Social- oder Volkslebens-Wissenschaften.

Die unleugbaren Schwierigkeiten, welche mit einer durchgängig richtigen und zutreffenden Gruppierung einzelner Hauptgebiete der Wissenschaften in Verbindung stehen, treten am sichtbarsten in der näheren Betrachtung und Eintheilung jener Disciplinen hervor, die wir mit dem allgemeinen Namen sociale, gesellschaftliche, moralisch-politische oder auch social-politische bezeichnet finden. Es fehlt uns in der That bis jetzt in eben diesem Wissenschaftskreise an einer Eintheilung, wodurch die einzelnen Glieder des ganzen, eigenthümlich-gearteten Kreises in ihrer relativen Selbstständigkeit und Bedeutung, sowie auch in ihrer Verbindung und Wechselbeziehung unter einander scharf hervortreten, der besondere Zweck und Beruf jedes Einzelnen an sich und in seiner Richtung auf alle übrigen verwandten Disciplinen klar erkannt, und überhaupt die Einheit und die Charakter-Eigenthümlichkeit der ganzen Gruppe dieser social-politischen Wissenszweige, im Ver-

hältniſſe zu allen übrigen Wiſſenſchaften, feſtgeſtellt und gewürdigt werden könnte. — Unſere Aufgabe iſt hier nicht dieſe Frage erſchöpfend und nach allen ihren Beziehungen zu erörtern; wir beſchränken uns daher nur auf die Hervorhebung jener Momente, welche die Stellung der national-ökonomiſchen Wiſſenſchaft im Systeme der ſocialen und politiſchen Diſciplinen ſpeciell betreffen, zugleich aber auch die fundamentele Wichtigkeit, Würde und Bedeutung derſelben erſichtlich machen.

Daß die Menſchen zuſolge ihrer Natur und ihrer geſamten Weſenheit auf geſellige Coeſiſtenz und geſellſchaftliches Zuſammenleben und Zuſammenwirken gewieſen ſind, daß die Realisation aller höheren Menſchenzwecke, die Entwicklung aller unſerer Kräfte, Fähigkeiten und Anlagen nur in ſocialer Verbindung denkbar iſt, ſowie auch, daß alles Menſchenleben und Wirken nur in der Form und Ordnung der Geſellſchaft (in höherem Sinne) wahrhaft gedeihen, fortzuſchreiten und ſich zu vervollkommen und zu vollenden vermag, iſt bereits mehrfach hervorgehoben worden. — Diejenigen Wiſſenſchaftszweige, welche ſich auf das geſellige Leben der Menſchen überhaupt beziehen, d. h. mit der behufs gegenseitiger Unterſtützung, Ergänzung und Vollendung beſtehenden Geſellſchaftsordnung ſich beſchäftigen, kann man im Allgemeinen ſociale Wiſſenſchaften nennen. Der Begriff Socialwiſſenſchaft wird am zweckmäßigſten in einem weiteren und engeren Sinne betrachtet. Handelt es ſich nämlich um die mittelſt geſelliger Coeſiſtenz zu bewirkende Realisation aller ethiſchen Lebensgüter und Zwecke des Volkes, ſo gelangt man zum Begriffe der „Geſellſchaftswiſſenſchaft“ im weiteren Sinne, wobei dann in dem großen Kreiſe derſelben beſpielsweiſe die ganze Lehre vom kirchlichen Leben, von der religiöſen Genoffenſchaft, die Lehre vom Erziehungsweſen und die allgemeine Culturwiſſenſchaft abzuhandeln wäre. In dem uns hier eigentlich berührenden engeren Wortverſtande der Socialwiſſenſchaft handelt es ſich jedoch nicht um die Geſammtheit aller Kreiſe und Thätigkeitsgebiete des Geſellſchaftslebens, ſondern vorzugsweiſe um das ſogenannte praktiſche Wollen und Wirken der geſellig verbundenen Menſchen, d. h. um diejenigen Vernunftzwecke und Interellen, bezüglich deren die im ſocialen Verbande befindliche Menſchengemeinſchaft, d. h. ein Volk von der rechtlichen, ſtaatlichen, öffentlich-ethiſchen und ökonomiſchen Seite ſeines Lebens und Wirkens in Betracht gezogen wird, und als ein engzuſammenhängender, einheitlicher Volkskörper erſcheint <sup>1-2</sup>).

Die Socialwissenschaft in diesem engeren Sinne können wir treffender als Volkslebenswissenschaft, oder wenn man dieselbe in ihrer Gliederung nach den einzelnen Haupttheilen und Classen betrachtet, als Wissenschaften vom Volksleben bezeichnen \*). Durch diese Begrenzung und Feststellung des Gebietes der Wissenschaften vom Volksleben wird einerseits der zu enge beschränkte frühere Begriff, welcher nur den Rechts- und Staatswissenschaften den Charakter der Socialwissenschaft beigelegt und so nothwendigerweise dazu Anlaß geboten hat, daß man einige hochwichtige Wissenszweige, welche doch entschieden den socialen Charakter an der Stirne tragen, unberücksichtigt ließ oder nicht vollständig gewürdigt, — erweitert, berichtigt, andererseits hingegen alles Dasjenige, was mit dem rechtlichen, ökonomischen und ethisch-politischen Gesamtleben der Gesellschaft oder des Volkes in keiner besonderen Beziehung steht, und zufolge seines Charakters zweckmäßiger in andere Gebiete der Wissenschaft gewiesen werden kann, aus dem Kreise der eigentlichen Volkslebenswissenschaften ausgeschlossen.

Anmerkungen. 1) Das Wort „Socialwissenschaft und sociale Wissenschaften“ hat seinen Ursprung von Frankreich (bei Comte wird sie als Sociologie bezeichnet), wo mit diesem Worte bald die Gesamtheit aller moralischen und politischen Wissenszweige, bald nur die eigentliche Gesellschaftslehre, bald eine Verbindung von Ethik und Staatslehre, oder der Moral, der Oekonomie und der Politik bezeichnet wird. So z. B. bemerkt Ott (Traité d'Econ. Soc. S. 23): „L'ensemble des toutes les sciences sociales constitue la philosophie pratique,“ und reißt hieher die Moral, als Königin aller anderen Socialwissenschaftszweige, dann die Rechtslehre als die Wissenschaft vom Gerechten, die Politik als die eigentliche Gesellschaftsdisciplin, und endlich die Rational-Oekonomie, welche er den ersteren einigermassen unterordnet. Vidal (o. c. S. 25) definiert die Socialwissenschaft als die Lehre von dem Menschenglück, und theilt sie in drei Hauptzweige: Philosophie sociale, qui s'occupe spécialement des besoins moraux; l'Économie Sociale qui s'occupe des besoins physiques, enfin la Politique, qui a pour mission de réaliser à la fois les principes de la philosophie et les principes de l'Économie. Ces trois branches auront entre elles les rapports les plus intimes. La Philosophie cherche le juste, l'Économie l'utile, et la Politique cherche à réaliser le juste et l'utile. Rey (La science Sociale Bd. I. S. 1—3) bemerkt, daß der Mensch dem Moralisten ein sittliches Wesen, dem Politiker ein Bürger und dem Oekonom ein Arbeiter ist, und setzt hinzu: „Il n'y a qu'une seule et unique science: la science Sociale et jusque à ce jour on a cru devoir traiter à part et comme trois sciences distinctes: la morale, la politique, et l'Économie publique.“

2) Ahrens (Naturrecht. 4. Aufl. S. 149) sowie auch der Philosoph Ba-

der wollen statt der Benennung sociale Wissenschaften: Societätswissenschaft gebraucht wissen. Bei Warnkönig, welcher sich vielfach an die von S. H. Fichte festgestellten Grundsätze lehnt, erscheint nur die „Rechts- und Staatswissenschaft“ als Socialwissenschaft (Encyclop. S. 7—8). Vgl. noch Welcker: Universal jurid. = polit. Encyclopädie I. S. 680. (Colin's Qu'est ce que la Science Sociale 1854 konnte ich bis jetzt nicht einsehen.)

3) Diese hier hervorgehobenen vier Grundmomente: das öffentlich-ethische, das rechtliche, das ökonomische und das politische Gesellschaftsleben, bilden in der That ein eng zusammenhängendes Ganzes, und können zum Ausgangspunkte der Feststellung des socialwissenschaftlichen Gebietes auch darum gebraucht werden, da hier die Gesellschaft als ein großer, einheitlicher Volkskörper erscheint.

4) Roscher nimmt den Begriff Wissenschaften vom Volksleben in weiterem Sinne, definiert die Politik (als Staatswissenschaft) als die Lehre von den Entwicklungsgesetzen des Volkslebens, hebt jedoch hervor, daß innerhalb dieses größeren Kreises Recht, Staat und Wirtschaft eine besondere gleichsam engere Familie bildet, sich fast ausschließlich auf das von Schleiermacher sogenannte wirksame Handeln beschränkt und in der geistigen und leiblichen Unvollkommenheit des Menschen wurzelt. Vgl. dessen Grundlagen S. 25.

#### §. 110.

Es liegt außerhalb unserer Aufgabe, eine detaillirte Erörterung des Wesens und des Begriffes einer jeden speciellen Volkslebenswissenschaft zu liefern, beschränken uns daher auf die nachstehenden allgemeinen Bemerkungen. Nach der Verschiedenheit der Zwecke, der Interessen und der Thätigkeitsäußerungen des Volkslebens wird sich auch die wissenschaftliche Betrachtung und Darstellung der socialen Lebensbeziehungen der Gesellschaft verschiedenartig gestalten. Je nachdem sich also die Wissenschaft vom Volksleben mit der einen oder der anderen Hauptseite der socialen Welt- und Menschenordnung speciell befaßt, je nachdem man in der wissenschaftlichen Betrachtung das eine oder das andere Lebens- und Thätigkeitsgebiet der Gesellschaft vorzugsweise berücksichtigt, wird sich auch die Nothwendigkeit einer gewissen Scheidung, Sonderung und Verselbstständigung der einzelnen Socialdisciplinen ergeben; so z. B. wenn man das Volksleben nach der Seite seiner rechtlichen, sittlichen, politisch-staatlichen oder ökonomischen Interessen, Aufgaben und Beziehungen speciell der Beachtung unterzieht. Diese Scheidung und Verselbstständigung, je nach den besonderen Charaktereigenthümlichkeiten der einzelnen Wissensgebiete, ist, wie bereits mehrfach hervorgehoben wurde, zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Behandlung einer jeden Wissenschaft unbedingt nothwendig, darf jedoch

nie und nimmer so weit gehen, oder in dem Sinne verstanden werden, als müßte an die Stelle einer organischen Wechselbeziehung die starre Isolirung und unbedingte Sonderung der einzelnen Glieder treten, jedes einzelne Wissensgebiet ohne Rücksicht und ohne Beziehung auf die übrigen verwandten Zweige behandelt werden<sup>1)</sup>. Gerade darin liegt ja einerseits die Schwierigkeit, andererseits aber auch die unleugbare Wichtigkeit und Bedeutung richtiger Behandlung der socialen Wissenschaften, daß man die einzelnen Bestandtheile einmal in ihrer relativen Selbstständigkeit, Eigenthümlichkeit und Besonderheit vollkommen wahr, das anderemal hingegen in eine behufs gegenseitiger Unterstützung, Ergänzung, Vervollständigung zu bewirkende organische Verbindung und Wechselbeziehung unter einander bringe, überhaupt aber die so vielfach verschlungenen mannigfaltigen Theile und Wissensgebiete als ein großes, zusammenhängendes Ganzes, als einen Organismus der Wissenschaften vom Volksleben betrachte<sup>2-3)</sup>.

Auf Grund der oben gegebenen allgemeinen Begriffsbestimmung der Socialwissenschaften als den Lehren von dem praktischen Wollen und Wirken der gesellig verbundenen Menschen, d. h. als der Wissenschaft von den ethischen, rechtlichen, ökonomischen und politischen Lebensverhältnissen und Aufgaben der Völker als nationaler einheitlicher Organismen: ist in dem Systeme der Gesamtwissenschaft vom Volksleben zuerst das allgemein-gesellschaftliche, dann das sittlich-ethische, ferner das ökonomische und endlich das rechtlich-politische Moment zu beachten, weswegen man auch in diesem Sinne nicht ganz mit Unrecht von einer sittlichen, von einer ökonomischen, und von einer rechtlichen und politischen Social- oder Volkslebenswissenschaft sprechen kann. Und zwar läßt sich dies in nachstehender Ordnung und Reihenfolge der einzelnen Hauptwissenskreise begründen.

A. Die Einleitung in die Gesellschaftslehre oder allgemeine Uebersicht der Volkslebenswissenschaften. Diese bezieht sich auf die Darstellung der Grundlagen der Natur und der Zwecke der geselligen Menschenordnung überhaupt, und hat zur Aufgabe einerseits die einzelnen Lebens- und die Thätigkeitsseiten der Gesellschaft nach den einzelnen Lebenszwecken und Interessen in Moral und Recht, in Religion und Wissenschaft, in Kunst und Bildung, in Oekonomie und Politik im Allgemeinen, dann aber auch das ganze Gemeinwesen in seiner einheitlichen Ordnung und Totalität aber immer ohne Rücksicht auf dessen specielle Momente und Beziehungen klarzustellen<sup>4)</sup>.

B. Die ethische Volkslebenswissenschaft oder die Gesellschaftsethik. Dieser Eine Hauptzweig der Socialwissenschaft hat die Aufgabe, die Vernunftzwecke des geselligen Menschenlebens, insofern die Gesellschaft die ewigen Ideen und Gebote des Guten und Sittlichen auch im Gebiete des öffentlichen Lebens zu verwirklichen hat <sup>5)</sup>, nachzuweisen, namentlich aber auch die Bedeutung und den Einfluß der Principien der Moral, auf den Bestand, das Gedeihen und den Fortschritt der gesammten socialen und staatlichen Menschenordnung zu erörtern.

C. Die juridische Volkslebenswissenschaft oder die Rechtslehre. Dieser zweite Hauptzweig der socialen Wissenschaften befaßt sich mit den zur Realisation der vernünftigen Lebenszwecke durch die freie Willenshätigkeit der Menschen und der Gesellschaft herzustellenden Bedingungen, und verfolgt den Zweck, diejenigen Grundsätze und Wahrheiten zu entwickeln, die sich auf die Begründung und Sicherung der äußeren Ordnung der Gesellschaft und auf die durch Verwirklichung der Forderungen der Gerechtigkeit bewirkte Harmonie aller individuellen und socialen Lebenskreise beziehen. In der Rechtswissenschaft werden je nachdem man die Rechtsverhältnisse des socialen Menschenlebens von einem vorwiegend philosophischen oder geschichtlichen Standpunkte oder aber die Rechtsbeziehungen Einzelner, Vereine und Corporationen, des Familienlebens, der Kirche, der Wissenschaft, der Kunst und Oekonomie betrachtet, mehrere Unterabtheilungen zu beachten sein, wobei die letzteren dann in dem allgemeinen Begriffe des Privatrechts zusammengefaßt werden können.

D. Die politische Volkslebenswissenschaft oder die Staatslehre. Diese untersucht und erörtert das Leben der Gesellschaft insofern, als letztere ein auf bestimmtem Territorium unter gemeinsamer Obergewalt politisch-organisirtes und constituirtes Gemeinwesen bildet, als eine große, staatlich eingerichtete nationale Volksgemeinschaft erscheint und den übrigen nationalen und staatlich-organisirten Gesellschaften gegenüber als eine selbstständige, unabhängige, nationale und politische Persönlichkeit betrachtet werden kann. Die Staatswissenschaft zerfällt ebenso wie die juridische Volkslebenswissenschaft in mehrere Theile, deren einer sich auf die rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen des Staates, der andere auf dessen innere Einrichtung und Organisation, der dritte auf die Verwaltung und Regierung, der vierte auf die Geschichte und den bestehenden Zustand des staatlichen Gemeinwesens,

der fünfte auf die internationalen Beziehungen des Staates u. s. w. bezieht, und deren jeder einzeln eine specielle besondere Erforschung und Darstellung erfordert. Endlich

E. die ökonomische Volkslebenswissenschaft oder die National-Ökonomik, als Lehre vom socialen Völkerleben nach seinen materiellen Interessen, d. h. nach seiner vom Erwerb, Besitz und Gebrauch sachlicher Güter bedingten Seite, und insofern dasselbe als ein großer, einheitlicher und auf national-politischer Grundlage ruhender Organismus des gesellschaftlichen Industrial- und Wirthschaftslebens erscheint.

Anmerkungen. 1) Dies Moment muß auch bei der hier folgenden Eintheilung und Gruppierung der Wissenschaften vom Volksleben stets vor Augen gehalten werden.

2) Ein gelungener Versuch, das Ganze der Volkslebenswissenschaften, also die Bedingungen, die Gesetze, die Aufgaben und Zielpunkte des gesellschaftlichen Kosmos auf Grundlage der bereits gewonnenen speciellen Einsichten und auf ethisch-historischer Basis einheitlich zu behandeln, etwa in dem Geiste, wie der größte Naturforscher unserer Zeit, Humboldt, den physischen Kosmos behandelt, würde ebenso erhebende als großartige Resultate für die gesammte Weiterentwicklung und vervollkommnung der allgemeinen Wissenschaftsforschung liefern. Wahrscheinlich aber ist dies ein Ideal, welches nicht vor uns, sondern hinter uns (Griechen) liegt, und so auch eine Aufgabe, deren Lösung bei dem heutigen Standpunkte der Forschung und nach den Maßstäben der Forderungen der Gegenwart kaum mehr erwartet werden kann. Rossi bemerkt hierauf bezüglich (Cours I. S. 25): „Le moment est-il arrivé de reunir par une puissante synthèse toutes les sciences sociales, morales et politique en une seule, et de fonder une haute Science Sociale comme on pourrait par la fusion en une seule tout des divers sciences naturelles fonder une Science générale de la nature; nous en doutons!“ Vgl. die Bemerkung bei Lavergne-Peguillen: Die Bewegung- und Culturgesetze 1838. S. 354, und bei Augustini's: Istituzioni di Economia Sociale (1837) I. S. 62.

3) Seit man sich in neuester Zeit in Deutschland wieder mit so viel Eifer und Erfolg der Behandlung der Ethik (in weiterem Sinne) zugewendet, finden wir, daß einige hervorragende Fachmänner, wie z. B. Chalybäus (System der speculativen Ethik 1850), J. G. Fichte (System der Ethik 1851 — 1855) und Andere, diese Wissenschaft einigermaßen als eine das ganze ethisch-praktische und sociale Menschenleben umfassende Disciplin betrachtet wissen wollen. — Bezüglich des griechischen Alterthums wissen wir, daß man die gesammte praktische Philosophie mit der allgemeinen Benennung Politik bezeichnete (vgl. besonders über Aristoteles Reinhold: Gesch. der Philosophie I. S. 194), ebenso wie auch neuestens Ott an einer Stelle seines Werkes (S. 7) die Gesammtheit aller socialen Wissenschaften unter dem gemeinsamen Titel: Philosophie pratique



zusammenfaßt. Vgl. noch Seyy: Sur l'objet, le but et la division des sciences sociales (in der Revue mensuelle d'Econ. Politique 1833—1836).

4) Eine neue Eintheilung der Gesellschaftswissenschaften hat jüngstens Deutschlands größter politischer Schriftsteller Robert Mohl (Zeitschrift für die gesammten St.-Wiss. 1851 S. 1—71, und Gesch. und Literatur der St.-Wiss. Vb. 1. S. 69—110) aufgestellt und durchzuführen gesucht.

5) Die Einführung der socialen Ethik oder der Gesellschaftsmoral in das System der socialen und der staatlichen Wissenschaften wurde in neuester Zeit vorzugsweise von Ahrens und Mohl entschieden gefordert und zur Anerkennung gebracht.

### §. 111.

Auf Grundlage der vorangeschickten Bemerkungen wird sich unserem Zwecke entsprechend hier das nachstehende übersichtliche Schema der Wissenschaften vom Volksleben entwerfen lassen:

- A. Einleitung in die Volkslebenslehre.
  - a) Grundlagen der Gesellschaftslehre.
  - b) Gliederung der Gesellschaft nach den einzelnen Gebieten des Volkslebens.
  - c) Geschichtliche Entwicklung der Gesellschaft überhaupt.
- B. Gesellschafts-Ethik.
- C. National-Oekonomik.
- D. Rechtswissenschaft.
  - a) Rechtsphilosophie.
  - b) Rechtsgeschichte.
  - c) Positives Privatrecht.
- E. Staatswissenschaften.
  - a) Allgemeine Staatslehre.
  - b) Staatsrecht. 1. philosophisches; 2. positives.
  - c) Strafrecht. 1. philosophisches; 2. positives.
  - d) Völkerrecht. 1. philosophisches; 2. positives.
  - e) Staatsgeschichte.
  - f) Statistik.
  - g) Politik oder Staatskunstlehre.
    - aa) Allgemeine Lehren.
    - bb) Verfassungspolitik.
    - cc) Verwaltungspolitik.
      - 1. Organisationspolitik.
      - 2. Justizpolitik.

3. Volkswirtschaftspolitik.

4. Finanzpolitik.

5. Culturpolitik <sup>1)</sup>.

6. Polizeiwesen.

7. Militärpolitik.

dd) Diplomatie oder internationale Politik.

ee) Positive Staatsgesetzkunde <sup>2)</sup>.

Anmerkungen. 1) Viele nehmen auch die ganze Culturwissenschaft in die Reihe der staatlichen Wissenschaften herein (so unter Andern auch Eisenhart, Mischler, Costa), doch wird der Kreis der letzteren hiedurch ungebührlich ausgedehnt, und einer gedeihlichen Behandlung des Ganzen und seiner Theile vielfach Abbruch gethan.

2) In der Eintheilung und Gruppierung dieser hier berührten Wissenszweige herrscht bis auf unsere Zeit große Rathlosigkeit und Unentschiedenheit, der wir uns mit allen Kräften zu entwinden bestrebt sein müssen. Wir wollen hier nur einige von den bekannteren Eintheilungen hervorheben, die bezüglich der socialen Wissenschaften in einzelnen Zeiten und theilweise von hervorragenden Gelehrten versucht worden. So erscheint im Alterthume bei Aristoteles die Staatswissenschaft und Politik immer in engerer Verbindung und Wechselbeziehung mit der Ethik oder Sittenlehre (vgl. S. Ritter: Geschichte der Philosophie. Bd. III. S. 301 ff., und Schlosser: Univ.-Uebersicht der Geschichte der alten Welt. I. Abth. 3. S. 370 ff.). Bei Bacon ist die Ethik die Lehre vom Menschenwillen vom praktischen Gesichtspunkte, und lehrt die Kunst zu handeln; Politik hingegen ist ihm nichts als die auf das staatliche Leben angewandte Ethik (vgl. Fische, Bacon von Verulam S. 261 ff.). Bei Adam Müller in der neuesten Zeit werden zwei Staatswissenschaften unterschieden, Rechtslehre nämlich und Klugheitslehre, wovon die letztere Politik, National-Oekonomie u. s. w. zusammenfaßt. Bei Eiselen (System der Staatswissenschaften 1828), Schmitzner (Zwölf Bücher vom Staate. I. S. 32), Stein (System), Roscher (Grundlagen S. 25) und Andern wird der Begriff Staatswissenschaft viel weiter gefaßt, indem das gesammte Volksleben mehr oder weniger in das System derselben hereingezogen wird. Eisenhart (Philosophie des Staates. I. S. 108) erwähnt bei der von ihm sogenannten Gemeinwesenlehre die Geschichtsphilosophie, die reinen Staatswissenschaften (Philosophie des Rechts, der Wirtschaft), Culturwissenschaften. Mischler unterscheidet in der Staatswissenschaft: Staatswissenschaften rechtlicher Natur, ökonomischer Natur und culturwissenschaftlicher Natur, L. Stein führt an in den Staatswissenschaften Populationsstatistik, Volkswirtschaftslehre, dann die eigentliche Staatslehre u. s. w., endlich gibt uns Rob. Mohl ein ausführlicheres Schema der socialen und politischen Wissenschaften, indem er zu den ersteren a) die allgemeine Gesellschaftslehre, b) die dogmatischen Gesellschaftswissenschaften, und zwar sociale Rechtslehre, Sittenlehre, Zweckmäßigkeitlehre, c) die geschichtlichen Socialwissenschaften reith, zu

den letzteren hingegen a) die allgemeine Staatslehre, b) die dogmatischen Staatswissenschaften, und zwar öffentliches Recht, Staats sittenlehre, Staatskunst, c) die geschichtlichen Staatswissenschaften, namentlich Staatsgeschichte und Statistik rechnet.

### §. 112.

#### Die National-Oekonomie insbesondere.

Zufolge der engen beinahe untrennbaren Verbindung und Wechselbeziehung, welche zwischen den verschiedenartigen Aeußerungen und Seiten des einheitlichen Volkslebens besteht, müssen nothwendigerweise auch diejenigen Wissenszweige, welche diese einzelnen Lebensgebiete und Thätigkeitsseiten der Gesellschaftsordnung zu verarbeiten und darzustellen haben, in engster Beziehung und Wechselwirkung stehen, so zwar daß jede einzelne Wissenschaft alle übrigen theils voraussetzt, theils begründen hilft<sup>1)</sup>. Jede dieser einzelnen Hauptgruppen hat ihren eigenthümlichen besonderen Charakter, innerhalb der allgemeinen Grenzen aber sind die Gebiete und die Gegenstände ihres Wirkens fast congruent, nur daß sie dieselben aus verschiedenen Gesichtspunkten der Betrachtung unterziehen<sup>2)</sup>. Durch die vorangestellte Erörterung und Gliederung der Wissenschaften vom Volksleben ist einerseits zwischen den fundamentalen Bestandtheilen derselben nach der Eigenthümlichkeit ihres Gegenstandes und Untersuchungsgebietes eine möglichst genaue Scheidelinie gezogen, andererseits aber auch auf die unabweißliche Nothwendigkeit hingewiesen, einen jeden einzelnen Wissenszweig nur mit steter Beachtung und Rücksicht auf alle übrigen verwandten Disciplinen zu behandeln, sowie auch eine stete wechselseitige Ergänzung und Vervollkommnung der einzelnen Wissensgebiete anzustreben.

Was nun die National-Oekonomie insbesondere betrifft, so nimmt dieselbe in dem vorgeführten Schema der Volkslebenswissenschaften<sup>3)</sup> eine durchaus eigenthümliche besondere, relativ unabhängige Stellung ein, und erscheint den anderen Wissenszweigen gegenüber weder unter- noch übergeordnet, sondern coordinirt<sup>4)</sup>. Die Volkswirtschaftslehre ist somit weder bloß eine sociale (im Gegensatz zur staatlichen), noch eine bloß politisch-staatliche Disciplin, sondern die Wissenschaft von der materiell-wirtschaftlichen Seite des Volkslebens, insofern letzteres nicht etwa als ein außerhalb aller Regierungsthätigkeit stehender Organismus, sondern als ein einheitliches, unter dem Einflusse staatlicher

Wirksamkeit und Pflege sich entwickelndes Ganzes erscheint. Die Wissenschaft der National-Oekonomie ist also ebenso wie die sociale Ethik, die Juridik und Politik ein relativ in sich abgeschlossener, selbstständiger Wissenszweig, d. h. eine sociale Fundamentalwissenschaft<sup>5)</sup>, welche ein bestimmtes, besonderes Lebens- und Erscheinungsgebiet der Volksgesellschaft erfasst, und eben deshalb allen übrigen Wissenszweigen des Volkslebens von dieser ihr eigenthümlichen Seite aus zur nothwendigen Voraussetzung und Grundlage dient. Wir besitzen in dieser Wissenschaft einen der bedeutsamsten und wichtigsten Wissenszweige, und zwar nicht nur im Kreise der Wissenschaften vom Volksleben, sondern im Hinblick auf den Kreis aller jener Disciplinen, die das Natur- und Geistesleben der Wesen überhaupt behandeln. In der steten ununterbrochenen Wechselbeziehung mit allen übrigen Wissenschaften vom Volksleben nimmt die National-Oekonomie eine Stellung ein, wobei sie, ohne den einen oder den andern Zweig zu absorbiren, oder sich durch einen der verwandten Wissenszweige absorbiren zu lassen, an den Resultaten aller übrigen mitinteressirt erscheint, dieselben verwerthet und benützt, zugleich aber auch alle andern Disciplinen von ihrer Seite aus ergänzt, vervollständigt und befruchtet<sup>6-7)</sup>.

Anmerkungen. 1) Roscher: Grundlagen S. 25.

2) So bemerkt z. B. Roscher: „Wie jeder ökonomische Act, bewußt oder unbewußt, Rechtsformen voraussetzt, so hat auch die überwiegende Mehrzahl der Rechtsgesetze und Urtheile einen wirthschaftlichen Inhalt; in zahllosen Fällen gibt uns die Rechtswissenschaft nur das äußerliche Wie, erst die National-Oekonomie fügt das tiefere Warum hinzu! —“

3) Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß es sich bezüglich dieses Punktes für uns hier nicht um eine erschöpfende Ausführung, sondern nur um die nothwendigsten Hinweise handelt, um die Stelle der National-Oekonomie im Kreise der verwandten Disciplinen klar zu erkennen.

4) Hierbei ist freilich zu beachten, was wir in den §§. 104 — 106 näher ausgeführt.

5) Unsere Auffassung nähert sich somit einigermaßen der Auffassung von Jakob: National-Oekonomie (1825) S. 7. Henfner: Introductio in Oeconomiam Politicam (1834) S. 32 — 42. Helving: Jahresbericht über die staatswissenschaftliche Literatur u. s. w. 1853. S. 2. Schüz: National-Oekonomie. Vorwort IV — V. Socialoja: Economie Sociale S. 1 — 2. Auch Graf Soden betrachtet die National-Oekonomie als eine Grundwissenschaft (vgl. Nat.-Oekonomie 1815. Bd. I. S. 13), während im Alterthume bei Aristoteles die Wissenschaft vom Vermögen gleichfalls einerseits neben Moral und Politik als ein selbstständiger Wissenszweig und andererseits als Glied und Bestandtheil im Symp. Nat.-Oekonomie.

rieme der Wissenschaften vom Staatsleben erscheint. Vgl. die Bemerkung bei Chevalier: *Cours D'Econ. Pol.* (1855) I. S. 127, wo er sagt, daß die National-Ökonomie nicht die Hauptwissenschaft ist, sondern der Moral der Philosophie und Politik zu folgen hat.

6) Hiermit glauben wir also auch keinen Anlaß zu bieten zu dem Vorwurfe, als hätte es die National-Ökonomie mit allen socialen und politischen Volksgütern zu thun, oder aber eine vollständige Theorie der menschlichen und staatlichen Lebensordnung zu liefern. Ungebührlich ausgebehnt erscheint in dieser Hinsicht das Feld unserer Disciplin beispielsweise bei den Physiokraten und bei den Socialisten, außerdem aber auch bei Bianchini und Cibrario in Italien, bei Storch und manchen Neueren, z. B. auch bei Diezel, Reichenbach in Deutschland, bei Dunoyer, Joseph Garnier und Pequeur in Frankreich, bezüglich deren Opzoomer, der vielberühmte holländische Philosoph, sich nachstehend äußert: „Die große Einseitigkeit der Staats-Ökonomen, die sich aus ihrer beschränkten Wissenschaft immer ein Urtheil anmaßen über das ganze Gebiet der Staatswissenschaften.“ *Der Weg der Wissenschaften.* Deutsch 1852. S. 165.

7) Den Vorwurf gegen L. Stein, als würde bei letzterem alle Staats- und Gesellschaftslehre in der National-Ökonomie aufgehen, halte ich für nicht ganz begründet, wenn man die Gesamtauffassung des Gesellschaftslebens bei diesem Gelehrten beachtet. Vgl. Mohl: *Geschichte und Literatur der Staats-Wiss.* Bd. I. S. 158. Rößler: *Staatslehre* I. S. 432. Vorländer: *Zeitschrift für die Staatswissenschaft* 1855 S. 572. Aehnlich bemerkte schon früher bezüglich J. B. Say der geistvolle Romagnosi (Sull' ordinamento delle Statistiche etc. Opere XI. S. 4. Florenz, 1835): „Volendo spiegare in che consiste questa sociale fisiologia, la figura, e la mutila di modo che la riduce alla sola scienza delle ricchezze.“ Vgl. noch die Äußerungen Rosmini's in seiner *Filosofia della Politica* S. 62, 178 ff., 444 ff.

### §. 113.

Es bleibt uns hier zunächst die Frage noch zu beantworten, in welchem Verhältnisse die National-Ökonomie einerseits zur Volkswirtschaftspolitik und zur ökonomischen Polizeilehre<sup>1)</sup> und andererseits zur Finanzwissenschaft oder Theorie des Staatshaushaltes stehe. Was das erstere Moment betrifft, so ist vor Allem zu beachten, daß die Aufgabe der Lehre von der Volkswirtschaftspflege als eines Theiles und Gliedes der auf die Verwirklichung der Staatszwecke bezüglichen Politik<sup>2)</sup> darin besteht, diejenigen Grundsätze und Maßregeln zu erörtern, nach welchen die Staatsgewalt unter gegebenen Verhältnissen auf Erhaltung, Förderung und Sicherung des nationalen Wohlstandes einzuwirken hat, und einzuwirken pflegt, wenn sie überhaupt ihrem Zwecke und Berufe auch im Hinblick auf das

wirtschaftliche Völkerleben nachzukommen strebt. National-Ökonomik und Volkswirtschaftspolitik stehen somit in innigster Beziehung und Verbindung, insofern erstere die nothwendige Basis und das Fundament der letzteren ebenso wie auch jeder Theorie der wirtschaftlichen Polizei bildet, und diese ohne National-Ökonomik gar nicht begründet werden können. Die ökonomische Politik des Staats ist immer und überall von der Feststellung national-ökonomischer Grundsätze und Wahrheiten abhängig; erst durch die richtige Einsicht in das Wesen, die Bedingungen und die Gesetze der Volkswirtschaft in ihrer nationalen und staatlichen <sup>3)</sup> Entwicklung wird eine zusammenhängende selbstständige Theorie der Güterpolitik möglich, und ehe man zur Begründung dieser eigentlich ökonomisch-administrativen Wissenschaft schreitet, bedarf es einer speciellen, eindringenden Behandlung aller jener Wahrheiten und Grundsätze, welche sich aus der wissenschaftlichen Erforschung der Grundlagen, und der Ergebnisse der staatlichen Einwirkung auf das ökonomische Völkerleben ergeben, und welche dann gleichsam die elementaren Bausteine bilden, aus denen das Lehrgebäude einer systematischen Volkswirtschaftspolitik aufgeführt werden kann <sup>4)</sup>. Freilich liegt hier die Gefahr sehr nahe, diese beiden vielfach congruenten Gebiete des politisch-staatlichen Moments in der National-Ökonomie und in der Theorie der Volkswirtschaftspflege mit einander zu verwechseln oder für identisch zu halten, indem das Untersuchungsgebiet, die Richtung und der Zweck der Volkswirtschaftspolitik vielfach die nämlichen sind, wie die der National-Ökonomie <sup>5)</sup>. Doch läßt sich auch hier ein nicht unwesentlicher Unterschied zwischen den beiden scheinbar identischen Forschungszweigen erkennen, wenn man in Betracht zieht, daß in der Theorie der Wirtschaftspflege, als Theiles der eigentlichen Staatskunstlehre oder Politik, das rein staatliche politische Moment in den Vordergrund tritt, außerdem aber auch die Gesamtheit aller die staatliche Einwirkung auf das Wirtschaftswesen des Volkes betreffenden Grundsätze und Wahrheiten (wie wir sogleich näher erörtern werden <sup>6)</sup> nicht getheilt und nach der Verschiedenheit der einzelnen national-ökonomischen Probleme in seinen Gliedern getrennt erscheint, sondern ein engzusammenhängendes systematisch verbundenes Ganzes bildet, also alle jene Momente und Verhältnisse der einzelnen ökonomischen Fragen, welche nicht speciell staatlich-administrativer Natur sind,

aufser Beachtung bleiben, oder als bekannt und feststehend aus der National-Ökonomik herübergenommen werden.

Anmerkungen. 1) Unter Polizei verstehen wir diejenige Thätigkeit der Organe der Staatsgewalt, wodurch alle Störungen der äußeren Ordnung im Volksleben (also auch die wirtschaftlichen) unmittelbar gehindert werden. Ökonomische Polizei und Volkswirtschaftspolitik sind somit zwar vielfach homogene, jedoch nicht identische Wissenszweige, indem sie sich theils bezüglich ihrer eigentlichen Aufgabe, theils in Hinsicht auf die Richtung ihrer Untersuchungen von einander wesentlich unterscheiden.

2) Die Politik als die Lehre von den Mitteln und Bedingungen, die Aufgaben des Staates zu lösen, betrachtet.

3) D. h. in ihrer nicht außer-, sondern in staatlichen, unter dem Einflusse der socialen Obergewalt stehenden Entwicklung.

4) Aehnlich betrachtet jüngstens Rosgarten die National-Ökonomie als Grundlage der Volkswirtschaftspolitik, wie selbst aus dem Titel seines Buches ersichtlich ist.

5) Roscher bemerkt hierüber etwas Aehnliches: „Versteht man unter Staatswirtschaft die ökonomische Gesetzgebung und obrigkeitliche Leitung der Privatwirtschaften, so ist die Staatswirtschaftslehre formell ein Theil der Politik, materiell aber fällt ihr Gegenstand fast gänzlich mit dem der National-Öonomie zusammen.“ Grundlagen S. 27.

6) Vgl. den §. 115

#### §. 114.

Aehnlich wird sich auch das Verhältniß der National-Ökonomik zur Finanzwissenschaft, oder zur Lehre vom Staatshaushalte bestimmen lassen. Es handelt sich hier insbesondere darum, ob die Wissenschaft der National-Öonomie in das Gebiet ihrer Untersuchungen und ihrer Darstellung auch die Theorie des Finanzwesens aufzunehmen haben wird, oder ob letztere nicht zweckmäßiger in das Gebiet der eigentlichen politischen Wissenschaften gewiesen werden könnte. Die Lehre vom Staatshaushalte oder die Finanzwissenschaft ist der systematische Inbegriff derjenigen Grundsätze und Wahrheiten, welche sich auf die beste Einrichtung und Verwaltung des staatlichen Haushaltes, d. h. auf beste Befriedigungsweise der Staats- oder Regierungsbedürfnisse durch Sachgüter beziehen <sup>1)</sup>. Als eine Lehre von den Mitteln, welche zur Verwirklichung des Staatszweckes erforderlich sind, gehört somit die Finanzwissenschaft ihrem Zwecke und Verufe nach zur eigentlichen Politik oder Staatskunstlehre; zufolge der engen vielseitigen Verbindung des Finanzwesens jedoch mit dem Wirtschaftsleben der Gesamt-

heit, zufolge des vielfach gleichen Untersuchungsobjectes und Gegenstandes, sowie auch zufolge jener ununterbrochenen, vielseitigen Einwirkung und Wechselbeziehung zwischen Volkswirthschaft und Finanz wäre jedoch eine unbedingte Trennung und Isolirung der beiden Wissensgebiete im Interesse beider nicht wünschenswerth, und Roscher bemerkt mit vollem Recht: „daß sowie der Physiologe die Thätigkeit des Rumpfes ohne die des Kopfes nicht verstehen kann, auch wir das organische Ganze der Volkswirthschaft nicht begreifen würden, wenn wir die größte Haushaltung im Volke, die auf alle übrigen so ununterbrochen und unwiderstehlich einwirkt, daraus weglassen wollten.“ Der enge, vielseitige Zusammenhang national-ökonomischer und finanzwirthschaftlicher Grundsätze führt somit nothwendigerweise dahin, die Verhältnisse und Erscheinungen des wirthschaftlichen Volkslebens in ihrem Zusammenhange mit dem Wirthschaftswesen der Regierung, mit den Verhältnissen und Erscheinungen des staatlichen Haushaltes zu beachten, den Einfluß der öffentlichen Consumption auf das Ganze und auf die einzelnen Theile der ökonomischen Gesellschaftsordnung stets vor Augen zu halten, auf die Mittel und Bedingungen einer gedeihlichen Finanzverfassung in der Wirthschaftsverfassung des Volkes hinzuweisen, sowie auch die Grenzen und Schranken staatlich-finanzieller Einwirkung im Hinblick auf den nationalen Wohlstand und Fortschritt einer Berücksichtigung zu unterziehen<sup>2)</sup>.

Hieraus folgt übrigens weder die Nothwendigkeit einer gänzlichen Verbindung und Verschmelzung von National-Ökonomik und Finanzwissenschaft, noch die Vortheilhaftigkeit eines Verfahrens, welches die gesammte Lehre vom Staatshaushalte aus dem Kreise der eigentlichen politischen Wissenschaften herauszureißen und mit der National-Ökonomik in unmittelbare Verbindung zu bringen unternehmen würde. Denn abgesehen davon, daß eine solche Zusammenstellung immer ohnehin nur eine äußerliche bleiben müßte<sup>3)</sup>, könnte hiedurch leicht Anlaß geboten werden, zwei von einander doch auch vielfach abweichende, heterogene Forschungsgebiete zu vermengen und die National-Ökonomie mit einer Reihe solcher Fragen und Probleme, die ganz anderer Natur sind, zu belasten, sowie es andererseits gleich schwer bezweifelt werden kann, daß eine Theorie des gesammten Finanzwesens, welche auf Grundlage national-ökonomischer Erkenntnisse und Ergebnisse<sup>4)</sup>, die auf den ganzen Staatshaushalt bezüglichen Wahrheiten und Grundsätze im methodischen Zu-



sammenhange und mit steter Rücksicht auf die staatl.ich-politischen und administrativen Momente, sowie auch auf die praktischen Einzelheiten der finanziellen Staatsverhältnisse selbstständig zu erörtern unternimmt, ebenso von höchster Wichtigkeit und Bedeutung ist, wie eine Theorie der Volkswirtschaftspflege, als selbstständiges, eigenthümliches Glied im Systeme der politischen Wissenschaften <sup>5)</sup>.

Anmerkungen. 1) Vgl. Rau: Grundsätze der Finanzwissenschaft (1850) S. 1—5.

2) Schüz bemerkt mit Recht (Grundsätze S. 8), daß die Staats- oder Regierungswirtschaft in allen jenen Fällen, wo dieselbe in dem Betriebe von Gewerben, Unternehmungen (z. B. Landwirtschaft, Forstwesen) besteht, mit der Nationalwirtschaft vollständig verflochten ist, somit auch den allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesetzen unterliegt; daß ferner die von der Staatsgewalt als Einkommensquelle benützten Veranstellungen, wie z. B. Posten, Straßen, Münzwesen, wesentliche Instrumente der Volkswirtschaft bilden; sofern aber die finanzielle Thätigkeit in der Erhebung von Steuern und Abgaben besteht, die Staatswirtschaft der Volkswirtschaft als eine Besonderheit gegenüber steht, indem die Regierung einen Theil der durch die volkswirtschaftliche Thätigkeit erzeugten Güter für sich zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse in Anspruch nimmt.

3) Dies hat bereits Hermann hervorgehoben. Vgl. dessen staatsw. Untersuchungen S. 19.

4) Rau (Lehrbuch III. S. 10) sagt: „Die Volkswirtschaftslehre muß stets auf die National-Oekonomie gestützt werden, und kann größtentheils als Ergebnis einer Anwendung dieser Wissenschaft auf den Zweck der Versorgung der Staatsgewalt mit sachlichen Hilfsmitteln angesehen werden.“

5) Ähnliche Auffassung bei Schüz, Rosgarten, sowie auch bei den meisten ausländischen National-Oekonomen, die in ihren Werken auch der Finanzwirtschaft eine Stelle einräumen, ohne jedoch eine vollständige, zusammenhängende Theorie des Staatshaushaltswesens zu liefern.

## §. 115.

### Systematik der national-ökonomischen Wissenschaft.

In unmittelbarer Beziehung mit dem Vorangehenden, sowie auch als nothwendiges Complement der bisherigen Ausführungen bezüglich des Wesens und der Aufgabe unserer Wissenschaft, erscheint hier die Frage über die Systematik der National-Oekonomie, d. h. die Feststellung der Art und Weise, in welcher Ordnung und Reihenfolge die einzelnen Haupttheile der Wissenschaft vorzuführen, die innere Gliederung und Gruppierung der dem Gebiete unserer Darstellung angehörigen Materien zu bewirken, sowie auch die Behandlung der einzelnen

Probleme und Aufgaben im Interesse der Klarheit und der Gründlichkeit der Auffassung vorzunehmen sei. Vor Allem bedarf es auf Grund der vorangeschickten Erörterungen kaum der Erwähnung, daß eine Theilung und Trennung der National-Ökonomik in einen sogenannten theoretischen, das ökonomische Volksleben außerhalb der staatlichen Einwirkung beachtenden Theil, und in einen praktischen, d. h. die Thätigkeit der Staatsgewalt bezüglich der Förderung des wirtschaftlichen Nationallebens erforschenden Theil, durchaus unhaltbar und vielfach unausführbar ist<sup>1-2)</sup>, ja selbst mit dem gesammten Charakter, Zweck und Beruf der Wissenschaft im entschiedenen Widerspruche steht. Eine Volkswirtschaftslehre, welche die Ökonomie der Gesellschaft vor oder außerhalb aller staatlichen Einwirkung und Gesetzgebung in Betracht zu ziehen unternehmen wollte, ist kaum denkbar, oder müßte nothwendigerweise immer und überall zu einseitigen mangelhaften Ergebnissen gelangen. Es würde hiebei eine ganze Reihe hochwichtiger, ja unumgänglich nothwendiger national-ökonomischer Grundsätze und Fundamentallehren aus dem ersten oder theoretischen Theile ausgeschlossen, ohne welche weder das wirtschaftliche Leben des Volkes an sich, noch aber die Aufgabe und der Zweck der staatlichen Einwirkung richtig aufgefaßt und beurtheilt werden könnte. Und dann welcher theoretischer oder praktischer Vortheil ließe sich in Wahrheit von einem solchen Verfahren erwarten, wobei das von Natur Verbundene so künstlich getrennt, die zusammengehörigen Glieder und Seiten eines und desselben Gegenstandes von einander losgelöst, und aus einem und demselben, seiner ganzen Wesenheit nach einheitlichen Wissenszweige, gleichsam zwei, von einander geschiedene selbstständige Wissenschaften gebildet würden?! Auch ist es sehr zu bezweifeln, daß bei einer solchen Scheidung und Sonderung des social-ökonomischen und des staatlich-administrativen Momentes eine streng-wissenschaftliche Erkenntniß des Entwicklungsganges, der Bewegung und Gliederung des wirtschaftlichen Völkerlebens erwartet werden könne, abgesehen von dem jedenfalls vielbedeutenden Momente, daß das ökonomische Volks- und Gesellschaftsleben nicht etwas Isolirtes, Abgeschlossenes ist, sondern mit allen Elementen und Bedingungen des rechtlichen, ethischen, politischen und staatlichen Lebens- und Wirkens in engster Wechselbeziehung steht und so eine isolirte Betrachtung des ökonomischen Menschenlebens ohne und außerhalb aller die rechtlichen, moralischen und politischen Zielpunkte beachtenden staatlichen Wirksamkeit durchaus unausführbar bleibt. —

Auch läßt sich hier kaum eine so strenge Scheidewand ziehen zwischen Theorie und Praxis, zwischen Lehre und Anwendung, als im Interesse aller Derer wünschenswerth erscheint, die die National-Oekonomie in zwei gleichsam streng geschiedene Arbeitsgebiete zerlegen. Oder dürfen wir denn Angesichts der Resultate der historischen National-Oekonomie noch ferner uns dem Glauben hingeben, daß in der theoretischen Volkswirtschaftslehre alle Gesetze und Wahrheiten ewig, unveränderlich und allgemein gültig sind, während in der Volkswirtschaftspflege alles relativ und bedingt erscheint<sup>3)</sup>? Oder ist denn ein praktisch-brauchbares Lehrgebäude der National-Oekonomie denkbar, wenn man die Menschen außerhalb ihrer staatlichen Verbindung und Einheit, wo also von Gemeinwohlfahrt, von Nothwendigkeit des Gemeinnes<sup>4)</sup>, von Opferbereitschaft zu Gunsten des Ganzen, von Einwirkung der Staatsgewalt auf die Gemeinsamkeit und Harmonie der Interessen, auf die Förderung, Vertretung und Wahrung der nationalen Wirtschaftsordnung, kaum gesprochen werden könnte, der Betrachtung unterzieht. Beruht endlich die ganze entgegengesetzte Ansicht nicht auf der jedenfalls irrthümlichen Voraussetzung, als wäre die National-Oekonomie nur ein Theil der Politik oder ein Gemisch socialer und politischer Grundsätze, während wir in derselben einen durchaus selbstständigen, eigenthümlichen Fundamentalzweig der Wissenschaften vom Volksleben erkannt haben<sup>5)</sup>.

Anmerkungen. 1) Eine solche Theilung und Scheidung der National-Oekonomie ist meines Wissens bis jetzt nur in Deutschland gebräuchlich gewesen, wo sich nach dem Vorgange eines Soden, Jakob, Bölix, Loß, Kraus, besonders Rau in dieser Beziehung auch bekannt gemacht, indem er die von ihm sogenannte Politische Oekonomie in drei Haupttheile zerlegt, und in dem ersten (Volkswirtschaftslehre) das Wirtschaftswesen der Völker ganz abgesehen von den darauf Bezug habenden oder einwirkenden Gesetzen und Einrichtungen des Staates (bei Eiselen: freie Wirtschaft) nach ihrem inneren Wesen darstellt, im zweiten die Volkswirtschaftspflege oder die nationale Güterpolitik behandelt, im dritten und letzten Theile aber der Finanzwissenschaft eine ausführliche Erörterung widmet. — Mit Rau stimmen hierin mehr oder weniger auch Kudler, Eiselen, Baumstark, Schenk, Loß, Schulze, Hermann, Helfferich überein, während unter den Engländern die national-ökonomische Schriftstellerin Frau Marcet: Conversations on Polit. Economy (Ed. 7) S. 15—17, bei den nordischen Fachmännern Skarbeck, und unter den Italienern Gioja die Ansicht äußert, daß die National-Oekonomie auch einen theoretischen und praktischen Theil habe.

2) Zusage der strengen Scheidung und Sonderung der socialen Wissenschaften von den staatlichen, welche in jüngster Zeit Robert Mohl (Gesch. und Zi-

teratur I. S. 105) durchzuführen unternommen, zerfiel die National-Ökonomie auch in zwei gesonderte Theile, deren ersterer (die Volkswirtschaftslehre) in die Reihe der socialen, der letztere Theil (die Volkswirtschaftspflege) hingegen in die der staatlichen Wissenschaften gestellt werden müßte. — Daß übrigens weder R. Mohl noch selbst Rau der hier vertretenen Meinung gänzlich fremd sind, wird aus einigen Aeußerungen derselben ersichtlich. Vgl. beispielsweise Rau: Lehrbuch III. S. 5, 11 (1850), und R o b. M o h l: Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I. S. 118.

3) Hierüber tiefer unten.

4) Bei seiner Einteilung der National-Ökonomie in zwei Theile glaubte Hermann den Widerspruch zwischen Eigeninteresse und Gemeinfinn dadurch zu heben, daß er dem ersteren Theile oder der Volks-W.-Lehre den Eigennutz, und dem zweiten oder der Volkswirtschafts-Politik den Gemeinfinn als leitendes Princip zu Grunde legt (St. Untersuchungen S. 17—19). — Daß übrigens hierdurch gar nichts Wesentliches gewonnen ist, zeigte bereits Hildebrand, National-Ökonomie S. 33. K n i e s: Politische Ökonomie S. 157 ff., und Miksevig: Leitendes Princip u. s. w. S. 8—9. Vgl. noch die Bemerkung von Marlo: Organisation der Arbeit Bd. I. S. 164.

5) Vgl. noch die Erörterung bei Gifelen: Lehre von der Volkswirtschaft S. 7—9, wo die unserer Ansicht entgegenstehende Meinung näher entwickelt wird.

## §. 116.

Was nun schließlich die einzelnen Haupttheile der National-Ökonomie betrifft, so läßt sich mit Rücksicht auf den Charakter und die Aufgabe der Wissenschaft, sowie auch mit Beziehung auf eine möglichst vollständige, übersichtliche und methodische Behandlung des ganzen Wissenschaftsstoffes, Folgendes bemerken. Vor Allem ist zu einem gründlichen Verständnisse der National-Ökonomie ein einleitender Theil erforderlich, welcher einerseits das Wesen, die Grundlagen, die Natur und den Charakter, sowie auch die Methode und die Bedeutung der Wissenschaft darzustellen und andererseits eine übersichtliche Geschichte der national-ökonomischen Wissenschaft und ihrer Literatur mit vorzüglicher Rücksicht auf die Hauptsysteme und die hervorragendsten Repräsentanten der National-Ökonomie in allen Zeiten und Ländern zu liefern berufen sein dürfte<sup>1)</sup>. Den zweiten Haupttheil wird der die Grundlehren der National-Ökonomie behandelnde Abschnitt bilden, dessen Aufgabe dahin geht, die Fundamentalsätze der materiellen Volkswirtschaftslehre ausführlich zu erörtern, insbesondere aber die Theorie des Werthes, die Natur und die Grundlagen der nationalen Production, Gütervertheilung und Consumption

und zwar mit Beziehung auf die socialen und politischen Grundbedingungen des Erwerbs und Verkehrs, auf die Bedeutung und die Wirksamkeit der Productivkräfte der Natur-, Arbeits- und Capitalverhältnisse, auf die Bildung der Preise, auf das Wesen und die Rolle des Geldes, auf das nationale Einkommen und die einzelnen Haupteinkommenszweige, endlich auf die Art und Weise der Consumption, auf das Verhältniß zwischen der nationalen Gütererzeugung und Güterverwendung, sowie auch auf die nationale Volksmenge oder Population: einer wissenschaftlichen Erforschung und Behandlung zu unterziehen, und so in der speciellen Beachtung der einzelnen Glieder, Elemente und Bestandtheile des ökonomischen Volkslebens und Entwicklungsprocesses gleichsam eine Anatomie der wirthschaftlichen Gesellschaftsordnung zu liefern<sup>2)</sup>. Als dritter Haupttheil des national-ökonomischen Systems erscheint am zweckmäßigsten die Darstellung des eigentlichen ökonomischen Gesamtlebens der Nation, und zwar nicht mehr in den einzelnen Elementen und Gliedern, sondern in der ganzen einheitlichen Totalität und Verbindung desselben, so daß hier bereits der ganze Organismus der Wirthschaftsordnung in allen seinen Functionen und Manifestationen zu erörtern ist, und überhaupt als das System des nationalen Erwerbs und Verkehrs bezeichnet werden kann. Dieser dritte Haupttheil kann am zweckmäßigsten nach den drei Grundverhältnissen und Hauptgruppen des wirthschaftlichen Volkslebens a) in die National-Ökonomie der Stoff- oder Urproduction, b) in die National-Ökonomie des Gewerbefleißes, c) in die National-Ökonomie der Handelsindustrie und der Verkehrsbeziehungen getheilt werden, wobei die eine Unterabtheilung dieses Letzteren die specielle Theorie des Bank- und Geldwesens zu enthalten haben wird. Der vierte und letzte Theil wird endlich das Finanzwesen in seinem Einflusse auf das ökonomische Volksleben erörtern, also die öffentliche Consumption und die Staatsbedürfnisse, das Steuerwesen und die Staatschuldverhältnisse einer allgemeinen Betrachtung unterwerfen<sup>3)</sup>.

Anmerkungen. 1) Dieser Theil ist es also, welcher in dem ganzen vorliegenden Werke behandelt wird. — Ob die Geschichte und Literatur der Wissenschaft in der Einleitung oder am Ende des ganzen Systems seine Stelle einzunehmen habe, ist eine bis jetzt noch nicht endgültig entschiedene Frage. Unserer Ansicht nach ist eine gründliche Einsicht in das Wesen und die Aufgaben der Wissenschaft und ihrer einzelnen Probleme von einer vorangegangenen klaren Erkenntniß der Ent-

wicklung derselben vielfach abhängig, und eben deshalb eine schon in der Einleitung gebotene Uebersicht der Systeme und der hervorragendsten literarischen Werke erforderlich.

2) Dieser Theil wird bei manchen National-Ökonomen als der allgemeine Theil der National-Ökonomie bezeichnet.

3) Die ganze hier erörterte Eintheilung fällt vielfach mit derjenigen zusammen, die Prof. Roscher in seinem Systeme der Volkswirtschaft befolgt, und in den späteren Bänden laut seiner gelegentlichen Aeußerungen befolgen zu wollen scheint.

## §. 117.

### Hilfswissenschaften der National-Ökonomik.

Neben der Bezeichnung jener Stelle unserer Wissenschaft, welche diese im Kreise der verwandten Disciplinen einnimmt, ist ein Hinweis auch auf diejenigen Wissensgebiete erforderlich, durch welche der Aufbau eines national-ökonomischen Lehrgebäudes vielfach erleichtert, das Verständniß und die Auffassung der Wissenschaft gefördert, überhaupt aber eine Ergänzung und Bervollständigung der National-Ökonomik angebahnt wird. Im Kreise der Hilfswissenschaften der Volkswirtschaftslehre werden wir somit vorzugsweise die folgenden Disciplinen zu beachten haben:

A. Die allgemeine Wirthschafts- oder Güterlehre und die von uns so benannte technische Wirthschaftskunde, welche den Einblick in das Wesen und die Natur der Güter überhaupt, sowie auch in den technisch-realen Proceß der Gütererzeugung und Güterhervorbringung ermöglicht, somit auch zu jedem gründlichen national-ökonomischen Urtheile über volkswirtschaftliche Verhältnisse und Erscheinungen erforderlich ist.

B. Die allgemeine Staatslehre, als denjenigen Zweig der socialen Wissenschaften, dessen Aufgabe in der Entwicklung des Wesens der Natur und der Zwecke des Staates beruht, also auch auf die Erörterung derjenigen allgemeinen Stellung sich bezieht, welche der Staat und die sociale Obergewalt allen Kreisen und Sphären des Volkslebens gegenüber einzunehmen hat. Die National-Ökonomie schöpft mehrere ihrer fundamentalen Principien, so z. B. der Staat habe die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, die Vertretung der Gesamtheit, die Begründung und Erhaltung der Rechtsordnung, die harmonische Vermittlung widerstrettender Interessen u. s. w. zur Aufgabe, aus der Staatslehre, lehnt sich aber andererseits auch an die Politik, welche sich mit den zweckmäßigsten Mitteln und Maßregeln der Ver-

wirklichung der Staatszwecke beschäftigt, und hiedurch für die Behandlung national-ökonomischer Probleme sich fruchtbringend erweist.

C. Die Rechtswissenschaften. Die innige Verbindung und Wechselbeziehung, welche zwischen Recht und Wirtschaft besteht, wird sich nothwendigerweise auch in dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen Rechtswissenschaft und Ökonomik bethätigen. In demselben Maße nämlich, als jede wirtschaftliche Thatsache auch ihre rechtliche Seite hat, wird sich auch der National-Ökonom stets auf die Beachtung des dieses Moment speciell erörternden Wissenszweiges, also der Rechtslehre hingewiesen sehen, und kaum wird sich irgend ein bedeutungsvolles Problem des wirtschaftlichen Völkerlebens denken lassen, welches, ohne alle Berücksichtigung der rechtlichen Elemente und Grundlagen, vollkommen gewürdigt und einer allseitig gründlichen Lösung entgegengeführt werden könnte <sup>1)</sup>.

D. Die historischen Wissenschaften. Abgesehen davon, daß die Geschichte eigentliches und Hauptarbeitsgebiet des National-Ökonomen bildet, eröffnen die Lehren derselben für den Forscher stets eine reiche, unerschöpfliche Quelle von Erfahrungen, leiten ihn zur Erkenntniß und Beurtheilung der allgemeinen und der ökonomischen Staats- und Völkerentwicklung, klären ihn über die Ursachen, die Folgen und Ergebnisse der Blüthe und des Fortschritts oder des Verfalls und Sinkens der Wohlfahrt der Nationen auf. Historische Studien, und zwar im Gebiete der Cultur-, der Literatur- und der Gesellschaftsentwicklung ebenso wie im Gebiete der politischen Volks- und Staatsgeschichte, sind die unbedingt nothwendige Grundlage und Voraussetzung aller national-ökonomischen Forschungen, die ohne dieselben nur in die Irrgänge leerer Speculationen und Begriffsentwicklungen zu gerathen Gefahr liefen

E. Die Statistik, deren Aufgabe sich auf die systematische Darstellung der in bestimmter Zeit innerhalb eines nationalen Staatsgebietes wirksamen Gesellschaftskräfte bezieht und einerseits durch die aus verlässlicher Quelle geschöpften Angaben über die thatächliche Gestaltung und concrete Manifestation des wirtschaftlichen und socialen Völkerlebens, über die Größe, Ausdehnung und Entwicklung der nationalen Güterproduction, Repartition und Consumtion, andererseits durch den Hinweis auf die bestehenden staatlichen Einrichtungen, auf die ökonomischen Welt- und Völkerzustände, sowie auch auf die innere Organisation und Verfassung des nationalen und staatlichen Haushalts der

verschiedenen Gemeinwesen, sich für den Aufbau des national-ökonomischen Lehrgebäudes und zur Begründung der einzelnen Lehrrsätze gemein fruchtbar erweist, ja selbst gleich der Geschichte ein unbedingt notwendiges Fundament bildet<sup>2)</sup>.

F. Länder- und Völkerkunde.

G. Die Naturwissenschaften<sup>3)</sup>.

H. Endlich wird einen hochwichtigen, bedeutsamen Hilfszweig der national-ökonomischen Wissenschaft bilden einerseits das in die socialen Verhältnisse als organisirende Macht eingreifende Christenthum mit seinen erhebenden, menschenveredelnden und heiligenden Geboten, andererseits aber die Philosophie, als die Lehre von den ewigen Vernunftwahrheiten, von der Bestimmung und Aufgabe des Menschen und den sittlichen Idealen, die die ethisch-praktische Menschenvernunft als die höchsten leitenden Gebote aller Volks- und Menschenentwicklung erkennt, und deren stete annähernde Verwirklichung im Leben, soweit dies nämlich bei der endlich beschränkten Natur alles Menschlichen erwartet werden darf, die Endbestimmung aller socialen und staatlichen Menschenordnung bildet<sup>4)</sup>.

Anmerkungen. 1) Namentlich wird aber in dieser Beziehung die Rechtsgeschichte als Lehre von der Entwicklung und Gestaltung des Rechtslebens der verschiedenen Völker, und andererseits die Philosophie des Rechts als Erforschung der ewigen Wesenheit des Rechts und der Gerechtigkeit im Leben der Menschheit und der Gesellschaft von entscheidener Bedeutung sein. Vgl. hierzu Friedländer: Die rechte Begründung der Staatswirtschaft und ihr Verhältniß zur Jurisprudenz 1829 (Dorpat). Puchta: Cursus der Institut. Bd. I. S. 55 ff. Berger: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1848. Bd. I. S. 37. Derselbe: Beiträge zum österr. Privatrechte (1856) S. 27 ff. Cherbuliez: L'Économie Polit. dans ses rapports avec la religion et le droit im Journal des Économistes 1852. S. 1—16. Rodier: Journal des Économ. 1851. Tom. XXVIII. S. 411 ff. Dankwardt: National-Ökonomie und Jurisprudenz 1857, und den Aufsatz in der Germania vom 8. April 1857, Nr. 66 Beilage.

2) Kohl: Handbuch der vergleichenden Statistik (1857) S. VI. Vgl. hierüber Schübert: Staatskunde (1835) I. Einleitung. Fallati: Die Statistit als Wissenschaft 1844. Ruess: Die Theorie der Statistik u. s. w. 1850. Moreau de Jonnés: Éléments 1847. Dufau: Traité de Statistique 1840. Gain: Handbuch der Statist. der österr. Kaiserstaaten 1852 Bd. I. S. 1—98. Jonák: Theorie der Statistik in Grundzügen 1856, und Schulz: Die Statistik u. s. w. in der deutschen Vierteljahresschrift 1840.

3) Denen Manche eine freilich viel zu große Bedeutung beilegen, indem sie



mit Bacon (vgl. dessen *Novum Organum* Lib. I. Aphorism. 78 — 80) sogar die Moral, die Politik und Religion auf die Physik gründen oder wenigstens mit derselben in directe Beziehung setzen möchten.

4) Hier wird sich in Bezug auf die National-Oekonomie auch die psychische Anthropologie, als die Lehre von dem geistigen Leben des Menschen, vielfach nutzbringend erweisen, indem, wie wir mehrfach hervorgehoben, die Wissenschaft der Volkswirtschaft als Lehre vom menschlichen Leben und Wirken, ebenso wie jeder andere Zweig der moralischen und socialen Wissenschaften auf das Studium und die Erforschung der menschlichen Triebe und des psychologischen Charakters der Menschennatur gewiesen ist.

---

## IV.

### Die Methode der National-Oekonomie.

---

Hilfsmittel überhaupt: Whately: Introd. Lectures on Political Economy S. 146—170. Cornwall-Lewis: Treatise on the method of reasoning and observation in the Politics (1852). Stuart Mill: Essays on some unsettled questions of Political Economy (1844) Nr. V. S. 120 ff. J. B. Say: Cours pratique de l'Econ. Politique. Introduction. Dieterici: De via et ratione Oeconomiam Politicam docendi (1835). Rau: Lehrbuch I. S. 9—11. Steinlein: Volkswirtschaftslehre (1831) S. XX—XXV. Roscher: Grundlagen S. 35—45. Mischler: Grundsätze der National-Oekonomie S. 115—150. Dyzoumer: Die Methode der Wissenschaften 1852, deutsch von Schwindt. Funo Fischer: Baco v. Verulam (1856). Bunsen: Gott in der Geschichte Bd. I. (1857) Einleitung. Vornehmlich aber Karl Rntes: Politische Oekonomie S. 321—355 und sonst.

S. 118.

#### Einleitende Bemerkung.

Das Verständniß der Natur und des Charakters einer Wissenschaft ist abhängig einerseits von der Feststellung ihres Untersuchungsobjectes, ihres Forschungsgebietes und ihrer Aufgabe, andererseits aber von der Methode, nach welcher die Wissenschaft ihre Aufgabe zu lösen hat, d. h. von der Art und Weise, wie man zu den einzelnen Wahrheiten zu gelangen, die fundamentalen Thatsachen festzustellen, die Beweisführungen und Schlussfolgerungen anzuwenden, d. h. den wissenschaftlichen Stoff zu gewinnen, zu verarbeiten und darzustellen haben wird, wie die Wahrheit erforscht und begründet, sowie auch über das Bekannte und Vorhandene hinaus Neues, noch nicht Erkanntes und Ergründetes durch den Menschen erobert wer-

den könne. Ueber die zwei ersteren Punkte, nämlich über das Untersuchungsgebiet und über die Aufgabe unserer Wissenschaft haben wir uns bereits erschöpfend ausgesprochen, es bleibt uns somit nur noch das letzte Hauptmoment: die Methode der National-Ökonomik zu erörtern übrig, welche den Gegenstand des vorliegenden Abschnittes bildet <sup>1)</sup>. Die Methode einer Wissenschaft steht mit dem Gesamtcharakter der Disciplin in engstem, untrennbarem Zusammenhange; die Natur des zu behandelnden Stoffes, das geistige Verarbeiten und die denkende Reproduction der Thatfachen und Erscheinungen, der Charakter der Lehrsätze, ja selbst die Beurtheilung und Würdigung jener großen Probleme, die dem Forschungskreise der Wissenschaft angehören, alles dies steht in innigster Beziehung zu diesem Momente, und eben deshalb hat auch K n i e s vollkommen Recht, wenn er darauf hinweist, daß eine specielle Erörterung der national-ökonomischen Methode unbedingt erforderlich ist, daß eine Feststellung jener Punkte, auf welche es hiebei nämlich in der Frage nach der richtigen Methode der Volkswirtschaft vorzugsweise ankommt, als eine nothwendig zu lösende Aufgabe der Wissenschaft betrachtet werden muß, und daß ohne feststehende Uebereinkunft über die Methode der Untersuchung, der Beweisführung und Schlußfolgerung man ebensowenig die Anerkennung eines Beweises oder Gegenbeweises erzwingen könne, wie ein Disputatorium zu Ende kommt, in welchem verabfümt wurde, eine gemeinschaftliche Basis aufzustellen, und jeder Streitende eine besondere Logik zur Anwendung bringt. Wir werden den ganzen gegenwärtigen Abschnitt nach der Eigenthümlichkeit der hier speciell zu erörternden Hauptpunkte in vier Abtheilungen zerlegen und in der ersten: über die Quellen der Erkenntniß der national-ökonomischen Wahrheiten; in der zweiten: über die Art und Weise der Gewinnung und Feststellung national-ökonomischer Gesetze; in der dritten: über das ethisch-ideale Moment in der Volkswirtschaftslehre, und in der vierten über den Charakter der national-ökonomischen Lehrsätze und Principien ausführlicher sprechen <sup>2)</sup>.

Anmerkungen. 1) Bezüglich der Frage über die Möglichkeit einer absoluten Methode vgl. S a r m s: Abhandlung im Fichte'schen Journal für Philosophie. Jahrgang 1844 — 1845 oder Bb. XIII — XIV.

2) Vgl. Rossi: De la Méthode en Econ. Polit. Journal des Econ. 1844. Tom. VII. S. 113 — 121, und den Artikel Philosophie des Sciences von Morin in der Revue de Paris 1856. Tom. XXXII. S. 351 — 380 und 543 — 580.

## §. 119.

## A. Die Quellen der national-ökonomischen Erkenntniß.

Bei jeder Wissenschaft, welche das Volks- und Gesellschaftsleben zum Gegenstande der Untersuchung und Darstellung hat, also als ethisch-socialer Disciplin betrachtet wird, lassen sich zwei Hauptfragestellungen unterscheiden <sup>1)</sup>, namentlich aber a) Was ist, was ist gewesen, wie ist es geworden? und b) Was soll sein, wohin sollen wir streben, was soll erreicht werden? — Das erstere oder das geschichtlich-reale Moment hat vorzugsweise die Aufgabe: das Wesen und die Natur des Bestehenden oder Bestandenen zu erforschen, die Grundlagen und die Bedingungen der objectiv-realen, wirklichen socialen und staatlichen Verhältnisse, Thatsachen und Erscheinungen klarzustellen, die Ursachen und die Erfolge, den Zusammenhang und die Gesetze der socialen und politischen Völkerentwicklung nachzuweisen, die Entstehung, Ausbildung, Blüthe und den Verfall staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen und Zustände zu erforschen, d. h. gleichsam eine Anatomie und Physiologie des Völkerlebens zu liefern. Blickt man hingegen auf das zweite der erwähnten Momente, d. h. auf das ethisch-ideale, so wird man die Aufgabe der Wissenschaft nicht auf die bloße Schilderung und Erklärung des Seienden und Gewordenen beschränken, sondern vielmehr dahin zu erweitern haben, daß die Wissenschaft alles Dasjenige in den Kreis ihrer Darstellung und Behandlung hereinnehme, was zur Weiterentwicklung und Vervollkommnung des Bestehenden auch im Gebiete der socialen und staatlichen Menschenordnung anzustreben ist, wodurch neue noch nicht erreichte Zielpunkte und Entwicklungsbahnen vorgezeichnet, die Entscheidung neuer noch ungelöster Probleme des gesellschaftlichen und politischen Daseins vorbereitet, und überhaupt auch den idealen Anforderungen des socialen und wirthschaftlichen Völkerlebens einigermaßen Genüge geleistet werden könnte.

Was nun insbesondere die National-Ökonomie betrifft, so läßt sich auf Grund der früheren Ausführungen, die Frage: „ob in derselben bloß das eine oder das andere dieser Momente beachtet werden müsse,“ ohne Schwierigkeit entscheiden. Wir haben nämlich in der speciellen Erörterung der Aufgabe der Volkswirtschaftslehre dieselbe als eine Wissenschaft erkannt, welche einerseits das gesammte, objectiv-wirkliche und erfahrungsmäßige Wirthschaftsleben der Menschheit in

seiner geschichtlichen Entfaltung und Bewegung zu erfassen, in seiner ununterbrochenen Weiterbildung und Entwicklung zu erforschen angewiesen erscheint, andererseits aber auch als ethisch=soziale Wissenschaft zur positiven Mitwirkung bei der Realisation der höchsten sittlichen und politischen Lebensziele der Völker berufen ist. Hieraus folgt denn auch, daß die National=Ökonomik weder allein das empirisch=reale<sup>2)</sup>, noch das ethisch=ideale Moment<sup>3)</sup>, sondern beide vereint und im Zusammenhange zu beachten haben wird<sup>4-5)</sup>, daß sie insbesondere berufen ist, neben der Erforschung und Erklärung des Bestehenden und Vorhandenen<sup>6)</sup>, neben dem Nachweise und der Feststellung der Gesetze der wirtschaftlichen Völkerentwicklung, die Menschheit nicht nur in der Vergangenheit und Gegenwart, nicht nur in einem Momente ihres Daseins, sondern in ihrem Einen, in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft als einheitliches Ganzes erscheinenden Leben<sup>7)</sup>, also in ihrer universalen Entfaltung selbst in die Regionen einer noch unbekanntem Zukunft hinein, in Betracht zu ziehen, neben der Frage über das Woher und Wo, auch die Frage nach dem Wohin zu beachten<sup>8-9)</sup>, neben und außer der Erforschung und Schilderung des Seins, auch das Seinsollen der ökonomischen Dinge allenthalb in den Kreis ihrer Untersuchungen und Forschungen hereinzunehmen, sowie auch die Verwirklichung solcher socialer und ökonomischer Zustände und Institutionen anzubahnen, wodurch den im Kreise der Civilisation und Cultur rastlos voranschreitenden Völkern ihre höheren sittlichen, socialen und geistigen Bedürfnisse vollkommen zu befriedigen Gelegenheit geboten und die Realisation aller Vernunftzwecke des menschlichen Lebens in immer höherem Maße erleichtert und ermöglicht werden könnte<sup>10-12)</sup>.

Anmerkungen. 1) Roscher: Grundlagen S. 36.

2) Wie die meisten National=Ökonomen, die dem ethischen Momente gar keine Berücksichtigung schenken; namentlich aber unter den Engländern David Ricardo und viele Andere.

3) Dies Moment wird nämlich (freilich in verzerter Gestalt und Richtung) beinahe ausschließlich durch die Socialisten betont, die sich immer nur um das Seinsollen der Dinge, nie aber um das eigentliche Sein und dessen geschichtliche Grundlagen kümmern.

4) Was Stahl (Rechtsphilosophie Bd. II. Abth. 1. S. 2) von der Rechts- und Staatslehre sagt: „der gegebene Stoff ist ihr nicht unbedingt Norm und Probe, sie hat es mit einem zum Theil noch gar nicht vorhandenen Stoffe zu thun, mit Recht und Staat, wie die Menschen dieselben gestalten sollen, die Ge-

sichte sie gestalten werde," ist einigermaßen auch hier anwendbar, — ebenso wie auch die Bemerkung Bluntzschli's: „Es wird zwar zu allen Zeiten in der Wissenschaft zwei Richtungen geben: die historische, welche zunächst die geschichtliche Erscheinung ins Auge faßt, das Werden der Dinge beobachtet und auf den Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Gegenwart hinweist, und die philosophische, welche vorzugsweise den Blick dem Ideale zuwendet, und im Rechte ewiger Wahrheiten und der obersten Gesetze alles Seins der Dinge zu erkennen trachtet“ (Kritische Ueberschau der deutschen Rechtswissenschaft 1853. Einleitung) und „die historische und philosophische Methode bestreiten sich nicht; sie ergänzen sich vielmehr und corrigiren sich. Der ist sicherlich ein bornirter Historiker, der meint, mit ihm sei die Geschichte abgeschlossen, und der ein eitler Philosoph, der meint, er sei der Anfang und das Ende aller Wahrheit.“ (Allg. Staatsrecht S. 18.) Vgl. noch Blanqui in A. Smith's deutscher Ausgabe von Stirner Bd. III. S. 32.

5) Hiemit steht dann auch der Ausdruck philosophische und historische, oder wie Roscher bemerkt: idealistische und phhyhiologische Methode in Verbindung. — Daß übrigens diese beiden Richtungen keinen nothwendigen Gegensatz zu einander bilden, erkennen viele der ausgezeichnetsten Denker der frühesten Zeit und der Gegenwart. So bemerkt Prantl (die gegenwärtige Aufgabe der Philosophie 1854 S. 31): „Die wahre Berechtigung des Empirismus und die wahre Berechtigung des Idealismus sind eine und dieselbe, d. h. es ist die Berechtigung des Menschen als solchen.“

6) In diesem Sinne soll also die Wissenschaft als Abbild des Daseins erscheinen, wie Baco sagt. Vgl. Fischer: Franz Baco v. Verulam (1856) S. 52, und die Bemerkung bei Hermann: Staatswirthschaftl. Unterf. Vorwort S. 1.

7) Vgl. die Bemerkung bei Krause: Geist der Geschichte der Menschheit. Vorbericht von Leonhardi S. 70, und Lasaulx o. c. S. 7.

8) Näher ausgeführt bei Knies: Polit. Oekonomie S. 349 ff.

9) Und wo Fortschritt ist, da gibt es auch ein Wohin, bemerkt Schelling: Sämmtliche Werke. Abth. II. Bd. I. S. 239. Rückert: Weltgeschichte I. S. V.

10) In welchem Sinne, und unter welchen Bedingungen dies Alles durch die wissenschaftliche Theorie der National-Oekonomie geleistet werden soll und geleistet werden kann, darüber in den nächstfolgenden Paragraphen.

11) Ueber dieses ideale Moment bemerkt Grimm: „Dem menschlichen Geiste macht es erhebende Freude, über die greifbaren Beweismittel hinaus das zu ahnen, was er bloß in der Vernunft empfinden und erkennen kann, und wofür noch die äußere Bewahrheitung mangelt.“

12) Es ist das ausgezeichnete Verdienst des Prof. Knies, auch in Bezug auf die Methode der national-ökonomischen Wissenschaft vielfach bahnbrechende Ausführungen gegeben zu haben. Unsere Darstellung schließt sich somit auch in dieser Hinsicht an die dieses geistvollen Volkswirthschaftstheoretikers an, obgleich wir in einigen Punkten eine abweichende Ansicht zu begründen und fest zu halten streben.

Die Frage nach den eigentlichen Quellen und Fundamenten der national-ökonomischen Erkenntniß wird auf Grundlage der bisherigen Andeutungen, also im Hinblick auf den historischen und ethisch = philosophischen Charakter der Wissenschaft entschieden werden können. Insofern es sich nämlich in der National-Ökonomie einerseits um die Erforschung und die Analyse der Thatsachen und Erscheinungen des objectiv-realen Wirthschaftslebens der Völker handelt, und andererseits das in der Erfahrung noch nicht Gegebene, Zukünftige und der Vernunftbestimmung des Menschen und der Gesellschaft entsprechende Ideale, Musterbildliche zu beachten ist, werden wir auch für die Erkenntniß national-ökonomischer Wahrheiten eine zweifache Quelle anzunehmen haben, und zwar einerseits die Erfahrung, das empirisch-geschichtliche, wirkliche Leben, und andererseits die, die Ideale des socialen und wirthschaftlichen Menschenlebens enthaltende und erkennende ethisch = praktische Menschenvernunft <sup>1-2</sup>).

Der Gegensatz, welcher zwischen diesen beiden vielfach verschiedenen, heterogenen Erkenntnißquellen besteht, ist bei weitem nicht so schroff und unverföhnlich wie die abstracten Empiriker einerseits, und die phantastischeren Rationalisten andererseits anzunehmen geneigt sind. Vor Allem müssen wir uns hier, um Mißverständnissen vorzubeugen, gegen die Annahme entschieden verwahren, als würden wir durch die Anerkennung einer, so zu sagen außerhalb der geschichtlich-realen Thatsachen stehenden Erkenntnißquelle, nämlich der praktischen Menschenvernunft, den auf sich selbst gestellten, alle geschichtlichen und objectiv-wirklichen, gegebenen Verhältnisse und Zustände ignorirenden beschränkten Menscheng Geist für berechtigt und berufen erachten, ein für alle Völker und alle Zeiten gleich anwendbares, passendes und allgemein-gültiges Volkswirthschaftsideal auszudecken <sup>3</sup>), die Wissenschaft der National-Ökonomie, diese aus dem praktisch-positiven Leben herausgebildete, und auf eben dieses praktisch-positiv Leben einzuwirken berufene Disciplin, aus leeren Begriffen im Wege abstracter, inhaltsleerer Denkevolution aufzubauen <sup>4</sup>), und so an die Stelle des unendlich-mannigfaltigen, reichen und vielseitigen Lebens der Geschichte und der Erfahrung: die wesenlosen Schemen müßiger Speculation und Gedankenspielerlei zu setzen <sup>5</sup>)! Was wir durch diese Anerkennung auch der praktischen Menschenvernunft als Erkenntnißquelle, bezwecken, ist nur die volle,

ernste Würdigung der Wahrheit, daß die Geschichte und Erfahrung allein, über das, was der Bestimmung der Menschen und der Gesellschaft entspricht, was erstrebt werden soll, was zur Vorbereitung einer immer besseren Zukunft zu geschehen hat, nie unbedingt und ausschließend entscheiden kann, daß wir also hiebei immer und überall, wo es sich um eine moralisch-politische Wissenschaft, um eine Wissenschaft über und für das Menschenleben handelt, auch an die Beachtung des (die historischen und menschlichen Schranken alles Seins und Werdens freilich berücksichtigenden) ethischen Menscheiſtes gewiesen sind, wenn man nicht zu Ergebnissen gelangen will, die den höchsten Geboten eines moralischen, menschenwürdigen Daseins widerstreiten, und das Licht der erhebensten sittlichen Wahrheiten durch eine maßlose, einseitige Verehrung alles Gewordenen und Gegebenen verdunkeln könnten.

Hiebei dürfen wir jedoch die hohe Wichtigkeit und Bedeutung der Erfahrung als der Einen und fundamentalen Quelle der national-ökonomischen Erkenntniß und Beweisführung nicht verkennen <sup>6</sup>). Die National-Ökonomie als Wissenschaft vom praktischen Menschenleben ist vor Allem und vorzugsweise auf die Erforschung und Erklärung des erfahrungsmäßigen realen Wirtschaftsweſens der Völker, wie es sich in seinen Bedingungen und Gesetzen, in seinen concreten Erscheinungen und Thatsachen dem Auge des Beobachters darbietet, gewiesen. Der eigentliche Beruf und Zweck der Wissenschaft leitet dieselbe daher unbedingt an die Beachtung der realen, wirklichen Thatsachen und Zustände des ökonomischen Völkerlebens <sup>7</sup>), und alle Erkenntniß der geschichtlichen Gestaltungen und Verhältnisse, alles gründliche Verständniß der Vergangenheit und Gegenwart, ja selbst jeder einigermaßen sichere divinatorische Blick in die Zukunft ist immer und überall von der Beachtung des geschichtlich Gegebenen und Gewordenen bedingt, während ohne dieselbe, jede national-ökonomische Theorie nur ein trügerisches Gebilde ideologischer Abstraction, eine lebens- und wahrheitswidrige Ausgeburt müßiger Begriffsevolutionen bliebe <sup>8</sup>). Der National-Ökonom darf nie vergessen, daß er sich vor Allem und überall den Erfahrungen und den Thatsachen des geschichtlichen Lebens hinzugeben hat, daß er diese als Fundament und Ausgangspunkt seiner Beobachtungen und Argumentationen anzunehmen, alles Dasjenige hingegen grundsätzlich zurückzuweisen haben wird, was nur im Wege abstracter Construction gewonnen wurde, und auf ein leeres,



alles geschichtliche Leben verläugnendes, alle Erfahrung beseitigendes Raisonnement gegründet ist.

Diese Bedeutung, ja unbedingte Nothwendigkeit der Erfahrung als Erkenntnisquelle national-ökonomischer Wahrheiten macht sich selbst im Gebiete des zweiten oder idealen Momentes der Wissenschafts-Aufgabe entschieden geltend. Wenngleich in Bezug auf das Ideale, das erst Kommende und zu Verwirklichende, die Erfahrung weder als absolut-gültiger Maßstab noch als alleinige Quelle anerkannt werden darf, so können wir uns doch der Anerkennung der Thatsache durchaus nicht entziehen, daß die absolut auf sich selbst gestellte Menschenvernunft, die sich von der Beachtung der geschichtlichen Lebensverhältnisse gänzlich fern hält, die Natur des Menschen, des Staats- und Wirthschaftslebens verkennt, sowie auch die praktische Möglichkeit und Erreichbarkeit der Ausführung ihrer Vorschriften unberücksichtigt läßt<sup>9)</sup>, und so Ideale und Musterbilder durch bloße ideologische Speculation zu entwickeln strebt, stets dem Irrthume unterworfen ist, und daß die von allen Lebensfundamenten des Gegebenen und Bestehenden absolut losgeriffene, freibildende Thätigkeit des menschlichen Geistes, in die Labyrinth von wesenloser Chimären und Träumereien zu gerathen, sehr leicht Gefahr laufen kann! Man mag in der That von der schöpferischen Kraft und der geistigen Tragweite der Menschenvernunft eine noch so hohe Meinung haben, die Thatsache werden wir doch nie bezweifeln können, daß der Kopf des denkenden Forschers die objectiv-wahrnehmbaren und gegebenen Thatsachen des Lebens nur geistig verarbeiten, zu reproduciren und weiterzubilden, nie aber ganz ersetzen oder ignoriren kann, und daß er, immer und überall, wo er ökonomische Wahrheiten zu entwickeln, Maßregeln für das praktische Leben zu erörtern und nachzuweisen unternimmt, nur im Rechte sein wird neben den Thatsachen des Lebens, nimmer aber im Gegensatze zu denselben.

Schließlich ist es eine ebenso allgemein-wahrnehmbare als leicht erklärbare Thatsache, daß die Erfahrungen und die concreten Verhältnisse auf den beobachtenden und forschenden Geist des National-Ökonomen immer und allseitig einzuwirken pflegen, daß selbst in der scheinbar auf sich selbst gestellten Menschenvernunft die Masse der früheren Erfahrungen, Erlebnisse und Beobachtungen bei der Beweisführung und Schlußfolgerung eine entschieden hervorragende Rolle spielen, und daß der Weg, den der forschende Gelehrte einschlägt, die Combination,

wodurch er zu einem Schlusse gelangt; sowie auch die Zuversicht zu diesem Schlusse selbst, mit einem Worte seine ganze Geistesthätigkeit mit seinen bisherigen Erfahrungen und Beobachtungen in engstem Zusammenhange stehet, und durch dieselben bestimmt wird<sup>10)</sup>. Aber eben hier, in der vollen Beachtung des empirischen Momentes der national-ökonomischen Methode kann man auch nicht umhin, auf den Umstand hinzuweisen, daß auch dies letztere, d. h. das erfahrungsmäßige Moment, nie und nirgends der erkennenden, die Thatsachen und Erscheinungen geistig verarbeitenden, und den geschichtlich gegebenen Stoff gestaltenden menschlichen Vernunftthätigkeit entbehren kann, daß diese letztere es ist, welche das in den Erscheinungen und Thatsachen enthaltene Aehnliche und Analoge erkennt, das Allgemeine, Wesentliche, Brauchbare erfasset, aus der körperlichen Hülle, in welcher die Phänomene in der Regel hervortreten, den Begriff, der sie umschließt, abstrahirt, die einzelnen Facta durch Combination und Vergleichung sichtet und verbindet<sup>11)</sup>, und überhaupt eine Thätigkeit entwickelt, welche das bloße Auftreten und Bekanntwerden der Thatsachen nie überflüssig machen kann, daß — mit einem Worte die Herausstellung einer ökonomischen Wahrheit, der Nachweis eines volkswirtschaftlichen Gesetzes ohne Hinzutreten und Mitwirkung des in der denkenden Beobachtung der Dinge, und in der logisch-richtigen Beweisführung und Schlussfolgerung sich bekundenden Menschengestes gar nicht denkbar ist (K n i e s).

Anmerkungen. 1) „Wirkliche Ideen sind Thatsachen aber keine der Erfahrung, sondern der schöpferischen Vernunft,“ sagt Helfferich: Organismus der Wissenschaft, S. 132. „Die Persönlichkeit hat sich nun einmal versucht in manchem Guten, wenn auch im Schlimmen; sie läßt sich vom Werke des Gedankens nicht verzagen, und will ein ethisches Moment der Arbeit des Jahrhunderts sehen,“ bemerkt B u ß: Nordamerik. Bundesstaatsrecht I. S. XXI. Vgl. noch S c h e n a ch: Metaphysik 1856 S. 3 ff. H e g e l: Philosophie der Geschichte. Werke IX S. 108.

2) Das ethisch-ideale Moment in der Socialwissenschaft und National-Ökonomik fordert auch J. H. F i c h t e: System der Ethik Bd. I. (1850) S. XI. wo er sagt: „Wir bedürfen einer neugegründeten, die staatsökonomischen und ethischen Fragen eng aufeinander beziehenden Societätswissenschaft.“

3) Ueber den Charakter der national-ökonomischen Ideale tiefer unten.

4) Auf ein solches Verfahren würde mit vollem Rechte die beißende Aeußerung P r o u d h o n's anwendbar sein, wo er sagt: „A mesure que la philosophie se retire, la certitude se forme, à mesure que l'analyse, la comparaison et l'abstraction se perfectionnent, la science naît, en sorte que l'on peut dire que le plus grand obstacle à la science, c'est la Philosophie,“

oder die Schloffer's (Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts Bd. II. Ed. 4 S. 446) „über Staat und Staatsverfassung kann Erfahrung und nicht Theorie Aufschluß geben, weil diese nur das Allgemeine kennt, was nirgends ist oder war.“

5) Die Philosophie, welche uns also zu leiten und zu führen haben wird, ist nicht die Philosophie, welche sich allem Gegebenen und Bestehenden feindlich gegenüberstellt, alles Vorhandene und Gewordene leichtfertig negirt, sondern diejenige, die sich mit dem Gegebenen und Seienden in innigste Beziehung setzt, ihre Gebote und Forderungen mit den bestehenden Verhältnissen, Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten des Völkerebens in harmonischen Einklang zu bringen strebt, und eben dadurch, weil sie auf das Leben gebaut ist, und ihre Mittel aus dem Leben schöpft, auch wohlthätig auf das Leben zurückzuwirken, selbst lebendig und praktisch zu werden vermag.

6) Dies führt näher aus Kries, welcher übrigens die Erfahrung als einzige und alleinige Erkenntnisquelle der National-Ökonomik betrachtet, und das zweite von uns hervorgehobene Moment unberücksichtigt läßt.

7) So wird denn auch in dieser Beziehung die National-Ökonomik als eine Beobachtungswissenschaft bezeichnet werden können. Vgl. Martinelli: Harmonies et Perturbations S. 6. Marlo: Organisation der Arbeit I. (1850) S. 18, 194, 205. Reybaud: Revue de deux Mondes 1855 April 1. S. 148. Einigermassen abweichend Rossi: Cours I. S. 25. Chevalier: Cours (1855) I. S. 177. Senior: Outlines of Pol. Econ. 1850 S. 5.

8) Wie dies in der That bei den phantastischen Lustgebilden und Schablonen der Socialisten und Communisten der Fall ist.

9) Hierüber tiefer unten.

10) Hieraus ist andererseits auch die allgemein-wahrnehmbare (schon durch Bacon erwähnte) Thatsache zu erklären, daß die Grundzüge der staatlichen, socialen, ökonomischen und rechtlichen Systeme und Ideale, so abstract sie auch auf den ersten Blick scheinen mögen, — in der Regel nur ein mehr oder weniger verzerrtes Abbild derjenigen Verhältnisse zu sein pflegen, innerhalb deren die Verfasser gelebt und gewirkt haben. Wir werden hierüber im zweiten Bande dieses Werkes ausführlicher sprechen.

11) Zeller sagt (die griechische Philosophie Bd. I. 1856 S. 16): „Der menschliche Geist ist keine unbeschriebene Tafel und die geschichtlichen Thatsachen spiegeln sich in ihm nicht einfach ab, wie das Lichtbild in der Metallplatte, sondern jede Auffassung eines Gegebenen ist durch selbstthätige Beobachtung, Verknüpfung und Beurtheilung der Thatsachen vermittelt.“ Vgl. noch Röth: Gesch. unferer abendländ. Philosophie Bd. I. (1846) S. 1—42.

## §. 121.

### B. Die Methode der Gewinnung national-ökonomischer Gesetze.

Die Quellen der national-ökonomischen Erkenntnis bestimmen auch nothwendigerweise die Methode der Begründung und Ausbildung unferer Wissenschaft. Der zweifachen Richtung entsprechend, die

wir im Hinblick auf die Aufgaben und den Beruf der Nationalökonomie festzustellen gesucht, namentlich aber mit Beziehung einerseits auf die Erforschung und Analyse der erfahrungsmäßig gegebenen Thatsachen und Erscheinungen, und andererseits auf das ideale Element der Volkswirtschaft: werden wir in der nachstehenden Erörterung die Methode der National-Ökonomie von zweifacher Seite in Betracht zu ziehen haben, namentlich aber werden wir angewiesen sein, erstens: die im Gebiete der objectiv-wirklichen, geschichtlichen Thatsachen des Welt- und Völkerlebens hervorgetretenen ökonomischen Gesetze in ihrem Wesen klarzustellen, die Art und Weise ihrer Gewinnung und Begründung nachzuweisen, sowie auch die Bedeutung und den Charakter derselben zum Bewußtsein zu bringen; — und zweitens das ideale Moment in seiner Bedeutung und Berechtigung im Hinblick auf das praktische Leben der Völker und Staaten, sowie auch die Art und Weise, die Schranken und die Tragweite der national-ökonomischen Divination einer speciellen Erörterung zu unterziehen.

#### §. 122.

Das erste und vielbedeutende Moment in der Methode der Volkswirtschaftslehre bildet die Herausstellung und der Nachweis der ökonomischen Gesetze, ohne welche eine Wissenschaft der National-Ökonomie, wie bereits früher erwähnt wurde, gar nicht denkbar ist. Das Verständnis des Wesens und der Natur der volkswirtschaftlichen Gesetze ist vor Allem durch die Berücksichtigung jener zwei Grundelemente bedingt, aus deren Zusammenwirken und Verbindung die national-ökonomischen Thatsachen und Erscheinungen hervorgehen, also einerseits des physisch-sächlichen, des durch das Stoffliche der Güter Vertretenen, und andererseits des menschlich-geistigen, oder personalfreien, welches der Mensch in seinen Beziehungen zur Güterwelt repräsentirt. Eine wirtschaftliche Thätigkeit ist dort vorhanden, wo der Mensch mit seiner Arbeit, mit seinen Zwecken und Strebungen, mit Gegenständen und Erzeugnissen der physischen Natur in Berührung tritt. Die ökonomische Thatsache beruht also in der Regel auf der Combination und Cooperation zweier Factoren, nämlich einerseits auf der Wirksamkeit des Factors: Natur also des physisch-sächlichen Momentes, und andererseits auf der Kraftäußerung des Factors: Mensch, oder des geistig-freien, sittlich-personalen Elements<sup>1)</sup>. Der Charakter und das Wesen dieser beiden Factoren und Elemente der wirtschaft-

lichen Erscheinung ist jedoch ein durchaus verschiedenes, heterogenes, dabei aber für das Verständniß der Natur der ökonomischen Thatsache selbst von so fundamentaler Bedeutung, daß es die volle Beachtung des volkswirtschaftlichen Theoretikers in Anspruch nimmt. Das erstere oder das physisch-sächliche Element der ökonomischen Thatsache ist durchaus unfrei, beruht in seiner Entstehung und in seinen Bedingungen ebenso wie auch in seiner Kraftwirkung und Manifestation auf den überall gleichen, wesentlich identischen Gesetzen der Körperwelt, welch' letztere der Mensch nur lenken und leiten, in der einen oder in der anderen Form, in diesem oder jenem Maße zur Aeußerung und Anwendung kommen lassen kann, nie aber beherrschen, und seinem Willen gänzlich zu unterwerfen vermag<sup>2)</sup>. Was hingegen das zweite, also das menschlich-geistige Element betrifft, so ist der durchgängige Unterschied desselben von dem ersteren in Bezug auf Natur, Charakter und Manifestation unverkennbar. Das geistig-sittliche und menschlich-personale Element steht nämlich unter den Gesetzen der ethischen, moralischen Weltordnung, hat somit in sich und zu seiner Grundlage ein freiheitliches Moment, welches so wie überall auch in dem Hinzutreten des Menschen zur Körperwelt seine volle Kraft und Wirksamkeit behält, auch in der wirtschaftlichen Thatsache sich befundet, und überhaupt dem mehr passiven, todtten Stoff und Erzeugnisse der Natur gegenüber, gleichsam das active lebendige und belebende Moment in der Genesis der ökonomischen Thatsache bildet. Ein fernerer fundamentaler Unterschied des menschlich-geistigen personalen Elements und des physisch-sächlichen besteht darin, daß die Phänomene des Letzteren von den überall gleichen, wesentlich-identischen Bedingungen und Wirkungen des Naturlebens abhängen, unter dem Einflusse allgemein und überall gleichwirkender physikalischer Factoren und Triebkräfte stehen, das menschlich-geistige Element hingegen, trotz des Ewigen, Gemeinsamen und Analogen in der Menschennatur<sup>3)</sup>, nie und nirgends als eine absolut identische gleiche unveränderliche Potenz betrachtet werden kann; daß der Mensch in all' seiner Thätigkeit also auch in der wirtschaftlichen, nie und nirgends eine stets gleiche, constante Größe ist, sondern überall in concreter Verschiedenheit, in einer nach Zeit, Ort, Bildungsstufe, Nationalität, Geschichte und Socialverhältnisse hervortretenden Besonderheit und Eigenthümlichkeit erscheint, und so auch die Natur und der Charakter der durch menschliches Hinzutreten hervorgerufenen wirtschaftlichen Thatsachen, unmöglich immer und überall der nämliche, d. h. identisch und

unveränderlich sein kann<sup>4)</sup>. — Ein letzter und höchwichtiger Unterschied dieser mehrfach erwähnten beiden Elemente liegt endlich darin, daß im Reiche des Natur- und Körperlebens das Gesetz der steten, identischen Wiederkehr der physikalischen Erscheinungen herrschend ist, die Unveränderlichkeit der Thatsachen und ein unverkennbarer Kreislauf der Dinge und Phänomene besteht, während im Reiche des Menschen und des geistig-freien Lebens, eben darum, weil es ein geistiges, und von stitlich-freien Elementen durchdrungenes ist, ein steter Fortschritt, eine ewige Bewegung und Weiterentwicklung wahrgenommen werden kann. Das geschichtliche Leben der Völker (denn wie oft erwähnt, bildet ja das einheitliche Leben des Volkes<sup>5)</sup> den Untersuchungsgegenstand unserer Wissenschaft) ist in der That in einer ewigen, ununterbrochenen Bewegung begriffen. Alles personale Leben<sup>6)</sup> und so auch das Leben der Völker schreitet von Stufe zu Stufe fort, bewegt alle Gestaltungen und Formen der äußeren Erscheinung, in denen es sein Walten ausdrückt, in einer einheitlichen Entwicklung weiter und weiter; und da in dieser auch das Gebiet der ökonomischen Erscheinungen umschlossen ist, so können auch diese nur als Entwicklungen angeschaut werden, nie und nimmer aber als Gestaltungen, welche stationäre Zustände, alle Bewegung und alles Weiterschreiten verneinende Momente zur Grundlage haben<sup>7)</sup>. (Kries.)

In dem Streben nach Herausstellung und Gewinnung national-ökonomischer Gesetze, werden wir also stets zu berücksichtigen haben, daß eine wirtschaftliche Erscheinung nicht auf bloßer Bethätigung physikalischer, oder sogenannter Naturgesetze beruht, sondern vielmehr aus dem Hinzutreten des geistig-freien, menschlich-personalen Elementes zu dem physischen Elemente hervorgeht<sup>8)</sup>; daß ein national-ökonomisches Gesetz nicht der Ausdruck oder die Formel für naturgesetzliche Wirkungen der sächlichen Stoff- und Körperwelt ist, sondern vielmehr eine Function darstellt, daß also auch die Gesetze der Volkswirtschaftslehre, welche die Verallgemeinerung ökonomischer Thatsachen im eigentlichen Wortsinne darstellen, — keine allgemein gültige, absolute und constante Naturgesetze sind, sondern als Ergebnis auch freier geistiger Elemente, und als Wirkung auch concreter geschichtlicher und nationaler Conjunctionen, als Functionen abhängig auch von einem vielfach veränderlichen, immer und überall auch in besonderer Gestaltung hervortretenden Factors des Menschen,

betrachtet werden müssen, mithin Gesetze des sittlichen, geistigen Volkslebens — d. h. Entwicklungsgesetze bilden<sup>9-10</sup>).

Und hierauf läßt sich schon an dieser Stelle ein Fundamentalsatz gründen, welcher für die ganze national-ökonomische Wissenschaft, sowie auch für die nachfolgende Erörterung maßgebend und entscheidend ist, und welcher zugleich den Charakter und die Natur der Volkswirtschaftslehre als einer ethischen Wissenschaft im Gegensatz zu den physikalischen Wissenschaften in helles Licht zu stellen und zum Bewußtsein zu bringen vermag, nämlich a) daß die National-Ökonomik, welche sich nicht mit den Sachgütern und Stoffen allein, sondern vor Allem und eigentlich mit dem Leben des Menschen und der Gesellschaft zu beschäftigen hat, — bei der Herausstellung und dem Nachweis ökonomischer Gesetze nie absolut-identische, immer und überall gleichwirkende, also Naturgesetze des wirtschaftlichen Völklerlebens gewinnen kann; — b) daß man in der Erforschung der Gesetzmäßigkeit volkswirtschaftlicher Erscheinungen nie und nimmer dieselbe Methode in Anwendung zu bringen haben wird, nie dasselbe Verfahren als berechtigt anerkannt werden darf, welches bei den naturwissenschaftlichen Disciplinen als gültig und zum Ziele führend betrachtet wird<sup>11-13</sup>), und c) daß wir in der National-Ökonomik und im Hinblick auf den Charakter der Lehrsätze derselben nur von relativen Gesetzen, d. h. nicht von absolut gültigen, allgemein anwendbaren, sondern nur von bedingten, national-ökonomischen Gesetzen reden können, wovon dann auch die nur relative Berechtigung an sich verschiedener ökonomischer Institutionen, die relative Ausführbarkeit gewisser volkswirtschaftlicher Maßregeln und Einrichtungen, die relative Wahrheit und Anwendbarkeit ökonomischer Gesetze in der Volkswirtschaftspolitik, abhängt<sup>14-15</sup>).

Anmerkungen. 1) Ich folge hier beinahe wörtlich Prof. K n i e s, welcher sich um die wissenschaftliche Begründung und um die consequente Weiterbildung dieser auch von anderen National-Ökonomen bereits einigermaßen beachteten Thatsache, — wahrhaft verdient gemacht hat.

2) So z. B. die Produktionskraft des guten und des schlechten Bodens, die Triebkraft des fließenden Wassers, die Bewegungskraft des comprimierten Dampfes äußert sich nach bestimmten, und in jedem Falle der Anwendung sich gleichbleibenden Naturgesetzen. Hierbei ist es aber wol zu beachten, daß die hier in Frage kommenden Naturgesetze keine Gesetze der menschlichen Wirtschaft (wie bisher vielfach angenommen wurde,) sondern physikalische Gesetze sind, welche überall, und so auch für die ökon. Thätigkeit in Wirksamkeit bleiben. Vgl. K n i e s: Pol. Det. S. 237.

3) Vgl. überhaupt die hierauf bezüglichen näheren Erörterungen im achten Abschnitte des ersten Buches.

4) Sehr gut weist Knieß (Pol. Def. S. 238 ff.) nach, wie man in der bisherigen National-Ökonomie nur die Gesetze der realen physischen Welt als die eigentlich ökonomischen angesehen hat, wie in einer Disciplin, welche in der Behandlung und Entscheidung aller ihrer Probleme auch über menschliche Verhältnisse endgültig urtheilt, die Methode der naturwissenschaftlichen Disciplin sich als die allein berechnigte hingestellt, und wie in der Polit. Ökonomie, welche die Wirtschaft der Völker in den ununterbrochenen, ewigen Evolutionen und Fortbildungen des nationalen und persönlichen Lebens erfassen will, die constante Formel des Naturgesetzes jede andere verdrängen sollte, wie endlich selbst der Mensch, als eine immer und überall gleichwirkende naturgesetzlich thätige constante Größe betrachtet wurde, insofern, als man ihn im Gebiete seines ökonomischen Güterlebens als eine immer und überall identische, und unter dem Einfluß seines instinctiven unbezwinglichen Privateigennuzes stehende Kraft betrachtete, und so mit aller Erfahrung, mit den Ergebnissen des psychologischen Studiums, und mit den Lehren aller geschichtlichen Entwicklung in schreiendsten Widerspruch gerieth.

5) Daß hier überhaupt Alles was von Menschen als Träger des geistig-freien Elements der ökonomischen Erscheinungen, gesagt wird, auch in Bezug auf das Ganze des Volks- und Menschheitslebens gilt, bedarf keiner näheren Ausführung.

6) Vgl. die Bemerkung bei Lindemann: Anthropologie (1844) S. 29.

7) Vgl. unsere Ausführung in den §§. 65 — 69 und 83.

8) Wie oben bereits erwähnt wurde, ist dieser Gedanke schon früher von anderen National-Ökonomen auch ausgesprochen oder die Wahrheit dieser Thatsache wenigstens geahnt worden. So bemerkt z. B. Ude (National-Ökonomie S. 21): „Die Ideen und Thatsachen, von welchen die Pol. Ökonomie anhebt, zeigen sich in dem Grundwesen der menschlichen, und der äußeren Natur; auf der einen Seite die Gegenstände mit ihren Eigenschaften, auf der anderen der Mensch mit seiner geistigen und physischen Kraft. Beide Elemente werden durch unsere Bedürfnisse und Neigungen mit einander verbunden; aus dieser Verbindung entspringen sämtliche Erscheinungen der Volkswirtschaft.“ Auch John Stuart Mill weist in seinen Principles of Pol Econ. (von Soetbeer I. S. 25) darauf hin, daß soweit die wirtschaftliche Lage der Nationen auf physikalischen Bedingungen beruht, dies nur Gegenstand der Naturwissenschaften ist, soweit hingegen die psychologischen und moralischen Ursachen in Betracht gezogen werden, sociale Maßregeln und Verhältnisse, oder Principien der menschlichen Natur den Ursachen zu Grunde liegen — die Untersuchung schon in das Bereich der Politischen Ökonomie gehört. Endlich betrachtet auch Stein die wirtschaftlichen Thatsachen und Erscheinungen als Producte der Verbindung des Natürlichen und Persönlichen, doch keiner dieser Fachmänner hat die Bedeutung dieser fundamentalen Wahrheit so richtig und consequent erfaßt, als eben Knieß. Vgl. übrigens noch die hierher gehörigen Bemerkungen bei Locke: On Government Chap. IV. §§. 2—5. Log: Handbuch der Staats-Wiss. I S. 145 ff. Rau:



Lehrbuch I. §§. 11—12, Rosgarten: National=Oekonomie S. 9—10 und die Recension im Edinburgh-Review Nr. 178.

9) Knies führt hier auch näher aus, daß selbst die Manifestation der naturgesetzlichen Kräfte in der wirtschaftlichen Welt aus ganz concreten Erscheinungen abstrahirt werden müssen, aus Erscheinungen, welche der Ausfluß eines Volkslebens in seiner dauernden Entwicklung, unter bestimmten territorialen Bedingungen sind, und daß dieses Lebendigwerden der ökonomischen Triebe und Geseze im Ganzen des geschichtlichen Volkslebens selbst, dieses geschichtliche Formgewinnen der wirtschaftlichen Gedanken des Menschen und der ruhenden Geseze der physisch=realen Welt für den National=Oekonomen nicht etwa bloß Reservoir eines Hülfstudiums, sondern unmittelbares Arbeitsobject ist. Vgl. dessen Schrift S. 248.

10) Vgl. den 69. §. des vorliegenden Werkes.

11) Treffend bemerkt Runo Fischer in dieser Beziehung gegen die Baconianische und folglich auch diejenige Methode, die sich in der neuesten Zeit im Gebiete der psychologischen und ethischen Wissenschaften breit zu machen anfängt: „Seine Richtung ist berechnet auf die Natur, soweit diese sich toto coelo vom Geiste unterscheidet, auf die geistlose, mechanische, blindwirkende Natur. Auf die Natur, die man durch Experimente zwingen kann, ihre Geseze zu offenbaren, die sich durch Schrauben und Hobeln ihre Geheimnisse abquälen läßt. Läßt sich die Geschichte, der lebendige Menscheng Geist, bekommen durch Experimente?“ Vgl. dessen Franz Bacon v. Verulam. S. 355, und die Bemerkung bei A. d. Helfferich: Der Organismus der Wissenschaft S. 213, sowie auch bei Warnkönig: Jurist. Encyclopädie S. 77—78, die auch hier anwendbar sein dürfte.

12) Ich glaube, daß eben jetzt, in der Gegenwart es auch Aufgabe des National=Oekonomen ist, den durchgängigen fundamentalen Unterschied, welcher zwischen Natur= und Menschenleben, also auch zwischen Natur= und Entwicklungs= oder Geistesgesetzen besteht, nie außer Acht zu lassen, und so auch an dem Grundsatz festzuhalten, daß wir in einer Wissenschaft, welche es mit Menschen und menschlichen Dingen zu thun hat — auf eine Methode der Untersuchung und Beweisführung entschieden Verzicht leisten müssen, die das geistigfreie personale und vollkliche Leben nicht in seiner Wesenheit erfaßt, sondern nach den Maßstäben physikalischer, sächlicher, unfreier Kraftwirkungen mißt und beurtheilt. — Daß sich in dieser Beziehung auch Roscher, der doch das sittlich=menschliche Element so entschieden berücksichtigt — von Mißgriffen nicht frei hielt, geht aus mehrfachen Anbeutungen in seinen Werken hervor. Vgl. noch die Bemerkungen bei Loge: Mikrokosmos S. 212, 213, 286, 287. Stuart Mill: Essay on some unsettled questions S. 146, und Marlo: Organisation der Arbeit. Bd. I. S. 10.

13) Den Unterschied zwischen physikalischen und Volkswirtschaftsgesetzen verkennen vielfach die englischen und französischen National=Oekonomen, obwohl sich auch bei diesen hie und da die richtigere Ansicht Geltung zu verschaffen strebt. So bemerkt unter Andern Maculloch (Principles D. von Weber S. 12): „Es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen den physischen und den moralisch=po-

litischen Wissenschaften. Die Sätze der ersteren sind auf jeden Fall anwendbar, indessen die der letzteren nur auf die Mehrheit der Fälle in Anwendung gebracht werden können u. s. w.“ Eine Bemerkung, der auch Rau in seinem Lehrbuche Erwähnung gethan, die er aber, ich weiß nicht ob aus Versehen oder aus Vorfaß, in der neuesten Auflage (1855) gänzlich weggelassen. — Die richtige Einsicht in die Natur des vorliegenden Problems ist bereits bei Aristoteles: *Ethic. Nic.* 1. VII. 1. *Eth. Eud.* 1. 6. VII. 2 zu finden.

14) Diese freilich bis auf die jüngste Zeit so vielfach verkannte, jedoch unbeschreiblich wichtige Thatsache bildet einen der bedeutendsten Grundpfeiler der Theorie der National-Ökonomik nach geschichtlicher Methode, wie sie von den Chorführern der historischen Volkswirtschaftslehre begründet und näher entwickelt wird.

15) Dieses jedenfalls bedeutsame Moment in der Wesenheit und im Charakter der national-ökonomischen Gesetze hat meines Wissens außer Knies noch kein National-Ökonom entschieden genug hervorgehoben, obgleich es uns (wie wir noch sehen werden) weder in England und Deutschland, noch in Frankreich oder Italien an einzelnen Hinweisen auf diese Wahrheiten bei manchen hervorragenden Volkswirtschaftsgelehrten fehlt. Auch L. Stein, der doch den Gegensatz zwischen Persönlichem und Natürlichem scharf genug erfaßt, fällt in den Irrthum, im Gebiete der socialen und wirthschaftlichen Erscheinungen absolute überall konstante, unverrückbare Gesetze nachweisen zu wollen. ein Irrthum, von dem sich Professor Jonák in seinem jüngst erschienenen hübschen Buche über Theorie der Statistik ferngehalten. Rößler (*System der Staatslehre* I. S. 432 bis 445) hebt nicht mit Unrecht hervor, „daß es ein Grundfehler des Stein'schen Buches sei, überall, anstatt historisch zu charakterisiren, feste Typen, wie im Naturreich, aufstellen zu wollen, daß der Charakter des ganzen Buches immer derselbe bleibt, überall Typen und Gesetze aufzusuchen, anstatt historische Actionen, und daß überhaupt Alles, was einmal und ein für allemal in der Geschichte geschehen ist: bei Stein zum Ausdruck eines stabilen Gesetzes gemacht ist — in der nicht vom Flecke rückenden Bewegung eines abgeschlossenen Lebens.“ Vgl. auch die Bemerkung bei Rüdert: *Weltgeschichte* S. 53, und die vielfach schätzbare Ausführung bei Jonák: *Theorie der Statistik* (1856). S. 147 — 160.

### §. 123.

Nach diesen in allgemeinsten Grundzügen gegebenen Andeutungen über das Wesen und die Natur der ökonomischen Thatsachen und der in denselben hervortretenden Gesetze, läßt sich schon die Art und Weise des eigentlichen Verfahrens, wodurch man zur Erkenntniß und zur Feststellung der national-ökonomischen Gesetze gelangen könne, näher ins Auge fassen. — Zum Nachweise der Gesetzmäßigkeit einer Thatsache oder Er-

scheitnung ist vor Allem der Beweis des Causalzusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung erforderlich<sup>1)</sup>. Die Existenz und die Wirksamkeit einer Ursache ist nur dann bewiesen, wenn man ihr Wesen als wirkende Kraft, die Richtung und Tragweite der ursächlichen Kraft, klargestellt, und nachgewiesen hat. Wo also eine Ursache, eine ihrem Wesen nach bestimmte Kraft, in einer causalen Verbindung auftritt, da muß sie ihre Existenz und Wirkung dadurch bethätigen, daß sie immer in derselben Weise auf die Hervorbringung gewisser Erscheinungen und Thatsachen einwirkt, immer in derselben Richtung die Entstehung gewisser Verhältnisse veranlaßt. Will man daher ein Gesetz der Erscheinung erweisen, so muß ein Causalitätsverhältniß in dem soeben angedeuteten Sinne nachgewiesen werden. Bei Anwendung dieser Prämissen auf die ökonomischen Thatsachen des Volks- und Gesellschaftslebens, ergibt sich von selbst, daß zur Feststellung eines volkswirtschaftlichen Gesetzes: der Nachweis einerseits des physisch-sächlichen Factors und andererseits des menschlich-freien oder geistigen Elements als wirkender Ursachen erforderlich ist, d. h. daß man die combinirte Wirksamkeit beider Grundmomente in den ökonomischen Erscheinungen als thätiger Causalkräfte nachzuweisen hat. Sobald nun dieselben Factoren und Elemente in verschiedenen Zeiten und Orten bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Staaten ganz in derselben Verbindung als urjächliche Kräfte in der Hervorbringung einer Wirkung sich thätig zeigen, werden wir immer und überall auf die nothwendige Wiederkehr eines und desselben Phänomens, d. h. auf die Gesetzmäßigkeit der Erscheinung rechnen können, sowie es andererseits in diesem Sinne ganz wahr ist, daß jede ökonomische Erscheinung gesetzmäßig ins Leben trete. Der in Bezug auf das soeben Bemerkte entschieden bedeutsame Unterschied des Verhältnisses der realen-sächlichen, und menschlich-personalen Elemente zur ökonomischen Thatsache besteht nicht darin, daß man einer gesetzmäßig vorhandenen Verbindung von Ursache und Wirkung das rein zufällige Ergebnis einer regellos wirkenden Kraft gegenüberzustellen hätte, sondern vielmehr darin, daß bei dem physisch-sächlichen Factor der naturgesetzliche Causalnerus immer gleich und unverändert bleibt, weil auch in dem inneren Wesen dieser ursächlichen Kräfte keine Aenderung eintritt, wo und wann sie zur Erscheinung kommen mögen<sup>2)</sup>, während die menschlich-personalen Elemente immer und überall in eigenthümlicher Gestaltung und Entwicklung auftreten, nach Zeit und Ort

Wandelungen und Veränderungen erfahren, das Verhältniß der Menschen zur Sachgüterwelt nach Verschiedenheit der Völkerindividualitäten und der Nationalcharaktere, der Bildungsstufe und Civilisation, sich überall verschiedenartig bekundet, wobei dann auch ganz folgerichtig eine Verschiedenheit der von diesen menschlich-personalen Elementen ausgehenden ursächlichen Wirkungen anzuerkennen ist. — Hier wird zunächst ein Rückblick auf einige bereits oben näher ausgeführte Momente zu werfen sein. Wir haben nämlich in der Erörterung über das Wesen und die Natur der Volkswirtschaft nachgewiesen, daß allem wirthschaftlichen Leben und Wirken der Völker einerseits etwas unläugbar Ewiges, Gemeinsames und Gleiches eigen ist, andererseits aber auch den Beweis gellefert, daß eben jenes Ewige und Gemeinsame in allem menschlich-personalen und volklich-nationalen, also auch wirthschaftlichen Leben, immer und überall nur neben einer charaktervollen Eigenthümlichkeit und Besonderheit in den Grundlagen, den Gestaltungen und Entwicklungen der einzelnen Völkervirtschaftskreise vorhanden ist; — sowie endlich auch auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß alles menschliche und nationale Leben in einer ewigen Bewegung und Entwicklung begriffen ist, daß alles volkliche, also auch ökonomische Gesellschaftsleben sich in einem steten Entfaltungsproceß manifestirt, von Stufe zu Stufe fortschreitet, und so auch nur als eine stete Entwicklung, und nicht als absolut ruhender, bewegungsloser Zustand betrachtet werden kann<sup>3)</sup>. — Hieraus ergibt sich denn auch mit Nothwendigkeit, daß: a) weil alles wirthschaftliche Leben und alle ökonomischen Thatsachen in ihren Bedingungen und Aeußerungen ein Moment des Gemeinsamen und Unveränderlichen, und ein Moment des Besonderen und Eigenthümlichen bekunden: wir überall, wo es sich um Erscheinungen und um Gesetze der Erscheinung handelt, bei welchen eine Gleichheit und eine Verschiedenheit zugleich in Betracht kommt, nur eine Analogie, und nicht eine Identität der ökonomischen Phänomene erwarten dürfen<sup>4)</sup>, also auch nur Gesetze der Analogie, und nicht Gesetze absolut identischer Causalwirkungen gewonnen werden können, und daß b) weil alle Verhältnisse des ökonomischen Völkerlebens, und alle wirthschaftlichen Erscheinungen nur als Entwicklungen angeschaut werden können, in allen den Fällen, wo eine Gesetzmäßigkeit der ökonomischen Erscheinungen festgestellt werden soll, immer und überall nur von solchen Gesetzen gesprochen werden kann, welche Gesetze der Entwicklung und Bewegung sind, und nicht Gesetze,

welche stationäre Zustände zu ihrer nothwendigen Voraussetzung haben, d. h. also nur von Entwicklungsgesetzen.

Anmerkungen. 1) Vgl. Knieß: Polit. Oekonomie S. 344 — 346.

2) Den großen Unterschied zwischen der Methode des Naturforschers und des National-Oekonomen weist Knieß näher nach, und bemerkt, bezüglich der ersteren, daß ein Naturforscher, wenn er die Formel für das Naturgesetz feststellen will, zu diesem Ziele durch exacte Beobachtung der Thatsachen zu gelangen sucht, in denen der Causalnexus zur Erscheinung kommt, daß derselbe oft viele Thatsachen und Beobachtungen nöthig hat, bis er den Sachverwalt in seiner ganzen Einfachheit herauszustellen vermag; wenn ihm aber dies einmal wirklich gelungen ist, so kann die Wissenschaft darauf sicher rechnen, daß sich dieser Causalnexus immer und überall ausnahmslos bewähren wird, indem in allen in Frage kommenden Factoren das Gesetz der Naturnothwendigkeit liege. Vgl. o. c. S. 241 ff.

3) Hierbei führt Knieß insbesondere aus, „daß jenes Eigenthümliche und Unterschiedsvolle in allem menschlich = persönlichen Leben eine vielfache Verschiedenheit der Entfaltungen auf den Gebieten des inneren und äußeren Lebens herbeiführt; daß diese Unterschiede deshalb auch auf dem Gebiete der ökonomischen Erscheinungen des Völkerlebens auch da hervortreten werden, wo etwa die Entwicklung auf derselben Stufe im Verhältniß zum Laufe des Ganzen angelangt ist, — und auch dann, wenn es sich hier und dort zugleich um Erscheinungen von derselben Gattung handeln sollte; daß endlich diese Verschiedenheit auch schon deshalb sich bemerkbar machen würde, weil die ökonomischen Erscheinungen immer in einem engen Verbande mit der Entwicklung und denjenigen Lebensfundamenten stehen, auf welchen die besonderen geschichtlichen Erlebnisse eines Volkes einen hervorragenden Einfluß ausüben müßte.“ Pol. Oekonomie S. 346.

4) So werden wir auch den Vorwurf von uns abwenden können, den der berühmte Hallam in seiner Introduction to the Literature of Europe. Vol. III., Chap. 3., Sect. 2) gegen die Baconianische Inductionsmethode gerichtet.

### §. 124.

Da die Methode der Untersuchung und Beweisführung mit dem Charakter und der Natur der zu lösenden Aufgabe in engstem Zusammenhange steht, so wird es uns auch hier klar, daß man im Reiche der ökonomischen Dinge nie eine Methode in Anwendung zu bringen haben wird, welche darauf berechnet ist, und davon ausgeht, eine Gesetzmäßigkeit absolut-identischer Erscheinungen nachzuweisen. Da es sich für den National-Oekonomen um die Klarstellung der in den volkswirtschaftlichen Erscheinungen gesetzmäßig hervortretenden Analogie handelt, so sind wir angewiesen, hier diejenige Methode in Anwendung zu bringen, welche die Erkenntniß dieser Analogie vermittelt.

Hier ist es zunächst unsere Aufgabe eine übersichtliche Erörterung

jenes Verfahrens zu geben, welches bezüglich der Sammlung, Sichtung, Feststellung und Verwendung der Thatsachen beobachtet werden muß, wenn man überhaupt zu brauchbaren, in sich feststehenden Ergebnissen gelangen will, namentlich aber die Existenz und Wirksamkeit von Gesetzen in den ökonomischen Erscheinungen zu erkennen und nachzuweisen strebt. Sobald man den allgemeinen Grundsatz festzuhalten strebt, daß nur Thatsachen des wirklichen objectiv-realen Lebens das Fundament und den Ausgangspunkt der volkswirtschaftlichen Theorie bilden können und bilden dürfen, wird man auch nicht umhin können anzuerkennen, daß das erste und Haupterforderniß aller national-ökonomischen Untersuchung und aller volkswirtschaftlichen Theorie die möglichst genaue, gewissenhafte, und auf thunlichst breiter umfassender Basis angestellte Beobachtung der Erscheinungen und der ökonomischen Thatsachen bildet<sup>1)</sup>. Die genaue, kritisch-prüfende und alle irgend bemerkbaren Nebenumstände sorglich beachtende, sowie auch oft und in allen Ländern und Zeiten ausgeführte Beobachtung ist die nothwendige Voraussetzung zur Feststellung und Constatirung der Thatsachen, aus und mittelst denen dann die Wirksamkeit des Gesetzes zu Tage tritt, und nachgewiesen werden kann. Auf den Thatsachen und Erscheinungen des wirklichen Lebens, welche der denkende und prüfende Geist des Forschers sichtet, ordnet und verbindet, beruht alle wahre, brauchbare Schlussfolgerung, deren Richtigkeit dadurch nachgewiesen werden kann, wenn man den logisch-richtigen Schluß an der Erscheinung des Lebens prüft, insofern man aber hiebei auf einen Widerspruch stößt, darf man nicht das Leben dem Gedanken unterwerfen, sondern man muß den logisch-richtigen Gedankengang durch die Rücksicht auf den in der Wirklichkeit liegenden Gedankengang, verbessern. Freilich hat die Theorie nicht immer die Gelegenheit, ihre Sätze unmittelbar an den Erfahrungen und objectiv-wirklichen Erscheinungen des Lebens zu prüfen, doch folgt hieraus nicht, daß sie aus apriorisch als wahr angenommenen Voraussetzungen und Hypothesen gebildet werden darf, denen in der Wirklichkeit nichts entspricht. Zufolge der sorgsam ausgeführten, oft wiederholten und umständlichen Beobachtung gelangt der gewissenhafte Forscher nicht nur zur Erkenntniß der ökonomischen Thatsachen und Erscheinungen überhaupt, sondern auch zur Ergründung und Feststellung der Eigenschaften und Besonderheiten, welche sich in den einzelnen Thatsachen oder in einer ganzen Reihe von Erscheinungen bekunden; sowie auch zum Verständniß der Folgen und Resultate, welche mit gewissen Thatsachen

oder mit mehreren zusammengenommen in der Regel verknüpft zu sein pflegen. Die strenge genaue Beobachtung ist endlich der einzige Weg, auf welchem man zur Erkenntniß einerseits des in den Erscheinungen und Thatsachen vorhandenen Momentes der Gleichheit, der Gemeinsamkeit und Unveränderlichkeit, und andererseits des in demselben gleichfalls enthaltenen Elementes der Wandelbarkeit, der Eigenthümlichkeit und Besonderheit gelangt; hiedurch bietet sich die Möglichkeit dar, die Richtung und die Tragweite der in den Erscheinungen wirkenden Causalkräfte zu beurtheilen, sowie auch den Umstand zu beachten, ob eine bestimmte Wirkung in allen Fällen die gleichen Erscheinungen hervorruft, oder ob sie nicht hier so und dort auf eine andere Weise sich thätig erweist. Ein ferneres vielbedeutendes Moment in der Beobachtung und Feststellung der Thatsachen behufs der Erkenntniß national-ökonomischer Gesetze ist die Feststellung und der Nachweis der Ursachen der ökonomischen Erscheinungen<sup>2)</sup>, ohne welche die Thatsachen für den Theoretiker von durchaus zweifelhaftem Werthe sind. Wir dürfen insbesondere nie vergessen, daß einerseits die mitwirkende Thätigkeit des Menschen in den wirthschaftlichen Erscheinungen stets unter dem Einflusse seines Gesamtlebens steht, und daß andererseits die wirthschaftliche Thatsache selbst, theils zufolge des in derselben vorhandenen menschlich-personalen Elementes, theils zufolge des einheitlichen Charakters auf allen Gebieten und in allen Institutionen eines Volkslebens, in untrennbarer Verbindung mit dem Ganzen dieses nationalen und staatlichen Daseins zu einer bestimmten Zeit, in einem bestimmten Lande erscheint. Da nun eine ökonomische Thatsache mit der Zeit und dem Orte, in welchem dieselbe hervortritt, in einem besonderen Verhältnisse steht, das in anderen an und für sich kaum vorausgesetzt werden kann, da uns jedes tiefere psychologische und historische Studium zur Anerkennung großer fundamentaler Unterschiede in den nationalen Charakteren und Institutionen, sowie auch in den allgemeinen Bedingungen der volllichen und staatlichen Existenz führt, worin eben auch die ökonomischen Thatsachen und Erscheinungen wurzeln, so wird von der Theorie der National-Ökonomie die unbedingte Forderung erhoben, daß immer und überall, wo es sich um die Richtung und Constatirung von Thatsachen handelt, auch eine Constatirung und Feststellung der bedingenden Ursachen angestrebt werde, indem erst hiedurch jener Einblick in das Getriebe und die Verkettung der Zustände und Entwicklungen einer besonderen Zeit, eines bestimmten Gemeinwesens möglich wird, welcher uns allein zu einer richtigen Schlussfol-

gerung und Beweisführung zu leiten vermag, während eine von ihrem ursächlichen Fundamente losgeriffene und freigewordene Thatsache weder eine Erkenntniß des Wesens der ökonomischen Thatsache, noch eine durchaus richtige theoretische Verwendung und Verwerthung ermöglicht<sup>3)</sup>.

Anmerkungen. 1) Vgl. Steinlein: Handbuch der W. L. Bd. I. S. XX. ff. Mischler: Grundsätze der National-Ökonomie S. 124 ff. Obwohl man bei diesen Ausführungen mehrfach zu dem Glauben verleitet wird, man habe es mit der Untersuchung eines Chemikers, eines Physiologen oder Anatomen, und nicht mit der eines National-Ökonomen zu thun.

2) Recte ponitur vere scire, per causas scire. Baco: Novum Organon L. II. Aphorism. 2. Vgl. die nähere Erörterung dieses letzteren Punktes, nebst Beispielen und Belegen bei Knies: Pol. Ökonomie S. 334 — 339.

3) Wie oft werden sich uns namentlich bei solch' tieferem Eindringen in das Wesen und die Bedingungen einer Reihe von Thatsachen zwei äußerlich durchaus gleiche und identische Erscheinungen, durch die Verschiedenheit ihrer Ursachen, der sie hervorbringenden Causalfactoren, als wesentlich ungleiche Erscheinungen darstellen. — Der Zusammenhang, in welchem die ökonomische Thatsache mit dem ganzen einheitlichen Leben steht, welches sie trägt, soll uns immer warnen, etwa aus der Vorführung von Thatsachen einer früheren Zeit ganz unmittelbar beweisführende Belege über Verhältnisse und Probleme der Gegenwart zu gewinnen wollen, oder uns der Meinung hingeben, daß dasjenige, was zu irgend einer Zeit, unter ganz bestimmten Verhältnissen wahr und richtig gewesen ist, eben deshalb auch jetzt, nach einer im Allgemeinen eingetretenen großen Aenderung des Gesamtbestandes der Dinge noch ebenso richtig und wahr sei. Die Bemerkung des italienischen National-Ökonomen Ferrara (Importanza della Economia Politica. 1849. S. 24): „Quando dall'esperienza passata non si vuol trarre che semplici leggi, ed imporle come immutabili al progresso futuro, l'errore per esser latente non e meno grave. Perche è altrettanto impossibile assegnare le leggi sotto le quali un fenomeno avvenga senza aver prima conosciuto in ogni sua menoma parte la sfera delle esistenze, da cui il fenomeno risulti,“ dürfte hier einigermaßen anwendbar sein. Die Nothwendigkeit der Rücksichtnahme auf die Ursachen der Erscheinungen erwähnt auch J. B. Say in seinem Cours pratique S. 15 — 16. Vgl. noch die freilich nicht auf national-ökonomische Beobachtungen bezügliche Aeußerung Loge's: Mikrokosmos S. 305.

#### §. 125.

### Die Methode der Analogie insbesondere.

Von den verschiedenen Arten der analytischen oder regressiven Methode ist also, wie aus Obigem ersichtlich geworden, die durch den Charakter der national-ökonomischen Gesetze bedingte Methode der Analogie für uns von Wichtigkeit<sup>1)</sup>. Das Verfahren auf Grundlage der analogischen Schlüsse wird für den National-Öko-



nom das stets maßgebende sein <sup>2)</sup>, und wenn jemals, so sind wir eben jetzt, wo sich die klare Einsicht in das Wesen und die Natur der wirthschaftlichen Erscheinungen des Völkerlebens Bahn zu brechen beginnt, auf die Beachtung der geistreichen Bemerkung Bacons angewiesen, „daß wir unsere ganze Mühe darauf verwenden müssen, die Aehnlichkeiten und Analogien der Dinge sowohl im Ganzen als auch im Einzelnen zu erforschen und festzustellen, indem hierin, in den Analogien der Anfang der wirklichen Wissenschaft liegt, und daß eben diese Analogien gleichsam die ersten Accorde bilden, die wir von der Harmonie des Universums vernehmen <sup>3-4)</sup>.“

Was das eigentliche Verfahren bei dieser Methode anbetrifft, läßt sich Folgendes besonders hervorheben <sup>5)</sup>: Unter analogen Erscheinungen werden wir solche zu verstehen haben, welche bis auf einen gewissen Punkt hin eine Uebereinstimmung und Gleichheit erkennen lassen, über denselben hinaus dagegen Abweichungen von einander zeigen. Wir haben es somit bei diesen Thatsachen mit einem Momente des Gleichheitlichen und Identischen, neben dem Momente des Besonderen und Verschiedentlichen zu thun. Das worin die Thatsachen mit einander übereinstimmen, ist der Gattungsbegriff derselben, und wird eben deshalb dann in allen analogen Erscheinungen als das Wesentliche und Entscheidende zu betrachten sein. Man kann eine Analogie nicht nur in einzelnen Thatsachen, sondern selbst in einer ganzen Reihe von Erscheinungen wahrnehmen; und in dem Falle als in dem Zusammenhange und in der Verkettung dieser Thatsachen eine Uebereinstimmung des Wesentlichen, und andererseits eine Verschiedenheit im Einzelnen erkannt wird, hat man eine Analogie der Entwicklung vor sich. — Will man eine analogische Gesetzmäßigkeit nachweisen, so haben wir nicht nur die Gleichheit in den Erscheinungen oder in einer Entwicklung nachzuweisen, sondern es ist auch der Beweis zu führen, daß selbst in den ursächlichen Kräften und Causalfactoren, und in der Causalitätsverbindung eine Aehnlichkeit vorhanden sei, woraus zugleich ersichtlich ist, daß man wie bereits oben erwähnt wurde, sich in der Beobachtung nicht bloß auf die Feststellung der Thatsachen zu beschränken haben, sondern daß hiezu auch stets die Beachtung und der Nachweis der die Thatsachen hervorbringenden Ursachen und Triebkräfte erforderlich ist, da nur hiedurch eine richtige Entscheidung über Aehnlichkeit und Unähnlichkeit, über Gleichheit und Verschiedenheit der Erscheinungen möglich wird, und jede Thatsache erst in ihrem Zusammenhange

mit dem Ganzen, und mit ihrer ursächlichen Kraft, ihr wahres Licht erhält und ihr Wesen gründlich erkennen läßt. Und hier dürfte auch ein kurzer Hinweis auf die Einseitigkeit, ja irreführenden Gefährlichkeit jeder oberflächlichen, nur das Aeußere der Dinge beachtenden, oder gar mit leeren, allgemeinen Begriffen operirenden Methode am Platze sein. Das Verfahren aus allgemeinen, für wahr und unbestreitbar angenommenen philosophischen Vorderfäßen, eine Theorie der National-Oekonomie aufbauen zu wollen, ist einerseits ein beinahe undenkbares, andererseits aber auch ein mit dem gesammten Wesen und Charakter der Wissenschaft durchaus unverträgliches Unternehmen, dessen klägliche Unmacht immer und überall hervortreten wird, und hervortreten muß, wo es sich um die Erklärung der Thatsachen, um die Klarstellung der Grundlagen und der Folgen von ökonomischen Erscheinungen handelt, die aus dem Leben herausgegriffen und für das Leben wiederum verwerthet werden sollen. Freilich wird uns das Leben in seiner reichen Mannigfaltigkeit sehr viele Erscheinungen und complicirte Thatsachen bieten, an deren Erklärung oder richtigem Verständniß der beobachtende Menscheng Geist sehr oft scheitern wird; nicht schwer ist auch nachzuweisen, daß oft eine Ursache oder ein Gesetz bei der Hervorbringung einer Thatsache nicht allein in Wirksamkeit ist, sondern durch ein anderes Gesetz gehemmt oder durchkreuzt wird<sup>6)</sup>, und so der Nachweis der Causalkräfte und die allseitige Erklärung der Thatsache vielfachen Schwierigkeiten unterliegt. Doch berechtigt uns dies Alles noch bei weitem nicht, an die Stelle genauer, umsichtiger, mühevoller Forschung und ununterbrochener Beobachtung: eine leere, abstracte Begriffsrevolution zu setzen, die Wahrheit des Lebens durch ein für wahr angenommenes dialektisches Raisonnement zu ersetzen. Jeder wenn gleich denkgerechte Schluß, welcher sich nicht auf die Thatsachen und die Fundamente der Erfahrung stützt, wird nothwendigerweise auf falsche, einseitige Resultate führen, und Mischler bemerkt mit Recht, daß „schließt man fort und fort ohne Rücksicht auf das Leben und die Erfahrung, so geräth man leicht zu einem in sich zwar folgerichtigen Systeme, das nur den einen Fehler hat, daß es die Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens nicht erklärt.“

Aus diesen allgemeinen Andeutungen geht klar hervor, daß die Erkenntniß der ökonomischen Thatsachen nicht aus willkürlich angenommenen oder ausgedachten Sätzen, sondern nur aus einem allseitigen

tiefen Studium über das Wesen, die Verkettung und die Ursachen der socialen und wirtschaftlichen Völkerverhältnisse, geschöpft werden kann <sup>1)</sup>. Auch wird es bei aufmerkamer Beachtung der bisher erörterten Momente einleuchtend sein, daß man in der Methode der National-Oekonomie darauf entschieden verzichten muß, nach Art der Erforschung naturgesetzlicher Wirkungen in der realen Welt, aus einer einzigen Thatsache das Gesetz der Erscheinung kennen lernen und nachweisen zu wollen und daß die Analogie der Erscheinungen und der Nachweis einer Gesetzmäßigkeit derselben nie aus einer einzelnen Thatsache oder aus einem einzelnen Causalitätsverhältnis festgestellt werden kann. Um die Ähnlichkeit der Erscheinungen aus der großen Masse geschichtlicher und erfahrungsmäßiger Gestaltungen herauszufinden, in den Erscheinungen das Wesentliche vom Unwesentlichen, das Gemeinsame vom Abweichenden und Besonderen zu scheiden, ist eine streng durchgeführte auf möglichst breiter Basis angestellte Vergleichen <sup>2-3)</sup> vieler Erscheinungen und Thatsachen erforderlich, wobei nämlich für jedes einzelne Problem eine möglichst große Anzahl von Erscheinungen gleicher Gattung <sup>4)</sup>, aus allen Ländern und Zeiten <sup>5)</sup> verwendet werden muß, indem nur hiedurch der geschichtliche Blick des Forschers geschärft, die Grundlage des Raisonnements und der Beweisführung erweitert und gesichert, und überhaupt jener Grad unbefangener, gründlicher Einsicht in die Gestaltungen und Entwicklungszustände des ökonomischen Volkslebens erlangt werden kann, welcher die nothwendige Voraussetzung zur Klarstellung von Gesetzen, ja selbst die unabwiesliche Bedingung zur Begründung der National-Oekonomie als Wissenschaft bildet.

Anmerkungen. 1) Es möge hier in Bezug auf die Methode der Analogie und der Induction Folgendes zur Orientirung dienen: Es ist eine allgemein wahrnehmbare Thatsache, daß der menschliche Geist immer die besonderen und einzelnen Lebenserscheinungen gewissen Regeln und Allgemeinheiten unterzuordnen strebt. Wo ihm die Erfahrungsregeln noch abgehen, da bildet er sich Urtheile und Schlüsse, aus einer Mehrheit ähnlicher oder gleichartiger Erscheinungen, und schreibt diesen eine, wenn auch nicht unbedingte, so doch bezügliche, und für die Fälle der gewöhnlichen Erfahrung geltende Gewißheit zu, die aber nur Wahrscheinlichkeit genannt werden kann. Alle Wahrscheinlichkeit beruht auf Schlüssen, in welchen entweder statt einer schon bekannten allgemeinen Regel in einem regressiven Schlußverfahren mehrere anerkannt gleichartige Fälle gesetzt, und daraus in dem Schlußsatz erst eine allgemeine Regel gefolgert wird, oder man nimmt eine durch die Erfahrung nicht völlig zu beweisende allgemeine Regel an, ordnet derselben einzelne Erfahrungsfälle unter, um diese dadurch näher zu erklären. Im letzteren Falle

haben wir eine Schlussfolgerung nach synthetischer Methode, wobei von der höheren Einheit und Allgemeinheit auf das Besondere und Einzelne gefolgert wird, im ersteren Falle, bei der Wahrscheinlichkeit dagegen, haben wir die analytische Methode, wo aus gegebenen Sonderheiten und Erscheinungen auf die Allgemeinheit und die Regel gefolgert wird. Die sogenannten Wahrscheinlichkeitschlüsse der analytischen Methode sind nun: a) die Inductions-, b) die Analogieschlüsse und c) die Schlüsse aus Hypothesen. Bei der Induction schließen wir von den bekannten vielen Theilen auf alle Theile und den Umfang des Ganzen; wir behaupten also hier, daß Dasjenige, was in vielen Theilen enthalten ist, auch in allen sei, oder wir schließen aus der Gemeinsamkeit in der Vielheit, auf die Allheit oder die Gattung. Bei der Analogie schließt man hingegen, daß alle Eigenschaften, welche bestimmten Theilen eines höheren Ganzen zukommen, auch den übrigen Theilen desselben angehören mögen, falls diese mit jenen in mehreren Eigenschaften übereinstimmen, hier schließt man also aus einzelnen gemeinsamen Eigenschaften bestimmter Theile auf den gleichen Inhalt aller Theile eines Ganzen, d. i., man schließt auf die Vielheit in der Gemeinsamkeit und auf die Gleichheit der besonderen Wesenheiten in der Art. J. H. Fichte (Erkennen als Selbsterkennen S. 162) sagt von den Analogieschlüssen: „es ist hier nothwendig ein Concretum zu finden, das Repräsentant seiner ganzen Gattung sei.“ Vgl. übrigens Lindemann: Logik (1846) S. 179—185. Drobisch: Neue Darstellung der Logik (1851) S. 160—195. Urlici: System der Logik (1852) S. 36, 37, 569—578—583. Helfferich: Organismus der Wissenschaften S. 265—274. Stuart Mill: A System of logic, ratiocinative and inductive 1852. Appelt: Theorie der Induction 1854. Boole: An investigation of the Laws of Thought 1854. Opzoomer: De Weg de Wetenshopen S. 109—165.

2) Die Methode der Analogie, im Gegensatz zu der vielfach angewendeten auch bei Rau, J. B. Say, Steuerein, Mischler) inductiven Methode, hat Knies zuerst, in Bezug auf die Rational-Ökonomie, entwickelt, und in ihrer Bedeutung nachgewiesen. Gildebrand ist seinem Versprechen, eine Methode der Rational-Ökonomie als Fortsetzung seines Buches zu liefern, bis jetzt noch nicht nachgekommen. Roscher's Methode ist wesentlich eine inductive, eine specielle Erörterung der hierher gehörigen Punkte hat er uns jedoch leider nicht geliefert. Stuart Mill's Verfahren ist ein auf induction und ratiocination (wie er selbst erwähnt) beruhendes, welches er dann auch für alle socialen Wissenschaften als gleichverwendbar bezeichnet. Senior bekämpft die Mill-Ricardo'sche Ansicht, welche die Rational-Ökonomie als eine hypothetische Wissenschaft behandelt, und führt in einigen Grundzügen aus, daß die letztere vielmehr als eine positive Wissenschaft betrachtet werden muß. In Deutschland hat jüngst neben Rosgarten (Oesterreichische Blätter für Literatur. 1855. Nr. 51), welcher eine der historischen vielfach entgegengesetzte Richtung verfolgt, neben Schulze (Nat. Ökonomie S. 21 ff.), welcher Erfahrung und Philosophie zu vermitteln sucht, und neben M. Wirth, der seine Lehrweise eine beweisführende nennt, Professor Stein in seinem bekannten Buche eine eigenthümliche abstracte Methode befolgt, die noch durch den Umstand an ihrem Werthe verliert, daß die einzel-

nen Lehrsätze in einer philosophischen Sprache entwickelt werden, die vielfach unverständlich bleibt, und die Auffassung des Gedankenganges ungemein erschwert.

3) Bacon: *Novum Organon scientiarum*. Lib. II. Aphor. 27.

4) Runo Fischer bemerkt bezüglich der Methode der Analogie nicht ganz mit Unrecht: „Die Analogien müssen entdeckt und richtig wahrgenommen sein. Diese Entdeckung macht nicht die Methode, sondern das Auge des Forschers; nicht die bloße sinnliche Wahrnehmung, sondern der weiterdringende Geist ist es, welcher die Analogien entdeckt.“ Bacon v. Verulam S. 118—119.

5) Vgl. Knieß: *Pol. Oekonomie* S. 346 ff.

6) Vgl. Wirth: *Grundzüge der Rational-Oekonomie* S. 530. Rischler: *Grundsätze* S. 146.

7) Recht gut bemerkt Boccardo: „Abandonnato il fallace camino delle aventure ipotesi, e delle vaghe generalità, l'uman spirito, stanco dei contraddittori sistemi metaphisici, e volendo confortarsi al raggio di qualche certezza, si appiglio alla lenta ma efficace e sicura guida dell'esperienza.“ *Trattato di Economia Politica* I. S. 1. — Roscher bezeichnet die Volkswirtschaft als eine reine Erfahrungswissenschaft. Vgl. dessen Abhandlung in der *D. Vierteljahresschrift*. 1849. Heft I. S. 182, und Schützenberger (*Les lois de l'ordre social*. I. S. 57): „l'étude exacte rigoureuse des faits de l'expérience nous permet de remonter des effets à leurs causes. de constater les lois, qui régulent un ordre des phénomènes.“ Die Methode der Beobachtung u. s. w. will auch Laplace (*Essai sur la Probabilité*. 1814). Thiers (*Propriété* S. 16. 1849). Comte, Opzoomer, Eöt-vös, ja selbst Proudhon (*Création de l'ordre*. 1843. S. 112) auf die moralisch-politischen Disciplinen anwenden.

8) Es wird wol kaum einen Zweig in den socialen Wissenschaften geben, wo die Anwendung des in neuester Zeit bereits in sehr vielen Disciplinen mit größtem Erfolge gehandhabten comparativen Verfahrens so bedeutend und fruchtbringend sein könnte, als eben in der Rational-Oekonomie. Mit Recht sagt Roscher (*Grundriß zu Vorlesungen*. Vorwort): „Die Schwierigkeit, aus der großen Masse von Erscheinungen das Wesentliche und Gesetzmäßige herauszufinden, fordert uns dringend auf alle Völker, deren wir irgend habhaft werden können, in ökonomischer Hinsicht mit einander zu vergleichen.“ Ueber Bacon: Runo Fischer: o. c. S. 89.

9) „Die Beobachtung des Gleichartigen und die Erklärung des Verschiedenartigen, lehrt das Wesentliche, das Gesetz kennen.“ Roscher: *Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme in Rau's Archiv*. 1845. S. 228, und Scialoja (*Economie Soc.* S. 7): „il faut considerer les faits speciaux dans ce qu'ils ont de commun avec les autres faits de même nature.“

10) „A single experiment is not sufficient to establish a general rule; since the beginning of the world, no two political experiments were ever made of which all the conditions were exactly alike, and that the only way to learn civil prudence from history, is to examine and compare an im-

mense nombre of cases.“ Macaulay: History of England (Lauchnitz) I. S. 295, dürfte auch für die National-Ökonomie Geltung haben. Ähnliches bei Macculloch: Political Economy (D. A. S. 16—19, und Richards: Drei volkw. Vorträge S. 12, und Rau: Lehrbuch I., S. 12. Liebig: Chemische Briefe (1845) S. 20.

11) „Experience by which mean not the experience of one man only or of one age and generation but the accumulated experience of all mankind in all ages.“ Herschel: Preliminary Discourse on the study of Natural Philosophy S. 76 und die im S. 100., Note 2 angeführte Aeußerung Macculloch's.

### §. 126.

Die Methode der Analogie zur Gewinnung und Erkenntniß national-ökonomischer Gesetze ist nicht nur für diesen Wissenszweig, sondern selbst in Bezug auf alle ethisch-socialen Wissenschaften von höchster Bedeutung und Wichtigkeit <sup>1)</sup>. Durch dieses Verfahren werden wir in der That nicht nur in das Verständniß des Gesetzmäßigen und Allgemeinen in den Erscheinungen geleitet, sondern es ist dies auch zugleich der Weg zur Vervollständigung bereits erkannter und festgestellter Entwicklungsgesetze. Vor Allem wird sich hier das Princip der Vergleichung theils in Bezug auf das richtige Verständniß der geschichtlichen Thatfachen, theils aber im Hinblick auf die Erkenntniß neuer Wahrheiten und Gesetze vielfach fruchtbar erweisen. Durch vergleichende Zusammenstellung der Thatfachen wird es nämlich dem Forscher möglich, zu erkennen, wo er zu eng oder zu weit gezogen hat jenen Kreis, welcher das Gemeinsame und Gleiche umschließt, sowie auch andererseits durch das stete Gegenüberstellen des Identischen und Verschiedenen, die Beziehung des letzteren Momentes zum ersteren klar erkannt, und das Wesen der Erscheinungen tiefer und vielseitiger erfaßt werden kann. Durch die hienit ermöglichte Vermehrung der in Vergleich kommenden Erscheinungen und Thatfachen von derselben Gattung wird stets auch die Erkenntniß eines neuen Gleichartigen, also auch die Erkenntniß eines neuen, früher noch nicht gekannten oder nur geahnten Gesetzes vermittelt; indem sich durch dieses Hinzukommen neuer Thatfachen theils die Gegensätze des Verschiedenen und des Gleichartigen verändert gruppieren, theils auch in Dem, was früher bei Beobachtung einer minderen Zahl von Thatfachen gleichsam als Regellos, als Ausnahme und Eigenthümlichkeit in den einzelnen Thatfachen erschien, später ein allgemeines Gesetz der Erscheinung erkannt wird, sobald man

in den Stand gesetzt ist, die Beobachtung und Combination auf ein größeres und umfassenderes Fundament zu stellen (K n i e s). Es wird somit die Behauptung nicht zu kühn sein, daß es auf diesem Wege der noch so jungen Wissenschaft der National-Oekonomie bereits in nächster Zukunft gelingen wird, einen immer größeren Reichthum an Einsichten, Kenntnissen und Gesetzen zu entfalten, zu immer festeren, fruchtbringenderen Ergebnissen zu gelangen, zugleich aber auch die Lösung jener bedeutsamen theoretischen Probleme anzubahnen, welche die Tiefen des Wissenschaftslebens in der Gegenwart so vielfach bewegen, und deren endliche Lösung selbst im Hinblick auf das praktische Staats- und Völkerverleben von unberechenbarem Nutzen sein wird<sup>3)</sup>.

Anmerkungen. 1) Vgl. K n i e s Pol. Oekon. S. 348.

2) Sehr schön sagt Campanella über die Methode der Analogie: „Die Analogie, welche uns vom Bekannten zum Unbekannten führt, ist das Princip aller Entdeckungen.“ — Darum übrigens weil diese Methode und Schlußweise manche Schwierigkeiten bietet, und in ihren Ergebnissen nicht jenen Grad der Sicherheit und Allgemeinheit besitzt, welcher immer zu wünschen wäre (freilich nothwendiges Resultat aus der Natur und dem Wesen der Dinge, auf welche sie sich bezieht), kann man dieselbe durchaus nicht für unbrauchbar erklären, wie dies beispielsweise auch D y z o m e r (Methode der Wissenschaften S. 120) thut. (Aehnlich Julian Schmidt: Deutsche Literaturgeschichte Bd. II. S. 478. III. S. 505.) Roscher bemerkt bezüglich der Analogie: „Wir betrachten die Analogie nicht als Zweck, sondern nur als Mittel zu einer allseitigen Begründung des Gegenstandes.“ Vgl. dessen Abhandlung in der akadem. Sitzung vom 18. Mai 1851 S. 122.

3) Sehr schön sagt H e l f f e r i c h (Organismus der Wissenschaft S. 274): „Analogie und Induction sind immer nur Sprossen auf der Leiter der empirischen Methode, man muß sie richtig aufsetzen, soll die goldene Wahrheit gepflückt werden.“

## §. 127.

### C. Das ideale Moment in der National-Oekonomik.

Es ist im vorliegenden Buche bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die National-Oekonomik als moralisch-politische Wissenschaft neben der Erforschung und der Erklärung des Gegebenen und Gewordenen, noch eine andere gleich wichtige und bedeutsame Aufgabe zu lösen habe, eine Aufgabe, die sich aus der Natur und dem Charakter derselben als einer ethisch-socialen Disciplin mit Nothwendigkeit ergibt, und in der positiven, unmittelbaren Mitwirkung zur Realisation der höchsten sittlichen und politischen Ziele

des Völkerlebens besteht <sup>1)</sup>. — Auch haben wir bereits an einem früheren Orte zu zeigen gesucht, daß sich in dieser Richtung eine Modification der Resultate eines rein ökonomischen Raisonnements ergeben kann und ergeben muß, und daß die National-Ökonomik diese Modification einer andern wissenschaftlichen Disciplin oder aber der Praxis nicht überlassen kann, einestheils weil sie sonst ein mangelhaftes, einseitiges, unbrauchbares, ja, vom ethischen Standpunkte aus betrachtet — selbst schädliches Schlusergebnis liefern würde, und anderentheils weil sie es doch eben allein ist, die die ethisch-politischen Forderungen mit den höchstmöglichen Resultaten der rein ökonomischen Bestrebungen und Kraftwirkungen in Einklang zu setzen vermag. — Um diese bedeutungsvolle, vielfach schwierige, jedoch unleugbar edle und erhebende Aufgabe zu lösen, um den Forderungen der ethischen Vernunft und des sittlich-socialen Lebens nachzukommen, sowie auch neben aller Beachtung und Würdigung des Bestehenden und Seienden, auch das Seinsollende und Ideale des Staats- und Völkerlebens ins Auge zu fassen <sup>2)</sup>, ist jedoch der bisher besprochene Weg, die im Früheren vorgeführte Richtung durchaus ungenügend, wenn man bedenkt, daß dieser Theil der Aufgabe unserer Wissenschaft sich auf Etwas bezieht, was im realen, empirischen Leben der Wirklichkeit in Vergangenheit und Gegenwart noch nicht gegeben ist, und von der sich absolut selbstüberlassenen Entwicklung der Dinge in der Zukunft ebensowenig geradezu erwartet werden darf und kann, als dieses in irgend einer Disciplin der Fall ist, welche durch ihre Lehren mahrend und erleuchtend, leitend und lenkend auf die Strebungen, Bewegungen und Zielpunkte des praktischen Lebens thätig einzuwirken bemüht ist.

Wollen wir also einerseits die Beantwortung jener großen Probleme, welche die Gegenwart in ihrem tiefsten Innern bewegen und größtentheils als ökonomische bezeichnet werden dürfen, nicht anderen minder kompetenten Wissenszweigen überlassen, und andererseits die Behauptung, daß die Menschheit bereits an das Ende ihrer Laufbahn angelangt, somit keine Zukunft <sup>3)</sup>, sondern höchstens einen wieder neu durchzumachenden Kreislauf vor sich habe, nicht wagen <sup>4)</sup>, ferner die Kraft und die Berechtigung des praktischen Menschengesistes zur Hervorbringung neuer, noch nicht vorhandener social-ökonomischer Gestaltungen nicht in Zweifel ziehen, wollen wir keinen bloß äußerlichen, daquerreotypartigen Abdruck des Seienden und Gewordenen liefern <sup>5)</sup>, oder aber dem starren, thatenlosen Principe eines gnostisch-beschaulichen



Quietismus gedankenlos huldigen<sup>6)</sup>: so werden, ja müssen wir auch die Aufgabe unserer Wissenschaft auf ein breiteres, ausgedehnteres Gebiet stellen. — Bei der unleugbar ewigen, ununterbrochenen Weiterentwicklung und Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts im Allgemeinen, bei dem Standpunkte der in späteren Entwicklungsperioden auftretenden Völker, bei dem rastlosen, allseitigen Fortschritt der Nationen auch in die Regionen eines bis jetzt Unerlebten hinein<sup>7)</sup>: wird es sich also für die National-Ökonomie, die sich ihrer Mission bewusst ist, die die höchsten Ziele des Menschenlebens und der Gesellschaftsordnung fördern will, und das Leben nicht in seiner ruhenden Zuständigkeit, sondern in seiner ewig lebendigen und fortschreitenden Bewegung erfäßt: auch darum handeln, was durch die reale Wirklichkeit noch nicht geboten wird, was auf der gegenwärtigen Entwicklungsstufe unseres Geschlechts noch nicht realisiert ist<sup>8)</sup>, sondern erst von den in zukünftigen Lebensperioden der Nationen einzutretenden Gestaltungen der Staats- und Völkerentwicklung erwartet werden kann und erwartet werden soll; es wird sich hier mit einem Worte auch um ein freies, selbstbewusstes Schaffen eines noch nicht Vorhandenen, niemals Dagewesenen<sup>9)</sup>, um Zielpunkte, die noch nicht erreicht, um Stufen, die noch nicht betreten sind, handeln, bei welcher Entwicklung dann auch die fortschreitende Entfaltung aller politischen und moralischen Güter des individuellen und des nationalen Güterlebens gesichert werden soll. Es wird endlich Veruf der National-Ökonomie sein, wenn sie überhaupt ihrer Aufgabe nachzukommen strebt, eben jetzt, wo ohnehin das ganze Welt- und Völkerleben in einer so riesig beschleunigten Bewegung und Entwicklung begriffen ist, wo im schöpferischen Zuge der Gegenwart jeder Tag Neues und immer wieder Neues bringt<sup>10)</sup> anzuerkennen, daß sie nicht hinter dem rastlosen, ununterbrochenen Fortschritt und Entwicklungslauf des Staats- und Gesellschaftslebens zurückbleiben, also der Wirklichkeit nachhinken kann und darf, sondern auch alles Dasjenige zu beachten und zu erörtern haben wird, was zur lebensklugen Beseitigung mangelhafter socialer, ökonomischer Völkerzustände und Einrichtungen erforderlich ist, zur vernunft- und naturgemäßen Umgestaltung und Weiterbildung der dem höhergeschrittenen Volksleben nicht mehr entsprechenden Einrichtungen und Institutionen nothwendig<sup>11)</sup> erscheint, wodurch die stete Kräftigung, Verjüngung und Besserung des Vorhandenen angebahnt und überhaupt eine den idealen Forderungen des gesellschaftlichen Daseins entsprechende Lösung der socialen und ökonomischen Probleme des Völkerlebens vorbereitet werden könnte.

Anmerkungen. 1) Vgl. Knies Politische Oekonomie S. 349 ff.

2) Dieses von mir mehrfach entschieden betonte Moment des Sein-sollen, und des Idealen, worunter ich freilich nicht gerade das verstehe, was mit diesen Ausdrücken Manche in Verbindung zu bringen lieben, hebt Knies nicht so entschieden hervor, wie er mir auch andererseits das Verhältniß dieses Theiles seiner bezüglichen Erörterung zu seinen früheren Ausführungen, namentlich aber zu seiner Ansicht über die Relativität der national-ökonomischen Lehrsätze nicht erschöpfend genug besprochen zu haben scheint.

3) Recht gut bemerkt hierüber Knies (Pol. Oek. S. 256) und nach ihm auch Roscher: „Daß man doch nicht das in der Gegenwart Erreichte und Erstrebte für das absolute non plus ultra halten, und allen künftigen Geschlechtern bloß die Rolle von Affen und Wiederkäuern zudenken soll.“ Schon Plinius sagt (Epistola 21 lib. 6): „Neque enim quasi lassa et effata natura humana, ut nihil jam laudabile pariat“ und Fichte (der geschlossene Handelsstaat S. 7 Wien 1801): „Alles was nun alt ist, ist einmal neu gewesen, und das Menschengeschlecht kann doch nicht so weit herabgekommen sein, daß ihr nur noch das Gedächtniß und Nachahmungsvermögen übrig geblieben.“ Vgl. noch Guizot: Histoire de la Civilisation etc. (1828). Leçon I. S. 30.

4) Also durchaus kein unbedingtes Nil sub sole novi (Salomon: Ecclesiast. Cap. I. V. 10), wie so Viele zu behaupten pflegen; auch Roscher sagt: „Das gewöhnliche Argument, womit der erfahrene Mann den Projectenmacher schlägt, es sei noch nichts Aehnliches dagewesen, mag in tausend und aber tausend Fällen genügen, einen strengen Beweis liefert es nicht.“ System der Volkswirtschaft I. 543 und Ihering: „Jede Zeit soll Original und nicht Copie einer anderen sein.“ Geist des römischen Rechts I. S. 39. Vgl. die Bemerkung G. Ritter's über die Lebensanschauung von Aristoteles Gesch. der Philosophie III. S. 724.

5) Sehr schön ist die Bemerkung Loze's (Mikrokosmos I. Vorwort S. VII): „Könnte es der menschlichen Forschung nur darauf ankommen, den Bestand der vorhandenen Welt erkennend abzubilden, welchen Werth hätte dann doch ihre ganze Mühe, die mit der öben Wiederholung schlösse, daß, was außerhalb der Seele vorhanden war nun nachgebildet noch einmal in ihr vorkäme. Welche Bedeutung hätte dieses leere Spiel der Verdopplung? Der Einzelne mag für den Augenblick den Zusammenhang seiner engbegrenzten Beschäftigung mit den großen Zwecken des menschlichen Lebens vergessen, es mag ihm scheinen, als sei die Förderung des Wissens um des Wissens willen an sich ein würdiges Ziel menschlicher Bestrebungen; aber alle seine Bemühungen haben zuletzt doch nur die Bedeutung, zusammengefaßt mit denen unzähliger Anderen, ein Bild der Welt zu entwerfen, das uns andeutet, was wir als den wahren Sinn des Daseins zu ehren, was wir zu thun, was wir zu hoffen haben.“ Während Oppenheim in freilich zu scharfer Sprache Folgendes bemerkt: „Nicht die müßige, fatalistische National-Oekonomik, welche die Erscheinungen gleich den Naturforschern nur zu beobachten zu müssen glaubt, sondern die National-Oekonomik der Zukunft, welche ein Herz bewahrt für die Leiden des Menschengeschlechtes, und die Mittel der Abhilfe sucht, soll herrschen.“ Philosophie des Rechts und der Gesellschaft 1848 S. 155.

6) „Indem es sich mit dem Wissen des Erkannten beruhigt, und in dieser Wissenschaft sich besriediget findet, ist es subjectivistisch, denn es ermangelt des Willens, ein höheres Besseres als die Wirklichkeit zu bieten.“ Chalybäus: System der speculativen Ethik (1850) I. S. 5—6. Vgl. die Bemerkungen bei Herbart: Samml. Werke Bd. II. (1850) S. 295. J. H. Fichte: System der Ethik Bd. I. S. 5. Buchta: Cursus der Institutionen I. S. 114.

7) Knieß: Politische Oekonomie S. 350.

8) Sismondi (Études sur l'Économie Politique 1838 Bd. II. S. 83 bis 84) sagt: „nous croyons, que la vraie Économie politique est celle, qui est toujours prête à passer des règles aux applications, qui ne se contente point de montrer où est le bien et le mal, mais qui au contraire tient compte etc. Nous en somme convaincu, l'espoir de servir l'humanité ne peut être entretenue que par celui qui a côté de ce qui est, montre ce, qui doit être.“ Vgl. noch Ott: Traité de l'Écon. Sociale S. 37. Blanqui: Histoire de l'Écon. Politique 1838 II. S. 302. Vidal: Répartition des Richesses S. 5.

9) Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß eine Zeit der schaffenden Kraftbethätigung und Bestrebung, sowie auch eine rege eifrige Richtung des Sinnes auf die Zukunft ebenso Zeichen und Manifestation eines blühenden, kräftig-gefunden Culturlebens ist, als andererseits die Zeit der Compilation, des maßlosen Klebens am Vergangenen, der beschränkten Trägheit und Inolenz, als Merkmal verfallender Civilisation und abnehmender Lebenskraft betrachtet werden kann. Mit Recht sagt hierüber auch W a c h s m u t h (Allgemeine Culturgeschichte Bd. I. 1851 S. 501): „Die Cultur des geistigen und sittlichen Lebens ermangelte in allen Richtungen des jugendlich-belebten, und regen schöpferischen Triebes vorwärts zu kommen, und mehr als das Vorhandene zu sein und zu leisten,“ und Knieß (Polit. Oek. S. 315): „Wie sehr man den historischen Sinn schätzen und werth halten mag, der uns mit der Vergangenheit verbindet, so sollte man doch überall den Sinn des Bürgers für die Zukunft als eine sichere Bürgschaft für die gesunde Entwicklung des Staates willkommen heißen.“

10) Vgl. die hierauf Bezug habende Bemerkung von Baudrillart im Journal des Débats 1857 vom 1. März.

11) Ott (Traité de l'Écon. Sociale S. 45) bemerkt: „L'état actuel des choses est il tellement fécond en résultats bienfaisants, qu'on doive l'adorer comme une loi divine et éternelle“ etc.

12) Vgl. noch die schöne Erörterung bezüglich des Ideals bei Schliephake: Einleitung in die Philosophie (1857) S. 71.

## §. 128.

Bei der Entwicklung und Begründung dieser Ansicht bedarf es jedoch auch der klaren Erkenntniß und Erwähnung jener Schranken und Voraussetzungen, innerhalb deren die soeben erörterten Forderungen als

berechtigt anerkannt werden können. — Es hiesse namentlich den ernstesten praktisch-reellen Charakter, ja selbst die Bedeutung und das Ansehen der National-Ökonomik in höchstem Grade gefährden, wollten wir als Zweck und Aufgabe derselben: das Aufstellen und die Entwicklung eines alle geschichtlichen, natürlichen und nationalen Lebensfundamente beseitigenden oder ignorirenden, die Grundlagen und Bedingungen des objectiv-wirklichen Lebens nicht beachtenden oder auf ideologisch-transcendentales Raisonnement gegründeten Volkswirtschafts-Ideals<sup>1)</sup> erkennen, und so die Wissenschaft als die Theorie eines auf alle Völker, alle Staaten und alle Zeiten gleich anwendbaren, allgemein gültigen socialen Wirtschaftssystems betrachten<sup>2)</sup>. Die National-Ökonomik ist zuerst und vor Allem eine praktische, empirische Lebenswissenschaft, welche nie und nimmer an die Negation des Wirklichen und Vorhandenen gewiesen sein kann<sup>3)</sup>, sondern vielmehr zur natur- und vernunftgemäßen Weiterbildung, Umgestaltung des Gegebenen, zur Besserung und Vervollkommnung des Bestehenden berufen ist, also auch immer und überall die vollste Beachtung der ganzen geschichtlichen Fundamente des Staats- und Völkerlebens, das stete Anknüpfen an die Zustände und die Bedingungen einer jeweiligen Gegenwart, als unabwieslich nothwendige Aufgabe zu erkennen. hat<sup>4-5)</sup>. Die Wissenschaft der National-Ökonomik soll nie außer Acht lassen (wenn sie überhaupt ihrer in neuester Zeit im Kreise der Wissenschaften vom Volks- und Staatsleben errungenen glänzenden Stellung nicht entsagen, sondern diese vielmehr sichern und befestigen will), daß sie eine Disciplin ist, welche auf die ganzen unversessenen Grundlagen des geschichtlichen Lebens gebaut ist, und eben deshalb einerseits an die Erforschung und Beachtung jener Lebens- und Entwicklungsgesetze gebunden bleibt, auf denen das real-wirkliche Dasein überhaupt beruht, andererseits aber auch in dem Hinweise auf die Mittel und Wege, wodurch das Gegebene umgestaltet und gebessert werden soll<sup>6)</sup>, vorzugsweise auf jene Hebel und Factoren gewiesen ist, welche eben das Studium und die Erkenntniß des erfahrungsmäßigen Welt- und Völkerlebens uns vorführt, indem alle Mittel, wodurch die großen Zwecke der socialen und wirtschaftlichen Menschenordnung wahrhaft und nachhaltig gefördert werden, zeit- und lebensgemäß, d. h. aus dem Leben gegriffen sein müssen, da nur diese wohlthätig schaffend auf das Leben zurückwirken, also wahrhaft brauchbar und praktisch zu werden vermögen. Darum werden auch diese Mittel und Wege, wodurch die ökonomischen Ziele der Völker verwirklicht

werden sollen, eben nach Verschiedenheit dieser Völker und ihrer nationalen und geschichtlichen Eigenthümlichkeiten, nach der minderen oder höheren Reife ihres Lebens und ihrer Cultur, nach Zeit, Volk und Ort verschiedene, eigenthümliche sein<sup>7)</sup>, wobei es dann dem wohlgebildeten Practiker überlassen sein wird, das in den einzelnen Fällen anwendbarste, nützlichste und richtigste Verfahren und Mittel zu wählen. — Die National-Oekonomie muß entschieden darauf verzichten, irgend eine Gesamtheit von vielleicht wol ausgedachten und an sich nicht verwerflichen, jedoch mit dem Leben und mit den concreten Zuständen, auf welche sie angewendet werden sollen, durchaus nicht verträglichen Maßregeln oder Einrichtungen anzupreisen, indem aller wahre dauernde Erfolg nur von innigstem Anschlusse an das Gegebene mit Zuversicht erwartet werden kann. Durch eine solche Verfahrungsweise wird auch die so vielfach behauptete Nothwendigkeit eines unveröhnlichen Gegensatzes zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Leben, auch hier als eine durchaus irrige und irreführende Annahme erscheinen und das Haltlose der bisher angenommenen Unvereinbarkeit theoretischer und praktischer Ueberzeugungen wird Jedem einleuchtend, der die Wissenschaft und ihren Beruf von diesem Standpunkte aus in Betracht zieht<sup>8)</sup>.

Was insbesondere das oben hervorgehobene Moment des Idealen des noch Kommenden und Zukünftigen anbetrifft, so ist auch hier der Grundsatz festzuhalten, daß die National-Oekonomie auf eine ausschließlich seherische Rolle durchaus verzichten muß, wenn sie brauchbare lebensfähige Wahrheiten und Grundsätze und nicht wesenlose Traumgebilde und Chimären zu liefern gesonnen ist<sup>9)</sup>. Der National-Oekonom soll namentlich nie vergessen, daß jedes, von aller geschichtlichen Erfahrung und Empirie gänzlich absehendes, lediglich im Wege abstracter Denkevolution gewonnenes Ideal ein nothwendigerweise einseitiges, also auch irriges sein muß, namentlich aber in einem Gebiete, welches, so wie das Wirtschaftsleben der Völker, immer und überall nur auf den ganzen geschichtlichen und erfahrungsmäßigen Grundlagen des wirklichen Lebens erfaßt werden kann<sup>10)</sup>. Die National-Oekonomie muß anerkennen, daß das Erfassen des Idealen und erst Kommenden für den endlichen beschränkten Menschengesitt eine unendlich schwierige, ja in vielen Beziehungen eine durchaus unlösbare Aufgabe ist. Ist es ja doch kaum zu bezweifeln, daß jeder denkende Kopf, und sei es auch das größte, mit gigantischer Geisteskraft und weltumfassender Erfahrung ausgestattete Genie, doch nur immer ein Product

seiner Zeit, seiner Verhältnisse ist, und selbst in dem Falle, als er auch zugleich mit dem weitreichendsten prophetischen Blicke begabt wäre, die ewig fort und fort sich entwickelnden Thatsachen, Zustände Formen und Combinationen des ökonomischen Völklerlebens vorauszu sehen, vorher zu bestimmen, nie im Stande ist<sup>11)</sup>. Die in der fernliegenden Zukunft hier und dort eintretende Verbindung und Verkettung der Verhältnisse und der Causalfactoren, das reiche mannigfaltige Spiel des Lebens in den Processen seiner Neubildung und Verjüngung oder in dem Absterben einzelner Glieder und Theile des großen Völklerorganismus vorherzu sehen, mit divinatischem Blicke zu erkennen, ist eine reine Unmöglichkeit. Mit jedem größeren Schritte, den die Theorie von dem in der Gegenwart Gegebenen hinaus thut, muß auch die Zuverlässigkeit und Sicherheit derselben eine immer schwankendere, zweifelhaftere werden<sup>12-13)</sup>, und nicht ein mal geschieht es, daß das Leben und die Wirklichkeit Gestaltungen und Thatsachen aufweist, welche in der Wissenschaft bis jetzt gar keiner Erörterung unterzogen werden konnten<sup>14)</sup>. — Unmöglich können wir uns der Anerkennung der Thatsache entziehen, daß jeder einigermaßen sichere divinatischer Blick in die Zukunft nur von dem Boden des Gesamtbestandes des Gegebenen aus möglich ist, daß überall, wo der National-Ökonom eine in der Gegenwart noch nicht gegebene Größe durch combinirende Divination zu ersetzen genöthigt ist, er die Meisterschaft hierin, wie Knies bemerkt, nur so bewahren wird, wenn er die Erfahrungen des wirklichen objectiv-realen Lebens gleichsam vorfühlt und vorwegnimmt<sup>15-16)</sup>, — daß ferner trotz des unleugbar weiten, ausgebreiteten Gebietes der freien Schöpferkraft der Menschen doch auch die vielleicht nicht minder bedeutenden Schranken naturgesetzlicher Nothwendigkeit und der historischen Verhältnisse immer und überall der Realisirung der Ideale hindernd entgegen treten, daß auch das Wirthschaftsleben der Völker, sowie alles Organische einem bestimmten Entfaltungsgange unterliegt, so wie auch die individuelle Menschennatur selbst in allen ihren Strebungen und Wirken an gewisse naturgegebene nothwendige Schranken gebunden ist, welche zu überschreiten oder zu überwinden außerhalb der Machtssphäre der irdisch-endllichen Geschöpfe liegt<sup>17)</sup>.

In der National-Ökonomik werden und müssen wir demnach auf die Anstellung solcher Ideale, die als absolut gültig, für alle Völker und Zeiten als gleich anwendbar gelten wollen, — durchaus verzichten. Ideale, die, wie ein deutscher Philosoph sagt<sup>18)</sup>, „nur abstract aufgefaßt werden, anatomischen Präparaten gleich ihrer organi-

schen Lebenskraft beraubt, aller Geschichte widerstreben und das Leben äffen," kann und darf der National-Ökonom eben so wenig, wie der Social- und Staats-Theoretiker entwickeln; ein solches Verfahren wäre nicht das einer Wissenschaft, sondern eine schroffe Anmaßung, sich an die Stelle des ewig und stetig fortschreitenden Lebens zu setzen, es wäre eine Begründung der starren Begriffsherrschaft über die freie wechselvolle mannigfaltige Manifestation des menschlich-geistigen Lebens, es wäre die leichtfertige Verkennung oder Nichtbeachtung der Eigenthümlichkeiten und charaktervollen Unterschiede in den nationalen und geschichtlichen, in den socialen und politischen Völkerzuständen, es wäre mit einem Worte die Aufstellung eines allgemeinen Schemas, welches eben darum, weil es sich gleichsam als ein Universalpanacee betrachtet wissen wollte und weil es für alle als gleichpassend und anwendbar gelten möchte, — im Leben und in der Wirklichkeit überall durchaus unberücksichtigt bliebe! —

Was wir thun können und thun dürfen, ist die Feststellung von concreten, geschichtlichen, progressiven, Idealen und Musterbildern, durch welche auf das gerade hier und gerade jetzt Leisbare, Mögliche und Erreichbare hingewiesen würde<sup>19)</sup>. Bei aller Beachtung der Schranken und Grenzen der Menschennatur im Allgemeinen<sup>20)</sup>, so wie auch aller Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten der einzelnen Völker und Staatenkreise, werden wir hiedurch einerseits den Blick für das Historisch-Gegebene und das Ideal-Geforderte gleichmäßig offen halten, andererseits dem freien schöpferischen Elemente des Menschengestirns seine volle Berechtigung wahren, zugleich aber auch die fundamentale und bedeutsame Thatsache vor Augen halten, daß nur das jeweilig Mögliche, Realisirungsfähige und Erreichbare ins Auge gefaßt werde<sup>21)</sup> und die Theorie der National-Ökonomik zur Erkenntniß jener besonderen Wege, Veranstaltungen und Mitteln leite, welche für die organisch sich entwickelnde Menschheit und die einzelnen Völker, nach den verschiedenen Lebensaltern und nationalen Eigenthümlichkeiten verschieden sind und eben deshalb auch in dieser Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit die Grundlage bilden ebenso vieler dem Leben und dessen organischem Entwicklungs-gange sich anschließender, mit ihm selbst sich erweiternder und verengender Gesetze und Maßstäbe<sup>22)</sup>, für das in jeder bestimmten Zeit, bei jedem bestimmten Volke möglicher Weise Erreichbare, vernünftiger Weise Gebotene und Erlaubte<sup>23—25)</sup>.

Anmerkungen. 1) So wenig sich ein allen Menschen gleichpassendes Kleidermaß oder ein gegen alle Krankheiten gleich anwendbares Universalheilmittel denken läßt, ebensowenig werden wir auch im Stande sein ein für alle Völker und alle Zeiten gleichwünschenswerthes und mustergültiges Volkswirtschaftsideal auszuzeichnen. „Das Gängelband des Kindes, die Krücke des Greises würden für den Mann eben nur die ärgsten Fesseln sein,“ bemerkt recht gut Roscher (Grundlagen S. 41).

2) „Die Nationalökonomie ist heutzutage keine philosophische Theorie mehr, keine bloß durch schöne Gedanken imponirende Wissenschaft; sie fußt im Leben, weil sie auf dessen Erfahrungen sich stützt; sie ist die Lehrmeisterin der herrschenden Generationen, und hilft dieser ihre ganze Zukunft bauen,“ sagt Burckhardt: Grundzüge der Volks- und Staatswirtschaft 1854. S. 158.

3) „Michel Chevalier sagt (Cours d'Économie Pol. II. S. 7): L'Économie politique est la science abstraite, mais non la science imaginaire,“ und Schützenberger (Les Lois de l'ordre sociale I. S. 64): „La science n'invente rien. elle constate ce qui est, et ce qui doit être.“ Vgl. noch Fuoco: Saggi I. S. VII. und Reybaud: Revue d. d. Mondes. 1855. April 1. S. 127.

4) „La teoria del futuro non puo costituirsi nemica alla teoria del passato,“ bemerkt ebenso schön als wahr Ferrara (Importanza della Econ. Politica S. 25) und Césaire Cantù: „Se giammai si trovera la scienza di dare norma ai passi da farsi, non potra posare, che sulla cognizione dei passi gia fatti.“ (Storia universale. Ed. VII. Bb. I. S. 25.) Wissen wir ja doch selbst von St. Simon (Vues sur la Propriété et la Législation 1818) daß er sagt: toute combinaison, pour être bonne, doit être en harmonie avec l'état présent de la société, d'être appropriée aux choses existantes.“

5) Selbst Proudhon, der große und entschiedene Gegner der bestehenden Socialordnung, bemerkt in seinen Contradictions (D. von Jordan. I. S. 34): „daß das Gebiet der Philosophie begrenzt ist, und daß die Ueberlieferung als Ausgangspunkt aller Speculationen über die Zukunft betrachtet werden müsse. Auch der geistvolle Fuoco äußert sich im ähnlichen Sinne (Saggi Econ. I. S. VII.): „dai fatti passando a vagare negli spazii immensi delle astrazioni, dove tutto ritrova, tutto si vede, e nulla si raccoglie, abbiám seguito costantemente la fila degli avvenimenti. Non abbiám distaccata la scienza dai fatti riducendola ad una specie di romanzo filosofico etc.“ Vgl. die Bemerkung bei Aristoteles: Polit. Lib. II. Cap. I., S. 1.

6) Daß Imann's Bemerkung über die Politik (Politik. 1847. S. 236): „Der Politik bleibt die würdige Aufgabe mit einem durch die Vergleichung der Zeitalter gestärkten Blicke die nothwendigen Neubildungen von den Neuerungen zu unterscheiden, welche unerfättlicher Muthwille oder Unmuth erkant,“ dürfte auch hier anwendbar sein. Vgl. noch die Aeußerung Feuerbach's (Vorrede zu den Abhandlungen von Unterholzner. 1810) S. X. und Frauenstädt: Briefe über die Philosophie Schopenhauers. 1854. S. 54.

7) Vgl. die ähnlichen Bemerkungen bei Bentham: Essay on the influence of time and place in matters of Legislation. in seinen Works. 1838. ff. Bb. I.



§. 171 ff. Es folgt übrigens hieraus nicht, daß man sich nie und nimmer auch um neue Mittel und neue Wege zur Lösung der vorliegenden Aufgaben, kümmern dürfe. M. Chevalier bemerkt mit Bacon ganz richtig: „Celui, qui repousse des remèdes nouveaux. s'apprete à des calamités nouvelles.“ (Cours I §. 25.)

8) Auch wird hierdurch das Irrige und Falsche einer Behauptung, wie die nachstehende ist, erschüttert werden. „Der politische Schriftsteller hat nur die Wahl, entweder die principielle Perspective auf die Zukunft, oder die praktische Arena der Gegenwart aufzugeben.“ Fröbel: System der socialen Politik. I. Vorwort. §. 2.

9) Treffend bemerkt hierüber Risseviz (Leitprincip der National-Ökonomie §. 76): „Die National-Ökonomie muß auf die seherische Stellung verzichten, und bei aller Achtung vor Vergangenheit und Zukunft, weder bloß im Sein als solchen, noch im Nichtsein als solchen, sondern im Werden sich regen.“

10) Als vielfach warnendes Beispiel sehen uns in dieser Beziehung die Schöpfer aller jener Staats- und Socialtheorien vor Augen, die wir am besten als die Gesellschaftsromane bezeichnen können. (Mohl.) R. Fischer's Behauptung (Bacon §. 375): „Neu ist, was sich dem Alten widersezt, und der Zukunft zum Vorbilde dient,“ dürfte nur in beschränktem Sinne richtig sein.“

11) Auch Riß sagt (Nat.-System der Pol.-Ökonomie. 1842. §. 492): „Es lebt kein Sterblicher, dem es gegeben wäre, die Fortschritte künftiger Jahrhunderte in den socialen Zuständen u. s. w. zu ermessen.“ Horatius: Prudens futuri temporis exitum — calligiosa nocte premit deus, und Burke: (Reflections on the french revolution. D. Ausg. 1791. §. 71): „Die Natur versagte uns das Auge eines Sehers.“ Vgl. noch die Bemerkung bei Guizot: Histoire de la Civilisation. Léçon 1. §. 30. Renouard: Dictionnaire de l'É. Pol. II. §. 31 bei Türkheim: Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungspolitik. Bd. I. §. 19. Heeren: Kleine historische Schriften I. §. 23, und Schliepke: Grundlagen des sittlichen Lebens §. 111.

12) Sagt doch schon Salomon (Sprüche 27 Cap. 1. V.) „Rühme dich nicht auf den Morgen, denn du weißt nicht, was der kommende Tag mitbringen wird;“ und „der Mensch kann vom Zukünftigen keine Nachricht haben.“ (Ecclesiast. 8. Cap., 6 — 7. V., und Buch der Weisheit, 9. Cap., 13 — 14. V. Vgl. noch Colin: Économie Politique (1856) I. §. 4, und Kries: Eisenbahnen und ihre Wirkungen §. 2.

13) Eine solche seherische Stellung wäre um so gefährlicher, als wir ja auf unserer gegenwärtigen Entwicklungsstufe unseres Geschlechts nicht einmal wissen, ob wir im ersten oder letzten Viertel der Geschichte stehen. Haug sagt hierüber (Allgemeine Geschichte I. §. 39): „Was wir jetzt überschauen, ist nur ein Bruchstück, ein vielleicht kleines Segment, des unermesslichen Laufs der Menschheit, aus dem sich ebensowenig der Inhalt der künftigen Entwicklung, als der Weg dahin bestimmen lasse.“ Aehnlich Roscher: Grundlagen der National-Ökonomie §. 542 — 543.

14) Vgl. die Bemerkung von L. Stein in der D. Vierteljahresschrift-

1857. Heft 1. S. 7: „Auch hier ist das wirkliche Leben, wie in allen anderen Dingen, der Theorie längst vorausgegangen.“

15) Das scheint ja eben das große, weltgeschichtliche Vorrecht großer Männer zu sein, daß sie ihrer Zeit immer einigermaßen voraussehend, den Saamen auszukreuen berufen sind zu einer fruchtbaren Ernte für die Zukunft. Vgl. die Bemerkung *Weigel's* im *Staatslexicon*. Art. *Brougham*, und *Dunder's* *Geschichte des Alterthums*. II. S. 294.

16) *Léroux* (*Refutation de l'Ecclecticisme* S. 9) sagt: „Chacun de ces grands lutteurs, qu'on appelle philosophe, récoit sans doute son point initial des besoins de l'humanité de son temps, mail il' recoient encore de l'avenir une certaine attraction, qui bien obscure, l'entraîne dans la voie de la Providence de l'Idéal!“

17) *Fuoco* sagt treffend (*Saggi Econ.* I. S. XIII.): „Sia qualunque la strada che si batte per le ricerche economiche, l'ingegno sobrio grave, discreto manterrà costantemente tra quei limiti — — dove solo s'incontra il vero. Vagando oltre di essi, forse coll'ardor di un talente vivace, si potrà giungere a stabilire nuove, ed ingegniose dottrine. ma qual prò per la scienza, e per gli uomini?“ Beim Festhalten dieser der *National-Ökonomik* gestellten Aufgabe, werden wir, wie auch *Knies* erwähnt, die Kraft der Naturgesetze und die Macht des sittlichen Schaffens zugleich respectiren, und uns einerseits jeglicher Willkür und Ueberstürzung in den Bestrebungen widersetzen, andererseits aber auch der beschaulichen Inolenz aus dem Wege gehen, welche das Harren auf die Vollziehung unabwendbarer Geschehnisse als den Gipfel aller Lebensweisheit proclamiert. — Treffend sagt *Brantl* (die Aufgabe der Philosophie S. 7): „Das *Horatius'sche Nil admirari* muß bei jedem Schritte der Geschichte deutlicher zum Bewußtsein kommen, aber dies darf nicht zum Motive eines bequemeren Quietismus oder Pessimismus werden, es muß vielmehr der Impuls erwachen, daß wir erkennen, daß der Menschheit auch ein Höheres, Ideales, ein Göttliches innewohne.“

18) *Leonhardi*: Vorbericht zu *Krause's* Philosophie der Geschichte S. XVIII.

19) Vgl. *Aristoteles* *Pol. lib.* VII. cap. 4 §. 1) wo er sagt: „διὸ δεῖ πολλὰ προὔποτε δεῖσθαι καθάπερ εὐχομένους, εἶναι μέντοι μηδὲν τούτων ἀδύνατον“ — Den hier berührten Gedanken führt näher aus die *Krause'sche* Philosophie. Ähnlich *Rückert* *Weltgeschichte* Bd. I. S. 71.

20) Wir haben schon an einer anderen Stelle darauf hingewiesen, und glauben es nicht entschieden genug betonen zu können, daß eben in der endlich beschränkten Natur- und Schöpferkraft des Menschen ein ewiges naturnothwendiges Corrigens- und Hemm-Mittel gegen alle lebenswidrigen phantastischen Bestrebungen erkannt werden muß, wie andererseits auch die Einseitigkeit und der Irrwahn aller communisticchen und socialisticchen Träumer eben darauf beruht, ein Gesellschaftsideal verwirklichen zu wollen, welches mit allen ewigen und unabänderlichen Grundgesetzen der Menschennatur im schroffsten Widerspruche steht.

21) Ueber Vorbild und Musterbild vgl. die Ansichten bei *Krause*: Philosophie der Geschichte S. 221—235. *Cornwall-Lewis*: *A treatise on the*

method of reasoning in the Politics (1852) Bd. II. S. 203 ff. und Jöyfl: Staatsrecht 1854 S. 6—7.

22) Vgl. Leonhardi's Vorbericht S. XIX und LXVI ff., welcher hinzusetzt, daß freilich diese Musterbilder den Charakter einer gewissen Allgemeinheit, und damit eine gewisse Unbestimmtheit und Weiterbestimmbarkeit behalten u. s. w. Vgl. noch Aristoteles: Polit. Lib. II. Cap. 5 §. 12. J. H. Fichte: System der Ethik. Bd. I. S. XIV. und XV. Lindemann in Fichte's Philosophischer Zeitschrift Bd. XVII 1847. S. 15. Rößler: System der Staatslehre I. S. 438.

23) Vgl. die Bemerkung bei Macchiavelli: Il Principe Cap. 15 am Anfange und bei Kraus: das christliche Staatsprincip (1842) S. 355. — „Il ne suffit pas de rechercher ce qui est désirable en principe, il faut tenir grand compte de ce qui est praticable en fait“ bemerkt Dunoyer: La liberté du travail Bd. III. S. 380—381.

24) Das hier Entwickelte ist übrigens ziemlich klar und entschieden bereits bei Aristoteles Pol. Lib. IV Cap. 1 und Ethic I. 15 ausgesprochen.

25) Das Werk von Noïrot: L'art de conjecturer appliqué aux sciences morales pol. et économiques 1851, welches auch bezüglich der vorliegenden Frage Andeutungen enthält, konnte ich bis jetzt nicht einsehen.

## §. 129.

### D. Charakter der national-ökonomischen Lehrsätze.

In engstem Zusammenhange mit dem soeben erörterten Probleme über die Methode der national-ökonomischen Gesetze und über das ideale Moment in der Volkswirtschaftslehre tritt uns hier die Frage in Bezug auf den Charakter der national-ökonomischen Lehrsätze entgegen, welcher letzterer durch das Wesen und die Natur der volkswirtschaftlichen Gesetze bedingt ist. Es liegt im Verufe und der Aufgabe einer Wissenschaft, daß sie es vorzugsweise mit der Erkenntnis und dem Nachweise von Wahrheiten zu thun habe, und daß sie sich mit der Ergründung und Darstellung derjenigen Principien befasse, durch welche ein richtiges Verständniß der ihrem Forschungsgebiete angehörigen Erscheinungen und Thatsachen vermittelt wird. — Was den Charakter der Lehrsätze einer auf das sociale Völkerleben bezüglichen Wissenschaft speciell betrifft, so pflegen die Fachmänner die Existenz und die Erkennbarkeit theils unbedingter absolut gültiger auf alle Völker und Zeiten gleich anwendbarer Gesetze und Wahrheiten, theils aber nur bedingte, relative, unter bestimmten Voraussetzungen gültige Wahrheiten und Grundsätze anzunehmen. Es fragt sich nun, ob es sich in der Wissenschaft der Volkswirtschaft um die Herausstellung und den Nachweis

absoluter allgemein anwendbarer Gesetze und Principien handle, oder aber um Gesetze und Wahrheiten, denen nur bedingte Geltung zukommt; deren Charakter somit nur als ein relativer bezeichnet werden darf. — Die Beantwortung dieser Frage ist bereits in den vorangehenden Erörterungen versucht worden und bedarf hier kaum einer erneuerten Hervorhebung. Als wesentlich empirische in dem realen objectiv = wirklichen Leben wurzelnde Wissenschaft ist die National-Ökonomik vor Allem auf die Erkenntniß der erfahrungsmäßigen Gestaltungen und Bedingungen des Wirthschaftslebens der Völker gewiesen, erkennt aber auch als ihre Aufgabe einerseits in ihren Beweisführungen und Schlussfolgerungen alle jene natürlichen nationalen und geschichtlichen Charakter = Eigenthümlichkeiten und Factoren, zu berücksichtigen, welche auf die Entwicklung und das Dasein alles ökonomischen Völkerlebens so mitbestimmend ja entscheidend einwirken und andererseits, weil sie sich auch zur positiven Förderung der praktischen Wirthschaftsverhältnisse und Zwecke der Gesellschaft für berufen hält, — alle diejenigen Mittel, Maßregeln und Wege vorzuzeichnen, wodurch die ökonomischen Ziele und Strebungen der in Bezug auf Zeit Ort Culturstufe nationale Besonderheit verschiedener Völker am wirksamsten unterstützt geleitet und gefördert werden können. — Dies und der Umstand, daß die Individuen eben so wie ganze Völker in ihrem gesammten Streben und Wirken, sowie auch in ihren Zwecken und Tendenzen von einander vielfach abweichen, daß der Mensch als sociales ökonomisches und politisches Wesen stets nur ein Kind der Civilisation und ein Product der Geschichte ist <sup>1)</sup>, daß die Bedürfnisse der Völker und Staaten ebenso wie auch ihre geistige sittliche und materielle Bildung und Cultur nicht immer und ewig dieselben sind, daß der Mensch als eine in Zeit und Raum wurzelnde Größe nirgends als ein sich gleichbleibendes generelles Specificum betrachtet werden kann <sup>2)</sup>, daß ferner der nationale und menschheitliche Fortschritt Einzelne wie ganze Völker auf immer neue und neue Entwicklungsstufen hebt, und die sich von Stufe zu Stufe erhebende Menschheit in keiner ihrer einzelnen Perioden, auf keinem Gebiete des Lebens und Wirkens absolutidentische und ewig feste stationäre Verhältnisse aufweist, daß die nationalen und geschichtlichen Bedingungen immer und überall eigenthümlich und verschieden sind, das in allem ökonomischen Leben und Wirken vorhandene menschlich = personale, geistig = freie Element sich immer und überall in eigenthümlich individueller, nicht natur = nothwendiger, sondern geistig = freigesetzlicher

Weise manifestirt, und daß endlich alle Mittel und Wege zur Förderung des nationalen Güterlebens nur immer aus den besonderen Lebensbedingungen der einzelnen Volksindividualitäten zu schöpfen sind: führt zur Einsicht, daß die national-ökonomischen Gesetze keine absolut-gültigen, allgemein anwendbaren sind, und sein können, sondern nur relative Gesetze, d. h. solche, denen keine absolute Geltung zukommt, die somit einen relativen, bedingten Charakter bekunden.

Im Gegensatz zu dem Principe der sogenannten absoluten oder abstracten Theorie der National-Ökonomik, welche darnach strebt, in der wissenschaftlichen Feststellung und Verarbeitung der national-ökonomischen Doctrinen und Lehrsätze, etwas Unbedingtes, Allgemeines, immer und überall Gültiges und Anwendbares zu bieten <sup>3)</sup>, gründet sich das hier erörterte Princip der relativen oder concreten Theorie auf die Wahrheit <sup>4)</sup>, daß, sowie die ökonomischen Lebenszustände und Entwicklungen: auch die national-ökonomische Theorie in welcher Form und Gestalt, mit welchen Argumenten und Ergebnissen wir sie auch finden, ein Resultat der geschichtlichen Entwicklung ist, daß sie ihren Resultaten den Charakter geschichtlicher Lösungen beizulegen hat, daß sich die Gesetze in der Wissenschaft nicht anders denn als eine geschichtliche Explication und fortschreitende Manifestation der Wahrheit darstellen, auf jeder Stufe der Entwicklung nur als die Verallgemeinerung der bis zu einem bestimmten Punkte der Entwicklung erkannten Wahrheit dastehen, also auch weder der Summe, noch der Formulirung nach für absolut abgeschlossen erklärt und betrachtet werden können <sup>5)</sup>.

Dieses Princip der Relativität der national-ökonomischen Lehrsätze hat seine volle Bedeutung im Gebiete der ganzen Wissenschaft, nicht nur in einer oder in anderer Beziehung, nicht bloß in Hinsicht auf das sogenannte wirthschafts-politische Moment, sondern zieht sich selbst durch alle Theile der National-Ökonomik hindurch, und umfaßt somit auch jenen Abschnitt, welchen die Fachmänner in der Regel als den allgemeinen bezeichnen, und in welchen die sogenannten allgemeinsten Gesetze der Volkswirtschaft behandelt zu werden pflegen. Auf diesem Relativitäts-Principe beruht die bedingte Wahrheit und die ununterbrochen fortschreitende Evolution der volkswirtschaftlichen Gesetze, sowie auch hiermit die richtige Erkenntniß und Würdigung der Tragweite jener Wahr-

heiten in Verbindung steht, welche die theoretische Forschung für das praktische Leben nutzbar zu machen sich bestreben kann. Hiedurch gelangen wir zur Ueberzeugung, daß alle Gesetze und Wahrheiten nur unter Bedingungen und Voraussetzungen oder Einschränkungen für gültig erkannt werden können, welche sich aus den concreten Lebensverhältnissen ergeben. Es kann nämlich eine und dieselbe Wahrheit Marine oder Maßregel bei dem einen Volk oder in der einen Periode durchaus gültig und segensbringend sein, während ein anderes Volk eine andere Zeit dieselbe als verderblich und unrichtig erkennen wird. Was hier frommt, kann dort Schaden bringen, was hier angestrebt und angebahnt wird, kann dort als durchaus gleichgültig und nutzlos erscheinen, und es wäre beispielsweise wahrlich gleichmäßig Unverstand, wenn man die mittelalterlichen Formen und Verhältnisse des ökonomischen Völkerlebens als einen baren Unstun, als eine unglückliche Verblendung der ganzen Zeit hinstellen würde, wie wenn man heutzutage, nachdem alle Lebensbedingungen der Völker so vielfach verändert sind, sich, von einer Rückkehr zu den mittelalterlichen Zuständen und Lebensformen Heil und Besserung versprechen wollte<sup>6-8)</sup>.

Anmerkungen. 1) Vgl. Hildebrand: National-Ökonomie der Gegenwart und Zukunft S. 28—30.

2) Vgl. den schönen Aufsatz: die Wissenschaft der National-Ökonomie seit Adam Smith bis auf die Gegenwart, in der Brockhaus'schen Gegenwart. Bv. VII S. 108—155 besonders auf S. 153—154.

3) Wie dies unter Andern auch Arnd in seinem Buche: „die naturgemäße Volkswirtschaft 1851“ angestrebt. — Uebrigens kann ich der Behauptung nicht unbedingt beistimmen, daß in den bisherigen Ausführungen aller National-Ökonomen durchgängig und für alle Theile der Wissenschaft die Aufstellung absolut-gültiger allgemein anwendbarer Gesetze und Wahrheiten angestrebt wurde. Denn abgesehen selbst von Jenen, die, wie tiefer unten berührt werden wird, der hier erörterten Ansicht speciell vorgearbeitet, finden wir in den Schriften vieler Anderer gleichfalls, freilich mehr ahnungsweise und unbewußt, als in entschiedener Erkenntniß der Wahrheit, Andeutungen, die den unverkennbaren Stempel der Anerkennung dieses bedenklichen Principes an sich tragen.

4) Vgl. Knies: Politische Ökonomie S. 19.

5) Nachdem eine jede von der Erfahrung ausgehende national-ökonomische Theorie sich nur auf die in einer bestimmten Zeit bereits constatirte Erfahrung stützen kann, und in der dem praktischen Leben voranschreitenden Lösung vieler Probleme sich nur an die in eben diesem praktischen Leben dargebotenen Mittel zu halten vermag, so ist es erklärlich, daß eine frühere volkswirtschaftliche Theorie, gegen eine spätere und vorgeschrittene in ihrem Rechte bleiben kann. Knies führt

dies besonders in Beziehung auf einzelne Gesetze näher aus, indem er an einer anderen Stelle seines Buches bemerkt, daß auf dem Grunde vervielfältigter Lebenserscheinungen eine frühere, auf dem Grunde weniger oder zu allgemeiner Beobachtungen gewonnene Formulirung des Gesetzes später zu speciell oder zu allgemein befunden wird, dies aber oft nur als eine Ergänzung, nicht als eine Correctur der Theorie betrachtet werden kann, indem das früher gefundene Gesetz ebenso wie das spätere relativ richtig sein kann, und daß das eine wie das andere eine richtige Verallgemeinerung der bis dahin beobachteten Erscheinungen ausdrücken kann. Vgl. Politische Oekonomie S. 241, 328.

6) Gegen das Relativitätsprincip eifert unter Andern Welcker: Staatslexikon. Neueste Aufl. Bd. I. 1857 S. 503.

7) Vgl. Gervinus: Historik S. 93.

8) Anwendungen dieses Relativitätsprincipes haben wir in Bezug auf die Lehre von den großen und kleinen Gütern, sowie auch in Hinsicht auf die Systeme der Handelspolitik bei Knies, außerdem aber in den einzelnen Schriften von Roscher, auf welche ich auch hier vielfach verweisen muß. Wenn es mir nach Beendigung des zweiten Bandes der vorliegenden Schrift Zeit und Umstände ermöglichen werden, gedenke ich eine praktische Durchführung der hier erörterten Punkte in einer größeren Schrift über die Probleme der National-Oekonomie zu liefern.

### §. 130.

Ein flüchtiger Blick auf die Entwicklung der hier erörterten Grundansicht bezüglich der Relativität der national-ökonomischen Theorie dürfte zur Bervollständigung der Frage nicht ganz überflüssig sein<sup>1)</sup>. Bedeutende Wahrheiten, die über ein weites Gebiet des theoretischen oder praktischen Lebens neues Licht verbreiten, treten in der Regel nur allmählig und bruchstückweise zu Tage. Auch der hier entwickelte Gedanke hatte ein ähnliches Geschick. Obwohl namentlich erst in neuester Zeit methodisch und wissenschaftlich ausgeführt und begründet, finden sich dennoch einzelne Hinweise auf diese Idee theils bei Philosophen, Socialtheoretikern und Geschichtsforschern, theils bei einzelnen Fachmännern oder National-Oekonomen der früheren Zeit. Um hier nur die wichtigeren Punkte hervorzuheben ist vor Allem auf Heraklit und die ältere sophistische Schule, namentlich aber auf Protagoras hinzuweisen. Die Schriften dieser beiden originellen und geistvollen Denker tragen den Keim der erst jetzt klar formulirten Ansicht in sich, aber freilich in einer Form und Gestalt, wie wir sie vom Standpunkte der neuesten philosophischen Forschung aus weit entfernt sind, unbedingt anzuerkennen oder zu preisen<sup>2)</sup>. Heraklit insbesondere (um 500 J. v. Christo) geht von der Ansicht aus, daß

der stete Wandel und die Veränderlichkeit die wesentliche Eigenschaft alles Wirklichen sei, daß es in der Natur nirgends Ruhe und Stabilität, sondern überall nur lebendige Bewegung gebe, daß das Sein nur als das unablässige Anderswerden seine Wahrheit habe; daß Alles ist und nicht ist, daß Alles eins und mannigfaltig, ganz und getheilt, ähnllich und abweichend sei; daß mit einem Worte Alles sich ändert und sich ewig erneuert, weil nichts ist, sondern alles im steten Werden begriffen ist<sup>3)</sup>. Die ähnliche Ansicht finden wir in der Wesenheit auch bei Protagoras, obwohl bei ihm schon eine abweichende Weiterbildung des Princips bemerkbar ist. Er geht vom heraklitischen Satz, daß alle Dinge in einem rastlosen Strom des Anderswerdens sich befinden aus und stellt die Behauptung auf, daß für uns bloß dasjenige wahr sein könne, was in jedem Augenblick der Vorstellung unter den gegebenen Bedingungen von uns erfaßt werde; daß ferner der Mensch das Maß aller Dinge sei, der wirklichen wie sie sind und der nicht wirklichen, wie sie nicht sind; daß zwei Menschen über die nämliche Sache einander widerstreitende Urtheile mit gleichem Grunde zu fällen im Stande seien und daß also das, was Einem wahr dem Andern falsch sein könne. (Etwas Aehnliches bereits in der indischen Philosophie. Vergl. Duncker: Geschichte II. S. 259). — Freilich dürfen wir hierbei auch das entschieden Falsche und Unrichtige, welches in dieser Lehre von Heraklit und Protagoras enthalten ist, nicht verkennen, namentlich aber den Fundamental-Unterschied nicht unbeachtet lassen, daß hier nur der Keim einer überwiegend subjectivistisch-relativen Theorie liegt, also einer Theorie, die nach der wechselnden Meinung des Subjects heute so und morgen wieder anders ist, und nicht der objectivistisch-relativen Doctrin, die auf dem Boden des wirklichen, erfahrungsmäßigen Lebens steht, und durchaus nicht in den willkürlichen oder zufälligen subjectiven Meinungen wurzelt. Sonst würde es uns Theoretikern der geschichtlichen National-Oekonomie wahrlich kaum zur Empfehlung dienen, wenn wir unsere Ahnen in Heraklit und in Sophisten vorzuführen uns bemüheten<sup>4)</sup>. Spuren der relativen Theorie sind auch bei Aristoteles zu finden, bei dem als geistvollen, universellen Forscher im im Gebiete des Staats- und Völkerlebens die relative Bedeutung und Berechtigung der socialen Geseze und Einrichtungen unmöglich unbeachtet bleiben konnte, wie auch aus einzelnen seiner Aeußerungen (z. B. Politic. Lib. IV. cap. 1. §. 2—6. cap. 9. §. 13. Lib. II. 3. §. 4. und sonst) ersichtlich ist. (Vergl. auch die Bemerkung H. Ritters



über Arist. in seiner Gesch. der Phil. Bd. III. S. 378). Im Laufe des Mittelalters, ja selbst bis in die ersten Jahrhunderte der neuen Zeit, hat man diesen Gedanken keiner Berücksichtigung gewürdigt, doch um so klarer und entschiedener finden wir denselben hervortreten in den Werken eines Mannes, welcher trotz aller seiner Irrthümer, doch vielfach der eigentliche Reformator der neuen Wissenschaftsforschung geworden ist, und für alle späteren Zeiten so vielfach bahnbrechende Hinweise geliefert hat, bei Bacon von Verulam. Bacon ist wie sein neuester geistvoller Biograph K. Fischer auch erwähnt <sup>6)</sup>, vielleicht unter allen Philosophen der einzige, welcher sich dem Flusse der Zeit nicht widersetzen, sondern ein Werk schaffen wollte, leicht genug, um immer von diesem Flusse getragen zu werden; und „Bacon will die geschichtlichen Erscheinungen nicht nach dem menschlichen, sondern nach ihrem eigenen Maße beurtheilen, wie sich dieselben zu ihrem Zeitalter und dessen Bedingungen verhalten.“ — In neuerer Zeit hat Hinweise auf eine ähnliche Behandlung und Auffassung des Völkerlebens Montesquieu in seinem „Esprit des Lois“ geliefert, während einzelne freilich noch mit Widersprüchen vermengte Andeutungen auch bei dem englischen National-Oekonomen Stuart <sup>8)</sup>, ja selbst bei dem Schöpfer der modernen National-Oekonomik bei Adam Smith zu finden sind. Was insbesondere das gegenwärtige Jahrhundert betrifft, so läßt sich nicht ganz mit Unrecht behaupten, daß das Princip der relativen Theorie bei mehreren der hervorragendsten National-Oekonomen und Forschern bereits einige Anerkennung errungen. So wissen wir beispielsweise in Italien von Galiani Romagnosi (Ordinamento della dottrina Economica) Francesco Fuoco, Agazzini und Cibrario, daß sie sich in ihren theilweise gründlichen und geistvollen Schriften zu einer der absoluten Theorie entgegengesetzten Auffassung hinneigten <sup>7)</sup>, daß in Deutschland Storch, G. F. Krause, Rau und List <sup>8)</sup>, in Frankreich Michel Chevalier <sup>9)</sup>, Faucher, Lestiboudois, und selbst Proudhon <sup>10)</sup>, in England Malthus, Rickards und Stuart Mill <sup>11)</sup> einen ähnlichen Gedanken mehrfach kundgegeben, und daß neben Justus Möser, den geistvollen Philologen Böckh und Hase sowie auch neben Ancillon <sup>12)</sup> insbesondere eine ganze und hochgeachtete Schule von deutschen Historikern (eine Schule, zu welcher Heeren, Ranke, Hüllmann, Sartorius, Saalfeld, Duncker, Sybel, Rückert gezählt werden könnten) eine vielfach analoge Richtung verfolgt. Alle diese eigentlich nur ahnungsweise erkannten und dann

auch hie und da, consequent oder incosequent ausgesprochenen Wahrheiten, bahnten endlich den Weg zur endlichen und entschiedenen Erfassung und Begründung des Princips, namentlich so, wie es neben den geistvollen National-Ökonomen Schüz in Tübingen und Hildebrand (früher) in Marburg einerseits (und gleich mit angefügter praktischer Durchführung) Deutschlands größter und genialster Fachmann Wilhelm Roscher<sup>13)</sup>, und andererseits mit vornehmlicher Rücksicht auf die wissenschaftlich-theoretische Begründung Karl Knies mit so entschiedenem Erfolge angestrebt. Während namentlich der erstgenannte Prof. Schüz durch seine mehrfach erwähnten Schriften, vornehmlich aber durch seine Abhandlung: „Das politische Moment in der Volkswirtschaft und das sittliche Princip in der National-Ökonomie“ eine der absoluten Doctrin entgegenstehende Exposition angebahnt, Hildebrand<sup>14)</sup> aber in seiner National-Ökonomie der Gegenwart und Zukunft von diesem Standpunkte aus eine kurze Beurtheilung der bisherigen social-ökonomischen Systeme geliefert, — war es vornehmlich das unbestreitbar-große Verdienst Roscher's in den vielbekannteren kleinen und größeren Aufsätzen und Abhandlungen, die eigentlich bahnbrechenden Ausführungen gegeben zu haben, — Ausführungen, aus denen in selbstständiger Durcharbeitung des Princips nach allen Seiten in der Gegenwart erst die eigentliche Theorie der historischen National-Ökonomie, d. h. Karl Knies's geistvolles Buch hervorgehen konnte<sup>15)</sup>.

Anmerkungen. 1) Andeutungen hiezu hat auch der Verfasser der erwähnten Abhandlung über die Geschichte der National-Ökonomie seit Adam Smith in der „Gegenwart“ von Brockhaus geliefert.

2) Ich kann hier nicht umhin, zu bemerken, daß ich bis jetzt nicht in der Lage war, die kleine Doctor-Dissertationschrift von Roscher: „de historicae doctrinae apud sophistas majores vestigiis“ 1838 Berlin, worin er seine Methode bis auf die griechischen Philosophen zurückführt, einzusehen oder mir anzuschaffen. — Vergl. übrigens Tiberghien: Génération des connaissances humaines S. 182—190. Reinhold: Geschichte der Philosophie I. S. 30 ff. 80—96 (1854). G. Ritter, Geschichte der Philosophie. Bd. II. S. 632 und Zeller: Philosophie der Griechen (1856) Bd. I. S. 457, 727—779.

3) Vergl. die Stellen bei Reinhold: I. S. 32.

4) Das in gewisser Beziehung unläugbar Principlose, Unentschiedene und Schwankende in dieser sophistischen Lehre geißelte bereits Aristoteles (Metaphysica Γ. 4 u. 5. § 3), in neuester Zeit unter Andern auch Tiberghien (Génération des Connaissances S. 189), indem er bemerkt: rendre la vérité relative et variable au gré des conceptions individuelles c'est la mettre en contradiction avec elle même, c'est la tuer, en laissant croire qu'elle sub-

siste.“ Daß übrigens die Sophisten Griechenlands nicht so bedeutungslos und einseitige Fachmänner gewesen, hat in neuester Zeit auch *Gröte* nachgewiesen.

5) Vergl. *Bacon v. Verulam* S. 200 351.

6) Vergl. dessen: *Principles of Political Economy*, die wir bereits oft erwähnt.

7) So bemerkt *Fr. Fuoco*: (*Saggi* I. S. VI.): „*quei fatti medesimi che nel decorso dell' opera abbiamo esaminati appartenenti a populi distinti per grado di coltura, per istituzioni politiche, e religiose etc. non sono stati da noi adottati come tipi generalmente applicabili ad ogni popolo*“ etc. *Agazzini* stellte in seinem Werke: *La scienza dell' Economia politica*, 1827, wie oben bereits erwähnt wurde, gewisse ökonomische Culturstufen auf, auf deren innerer Erklärung und Betrachtung die Möglichkeit beruht, die Gesetze der Werthbildung, des Anwachsens oder des Abnehmens der Reichthümer u. s. w. zu erkennen. Bei *Cibrario*: (*Econ. Pol. dell' medio evo. 1839—1855*) wird die ganze Menschheit als ein allmählig sich entwickelndes Individuum betrachtet, welches in seiner geschichtlichen Entfaltung den göttlichen Weltplan der Vorsehung stufenweise realisiert.

8) Vergl. *Storch*: *Handbuch der National-Ökonomie* 1819, Bd. II. S. 222. *Na's* Werke passim und *List*, namentlich aber dessen Abhandlung: *Die National-Ökonomie vom historischen Standpunkte in der d. Vierteljahrschrift. Jahrgang 1840*. Was *Krause* insbesondere betrifft, so hat letzterer in seinem Buche: *Versuch eines Systems der Staats-Ökonomie, aus dem Gange der Völkercultur und aus dem praktischen Leben entwickelt* (1830, II. Bde.) den Gedanken auszuführen versucht, eine Theorie der Volkswirtschaft als Ergebnis der Völkercultur zu gewinnen, wobei er dann die zeitweilige Berechtigung früherer ökonomischer Institutionen zugestehet, und die *Smith'sche* Doctrin selbst eben auch nur als ein historisch-erwachsenes Product, als den Ausdruck einer bestimmten geschichtlichen Zeitperiode hinstellt.

9) So weist dieser Schriftsteller zweimal entschieden auf diese Thatfachen hin, wo er nämlich bemerkt (*Cour* I. S. 285 und II. S. 12): *L' Économie politique c'est une science d' application. Demonstration nouvelle d'une vérité enfin reconnue aujourd' hui que ce qui est opportun pour un peuple, peut être impraticable chez un autre et pour juger d'une institution, il faut sous peine des lourdes méprises tenir compte des temps et de lieux*; und „*en général les théories absolues et exclusives de quelque nature qu' elles soient ne sont pas celles, que je vous enseignerai.*“ Vergl. nach *Ferguson*: *History of Civil Society* I. 1.

10) Welcher namentlich auch in seiner Theorie der ökonomischen Entwicklungsstufen die richtige Ahnung von dem Principe gehabt. Vergl. die Bemerkung *Fichte's* (*System der Ethik* I. S. 804 ff.) über *Proudhon*.

11) Neben *Richard's*, welcher in seinem *Three lectures* (deutsche Ausg. S. 12) einen verwandten Gedanken ausdrückt, sagt *St. Mill* (*Principle of Pol. Econ. von Soetbeer*, Bd. I. S. 446) ganz richtig: „*es ist in der politischen Ökonomie*

unmöglich, allgemeine Lehrsätze aufzustellen, welche die Verwickelungen der das Ergebniss eines individuellen Falles bedingenden Umstände erfassen," und an einer anderen Stelle (Principles I. S. 452) „ein Nachtheil, daß die polit. Ökonomen für gewisse Zeiten geltende Wahrheiten ihrer Wissenschaft als beständige und unverfälschte Gesetze aufstellen.“

12) Ich wundere mich, daß die National-Ökonomen den so klar formulirten und ausgesprochenen Gedanken der relativen Theorie bei diesem unlenkbar geistreichen Gelehrten nirgends angeführt, wo er sagt: „Die Staatswirthschaft ist als Wissenschaft weit entfernt, ihrer Vollendung nahe zu sein. Es läßt sich sogar voraussagen, daß, je mehr man in derselben Fortschritte macht, desto mehr es sich zeigen wird, daß allgemeine Sätze hier nicht ausreichen, oder sogar irre führen, daß, da es immer mehr Ausnahmen von den Regeln gibt, als Fälle, die unter denselben begriffen wären, die localen, zeitigen, individuellen Verhältnisse über das Allgemeine den Ausschlag geben müssen.“ Vergl. dessen Vermittelung des Extremes. 1828. Bd. I. S. 90, und Geist der Staatsverfassungen 1825. S. VIII.

13) In seinen mehrfach erwähnten Abhandlungen und Schriften, namentlich: Thukydides: Leben, Werk und Zeitalter. 1842. S. 35, 239—275. Klio: Beiträge zur Geschichte der historischen Kunst. Bd. I. S. 17 ff. Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft. 1843. Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbauysteme. 1845. In Rau's Archiv der politischen Ökonomie. Naturlehre der drei Staatsformen in der Zeitschrift für allgemeine Geschichtswissenschaft. Bd. VII. Leipziger Antrittsrede in der deutschen Vierteljahrschrift. 1849. Heft I. S. 174 ff. Verhältniß der National-Ökonomie zum klassischen Alterthum u. s. w.

14) Hildebrand (Nat.-Ökonomie, Vorrede) knüpft seine Theorie der National-Ökonomie nach geschichtlicher Ansicht an die Entstehung und das Princip der historischen Sprachforschung, während Roscher seine Ansicht direct mit der der geschichtlichen Rechtsschule in Deutschland, also mit der Eichhorn-Savigny'schen in Verbindung bringt, indem er bemerkt: „Diese Methode nach geschichtlicher Ansicht will für die Staatswirthschaft etwas Aehnliches erreichen, was die Savigny-Eichhorn'sche Methode für die Jurisprudenz erreicht hat.“ Und weiter: „Für die Geschichte kann und soll die historische Staatswirthschaft das leisten, was die Histologie und Zoöchemie heutzutage für die Naturgeschichte.“ Grundriß, Vorw. S. V.

15) Daß von den deutschen Philosophen dieser Ansicht der geistvolle Krause mit seiner Schule nicht absolut fremd ist, bedarf vielleicht keines näheren Beweises. — Zur relativen, geschichtlichen Theorie neigt sich außerdem noch Jonák in Prag, Makovička, Professor in Erlangen, Professor Volovský in Frankreich und Nosbach in seiner jüngst veröffentlichten hübschen Schrift: Vier Bücher Geschichte der pol. Ökonomie S. 378.

### §. 131.

Die vielfach bedeutenden, entschiedenen Vortheile, welche mit der Anerkennung und Beachtung des Relativitäts-Principes der national-ökonomischen Gesetze in Verbindung stehen, bedürfen kaum einer besonderen Hervorhebung. — Ein großer, wol zu berücksichtigender Vor-

Rau's National-Ökonomie.

zug der geschichtlichen Methode liegt darin, daß man auf diesem Wege, nicht wie Manche behaupten möchten, nur zu einer schwankenden, veränderlichen und grundsatzlosen Ueberzeugung und Erkenntniß gelangt, sondern vielmehr zu einer Erkenntniß und zu einem Begreifen der Dinge, dem, wofern man nicht geradezu auf Irrwegen geht, allein objective Wahrheit eigen ist, und so auch die Theorie der ewig und immer subjectivistischen Meinungsdifferenz der Individuen entzogen wird. Eben dadurch, daß diese Methode sich nicht auf die eine oder die andere Zeit stützt, nicht dieses oder jenes Volk als Substrat ideologischer Combinationen und Schematisirungen betrachtet, sondern die ganze Untersuchung und Beweisführung auf alle Zeiten und alle Völker gründet und so ihr Forschungs- und Folgerungsgebiet auf eine wahrhaft universale Basis stellt, müssen sich auch nothwendigerweise ihre Ergebnisse und Resultate ungemein reicher, vielseitiger und mannigfaltiger gestalten, also auch die Verwerthung und Nugbarmachung ihrer gewonnenen Wahrheiten auf eine viel sicherere und fruchtbringendere Weise möglich werden. — Auch hängt hiemit die selbstverständliche Widerlegung eines anderen, gegen die National-Ökonomik nach historischer Methode erhobenen Einwurfes zusammen, als wären nämlich so viele national-ökonomische Theorien nothwendig, als es Völker und Gemeinwesen gibt, — insofern als die Wissenschaft auf dieser Grundlage erst ihre allgemeine Aufgabe zu lösen, für alle vorkommenden Fälle Entwicklungsstufen und Verhältnisse praktisch brauchbare Anhaltspunkte zu liefern, den Sinn und das geistige Auge der Völker zu schärfen, die Aufmerksamkeit der Menschen auf die zahllosen Gesichtspunkte, aus denen eine ökonomische Thatsache betrachtet werden kann und betrachtet werden muß, hinzulenken, den praktischen Tact auszubilden vermag, also auch die Wege vorzuzeichnen im Stande ist, auf welchen die für jede eigenthümliche Besonderheit der Verhältnisse nach Verschiedenheit der Zeit und des Landes, der natürlichen und der nationalen Lebensbedingungen, jeweilig verwendbarsten oder rathsamsten Mittel und Maßregel zu finden sind <sup>1)</sup> und die dem Leben des Volkes entsprechenden und anzustrebenden Zielpunkte und Ideale festgestellt werden können. — Diese Methode <sup>2)</sup> bewahrt uns ferner auch vor dem gefährlichen und wol zu vermeidenden Irrthume, Institutionen, Maßregeln und Gesetze, welche zu irgend einer Zeit oder bei irgend einem Volke heilsam ja nothwendig waren, unter ganz veränderten Verhältnissen auch in Anwendung bringen und durchführen zu wollen <sup>3)</sup>. Sie öffnet uns somit einerseits einen klaren Einblick in die geschichtlichen Verhältnisse,

Lebensbedingungen und Zielpunkte der Völker, und leitet uns hiedurch auch zur Anerkennung der geschichtlichen relativen Berechtigung einzelner Institute, Formen und Socialzustände, andererseits aber ist diese Methode, welche auch der leeren formalistischen Generalisation der volkswirtschaftlichen Lehrsätze entgegentritt, zugleich diejenige, bei deren völliger Durchführung eine große Menge vielfach bedeutender, mitunter durchaus unlösbarer Controversen als solche hinwegfällt, indem ein und dieselbe Maßregel und dieselbe Wahrheit in der einen Zeit oder bei dem einen Volke sich als durchaus richtig und zweckgemäß, für eine andere Periode oder für ein anderes Volk hingegen als durchaus unrichtig oder nutzlos erweist. — Und so dürfen wir denn auch mit Zuversicht behaupten, daß nur auf diesem Wege, aber auf ihm auch sicherlich, die national-ökonomische Wissenschaft fähig werde ihrer vielfach schwierigen großen Aufgabe nachzukommen, die sittliche und sociale Hebung der Völker anzubahnen, die Anerkennung des großen Werthes früherer wissenschaftlicher Leistungen aufrecht zu erhalten, die eigentlich socialistischen, aller Geschichte und allen Gesetzen der Menschennatur widersprechenden ideologischen Systeme niederzukämpfen, und jene schroffen Gegensätze, welche auf dem Gebiete der praktischen Fragen die Parteien von einander trennen und isoliren, einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Anmerkungen. 1) Beispiele bei R n i e s und bei R o s c h e r: Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft 1843. Colonien, Colonialpolitik und Auswanderung 1856 und in den übrigen Aufsätzen desselben.

2) Vgl. R o s c h e r: System der Volkswirtschaft I. S. 42—45 und S. 99 des vorliegenden Werkes.

3) „Der bei weitem größte Theil menschlicher Irrthümer beruht darauf, daß man örtlich und zeitlich Wahres und Heilsames für absolut wahr und heilsam ausgibt,“ bemerkt treffend R o s c h e r in seinen Ideen zur Statistik und Politik der Ackerbau-Systeme im R a u s c h e n Archiv 1845 S. 228. Ähnliches bei R ü c e r t: Weltgeschichte Bd. I. S. 45 und bei M a c a u l a y: Essays, b. von Bülow Bd. IV. S. 49.

## §. 132.

### Schl u ß b e m e r k u n g.

Zur Vervollständigung der bisherigen Ausführungen betreffs des Relativitätsprincips in unserer Wissenschaft, sowie auch zur Vermeidung allenfalls möglicher Mißverständnisse in Ansehung der national-ökonomischen Lehrsätze, ist hier noch Folgendes zu beachten. Einerseits

nämlich ist der von uns aufgestellte und näher begründete Fundamentaltypus der volkswirtschaftlichen Theorie bezüglich der Relativität der national-ökonomischen Gesetze und Wahrheiten nicht in dem Sinne zu deuten, als müßte jeder irgend in der Wissenschaft vorkommende Satz, jede irgend dem Gebiete dieser Disciplin angehörige Behauptung nothwendigerweise eine bedingte relative Wahrheit enthalten; — andererseits liegt es uns hier ob, auf den Umstand speciell hinzuweisen, daß wir durch die Behauptung der Relativität der national-ökonomischen Gesetze und Wahrheiten, weit entfernt davon sind, diesen Satz auch auf die allgemein gültigen sittlichen Ideale der Gerechtigkeit der Moral und Humanität anwenden zu wollen. Diese aus der ewigen Vernunftbestimmung und der höheren Wesenheit des Menschen hervorgehenden, mit der Realisation seiner höchsten Lebenszwecke, mit der Anerkennung und Bethätigung seiner Menschenwürde nothwendig verbundenen Wahrheiten, sind nämlich absolut gültig, somit durchaus nicht relativ und veränderlich, sondern an sich betrachtet unbedingt und allgemein. — Bei dieser entschiedenen Hervorhebung des absoluten Charakters der ethischen Ideen und Vernunftwahrheiten im Gegensatz zu dem relativen Charakter der volkswirtschaftlichen Thatsachen und Wahrheiten in der National-Ökonomik, wahrt uns jedoch vor dem (selbst scheinbaren) Widerspruch erstens: das Wesen und die Natur der sittlichen Wahrheiten und Grundsätze, als nicht unmittelbar und eigentlich wirtschaftlichen, national-ökonomischen, indem der Volkswirtschaftsgelehrte diese letzteren nicht direct und unmittelbar auf seinem Forschungsgebiete findet, sondern als eben so viele Heilsesätze aus der ethischen Philosophie (im weitesten Sinne) herübernimmt; zweitens wahrt uns der Umstand, daß wir, nachdem die Lösungen der National-Ökonomik, welche die ethisch-politischen Lebenszwecke der Völker sich gegenwärtig hält, mit den Lösungen derjenigen National-Ökonomik, welche nur die quantitativen Momente des ökonomischen Sachgüterwesens berücksichtigt, in den entschiedensten Contrast kommen können: eine Correctur unserer Wissenschaft durch andere Wissenschaftszweige nie und nimmer zugeben dürfen<sup>1-3</sup>). — Uebrigens bleibt uns hier noch zu bemerken, daß wir trotz aller Anerkennung und Würdigung der absoluten allgemeinen Gültigkeit der sittlichen Ideen und Ideale, dennoch weit davon entfernt sind, die

Forderung aufzustellen, dieselben überall ohne alle Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, Eigenthümlichkeiten, Culturstufe u. s. w. zu verwirklichen und ins praktische Leben einzuführen. Auch dies Alles wird und kann unserer Ansicht nach nur durch stetig fortschreitende Befähigung und Empfänglichmachung, nicht aber mit einem Male und sprungweise realisiert werden, weil es sich nur dort und nicht hier dem wirklichen Leben assimiliren kann, also in gewisser Beziehung nur als relativ gut<sup>4)</sup>, d. h. praktisch und wahrhaft förderlich sein wird. Uebrigens ist und bleibt die volle Verwirklichung dieser ewigen sittlichen Ideale für die endlich=beschränkte Natur des Menschen und der Gesellschaft für immer nur ein Ideal, dem dieselben nach Kräften nachzustreben haben, und insofern als im Laufe der Entwicklung des Menschengeschlechtes diesem Ideale einzelne Völker nahe gekommen, werden wir dieselben auch als die edelsten und glücklichsten Repräsentanten und Träger der menschheitlichen Cultur und Civilisation bezeichnen<sup>5)</sup>.

Anmerkungen. 1) So bemerkt Knies bezüglich der National-Ökonomik als ethisch-politischer Wissenschaft (o. c. S. 320): „Sie erfasset die Institution des Privateigenthums nicht nur als ökonomische Kraft und Form, sondern auch als eine Grundlage für die sittliche That und die Aufrechterhaltung der allgemeinen Cultur. Sie zieht die Schlussfolge, daß in einem Conflicte die politische Unabhängigkeit des Staates höher stehe, als der ökonomische Vortheil des billigeren Einkaufens; sie vertheidiget die Freiheit der wirthschaftlichen Privatthätigkeiten, weil die Freiheit des eigenen Schaffens auch in der ökonomischen Sphäre die Mutter der Tugenden ist, d. h. sie läßt die maßgebenden Gesichtspunkte für das allgemeine sittliche und politische Leben der Menschen und Völker auch für das ökonomische Raisonnement von maßgebendem Einflusse sein.“

2) Hierauf können wir auch die Behauptung des jüngeren Fichte beziehen: „die unerschütterlichen Grundsätze, die letzten Zielpunkte gibt die Ethik.“ Vgl. dessen System der Ethik I. S. XIV, sowie auch M. Chevalier: Cours d'Écon. Polit. (1855) I. S. 141—142 und 227 (über Cousin) und ähnliche Gedanken bei Aristoteles: Ethica ad Nicomach. I. 1. Magu. mor. I. 1 Rhetor. I. 2. (bei Heinrich Ritter: Geschichte der Philosophie Bd. III. S. 302).

3) So werden wir auch den Vorwurf nicht auf uns laden, den Tiberghien in seinem mehrfach erwähnten Werke folgendermaßen formulirt: „Ils ne connaissent aucune vérité absolue. par conséquent aucun principe de morale et de droit.“

4) Wie auch Röder besonders hervorhebt: Rechtspolitik S. 2—3.

5) Daß übrigens mit dem Principe der relativen Theorie weder die Nothwendigkeit mehrerer national-ökonomischen Wissenschaften



noch einer endlosen Casuistik gegeben ist, wie Manche glauben, geht aus der vorliegenden ganzen Erörterung hervor. — Unleugbar freilich ist es, daß dieser Auffassung zufolge, indem der National-Oekonom auf das universelle Menschenleben und dessen Beobachtung gewiesen ist, in der Entwicklung der volkwirtschaftlichen Gesetze sich auf ein ungemein ausgebehntes Gebiet zu beziehen, und in dem Hinweise auf die Mittel und die Ideale des industriellen Völkerlebens, alle historischen und nationalen Bedingungen stets vor Augen zu halten hat: — die Aufgabe der Wissenschaft eine umfassendere und vielfach schwierigere wird, und nur auf Grundlage und im Bunde mit den socialen, ethischen und geschichtlichen Disciplinen wahrhaft erfolgreich betrieben und weitergeführt werden kann.

---

## Werth und Bedeutung der National-Oekonomie.

Hülfsmittel überhaupt: Macculloch: Principles of Political Economy (1831). Whately: Introductory lectures on Pol. Economy (1855) Nr. I—III. J. B. Say: Cours pratique de l'Écon. Politique. Introduction. M. Chevalier: Cours d'Économie Politique 2. Ausgabe (1855) passim. Dictionnaire de l'Économie Polit. Einleitung von Clement und Artifel: Economie Politique von Coquelin. Proudhon: Contradictions Économiques (D. von Jordan 1846) I. S. 48—78. Normante: La utilidad de los conocimientos economicos y la necesidad de su estudio metodico 1784. Bénard: Les Lois économiques (1856) S. 13—62. Storch: Cours d'Économie Politique I. S. 37 ff. Dunoyer: Importance de l'Étude de l'Economie Polit. im Journal des Économistes (1846) S. 201 ff. Fonteyraud: La vérité sur l'Économie Politique; im Journal des Econ. (1848.) Bb. 21. Ott: Traité de l'Écon. Sociale S. 1—39. Molinari: Cours d'Économie Politique (1855) Bb. I. S. 16—31. Colin: Économie Politique source des révolutions 1856. Bb. I. Ferrara: Importanza dell'Economia Politica (1849). Trinchera: Corso di Economia Politica (1854) I. S. 27—44. Rau: Lehrbuch Bb. I. S. 23—25. Steinlein: Handbuch der Volkswirtschaftslehre S. XXV bis XXXII und XLIX—LVI. Roscher: Grundlagen der National-Oekonomie S. 33—35. Mischler: Grundsätze der National-Oekonomie S. 67—112. Uhde: National-Oekonomie (1849) passim.

S. 133.

### Bedeutung der National-Oekonomie überhaupt.

Nachdem wir uns in der vorangehenden ausführlichen Erörterung über das Wesen, den Charakter, die Aufgabe, und Methode der National-Oekonomie möglichst erschöpfend ausgesprochen, wird es kaum

zweifelhaft sein können, daß dieser Wissenszweig nicht nur im Systeme der socialen Disciplinen eine hervorragende Stellung einnimmt, sondern selbst im Gesamtgebiete aller das Natur- und Menschenleben erforschenden und behandelnden Wissenschaften eine entschieden wichtige und auch im Hinblick auf das praktische Staats- und Völkerleben wahrhaft frucht- und segenbringende Rolle zu spielen berufen ist. — Aber eben deshalb, weil die National-Oekonomie sich eine so weitgreifende umfassende Aufgabe stellt, weil sie mit allen bedeutenden Grundfragen und Problemen unseres gesammten Daseins und Wirkens in engstem Zusammenhange steht, und weil ohne dieselbe kaum irgend eine der socialen und staatlichen Lebensaufgaben der Gegenwart wahrhaft gelöst, und einem befriedigenden Abschlusse entgegengeführt werden kann: wird und muß sich auch die Forderung nothwendiger Weise geltend machen, die Wissenschaft der National-Oekonomie einer allseitigen gewissenhaften und ernstern Beachtung zu unterziehen, die unabweißliche Nothwendigkeit derselben zur Beurtheilung staatlicher und gesellschaftlicher Erscheinungen anzuerkennen, ihren theoretischen und praktischen Einfluß auf die Gestaltung, Leitung und Verwaltung socialer Verhältnisse nach Gebühr zu würdigen und ihr überhaupt diejenige Stellung im Leben anzuweisen, wodurch sie sich eben für die Vervollkommnung und Besserung unserer geistigen, materiellen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen, eben so wie auch in Hinsicht der Heilung und Linderung der vorhandenen socialen Uebelstände, und zur Wahrung, Sicherung und Förderung des allgemeinen Fortschritts wirksam erweisen könne <sup>1)</sup>.

Anmerkung. 1) Ich glaube diesen Abschnitt schon darum als den letzten und als Schlußabschnitt geben zu müssen, weil sich erst hier, nach der speciellen Erörterung der Aufgabe und der Methode der Wissenschaft — die ganze Tragweite und Bedeutung der Wissenschaft klar begreifen und vollständig würdigen läßt.

#### S. 134.

### Die Bedeutung der National-Oekonomie insbesondere.

Die hohe Wichtigkeit und Bedeutung der national-ökonomischen Wissenschaft, als der Lehre von den Grundlagen, den Mitteln, den Gesetzen, und den Zielpunkten des nationalen Wirtschaftslebens der Völker, wird uns vollkommen klar, wenn man die nachstehenden, übersichtlich geordneten Momente einigermaßen beachtet:

A. Leitet uns die Volkswirtschaftslehre zur Erkenntniß der hohen Wichtigkeit des socialen Reichthums und des materiellen Wohlstands, als nothwendiger Bedingung und Voraussetzung aller staatlichen Macht und Blüthe, aller Cultur und Civilisation, alles socialen und individuellen Fortschritts, aller nationalen und politischen Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Entwicklung<sup>1)</sup>. Durch diesen klaren Hinweis auf die enge Beziehung und Verkettung des nationalen Erwerbs- und VerkehrsweSENS mit allen übrigen höheren socialen und politischen Culturinteressen, eröffnet sich uns also auch der Einblick in die menschheitliche Bedeutung der materiellen Volksinteressen, so wie sich auch hierin die Mittel zur ernstlichen und entschiedenen Bekämpfung und Widerlegung aller jener mitunter schweren Anklagen bieten, welche gegen die gesammte heutige Verfassung unserer Socialverhältnisse, ja selbst gegen den ganzen Entwicklungsgang der Civilisation und Cultur von manchen Seiten erhoben werden<sup>2)</sup>.

B. Weiset uns die National-Ökonomik insbesondere zur Beachtung der nationalen Vermögensproduction und Consumption in ihrer Einwirkung auf das gesammte geistige und materielle Volksleben, auf die Würdigung der hohen ethischen socialen und culturhistorischen Wichtigkeit der industriellen Arbeit und des ökonomischen Betriebes<sup>3)</sup> als Quelle ununterbrochener Fortschrittes und steter Entwicklung, so wie auch auf die Anerkennung und richtige Beurtheilung jenes allseitigen und mächtigen Einflusses, den das ökonomische Treiben und Wirken der Völker auf die Verwirklichung der ethischen Idee des Staats- und Gesellschaftsganges immer und überall ausübt.

C. Führt uns die National-Ökonomik durch die Erforschung und Darlegung der Grundlagen der Gesetze und der Resultate des ökonomischen Völkerlebens zu einem tieferen Verständniß, und zur gründlichen Auffassung des gesammten Entwicklungsganges der Menschheit, schärft unsern Blick in der Betrachtung und Würdigung der Vorgänge der allgemeinen Völkerbewegung und erschließt uns somit ein Gebiet der Erkenntniß, welches ohne diesen Wissenszweig nur eine endlose Reihe von unlösbaren Räthseln bilden würde. — Wie könnte man in der That ohne national-ökonomische Kenntnisse z. B. die Kriegszüge und Eroberungszüge des Alterthums, die großen Weltkämpfe einzelner mächtiger Herrschervölker, den politisch-socialen Charakter der hellenischen und römischen Privat- und Staatseinrichtungen, das Zeitalter des sinkenden Römerthums, die Bedeutung der Völkerwanderung, der Kreuzzüge, des

Feudalismus, der Entstehung des Städtewesens, der Entdeckungsfahrten und Eroberungen im Anfange der neuen Zeit, den Charakter der Aristokratie und der Demokratie, die Tragweite des Plutokratismus und Pauperismus, die Ursachen, den Verlauf und die Tendenzen großer Staats-Umwälzungen der neueren Zeit, die Kämpfe und Krisen der Gegenwart richtig beurtheilen und begreifen?!

D. Bringt uns die Wissenschaft der National-Oekonomie zum Bewußtsein einerseits die weltgeschichtliche Bedeutung und Nothwendigkeit, andererseits die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eigenthumsrechtes und der persönlichen Freiheit, des Erbrechts und des Familienhaushaltes, dieser Fundamentalbedingungen aller socialen und politischen Menschenordnung, und öffnet uns hiedurch zugleich die Einsicht in das Wesen, den Charakter und die Tendenz jener Weltbeglückungs-Pläne und Projecte, wodurch irrthumsbefangene Ideologen oder anarchisch-gestunnte Feinde der Gesellschaftsordnung alle großen und segensreichen Errungenschaften der menschheitlichen Culturentwicklung und Civilisation vernichten, an die Stelle der Bildung der Humanität und des sittlich-socialen Fortschritts die Barbarei und die Rohheit setzen, die social-politische Weltordnung über den Haufen zu stoßen und den fürchterlichsten Schwankungen einer allgemeinen Auflösung und Anarchie aller sittlichen, religiösen und gesellschaftlichen Bande entgegenzuführen bemüht sind \*).

E. Indem die Wissenschaft die Grundlagen und die Mittel der allgemeinen Volkswohlfahrt und des socialen Völkergedeihens aufzusuchen, sie zur Kenntniß und zur praktischen Geltung zu bringen bestrebt ist, fördert und erleichtert sie zugleich die Lösung aller großen und bedeutendsten Probleme der menschlichen und staatlichen Gesellschaftsordnung, der Hebung der unteren Volksklassen, der Organisation der ökonomischen Berufsstände, der Ausbildung der Association u. s. w. <sup>5)</sup>, wird zu einem mächtigen Hebel in der Bewegung des allgemeinen Fortschritts, und bewirkt auch, daß sich die volle Beachtung und Aufmerksamkeit der Gesellschaftsmitglieder allen jenen Interessen und Fragen zuwendet, mit denen das Wohl und Wehe unserer gesammten Gegenwart und Zukunft in unlöslichem Zusammenhange steht, und bis auf die neueste Zeit herab leider nie klar und scharf genug ins Auge gefaßt und gewürdigt wurden.

F. Deckt die National-Oekonomie die Mängel und Schäden unserer socialen und ökonomischen Zustände auf <sup>6)</sup>, weist die Einseitigkeit, ja Gefährlichkeit gewisser Tendenzen, Strebungen und Ein-

richtungen, welche inmitten der schweren Kämpfe und Bewegungen der neuen Zeit sich kundgeben und wirksam zu erweisen begonnen, nach, liefert uns aber auch zugleich Mittel und Wege zur Heilung und Besserung der so vielfachen Gesellschaftsübel, welche an dem Mark des Volks- und Staatslebens zehren, und aller gedeihlichen Entfaltung und Blüthe der ökonomischen und socialen Kräfte hemmend entgegentreten <sup>7)</sup>. Insbesondere leitet die Rational-Ökonomik auch zur Einsicht, daß die Heilung und Linderung der Mißstände nicht bloß und allein von äußeren Mitteln, nicht bloß und allein von einer vielleicht energischen Belebung der Industrie, von der Vermehrung der Erwerbs- und Verkehrsquellen, von einer scheinbaren Verbesserung der socialen Verhältnisse u. s. w. gehofft werden darf, sondern daß alles Dies, sowie auch alle erfolgreiche Bekämpfung und Ausrottung der gesellschaftlichen Schäden und Irthümer neben und außer den erwähnten Mitteln, auch die Förderung echter Moralität und Stittlichkeit, die Einbürgerung thätiger Menschenliebe und wahrer Humanität, die Ausbildung und Kräftigung eines starken, opferbereiten Bürger sinnes und Gemeingefühls, sowie auch die Ausbreitung und Verallgemeinerung wahrer Geistesbildung und Aufklärung und ein thätiges vertrauensvolles und harmonisches Zusammenwirken von Volk und Staat unumgänglich erfordert.

Anmerkungen. 1) Vgl. Uebe: Rational-Ökonomik passim. und Mischler: Grundsätze S. 67 ff.

2) Daß unsere heutige Gesellschaftsverfassung einen entschiedenen ökonomischen Charakter bekundet, und daß die gegenwärtige Periode als eine Zeit der realen Tendenzen, der materiellen Interessen betrachtet werden muß, haben wir im IV. Abschnitte näher erörtert.

3) Daß wir hiedurch zugleich zu einer tieferen Auffassung und Beurtheilung der socialen Stellung der Einzelnen und der Volksklassen geleitet werden, bedarf keiner näheren Erörterung.

4) Vgl. den nächstfolgenden S. 137.

5) Vgl. Chevalier: Cours I. (1855) passim. und desselben Cours I. (1842) S. 1—58.

6) Denn daß es deren gibt, und nicht wenige gibt, haben wir ja nie in Zweifel gezogen. Ferrara (Importanza etc. S. 19) sagt: „il male esiste, cento volte il dirò, — l' Economia Politica non l' ignora, e non lo dissimula; a lei anzi si deve la gloria di averlo snudato, notomizzato ed esposto innanzi agli occhi del pubblico.“

7) Ueber die bösen Folgen einer weitverbreiteten Massenverarmung haben wir einige Andeutungen im vierten Abschnitte geliefert. Schon der tiefblickende Aristoteles bemerkte in dieser Beziehung treffend (Polit. Lib. VI. Cap. 3 S. 4):

„Οπου δ' εἰσι πρόσοδοι, μὴ ποιεῖν ὁ νῶν οἱ δημαγωγοὶ ποιούσιν. τα γὰρ περιόντα νεμουσιν λαμβάνουσι δὲ ἅμα, καὶ πάλιν δέονται τῶν αὐτῶν. ὁ τετραγμένος γὰρ ἐστὶ πῖδος ἢ τοιαύτῃ βοήθεια τῶι ἀπόροισι ἀλλὰ δεῖ τὸν ἀληθινῶς δημοτικὸν ὄγαν ὅπως τὸ πλῆθος μὴ λιὰν ἄπορον ᾗ“ etc.

### §. 135.

Eine aufmerksamere Betrachtung des Wesens und der Aufgabe der National-Ökonomik wird ferner deren hohe Bedeutung für das gesammte Staats- und Volksleben auch im Folgenden erkenntlich machen.

G. Kräftigt und nährt diese Wissenschaft den Sinn für Recht und Gerechtigkeit, führt zur Erkenntniß der Gemeinschädlichkeit und Verwerflichkeit des Egoismus, sowie andererseits zur klaren Einsicht in den Charakter und die Wirkungen des Gemeinannes, welcher in Verbindung mit Fleiß und Arbeitsliebe, mit Muth und Geschicklichkeit, eine der unerschütterlichsten Grundlagen aller socialen und staatlichen Wohlfahrt bildet. Auch ist es eben die National-Ökonomik, welche weit entfernt, die Bedeutung der höheren sittlichen Güter und Kräfte zu verkennen oder zu mißachten, zur Ueberzeugung leitet, daß eben diejenigen Tugenden, welche als Grundlage und Fundament des ökonomischen Gedeihens und Fortschritts betrachtet werden müssen, als da sind: Mäßigkeit, Sparsamkeit, Arbeitsliebe, Sinn für Ordnung, Ausdauer, Charakterfestigkeit u. s. w. zugleich Quelle und Bedingung aller individuellen socialen und staatlichen Entfaltung sind, und daß somit die eigensten und bedeutungsvollsten Factoren des materiellen Fortschrittes auch Grundlage und Triebfeder der sittlichen und politischen Vervollkommnung bilden.

H. Wirft die National-Ökonomik ein helles Licht auf den Gliederbau und das ganze System der Socialordnung, auf die Bewegung und das reiche mannigfaltige Spiel der verschiedenartigsten socialen Thätigkeiten und Bestrebungen in derselben, und erhebt uns zugleich auf jene Höhe, von welcher aus man den großen riesigen Tummelplatz des ökonomischen Treibens und Schaffens mit klarem Auge zu überschauen, das Sinken und Steigen, die Blüthe und den Verfall der Völker vollständig zu begreifen, und jenes vielverschlungene Netz von ökonomischen Beziehungen und Verhältnissen der Menschheit, welches dem Uneingeweihten nur als ein verworrenes Chaos menschlicher Triebe, Leidenschaften und Strebungen, als ein willkürliches zufälliges Agglomerat wirthschaftlicher Thätigkeitsäußerungen und Erscheinungen, als ein un-

verständlicher Wust von Widersprüchen und Gegensätzen erscheint <sup>1)</sup>: als ein harmonisch = eng zusammenhängendes Ganzes, als einen reichgegliederten lebensvollen und einheitlichen Organismus zu erkennen und zu würdigen vermag.

1. Aus dieser Wissenschaft schöpfen die Völker die Ueberzeugung, daß nicht Zufall oder bloß physisch = günstige, geographische Verhältnisse, nicht Eroberung und Unterdrückung, nicht Feindseligkeit und Haß, sondern Fleiß und Arbeitsamkeit, Muth und Intelligenz, friedlicher Wettstreit und gegenseitige Achtung die Nationen zu Macht, Ansehen, Reichtum und Wohlstand verhilft <sup>2)</sup>, und Rau bemerkt mit Recht <sup>3)</sup>, daß die Ergebnisse der National-Oekonomie, auch dann, wenn man die An gelegenheiten des Menschengeschlechtes aus einem höheren sittlichen und weltbürgerlichen Gesichtspunkte überschaut, wahrhaft beruhigend und erfreulich genannt werden dürfen. Sie zeigen nämlich, daß der Wohlstand nur da seine bleibende Wohnstätte findet, wo Gerechtigkeit und gesetzliche Ordnung, bürgerliche Freiheit, Sicherheit und Bildung Wurzeln geschlagen haben. Sie geben, was insbesondere das Verhältniß der Staaten zu einander betrifft, die Ueberzeugung, daß der Wohlstand eines Volkes nicht durch Eroberungen, Erpressungen oder Schwächung der Betriebsamkeit anderer Völker, sondern nur durch den eigenen Kunstfleiß und den hierauf gegründeten ehrlichen beiden Theilen nützlichen Tauschverkehr dauernd gefördert werden kann, daß man aufgehört hat, in der Blüthe anderer Staaten ein Hinderniß der eigenen Wohlfahrt zu erblicken, und daß man schon hierin einen Antrieb findet, den völkerrechtlichen Bestand und die freundliche Annäherung zwischen den Staaten zu unterstützen.

Diese Bedeutung und hohe Wichtigkeit der National-Oekonomie, auf deren Grundwahrheiten die Möglichkeit zur Lösung unserer meisten Socialprobleme beruht <sup>4)</sup> und welche sich im Laufe einer kaum hundertjährigen Entwicklung unter der sorgsamten Pflege ausgezeichnete Denker und Gelehrten <sup>5)</sup> bereits zu einer unleugbar hervorragenden Stufe der Vervollkommnung erhoben hat, ist auch ersichtlich, wenn wir uns schließlich die Wirkungen derselben auf das theoretische und praktische Leben in der neueren Zeit zu vergegenwärtigen streben <sup>6)</sup>. Es wird sich in der That kaum bezweifeln lassen, daß die Wissenschaft der Volkswirtschaft trotz ihres verhältnißmäßig kurzen Bestehens uns bereits von so manchen schweren und gefährlichen Irrthümern befreit, manch' etgewurzelte Vorurtheile siegreich zerstreut, von Mißgriffen in der Behand-



lung der ökonomischen Angelegenheiten, sowie auch von der Anwendung falscher Mittel zur Heilung vorhandener Uebelstände bewahrt, und die Einbürgerung neuer vortheilhafter und segensbringender Einrichtungen, Maßregeln und Gesetze angebahnt. Die Rational-Ökonomik ist es namentlich, welche in neuester Zeit einer vielseitigeren und tieferen Auffassung und Würdigung des socialen und staatlichen Völkerlebens den Weg gebahnt, die Unhaltbarkeit und Unvereinbarkeit mittelalterlicher Lebensformen und Institutionen mit den Formen und Forderungen einer geistig und social unvergleichlich reiferen Lebensstufe der Menschheit in der Gegenwart dargethan, die Fesseln des Erwerbs und des Verkehrs, der freien Güterbewegung und Güterentwicklung gelöst, die Anerkennung menschlich-persönlicher und bürgerlicher Freiheit auf allen socialen Lebensgebieten vorbereitet, die Beherrschung und Dienstabmachung der Natur gefördert, Menschen an Menschen, Staaten an Staaten enger geknüpft, die richtige Einsicht in das Wesen und die Bedingung des Volkshaushaltes, des so wichtigen Credit-, Bank- und Geldwesens angebahnt, die verschiedenartigsten Zweige und Gebiete des menschlichen Wissens und Forschens mit den schätzbarsten Aufklärungen bereichert, die Grundsätze einer gerechten, rationalen und wirksamen Einrichtung des Staatshaushaltswesens nachgewiesen<sup>7)</sup> und überhaupt Alles, was nur in socialer Beziehung die Nationen und Gemeinwesen auf der Bahn des Fortschritts der Bildung der Civilisation und allgemeinen Wohlfahrt zu erhalten, zu sichern und zu stützen vermag, mit unleugbarem Erfolge angestrebt und vorzubereiten gesucht<sup>8-10)</sup>.

Anmerkungen. 1) Vgl. Rickards: Three lectures on Pol. Economy (1853) Nr. 1.

2) Scialoja bemerkt: „C'est ainsi, que l'intérêt de l'Economie Politique ira de jour en jour en croissant; elle démontrera à toutes les nations du globe que l'homme est l'artisan de son propre destin, et que ce n'est ni au hasard ni à la destinée que les nations doivent leur grandeur mais bien à l'art, et à la science.“ *Economie Sociale* S. 397. Vgl. noch Coquelin: im *Dictionnaire de l'Econ. Polit.* Bb. I. S. 663.

3) Vgl. dessen Lehrbuch I. S. 25 und J. B. Say: *Cours complet d'Economie Politique* Partie III. chap. 2.

4) Cancrin bemerkt in seiner Schrift: *Die Ökonomik der menschlichen Gesellschaft* (1845) S. 2: „Die Grundwahrheiten der politischen Ökonomik waren zu allen Zeiten die natürliche Basis der Fortdauer der menschlichen Gesellschaft.“ — Das schöne Lob, welches Louis Napoléon in seiner allbekanntesten geistvollen Staatsrede (im Jahre 1856) der Rational-Ökonomik spendet, indem er dieselbe als

eine gegenwärtige, weise, wol zu beachtende Doctrin bezeichnete, steht im vielfachen Widerspruche mit einer Bemerkung seines großen Onkels: „sil existait une monarchie de granit, il suffirait des idéalités des Economistes pour la reduire en poudre.“ (Memorial de St. Hélène.)

5) Hierauf bezüglich bemerkt schon Sismondi (Études de l'Econ. Polit. II. S. 210): „Aucune des sciences sociales n'a été cultivée avec plus de zèle, dans le cours des derniers siècles que l'Économie Politique; aucune ne peut présenter plus de noms illustres. par l'étendue des connaissances, où la noblesse de caractère, aucune ne compte parmi ses écrivains tant de profonds penseurs, et de Philosophes,“ und Senior (Four introduct. lectures S. 10): „I think that I may venture to say, that no study ever attracted during en equal period so much attention from so many minds, as has been bestowed during the last sixty years, on Pol. Economy,“ während Ferrara (Importanza etc. S. 1) vornehmlich an die vielen energischen, und auch praktisch-einflussreichen Vertreter der Wissenschaft zu denken scheint, wenn er bemerkt: „Io debbo parlarvi d'una scienza su cui vedevamo gettarsi allora le intelligenze più scelte ed i più fervidi.“ — Ueber die allmälige Einbürgerung dieser Wissenschaften auch in den nichtgelehrten Ständen, über das Heraustrreten derselben auf den öffentlichen Markt des Lebens spricht Hildebrand: Nat.-Oekonomie S. 1.

6) G. Molinari hat vollkommen Recht, wenn er behauptet (Cours d'Écon. Politique I. S. 29): „L'Économie politique rémonte par ses patientes analyses aux sources du bien-être et du mal-être du corps social; elle divulgue les causes de la prospérité et de la décadence des nations. Elle examine l'influence des institutions et des lois, sur la condition des masses, elle étudie au même point de vue les passions humaines. Elle signale aux nations les réformes, qu'elles peuvent introduire utilement dans leurs institutions, elle encourage les hommes à réfréner leurs passions, à corriger leurs vices.“

7) Vgl. auch Rau's Archiv der Pol. Oekonomie Bd. V. Heft 2. S. 257 bis 258. Deutsche Vierteljahrschrift. Jahrgang 1840. Heft III. S. 11, und Trinchera: Corso di Econ. Politica I. S. 30-31.

8) Ueber die Bedeutung und die erreichte hohe Entwicklungsstufe der National-Oekonomie spricht sich ein neuerer französischer Volkswirtschaftsgelehrter A. m. b. Clément folgendermaßen aus (Dictionnaire de l'Économie Polit. I. Introduction XIV): „Nous croyons pouvoir affirmer que de toutes les sciences, qui ont l'homme et les sociétés pour sujet: L'Économie Politique est la plus positive et la moins incomplète, qu'elle est incomparablement plus avancée que la Politique proprement dite, plus que la Philosophie, plus encore que les sciences de la Législation et de la Morale, et que sans elle on ne peut faire ni politique ni philosophie ni législation ni morale utile et vraie.“ Einigermäßen entgegengesetzter Meinung ist W. Senior: Four Intr. Lectures S. 11 Vgl. noch die Bemerkung bei Monjean im Dictionnaire de l'Écon. Polit. I. S. 549, und in seinen geistvollen Einleitungen zu den Schriften von Malthus (Collection des Principaux Economistes Ton. VIII. 1852).

9) Die hohe Wichtigkeit und den unschätzbaren Werth dieser Wissenschaft in Hinsicht auf die historischen Disciplinen, sowie auch auf alle Zweige der socialen moralischen und politischen Wissenschaften beginnt bereits allgemein anerkannt und gewürdigt zu werden. Die zahllosen Aufklärungen, welche uns die National-Oekonomie in der That liefert, das klare Licht, welches dieselbe über die verschiedenartigsten dunkeln Gebiete der geschichtlichen und staatlichen Disciplinen verbreitet, sowie auch der ungemein wohlthätige Einfluß, den sie auf die Verbesserung und Vervollkommnung der socialen Gesetzgebung, der inneren Verwaltung u. s. w. ausübt, erheben heutzutage das Studium der Volkswirtschaftslehre zu einer unabweißlichen Nothwendigkeit, dem sich Niemand entziehen kann, wer sich mit der Erforschung und Pflege der erwähnten Wissenszweige ernstlich beschäftigt. Was vorzugsweise die Einwirkung der National-Oekonomie auf das Recht und die bürgerliche Gesetzgebung betrifft, bemerkte unlängst eines unserer geachtetsten Organe Folgendes: „Heute ist der enge Zusammenhang der Wissenschaften unter einander durch jeden Gebildeten bereits anerkannt; und die National-Oekonomie sßt heutzutage bereits als gleichberechtigte Schwester im Kreise derjenigen Wissenszweige, die der bürgerlichen Gesetzgebung zur Reform, zum Neubau die Materiale liefern soll.“ Daß Roscher (ähnlich auch Eisenhart in seiner Philosophie des Staats. Bd. I. Vorwort) die National-Oekonomie als eine Hauptwissenschaft auch für den Juristen bezeichnet, haben wir bereits angedeutet. Vgl. hierüber noch Rossi's Abhandlung in Volovskij's Revue de Législation 1837. VI. S. 246, und Trinchera: Corso di Economia Polit. I. S. 38—39, sowie auch Kuttlinger: Allgem. Rechts- und Wirthschaftslehre 1837.

10) Ueber die Rolle unserer Wissenschaft in den großen Kämpfen und Resultaten des jüngsten Weltkrieges: Vgl. das Bremer Handelsblatt 1856. Nr. 224.

## §. 136.

### Widerlegung der Einwürfe.

Diese hohe Wichtigkeit und Bedeutung der National-Oekonomie wurde jedoch besonders in neuerer Zeit vielfach verkannt und die Wissenschaft selbst nicht selten zum Zielpunkte der gehässigsten und ungerechtesten Angriffe gemacht. In den schweren Krisen und Kämpfen jener Periode nämlich, welche der National-Oekonomie ihren eigentlichen Ursprung verleiht und innerhalb deren sie sich entwickelt und auf ihre gegenwärtige Entwicklungsstufe erhoben, hat man nicht selten in leichtfertiger Mißachtung des Wesens und der Natur der ökonomischen Lebensverhältnisse, sowie auch der natürlichen Folgen der bestehenden Socialbedingungen — die Schuld an vorhandenen Uebeln und Mißständen der Wissenschaft, zugeschrieben, sie bald für alle Leiden und Schmerzen der Gegenwart

bald für die Fehler und die Einseitigkeit mancher socialen Einrichtungen verantwortlich erklärt, und so nicht nur ihre Bedeutung überhaupt in Zweifel zu ziehen, sondern selbst die ganze Disciplin als einen verwerflichen, unbrauchbaren Wissenszweig hinzustellen sich bemüht. Diese Vorwürfe, welche größtentheils von Seite der socialistischen und communistischen Theoretiker erhoben werden, sind übrigens leicht erklärbar, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Wissenschaft der National-Oekonomie ihre Entwicklungskämpfe gerade in jener Periode durchzumachen angewiesen war, wo eben diese socialistischen Ideen und Bestrebungen sich in größter Stärke und selbst mit einigem Erfolge Bahn gebrochen, und denen sie zufolge ihres eigensten Wesens und Berufs mit allen Waffen der Vernunft, der Erkenntniß und Ueberzeugung entgegen zu treten, dieselben niederzukämpfen, als Zweck und Aufgabe erkennt. — Andererseits finden wir aber auch im Lager der Feinde dieser Wissenschaft alle Jene, deren Gemüth durch das vielfach entschiedene Ueberwiegen der materiellen Interessen und Tendenzen der Gegenwart innerlich beunruhiget wird, denen die realistische Richtung unserer Zeit nur als Vorbote allgemeiner socialer und moralischer Fäulniß erscheint, und die eben deshalb ihre schwersten Vorwürfe auch gegen diejenige Disciplin zu erheben sich für berufen erachten, welche mit allen diesen ökonomisch-materiellen Strebungen in engster Verbindung steht, diesen gleichsam zur geistigen Unterlage dient, ja dieselben sogar zu vertheidigen und zu rechtfertigen unternimmt.

So ist uns in der That eine Reihe von Einwürfen gegen die National-Oekonomie bekannt, die, wenn sie eben so gegründet und stichhältig wären, als sie entschieden und rücksichtslos sich zu bekunden pflegen, den Werth und die Würde unserer Wissenschaft wahrlich in hohem Maße gefährden könnten. So wird, um nur einige der erheblichsten Anlagepunkte hervorzuheben, behauptet: a) Die National-Oekonomie sei eine Theorie des trassen Egoismus und Materialismus, eine Methodenlehre des Geizes und der Habsucht<sup>1)</sup>, welche nur auf eine Verklärung und Idealisierung der unedelsten menschlichen Leidenschaften abzielt, alles Höhere und Ewige, alle ethischen socialen und politischen Lebensgüter des Menschen und der Gesellschaft hingegen durchaus unberücksichtigt läßt. b) Wird darauf hingewiesen, daß die National-Oekonomie einerseits mit der Religion und der Moral im Widerspruche stehe<sup>2)</sup>, und andererseits als ein durchaus unvollendeter, einseitiger, der steten Correctur und Berichtigung (von Seite anderer Disciplinen) bedürftiger Wissenszweig

<sup>1</sup>Rauß, National-Oekonomie.

betrachtet werden müsse. c) Ist nach der Ansicht einiger Gegner der National-Ökonomik dieselbe eine leere, inhaltslose, ideologische Theorie<sup>3)</sup>, die auf lauter unwahren Voraussetzungen beruht, die schroffsten Meinungs-differenzen in ihren hervorragendsten Vertretern bekundet, und überhaupt als eine Wissenschaft erscheint, die noch der vielseitigsten Durchbildung bedarf, um für das praktische Leben und dessen Gestaltung fruchtbringend zu werden. d) Sei die Volkswirtschaftslehre eine Feindin der bestehenden Gesellschaftsordnung, ein steter Protest gegen die socialen und besonders rechtlichen Einrichtungen des Staatslebens, auf denen doch alles menschliche und sociale Dasein beruht e) Wird behauptet, die National-Ökonomik sei ein System der härtesten Ungerechtigkeit, der Privilegien und Monopole, der Gewalt und der Unterdrückung, eine bloße Abstraction einer demoralisirten Wirklichkeit, eine Heiligung und Rechtfertigung der unbilligsten und inhumansten socialen Gebräuche, Gewohnheiten, Sitten und Vorurtheile, und eben deshalb auch vielfach Quelle und Ursache des allgemein verbreiteten Pauperismus des Proletariats und der Sklaverei der arbeitenden Stände. Endlich weist man auf den Umstand hin, daß gerade derjenige Staat, welcher die Wissenschaft der Volkswirtschaft hervorgebracht und auf die höchste Stufe ihrer Ausbildung gehoben (England), die meisten Armen, das beklagenswertheste Proletariat, die größte Schuldenlast, die meisten Eigenthumsverbrecher u. dgl. besitzt, während bei andern Völkern, wo die National-Ökonomik noch beinahe ganz unbekannt ist, sich gerade das Gegentheil vorfindet, und daß z. B. selbst das ganze Alterthum, welches von einer Theorie des ökonomischen Völkerlebens kaum eine Ahnung gehabt, in Bezug auf Reichthum und Wohlstand, auf Macht und inneres Wohlfühlen, eben so hoch gestanden, als irgend ein Staat, welcher in der Gegenwart sich der größten Verbreitung national-ökonomischer Kenntnisse und Einsichten rühmen kann<sup>4)</sup>.

Anmerkungen. 1) So bezeichnet in der That Zacharia die National-Ökonomik in seinen vierzig Büchern vom Staate Bd. V. S. 7.

2) Diesen Vorwurf hören wir auch heutzutage nicht selten, und nicht unbekannt ist uns die energische Philippika, welche vor einigen Jahren Spaniens geistvollster Publicist Donoso Cortés von der Rednerbühne aus gegen die National-Ökonomik geschleudert hat. — Gegen Adam Smith hat schon Dr. Horu, Bischof von Norwich, einen ähnlichen Vorwurf erhoben.

3) Erst jüngstens hat ein confuser socialistischer Schriftsteller von Frankreich ein Buch unter dem Titel: L'Économie Politique source des révolutions et des utopies prétendues socialistes (Colin) veröffentlicht.

4) Vgl. überhaupt Proudhon: *Contradictions Economiques*. Deutsch von Jordan. Bd. I. S. 48—79. Engels: in den deutsch-französischen Jahrbüchern 1844. Hef. 1. S. 86 ff. und *Considérant: Destinée Sociale*. passim.

§. 137.

Eine erschöpfende und specielle Widerlegung dieser Einwürfe, die überdieß gleich beim ersten Blicke als durchaus unhaltbar und ungerechtfertigt erkannt werden, liegt hier außerhalb unserer Aufgabe. Den entschiedensten und festerlichsten Protest gegen dieselben zu bilden, ist die ganze vorliegende Schrift bestimmt, und der Zweck des Nachfolgenden soll nur ein kurzer Hinweis auf jene bedeutsameren Punkte sein, welche in den vorangehenden Ausführungen nicht entschieden genug hervorgehoben und betont werden konnten<sup>1)</sup>. Was insbesondere den ersten der früher berührten Einwürfe betrifft, so wird bei einigermaßen aufmerktsamer Beachtung des Charakters unserer Wissenschaft, die Ansicht, als habe es dieselbe bloß mit den sogenannten niederen materiellen Interessen zu thun, als durchaus unhaltbar und unbegründet erscheinen. Die National-Oekonomie schätzt und ehrt die materiellen Güter nicht bloß als Mittel zur Erhaltung und Sicherung des sinnlichen Daseins, sondern auch als Hebel und nothwendige Voraussetzungen zur Bildung und Cultur, als eine Grundlage der individuellen und staatlichen Kraft, Blüthe, ethischer und geistiger Bervollkommnung. Die Volkswirtschaftslehre betrachtet den materiellen Reichthum nicht bloß in seiner Beziehung zum Wohlstande, sondern auch in seinem Einflusse auf die Realisation aller individuellen und staatlichen Zwecke, auf die allseitige Entwicklung der Gesellschaft, auf die fortschreitende Bervollkommnung und Verbesserung aller Lebens- und Thätigkeitskreise der Gesellschaftsordnung. — Die National-Oekonomie als eine Theorie und Methodenlehre des Gektes und der Habsucht anzuklagen, vermögen nur Diejenigen, die sich über die Natur und das Wesen der wirtschaftlichen Dinge eine klare Ansicht nie gebildet. Der Wunsch, wirtschaftliche Güter zu erwerben, zu besitzen und zu genießen, ist ein durchaus berechtigter, unverwerflicher, und so lange er sich mit den höheren Gesetzen der Sittlichkeit und der Gerechtigkeit verträgt — als ein durchaus berechtigter, ja, zur Erhaltung, Sicherung und Bervollkommnung des Daseins unbedingt nothwendiger, moralisch und sittlich zulässiger und gebotener. Habsucht und Geldgier ist daher von sittlich-rechtlicher Verfolgung ökonomischer Zwecke wol zu unterscheiden, und eben die National-Oekonomie in un-

serem Sinne ist es, welche in dem Maße, als sie sich immer und unterschieden gegen alles habüchtige, also niedrig-egoistische Verfahren ausspricht, alles sittlich-vernünftige und erlaubte ökonomische Streben grundsätzlich billigen und rechtfertigen wird. — Die Behauptung, als ließe die National-Ökonomik die höheren ethischen und socialen Lebensgüter der Menschen unberücksichtigt, wäre nur dort und dann richtig, wenn die Wissenschaft die Beziehungen und den innigen Zusammenhang der Sachgüterwelt mit dem Volks- und Menschenleben durchaus unberücksichtigt ließe und sich als eine bloße Sachgüterlehre gestalten würde, was jedoch bei einigermaßen ernsterer Prüfung und Betrachtung ihres Zweckes und ihrer Aufgabe von derselben doch kaum behauptet werden kann. Oder ist denn eine nur einigermaßen brauchbare Volkswirtschaftstheorie ohne Berücksichtigung des Zusammenhanges zwischen Volksleben und Güterwelt denkbar? Läßt sich denn in dem Menschen oder im Volke gleichsam ein eigenes, durchaus selbstständiges ökonomisches Ich unterscheiden? aus dem allgemeinen, einheitlichen Lebensganzen heransseciren?! Oder gar eine specielle Sachgütertheorie ohne stete Rücksicht auf den Menschen und die Nation begründen, entwickeln?! — Die National-Ökonomik als eine Feindin der Religion und der Sittlichkeit zu bezeichnen, ist ein Irrthum, den nur solche übereifrige Gegner der realen Interessen begehen können, die nicht begreifen oder nicht begreifen wollen, daß der Mensch als sittlich-sinnliches Wesen sich auch um eine Wissenschaft der sinnlich-materiellen Interessen zu kümmern hat, und daß selbst alle Moral und Gottesfurcht, alle Tugend und alle Religion, ohne eine gewisse materielle Basis und Grundlage der Existenz und der Bethätigung sich weder zu entwickeln noch wahrhaft fruchtbar zu werden vermag?). Und dann ist ja die sittlich-rechtliche Verfolgung wirtschaftlicher Lebenszwecke nicht nur ein von der Religion und der Moral durchaus gebilligtes Streben, sondern selbst eine im Interesse der steten allseitigen Selbstvervollkommnung und Veredlung gebotene Pflicht, der sich kein Einzelner gänzlich entziehen darf, wenn er den Zweck seiner irdischen Existenz erfüllen will. Oder dürfen wir etwa einen Wissenszweig der Moral- und Religionsfeindlichkeit beschuldigen, welcher uns Arbeitsliebe und Sparsamkeit, Fleiß und Ordnungssinn, Liebe zur Familie und zum Nächsten, Gemeinssinn und Opferbereitschaft für das allgemeine Wohlergehen lehrt! welcher uns einen Einblick in die großen Gesetze des göttlichen Welt Haushaltes ermöglicht, zur Anerkennung einer allgütigen und allweisen Vorsehung in der Erhaltung, Leitung und Führung der menschlichen

Dinge erhebt, die Macht und den heiligen Willen einer göttlichen Providenz in der Ordnung und Harmonie auch des wirthschaftlichen Welt- und Völklerlebens uns vor Augen stellt, die unbedingte Nothwendigkeit religiösen moralischen Verhaltens zur Gründung und Sicherung aller socialen und staatlichen Wohlfahrt fordert?! \*) — Der Vorwurf, als fördere die National-Ökonomik den Sinn für Gesetzlosigkeit und für gesellschaftsfeindliche Wühlerei, ist ein eben so ungerechter als haltloser und verächtlicher. Wenn irgend eine Disciplin, so ist es gewiß die Volkswirthschaftslehre, welche nicht nur allen ideologischen neuerungsfüchtigen Strebungen und Tendenzen entschieden entgegentritt, nicht nur die Verwerflichkeit und Hohlheit aller sogenannten Staats- und Gesellschaftsideale nachweist, sondern sich selbst als eine der mächtigsten und competentesten Stützen für die Erhaltung, Achtung und Würdigung aller geschichtlich gewordenen und mit dem Leben der Völker durch Jahrhunderte eng zusammengewachsenen socialen Institutionen und Einrichtungen bekundet †). Wer vermag in der That energischer und beredter alle jene Formen und Bedingungen zu vertheidigen, auf denen sich unsere gesammte Gesellschaftsordnung, gleichsam wie auf ewigen, naturnothwendigen Fundamenten bewegt, das Sondereigenthum, das Erbrecht, die Familie, das Ehemum, die Socialordnung, die staatliche Gewalt? Welcher Zweig der socialen Disciplinen kann uns die große tiefbedeutsame Thatsache und Wahrheit, daß alle menschliche und staatliche Entwicklung nur auf der Continuität des Rechts, auf der Achtung vor rechtlich bestehenden Einrichtungen beruht, so klar und überzeugend zum Bewußtsein bringen, als eben die National-Ökonomik, die eine jede gewaltsame Störung der Socialverhältnisse, jedes voreilige Anstreben unerreicherer Zielpunkte, jedes Verfahren, welches nur zur Ordnungslosigkeit und zu Umwälzungen führen kann, als ein absolutes Uebel, als durchaus verwerflich nachweist ‡). — Daß die Wissenschaft der National-Ökonomik bis jetzt noch viele Fragen nicht zu lösen vermag, oder vielseitige Meinungsverschiedenheiten einzelner Vertreter bekundet, ist nicht ihrer inneren Fehlerhaftigkeit, sondern lediglich ihrer Jugend, ihrem kaum ein Jahrhundert langen Bestehen zuzuschreiben und außerdem ein Loos, welches sie mit jeder einigermassen lebensfähigen und wirksamen Disciplin theilt. — Sie anzuklagen wegen der Ausbreitung (?) des Pauperismus und des Proletariats, hieße behaupten, die Astronomen vermögen Regen oder Sonnenschein herbeizuführen, oder daß den Naturforschern die Schuld an Erdbeben, an Vulkanausbrüchen, an elemen-



taren Schicksalschlägen zugeschrieben werden müsse<sup>6)</sup>. — Daß endlich das Alterthum auch ohne National-Oekonomie reich und mächtig geworden, und daß England trotz der hochentwickelten und tiefen volkswirtschaftlichen Bildung doch die meisten Armen, Schulden und Verbrecher habe, ist erstens eine entschieden zu bezweifelnde Thatsache und andererseits eine Erscheinung, die mit dem Sein oder Nichtsein der National-Oekonomie in keiner directen Beziehung steht. Und dann ist ja die Culturstufe, auf welcher wir heute stehen, und auf welche uns emporzuheben auch die Wissenschaft der Volkswirtschaft einigermassen beigetragen, doch eine unvergleichlich höhere, an Wissen und Kenntnissen, an Einsicht und Erfahrungen eine ungleich bedeutendere und vollendetere als alle früheren, die von den Gesetzen und den Normen des ökonomischen Völklerlebens noch keine Ahnung hatten. Auch würde die Wissenschaft von ihrem Werth und ihrer Würde nichts verlieren, auch wenn sie nichts anderes wäre, als der Spiegel und die Copie des natürlichen Ganges der Dinge. Sie ist aber nicht bloß ein solcher Spiegel, sie ist auch geistiges Abbild und Vorbild des wirtschaftlichen Staatenlebens, ein Hebel der Entwicklung und des Fortschritts, der Aufklärung und der praktischen Umgestaltung und Bervollkommnung bestehender Verhältnisse.

Anmerkungen. 1) Vgl. die ausführlichen Erörterungen über einige der hier berührten Punkte bei Mischler: Grundsätze der National-Oekonomie S. 98—112.

2) Zu vergleichen überhaupt der ganze vierte Abschnitt vom ersten Buche des vorliegenden Werkes.

3) *Obiter libata abducit a Deo, penitus exhausta reducit ad eundem* sagt Höfen. Gegen diese Vorwürfe vertheidiget die National-Oekonomie auch der Erzbischof Whately: *Lectures on Political Economy*. S. 18—24. Michel Chevalier: *Cours d'Econ. Pol. Neue Ausg. passim*. Cherbuliez: im *Journal des Économistes* (1852) S. 1 ff. Trinchera: *Corso di Econ. Politica*. I. S. 40 ff. Uhde: *National-Oekonomie, passim*. und neuestens sehr schön Molinari: *Cours d'Économie Politique* Bd. I. S. 18 ff., außerdem aber auch Droz, Cochut, Monjean und Andere.

4) Vgl. die eben angeführte Abhandlung von Cherbuliez, die Vorrede Soetbeer's zu seiner Uebersetzung des Mill'schen Buches (Bd. II. S. VI—VII) und Molinari's Bemerkung in seinem *Cours* I. S. 18—19, wo er sagt: „L'Économie Politique est une science essentiellement conservatrice, en ce, qu'elle dévoile l'inanité et la folie des théories qui tendent à bouleverser l'organisation sociale en vue de réaliser un type imaginaire,“ und Höfen's *Austria* 1856. Heft 43. S. 147: „Den eigentlichen Kern staatswissenschaftlichen Conservatismus bildet heutzutage die National-Oekonomie;

auf ihrem Gebiete ist jedes abstracte Regiren vorhandener Zustände verbannt, die organische Bildung, das natürliche Aufwachsenmüssen neuer lebensfähiger Elemente ist recht eigentlich ihr Wahlpruch geworden, und derselbe steht fern von allen subversiven Tendenzen.“ — Vgl. noch den Aufsatz in der Edinburgh-Review 1825. Novemberheft.

5) Sehr schön ist die Aeußerung R. Knieß's über die National-Defonomik im Bremer Handelsblatt Jahrg. 1855. Nr. 215: „Die Volkswirtschaft kämpft gegen die Despotie und die Anarchie im Volksleben, wie bei den Einzelnen gegen die Faulheit und den Bettel, gegen den Geiz und die Verschwendung, gegen den Betrug und den Diebstahl, gegen den Trunk und das Glücksspiel, gegen den Calcul der listigen Untreue und die Buchführung der rohen Selbstsucht. Hingegen stellt sie als unerlässliche Grundlage für das ökonomische Gedeihen des Volkes, die freie Bewegung aller legitimen Interessen, und die Ordnung des verständigen Gesetzes, sie will, daß in jedem Haushalt Ordnung und Fleiß, Vorsicht und Verständigkeit, Ausdauer und Muth, Sparsamkeit und Sinn für das Gemeinwohl heimisch werde.“ Die Nat. Defon. vertheidigt noch entschieden M. Chevalier: Cours (1855) I. S. 168—196. Fonteyraud: im Journal des Économ. 1848. Tom. XXI. Bastiat, Coquelin, Clement und viele Andere.

6) Hiemit wollen wir übrigens nicht unbedingt beitreten der Ansicht von Schmittknecht, wo er sagt: „Publicistische Schriftsteller können ebensowenig Revolutionen machen, als Naturforscher Erdbeben.“ (Zwölf Bücher vom Staate I. S. 113.) Vgl. noch die Bemerkung auf Seite 147 und 164 in dem Buche: Der Proceß Servinus (1853).

7) Vgl. noch Hilbrand: National-Defonomie S. 163 ff. Schütz: National-Defonomie S. 12—13 und Steuletin: Volkswirtschaftslehre S. XXV ff.

### §. 138.

#### Nutzen und praktische Nothwendigkeit der National-Ökonomik.

Den Nutzen und die unabweißliche Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit der National-Defonomik, dieser, wie man sie nicht mit Unrecht genannt: Meisterwissenschaft des bürgerlichen Lebens<sup>1)</sup> für die Staatsverwaltung und deren Organe ebenso wie für den Gelehrten und Forscher, ja selbst für jeden einzelnen Gebildeten und für alle Jene, die sich vornehmlich dem Betriebe der materiellen Erwerbs- und Verkehrsweige gewidmet<sup>2)</sup>, bedarf kaum eines näheren Nachweises. Was insbesondere den Staatsmann, die Staatsverwaltung und den Gesetzgeber betrifft, so wird es wol kaum irgend eine mit der Führung und Einrichtung des staatlichen Haushaltes betraute Persönlichkeit geben, welche ohne volkswirtschaftliche Kenntnisse, ohne gründliche Einsicht in das Wesen und die Bedingungen des wirthschaftlichen Völkerlebens ihrer Aufgabe vollkommen zu entsprechen im Stande

wäre <sup>3)</sup>. Die National-Oekonomie gibt erst dem Handelspolitiker und dem Finanzmanne, dem Gesetzgeber und dem Staatsbeamten, dem Richter und dem Polizeiorgane die Mittel und Wege an die Hand, durch welche ein fruchtbringendes erfolgreiches Eingreifen, eine segensvolle Einwirkung auf das ökonomische Leben und Wirken der Staatsbevölkerung möglich wird, jedem Klarheit in seinem Thätigkeits- und Berufskreise verschafft wird, jeder zur Beurtheilung der Tragweite volkswirtschaftlicher Geseze und Maßregeln Befähigung erlangt, auf die Heilsamkeit oder Nothwendigkeit der Reform bestehender Einrichtungen oder der Abstellung vorhandener Uebelstände gewiesen wird. Nur wenn die zur Verwaltung und Leitung des Staates Berufenen ein gründliches Verständniß ökonomischer Dinge zu ihrem hohen und edlen Amte mitbringen, nur wenn die obersten und niederen Organe der öffentlichen Gewalt mit den nöthigen national-ökonomischen Kenntnisse und Einsichten vollkommen ausgerüstet sind, läßt sich ein erfolgreiches Hinwirken auf Förderung des wirtschaftlichen Völkerlebens, auf Ergründung der Ursachen und der Folgen fehlerhafter Institutionen, auf energische Abhilfe gegen alle Mißverhältnisse, auf schnelle, thätige Einführung unabweislicher Verbesserungen u. s. w. erwarten. Die National-Oekonomie steht eben deshalb, weil sie mit allen Kreisen und Gebieten der Volks- und Regierungsthätigkeit in innigster Wechselbeziehung sich befindet, auf alle Zweige der Regierungslehre stets und ununterbrochen einwirkt, im Centrum der Wissenschaften vom Volksleben, und wird auch von Manchen als die Krone der socialen Wissenschaften bezeichnet <sup>4)</sup>. Doch dies ist nur eine Seite ihrer praktischen Nutzbarkeit, wenn man in Betracht zieht, was diese Wissenschaft erst für das eigentliche Erwerbs- und Verkehrsleben, also theils für jeden Gebildeten überhaupt, theils aber und vorzugsweise für den Erwerbs- und Handelsmann zu leisten vermag. Die National-Oekonomie ist es in der That, welche uns mit ihren unschätzbaren Aufklärungen, mit den Ergebnissen eines jahrhundertlangen Forschens, rathend und erleuchtend zur Seite steht; über die wichtigsten Vorgänge des alltäglichen Lebens, als da sind Preisschwankungen und Veränderungen, Wohlfeilheit und Theuerung, Geldwesen und Speculation, Capitalertrag und Einkommenszweige, Arbeitslohn und Productionskosten, Handelsstockungen und Creditoroperationen, Steuern und finanzielle Maßregeln u. s. w. die bündigsten Aufschlüsse gibt, Vorurtheile zerstreut und gesunde wirtschaftliche Ansichten einbürgert, den Einzelnen wie ganze Volksklassen

zur Ergreifung und zum Betriebe der gewinnbringendsten Geschäftszweige anspornt, zur Hebung und Förderung der einzelnen Unternehmungen auf Mittel und Hebel hinzuweisen vermag, sowie auch die Ursachen des Sinkens und Steigens der Einträglichkeit einzelner Erwerbs- und Betriebsarten aufdeckt und zur Kenntniß bringt. Recht gut und treffend ist somit die Bemerkung eines der jüngsten Nationalökonomien in Deutschland über diesen Gegenstand: „Ohne Kenntniß der Wahrheiten dieses Wissenszweiges läßt sich weder eine weise Gesetzgebung noch eine aufgeklärte und wohlthätige Verwaltung denken. Aber nicht bloß die Verwaltenden, sondern auch die Verwalteten, überhaupt alle Classen der Gesellschaft haben ein Interesse, den Einfluß ihrer Thätigkeit auf die öffentliche Wohlfahrt zu kennen, wie sie zugleich die Rückwirkung des öffentlichen Zustandes auf ihr Privatwohl verspüren. Jeder gesellschaftliche Mensch hat gegenwärtig bei der so raschen Entwicklung der Arbeitstheilung, bei der Mannigfaltigkeit seiner Bedürfnisse und der ununterbrochenen Wiederholung des Austauschens seine Aufmerksamkeit auf den Markt des Lebens mit seinen verschiedenartigsten und wechselnden Verhältnissen zu richten, sogar der ärmste Handwerker oder Landmann darf nicht länger im Unklaren darüber bleiben, daß sein wirthschaftliches Gedeihen von der Befolgung der wirthschaftlichen Gesetze, sowie von der gesammten volkwirthschaftlichen Entwicklung seines Volkes, ja aller mit ihm durch den Verkehr verbundenen Culturvölker abhängig ist, und daß die Verwaltungsmaßregeln seiner Regierung mit jenen Gesetzen und dieser Entwicklung in Einklang gebracht werden müssen“<sup>5)</sup>!

Das sind in Grundzügen die Vortheile, die unberechenbar wohlthätigen Ergebnisse einer gründlich betriebenen national-ökonomischen Wissenschaftspflege, dieß aber auch zugleich die Grundlage der entschiedensten Forderung nach allgemein verbreitetem volkwirthschaftlichem Studium, welches in allen Ständen und Classen der Bevölkerung einzubürgern und durch eine sorgsame Pflege und Förderung der Wissenschaft immer erfolgreicher und fruchtbringender zu gestalten, Gegenstand staatlicher und privater Sorge ist<sup>6)</sup>.

Anmerkungen. 1) So bezeichnet dieselbe auch Eisehart: Positives System der Volkswirtschaft S. VI der Vorrede. Der belgische Philosoph Tiberghien (*Génération des connaissances humaines* S. 694) sagt: „L'Économie Sociale est avec la Philosophie de l'histoire la science caractéristique des temps modernes.“ M. Chevalier (*Cours. Neue Ausg. I. S. 127*) hingegen hebt hervor: „L'Econ. Polit. est l'une des fruits les plus remarquables des travaux, National-Économie.“

vaux des deux siècles," während Andere sie gerade als die Hauptwissenschaft unserer Zeit betrachten, so z. B. Rusconi: *Prolegomeni dell' Economia Politica* (1852) S. 1.

2) Vgl. hierüber die ausführlicheren Nachweise bei Rischler: *Grundsätze* S. 78 ff.

3) Rickard (*Three lectures on Pol. Econ.* v. A. S. 10) bemerkt treffend, daß jeder Staatsmann nothwendigerweise auch National-Ökonom ist, daß jeder ein ökonomisches Grundprincip zu befolgen hat u. s. w.

4) So bezeichnet sie in der That Trinchera (*Corso di Economia Politica* Bd. I. S. 8), indem er sagt: „Manca però al complemento e perfezionamento di studii sociali un'ultima parte, che e come la Corona di tutti gli altri.“ Ähnlich Rischler: *Grundsätze* S. 79, während vor kaum 30 Jahren Weber in seinem Lehrbuche der Politik (1827. S. 3—4) die Politik als die Krone der Staatswissenschaften bezeichnete.

5) Vgl. noch Carey: *Principles of Political Economy* (1840) Bd. I. Introduction. Trinchera: *Corso di Economia Politica* I. S. 35 ff. Rau: *Lehrbuch* I. S. 23—24. J. B. Say: *Cours Pratique. Einleitung.* Genovesi: *Lezioni di Commercio* I. S. 5. Clement (*Dict. de l' Econ. Pol.* I. S. XXVII) bemerkt: „L' Économie Politique est dès à présent une des sciences les plus positives et les plus avancées, et celle de toutes, dont la propagation importerait le plus au progrès de la Civilisation ou, au bien-être, et au perfectionnement moral des sociétés.“

6) Während in Großbritannien in 4000 Schulen volkswirtschaftliche Kenntnisse verbreitet werden, und die meisten europäischen Cultur-Staaten diesem schönen Beispiele nachzueifern sich bestreben, wird die National-Ökonomik in Frankreich noch bei weitem nicht vollkommen gewürdigt; ja es ist bekannt, daß man in der Februar-Revolution (freilich unter socialistischem Einflusse) die Lehrstühle der politischen Ökonomie aufgehoben, und erst durch die später zusammengetretene Assemblée wieder eingeführt wurden. (Vgl. Ferrara: *Importanza etc.* S. 11.) Im österreichischen Kaiserstaate, wo erst jüngstens wieder von Seite der Staatsgewalt und der obersten Leitung des Unterrichtswesens Beweise der vollen Würdigung dieses bedeutenden Wissenszweiges geliefert wurden, wurde der erste national-ökonomische Lehrstuhl in der Regierungsperiode der Kaiserin Maria Theresia in Wien für Justi und in Mailand 1769 (für Beccaria) errichtet, und seit jener Zeit, besonders aber seit der nicht erfolglosen Wirksamkeit Sonnenfels' auf diesem Gebiete, gab es immer einzelne tüchtige Fachmänner in dieser Wissenschaft, obwohl man im Hinblick auf die Gegenwart leider gestehen muß, daß von Seite der Gelehrten noch immer zu wenig Beachtung und ernstliches Studium der Volkswirtschaftslehre gewidmet wird. Vgl. noch die Clement'sche Introduction im *Dictionnaire de l' Economie Politique*. Steinlein: *Handbuch* I. c. Die bei Kaufmann (*Propädeutik der Politik* u. s. w. S. 27 ff.) angeführten älteren und theilweise hieher gehörigen Werke: J. B. Say's Abhandlung im 37. Bd. der *Revue Encyclopédique* 1828 und die schönen Worte bei Chevalier: *Cours* I. S. 285.

## Berichtigungen.

(Bei der weiten Entfernung des Verfassers vom Druckorte haben sich einige sinnstörende Fehler eingeschlichen, die man vor dem Lesen folgendermaßen zu verbessern bittet):

Seite Zeile

- 10 4 v. u. lese man: Coöperation statt Corporation.  
 20 2 v. o. lese man: geistigen statt ethischen.  
 24 12 v. u. lese man: Vergl. statt Ähnlich  
 29 25 v. o. lese man: nichtstoffliche statt nichtstoffische.  
 35 10 v. u. lese man: Steuart statt Stuart.  
 38 Note 7) ist zu lesen: Bosellini, Rusconi, und wegzulassen: Knies.  
 40 20 zu lesen: so ist es kaum denkbar.  
 51 12 v. u. lese man: klarer statt vollständig.  
 53 14 v. u. lese man: gepflegt statt gepflanzt.  
 58 13 v. u. lese man: ermöglichende statt ermöglichenden.  
 62 2 v. o. lese man: durch viele statt viele.  
 90 18 v. o. lese man: konnte statt könnte  
 94 9 v. o. lese man: wohlthätigen statt wohlthätiger.  
 96 Note 6) zu lesen: Beneficenza. Atti. Pag.  
 97 14 zu lesen: daß das Streben nach materiellem Reichthum.  
 155 17 v. o. lese man: nun statt nur.  
 185 15 v. u. lese man: nothing but, statt nothing but.  
 196 8 v. u. lese man: einem statt einen  
 197 29 v. o. lese man: also statt auch.  
 201 8 v. o. zu lesen: aller nachhaltige Fortschritt.  
 202 9 v. o. lese man: loi statt doi.  
 202 Note 5) zu lesen: Das große Verdienst auch die Gesetzmäßigkeit der socialen u. s. w. und ebendort: Dufau statt Dubau.  
 208 15 v. u. zu lesen: Vergleichende physikalische Erdkunde.  
 208 1 v. u. lese man: Gleichheitlichen statt Gleichheitligen  
 212 16 v. u. lese man: In Kürze statt im Kurzen.  
 234 1 v. u. lese man: nicht ganz statt ganz nicht.  
 286 2 v. o. lese man: des Economistes statt de Economiste.  
 337 17 v. o. lese man: von allem statt allem.  
 398 1 v. u. lese man: könnte<sup>1)</sup> statt könnte.  
 413 6 v. u. wegzulassen: im.  
 435 16 v. o. wegzulassen: als.







932 JAN 23

BOUND IN LEATHER  
NOV 20 1903

